Wir haben es bei der SSK mit dreimal drei Stufen der Verhüllung der Wirklichkeit zu tun:

(1) Das Gremium, die Strahlenschutzkommission, wird als ein

- wissenschaftliches,
- demokratisch von der Regierung legitimiertes,
- beratendes

Organ hingestellt.

Tatsächlich

- imitiert es Wissenschaft,
- entzieht es sich der demokratischen Kontrolle,
- formuliert und empfiehlt es weichenstellende Dogmen.

(2) Das Gremium wird als ein

- ideologisch,
- ethisch
- und politisch

unabhängiges Organ hingestellt.

Tatsächlich

- vertritt es die Ideologie des Plutoniumprogramms,
- ethisch handelt es lebens- und gesundheitsfeindlich im Dienst eines Machtprogramms,
- politisch ist es abhängig von den sogenannten Empfehlungen, die über Euratom von der privaten Vereinigung ICRP kommen, deren Hauptausschuß fast ohne Kontrolle über Wohl und Wehe von rund 4 Milliarden Menschen entscheidet.

(3) Das Gremium gibt vor, dem Strahlenschutz zu dienen. Tatsächlich dient es dem Gegenteil.

- Schaut man unter die Hülle des Begriffs "Strahlenschutz",
- dann stößt man auf eine zweite Hülle, den Begriff "Strahlenrisiko". "Risiko" bedeutet "Wagnis, Gefahr, Verlustmöglichkeit". Wir haben es aber bei der radioaktiven Bestrahlung der Bevölkerung nicht mit einem "Risiko", sondern mit einer Schädigung zu tun, und zwar mit einer bewußt vorgenommenen Schädigung der Lebenden und Ungeborenen.
- Dahinter befindet sich noch eine dritte Hülle, nämlich die Behauptung, daß das Risiko (die Schädigung) durch Leitlinien, Empfehlungen und Auflagen so "begrenzt" werde, daß es "zumutbar" sei. Tatsächlich wird nur die Schädigung aus dem sogenannten Normal-

betrieb "begrenzt", die viel umfangreichere Schädigung aufgrund eines schweren Unfalls läßt sich nicht ausschließen. Die schlimmste Möglichkeit, durch Kriegseinwirkungen oder gezielte Sabotage ganze Gebiete tödlich zu verseuchen, wird als rechtlich nicht anfechtbares "Restrisiko" hingestellt, das dem Volk auferlegt wurde (14).

Wir haben hier also bereits den in Orwells Buch 1984 beschriebenen "new speech" vor uns, ebenso wie in allen anderen wichtigen Begriffen der Plutoniumideologie. Nur bei einem Begriff, dem zentralsten, herrscht Offenheit, dem Begriff Plutonium, der vom Namen des "Gottes der Unterwelt und des Reichtums" abgeleitet ist und die Brücke herstellt zu dem Begriff Plutokratie.

Hier sind zusätzlich Auführungen einzufügen, die der Beschwerdeführer einige Monate später im Brunsbüttel-Prozeß von Harm Menkens eingebracht hat:

Mir liegen vertrauliche Ergebnisprotokolle von Sitzungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) vor. Diese Ergebnisprotokolle bestätigen bzw. ergänzen, was ich in meiner Stellungnahme im Brokdorf-Verfahren vor dem VG Schleswig ausgeführt und dann in überarbeiteter und ergänzter Form im "Rechtsweg" Nr. 6 unter dem Titel "Reaktorsicherheit und Hexenwahn" abgedruckt habe. Zum Beweis analysiere ich ein wahllos herausgegriffenes Protokoll, das der 135. Sitzung vom 21. Juni 1978.

1a. Im Ergebnisprotokoll sind zwar die Namen der Sitzungsteilnehmer aufgeführt - und zwar die anwesenden Mitglieder der RSK und die anwesenden Vertreter aus dem BMI, dem BMFT, den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder, der Gutachterorganisationen und der Geschäftsstelle der GRS - es geht aber aus dem Protokoll (ebenso wie aus den anderen mir vorliegenden Protokollen) nicht hervor, wer sich bei den Diskussionen mit welchem Beitrag oder Einwand meldete und wer sich bei den Be-

schlüssen zustimmend oder ablehnend verhielt oder der Stimme enthielt. Obwohl also die verschiedenen Teilnehmer alle genannt werden, ist hiermit bezüglich der Verantwortlichkeit die Anonymität weitgehend gesichert. Dieses Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der durch das Grundgesetz postulierten freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung, die auf der Verantwortlichkeit des einzelnen Individuums für seine Taten aufbaut. Es ist kollektivistisch, leistet der Leichtfertigkeit und Unverantwortlichkeit Vorschub, vereitelt bei Fehlentscheidungen die Haftbarmachung der Verantwortlichen und erschwert die demokratische Kontrolle.

b. Aus dem Ergebnisprotokoll ergibt sich weiterhin, daß die Unterausschüsse in wesentlichen Sicherheitsfragen eine die RSK-Empfehlungen vorprogrammierende Rolle spielen, die personelle Zusammensetzung dieser Unterausschüsse aber ebenso wie die in ihnen abgewickelten Entscheidungsprozesse im Protokoll völlig geheimgehalten werden.

c. Geheimgehalten werden auch die Namen der Gutachter, die in der Sitzung auftraten und zu den Beschlußfassungen mit ihrem Vorbringen beitrugen. Sie werden lediglich zitiert als "der Gutachter".

d. Es ist auch von Bedeutung, daß das Ergebnisprotokoll als "vertraulich" bezeichnet wird und im Protokoll selbst ausdrücklich erwähnt wird, das geplante Gespräch der RSK mit der NRC/ACRS in Washington sei "intern durchzuführen ..., da ... RSK-Beratungen nicht öffentlich sind." (a.a.O.,S.8)

Erwähnt sei auch, daß es in einem Vertrag zwischen dem BMI und der GRS vom 28.12.1976 unter § 7 Abs. 3 heißt:

"Der Auftragnehmer wird verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren."

In einem Schreiben Dr. Knüfers von der GRS vom 6.6.1977 heißt es dazu:

"Das BMI legt großen Wert darauf, daß diese Verpflichtung eingehalten wird ..." (Interne Mitteilung der GRS vom 6.6.77-ca, Dr. Knüfer an Ullrich, Geschäftsführung etc.)

e. Von mir waren sämtliche Mitglieder der RSK (und SSK) um Stellungnahme zu meinem Aufsatz "Reaktorsicherheit und Hexenwahn" gebeten worden, und zwar unter der Zusage, daß die Stellungnahme zusammen mit meinem Aufsatz ungekürzt veröffentlicht würde. Doch niemand antwortete, obwohl andererseits verschiedene der Angeschriebenen durchaus bereit waren, gegen Walther Soyka und mich in Veröffentlichungen, bei Podiumsdiskussionen und an anderer Stelle (und hierbei mehr oder weniger unwissenschaftlich und polemisch) aufzutreten. Auf meine Bitte, mir die Protokolle über die Sitzungen bezüglich der bei Gorleben geplanten WAA zuzusenden, erfolgte auch keine Antwort.

f. Welche Gründe auch immer für die Geheimhaltung, das Stillschweigen und die Anonymisierung der Verantwortlichen vorliegen mögen, das Ergebnis ist jedenfalls, daß die RSK und ihre Unterausschüsse sich ähnlich wie ein Geheimbund verhalten.(Dasselbe gilt auch für die SSK und einige andere Gremien).

2. Aufschlußreich ist auch die Zusammensetzung der RSK.

Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. A. Nickel ist tätig in der KFA Jülich. Er ist also über seinen Beruf an eine Befürwortung des "Atomprogramms" und an das Dogma der

Erzielbarkeit bzw. Existenz von Reaktorsicherheit gebunden.

Dasselbe gilt für die Mitglieder Prof. Dr. A. Birkhofer (Reaktorstation Garching), Dr.-Ing. M. Fischer (KFZ Karlsruhe), Direktor Dipl.-Ing. Otto Kellermann (GRS), Prof. Dr. E. Merz (KFA Jülich), Prof. Dr. D. Smidt (KFZ Karlsruhe), Dipl.-Chem. J. Wilhelm (KFZ Karlsruhe), Prof. Dr. A. Ziegler (Lehrstuhl für Reaktortechnik der Ruhr-Universität Bochum).

Das Mitglied Dipl.-Phys. R. Trumpfheller ist Direktor des "Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V.", in der RSK arbeitet er also an den Leitlinien, Empfehlungen und Regelwerken mit, an die sich seine TÜV-Gutachter unreflektiert zu halten haben.

Das Mitglied Dr. H. Schenk ist sogar ein Vertreter der Betreiberseite (Direktor der Kernkraftwerk Obrigheim GmbH), ebenso das Mitglied Dipl.-Chem. H. Eschrich (Stellv. Generaldirektor der Firma Eurochemic) und schließlich das Mitglied Dr. -Ing. W. Schoch, das als Direktor der Großkraftwerk Mannheim AG. und zugleich noch als Vorsitzender der "Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine" auftritt, also sozusagen die regierende, gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt in einer Person vertritt.

Neben diesen 11 Mitgliedern stehen 7 Mitglieder, die unabhängig zu sein scheinen, jedoch zur Expertenzunft zählen und darum möglicherweise expertenblind sind. Auf jeden Fall ist unter den Mitgliedern des RSK-"Geheimbunds" kein einziger ernsthafter Atomkritiker.

3. Beispiele für das Vorliegen von Fiktionalismus oder der Philosophie des "als-ob", für Probabilismus, Nominalismus und Prognostizismus als wesentliche Ent-

scheidungsgrundlagen der RSK, zitiert aus dem Ergebnisprotokoll der 135. Sitzung, einer nur rund 8 Stunden, einschließlich Pausen dauernden Sitzung:

Annahme:

"Die RSK nimmt an, daß die Hersteller in ihren neuen Konzepten in die Größenordnung dieser Spannungswerte kommen werden." (a.a.O., S.12)

Hoffnung:

"Falls durch Optimierung die höherfesten Feinkornstähle sicher beherrschbar werden und gleichzeitig eine ausreichende Verformungsfähigkeit, Kerbschlagzähigkeit, eine niedrige NDT-Temperatur und Beständigkeit gegen Versprödung vorliegen, hat der UA keine Bedenken gegen den Einsatz höherfester Feinkornstähle." (a.a.O., S.12/13)

Vermutung:

"Die RSK ist der Ansicht, daß die Herstellung der Turbine durch ein traditionell gewachsenes und bewährtes Qualitätssicherungssystem überwacht wird." (a.a.O., S.13)

Wahrscheinlichkeit:

"Ausgangspunkt der Beurteilung ist die bereits früher von der RSK getroffene Feststellung, daß der Bethe-Tait-Störfall wegen seiner geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht als Auslegungsstörfall im Sinne des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist. Unter diesem Gesichtspunkt hält die RSK den Verzicht auf eine durchgehende Anwendung des Einzelfehlerkonzepts für gerechtfertigt." (a.a.O., S.18)

Annahme, Nominalismus:

"Der UA [Unterausschuß] hat sich ferner davon überzeugt, daß trotz der angestrebten realistischen Betrachtungsweise die zum Nachweis der Beherrschung des Bethe-Tait-Störfalls verwendeten Annahmen und Parameter konservativ gewählt wurden. Die RSK stimmt daher der Verwendung der vom Gutachter vorgetragenen Werte für die Störfallanalyse zu." (a.a.O., S.19)

Schätzungsweise sicher versichert:

"Hierzu hat der Gutachter versichert, daß alle Parameter auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt wurden." (a.a.O.,S.20)

Theoretische Rechenmodelle als Realitäts- und Erfahrungsersatz:

"Eine wesentliche Unsicherheit bei der Auslegung liegt in der Unsicherheit der Bodeneigenschaften. Die andere wesentliche Unsicherheit sind die geophysikalischen Eingabewerte, d.h. die Maximalbeschleunigung am jeweiligen Standort. Es wurde deutlich, daß man in Deutschland vor der Schwierigkeit steht, keine eigenen Messungen über Erdbebenzeitläufe starker Erdbeben zu besitzen und man sich daher auf standortunabhängige Spektren beziehen muß, die aus einer Vielzahl von im Ausland gemessenen Spektren durch Interpolation gewonnen wurde." (a.a.O., S.21)

Annahme:

"Als Auslegungsstörfall für die Bemessung der Notkühleinrichtungen wird neben dem Dampfleitungsbruch der Bruch einer Treibwasserschleife angenommen." (a.a.O. S.22)

Theoretische Analyse von Erwartungen als Beweis für ausreichende Wirksamkeit:

"Zur Beurteilung der ausreichenden Wirksamkeit der Notkühlung benötigt der UA eine Schadenumfangsanalyse." (a.a.O., S.22)

Wahrscheinlichkeit:

"... ergibt sich durch Anwendung statistischer Methoden eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit..." (a.a.O., S.23)

Hoffnung auf die Sorgfalt technischer Prüfer:

"Es wird festgestellt [!], daß Leckagen an den betroffenen Leitungen mit einem großen Sicherheitsabstand von der kritischen Rißlänge erkannt werden." (a.a.O., S.26)

Mit Sicherheit würden Wortprotokolle der einzelnen Sitzungen der RSK und noch mehr ihrer geheimen Unterausschüsse noch viel deutlicher als die offensichtlich sehr sorgfältig redigierten Ergebnisprotokolle erweisen, daß die RSK sich vielfach nicht auf gesicherte Erkenntnisse sondern auf Annahmen, Vermutungen, Erwartungen, Hoffnungen, Versicherungen, Hörensagen, Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Laborversuche stützt. Eine genaue Analyse der Inhalte der einzelnen Leitlinien, Regelwerke und Empfehlungen würde das ebenfalls erweisen.

4. Aus dem Ergebnisprotokoll wird auch deutlich, daß die RSK sich bei der Abfassung ihrer Leitlinien, Regelwerke und Empfehlungen häufig auf Gutachter stützt. Vermutlich treten diese namentlich nicht genannten Gutachter zugleich in atomrechtlichen Genehmigungs- und Gerichtsverfahren auf, in denen sie sich dann auf die Entscheidungen der RSK berufen, falls ihre Ausführungen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Der Aufsatz in "Der Rechtsweg" fährt fort:

Rechenknechtschaft

In dem bisher gezeigten Rahmen steht die Tätigkeit der sogenannten unabhängigen Gutachter. Hierzu zunächst einige Zitate aus dem Brokdorf-Verfahren:

Der Gutachter Prof. Dr. W. Zerna äußerte auf Befragen, er habe in seinem Gutachten nichts anderes getan, als daß er auftragsgemäß die Vorgaben der GRS übernahm. Anschließend erklärte er noch: "Wo die Zahlen herkommen, weiß ich nicht".

Die ebenfalls in diesem Verfahren aufgetretenen TÜV-Gutachter Faber und Badow stützten sich in ihren Gutachten auf den ASME-Code. So erklärte Gutachter Badow am Freitag, dem 5. 10. 79 um 11.15 Uhr, die Richtwerte bezüglich des Ermüdungsverhaltens von Reaktordruckkesseln habe man dem ASME-Code entnommen. Auf Befragen gab er zu, daß man

die Richtwerte des ASME-Code nicht hinterfragt habe. Man habe allerdings zusätzlich Versuche gemacht. Bei der Befragung stellte sich dann heraus, daß diese Versuche nur Teilbereiche des Problems erfaßten und darum keine gesicherten Erkenntnisse ergaben.

Der gleichfalls im Brokdorf-Verfahren aufgetretene TÜV-Gutachter Knoll erklärte am Freitag, dem 15. 10. 79, er habe sein Gutachten auf der Grundlage der Richtlinien der RSK erstellt. Als ihm dann vorgehalten wurde, die neue offizielle Reaktorsicherheitsstudie von 1979 hätte beim Störfall weit höhere Freisetzungsraten ermittelt, als in seinen Rechengrundlagen angegeben ist, erklärte er, ihm seien die Richtlinien der RSK als Beurteilungsgrundlagen vorgegeben worden, und nicht jene der neuen Reaktorsicherheitsstudie. Falls die Vorstellungen über den Freisetzungsstörfall nach der Reaktorsicherheitsstudie von 1979 zugrunde gelegt würden, dann müßte ein neues Gutachten erstellt werden. Dazu sei er aber nicht beauftragt worden. Zitat: "Selbstverständlich sind wir von den Vorgaben der Behörde ausgegangen." Mehrfach gebrauchte er den Begriff "Konzeptgutachten".

Ich zitierte drei Fälle. Sie sind symptomatisch für eine Art der Gutachtertätigkeit, wie sie heute in Atomverfahren üblich ist. Auch im Fall der WAA Gorleben wurde diese Art der Gutachtertätigkeit sehr deutlich gepflegt. Ich bringe nur ein Beispiel. Das entscheidende Gutachten, das radioökologische, sollte auf der Grundlage der Ausgangsdaten erstellt werden, die von der DWK, also dem Betreiber, stammten. Die unabhängige Prüfung dieser Vorgabedaten sollte jedoch nicht vorgenommen werden. Obendrein wurde dieses Gutachten an die schweizer Firma "Motor-Columbus" [redacted] vergeben. Die Firma Motor-Columbus steht unter der Leitung von Michael Kohn, dem schweizer Symbol für die Verfilzung von Wissenschaft, Industrie und Staat. Michael Kohn ist der Chefkommissar jener Planungsgruppe, die das eidgenössische Energiekonzept ausarbeitet. Zugleich werden unter seiner Leitung von der Motor-Columbus Gutachten für Atomfirmen und Behörden in aller Welt erstellt. Außerdem ist Motor-Columbus vertraglich an viele Atomfirmen gebunden und finanziell mit Brown-Boveri, Alusuisse, Lonza u. a. Unternehmen verflochten. Überdies besitzt Motor-Columbus auch noch unmittelbare Kapital-Anteile an verschiedenen Atomspaltwerken, darunter dem Werk in Kaiseraugst, an dem neben Motor-Columbus noch RWE und Badenwerk beteiligt sind. RWE

und Badenwerk sind aber Mitgesellschafter der DWK, der Betreiberin des geplanten "Entsorgungszentrums".

Auch der TÜV, dessen Gutachter in allen Atomverfahren auftreten, ist bekanntlich eine weitgehend industrieabhängige Organisation. Zeitweise war sogar ein Vertreter der stromerzeugenden Industrie Vorstandsvorsitzender des IRS (jetzt GRS) (15).

Bereits im Jahre 1973 hatte der Gutachter Prof. Werner Feldt im Erörterungsverfahren in Brake seine eigene Gutachtertätigkeit als ebenso abhängig von Vorgabedaten geschildert wie die zuvor zitierten Gutachter. Er sagte deshalb von sich selbst, er sei bloß "Rechenknecht". Der Ausdruck Rechenknecht, von einem Gutachter selbst gewählt, kennzeichnet recht treffend die herrschende Gutachtertätigkeit in atomrechtlichen Genehmigungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Rechenknechte überprüfen nicht die Berechtigung des ihnen erteilten Auftrags. Sie überprüfen auch nicht das Konzept, in das ihr Gutachten sich einpassen soll. Sie überprüfen nicht einmal die Folgen einer Konzeptverwirklichung, soweit das außerhalb ihres Auftrages liegt. Sie sind im Grunde nur verantwortlich für die Richtigkeit der ihnen aufgetragenen Rechenaufgaben, wobei ihnen bisher noch nicht einmal die Verpflichtung erwuchs, ihre Rechenmodelle und -methoden für jeden einigermaßen Sachkundigen nachvollziehbar zu machen. Daraus folgt aber, daß sie weder unabhängige Gutachter noch Wissenschaftler sind. Denn sie stellen nicht die Frage, ob das Fundament tragfähig ist, auf dem sie bauen, sie handeln weder nach der Grundregel, die z. B. jeder Geschichtsstudent schon in den ersten Semestern lernt, nämlich "ad fontes" ("zu den Quellen") zu gehen, um die Echtheit und Aussagekraft einer Quelle zu prüfen, noch handeln sie nach der anderen Grundregel, jede Theorie und jedes Rechenergebnis durch

das Experiment, durch die Erfahrung auf seine Richtigkeit hin mehrfach und exakt zu prüfen.

Parallele zu mittelalterlichen Vorgängen

Aus dem soeben Vorgetragenen ergibt sich, daß ein Gericht durch einen Verzicht auf gewissenhafte eigene Prüfung des Tatsachengehalts der Leitlinien, Empfehlungen und Regelwerke, auf die sich die Gutachter abstützen, sein Urteil in unzulässiger Weise auf bloßes Hörensagen stützen würde. Ein solches Vorgehen würde dem historisch überholten Vorgehen in Inquisitionsprozessen alter Art entsprechen, wo Gerichte nur auf die Übereinstimmung ihrer Urteile mit den Leitlinien und Empfehlun gen eines Regelwerks wie dem "Hexenhammer" zu achten brauchten, ohne zu überprüfen, ob es tatsächlich "Hexen" (heute lautet das Hauptdogma: "Reaktorsicherheit") gibt.

Abschließend ein Zitat aus dem Buch von Ivan Illich, Fortschrittsmythen:

> "In einerDemokratie sollte die Vollmacht des Staates, Gesetze zu erlassen, sie durchzusetzen und für allgemeine Gerechtigkeit zu sorgen, von den Staatsbürgern selbst ausgehen. Diese Kontrolle der Bürger über die drei Gewalten wurde durch die Entstehung kirchenähnlicher Expertenzünfte eingeschränkt, geschwächt und manchmal ganz abgeschafft. Die Regierung des Gemeinwesens durch einen Kongreß oder ein Parlament, das seine Entscheidungen auf die Expertisen solcher Spezialistenzünfte gründet, ist vielleicht Regierung für das Volk - nie aber Regierung durch das Volk. Wir können hier nicht der Frage nachgehen, mit welchen Absichten diese Schwächung der politischen Verfassung erfolgte; es genügt, wenn wir festhalten, daß diese Disqualifizierung der Laienmeinung durch die Spezialisten eine notwendige Voraussetzung für die Aushöhlung der verfassungsmäßigen Rechte ist.
>
> Die Freiheitsrechte des Staatsbürgers beruhen auf dem Grundsatz, daß das Zeugnis vom Hörensagen, also aus dritter Hand, nicht in öffentliche Entscheidungen eingehen soll. Nur was Menschen mit eigenen Augen sehen und deuten, gilt allgemein als Grundlage verbindlicher Gesetze. Meinungen, Überzeugungen, Schlußfolgerungen oder Bekenntnisse können niemals dem Augenzeugenbericht standhalten. Die Experten-Eliten konnten sich nur dadurch zu dominierenden Zünften entwickeln, daß sie diesen Grundsatz nach und nach aushöhlten und schließlich geradezu umkehrten. In der Gesetzgebung

wie im Gerichtssaal ist der Grundsatz, der das Zeugnis vom Hörensagen ausschließt, heute de facto suspendiert - zugunsten der von Angehörigen dieser selbstberufenen Eliten vorgetragenen Meinungen und Überzeugungen." (16)

Anm. (1) Dieter Teufel: Monuskript für das 6. Deutsche Atomrechtssymposium, 8./9. Oktober 1979 in Münster, Themengruppe "Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Strahlenschutzgrundsätze", IFEU-Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg e. V., 1979, Seite 2.

(2) Nominalismus wird die gegen den Begriffsrealismus Platos gewandte Denkrichtung der Scholastik genannt, wonach den Allgemeinbegriffen außerhalb des Denkens nichts Wirkliches entspricht, sondern ihre Geltung nur in Namen (Nomina) besteht. Fiktionalismus ist eine verwandte Denkrichtung. Es heißt bei Eugen Lennhoff/Oskar Posner: Internationales Freimaurerlexikon, Wien/ München 1932/1975, in Spalte 478:

"Fiktion, im wissenschaftlichen Denken eine Annahme, deren Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit eingesehen ist, die aber doch als Hilfsbegriff dem menschlichen Verstande große Dienste leistet (z. B. leerer Raum, der Äther, die soziologischen Fiktionen der Gleichheit aller Menschen, der Demokratie usw.) Wir denken so, als ob etwas wäre, was doch nicht ist, oder nicht so sein kann. Die Theorie der Fiktion gibt Vaihinger in seiner Als-ob-Philosophie (s. d.). Auch die Freimaurerei arbeitet mit Fiktionen der Gleichheit, der allgemeinen Bildungsfähigkeit, der Brüderlichkeit, der ethischen Vollwertigkeit aller ihrer Mitglieder usw..."

und in Spalte 46:

"Als-ob-Philosophie, von Vaihinger eingeleitete Richtung des positivistischen Idealismus (s. d.), ... Als-ob-Philosophie ist im Grunde Fiktionalismus. Fiktionen (s. d.) sind bewußt falsche, aber zweckmäßige Einbildungen, die wohl kein wirkliches Erkennen zur Folge haben, aber die Berechnung der Wirklichkeit ermöglichen. Unsere Vorstellungswelt ist voller Fiktionen: ... Die Fiktionen, fiktiven Urteile, werden in Sätzen ausgedrückt, in denen "als ob" als Partikel dient, und die ein "vorliegendes Etwas mit den Konsequenzen aus einem unwirklichen und unmöglichen Fall gleichsetzt", für praktische Zwecke einen Vergleich mit etwas Imaginärem vornimmt. ... Die Als-ob-Philosophie übte eine tiefgehende Wirkung auf das neuzeitliche Denken aus und steht den Auffassungen der Freimaurerei in mancher Hinsicht nahe."

(3) s. u. a. Dieter Teufel, a.a.O., S. 4 – 15.

(4) a. a. O., S. 15

(5) Gorleben-Hearing, Hrsg.: Informationszentrum kritische Wissenschaft, Hannover, 1979, S. 109

(6) a. a. O., S. 110

(7) a. a. O., S. 5

(8) a. a. O., S. 8

(9) a. a. O., S. 13

(10) a. a. O., S. 23 - S. 53, S. 60

(11) a. a. O., S. 11-19

(12) a. a. O., S.23 ff

(13) a. a. O., S. 4

(14) Urteil des VwG. Schleswig im Verfahren Menkens gegen ASW Brunsbüttel vom 19. 3. 1980, Az. 10 D 18/80. Dazu sei erwähnt, daß Herman Kahn in seinem Buch Eskalation, zu dem Bundeskanzler Schmidt ein Vorwort schrieb, ganz offen davon spricht, daß am Ende der kommenden großen kriegerischen Eskalation ganz bewußt die in Norddeutschland stehende "Weltvernichtungsmaschine" – damit war wohl die geplante WAA gemeint – in Gang gesetzt werde.

(15) Zum richtigen Verständnis der Kernindustrie, 66 Erwiderungen, Berlin 1975, S. 152 f; der betreffende Vorstandsvorsitzende war Dr. Meister vom Vorstand der HEW.

(16) Ivan Illich, Fortschrittsmythen, Hamburg 1978, S. 44

EXKURS

Im Mittelalter entwickelte sich in den Klöstern, Domschulen und kirchlich gelenkten Hochschulen die sogenannte Scholastik. Diese war eine der Theologie dienstbare "Philosophie" oder "Wissenschaft", die gestützt auf die christliche und antike Überlieferung und durch Anwendung der Vernunft auf die "Offenbarungswahrheiten" möglichst weitgehende Einsicht in die Glaubensinhalte gewinnen wollte, hierbei aber nicht die christliche Glaubensgewißheit oder Glaubenssicherheit in Frage stellte. Sie diente damit der Festigung des ideologischen und organisatorischen Grundkonzepts der römischen Priesterherrschaft.

Die sogenannte Atomwissenschaft wuchs heran in klösterlich abgeschlossenen Einrichtungen der Kriegsindustrie der USA, gelangte von dort in Spezialschulen für Nachwuchsausbildung und dann in die Universitäten. Sie wurde ebenfalls zur Dienerin einer Priesterschaft. Über diese Priesterschaft schrieb Dr. A. Weinberg – einer der Väter der industriellen und militärischen Nutzung der Atomspaltung – in der Zeitschrift "Science" vom 7. 7. 1972:

> "Wir bei der Atomenergie tätigen Personen haben mit der Gesellschaft einen Pakt geschlossen wie Faust. Einerseits bieten wir im katalytischen Kernbrenner eine unerschöpfliche Energiequelle ... Aber der Preis, den wir für diese magische Energiequelle von der Gesellschaft fordern müssen, sind sorgsame Wachsamkeit und eine Dauerhaftigkeit unserer gesellschaftlichen Einrichtungen, an die wir gar nicht gewöhnt sind."

Etwas später heißt es:

"Wir erheben zwei Forderungen. Die erste halte ich für leichter zu erfüllen: Wir müssen in der Atomtechnologie die allerbesten technischen Verfahren einsetzen, und wir müssen Personen mit großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit beschäftigen. "Unbedingte Qualität" ist die Losung, die nun in weite Bereiche dieser atomaren Gemeinschaft Eingang findet. Das bedeutet, daß man die strengsten Maßstäbe beim technischen Entwurf und seiner Ausführung einsetzt. Daß man sich bei den Atomanlagen strikt an die erforderlichen Betriebszustände hält - und dies trotz der angeborenen Neigung, in der Sorgfalt nachzulassen, wenn eine solche Anlage älter wird und mehr vertraut ... Mit einem Wort also: Wir müssen eine ununterbrochene Tradition schaffen für peinlichste Sorgfalt in allen Einzelheiten ...
Die zweite Forderung ist weniger augenscheinlich ... Das ist die Forderung nach dauerhaften Strukturen in der menschlichen Gesellschaft. Wir hätten relativ wenig Sorge mit den radioaktiven Abfällen, wenn wir immer davon ausgehen könnten, daß es intelligente Leute gibt, welche mit unvorhergesehenen Umständen fertig werden können, an die wir nicht gedacht hatten. Wenn die atomaren Zonen, die ich erwähnte, einmal fester Bestandteil unserer Zivilisation sind, dann haben wir wohl auch den sozialen Apparat und vermutlich die Plätze, um mit dem Atommüll dauernd fertig werden zu können ... "

Sodann sprach er vom

"Ausgeliefertsein an eine unverrückbare soziale Ordnung als mögliche Folge der Atomenergie ... "

Und betonte:

"Man könnte sagen, wir haben eine militärische Priesterschaft geschaffen, die auf der Wacht steht gegen einen versehentlichen Einsatz von Atomwaffen und die an sich ein bedenklich scheinendes Gleichgewicht erhält zwischen der Bereitschaft zum Kriege und der Wachsamkeit gegenüber menschlichen Fehlhandlungen, die uns in einen Krieg hineinstürzen könnten. Und dieser Zustand wird sich auch nicht mehr ändern, jedenfalls nicht bald. Die Erfindung der Bombe hat unseren gesellschaftlichen Strukturen einen zusätzlichen Zwang auferlegt. Sie hat diese militärische Priesterschaft erst geschaffen, von der wir in gewisser Weise alle um unseres Überlebens willen abhängig sind."

Schließlich betont er:

" Es will mir so scheinen ... daß die friedliche Nutzung der Atomenergie Anforderungen gleicher Art an unsere Gesellschaft stellen wird - vermutlich nur von noch längerer Dauer." (Hervorh. n. i. O.)

Dr. Weinberg stellte also fest, daß wir von einer atomaren Priesterschaft mit einer neuen Religion, einer technologischen Sicherheitsreligion, abhängig geworden sind, und uns um der "Sicherheit" und des "Wohlstandes" willen einer dauerhaften und natürlich bestens kontrollierten und reglementierten, weltweit geltenden Gesellschaftsordnung ausliefern müßten.

Im Mittelalter forderte die herrschende Priesterschaft den "Obskurantismus" - d. h., das Volk sollte nach Möglichkeit unkundig des Lesens und Schreibens und ohne tiefere Bildung bleiben; es wurde dem Volk sogar das Lesen der Bibel verboten. Heute wird Verwandtes gefördert. Es wird dafür gesorgt, daß möglichst viel Spezialistentum - als eine Sonderform der Unbildung - entsteht, nämlich ein Spezialistentum, das von einem Spezialgebiet scheinbar alles, vom Ganzen aber ebenso wie von anderen Spezialgebieten nur wenig versteht, da für jedes Spezialgebiet in Ausbildung, Methodik, Sprache und Wissen ein Kult mit einer "Geheimlehre" entwickelt wird, die nur noch von "Zunftmitgliedern" oder "Eingeweihten" verstanden wird. Dadurch entstehen ähnliche Möglichkeiten zur Manipulation wie beim Obskurantismus. Besonders ausgeprägt sind Ausmaß und Folgen der Spezialisierung im Umfeld der Atomtechnologie.

Bei den Scholastikern, insbesondere bei jenen aus dem Dominikaner- und später dem Jesuitenorden, spielte der sogenannte Probabilismus, die Wahrscheinlichkeitslehre, eine maßgebliche Rolle. Der Probabilismus als Forschungs- und Bewertungsmethode fragt nicht, was ist gesichert richtig und gut, sondern wie haben sich "anerkannte" Lehrer in ähnlich gelagerten Fällen entschieden und was ist darum "wahrscheinlich" richtig und gut. Auch die Sicherheitsphilosophie der Atomindustrie arbeitet probabilistisch.

Eng verbunden mit dem Probabilismus sind der Nominalismus und Fiktionalismus, wozu ich bereits weiter oben Stellung nahm. Sie treten im Gefolge jeder Priesterschaft in der einen oder anderen Ausformung und Entwicklungsstufe auf.

Auf der Grundlage der Bibel und der daran geknüpften Glaubenslehren, stark gefördert durch die Leitung der römisch katholischen Kirche und

einige ihr unterstehende Orden und abgestützt durch scholastische Wissenschaft entwickelte sich im Mittelalter der Hexenwahn. Es gab mehrere päpstliche Bullen, in denen der Hexenwahn eine Rolle spielte und zur Verfolgung von Hexen aufgefordert wurde, so z. B. die von Gregor IX. erlassene Bulle "Vox in rama", die Bulle "Super specula" des Papstes Johannes XXII. und die Bulle "In summis desiderantes" des Papstes Innozenz XIII. Alle päpstlichen Bullen gingen in das "Corpus Juris Canonici" ein, in das romkirchliche wissenschaftlich-juristische Regelwerk. In der Hexenbulle "In summis desiderantes" wurden ausdrücklich die Professoren und Mitglieder des Predigerordens Heinrich Institoris und Jacob Sprenger "durch Apostolische Beglaubigungsbriefe zu Inquisitoren bestellt". Die beiden Professoren hatten in ihrem Buche, dem "Malleus Maleficarum" oder "Hexenhammer", ausführlich über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Hexen geschrieben. Ihr von Blödsinn und Gemeinheit strotzendes Buch wurde u. a. von der Professorenschaft der Theologisch-philosophischen Fakultät der Universität Köln im Jahre 1487 geprüft und als einwandfrei und sachkundig beurteilt. Laut Urkunde enthalte es nichts, "was der gesunden Philosophie der katholischen Wahrheit und dem apostolischen Glauben entgegen ist."

Neben dem Hexenhammer erschien noch eine Reihe ähnlicher Bücher, in denen der "Stand von Wissenschaft und Technik" im Kampf gegen das "Hexenunwesen" niedergelegt wurde.

Ebenso wie die "Atompriesterschaft" bei der Durchführung des "Atomprogramms" hatte die "katholische Priesterschaft" bei der Durchführung des "Hexenprogramms" die "geistige" Oberleitung, während der Staat bzw. der weltliche Arm die Verantwortung für die "praktische" Durchführung, also für die "Atom- bzw. Hexenbrennerei" übertragen bekam. Und wie es bei den "Atomprozessen" zugeht, so ging es im Prinzip bei den "Hexenprozessen" zu. Hier wie dort sehen wir als Grundlage ein Dogma, nämlich das Dogma von der "Reaktorsicherheit" bzw. das von der"Glaubenssicherheit bezüglich der Existenz von Hexen". Hier wie dort sehen wir, wie unkontrollierte Personen, Gruppen und Gremien auf einem

Dogma Richtlinien, Empfehlungen, Regelwerke und Gesetze aufbauen. Hier wie dort sehen wir "Wissenschaftler", "Gutachter" oder "Inquisitoren", die sich auf diese Richtlinien, Empfehlungen, Regelwerke und Gesetze unter Ausschaltung des eigenen Gewissens abstützen. Und hier wie dort sehen wir Richter, die ihre Wahrheitsfindung nur auf das "Hörensagen", auf die Aussagen der "Experten" und "Zeugen" abstützen, ohne diese Aussagen und das Grunddogma auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, und die sich bei ihrer Rechtsfindung damit begnügen, nach der Übereinstimmung der Aussagen mit den "einschlägigen Verordnungen und Gesetzen" zu suchen, wobei die ewigen Rechte des Menschen auf der Strecke bleiben. Als Folgen sehen wir hier wie dort die Herausbildung und Sanktionierung von Wahn und Unrecht. Fiat iustitia, pereat mundus (es siege die Justiz, und wenn darüber die Welt zugrunde ginge).

Bei Randolph Charles Darwin, Die Entwicklung des Priestertums und der Priesterreiche, Leipzig 1929, Seite 313, heißt es:

> "Trotz seines unglaublich schmutzigen Inhalts wurde es (der Hexenhammer) zu einem förmlichen Handbuch für die Hexenverfolger, erlebte mit päpstlicher Genehmigung Auflage über Auflage und rief eine ganze Literatur ähnlicher Schriften in allen europäischen Sprachen hervor. An den schmutzigen Erzeugnissen dieser schmachvollen Literatur waren alle Grade der kirchlichen Hierarchie beteiligt: Professoren der Gottesgelahrtheit, Erzbischöfe, Bischöfe und Priester, Mitglieder der veschiedenen Mönchsorden, desgleichen die von den Päpsten zum Aufspüren und Aburteilen der Hexen in allen Landen eingesetzten Inquisitoren. Hervorzuheben ist dabei, daß die gleichen Päpste, die Galilei und andere Vertreter wahrer Wissenschaft zum Widerruf ihrer Ansichten zwangen und deren Werke auf den Index, das Verzeichnis der verbotenen Schriften, setzten, gegen die unflätigsten Erzeugnisse der Hexenliteratur nichts einzuwenden fanden, sondern ihnen mit den Vermerken "Nihil obstat" und "Imprimatur" Anerkennung und Freibrief gewährten."

Und der ehemalige Jesuit Graf von Hoensbroech schrieb im letzten Teil seines Buches: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit:

> "Ein furchtbarer Weg ist es, den wir gegangen sind: ein Weg des Grauens und des Entsetzens. Rechts und links ist er eingesäumt von tausenden von Scheiterhaufen und tausenden von Blutgerüsten. Prasselnd schlagen die Flammen zum Himmel. Unser Fuß überschreitet

brennende Bäche von Menschenblut. Menschenleiber krümmen sich in der roten Glut. Abgehackte Köpfe rollen über den Weg. An uns vorüber geschleppt werden Jammergestalten; ihre Augen sind erloschen im Dunkel der Kerker; ihre Glieder sind verrenkt und zerfleischt von der Folter; ihre Seelen sind geknickt, entehrt und geschändet. - Da wanken sie hin diese Elenden. Einst waren es jugendfrisch anmutige Frauen und Jungfrauen, liebend und geliebt, unschuldige, kindfrohe Gemüter. Einst waren es kräftige, stattliche Männer, der Stolz und die Stütze ihrer Familie, zärtliche Gatten, liebende Väter. Und jetzt? Geistig und leiblich gebrochene Existenzen, beladen mit dem Fluch der Gottlosigkeit, mit dem angedichteten Unflat einer entarteten Phantasie. Die Stumpfheit des Entsetzens und der Verzweiflung im Blick, als Teufelsbuhlen, als vom Satan geschändete, als unbußfertige Ketzer, als Verlorene in jeder Beziehung, als der Auswurf des Menschengeschlechtes, so schreiten sie der Schlachtbank entgegen. Der Tod, auch der furchtbarste ist ihnen Erlösung! Ist's möglich? In diesen grauenvollen Zuge, der nach zehntausenden zählt, sehen wir auch zarte Kinder, die Lieblinge ihrer Mütter, die Hoffnung ihrer Väter. Und neben ihnen altersschwache Greise; dem Sterbebette, das ihre welken Glieder schon aufgenommen hatte, wurden sie entrissen, um in letzter Stunde noch dem Feuer, dem Schwerte überliefert zu werden.

An unser Ohr dringen furchtbare Laute: Wehklagen, Jammern, Angst- und Verzweiflungsschreie, Flüche, Hilferufe, Todesröcheln. Die Luft ist erfüllt von qualmendem Rauch, von scheußlichem Gestank verbrannten Menschenfleisches, von widerlichem Blutdunst. Welch ein Weg! Und dieser Weg nimmt kein Ende. In endlosen Windungen zieht er sich hin durch alle Länder des Abendlandes, er führt durch Italien, durch Spanien, durch Frankreich, durch Deutschland; vorüber an den Mittelpunkten der Kultur und der Bildung, an Brennpunkten christlichen Lebens und christlicher Frömmigkeit!"

Etwas umformuliert könnte sich diese Darstellung wie ein Vorspann zu einer Geschichte der Auswirkungen der Atompolitik lesen, die ein Überlebender im Jahre 2050 schreibt. Die Opfer der Atompolitik werden zwar in anderer Form hingerichtet, verkrüppelt, gefoltert und geschändet, aber die teuflischste Art der Verfolgung blieb dieser Politik vorbehalten: Die Verfolgung nicht bis ins fünfte Glied sondern bis mindestens ins vierzigste Glied durch genetische Schädigung.

Weder die Kirche noch die amtliche Wissenschaft ist dem Hexenbrenner-Unwesen ernsthaft zu Leibe gerückt, es waren Außenseiter, genau wie beim Atombrenner-Unwesen.

Der letzte Hexenprozeß im deutschsprachigen Raum fand am 20. 8. 1877, also vor ungefähr hundert Jahren statt. Die Zahl der Opfer soll 9 bis 10 Millionen betragen haben. Es ist zwar unwahrscheinlich, daß wir noch einmal dem Hexenwahn des Mittelalters verfallen, daß sich aber der Hexenwahn derart ausbreiten konnte, daß er zeitweise fast unumschränkt herrschte, diese Tatsache ist eine äußerst wichtige Erfahrung, wichtig auch für heute, denn es ist eine Erfahrung über die Möglichkeit menschlicher Entartung, eine Erfahrung, so gut wie die Geschehnisse der Französischen Revolution, die Greuel in der Sowjetunion oder im Dritten Reich, die jeweils äußerlich andere Anlässe, andere ideologische Grundlagen und Methoden hatten, genauer besehen aber alle die gleichen Hauptwurzeln aufwiesen: Machtgier unter den Herrschenden, Dienstbarkeit der beamteten Wissenschaft und Justiz und Aberglauben, Feigheit und Anpassungsbereitschaft unter den Beherrschten.

Aus den obigen Ausführungen folgt:

Da der Stand der Wissenschaft auf radioökologischem Gebiet weitgehend ein Stand des Unwissens ist und gleichzeitig die Genehmigungen auf der Grundlage von Empfehlungen und Regelwerken der SSK und RSK erfolgten, die weitgehend pseudowissenschaftlicher oder geheimwissenschaftlicher Natur sind, fehlen den erteilten Genehmigungen für den Reaktor jene Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht als gesetzliche Norm festgestellt hat.

3.4.1.1.4. In loserem Zusammenhang mit den bisherigen Beweisanträgen stehen die folgenden drei Beweisanträge:

13. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben, ob in den erteilten Genehmigungsbescheiden, dem Sicherheitsbericht und den übrigen Genehmigungsunterlagen die Rolle des "zwangsläufigen Atomspaltkreislaufes" von der Uranbeschaffung bis hin zur Endlagerung vollständig berücksichtigt worden ist.

Beweismittel: Genehmigungsbescheide, Sicherheitsbericht, sonstige Genehmigungsunterlagen, Fachliteratur

Eine Beweiserhebung ist hier besonders wichtig, da in Wirklickeit die Genehmigungsbescheide, der Sicherheitsbericht und die sonstigen Genehmigungsunterlagen zahlreiche Bereiche der zwangsläufig mit dem Betrieb des Reaktors zusammenhängenden Kreisläufe nicht oder un - vollständig oder unklar behandeln, insbesondere im Hinblick auf die Folgen von Unfällen, Naturkatastrophen, Terrorakten und Kriegseinwirkungen. Durch den "Atomspaltkreislauf", der zwangsläufig zum Betrieb des Reaktors gehört, sind neben dem Recht auf Leben, körperliche, genetische und seelische Unversehrtheit auch noch andere Grundrechte betroffen, darunter das Recht auf freie Wahl des Wohnorts, des Arbeitsplatzes und der Berufsausübung, auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Schutz von Ehe und Familie und auf Leben in freiheitlich-demokratischen Verhältnissen.

In gewissem Zusammenhang mit diesem Beweisantrag steht der folgende Antrag:

14. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben: ob der Reaktor zum Zeitpunkt der Errichtungsgenehmigung eine wirksame Verarbeitung, Beseitigung bzw. gefahrlose Lagerung ihres radioaktiven Mülls unzweifelhaft vorweisen konnte, ob es dies auch heute noch vorweisen kann, oder ob und für wann dies nicht zutrifft.

Beweismittel: Genehmigungsbescheide, Bezeichnung der Müllverwertungsanlage oder der Anlage für die Endlagerung, Prüfung der Tauglichkeit dieser Anlagen, Gutachten, Stellungnahme des Bundeskanzler Helmut Schmidt.

Eine Beweiserhebung ist hier von zentraler Bedeutung, weil das Vorliegen einer brauchbaren Lösung der Müllfrage eine besonders wesentliche Voraussetzung für Genehmigung und Weiterbetrieb des Reaktors darstellt. Die behauptete Gewährleistung der Entsorgung durch Hinweise auf die Verträge mit La Hague und andere Verträge erfüllt möglicherweise den Tatbestand des Betrugs, zumindest der Irreführung. Die Äußerung von Bundeskanzler Helmut Schmidt auf der letzten Weltenergiekonferenz, daß die Entsorgungsfrage nicht gelöst sei (s. Schriftsatz von Wieland Soyka an das OVG Rheinland-Pfalz vom 25.10. 1980, Seite 10) muß auf jeden Fall Anlaß zur Überprüfung der Lösung des Müllproblems bezüglich des Atomspaltwerks Brunsbüttel sein, und zwar unter anderem anhand der Unterlagen, die dem Bundeskanzler als Grundlage für seine Äußerung dienten. Zu betonen ist hierbei, daß Hinweise der Gegenseite auf zeitlich befristete, mit Rücknahmeklauseln und verschiedenen geheimgehaltenen Bedingungen versehene Verträge mit Firmen, die nicht den Bestimmungen des Deutschen Atomgesetzes und des Bonner Grundgesetzes unterstehen sowie Hinweise der Gegenseite auf Konzepte, die weitgehend nur auf dem Papier stehen und auf positive Prognosen, nicht als überzeugende Darlegung betrachtet werden können, daß eine brauchbare Lösung der Müllfrage vorliegt oder mit absoluter Sicherheit zu erwarten ist.

6. Antrag

Bezüglich der rechtlichen Problematik der Entsorgungsfrage wird beantragt, darüber ein Gutachten von Herrn Prof. H. Hoffmann, Würzburg, einzuholen. Herr Prof. Hoffmann wird in Kürze eine über 600 Seiten umfassende Stellungnahme zu dieser Problematik im Verlag "Scheidewege" veröffentlichen.

722

Roland Bohlinger
2251 "obbenbüll /Husum

15.08.81

1. Absatz

Seite 97 im Schriftsatz ist zu ersetzen durch den folgendent Text:

Eine Beweiserhebung ist hier von zentraler Bedeutung, weil das Vorliegen einer brauchbaren Lösung der Müllfrage eine besonders wesentliche Voraussetzung für Genehmigung und Weiterbetrieb des Reaktors darstellt. Am 30.11.77 verabschiedete das Bundeskabinett zwar einen "Entsorgungsbericht", wonach die Entsorgung gesichert sei. Es heißt dazu im Handelsblatt am 1.12.77:

"In der Standortvorauswahl für ein Entsorgungszentrum, der Einleitung des Genehmigungsverfahrens und dem positiven Stellungnahmen von Reaktorsicherheits- und Strahlenschutzkommission sind nach Auffassung der Bundesregierung die Vorausetzungen erfüllt, die in den "Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke" gefordert worden waren. "

Etwas später heißt es in dem Artikel:

"Diese von der Wirtschaft aufgestellte Entsorgungsstrategie für die nächsten 8 Jahre ist nach Ansicht der Bundesregierung realistisch. Auf ihrer Grundlage sei die termingerechte Verfügbarkeit der erforderlichen Entsorungskapazität mit ausreichender Reserve möglich."

Zwei Jahre später hieß es jedoch in der Presse:

"Bonns Entsorgungskonzept offenbar gescheitert" (FAZ, 16.5.79),""Zerstobene Illusion der Entsorgung" (Handelsblatt, 17.5.79)," "Noch kein Ausweg aus der Atomentsorgungsklemme" (Handelsblatt, 9.7.79, "Entsorgung der Kernkraftwerke ist ungewiß" (Blick durch die Wirtschaft/FAZ, 3.8.79), "Blockierte Entsorgung" (Handelsblatt, 26.9.79), "Zentrales Gorleben-Konzept endgültig gescheitert" (Handelsblatt, 1.10.79).

Die zwei Jahre zuvor aufgestellte Behauptung hatte sich also als Irrtum erwiesen: Sie war zu sehr auf vagen Hoffnungen und Erwartungen aufgebaut worden. Trotzdem behaupteten kurz

97 b

darauf die Betreiber im Brokdorf-Prozeß vor dem VG Schleswig, die Genehmigungsvoraussetzung, nämlich die Entsorgungsvorsorge, sei in vollem Maße getroffen. Zum Beweis wurde auf Verträge mit ausländischen Firmen hingewiesen, die eine sichere Entsorgung garantieren würden. Mein Antrag, Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen der Betreiber zu erhalten, insbesondere eine Abschrift der von Ihnen nur mündlich und nicht schriftlich vor Gericht vorgetragenen Behauptungen bzw. eine Protokollniederschrift darüber zu erhalten, wurde von den Betreibern und vom Gericht abgelehnt. Warum geschah das? Gab es da etwas zu verbergen, etwas, das einer genaueren Prüfung nicht standhielt? Jedenfalls hatte schon einige Zeit zuvor, am 22.1.79, die Wirtschaftswoche berichtet, der technische Geschäftsführer des Atomspaltwerks Neckarwestheim, Siegfried Bernhard, hätte erklärt:

> "Gerade im Kernenergiebereich haben Verträge nur noch bedingten Realitätswert."

Außerdem hießt es in derselben Zeitung unter der Überschrift:"Atom-Entsorgung - Verträge sind nur noch bedingt real":

> "Deutsche Kernkraftwerke werden derzeit ihren Strahlenmüll nicht los. Sollten sich die Behörden gegen vergrößerte Lager sperren, müssen die Reaktoren abgeschaltet werden.
> Harald Schäfer und 6 seiner Kollegen aus dem Innenausschuß des Deutschen Bundestags schmieden Reisepläne.
> Am 19.2. will die Parlamentarier-Gruppe für 3 Tage in die Bretagne fliegen.
> In der französischen Wideraufbereitungsanlage für abgebrannt Reaktor-Brennelemente in La Hague, 25 km westlich von Cherbourg, wollen sich die Bundestagler davon überzeugen, daß die Entsorgung der deutschen Atom-Meiler von radioaktivem Abfall tatsächlich bis Mitte der 80er Jahre bei den Franzosen gesichert ist, wie die hiesigen Meiler-Betreiber behaupten.
> Die Franzosen sind derzeit die einzigen in der westlichen Welt, die abgenutzte Brennelemente aus Kernkraftwerken wieder aufarbeiten können. Mit den Deutschen haben sie vertraglich vereinbart, zwischen 1980 und 1984 genau 1 705 Tonnen des hochstrahlenden Abfalls abzunehmen und in seine Bestandteile zu zerlegen. Mit der Erfüllung dieser Verträge, so der Parlamentarier Schäfer, "steht und fällt gegenwärtig im wesentlichen die Kernenergienutzung in der Bundesrepublik".
> Der Abgeordnete fragt sich, ob die deutsch-französische

gehe, wie die Industrieseite immer wieder bekräftigt. Schäfer: "Wir haben gegenwärtig eine Entsorgungsmisere." Grund: der Ausbau der französischen Anlage geht nicht planmäßig voran.
Für die deutschen Reaktorbetreiber bedeutet das Alarmstufe eins. Sie sind auf termingerechte Abnahme ihrer abgebrannten Brennelemente angewiesen, denn schon hat Bundesinnenminister Gerhart Baum in bestem juristischen Deutsch gedroht:"Sollte sich die allgemeine Situation auf dem Feld der Entsorgung von den Grundlagen "der Bundespolitik entfernen, könne er sich im Rahmen seiner "bundesaufsichtlichen Verantwortung sehr bald zu der Empfehlung genötigt sehen, keine weiteren Errichtungsgenhmigungen für Kernkraftwerke mehr zu erteilen und selbst die Frage des Widerrufs von Betriebsgenehmigungen in Erwägung zu ziehen.""

In einem Bericht vom 1.3.79 in der Süddeutschen Zeitung heißt es über den Besuch des Innenausschusses des Bundestages:

"Bereits im nächsten Jahr könnte eine Situation eintreten, daß deutsche Kernkraftwerke abgeschaltet werden müßten oder ihre Stromproduktion eingeschränkt werden muß, weil nicht genügend Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stehen. Diese Einsicht hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz des Bundestags, Harald B. Schäfer (SPD), am Mittwoch nach einem Besuch in der französischen Wideraufbereitungsanalge La Hague geäußert. Schäfer erklärte, die Verträge der deutschen Elektrizitätswirtschaft mit der französischen Firma Comega könnten nicht als eine Sicherung der Entsorgung gewertet werden. Es sei durchaus möglich, daß La Hague über längere Zeit wegen technischer Schwierigkeiten oder Streiks keine abgenutzten Uranbrennstäbe aus Kraftwerken der Bundesrepublik aufnehmen könne.
Schäfer war in der vergangenen Woche mit einer 8-köpfigen Arbeitsgruppe aus dem Bundestag in Frankreich, um sich über die technischen Möglichkeiten der gegenwärtig einzigen kommerziell betriebenen Wiederaufbearbeitungsanlage in der Welt zu informieren. Bisher weigert sich die Comega, Abgeordneten des Bundestags vollen Einblick in die Verträge mit den Deutschen Elektrizitätswerken zu geben...
Französische Regierungsstellen haben den Abgeordneten des Bundestags auch den Wunsch verweigert, mit dem Betriebsrat und der Gewerkschaft CFDT zu sprechen. Solche Kontakte würden als unerträglicher Akt der Einmischung in ein aktuelles innenpolitisches Spannungsfeld betrachtet, hatte Paris dem Auswärtigen Amt in Bonn mitgeteilt...
Nach Schäfers Bericht ist das Lagerbecken für Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren in La Hague so gut wie voll. Beim Bau neuer Becken müsse mit Verzögerungen gerechnet werden, sagte der SPD-Politiker. Das hätten die französischen Stellen eingeräumt. Es sei klar, daß durch die Verträge mit der Comega mittel- und lanfgristig die Entsorgung deutscher

Kernkraftwerke nicht gesichert sei."

Besonders aber die Äußerung von Bundeskanzler Helmut Schmidt auf der Weltenergiekonferenz im Jahre 1980, die Entsorgungsfrage sei nicht gelöst und er sei in dieser Frage von der Industrie getäuscht worden (s. Schriftsatz von Wieland Soyka an das OVG Rheinland-Pfalz vom 25.10.80, Seite 10) muß Anlaß sein, genau zu prüfen, ob die Behauptung der Betreiber, die Entsorgung sei gesichert, zutrifft oder ob sie nicht erneut auf Selbsttäuschung beruht oder in Täuschungsabsicht erfolgt. Die Prüfung müßte hierbei auch die Unterlagen heranziehen, die den Bundeskanzler zu seiner Äußerung bewogen.

Um die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Regelung der Entsorgungsfrage wenigstens für einige Jahre hinauszuschieben, versuchen die Betreiber in letzter Zeit die sog. Kompaktlagerung der Brennelemente. Doch das ist ohne Rechtsgrundlage. In einer Darstellung von Christian Ullmann unter dem Titel "Entsorgung ohne Rechtsgrundlage", abgedruckt in der Süddeutschen Zeitung am 27.1.1979, heißt es dazu:

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß sich viele Bundesländer gegen eine Atommüll-Lagerung sträuben. So stand in der Frankfurter-Rundschau am 25.2.78 ein Bericht unter der Überschrift: "Bayern will Atommüll-Lagerung im Freistaat nicht zulassen". Und am 7.7.79 stand in der FAZ ein Bericht unter der Überschrift: "Die Länder sträuben sich gegen Schmidts Pläne für neue Zwischenlager - Widerstand vor allem der Unions Ministerpräsidenten". Am 15.8.79 stand in der Frankfurter Rundschau ein Bericht unter der Überschrift: "Stuttgart macht Front gegen Bonns Zwischenlager-Pläne." Und hatte es im "Entsorgungsbericht" des Bundeskabinetts vom 30.11.77 noch geheißen, ab 1989 soll der Atommüll sicher endgelagert werden können, so hieß es zwei Jahre später, die Endlagerung könne frühestens 1995 beginnen (Frankfurter Rundschau, 29.3.79 Zuvor werden aber selbst bei einer rechtlich nicht abgesicherten Genehmigung der Kompaktkt-Lagerung längst alle Lagerkapazitäten erschöpft sein. In dem bereits erwähnten Bericht: "Die Länder sträuben sich gegen Schmidts Pläne für neue Zwischenlager" (FAZ, 7.7.79) heißt es:

> "Der weitere Ausbau und Betrieb von Reaktoren wird immer abhängiger von Zwischenlagern. Zur Zeit ist die Entsorgung nur noch bis Ende 1984 gesichert. Wenn die Bundesregierung von den Ländern keine Unterstützung für den Bau von Zwischer

lagern bekäme, müßten Baugenehmigungen verweigert und sogar Reaktoren stillgelegt werden. Die Bundesregierung will mindestens 8 Zwischenlagern den Ausbau der Kernenergie absichern. Sie sollen für 15 - 20 Jahre ein Lagerpuffer bilden, bis Verfahren zur Endlagerung von hochradioaktivem Abfall geprüft sind."

Zwei Jahre später ist noch kein einziges dieser 8 Zwischenlager im Bau, obwohl die Bauzeit mindestens 4 - 6 Jahre benötigt. Und wenn es aus dem Munde der Bundesregierung heißt, Verfahren zur Endlagerung müßten erst geprüft werden, so heißt das doch nichts anderes, als daß sie noch nicht geprüft worden sind und damit sämtliche derzeitigen Atomspaltwerke der Bundesrepublik zum Zeitpunkt dieser Erklärung in gesetzwidriger Weise ohne den Nachweis der erforderlichen Entsorgungsvorsorge genehmigt worden sind und daher die Genehmigungen von Anfang an nichtig waren. Selbst wenn inzwischen die Genehmigungsvoraussetzung geschaffen worden wäre, könnte das nicht die offensichtliche Tatsache aus dem Weg räumen, daß diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Klageeinreichung nicht gegeben war. Es ist zwar üblich geworden, im Bereich des Plutoniumprogramms Maßnahmen nachzuschieben, um dadurch Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bestanden haben, das ist aber nicht geeignet, die Unzulässigkeit der Genehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung beiseite zu schieben, ebensowenig wie z.B. die nachträglich Instandsetzung der Bremsen eines Fahrzeugs, die bei einer Verkehrskontrolle als untauglich registriert worden waren, den Führer des Fahrzeugs straffrei zu stellen vermag.

In den "Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke", Neufassung mit Wirkung vom 29.2.80, heißt es ganz eindeutig:

"I Grundlagen der Entsorgungsvorsorge und Zweck der Grundsätze

1. Nach § 9 a Abs. 1 AtG hat derjenige, der Kernkraftwerke errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stillegt oder beseitigt, dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe (dazu gehören insbesondere bestrahlte Brennelemente)

1. den in § 1 Nr. 2 - 4 AtG bezeichneten Zwecken ent-

sprechend schadlos verwertet wird oder,
2. soweit dies nach dem Stand von "issenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 - 4 AtG bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

2. Die notwendigen Konkretisierungen sollen schon im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke in sachdienlicher Weise herbeigeführt werden.

...

II Grundsätze

1. Allgemeines

1.1. Entsorgung ist die sachgerechte und sichere Verbringung der während der gesamten Betriebszeit der Anlage anfallenden bestrahlten Brennelemente in ein für diesen Zweck geeignetes Lager mit dem Ziel ihrer Verwertung durch Wiederaufbereitung oder ihre Behandlung zur Endlagerung ohne Wiederaufbereitung und die Behandlung und Beseitigung der hierbei erhaltenen radioaktiven Abfälle

1.2. Für die Entsorgung eines Kernkraftwerkes ist vom Antragsteller und Betreiber rechtzeitig ausreichend Vorsorge zu treffen und nachzuweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Nachweise zur Entsorgungsvorsorge ergeben sich aus diesen Grundsätzen...

1.3. Entsorgungsvorsorge ist die technische und organisatorische Planung und stufenweise Verwirklichung der Entsorgungsmaßnahmen. Zur Vorsorge in organisatorischer Hinsicht gehören auch die terminlichen, finanziellen und personellen Aspekte der Entsorgungsmaßnahmen.

1.4. Dem Antragsteller ist bei Erteilung einer Genehmigung, für die ein Nachweis der Entsorgungsvorsorge erbracht worden ist, aufzuerlegen, eine erhebliche Veränderung des Standes der den Nachweis zu Grunde liegenden Vorausetzungen unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen."

15. Beweisantrag

Es wird schließlich beantragt, Beweis zu erheben:
ob im Sicherheitsbericht und den übrigen Genehmigungsunterlagen noch weitere wesentliche Gefahren oder Mängel verschwiegen, bagatellisiert oder nicht dem damaligen Standpunkt von Wissenschaft und Technik entsprechend berücksichtigt worden sind.

Beweismittel: Genehmigungsunterlagen,besonders Sicherheitsbericht, Fachliteratur und andere Beweismittel.

3.4.1.1.5. 7. Antrag

Es wird beantragt, daß das Gericht vor einer Entscheidung über die vorstehenden Beweisanträge Formulierungshilfe leistet, falls die Beweisanträge formale aber heilbare Mängel aufweisen (s. dazu Eyermann-Fröhler, Anm. 25 f. zu § 86 VwGO).

8. Antrag

Weiterhin wird beantragt, daß das Gericht vor der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung darüber trifft, ob es die Beweisanträge erst am Schluß des Verfahrens bescheidet oder so frühzeitig, daß dem Verfasser oder einem anderen Bevollmächtigten genügend Zeit bleibt, noch weitere Beweisanträge zu stellen.

3.4.1.1.6. Ausdrücklich sei betont, daß in Verfahren aufgrund negativer Feststellungsklagen die Beweislast bei der Gegenseite liegt, So heißt es z.B. bei Eyermann-Fröhler:

"Ihrem Inhalt nach unterscheidet man zwischen positiven (bejahenden, berühmenden) Feststellungsklagen, wenn die Feststellung des Bestehens oder des Inhalts eines Rechtsverhältnisses, und negativen (verneinenden, abwehrenden) Feststellungsklagen, wenn die Feststellung des Nichtbestehens oder des Bestehens mit anderem als dem vom Gegner behaupteten Inhalt eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Die Unterscheidung ist für die Beweislast von Bedeutung; bei der positiven Feststellungsklage trifft die Beweislast für die Entstehung des Rechtsverhältnisses den Kläger, bei der negativen Feststellungsklage hingegen den Beklagten. Wenn der verwaltungsgerichtliche Prozeß wegen der Untersuchungsmaxime auch keine Beweislast im rechtlichen Sinne kennt, so gibt es doch eine tatsächliche Beweislast, d. i. die Folge, die jemand gegen sich gelten lassen muß, wenn es ihm nicht gelingt, eine bei Gericht bestehende Ungewißheit auszuräumen..." (Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 8. Auflage, Anm. 1 zu § 43 VwGO)

3.4.1.2. In Parallelverfahren wurde schon vorgebracht, daß die Kläger in einer so großen Entfernung vom Reaktorstandort wohnten, daß sie daher vom Betrieb des Reaktors rechtlich nicht betroffen seien.

16. Beweisantrag

Es wird beantragt, Beweis zu erheben, daß die Kläger und ihre Nachkommen an jedem Ort der Bundesrepublik von den Folgen des Reaktorbetriebs und des Atomspaltkreislaufs bis hin zur Endlagerung, unter Berücksichtigung des Normalbetriebs, von Unfällen, Terrormaßnahmen oder Kriegseinwirkungen in ihrem Recht auf Schutz des Lebens, der körperlichen, genetischen und seelischen Unversehrtheit und des Vorhandenseins freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse betroffen sind.

Beweismittel: Fachliteratur; Studien des IRS vom August und November 1976, veröffentlicht im Januar 1977 durch den BBU unter dem Titel: Die Auswirkungen schwerer Unfälle in Wiederaufbereitungs-anlagen und Atomkraftwerken; Untersuchungen über die beträchtliche Ablagerung von Schadstoffabgaben des Ruhrgebiets in schwedischen Wäldern sowie Untersuchungen über die Ausbreitung von Sandpartikeln der Wüste Gobi bis nach Japan und der Wüste Sahara bis in die Alpen, als Beweis für die Ausbreitung nicht-radioaktiver Schadstoffe und selbst schwerer Partikel über sehr weite Strecken; Untersuchungen über die Ausbreitung der Schadstoffabgaben aus Harrisburg; Fehlen eines Standorts für die Wiederaufbereitungsanlage und die endgültige Lagerung des Atommülls; Gutachten; Veröffentlichungen von Walther Soyka und dem Verfasser, vor allem in der Zeitschrift "Der Rechtsweg", das Buch "Im Namen des Volkes" (Wobbenbüll 1978, 2. Auflage) und die Schrift: "Art. 9 II GG. und die Errichtung eines Plutoniumstaats".

An sich ist es unerheblich, ab welcher Entfernung die Kläger nicht mehr als rechtlich betroffen anzusehen sein sollen, da es bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen nicht auf das rechtliche Betroffensein ankommt. Außerdem ist der Wohnort deshalb unerheblich, da die Rechte auf Freizügigkeit und auf freie Wahl des Wohnorts und des Arbeitsplatzes Grundrechte sind, die nicht durch Gesetz dahingehend eingeschränkt worden sind und werden können, daß diese Rechte für jene Deutschen nicht gelten, die bezüglich des Schädigungsbetriebs der Atomanlage als angeblich rechtlich nicht betroffen eingestuft werden, was zur Folge habe, daß es ihnen nur erlaubt sei, durch eine Reise oder einen Umzug dem näheren Schädigungsbereich der Anlage nahezukommen, wenn sie einverstanden sind, die Schädigung in Kauf zu nehmen. Das gilt

erst recht für die Nachkommen (Kinder, Schwiegerkinder und Kindeskinder) der Kläger, die noch nicht in der Lage sind, sich zu dieser Frage zu äußern, die aber sehr wohl schon im Vorhinein den Folgen der jetzigen Atomspaltmaßnahmen ausgeliefert werden.

Weiterer Vortrag zu diesem Thema wird vorbehalten.

3.4.1.4. Die Kläger sind nicht nur in ihrem Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen, seelischen und genetischen Unversehrtheit betroffen. Wie bereits erwähnt wurde, sind sie insbesondere auch in ihrem Recht auf Schutz des Vorhandenseins freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse betroffen, was durch eine verfassungs- und strafgesetzwidrige, nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotene und inzwischen vor Gericht und anderswo schon häufig als "Plutonium-Mafia" bezeichnete Vereinigung bedroht wird.

Bereits im Jahre 1977 hat der Verfasser dazu ausgeführt:

Am 12. und 13. Dezember 1977 fand in der Weser-Ems-Halle in Oldenburg ein Verwaltungsgerichtsverfahren statt, in dem es um die Verhinderung der Betriebsgenehmigung für das Atomspaltwerk Esenshamm ging.

Ich trat dort als Beistand Herrn Walter Soykas und einiger Verwandter von ihm auf. Zugleich bin ich Prozeßbevollmächtigter von über 110 Klägern in einem gleichgerichteten Verfahren, das am 12. 12. 77 auf Beschluß des Verwaltungsgerichts Oldenburg von dem Verfahren Walther Soykas abgetrennt wurde. Schließlich bin ich in einem weiteren Parallelverfahren selbst Kläger.

In dem Verfahren Walther Soykas wollte die Klägerseite die Nichtigkeit und Rechtsfehlerhaftigkeit der bisherigen Genehmigung sowie der drohenden Betriebsgenehmigung für das Atomspaltwerk Esenshamm erweisen.

Dieses Recht wurde ihr weitgehend verweigert.

1. Das wird besonders deutlich in bezug auf meinen Vortrag und den meiner Beistände. Mein Vortrag stand unter dem Thema:
   Die Teilgenehmigungen und die Betriebsgenehmigung für das Atomspaltwerk Esenshamm und diejenigen für alle anderen Atomspaltwerke in der Bundesrepublik sind nichtig, da die Tätigkeit einer verfassungswidrigen, strafgesetzwidrigen Vereinigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Bonner Grundgesetzes rechtlich nichtig ist und darum auch entsprechend § 44 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht genehmigt werden kann.

   a) Ich trug vor, daß nach einheitlicher Rechtsprechung eine **Vereinigung** schon dann gegeben ist, wenn **mindestens zwei Personen, Firmen, Einrichtungen oder Gruppen mit der gleichen Zielrichtung tätig zusammenwirken.** In diesem Sinne sprach ich die Betreiber des Atomspaltwerks Esenshamm, die Preußen-Elektra und die Nordwestdeutsche-Kraftwerke-AG, als Vereinigung an. Hierbei betonte ich, daß ich natürlich nicht ausgeschlossen wissen wolle, daß zu dieser Vereinigung auch noch andere Personen, Personengruppen, Firmen und Einrichtungen zu zählen sind, sei es als Hauptverantwortliche, Nebenverantwortliche oder Mitläufer. Darzulegen, wie weit die zum Teil geheime verfassungswidrige und strafgesetzwidrige Vereinigung reicht, betrachtete ich nicht als Aufgabe meines Vortrags.

   b) Ich trug dann vor, vom Bundesverfassungsgericht sei in den Verbotsfeststellungen gegen die SRP und KPD dargelegt worden, daß es schwierig sei, ausreichende urkundliche Belege für die verfassungwidrige Zielsetzung einer Partei zu finden. Es genüge jedoch, die verfassungswidrige Absicht und Richtung einer solchen Partei aus ihren Tätigkeiten indirekt zu ermitteln. Gleiches gilt für Vereinigungen, für die Art. 9 Abs. 2 GG. infrage kommt.

   c) Anschließend trug ich vor, daß jede verfassungswidrige oder strafgesetzwidrige Vereinigung gezwungen ist,

      ☐ **die wahre Richtung** ihrer Tätigkeit **zu verbergen,**

      ☐ in der breiten Öffentlichkeit den **Eindruck verfassungsgemäßer,** dem Wohl der Allgemeinheit dienender **Zielsetzung vorzutäuschen,**

☐ das Erkennen des Wesens ihrer wirklichen Tätigkeit zu verhindern, sei es durch die **Verfälschung, Verstümmelung oder Unterdrückung enthüllender Nachrichten, Forschungen, Prüfungen,** sei es durch **Einschläferung des selbständigen Denkens, Urteilens und Handelns in politisch anders gerichteten Kreisen und im Volk,** sei es durch **Ablenkung der Aufmerksamkeit auf andere Gebiete.**

Ich zeigte dann, daß vor allem folgende Behauptungen zur **Tarnung und Irreführung** gebraucht werden, und eindeutig falsch sind:

Es sind die Behauptungen

☐ es drohe bald eine **Energielücke,**

☐ es drohe ein erheblicher **Verlust von Arbeitsplätzen,** wenn die Stromerzeugung nicht zunehme,

☐ **Wirtschaftswachstum** sei notwendig, um einen Zusammenbruch der Wirtschaft zu verhindern,

☐ atomwirtschaftlicher und atomwissenschaftlicher **Fortschritt** sei notwendig, um den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt zu gewährleisten.

Anschließend wies ich an verschiedenen Beispielen nach, wie die Verantwortlichen in Atomindustrie und -politik sich bemühen, **enthüllende Nachrichten und Forschungen** über ihren Tätigkeitsbereich auf verschiedenste Weise zu **unterdrücken oder zu verfälschen.** So wies ich darauf hin,

☐ daß zum Zweck der **Meinungsmanipulation** mindestens zwei **Vereinigungen** wirken — wofür die Namen Sauermann und Brunner stehen—,

☐ daß im Kernforschungszentrum Karlsruhe eine **Publikationsordnung** besteht, die dazu dient, die Veröffentlichung

enthüllender Nachrichten und kritischer Urteile zu verhindern,

- daß in anderen Forschungseinrichtungen und noch mehr in Industrieunternehmen ähnliche und zum Teil noch schärfere **Beschränkungen** vorgenommen werden,
- daß die **Nachricht** über den großen Unfall in Neckarwestheim solange **zurückgehalten** wurde, bis die Parteitage der FDP und SPD vorbei waren.

Da das Gericht drängte, mich kurz zu fassen, war es nicht möglich, weitere einschlägige Tatsachen in dieser Richtung anzuführen; ich mußte mich auf wenige ergänzende Hinweise beschränken.

d) Es war aus dem gleichen Grunde auch nicht möglich, auf folgende Punkte näher einzugehen:

- **falsche Datenangaben bei Messungen von Radioaktivität** aus Atomspaltwerken und Kohlekraftwerken,
- **falsche Angaben über Grenzen der Meßbarkeit** der biologischen Schädlichkeit von radioaktiven Schadstoffemissionen,
- **falsche Angaben** in der **wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Frage,**
- **Verfälschung von Umfrageergebnissen** über die Meinung der Bevölkerung zum sogenannten atomaren Fortschritt,
- **falsche Angaben** in der Frage der **Lösbarkeit des Problems einer sicheren Atommüll-Lagerung und Wiederaufbereitung,**
- **falsche Angaben** über das mögliche Ausmaß von **Alternativenergienutzung.**

e) Ebenso war es durch die Zeitbegrenzung des Gerichts nicht möglich, darauf einzugehen, wie die Gegenseite die Wirtschaft und das ganze Volk manipuliert

☐ durch eine die **Verschwendung fördernde Stromtarif-Politik,**

☐ durch **einseitige finanzielle Förderung,** sei es durch einseitige Steuervergünstigungen, Subventionen, Vergabe von Forschungsgeldern, Infrastrukturinvestitionen, weitgehende Finanzierung der Uranprospektion, der Versicherungssummen, der Müllagerung, von Schutzmaßnahmen u. a. m.

☐ durch **Druck auf die Presse, Forschung und Lehre,**

☐ durch **Manipulationen bei Einwendungs- und Genehmigungsverfahren,**

☐ durch **widerrechtlichen Einsatz von Verwaltung, Polizei und Staatsanwaltschaft,**

☐ durch **Überwachung von Gegnern der Atomindustrie mit Hilfe staatlicher Organe** (Verfassungsschutz, Polizei),

☐ durch **wirtschaftlichen Druck** (auf Lehrer, auf Selbständige, auf Wirtschaftsbeziehungen zwischen Firmen usw.),

☐ durch **Zurechtformen von Gesetzen und Verordnungen.**

Schließlich war es durch die Zeitbegrenzung des Gerichts nicht möglich, auf die Tatsache näher einzugehen, daß die Elektrizitätsgesellschaften und die hinter ihnen stehenden Wirtschafts-, Finanz- und Politikerkreise **das Näherrücken einer Energielücke nach Kräften förderten,** um dadurch ein Drohmittel zugunsten ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen in die Hand zu bekommen, und zwar

☐ durch die hochprämiierte **Schließung zahlreicher Kohlenzechen,**

☐ durch **systematischen Kampf gegen andere Methoden der Stromerzeugung,** sei es in Form von Falschinformationen und Hetze, Beschränkungen auf dem Verwaltungsweg, Zurückhaltung von Unterstützungs- und Forschungsgeldern, Bestechungen, Vernichtung von Wirtschaftsunternehmen

oder Abbau und Zerstörung von Anlagen — wie das beispielsweise der Windenergienutzung widerfuhr,

- ☐ durch **Kampf gegen die Nutzung der Industrieabwärme,** was jetzt vor dem Bundeskartellamt anhängig ist (es geht hier um rund 38 000 Megawatt, also etwa das Vierfache, was die heute laufenden Atomspaltwerke nominell, und vielleicht das Zehnfache, was sie tatsächlich liefern),
- ☐ durch **Förderung energieverschwendender, unnötiger Zentralisierungen** in Staat und Wirtschaft,
- ☐ durch **Förderung energieverschwendender Technologien** in Haushalt, Industrie und Verkehr,
- ☐ durch **Förderung einer energieverschwenderischen Mentalität.**

2. a) Ich ging dann über zur **Darlegung der wahren Tätigkeitsrichtung der Gegenseite.** Zunächst legte ich dar, daß

- ☐ die **wirtschaftlichen Interessen von Industriefirmen, Banken und Verbänden** (Macht- und Profitmehrung),
- ☐ die **wirtschaftlichen Interessen von Arbeitern und Angestellten** (Angst vor Arbeitsplatzverlust, Angst vor Beschränkungen der Elektrizitätsnutzungen, Wunsch nach Konsummehrung),
- ☐ dazu das **Staunen und die Ehrfurcht vor den Leistungen der Technik** sowie einer sich überlegen gebenden und organisierenden **Expertokratie,**
- ☐ im Zusammenhang mit der **Gewöhnung an die herrschenden Sach- und Entwicklungszwänge —**

also daß alle diese Faktoren nur als **Hauptantriebsmotoren für eine politische Maschine,** für die **Ausbildung eines politischen Netzwerks** dienen, das nicht von denen gelenkt wird, die im Gerichtssaal als Vertreter der Seite der Beklagten saßen und

wohl auch nur in geringem Maße von Leuten innerhalb der NWK und Preußen-Elektra.

b) Ich ging dann auf die **politische Lenkung und Entwicklung jenes Netzwerks** ein und zitierte zunächst Dr. A. Weinberg, den seinerzeitigen Direktor des Staatslaboratoriums in Oak Ridge, der in wünschenswerter Offenheit in der Zeitschrift „Science" vom 7. 7. 1972 verkündete:

„Wir bei der Atomenergie tätigen Personen haben mit der Gesellschaft einen Pakt abgeschlossen wie Faust. Einerseits bieten wir im katalytischen Kernbrenner eine unerschöpfliche Energiequelle ... Aber der Preis, den wir für diese magische Energiequelle von der Gesellschaft fordern müssen, sind **sorgsame Wachsamkeit und eine Dauerhaftigkeit unserer gesellschaftlichen Einrichtungen,** an die wir gar nicht gewöhnt sind."

Etwas später schreibt er:

„Wir erheben zwei Forderungen. Die erste halte ich für leichter zu erfüllen: Wir müssen in der Atomtechnologie die allerbesten technischen Verfahren einsetzen, und wir müssen Personen mit großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit beschäftigen. ‚Unbedingte Qualität' ist die Losung, die nun in weite Bereiche dieser atomaren Gemeinschaft Eingang findet. Das bedeutet, daß man die strengsten Maßstäbe beim technischen Entwurf und seiner Ausführung einsetzt. Daß man sich bei den Atomanlagen strikt an die erforderlichen Betriebszustände hält — und dies trotz der angeborenen Neigung, in der Sorgfalt nachzulassen, wenn eine solche Anlage älter wird und mehr vertraut ... Mit einem Wort also: Wir müssen eine ununterbrochene Tradition schaffen für peinlichste Sorgfalt in allen Einzelheiten ...
Die zweite Forderung ist weniger augenscheinlich ... Das ist die **Forderung nach dauerhaften Strukturen** in der

menschlichen Gesellschaft. Wir hätten relativ wenig Sorge mit den radioaktiven Abfällen, wenn wir immer davon ausgehen könnten, daß es intelligente Leute gibt, welche mit unvorhergesehenen Umständen fertig werden können, an die wir nicht gedacht hatten. Wenn die atomaren Zonen, die ich erwähnte, einmal fester Bestandteil unserer Zivilisation sind, dann haben wir wohl auch den sozialen Apparat und vermutlich die Plätze, um mit dem Atommüll dauernd fertig werden zu können ..."

Dr. Weinberg spricht dann vom

„**Ausgeliefertsein an eine unverrückbare soziale Ordnung** als mögliche Folge der Atomenergie ... solange wie wir eine andere praktisch verwertbare Energiequelle von unbegrenztem Ausmaß nicht gefunden haben."

Etwas später heißt es dann:

„Man könnte sagen, wir haben eine **militärische Priesterschaft** geschaffen, die auf der Wacht steht gegen einen versehentlichen Einsatz von Atomwaffen und die **an sich** ein bedenklich scheinendes Gleichgewicht erhält zwischen der Bereitschaft zum Kriege und der Wachsamkeit gegenüber menschlichen Fehlhandlungen, die uns in einen Krieg hineinstürzen könnten. Und dieser Zustand wird sich auch nicht mehr ändern, jedenfalls nicht bald. Die Erfindung der Bombe hat unseren gesellschaftlichen Strukturen einen **zusätzlichen Zwang** auferlegt. Sie hat diese **militärische Priesterschaft** erst geschaffen, von der wir in gewisser Weise **alle um unseres Überlebens willen abhängig** sind."

Schließlich betont Dr. Weinberg:

„Es will mir so scheinen ... daß die **friedliche Nutzung** der Atomenergie **Anforderungen gleicher Art an unsere Ge-**

selschaft stellen wird — vermutlich nur von noch längerer Dauer." (Hervorh. n. i. O.)

Dr. Weinberg stellte also fest, daß wir von einer **Atomaren Priesterschaft mit einer neuen Religion, einer technologischen Sicherheitsreligion, abhängig geworden sind,** und uns um der Sicherheit und des Wohlstandes willen einer **dauerhaften und natürlich bestens kontrollierten und reglementierten und weltweit geltenden Gesellschaftsordnung ausliefern müßten.**

Ich versuchte dann darzulegen, inwiefern Weinberg eine logisch-schlüssige Sicht brachte. Ich führte u. a. aus:

Sind wir wirtschaftlich und insbesondere sicherheitstechnisch und -politisch erst genügend abhängig geworden, dann entstehen unweigerlich **Sach- und Entwicklungszwänge,** die nur in sehr beschränktem Maße wieder beseitigt werden können. **Insbesondere können Atomanlagen sowohl als arbeitende wie als stillgelegte Werke schon von kleinen Kommandotrupps dazu benutzt werden, ganze Völker zu erpressen und zu terrorisieren.** Ich wies auf bereits vorgekommene kleinere Terrorakte und Androhungen von Terrorakten hin. Außerdem wies ich darauf hin, daß eine Regierung auch gegen sich selbst solche Terrorakte richten könnte, um sich eine Märtyrerrolle zu verschaffen, um den Gegner mit der Verantwortung für den Terror zu belasten und um zur Überwindung der angeblichen Gefahren, den Staat in einen Gewaltstaat verwandeln zu können. Ich betonte hierbei,

- daß bereits zahlreiche Nachrichten und Beweise vorliegen, nach denen von herrschenden politischen und wirtschaftlichen Kreisen in den USA und einigen anderen Ländern Terrorgruppen geschaffen und zum Teil schon in Westeuropa, Afrika und dem Nahen Osten eingesetzt werden, um, wie bei den Morden an Buback, Ponto und Schleyer, ihre weltmachtpolitischen Ziele zu verfolgen.
- daß unser Staat bereits durch die Bekämpfung des nicht-

nuklearen Terrorismus in starkem Maße in einen Teufelskreis der Eskalation von staatlicher Gewalt und terroristischer Gegengewalt geraten ist, wobei verfassungstreu und verfassungsgemäß handelnde politische Oppositionsgruppen immer mehr in die Auseinandersetzungen mit hineingezogen werden,

- daß schon zahlreiche Äußerungen, Forderungen und Vorstöße zu verzeichnen sind, um Gesetze zu verschärfen, den Polizei- und Überwachungsapparat stark auszubauen, bestimmte Grundfreiheiten einzuschränken,

- daß auch schon Beweise vorliegen, daß die politische Rolle der Angst vor Unfällen, Terror und Krieg dazu benützt wird, um eine privilegierte Expertokratie, eine „atomare Priesterschaft", zu schaffen.

Ich wies ferner darauf hin, daß es bereits eine Reihe von Autoren gibt, die Weinbergs Anschauungen insofern teilen, daß sie darlegen, die Gefahren der Atomtechnik würden allmählich **gewalt- und willkürstaatliche Verhältnisse erzwingen,** so zum Beispiel Gofman, Jungk, Gruhl, Comey, Winkler, Heipp, Gründler, Schäfer, Mez und viele andere mehr.

Ich wollte dann **Äußerungen führender Atomwissenschaftler und -politiker** wiedergeben, aus denen mehr oder weniger klar die **weltmachtpolitische imperialistische Zielsetzung** des treibenden und mehr oder weniger wissenden Kerns in der Atomindustrie und -politik deutlich wird. Aber die Zeitbegrenzung durch das Gericht zwang auch hier zu einem weitgehenden Verzicht. Es wären Äußerungen von Szillard, Seaborg, Baruch, Häfele, Teller, Brzezinski, Ginsburg und daneben von Warburg, Rockefeller, Eaten und anderen wiederzugeben gewesen.

Außerdem hätten auch noch jene imperialistischen Ideologien, Verbände und Einrichtungen sowie deren Ableger und Verwandte gekennzeichnet werden müssen, die sich neben und

meist lange vor der Entwicklung der Atomindustrie und -politik herausbildeten, aber in diese hineinwirken und sie bewußt oder unbewußt als Mittel für ihre imperialistische Politik verwenden.

c) Nachdem Herr Karsten Fiedler mir mit einem Vortrag über Zusammenhänge zwischen Atomindustrie und Vorbereitungen zur Genmanipulation großer Bevölkerungsteile durch einflußreiche Kreise in den USA assistiert hatte, wünschte das Gericht eine Verhandlungspause. Unmittelbar davor äußerte ich noch, daß ich keineswegs mit meinem Vortrag fertig sei, sondern noch weit wesentlichere Aussagen zum Thema zu machen habe als bisher, vor allem hinsichtlich der juristischen Würdigung der Tätigkeit der beklagten Seite. Das wurde ins Protokoll aufgenommen.

3. a) Nach der Pause verkündete das Gericht, daß es nur noch 50 Minuten Redezeit gestatte. Das hatte zur Folge, daß nur noch ganz kurz ein Beistand sowie Walther Soyka sprechen konnte. Ich kam nicht mehr zu Wort, erst recht nicht meine Beistände.

b) Dadurch

- ☐ daß das Gericht von vornherein nur zwei Verhandlungstage für insgesamt 135 Kläger ansetzte,
- ☐ daß die meiste Zeit durch Verhandlungen über formelle Dinge und zwei Befangenheitsanträge verstrich,
- ☐ daß das Gericht vor Behandlung des zweiten Befangenheitsantrags, nachdem erst kurz in der Hauptsache verhandelt worden war, erklärte, es gedenke nur noch vier Stunden zu verhandeln,
- ☐ daß das Gericht unseren Widerspruch gegen die Redezeitbeschränkung ohne stichhaltige Begründung mißachtete,

war die Redezeit für Herrn Walther Soyka und seine zahlreichen Beistände, insbesondere aber für mich und meine Beistände von **vornherein erheblich eingeschränkt.**

c) Da meine **Stoßrichtung und Beweisführung** sehr kurzfristig beschlossen und bisher nur in einigen Teilen **Gegenstand einer Gerichtsverhandlung, Inhalt eines Schriftsatzes oder Inhalt einer juristischen Veröffentlichung gewesen war,** also weitgehend **Neuland** betrat,

da außerdem das zur Verfügung stehende **Beweismaterial** sich aus **tausenden von Unterlagen** zusammensetzt und einen Schriftsatz von mehreren hundert Seiten erfordert, den kurzfristig zu erstellen mir die Zeit fehlte,

hätte das Gericht, wollte es nicht

das **rechtliche Gehör erheblich einschränken** und

ein Urteil fällen **ohne ausreichende Berücksichtigung der zahlreichen neuen Gesichtspunkte und Beweismaterialien von verfassungsrechtlich, strafrechtlich und politisch ungeheurer Bedeutung,**

unbedingt

die Redezeit verlängern und vor einer Urteilsverkündung eine weitere Verhandlung ansetzen müssen.

Das Gericht hat das nicht getan. Ich war deshalb gezwungen,

- ☐ meine ohnehin schon zur Skizze verkürzten Ausführungen von vornherein noch weiter zu kürzen,
- ☐ damit die Rechtsposition der Klägerseite zu schwächen,
- ☐ zahlreiche Beweisthemen ganz unbehandelt zu lassen.

d) Die klarste Beschränkung des **rechtlichen Gehörs** und die eindeutigste **Beschneidung und Schwächung unserer Rechtsposition und Begünstigung der Position der Beklagtenseite** entstand aber dadurch,

daß das Gericht, obwohl es eindeutig auf den Umstand hingewiesen wurde und das sogar ins Protokoll nahm, sich **tatsäch-**

lich weigerte, die wichtigsten Teile meiner Ausführungen überhaupt anzuhören, und stattdessen in kaum zu verkennender Hast, ohne vorherige Ankündigung — die uns die Möglichkeit für einen Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung zu einem anderen Termin gegeben hätte — nach einer Verhandlungspause sein Urteil verkündete.

Es sollte u. a. noch zur Sprache kommen:

Punkt 1:

Welche Fortschritte hat die Atomindustrie und -politik in Richtung Welt-Atomstaat schon erreicht? Welche Erfolge hat insbesondere das Urankartell und der Weltnuklearrat hinsichtlich einer **Aufhebung der „Freiheit von fremder Botmäßigkeit" der Bundesrepublik und der „Beeinträchtigung ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung"** erzielt? (§§ 81, 85, 105, 106 StGB).

Punkt 2:

Ermöglichung der Nötigung und Erpressung von Verfassungsorganen- der Mitglieder von Verfassungsorganen und des gesamten Volkes durch Nuklearterrorismus. (§§ 105, 106, 240 StGB).
Sach- und Entwicklungszwänge, die aus der Gefährdung durch den Nuklearterrorismus entstehen und zu ihrer Abhilfe verlangen, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung, insbesondere die durch die Gewaltenteilung beabsichtigte Gewaltenhemmung **teilweise aufgehoben** wird, und einer Regierung, die nach unumschränkter Alleinherrschaft strebt, sogar erlauben, diese Grundordnung und Hemmung **völlig aufzuheben.** (§ 85 StGB)

Punkt 3:

Aushöhlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch falsche Rangordnung der Werte, durch falsche politische und wirtschaftliche Schwerpunktsetzung.

Zunehmend führt die Wahrnehmung manipulierter Arbeitsplatzinteressen dazu, daß in der Verfassungswirklichkeit das Grundrecht auf Arbeit dem verfassungsmäßig vorrangigen Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vorgeordnet wird. „Das Risiko des Nichtswissens, Nichtgenauwissens und des Noch-nicht-genau-wissens von den Ausmaßen einer Gefahr und den Folgen ihres Eintritts (trägt) nicht der Schutzbereich des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sondern der Bereich der Freiheitsrechte.“ (Prof. Dr. E. Küchenhoff). Dies gilt insbesondere für Risiken der „Allgemeingefährdung“, wie sie allein schon durch das Bestehen von Atomkatastrophenschutzplänen bewiesen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im Falle Schleyer ausdrücklich betont, daß der Staat verpflichtet sei, *vorrangig* Leben zu schützen und zu fördern, insbesondere es vor rechtswidrigen Eingriffen seitens Anderer zu bewahren.

Atomspaltwerke und sonstige plutoniumträchtige Anlagen gefährden aber menschliches Leben und menschliche Gesundheit. Das steht zweifelsfrei fest, selbst wenn man nur das „Restrisiko“ berücksichtigt (— dessen Bestehen auf der Betreiberseite nicht bestritten wird und dessen ungeheuerliches Ausmaß durch zwei IRS-Studien über Wiederaufbereitungsanlagen dargelegt wird —), oder wenn man die rechtliche Rolle des Vorhandenseins von Atomkatastrophenschutzplänen bedenkt. Daraus ergibt sich, daß alle Atomspaltwerke und sonstige plutoniumträchtige Anlagen sofort stillzulegen sind, soll der Vorrang des Grundrechts auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht nur auf dem Papier stehen. Denn ohne Atomstrom kann man zweifellos leben, er ist durchaus entbehrlich. Die Menschheit ist bisher auch ohne ihn ausgekommen, sie hat in vergangenen Zeiten überhaupt ohne jeden Strom gelebt und trotzdem kulturelle Höchstwerte geschaffen. Hier gilt es letztlich, an die Rangordnung der Werte zu denken, die, von der Sinngebung menschlichen Lebens her bestimmt, im Grundgesetz ganz anders als in der heutigen Verfassungswirklichkeit vorgenommen wird, und die ihre weltan-

schaulich-philosophische Grundlegung von den großen Philosophen und Denkern der Vergangenheit erhält — und nicht von wirtschaftlichem Wachstums- und Konsumwahn oder gar von Macht- und Profitgier!

Atomanlagen könnten höchstens dann im Einklang mit Art. 2 GG. und dem im Falle Schleyer ergangenen Spruch des Bundesverfassungsgerichts stehen, wenn der wissenschaftliche Beweis — und das heißt vor allem der empirisch bestätigte Beweis und nicht nur ein auf Annahmen, Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Forderungen fußender theoretischer Beweis — erbracht würde, daß durch diese Anlagen weder somatische noch genetische Schäden entstehen. Dieser Beweis kann aber nie erbracht werden. Es ist ja gerade das Wesensmerkmal der Radioaktivität, als einzige Naturerscheinung fast ausschließlich lebenzerstörend zu wirken. Und die Erfahrung lehrt, daß weder die Technik noch der mit ihr umgehende Mensch völlig sicher sind. Zwar wird die Verfassungswirklichkeit, vor allem die herrschende Wirtschaftsweise, gern angeführt, um die Risiken der künstlichen Atomzertrümmerung als eine Gefährdung hinzustellen, die gewohnheitsrechtlich gestattet und wirtschaftlich notwendig sei. Diese Denkweise kann aber in keiner Weise verfassungsrechtlich abgestützt werden. Auch Atomanlagen sind Industriebetriebe. Industriebetriebe besitzen aber nicht eine Rechtsqualität, die das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrheit hinter die Rechte auf Gewerbefreiheit, freien Eigentumsgebrauch und Konsummaximierung treten läßt.

Punkt 4:

Aushöhlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die Art des Vorgehens des Staates in Fragen des Schutzes von Atomanlagen gegenüber Demonstranten. Prof. Dr. Schrenk äußerte: „Es gibt aber außer gebrochenem Landfrieden — auf welcher Seite auch immer — das gebrochene Vertrauen der Bürger in ihre Mandatsträger, nein, in die Demo-

kratie, welche von ihren eigenen Repräsentanten zu allererst vorbildlich repräsentiert und geschützt werden müßten. Wenn aber erst Versprechungen („kein vorgezogener Baubeginn") vom Tisch gefegt werden und wenn gerade deshalb Nacht- und Nebelaktionen mit Polizei, Miliz und eisernem Vorhang generalstabsmäßig inszeniert werden müssen, dann darf man sich nicht wundern, daß auf KKW-Bauplätzen und ringsherum nicht nur Freundschaftshäuser (wie in Wyhl) errichtet und Gottesdienste (wie in Brokdorf) abgehalten werden, sondern daß die Sache auch für Feinde unseres Gemeinwesens attraktiv wird. Oder wundern sich in Wahrheit unsere Repräsentanten und Staatsschützer gar nicht, sondern ist auch das generalstabsmäßig eingeplant mit der Kalkulation, die initiativen Bürger können sich der Staatsfeinde nicht erwehren, sondern würden von ihnen mitgerissen zu Gewalt und Terror? Dann könnte man in der Tat neben den unguten Gründen für Polizeiaktionen auch ein paar schäbige gute vorweisen. Eine Demokratie, in welcher nur noch Wahlversprechen deklamiert, aber keine Versprechen gehalten, sondern in der die Bürger nach der Wahl zynisch überrumpelt und sogar bösartig diffamiert werden, wird nicht lange Demokratie bleiben können."

Es ist zweifellos ein sehr wesentlicher Rechtsgrundsatz, daß das „Vertrauen der Bürger in ihre Mandatsträger" nicht so erheblich erschüttert werden darf, daß der Bürger das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie schlechthin verliert und in die Arme der Feinde der Demokratie getrieben wird.

Punkt 5:

Im Verteidigungsfall ist die Bundesrepublik wegen der vorhandenen Atomanlagen in dichtbesiedelten Räumen entweder nicht verteidigungsfähig, wie das Pentagon und hohe NATO-Offiziere bereits festgestellt haben, **oder sie ist in ihrer Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt.** Hier greift vor allem § 109 StGB ein (Unbrauchbarmachen von Verteidigungsmitteln).

Punkt 6:

Hat die Atomindustrie und -politik **Handlungen** begangen, **die als Mord, Totschlag oder Vorbereitungshandlungen zum Massenmord und Völkermord anzusehen sind** (§§ 211, 212, 220 a, 222 StGB)?

Juristisch gewürdigt werden müssen: Die Berechnungen der Atomindustrie, den günstigsten Punkt zu ermitteln zwischen Wirtschaftlichkeit von Sicherheitsvorkehrungen und vorderhand verdeckbarem Ausmaß des Tötungs- und Unfallrisikos; sodann Meßdatenfälschungen; Vorlage unvollständiger oder irreführender Genehmigungsunterlagen; Mißachtung und Unterdrückung von unerwünschten Gutachten über das Ausmaß von Gefahren (z. B. im Falle der IRS-Studien über Unfälle in Wiederaufbereitungsanlagen); die Bedeutung der Atomkatastrophenschutzpläne als Beweis für die bewußte Duldung einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Natur; Gesundheitsstatistiken und in ihren Ursachen nachweisbare Körperverletzungen und Todesfälle.

Punkt 7:

Das Problem der **Gefährdung durch radioaktive Schadstoffe** kann juristisch auch noch von einer anderen Seite her angegangen werden.

Prof. Dr. Fischerhof gibt in seinem Kommentar zum Atomgesetz zu, daß durch radioaktive Schadstoffe Schäden erzeugt werden, betont aber, das Problem wäre der Nachweis des kausalen Zusammenhangs im Einzelfall. Diese Argumentation wird von der Befürworterseite gern vorgetragen. Es kann aber unmöglich rechtens sein, daß die Schädigung von Menschen dann zulässig ist, wenn der kausale Zusammenhang im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann. Darum hat auch das OVG Lüneburg kürzlich festgestellt, daß der Nachweis der *Gefährdung* des Klägers genüge. Außerdem hat das Verwaltungsgericht Schleswig in einem Urteil festgestellt, daß das Rauchen in einem öffentlichen Raum als Körperverletzung anzusehen

sei, wenn man gezwungen sei, sich in diesem Raum aufzuhalten. Analog ist dieser Spruch auf die Verbreitung radioaktiver Schadstoffe anzuwenden. Dementsprechend verlangen auch die §§ 324 und 326 StGB — die sich mit der Vergiftung von Stoffen befassen, welche zum Verzehr oder Verkauf geeignet sind — nicht einmal den Nachweis der Gefährdung des Klägers: es genügt für die Strafbarkeit die bloße Vergiftung und die sich daraus ergebende *allgemeine Gefährdung*.
Doch die Rechtsunmöglichkeit des Standpunkts der Befürworterseite ergibt sich noch aus einer weiteren Überlegung: Falls es Bedingung wäre, den kausalen Zusammenhang nachzuweisen, dies aber — außer im Falle einer Atomkatastrophe — ein zur Zeit kaum lösbares Beweisproblem darstellt, wäre eine Genehmigung von Atomspaltwerken solange nichtig, bis die Möglichkeit einer eindeutigen Nachweisführung geschaffen würde. Das läßt sich einerseits aus dem **Vorrang von Leben und körperlicher Unversehrtheit** vor kommerzieller Betätigung folgern — was als Grundsatzforderung des Umwelt- und Arbeitsschutzes rechtlich anerkannt ist, seit es Gewerbeordnungen gibt und auch durch Art. 2 II 1 GG. grundsetzlich verankert ist — und andererseits aus der grundgesetzlich ebenfalls verankerten **Forderung nach Rechtssicherheit** eindeutig ableiten (s. Art. 3 und 20 GG., BVerfGE 7, 194, 196; 19, 150, 166; Hamann-Lenz, Anm. B 4 c dd; Münch, Art. 3/25). Rechtsunsicherheit darf nie zugunsten des Verursachers der Unsicherheit gehen, in diesem Fall muß der Verursacher nachweisen, daß diese Unsicherheit keine Rechtsschädigung verdecke, und wenn doch, dann muß er diese heilen, denn sonst herrscht Un-Recht und damit Willkür. Herrscht aber Unrecht oder Willkür in wesentlichen Fragen, dann wird zugleich auch noch die **Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft gefördert,** was verboten ist. Inwieweit sich in diesem Zusammenhang eine Verfassungswidrigkeit von Teilen des Atomgesetzes ergibt, wäre zu prüfen.

Punkt 8:

Die Rechtslage, durch die **genetische Gesichtspunkte** berück-

sichtigt werden, ist vor allem durch Art. 2 GG., Art. 6 GG. und Art. 19 Abs. 2 GG. abgesichert, sodann durch die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation, die durch Art. 25 GG. Gesetzesrang besitzt, außerdem durch die §§ 220 a, 222, 230 u. a. des Strafgesetzbuches und durch die Strahlenschutzverordnung (in der von Einzelnen, Dritten und der Allgemeinheit die Rede ist; der Begriff „Allgemeinheit" erfaßt auch die Zukunft, die Nachkommenschaft).

Radioaktive Schadstoffe können auch in geringsten Mengen genschädigend wirken. Die am jetzt lebenden Individuum bewirkten Gen-Änderungen durch ionisierende Strahlen sind für dieses Individuum selbst zwar „unschädlich". Sie führen jedoch entweder um Tode des getroffenen Ideoplasmateilchens in der sogenannten Keimbahn oder zu einem Erbschaden, der selbst wiederum ein Letalfaktor sein kann oder sich in Form von Leid, Gebrechen und Siechtum mit oder ohne früher Todesfolge äußert. Außerdem kann sie besonders leicht den genetisch bedingten Tod des Fötus hervorrufen, wodurch es zu einem Absinken der Geburtenrate kommt oder sogar zu einem genetisch bedingten Aussterben eines Geschlechts und Schrumpfen eines Volkes wegen zu geringer Nachkommenschaft. Die Vermutung liegt nahe, daß die starke Zunahme von äußerlich sichtbaren Erbschäden und das deutliche Absinken der Geburtenrate, wie es ungefähr seit Betriebsaufnahme von Atomreaktoren bei uns zu beobachten ist, u. a. an einer Belastung mit radioaktiven Schadstoffen liegt.

Die künstlich bewirkte Aussendung radioaktiver Schadstoffe ist also auch vom Standpunkt des Schutzes der Erbanlagen unzulässig. Sie stellt dar: **versuchte Körperverletzung mit bedingtem Vorsatz, versuchte fahrlässige Tötung und vermutlich auch eine Vorbereitungshandlung zum Völkermord** (§§ 220 a, 222, 230 StGB.)

Punkt 9:

Zu prüfen ist auch, inwieweit **gemeingefährliche Vergiftung**

entsprechend § 324 StGB. zutrifft. Ich habe dazu bereits Strafanzeige gegen die Betreiber des Atomspaltwerks Esenshamm erstattet. Ergänzend zu den dortigen eingehenden Ausführungen weise ich darauf hin, daß der Landkreis Wesermarsch, in dem das Atomspaltwerk Esenshamm liegt, Mitte September 1977 öffentlich Verhaltensmaßregeln bekanntgab, für den Fall, daß ein Reaktorunglück Nahrungsmittel, wie Obst und Brunnenwasser, durch radioaktive Schadstoffe vergiftet (s. „Frankfurter Rundschau", 17. 9. 77).

Punkt 10:

Nach § 223 StGB. in Verbindung mit RG 64/119, BGH 24. 2. 66/1 StR 601/65, Hamm MDR 58/939 ist es eine **Gesundheitsschädigung,** wenn die Nerven in einen krankhaften Zustand versetzt werden. Wie nachgewiesen werden kann, hat die Angst vor den Folgen des „atomaren Fortschritts" bei vielen Menschen die Nerven in einen krankhaften Zustand versetzt oder gar Angstneurosen erzeugt.

Punkt 11:

Durch die Atomtechnologie wird das **Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder gefährdet.** Die „Gesellschaft zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Umweltfragen e. V.", eine Gruppe Hamburger Ärzte, Zahnärzte und Rechtsanwälte, plant eine Verfassungsklage, weil das in Art. 6 GG. verbriefte Recht der Eltern auf „Pflege und Erziehung der Kinder" durch eine Technologie gefährdet werde, deren mögliche Schadensfolgen auch bei größter Sorgfalt nicht mit Sicherheit von den Kindern abgewendet werden könnten. (s. „Stern", Nr. 16. 6. 4. 77)

Punkt 12:

Durch die Atomtechnologie wird die **Freizügigkeit der Wahl des Arbeitsplatzes und des Wohnortes** (Art. 11 GG.) sowie das **Recht auf Heimat beeinträchtigt.** Zu prüfen wäre auch, inwieweit die Atomtechnologie das Recht auf **die Freiheit der Wahl**

des Ehegatten, das Recht auf die Freiheit der Familiengestaltung und das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt verletzt (Art. 2 und 6 GG.).

Punkt 13:

Das Recht auf die **Unverletzlichkeit der Wohnung** wird durch das Eindringen radioaktiver Schadstoffe in jedes Haus **aufgehoben** (Art. 13 GG.).

Punkt 14:

Das Bestehen von Katastrophenschutzplänen für den Fall einer Atomkatastrophe beweist, daß man eine solche Katastrophe für möglich hält. Da aber ein ausreichender Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum durch bloße Existenz von Katastrophenschutz*plänen* nicht gegeben ist und zur Herstellung echten Schutzes bisher so viel wie nichts unternommen wurde und, trotz Verpflichtung der Regierung, wohl auch in Zukunft aus Kostengründen nicht ausreichend und ohne erhebliche Einschränkungen von Grundrechten gelingen wird, darum liegt **Nichtigkeit** der Genehmigung aller Atomspaltwerke vor. Sie liegt zumindest vor, solange nicht nachgewiesen wird, daß dieser Schutz in angemessener Frist tatsächlich geschaffen sein wird. Erst recht liegt Nichtigkeit vor, betrachtet man verschiedene Informationen zum Thema Atomkatastrophenschutz, die ich in „Lebenskunde“ 4/77 abgedruckt habe.

Punkt 15:

Am 25..10. 1974 verabschiedete der Länderausschuß für Kernenergie eine Verordnung des Bundesinnenministeriums, wonach Atomspaltwerke so beschaffen sein müssen, daß sie unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen stillgelegt werden können, wobei im Vorwege, d. h. im Rahmen der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, ein Konzept für die **Beseitigung von Atomspaltwerken** nach endgültiger Stillegung unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen vorhanden sein muß. Liegt im Falle Esenshamm ein genehmigtes Konzept vor?

Hierbei taucht auch die Frage auf, ob Atomspaltwerke, die aufgrund des Atomgesetzes völlig sicher gegen Einwirkungen von außen (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Waffeneinwirkungen usw.) gebaut werden müssen, überhaupt unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen abbruchfähig sind. Auf einem IRS-Fachgespräch im Jahre 1974 wurde das verneint (s. dazu die Stellungnahme des WSL an das Bundesverfassungsgericht vom 24. 7. 1977 in Bezug auf die Verfassungsbeschwerde von Frau Helga Vohwinkel). Auch hier ergibt sich also eine Nichtigkeit der Genehmigung, ebenso freilich auch die Nichtigkeit von Teilen des Atomgesetzes.

Punkt 16:

Die „geordnete Beseitigung" des Atom-Mülls ist vom Atomgesetz vorgeschrieben. Sie kann aber für Jahrhunderte, Jahrtausende und Jahrzehntausende niemals kausal überzeugend, was aber juristisch notwendig ist, garantiert werden. Die Unmöglichkeit einer Garantie macht aber jede Genehmigung von Atomspaltwerken nichtig.
In die gleiche Richtung argumentiert Prof. Hennis (CDU, Freiburg) und gründet darauf dann seine Auffassung von der Verfassungswidrigkeit der Atomindustrie (s. „Stern", 6. 4. 77, Bericht von E. Kuby).

Punkt 17:

Das Atomspaltwerk Stade mußte aufgrund eines Beschlusses des OVG Lüneburg die Abgabe von Radioaktivität auf die Hälfte vermindern. Das Ministerium und die Betreiber erklärten jedoch, das wäre nicht durchführbar. Sie weigerten sich, Folge zu leisten oder das Werk stillzulegen. Das ist eindeutig rechtswidrig. Sie verrrät außerdem eine rechtsverachtende Gesinnung.

Punkt 18:

Die Elektrizitätsgesellschaften haben sich zum Teil im Zusammenhang mit der eigentlichen Atomindustrie des **Monopol-**

mißbrauchs nach dem Kartellgesetz und des Verstoßes gegen die Generalklausel des § 1 UWG schuldig gemacht.

Punkt 19:

Atomspaltwerke befinden sich sicherheitstechnisch im Widerspruch zum Atomgesetz. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des AtG. darf eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn Vorsorge gegen jene Schäden, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen könnten, nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. darf eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Wie sich aus verschiedenen neuerlichen Gutachten und Berechnungen ergibt, müßten Atomspaltwerke, nur um den Absturz einer Boeing 747 überstehen zu können, Betonwandstärken von über 5 m aufweisen (Nachweise in der Stellungnahme des WSL zur Verfassungsbeschwerde von Frau Helga Vohwinkel vom 24. 7. 1977, S. 28 bis 47). Reaktorgebäude mit mehr als 2 m Betonwandstärken sind aber wegen ihres Gewichts bereits an vielen in Flußnähe vorgesehenen Bauplätzen gar nicht errichtbar, da sie sonst die höchstzulässige Tragfähigkeit des Bodens überschreiten würden. Sie können also technisch gar nicht im Einklang mit dem AtG. errichtet werden. Damit ist aber ihre Genehmigung nichtig.

Außerdem sind Atomspaltwerke nicht gegen Kriegseinwirkungen wirksam zu schützen. Auch deshalb liegt Nichtigkeit vor.

Punkt 20:

Genehmigungsverfahren wurden bisher nicht allen Betroffenen bekannt gemacht, darunter auch jene bezüglich der Atomspaltwerke Esenshamm und Krümmel. Auch deshalb ist ihre Genehmigung nichtig.

Punkt 21:

Die Tendenz, angesichts immer mehr zunehmender Probleme

die Verantwortung und Entscheidungen an Behörden, Ausschüsse und Experten abzuschieben, wie sie vor allem hinsichtlich des „atomaren Fortschritts“ erfolgt, führt zu einer gefährlichen **Machtkonzentration** und möglicherweise zu einer **Einschränkung und gebietsweisen Aufhebung freiheitlich-demokratischer Ordnung.**

Punkt 22:

Nach § 7 Abs. 2 AtG. („darf . . . genehmigt werden“) und nach der Literatur zu diesem Thema ist es unstreitig, daß auch **bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für eine atomrechtliche Genehmigung die Genehmigungsbehörden keineswegs zu einer Erteilung der Genehmigung für eine Atomanlage verpflichtet** sind. Häufig versäumen es die Genehmigungsbehörden darzulegen — was sonst bei Ermessensverwaltungsakten üblich ist — welche Gründe die Behörden bewogen haben, ihr Ermessen in einem für die Betreiber positiven und für die Betroffenen (Einwender, Kläger usw.) negativen Sinne auszuüben.

Punkt 23:

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein forderte kürzlich eine **Gesetzesänderung, um den Baustopp-Beschluß des OVG Lüneburg im Falle Brokdorf und künftige, gleichgeartete Fälle „überwinden“ zu können** (n. „Die Rheinpfalz“, 18. 10. 1977). Hier wird die Verfassungswirklichkeit, wie sie vor allem von den herrschenden Politikern und den hinter ihnen stehenden Machtgruppen zu verantworten ist, nämlich die Manipulation des Rechtslebens mit Hilfe verfassungsaushöhlender Gesetzesschusterei und außergesetzlichen „Notstands“-Handlungen nur zu deutlich! Dabei stellte der Baustopp-Beschluß in seiner Begründung selbst schon eine skandalöse Begünstigung der Betreiberseite dar. (Denn was ist, wenn die Prüfung des „prüffähigen Antrags“ für eine Atommüll-Zwischenlagerung — ein solcher Antrag wird als Voraussetzung für eine Reaktorbaugenehmigung angesehen — ergibt, daß das beantragte Zwischenlager nicht gebaut werden kann, weil es zu gefährlich

ist? Und was ist, wenn die „begonnenen Bauarbeiten“ das Ergebnis haben, daß der Standort nicht geeignet ist? Und was ist, wenn dann inzwischen weitere Atomspaltwerke in Betrieb gegangen sind? Eine neuartige technische Anlage kann erst dann als funktionsfähig, als anforderungsgemäß angesehen werden, wenn sie vorhanden ist und eine ausreichende Erprobung zufriedenstellend überstand. Die Wiederaufbereitungsanlage von La Hague hat jedenfalls bewiesen, daß eine solche Bedingung notwendig ist. Im Grunde ist das Urteil des OVG Lüneburg nichtig. Es erlaubt technisch Unmögliches, schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und erzeugt eine zusätzliche Gefahr des Verlustes von Volksvermögen durch Atomanlagen: wenn sich nämlich herausstellt, daß das Müll-Problem nicht in der geplanten Weise lösbar ist und darum Atomspaltwerke stillgelegt und im Bau befindliche Werke aufgegeben werden müssen.)

Punkt 24:

Solange kein ausreichender **Vergleich zwischen der Nutzung von Atomspaltungsenergie und der von Alternativenergien** vorliegt, ist die Genehmigung von Atomspaltwerken nichtig. Und zwar ist sie nichtig wegen ihrer ungeheuren Tragweite auf grundrechtlichem Gebiet, wegen erheblicher Rechtsunsicherheit und wegen der eindeutigen Verpflichtung des Staates zum Eigentumsschutz und zu sparsamem Gebrauch von Steuergeldern. Die Genehmigungsbehörden müssen zunächst einmal sorgfältig prüfen, inwieweit die bestehende *Grundrechtsrangfolge* beachtet wird, wonach Schutz des Lebens, der genetischen und körperlichen Unversehrtheit, der Menschenwürde und der Freiheit der Person eindeutig Vorrang haben vor Gewerbefreiheit, freiem Eigentumsgebrauch, Wirtschaftswachstum und Konsumsteigerung. Sodann muß ein klarer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Kosten- und Nutzen- beziehungsweise Vor- und Nachteile-Vergleich stattfinden und ausreichend geprüft werden, ob nicht schon die Möglichkeit zu erheblichen Energieeinsparungsmaßnahmen rechtlich zur

Aufgabe des Atomprogramms zwingt (Güterabwägung). Solange solche Prüfungen nicht stattgefunden haben, ist die Rechtsunsicherheit zu groß und darum Nichtigkeit aller Genehmigungen anzunehmen. Wo Rechtsunsicherheit in so wesentlichen Fragen herrscht, herrscht mehr und mehr Willkür. Dadurch wird aber die Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft gefördert. Das ist verboten.

Punkt 25:

Schließlich ist auch das **Verbrechen des Betruges** nach § 263 StGB. gegeben. Ein solches Verbrechen liegt vor, wenn folgende Merkmale festgestellt werden können:

1. Täuschungshandlung
2. Irrtum des Getäuschten
3. Vermögensverfügung
4. Vermögensschädigung
5. Kausalzusammenhang zwischen Punkt 1—4
6. Vorsatz des Betrügers
7. Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils (Siehe dazu u. a. die Kommentare von Dreher und Schönke-Schröder zum Strafgesetzbuch).

1. Die *Täuschungshandlung* ist gegeben, wenn die Atomindustrie Täuschung übt durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Atomreaktoren, über Strombedarf und dessen Deckung, über Gefahren u. a. m.

2. Die Betreiberseite ist sich klar bewußt, daß sich ihre öffentlichen Verlautbarungen erheblich unterscheiden von ihren innerbetrieblichen Feststellungen hinsichtlich der Entwicklung des Strombedarfs und der vorhandenen und der sich im Bau befindlichen Kapazitäten zur Deckung dieses Bedarfs. Die Betreiberseite setzt außerdem, trotz eindringlichen Nachwei-

ses der Falschdarstellung, ihre Unterdrückung und Entstellung wahrer und Vorspiegelung falscher Tatsachen über Gefahren u. a. m. fort. Damit ist auch der *Vorsatz* bewiesen.

3. Der *Irrtum des Getäuschten* ist auch gegeben. Der Getäuschte ist das Volk, wobei in diesem Zusammenhang einerseits der Steuerzahler, andererseits die Regierung und staatliche Dienststellen von Bedeutung sind. Die Mehrheit der Steuerzahler, Regierungen und Angehörigen staatlicher Dienststellen ist sich dank der Täuschungshandlungen der Betreiberseite nicht ausreichend der wahren Tatsachen über die vermögensschädigende Bedeutung von Atomanlagen bewußt. Für den Steuerzahler haben das Meinungsumfragen schlüssig bewiesen und für die Regierenden und staatlichen Dienststellen deren öffentliche Äußerungen und deren Entscheidungen zugunsten von Atomanlagen. Sollten allerdings einzelne Personen aus der Regierung und den staatlichen Dienststellen nicht zu den Getäuschten zählen, dann wäre Beihilfe anzunehmen, wenn sie trotzdem für den Bau von Atomanlagen eintreten.

4. Die *Vermögensverfügung* besteht in der Bereitstellung von Steuergeldern für die äußerst vielfältige Unterstützung des Baus von Atomanlagen. Die Vermögensverfügung wird von der Regierung und staatlichen Dienststellen vorgenommen, die im Auftrag des Steuerzahlers, als dessen Vertreter, handeln. „Die Persönlichkeit des Getäuschten braucht mit der des Geschädigten nicht identisch zu sein . . . so kann die Täuschung gegenüber einem Vertreter des Geschädigten verübt werden." (Reifferscheid/Böckel/Benseler: Lexikon des Rechts, Darmstadt 1968, X/25).

5. Eine *Vermögensschädigung* liegt ebenfalls vor, und zwar in äußerst umfangreicher und mannigfacher Weise, zum Beispiel durch finanzielle Unterstützung des Baues von Werken, die gar nicht gebraucht werden, da Elektrizitätsgesellschaften bereits jetzt über zum Teil beträchtliche Überkapazitäten verfügen (siehe dazu auch unter dem Stichwort Monopolmißbrauch durch die Elektrizitätsgesellschaften).

6. Der *Kausalzusammenhang* ist ebenfalls gegeben: Durch die zweifellos vorliegenden zahlreichen Täuschungshandlungen wurden Irrtümer bei Steuerzahlern, Regierungen und staatlichen Dienststellen erregt und daraufhin vermögensschädigende Verfügungen getroffen. Und zwar wurden diese getroffen durch die Regierenden und staatlichen Dienststellen in Vertretung des Steuerzahlers (also auch des Anzeigenden; u. a. in Gestalt der subventionierten Stillegung von Atomanlagen, z. B. des kaum genutzten Schwerwasserreaktors von Niederaichbach), und durch den Steuerzahler selbst, indem er Vertreter seiner Interessen in Regierung und Verwaltung, die sein Vermögen schädigten, duldete oder wählte oder nicht abberief oder nicht zur Rechenschaft zog.
7. Schließlich liegt auch eindeutig das *Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils* vor. Ein Vermögensvorteil ist „jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, so daß schon die Erlangung bloßen Kredits . . . genügt." (Lexikon des Rechts, a. a. O., X/26). Der Vermögensvorteil ist im vorliegenden Fall gegeben durch Bezug von Zinsgewinnen, Dividenden, Gewinnen aus dem Verkauf von Maschinen, Bauten u. a., Gehältern der Verantwortlichen. „Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, auf den man kein Recht hat." (Lexikon des Rechts, a. a. O., X/26). Auch dieses Merkmal liegt eindeutig vor, z. B. hat die Gegenseite kein Recht, auf Kosten des Steuerzahlers Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmungen zu ziehen, die dem Steuerzahler wegen vorhandener Überkapazitäten nichts nützen, die ihn gesundheitlich schädigen und sein Leben bedrohen.

(Ende der vor Gericht nicht zur Sprache gekommenen juristischen Würdigung der Tätigkeit der Betreiberseite.)

Aus diesen Ausführungen, die nur ein kurzes Gerüst einer Argumentation zum Thema darstellen, das verschiedentlich noch ausgebaut und hinsichtlich von Beweismaterialien in reichem Maße ergänzt werden kann, ergeben sich zahlreiche Gesichtspunkte, inwiefern noch weitere als die bisher genannten Grundrechte auf

Schutz des Lebens, der körperlichen, seelischen und genetischen Unversehrtheit und des Vorhandenseins freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse vom Betrieb des Reaktors und des damit zusammenhängenden Betriebs der übrigen Reaktoren und sonstiger Atomanlagen in der Bundesrepublik betroffen sind.

Falls das Gericht die obigen Ausführungen nicht als wahr unterstellt, werden zur Frage des Vorliegens einer nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotenen Vereinigung, der sog. "Plutonium-Mafia", noch weitere Ausführungen gemacht und zugleich verschiedene Beweisanträge gestellt.

7. Antrag

Es wird beantragt, dem Verfasser rechtzeitig mitzuteilen, ob das Gericht seine Ausführungen zur Frage des Vorliegens einer nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotenen Vereinigung für ausreichend ansieht oder die dort getroffen Feststellungen als wahr unterstellt.

3.4.1.4. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich klar und eindeutig, daß die Frage der Zulässigkeit der Klagen, wenn sie zwar rechtsirrtümlich, so doch vom rechtlichen Betroffensein der Kläger abhängig gemacht wird, nur beantwortet werden kann, wenn zugleich auch die Begründetheit der Klagen geprüft wird. Das entspricht auch der herrschenden Rechtsauffassung.

8. Antrag

Im Zweifelsfall wird beantragt, hierüber ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen.

3.4.2. Zur Frage des berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes

3.4.2.1. Der § 43 VwGO setzt als Sperre für die Zulassung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit den Nachweis des Vorliegens eines berechtigten Interesses.

Eindeutig herrschende Meinung in Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung ist, daß ein "berechtigtes Interresse" nicht erst dann vorliegt, wenn der Kläger in seinen eigenen Rechten verletzt ist, vielmehr ermöglicht die Regelung des § 43 VwGO, daß der Kläger auch die Feststellung eines nicht zwischen ihm und dem Beklagten, sondern eines zwischen einem Dritten und dem Beklagten streitigen Rechtsverhältnisses begehren kann. Er muß zur Rechtfertigung seines Begehrens nur eine irgendwie persönliche Beschwer nachweisen, sei sie ideeller (religiöser, ideologischer, ethischer), wirtschaftlicher, finanzieller, politischer oder anderer Art. Die Zulässigkeitsvoraussetzung wird nicht erfüllt, wenn das berechtigte Interesse lediglich behauptet wird; es muß so weitgehend begründet werden, daß das Gericht in der Lage ist, das behauptete Interesse auf seine Berechtigung hin ausreichend zu überprüfen. Tschira/Schmitt Glaeser sind sogar der Auffassung:

> "Die Behauptung eigener Rechtsverletzung ist also bei einer allgemeinen Feststellungsklage nicht erforderlich und gleichsam begrifflich ausgeschlossen. An die Stelle dieser Behauptung tritt die Erforderlichkeit des berechtigten Interesses. So ist z.B. eine Feststellungsklage schon zulässig, wenn der Kläger lediglich die Nichtigkeit eines VA behauptet, ohne daß er dabei vorbringen müßte, daß gerade seine Interessen durch den VA verletzt würden. § 42 II findet also keine (analoge) Anwendung."
>
> (O. Tschira/W. Schmitt Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, Stuttgart u.a. 1970, S. 145)

- 2 -

Ebenso äußerten sich einige andere Kommentatoren, so Schunck/De Clerck, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 2. A. 1967, 4 a zu § 43 VwGO; außerdem OVG Hamburg, DÖV 1955, 151; OVG Münster, KStZ 1959, 33;

Nicht zulässig ist auf jeden Fall, die Klagebefugnis zu verneinen, ohne das Vorbringen eines berechtigten Interesses zu prüfen oder mit der Behauptung die Prüfung zu umgehen, der Kläger hätte nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht oder nachgewiesen. Wird vom Kläger obendrein nicht nur das Vorliegen eines berechtigter Interesses vorgetragen und begründet, sondern ebenso auch das Vorliegen einer Rechtsverletzung, dann kann eine Prüfung dieses Vortrags nicht mit dem Hinweis umgangen werden, der Kläger wohne zuweit weg vom Reaktor und könne deshalb von vornherein gar nicht in seinen Rechten verletzt sein. Denn es gibt Rechtsverletzungen durch den Betrieb von Reaktoren, die nicht oder nur wenig mit den unmittelbaren Auswirkungen der Emission radioaktiver Schadstoffe auf den Kläger und somit mit der Entfernung zwischen Wohnort und Reaktorstandort zu tun haben.

Am allerwenigsten ist das dann zulässig, wenn der Kläger obendrein behauptet und begründet, daß er an seinem Wohnort auch von den Folgen der Emission radioaktiver Stoffe rechtlich betroffen sei. Hier müßte zumindest die Prüfung der Gründe vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Verwaltungsgericht Schleswig in seinem Beschluß vom 4.4.73 mit Rücksicht auf § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Deckungsvorsorgeverordnung (BGBl. 1970 I, S. 1523) eine Entfernung von 48 bzw. 62 km als ausreichend für die Klagebefugnis angesehen hat (zitiert bei: Jürgen Schwarze, Rechtsfragen bei der Errichtung von Kernkraftwerken, zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.72 - BVerwG I C 49 / 70 - "Kernkraftwerk Würgassen" - Seite 702, Anm. 35).

(Hingewiesen sei, daß die Kenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen bei der Emission radioaktiver Substanzen im Jahre 1973 noch bedeutend lückenhafter und fragwürdiger waren als sie es heute immer noch sind, nach dem heutigen Kenntnisstand muß aber eine Klagebefugnis auch in einer Entfernung von mehreren hundert Kilometern angenommen werden. Nochmals betont sei jedoch, daß es bei einer nach § 43 VwGO ausgerichteten Klage auf Feststellung der Nichtigkeit nicht wie bei einer Anfechtungsklage nach § 42 VwGO darauf ankommt, ob der Kläger genügend nah am Reaktor wohnt, um in seinen Rechten verletzt sein zu können).

2. Das Vorliegen eines berechtigten Interesses ist z.B. in folgenden Fällen jeweils gegeben:

   a. Das Vorliegen einer Rechtsungewißheit als Rechtsschutzgrund der Nichtigkeitsfeststellungsklage.
   Es heißt bei Trzaskalik:

   > "Da das Feststellungsurteil der Parteien ausschließlich Rechtsgewißheit verschafft, ist der Rückschluß zutreffend, daß der Feststellungsstreit eine zu bereinigende Ungewißheit über die Rechtslage voraussetzt."(Chr. Trzaskalik, Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeß, Berlin (1978), Abschn. II : Die Rechtsungewißheit als Rechtschutzgrund der Feststellungsklage, Seite 175)

   Ist die Genehmigung eines Atomspaltwerks tatsächlich nichtig, dann ist das Nichtvorliegen eines die Genehmigung für nichtig erklärenden Urteils eine Rechtsungewißheit. Wenn dem Kläger und Prozeßbevollmächtigten schon mehrfach von Gerichten vorgehalten wurde, er betreibe "geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten", dies aber nur auf dem Gebiet der atomrechtlichen Gerichtsverfahren betreibt und zugleich publizistisch und politisch gegen das Plutoniumprogramm seit vielen Jahren tätig ist, dann hat er eindeutig ein persönliches, insbesondere ideelles, finanzielles, wirtschaftliches, berufliches und politisches Interesse an der möglichst baldigen Beseitigung der Rechtsun-

gewißheit.

b. Das Vorliegen eines vor allem religiös-weltanschaulichen und politischen Interesses.

Da eine Anfechtungsklage zum Schutz der persönlichen Interessen des Klägers aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt, bleibt dem Kläger zur Wahrnehmung seines Rechts auf Beschreitung des Rechtswegs nur die Nichtigkeitsfeststellungsklage, um seinem persönlichen Interesse an einer zukünftigen Entwicklung Geltung zu verschaffen, die Volk und Staat unter anderem frei von künstlichen radioaktiven Schadstoffen, plutoniumstaatlichen Verhältnissen und Sachzwängen hält. Dieses persönliche Interesse ist vor allem religiös-weltanschaulich begründet und motiviert aufgrund der Ludendorffschen Philosophie, zu deren fundamentalen Aussagen der Kläger sich schon seit Jahrzehnten bekennt. In dieser Philosophie lautet z.B. ein Satz im Gedichtteil des Ausgangswerkes, des "Triumph des Unsterblichkeitswillens":

"Dein Dasein ist heilig,
Der Sippe, des Volkes Dasein ist heilig,
Aller Menschen Dasein ist heilig,
Da alle Menschen Bewußtsein Gottes werden können."

Da ohne jeden Zweifel die Atomspalttechnologie hunderttausendfachen Tod und Krankheit über Menschen gebracht hat oder künftig noch bringen wird und die Möglichkeit großer Katastrophen einschließt, verstößt die Hinnahme dieser Technologie durch einen Anhänger der Ludendorffschen Philosophie gegen die Grundsätze dieser Philosophie. Zum Nachweis wird das gesamte philosophische Werk Mathilde Ludendorffs zum Gegenstand dieser Beweisführung gemacht.

Aus Gründen der Überzeugungstreue bzw. aufgrund der Moralgrundsätze, die sich aus der religiösen Überzeugung des Klägers logisch zwingend ableiten, liegt

es im persönlichen religiösen und moralischen Interesse des Klägers, daß die Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungen festgestellt wird. Da außerdem die Uberzeu gungstreue des Klägers zusammen mit seiner Befürchtung, daß er, seine Kinder, Freunde und Mitbürger somatisch, genetisch und politisch schwerstens durch die Verwirklichung des Plutoniumprogramms geschädigt werden, dazu führte, daß er seit Jahren nicht nur juristisch sondern auch publizistisch und politisch gegen das Plutoniumprogramm auftritt, und der Kläger hierdurch seine starken Interessen auf anderen Gebieten völlig zurückstellen mußte, um den übergroßen Anforderungen einer optimalen Führung seines Abwehrkampfes gegen die plutoniumstaatliche Entwicklung genügen zu können, weswegen er sogar erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen und Kreditverpflichtungen eingehen mußte, so hat er auch noch in dieser Richtung elementare, seine Persönlichkeitsentfaltung, seine politische Tätigkeit, seinen Beruf, seine Freizeit, seine wirtschaftliche Existenz betreffende persönliche Interessen an einer möglichst baldigen Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigung.

c. Es ist erwiesene Tatsache, daß die Wissenschaft über die Wirkungen radioaktiver Substanzen im somatischen und genetischen Bereich, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Stoffen, fast nichts weiß und erst recht nicht mit Sicherheit ausschließen kann, daß der Kläger bereits Opfer einer Schädigung durch künstlich erzeugte radioaktive Schadstoffe ist oder künftig werden wird. Da es aber nur in den seltensten Fällen möglich ist, schlüssig nachzuweisen, daß ein Todesfall, eine genetische Schädigung oder eine Erkrankung durch die Bestrahlung mit künstlich erzeugten radioaktiven Schadstoffen gänzlich oder teilweise erzeugt worden ist, und da es völlig unmöglich ist, festzustellen aus welchem Reaktor diese strahlenden Schadstoffe stammten,

denn leider tragen sie nicht das Herstellungsetikett der verantwortlichen Reaktor-GmbH, und da schließlich jedermann der Blick in die Zukunft verwehrt ist, darum ist es praktisch ausgeschlossen, schlüssig und mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, daß der Kläger von den Auswirkungen künstlich erzeugter radioaktiver Schadstoffe derzeit oder künftig betroffen oder nicht betroffen ist. Das aber führt dazu, daß trotz der Feststellung des Bundesverfassungsgericht im Mülheim-Kärlich-Beschluß, es sei nicht erlaubt, in die Grundrechte aus Artikel 2 GG. (Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit) einzugreifen und trotz der Tatsache, die von niemandem ernsthaft bestritten wird, nämlich daß es bereits Todesf älle, Erkrankungen und genetische Schädigungen aufgrund der Auswirkungen von Emissionen radioaktiver Schadstoffe gegeben hat und daß es sie künftig ebenso geben wird wie katastrophale Unfälle mit einer sehr großen Zahl von Toten, in Anfechtungsklagen bisher kein wirksamer Rechtsschutz gegen die Emission radioaktiver Substanzen erlangt werden konnte. Obwohl also irgendwelche Bürger in der Bundesrepublik mit Sicherheit in ihrem Grundrecht auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit verletzt werden und dies vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und nicht im Einklang mit dem Atomgesetz stehend erklärt worden ist, hat die Praxis erwiesen, daß dagegen auf dem Weg über die Anfechtungsklage ein Rechtsschutz ausgeschlossen ist. Es bleibt mithin für den Kläger nur der Weg über die Nichtigkeitsfeststellungsklage, um wirksam den begehrten Rechtsschutz erlangen zu können. Somit liegt es im persönlichsten Interesse auf Rechtsschutz und Gefahrenabwehr, wenn vom Kläger die Feststellung der Nichtigkeit begehrt wird. Ob diese Argumentation berechtigt ist, läßt sich abschließend aber nur klären, wenn Gewicht und Ausmaß der bereits vorgetragenen und der noch weiter vorzutragenden Nichtigkeitsgründe geprüft worden sind.

d. wie von vielen Autoren, darunter Strohm, Jungk, Hoffmann und Bohlinger nachgewiesen worden ist, muß die Verwirklichung des Plutoniumprogramms zu einer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung führen, die unrechtstaatlichen Charakter besitzt. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf rechtsstaatliche Verhältnisse, werden diese bedroht oder gar beseitigt, dann wird er nicht nur in seinen Interessen sondern auch in seinen Rechten unmittelbar verletzt. Auch diese Argumentation kann nur auf ihre Richtigkeit hin abschließend überprüft werden, wenn die vorgetragenen Nichtigkeitsgründe untersucht worden sind.

e. Der Kläger hat weiterhin ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung, weil sein Recht auf Leben und körperliche, genetische und seelische Unversehrtheit aufs Schwerste gefährdet und verletzt ist.

Schließlich hat der Kläger ein wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit, weil die Erzeugung von Strom mit Hilfe von Atomspaltung insbesondere Plutonium, die weitaus teuerste, volkswirtschaftlich nicht tragbare Form der Stromerzeugung darstellt und weil die Alternativenergienutzung vom Kläger für weitaus besser, billiger und praktischer gehalten wird, ihn persönlich kaum belastet, und zur unmittelbaren persönlichen Nutzung vorgesehen ist, in ausreichend sinnvoller Weise aber nur eingesetzt werden kann, wenn nicht länger die Plutoniumtechnologie favorisiert wird.

3. Zur weiteren Begründung und Absicherung der hier gemachten rechtlichen Ausführungen wird in der Anlage eine Dokumentation beigefügt.

Eine noch nähere Begründung des Vorliegens eines berechtigten Interesses wird vorbehalten.

3.4.3. Anknüpfend an die letzten Ausführungen seien hier noch Ausführungen des Beschwerdeführers im Brokdorf-Verfahren übernommen und abschließend dazu ein weiterer Beweisantrag gestellt:

Betr.: Brokdorf-Verfahren
Az. 7 OVG A 9/80

Ergänzender Schriftsatz

1. In meiner Untersuchung *Anmerkungen zur Kosten-Nutzen-Analyse der Atomspalttechnologie*, die in Kürze im *Verlag für biologische Sicherheit*, 2251 Wobbenbüll, erscheinen wird, weise ich nach:

   a) Uran, der Brennstoff für konventionelle Atomspaltwerke, kommt auf der Erde in so geringen Mengen vor, daß hiermit nur in *sehr beschränktem Umfang* Strom erzeugt und eine drohende Energielücke *nicht* geschlossen werden kann.

   b) Die Gewinnung und Aufbereitung von Uran ist noch viel stärker *monopolisiert* als die jedes anderen Energieträgers.

   c) Die Erzeugung von Strom mit Hilfe von Uran ist die weitaus *teuerste Form der Energiegewinnung*.

   d) Die *Energiebilanz* weist bei Atomspaltwerken das *schlechteste Ergebnis* von allen modernen Energiegewinnungsformen auf.

   e) Eine umfassende, rein wirtschaftliche *Kosten-Nutzen-Analyse* erweist, daß jede Energiegewinnung durch Atomspaltwerke vom *volkswirtschaftlichen* Standpunkt aus die weitaus ungünstigste darstellt. Zusätzlich bestehen dann noch die vielen *nichtwirtschaftlichen Einwände:* vor allem die Schädigung von Leben und körperlicher, seelischer und genetischer Gesundheit, die Einschränkung freiheitlich-rechtsstaatlicher Verhältnisse, die verheerenden Folgen

im Falle einer Reaktorkatastrophe, sei es aufgrund eines Versagens der Sicherheitseinrichtungen oder durch Terrormaßnahmen und Kriegseinwirkungen.

f) Die Genehmigung eines Weiterbaus in Brokdorf muß unter anderem von *wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen* abhängig gemacht werden. Das ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil derartige Erwägungen seitens der Befürworter des Plutoniumprogramms als erstrangig hingestellt werden.

8. Antrag

Falls die Richtigkeit der hier nur kurz zusammengefaßten Schlußfolgerungen vom Gericht angezweifelt wird,

beantrage ich

die Beweiserhebung.

2. Die Durchführung des Plutoniumprogramms im geplanten weltweiten Maßstab erfordert einen jährlichen Finanzbedarf von *Hunderten von Milliarden DM.* Das macht die Durchführung zwangsläufig zu einer Angelegenheit von Kreisen innerhalb der Hochfinanz.
In den hier vorgelegten Unterlagen wird aufgezeigt, was durch eine *Fülle weiterer Materialien* erhärtet werden kann, daß sich nämlich das Geldwesen inzwischen weitgehend in der Hand weniger, überwiegend privat kontrollierter Zentralbanken befindet.
Ursprünglich bestand für jene Kreise innerhalb der Hochfinanz, die an der Durchführung des Plutoniumprogramms interessiert sind, die Gefahr, daß die stromerzeugende Industrie sich ihren weiteren Ausbau durch Eigenmittel selbst finanzieren würde. Sie hätte sich die Eigenmittel, die sie für den Ausbau benötigte, im voraus durch Erhöhung der Stromrechnungen beschaffen können. Dem wurde vorgebeugt. So wird in der Bundesrepublik Deutschland die Errichtung stromerzeugender Werke steuerlich erheblich benachteiligt, wenn für die Investitionen mehr als 25 % Eigenmittel der Stromerzeuger eingesetzt werden. Damit wird der Einsatz von Leihkapital stark begünstigt, und das wiederum verschafft den interessierten Kreisen der Hochfinanz einerseits Zinsgewinne und andererseits eine gewisse Verfügungsmacht über den Kreditnehmer. Gleichzeitig wird damit begünstigt, daß sich Kreise der Hochfinanz auch direkt beteiligen, was deren Verfügungsmacht über die Energieversorgung weiter erhöht.
Außerdem wurde dafür gesorgt, daß neben wachsender finanzieller Kontrolle auch noch weitgehend die Kontrolle über den Rohstoff, das

Uran, erlangt wurde: diese scheint vor allem in der Hand der Rothschild-Banken und der mit diesen kooperierenden Finanz- und Wirtschaftsleute zu liegen. So stand z.B. in dem US-Finanzmagazin *Forbes*, das Rockefeller nahesteht, am 15. 6. 1975 über ein nach OPEC-Vorbild aufgezogenes *Urankartell:*

»*Die Kontrolle über das* Urankartell *mag sehr viel mehr in einer Hand konzentriert sein als ein erster Blick* [*auf die Mitgliedsliste*] *vermuten läßt . . . die Rothschilds von Frankreich und England sind an beinahe jeder großen Urangesellschaft der Welt beteiligt.*«

Anschließend hieß es:

»*Die Minengesellschaft* Rio Tinto Zinc (RTZ), *an der die französischen Rothschilds traditionell als Großaktionäre beteiligt sind, hält eine beherrschende Beteiligung an der* Rio Algom Mines, *deren kanadische Minen die größten Uranreserven in Nordamerika besitzen.* RTZ *gehört nahezu zwei Drittel der riesigen neuen* Rössing Uranmine *in Südwestafrika.* RTZ *kontrolliert ebenfalls* Mary Kathleen Uranium, *die einzige australische Uranmine, die ihre Produktion bald aufnehmen kann.*
Der größte südafrikanische Goldproduzent, Anglo American Corporation, *ist auch der größte Uranproduzent des Landes, da Uran als ein Nebenprodukt der Goldproduktion anfällt. Eine mit* Anglo American *verbundene Gesellschaft,* Charter Consolidated, *hat einen Rothschild im Aufsichtsrat und hält etwa 10 % der Anteile von* RTZ.
Der Zentralpunkt von Rothschilds Nichteisenmetall-Gruppe ist Imétal *(früher* Le Nickel), *die einen beherrschenden Anteil an den Gesellschaften* Mokta *und* Pennaroya *hält, zwei der größten Uranproduzenten in Frankreich und den früheren französischen Kolonien Gabun und Niger. Sie sind auch beteiligt an Gemeinschaftsunternehmungen mit dem anderen großen französischen Chemieproduzenten,* Pechiney Ugine Kuhlmann.
Die Rothschilds sind überall vertreten. Baron Guy de Rothschild leitet Imétal. *Er sitzt auch im Aufsichtsrat von* RTZ.
Ihrerseits sind Harry Oppenheimer, der Chef von Anglo American *und Sir Val Duncan, Chef von* RTZ, *Mitglieder des Aufsichtsrates von* Imétal. *Nur in Australien verfügen die Rothschild-Gesellschaften über einen relativ kleinen Anteil an den Gesamturanreserven. In der Tat ist es so, daß abgesehen von einigen unabhängigen Urangesellschaften in Kanada und einer möglichen Erhöhung der australi-*

schen Produktion die Uran-Opec ihre Aufgabe auf einer Sitzung des Verwaltungsrates von Imétal *erledigen könnte.«*

Am 15.9.1976 schrieb die gleiche Zeitschrift:

»In diesem von Südafrika regierten Land liegt die weltgrößte Uranmine, die Rössing Mine *von* Rio Tinto Zinc. Rio Tinto *hat im Stillen Kontakte mit der* South West African Peoples Organization (SWAPO) *aufgenommen für den Fall, daß diese im Steit über die Zukunft dieses Gebietes die Oberhand gewinnt.«*

Richtig ins Licht der Öffentlichkeit geriet das Urankartell jedoch erst Mitte 1976, als der Reaktorhersteller *Westinghouse* verschiedene Uranproduzenten verklagte. *Westinghouse* hatte langfristige Uran-Lieferverträge mit Betreiberfirmen abgeschlossen und hatte Milliardenverluste wegen unerwartet hoher Preissteigerungen bei Uran zu erwarten.

»Während die Rothschild-Interessen insgesamt den größten Teil der Welturanreserven kontrollieren, verfügen die USA (keiner ihrer Produzenten ist Mitglied des Kartells) über die höchsten, gleichzeitig aber auch ähnlich wie beim Öl, teuersten Uranreserven der Welt. Über die den Rockefeller-Interessen verbundene Getty Oil *halten sie auch einen 35%igen Anteil am riesigen Jabiluka-Vorkommen (ca. 115000 t Uran) im Nordwesten Australiens. Die beispiellose Absetzung der Labor-Regierung unter Whitlaw im Dezember 1975 durch den englischen Generalgouverneur Sir John Kerr erfolgte aufgrund von deren Widerstand gegen den Abbau dieser Vorkommen durch das ausländische Monopolkapital und das hierauf zurückzuführende Verbot von Uranexporten. Die liberale Regierung von M. Fraser wird Abbau und Export erlauben . . .« (Politisches Lexikon von C.O.D.E., 1/3, Stichwort* Atomenergie und Monopol)

Zusätzlich sind die großen Banken, wie bereits erwähnt, auch noch an Hersteller- und Betreiberfirmen erheblich beteiligt, wobei viele Beteiligungen nicht offen sondern verdeckt vorliegen. Eine führende Rolle spielen hierbei innerhalb der Bundesrepublik Deutschland folgende Banken: *Dresdner Bank, Deutsche Bank, Commerzbank, Westdeutsche Landesbank, Bayerische Landesbank* und *Hessische Landesbank*. Diese Banken werden auf dem Kreditsektor weitgehend international kontrolliert. Falls erforderlich, kann hierzu noch detailliert vorgetragen und dokumentiert werden.

Wenn, wie in den Anlagen aufgezeigt, die internationale Hochfinanz das Geldwesen und hierbei vor allem das Kreditwesen und daneben zunehmend die Schlüsselstellungen der Wirtschaft kontrolliert, bedeutet das *unabhängig* von der Qualität der hierbei vorgenommenen Handlungen, von *vornherein* eine *verfassungswidrige Einschränkung der Souveränität der Bundesrepublik und der Rechte ihrer Bewohner.* Wenn sich obendrein aus der Geschichte klar ergibt, daß die internationale Hochfinanz immer wieder ihre Macht mißbrauchte und danach trachtete, noch mehr und uneingeschränkter Macht zu erlangen, hierbei Enteignung und Ausbeutung weltweit betrieb, und verschiedene Gruppen innerhalb der Hochfinanz Kriege, Revolutionen, Diktaturen und große Wirtschaftskrisen förderten, dann weisen diese Kreise *nicht die nach § 7/2/1 des Atomgesetzes erforderliche Eignung* auf, um auf dem Gebiet der Nutzung der Atomspaltung maßgebend Einfluß zu nehmen. Aber auch ohne jede gesetzliche Sonderbestimmung ist es *offensichtlich,* daß in einem *Rechtsstaat* irgendwelchen Unternehmen mit verfassungs- und strafgesetzwidrigen Verhaltensweisen niemals wirtschaftlicher und politischer Einfluß, schon gar nicht auf einem Gebiet mit höchstem Gefahrenpotential, gestattet werden kann. Sogar der Pressechef der KWU gab zu:

> »*Es ist schon richtig – manchmal erinnern die Praktiken* [*der Atomwirtschaft*] *an Mafia-Methoden.*« (Neue Kronen-Zeitung, *Wien 12.6.1975*)

Von Firmen, deren Methoden an die der Mafia erinnern oder die sich mit Mafia-Methoden durchsetzen, dürften weder verläßliche Aussagen über die Qualität ihrer Leistung noch eine Tätigkeit unter voller Beachtung der Gesetze und des Volkswohls zu erwarten sein. So wie maßgebende Teile der im Hintergrund stehenden Finanzoligarchie bereit sind, ihrem Machtstreben je nachdem das Leben oder die wirtschaftliche Existenz ungezählter Menschen zu opfern, so sind die im Vordergrund stehenden Atomfirmen aus gleichen oder verwandten Gründen bereit, unabsehbare Gefahren für das Leben, die Gesundheit und die politische Zukunft der Menschheit zu erzeugen, wobei die Sach- und Entwicklungszwänge, die in ihrem Tätigkeitsbereich herrschend geworden sind, eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Als Edward Teller, Enrico Fermi, Leo Szilard, Robert Oppenheimer und Albert Einstein erfuhren, daß die Deutschen mit der Kernspaltung experimentierten, befürchteten sie, das Dritte Reich könnte eine Atombombe entwickeln. Daraufhin bemühten sie sich – und zwar

noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges – möglichst rasch zum Bau einer eigenen Atombombe zu gelangen, um gegen das Dritte Reich gerüstet zu sein. (1)

»Dr. Leo Szilard spielte zweifellos das enfant terrible dieser Gruppe. Der äußerst intelligente . . . Physiker führte ein ruheloses Leben, das sich zu einem permanenten Kreuzzug auswuchs . . . Doch seine Kreuzzüge strebten zugegebenermaßen Wichtiges an: den Sieg über Hitler, die Schaffung einer Weltregierung und die Entwicklung der Atomenergie.« (2)

Die Atombombe sollte die vernichtende Kreuzzugswaffe werden. Doch es dauerte einige Zeit, bis sich die führenden Kreise in den USA von der Machbarkeit der Bombe überzeugen ließen. Als sie aber überzeugt waren, stimmten sie sofort dem Bau zu.
Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen die Verantwortlichen auf den Gedanken, die Atomspaltung nicht nur als militärisches sondern auch als nichtmilitärisches Machtmittel einzusetzen. Die militärische Nutzung der Atomspaltung sollte nur einem auserwählten Kreis besonders botmäßiger Staaten vorbehalten bleiben, die nichtmilitärische jedoch allen Völkern gebracht werden, denn die Gefahren der nichtmilitärischen Nutzung zwangen zu internationaler Kontrolle und zur Monopolisierung des Wissens, zugleich machte sie jeden Staat, der Atomspaltwerke betrieb, einerseits durch Terrormaßnahmen erpreßbar und andererseits im Kriegsfall nur noch beschränkt verteidigungsfähig. Eine zentral gelenkte militärische und nichtmilitärische Nutzung der Atomspaltung war also vorzüglich geeignet, Weltherrschaftszielen zu dienen.
In der im Jahre 1957 herausgegebenen Schrift des US-Informationsdienstes Bad Godesberg 1, *Atomenergie für den Frieden,* heißt es im Anschluß an den Artikel: »Amerikanische Reaktoren für die friedliche Entwicklung anderer Länder«:

»Chronologische Übersicht

über die Bemühungen der Regierung der Vereinigten Staaten um die Beteiligung aller Länder an der Weiterentwicklung und Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke.

14. Juni 1946: Der Vertreter der Vereinigten Staaten bei der UN-Atomenergiekommission, Bernard Baruch, *machte das Angebot, die gesamte Atomkapazität der Vereinigten Staaten in den Dienst ei-*

*ner internationalen Organisation zu stellen, die über ein wirksames Überwachungs- und Kontrollsystem verfügt.«**

Worauf Baruchs Ziel hinauslief, verdeutlichte Dr. A. Weinberg, seinerzeit Direktor des Staatslaboratoriums Oak Ridge in völliger Offenheit in der Zeitschrift *Science* vom 7.7.1972:

»Wir bei der Atomenergie tätigen Personen haben mit der Gesellschaft einen Pakt abgeschlossen wie Faust. Einerseits bieten wir im katalytischen Kernbrenner eine unerschöpfliche Energiequelle . . . Aber der Preis, den wir für diese magische Energiequelle von der Gesellschaft fordern müssen, sind sorgsame Wachsamkeit und eine Dauerhaftigkeit unserer gesellschaftlichen Einrichtungen, an die wir gar nicht gewöhnt sind.«

Etwas später schreibt er:

»Wir erheben zwei Forderungen. Die erste halte ich für leichter zu erfüllen: Wir müssen in der Atomtechnologie die allerbesten technischen Verfahren einsetzen, und wir müssen Personen mit großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit beschäftigen. ›Unbedingte Qualität‹ ist die Losung, die nun in weite Bereiche dieser atomaren Gemeinschaft Eingang findet. Das bedeutet, daß man die strengsten Maßstäbe beim technischen Entwurf und seiner Ausführung einsetzt. Daß man sich bei den Atomanlagen strikt an die erforderlichen Betriebszustände hält – und dies trotz der angeborenen Neigung, in der Sorgfalt nachzulassen, wenn eine solche Anlage älter wird und mehr vertraut . . . Mit einem Wort also: Wir müssen eine ununterbrochene Tradition schaffen für peinlichste Sorgfalt in allen Einzelheiten . . .
Die zweite Forderung ist weniger augenscheinlich . . . Das ist die

* Bernard Manasse Baruch war Berater aller Präsidenten von Wilson bis Eisenhower, Organisator der Kriegsindustrie im Ersten und Zweiten Weltkrieg und Exponent der Hochfinanz. Für die Organisierung des Baus und der Anwendung der Atombombe scheint nicht er, sondern eine rivalisierende Machtgruppe verantwortlich zu sein. Nach dem Ersten Weltkrieg trat Baruch für eine milde, nach dem Zweiten Weltkrieg für eine strenge Behandlung Deutschlands ein. In den fünfziger Jahren rückte er von seiner strengen Einstellung gegenüber Deutschland ab, gegen Ende seines Lebens setzte er sich für die Verhütung eines Dritten Weltkrieges ein.
Baruch scheint ein Exponent jener Kreise innerhalb der internationalen Hochfinanz zu sein, die sich nicht dem Nihilismus, apokalyptischen Endzeiterwartungen oder ungezügeltem Haß und Machtstreben ergeben haben, sondern an eine letztlich religiös motivierte Sendung glauben.

Forderung nach dauerhaften Strukturen in der menschlichen Gesellschaft. Wir hätten relativ wenig Sorge mit den radioaktiven Abfällen, wenn wir immer davon ausgehen könnten, daß es intelligente Leute gibt, welche mit unvorhergesehenen Umständen fertig werden können, an die wir nicht gedacht hatten. Wenn die atomaren Zonen, die ich erwähnte, einmal fester Bestandteil unserer Zivilisation sind, dann haben wir wohl auch den sozialen Apparat und vermutlich die Plätze, um mit dem Atommüll dauernd fertig werden zu können . . .«

Dr. Weinberg spricht dann vom

»Ausgeliefertsein an eine unverrückbare soziale Ordnung als mögliche Folge der Atomenergie . . . solange wie wir eine andere praktisch verwertbare Energiequelle von unbegrenztem Ausmaß nicht gefunden haben.«

Etwas später heißt es dann:

»Man könnte sagen, wir haben eine militärische Priesterschaft geschaffen, die auf der Wacht steht gegen einen versehentlichen Einsatz von Atomwaffen und die an sich ein bedenklich scheinendes Gleichgewicht erhält zwischen der Bereitschaft zum Kriege und der Wachsamkeit gegenüber menschlichen Fehlhandlungen, die uns in einen Krieg hineinstürzen könnten: Und dieser Zustand wird sich auch nicht mehr ändern, jedenfalls nicht bald. Die Erfindung der Bombe hat unseren gesellschaftlichen Strukturen einen zusätzlichen Zwang auferlegt. Sie hat diese militärische Priesterschaft erst geschaffen, von der wir in gewisser Weise alle um unseres Überlebens willen abhängig sind.«

Schließlich betont Dr. Weinberg:

»Es will mir so scheinen . . . daß die friedliche Nutzung der Atomenergie Anforderungen gleicher Art an unsere Gesellschaft stellen wird – vermutlich nur von noch längerer Dauer.«

Dr. Weinberg stellte also fest, daß wir von einer *atomaren Priesterschaft* mit einer neuen Religion, einer technologischen Sicherheitsreligion, abhängig geworden sind, und uns um der Sicherheit und des Wohlstandes willen einer *dauerhaften und natürlich bestens kontrol-*

lierten und reglementierten und weltweit geltenden Gesellschaftsordnung ausliefern müßten.
Weinbergs Sicht ist schlüssig. Allein schon jene Sach- und Entwicklungszwänge, die entstehen, wenn sich die Welt erst genügend auf die Errichtung und den Betrieb von Atomspaltanlagen eingelassen hat, führen zwangsläufig zu einem Plutoniumstaat mit allen daraus resultierenden Folgen, wie ich das in meiner Schrift *Artikel 9 II GG und die Errichtung eines Plutoniumstaates* nachgewiesen habe. (3)
Die Entwicklung einer *atomaren Priesterschaft* ist nur die letzte Konsequenz, willig aufgenommen von Kreisen innerhalb der »alten Mächte«, die hier in ein neues Gewand schlüpfen können. Das fällt ihnen nicht sonderlich schwer, sind sie doch reich erfahren in der Entwicklung von Priesterschaften, Männerbünden, Geheimorganisationen, gesellschaftlichen Umwälzungen, der geistigen und politischen Entmündigung, besonders der Frau, und der seelischen Zurechtknetung der Massen, um sie für irgendeine neue Heilsbotschaft zu begeistern. Frappierend und zugleich äußerst kennzeichnend ist hierbei, daß der *eine zentrale Baustein* dieser Herrschaftsform ein künstlich geschaffenes, völlig lebensfeindliches, hochexplosives Element darstellt, dessen Bezeichnung ebenso wie jene des *zweiten zentralen Bausteins*, nämlich des nicht auf der natürlichen und menschlichen Produktivität aufgebauten sondern ebenfalls künstlich geschaffenen, letztlich auf Willkür gegründeten Mittels der Finanzoligarchie, nämlich das der ungehemmten Kreditvergabe und Ausbeutung, vom griechischen Gott Pluto, dem Herrn der Unterwelt und des Reichtums abgeleitet ist: *Plutonium* und *Plutokratie.*

Eine Herrschaft, deren Zentrum auf Machtwahn und List, Lebensfeindlichkeit und Willkür, letztlich in der Verneinung des Göttlichen ruht, kann aber nicht Bestand haben. Entweder wird sie allein herrschend, dann löscht sie auf die Dauer den Menschen, aufgrund herrschender Seelen- und Naturgesetze, psychisch oder physisch aus; oder sie wird, weil sie den Bogen überspannt, von Gegenkräften in den Völkern und sogar innerhalb der herrschenden Kreise überwunden. In vielen Mythen und Religionen wird der Menschheit ein schreckliches Ende durch die Entgöttlichung ihres Lebens vorausgesagt. Aber nicht in allen wird das von Pessimismus begleitet. In der nordischen Mythologie folgt auf die *»Götterdämmerung«* eine neue Zeit, *»so gut und schön wie in Urvätertagen«*. In der mosaischen Religion streiten sich apokalyptische Visionen und irdische Heilserwartungen. Als Quelle vieler weiterer Religionen und als geistige Grundlage und Motivation politisch mächtiger Kreise in der Welt, besitzen die Zukunftserwar-

tungen der mosaischen Religion heute eine zentrale seelische und politische Bedeutung. Der Angelpunkt dieser Zukunftserwartungen befindet sich in der Thora (1. Mose 27): Nachdem der von Isaak dem Jakob erteilte Segen sich erfüllt hat, nämlich der durch List erlangte Segen, der die Weltherrschaft verhieß, gelangt der zweite, dem Esau erteilte Segen zur Erfüllung, nämlich der einer Befreiung vom Joch der Weltherrschaft des Jakob. Danach werden *alle* Völker, die Nachkommen des Jakob ebenso wie die des Esau, *gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei* einer neuen Zukunft entgegengehen.

17. Beweisantrag

Ich beantrage, Beweis zu erheben: ob die Überzeugung des Verfassers zutrifft, daß nationale und internationale Finanz- und Wirtschaftsmächte bei der Verwirklichung des Plutoniumprogramms den politischen Willen des deutschen Volkes verfälschen, mißachten, ausschalten oder manipulieren, sich dadurch gegen die freie Selbstbestimmung des deutschen Volkes richten, gegen eine Reihe Verfassungsgrundsätze und Strafbestimmungen verstoßen und die Genehmigungsbehörde der Fähigkeit berauben, ausschließlich nach Recht und Gesetz zu handeln, und zwar

- o durch Einflußnahme über gesetzlich nicht vorgesehene, aber in das Regierungsgeschehen grundlegend hineinwirkende Lenkungsgremien (z.B.: 1. ICRP, GRS, SSK, RSK; 2. Weltbank, Urankartell 3. Geheimgremien wie CFR, Trilateral Commission, Bilderberg-Gruppe, Jerusalem-Stiftung, Rockefeller- und Rothschild-Clan, Führung des Tempelherren-Ordens, der Freimaurerei, des B'nai B'rith und anderer Geheimbünde)*
- o durch Abschluß von Verträgen, insbesondere zwischen in- und ausländischen Finanz- und Wirtschaftsunternehmen, zwecks Umgehung der Gesetze oder des Mitspracherechts der Regierung und des Volkes (z.B. Geheimvertrag zwischen DWK und Cogema; geheime

*Abkürzungen:
CFR – Council on Foreign Relations
Cogema – Französische Firma zur Wiederaufbereitung von Brennstoffen
DWK – Deutsche Gesellschaft zur Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen
IAEO – Internationale Atomenergie-Organisation
ICRP – Internationale Strahlenschutz-Kommission
RSK – (Deutsche) Reaktorsicherheitskommission
SSK – (Deutsche) Strahlenschutzkommission
WGO – Weltgesundheitsorganisation

Abmachungen zwischen DWK und der sowjetischen Wirtschaft; Vertrag zwischen IAEO und WGO vom 28.5.1959)* –

o durch Bestechung (z.B. Wahlspenden an Parteien und Parteiführer; Geldgeschenke an Gemeinden, in deren Gebiet eine Atomanlage errichtet werden soll) –

o durch künstliche Verknappung nutzbarer Energieträger und durch Monopolisierungen (z.B. Zerstörung deutscher Kohlegruben; Kampf gegen Stromerzeugung aus Industrieabwärme, Sonnen-, Wind- und Gezeitenenergie sowie Erdwärme; künstliche Hochsteigerung der Ölverknappung und der Ölpreise zum Zweck der Verbilligung der zu teuren Nutzung der Atomspaltenergie) –

o durch das Vorschieben manipulierter, präparierter oder erpreßter »Gutachter« und »Wissenschaftler«

Im Laufe des Verfahrens wird zu den einzelnen Punkten dieses Beweisantrags noch detailliert Beweismaterial vorgelegt. Zunächst wird vom Beschwerdeführer das von ihm herausgegebene und mit einem Anhang versehene Buch von Eustace Mullins: Die Bankierverschwörung vorgelegt.

Anmerkungen:

(1) Gespräch zwischen Prof. Dr. H. Haber und Prof. Dr. E. Teller, abgedruckt in *Bild der Wissenschaft,* Oktober 1975, Seite 94ff.
(2) Stephane Groueff, *Projekt ohne Gnade,* Gütersloh 1968, Seite 28
(3) Roland Bohlinger, *Artikel 9 II GG und die Errichtung eines Plutoniumstaates,* Wobbenbüll, 1980

Anlagen:

(1) Neuübersetzung des Bandes von Eustace Mullins, *Die Bankierverschwörung,* Wobbenbüll 1980
(2) Auszüge aus einem Brief von *Walther Soyka*-an mich vom 14.12.1980.
(3) Meldung aus *Newsweek* vom 17. März 1980, betreffend ein neues Gesetz zugunsten des *Federal-Reserve-Systems.*
(4) Zwei Meldungen aus den *Husumer Nachrichten* vom 4.10.1980 über die derzeitige Kreditpolitik des *Federal-Reserve-Systems.*
(5) Bericht von John K. Galbraith im *Spiegel* über die monetaristische Politik von Milton Friedman.
(6) Bericht aus *C.O.D.E.* I/4–5 über: »Wir werden ein Weltregierung haben, ob Sie es wollen oder nicht, mit Gewalt oder mit Zustimmung.«
(7) Auszüge aus dem Bericht von Bruno Bandulet: »Eine schwarze Flüssigkeit, ein gelbes Metall, ein grünes Papier«, erschienen in *Trans-Atlantik,* München, November 1980, S. 44–52
(8) Bericht aus *Salzburger Nachrichten* vom 28.10.1961: *»Atomare Verseuchung als Machtprogramm«.*

3.4.4. In der Zeitschrift "Das Parlament" vom 7.2.81 erschien ein Aufsatz von A. Rothacher: Der Trilateralismus als internationales Politikmanagement. Dort wird ausgeführt, daß die Trilateral Commission ein Gebilde des Rockefeller-Clans sei, daß die Empfehlungen dieser Kommission an die in ihr vertretenen Staaten "verbindlich" seien und daß zu den "verbindlichen Empfehlungen" die Durchsetzung der friedlichen Nutzung der "Kernenergie" gehöre.

18. Beweisantrag

Ich beantrage, Beweis zu erheben, ob die Darstellung in dem Aufsatz von Rothacher in der Zeitschrift "Das Parlament" vom 7.2.81 hinsichtlich der Rolle des Rockefeller-Clans innerhalb der Trilateral Commission und hinsichtlich der Rolle der Trilateral Commission bei der Durchsetzung des "Kernenergie-Programms" zutrifft.

Beweismittel: Zeitschrift "Das Parlament" vom 7.2.81; Zeitschrift "CODE", Vaduz (Liechtenstein), Jahrg. 1978 - 81; sämtliche Ausgaben der Wochenzeitung "Neue Solidarität", Jahrgang 1975 - 1981; Veröffentlichungen von Scholl, Schmalbrock u.a., Vorlage der Empfehlungen der Trilateral Commission; Stellungnahme des Außenministeriums und des Innenministeriums der Bundesrepublik Deutschland.

Begründung: Falls die Aussage von Rothacher in der Zeitschrift "Das Parlament" zutrifft, erklärt das einen Teil der herrschenden verfassungswidrigen Praxis auf atomrechtlichem Gebiet: die Bundes-

republik ist dann nicht souverän, da die "Empfehlungen" der Trilateral Commission keine internationalen Vereinbarungen im Sinne des Völkerrechts darstellen, trotzdem aber als "verbindlich" gelten. Diese Frage ist insofern von Bedeutung, da ihre positive Beantwortung einen verfassungswidrigen Zustand und damit die Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen erweisen würde. Im übrigen liefert diese Fragestellung zugleich einen weiteren Beweis für das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" an der Feststellung der Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen.

3.4.5. Angesichts des Verhaltens der meisten Personen, die für die Förderung der Errichtung eines Plutoniumstaats verantwortlich sind, stelle ich einen weiteren Beweisantrag.

19. Beweisantrag

Ich beantrage, Beweis zu erheben, welche Mitglieder der wichtigsten staatlichen und staatlich anerkannten Entscheidungsgremien - insbesondere welche Mitglieder der Strahlenschutzkommission, der Reaktorsicherheitskommission, der Gesellschaft für Reaktorsicherheit und des Atomforums - auf dem Gebiet der sogenannten atomaren Kontroverse voll, teilweise oder nicht verantwortlich sind für ihr Verhalten.

Begründung: Es liegt hier vor allem ein (a) psychologisches, (b) wissenschaftssoziologisches und (c) politisches Problem vor.

Es wäre hierbei vor allem zu untersuchen,

o wer von den einzelnen Mitgliedern der genannten Gremien trotz wissenschaftlicher Überspezialisierung und trotz der Sprach- und Strukturbarrieren zwischen den verschiedenen

Wissenschaftszweigen fähig sind, auf die ungeheuer komplexen Fragestellungen der atomaren Kontroverse richtige, das Wesentliche erfassende Antworten zu geben,

o ob Einflüsse irgendwelcher Machtgruppen dazu führen, daß mehr oder minder selektiv oder deformativ das Spezialwissen der Fachleute entwickelt und, beziehungsweise oder, in die Regelwerke und Empfehlungen eingebaut wird,

o ob die verantwortlichen Fachleute einem darüberhinausgehenden Einfluß des wirtschaftlichen und ideologischen Unter- und Überbaus des Plutoniumprogramms, darunter dem Einfluß geheimbündlerischer Organisationen unterliegen, der die Entwicklung geistig und moralisch irriger bis wahnhafter Denk- und Glaubenssysteme und dementsprechender Verhaltensweisen bei einzelnen Entscheidungsträgern induzieren und damit die Fähigkeit jener Entscheidungsträger zu verantwortlichem Handeln mehr oder weniger infragestellen.

Zum Einstige in die Problematik ein Zitat aus einer Veröffentlichung von Konrad Lorenz (Natur, Juni 1981, Nr. 6, S. 28f.):

> Ich werfe nicht allen Befürwortern der Kernkraft vor, sie seien gekauft. Sie leben nur davon. Was soll ein Reaktorsicherheitsexperte ohne Reaktor? Wir erleben den kuriosen Fall, daß die hitzigsten Befürworter der Atomenergie sehr oft jene sind, die uns eigentlich davor schützen sollten. So schrieb der Präsident der amerikanischen Strahlenschutzvereinigung 1971 an seine Mitglieder: „Mit jedem Kernkraftwerk wächst der Einfluß unserer Berufsvereinigung." Und wörtlich weiter: „Let us put our mouth where our money is." Also: Wes Brot ich eß', des Lied ich sing'!
>
> . . .
>
> Oskar Heinroth, einer meiner Lehrer, hat vor langen Jahren gesagt: „Nächst den Schwingen des Argusfasans ist das Arbeitstempo der modernen Menschheit das dümmste Produkt intraspezifischer Selektion." Ein tiefer Ausspruch. Es wurde mir plötzlich klar, daß dieses Arbeitstempo und das technokratische Denken aufs engste mit der ökologischen Fehlleistung der modernen Menschheit zusammenhängen. Es wurde mir klar, daß die Menschheit eigentlich an einer Geisteskrankheit leidet, an einer Wahnidee, an einem Irrglauben, der darin besteht, zu meinen, nur das habe reale Existenz, was sich in der Terminologie der exakten Naturwissenschaften ausdrücken und mathematisch quantifizierend beweisen läßt.
>
> Dieser Glaube ist zweifellos dadurch bewirkt, daß die Technik ihre Macht den exakten Naturwissen-

schaften verdankt, die wiederum auf einer analytischen Mathematik fußt, und dann ist natürlich nur das wahr, was sich mathematisch verifizieren läßt. Menschliche Freiheit, Würde, Freundschaft, alles das, was einen wirklichen Wert repräsentiert, ist nicht in der Terminologie der exakten Naturwissenschaft ausdrückbar und auch nicht verifizierbar. Das heißt: Alles Emotionale, alle menschlichen Werte werden damit zu Illusionen erklärt.

Die Pflicht, den Menschen so weit geistig wiederherzustellen, daß er sich auf dieser schönen, grünen Erde nicht so verhält wie ein Schädling, nicht so verhält wie das Kaninchen in Australien dieser Pflicht bin ich mir erst in den letzten Jahren bewußt geworden. Das ist eine medizinische Aufgabe.

Daß es in der Kulturentwicklung Dekadenzerscheinungen gibt, bezweifelt kein Vernünftiger. Weniger selbstverständlich ist es, daß die Zunahme menschlichen Wissens zu einer Dekadenz des einzelnen, zu einem Verlust von Menschlichkeit führen kann. Wie die Bevölkerungszahlen, so wächst auch das Wissen der Menschheit immer schneller, ja in einer noch steileren exponentiellen Kurve, da der Anteil der Wissenschaft treibenden Menschen ständig wächst. Das Menschheitswissen ist so groß geworden, daß das Gehirn eines einzelnen nur einen minimalen Bruchteil davon beherrschen kann.

Eine Erscheinung, die nicht einmal eine Fehlleistung stammesgeschichtlich programmierter Verhaltenssysteme ist, sondern vielmehr eine grundlegende und aller organischen Entwicklung zugrundeliegende Erscheinung, ist die Arbeitsteilung. Schon Goethe hat Entwicklung als Differenzierung und Subordination der Teile definiert. Bereits bei den Urtierchen (Protozoa) sind Kern und Plasma geschieden und erfüllen verschiedene Funktionen. Bei vielzelligen Tieren geht dasselbe Prinzip viel weiter; je verschiedener die Teile voneinander werden, desto abhängiger werden sie naturgemäß von der Ganzheit des Organismus. Einen Regenwurm kann man mitten entzweischneiden, und jede Hälfte ist überlebensfähig, bei einem Wirbeltier wäre das nicht der Fall. Verschiedenwerden der Teile und Unterordnung unter das Ganze ist somit eine unentbehrliche Voraussetzung jeder Entwicklung zum „Höheren". Was aber verstehen wir unter dem durch Wertempfindungen bestimmten Begriff des Höheren?

Wie in meinem Buche „Die Rückseite des Spiegels" ausgeführt, bedeutet die Entstehung von begrifflichem Denken und Wortsprache, daß nunmehr ein Information sammelnder, verarbeitender und vererbender Ap-

parat entstanden ist, der die Entwicklung einer Kultur um ein Vielfaches schneller vorantreibt, als die uralten Vorgänge von Mutation und Selektion, die die Stammesgeschichte vom „Niedrigeren" zum „Höheren" getrieben haben.

Noch zur Zeit Leonardo da Vincis konnte ein einzelner so ziemlich alles wissen, was wissenswert war. Heute vermag der einzelne nur einen winzigen und von Jahr zu Jahr kleiner werdenden Teil des Menschheitswissens zu meistern. Außerdem zwingt die Über-Organisation städtischer Zivilisation durch ihren verderblichen Wettbewerb zu einer Hast, die dem Menschen kaum Zeit zur Bewältigung dessen läßt, was er können und wissen muß, um in seinem Beruf konkurrenzfähig zu sein. Er muß sich in früher Jugend zu einem bestimmten Gebiet des Fachwissens entschliessen, und was er da zu lernen hat, füllt seine Zeit so aus, daß er keine Zeit und auch keine Kraft mehr hat, sich mit anderen Wissensgebieten zu beschäftigen. Am wenigsten aber hat er Zeit zum Nachdenken, zur Reflexion. Zu reflektieren ist aber eine konstitutive Tätigkeit und stellt auch ein Menschenrecht dar.

Aus diesen Ausführungen lassen sich ungefähr folgende Problemkreise ableiten:

(1) Welche Folgen hat im Bereich der wissenschaftlichen und politischen Verantwortung die Tatsache, daß die Strahlenschutz- und Reaktorsicherheitsexperten beruflich von der Existenz der Reaktoridustrie leben.

(2) Inwieweit werden die Entscheidungsträger von einem irrigen bis wahnhaften Denk- und Glaubenssystem geleitet, das zwar in sich logisch weitgehend geschlossen ist – und damit insbesondere auf Spezialisten, deren Wissen beschränkt ist, eine starke Überzeugungskraft ausübt – , das aber nur solche Meinungen, Beobachtungen und Erkenntnisse integriert, die mehr oder weniger in das Grundschema der Mathematisier- oder Meßbarkeit passen, wodurch es den vollen Bezug zur Wirklichkeit, insbesondere zum Wesen und Ziel des menschlichen Lebens, weitgehend verliert oder sogar in Gegensatz dazu gerät.

(3) Führt der Mangel an Verhaftung mit dem Wesentlichen auf den Gebieten der Philosophie, Religion und Wissenschaft und damit im Zusammenhang auf allen Lebensgebieten, zu einer derartigen Fehlgerichtetheit, Überspezialisierung

und Wissensinflation, daß damit vor allem ein fortschreitender Verlust von ganheitlich freiheits-, leben- und gesundheitsförderndem Denken, Urteilen und Handeln bewirkt wird.

(4) Wo liegen die Grenzen der Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, wenn sich die Ansicht als richtig erweist, daß irrige bis wahnhafte Denk- und Verhaltenssysteme unter bestimmten Voraussetzungen ähnlich einer Infektionskrankheit mehr oder weniger stark übertragen bzw. induziert werden können und das Vorliegen solcher Denk- und Verhaltenssysteme bei vielen Entscheidungsträgern festgestellt wird.

Zum weiteren Einstieg in die Problematik verweise ich u.a. auf die Bücher von Mathilde Ludendorff: Induziertes Irresein durch Occultlehren (1. A. München 1933, jüngste Auflage Pähl 1970), William Hirsch: Religion und Civilisation vom Standpunkt des Psychiaters (2. A. Bremen 1980), R. Ch. Darwin: Die Entwicklung des Priestertums und der Priesterreiche (2. A. Wobbenbüll 1979).

Die hier aufgeworfenen Fragen stellen politisch und auch rechtlich gesehen die zentralsten Fragen überhaupt dar. Sie stehen in engstem Zusammenhang mit dem 12. Beweisantrag und dessen Begründung (S. 52 ff.). Sie bilden eigentlich den Schlußstein der dortigen Ausführungen und aller sonstigen Ausführungen in den bisherigen Schriftsätzen. Der Ausgangspunkt ist die Frage nach dem Sinn des Lebens des Einzelnen und der Völker. Von der Antwort auf diese Frage hängt letztlich die Antwort auf die Frage nach der Begründung der Rechte auf Schutz des Lebens, der körperlichen, seelischen und genetischen Unversehrtheit und des Bestehens freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse ab und welcher Stellenwert diesen Rechten im Rechtssystem und in der Politik zuzuordnen ist. Daraus wiederum ergibt sich als Endpunkt die

Frage, ob die Entscheidungsträger fähig sind, voll verantwortlich und richtig, d.h. vor allem freiheits-, lebens- und gesundheitsbewahrend zu denken, zu urteilen und zu handeln. Wird diese Frage negativ beantwortet, bedeutet das, daß dieser Staat zumindest auf einem Gebiet des freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlichen Grundcharakters weitgehend entbehrt und damit zumindest hier in der Nähe von Staatswesen angesiedelt ist, wo Irrtum, Wahn und Unrecht, häufig im Dienst imperialistischer Ziele, die herrschende Politik ebenso weitgehend kennzeichnen wie die Unmöglichkeit, bei den meisten Entscheidungsträgern eine erhebliche oder gar volle Verantwortlichkeit voraussetzen zu können. - Diese Sicht ist ungewöhnlich; sie versucht zu erklären und zu versöhnen. Ohne sie müßte man angesichts der stattfindenden Ungeheuerlichkeiten am Menschen verzweifeln. So aber läßt sie sogar hoffen, daß die Verbreitung der Wahrheit und das Eintreten für Freiheit und Recht dazu beitragen, daß jene, die letztlich guten Willens aber verblendet sind, sich von jenen Wenigen trennen, die es nicht sind.

Fortsetzung folgt.

Roland Bohlinger

Anlagen:

Zeitschrift "Der Rechtsweg", Nr. 4, 6, 7, 8

Roland Bohlinger: Artikel 9 II Grundgesetz und die Errichtung eines Plutoniumstaates, 1. A., 1980

Roland Bohlinger: Eine neue Strategie zur Überwindung der wachsenden Kriegsgefahr, 1. A., 1980

Eustace Mullins: Die Bankierverschwörung, 1980

Brief von Walther Soyka an das Ministerium für W. u. V. von Rheinland-Pfalz, 24.2.1981

Brief von Walther Soyka an Prof. Dr. H. Lindackers, 26.2.81

Untersuchung von John T. Edsall, aus "Bulletin of the Atomic Scientists", Sept. 1976

Die Auswirkungen schwerer Unfälle in Wiederaufbereitungsanlagen und Atomkraftwerken - Abdruck und Interpretation zweier vertraulicher Studien des Instituts für Reaktorsicherheit vom August und November 1976, hrsgg. vom BBU, Januar 1977

Prof. Dr. Gerold Adam, Universität Konstanz: Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden bei Menschen, Gutachten vom Oktober 1980

Prof. Dr. U. H. Ehling, Leiter der Abteilung für Genetik der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, 8042 Neuherberg: Die Gefährdung der menschlichen Erbanlagen im technischen Zeitalter, erschienen in: Fortschr. Röntgenstr. 124, 2 (1976) 166-171

Kopie aus der niederländischen Zeitschrift "Haro", Edegem, 1978/6 als Ergänzung zum zitierten Schriftsatz aus dem Brokdorf- Verfahren

Kopie aus der Zeitschrift "Das Parlament", 7.2.1981, B 6/81 . Dort wird erklärt, daß die Empfehlungen der Trilateral Commission hinter der Rockefeller stünde für die Mitgliederstaaten (darunter zählt die Bundesrepublik Deutschland) verbindlich sei; unter die verbindlichen Empfehlungen falle die Durchsetzung des Atomprogramms.

Buch von R.Ch. Darwin, Die Entwicklung des Priestertums und der Priesterreiche, 2251 Wobbenbüll, 1979

Kopie aus dem Buch von N. Arley/ H. Skov: Atomkraft - Eine Einführung in die Probleme des Atomzeitalters, Berlin 1960, S. 21,28,31,37 f, 40, 44, 57, 59, 64, 77, 79 ff, 83, 96, 99, 103 f.,111, 117.

Gehen ohne Atomstrom die Lichter aus?

Atomspaltung und Energielücke

Roland Bohlinger

Viele Gegner des derzeitigen Atomprogramms der Bundesregierung, zu dem der Berliner Parteitag der SPD im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen eine neue Einstellung zu formulieren versuchte, machen sich vor allem emotionale Momente und die weitgehende Unkenntnis großer Teile der Bevölkerung zunutze. Trotzdem ist die Problematik der industriellen Nutzung der Atomenergie fraglos vorhanden. Der folgende Aufsatz versucht, zum wirtschaftlichen Teil dieser Problematik sachlich Stellung zu nehmen. Er geht den beiden Behauptungen nach, die von Befürworterseite in den Vordergrund gestellt werden, nämlich den Behauptungen: ohne Atomspaltwerke gingen in Kürze die Lichter aus und Strom aus Atomreaktoren sei erheblich billiger als jeder andersartig erzeugte. Hierbei wendet er sich vor allem folgenden Fragen zu: Droht tatsächlich eine Energielücke? Kann die Atomenergienutzung eine entstehende Energielücke schließen? Sind in der stromerzeugenden Industrie beträchtliche Überkapazitäten vorhanden? Gewähren Atomspaltwerke Versorgungssicherheit? Werden die in Westdeutschland vorhandenen Energiereserven ausreichend genutzt? Gibt es Energieverschwendung? Wie sieht es mit einer Analyse von Kosten und Nutzen aus? Wir haben einen Fachmann um Beantwortung dieser Fragen gebeten. Er ist – wie könnte es in diesem säkularen Meinungsstreit anders sein – engagiert. Anfang 1976 gründete Bohlinger, von Beruf Historiker, Politologe und Verleger, zusammen mit Walther Soyka das *Institut für biologische Sicherheit*, das durch seine Leukämiestudie im Umkreis des Atomspaltwerkes Lingen international bekannt wurde. Er ist Kläger gegen insgesamt 21 Atomanlagen der Bundesrepublik und vertritt neben Walther Soyka als Prozeßbevollmächtigter rund eintausend Kläger des unter Leitung von Walther Soyka stehenden *Forum-Humanum-Klägerverbandes*. Die nachstehende Untersuchung wurde bereits im Brokdorf-Prozeß vorgelegt.

Unser Land besitzt Kohle, die bei einem Verbrauch im bisherigen Umfang über sechshundert Jahre reichen soll. Es besitzt außerdem unerschöpfliche Energiequellen: Sonne, Wind, Wasser und Gezeiten. Es besitzt schließlich menschlichen Erfindungsgeist und Fleiß.
Nur eine Energiequelle droht in nächster Zeit zu versiegen: das Erdöl. Die Kohle kann hier jedoch vollen Ersatz bieten – im Gegensatz zum elektrischen Strom, der das nicht allseits vermag, auch nicht jener aus Atomspaltwerken.
Im Dezember 1972 erklärte Prof. H. Michaelis, damals Generaldirektor für Wirtschaft der Europäischen Atom-

gemeinschaft, in einem Sonderdruck des Deutschen Atomforums:
»Bisher wurde ein Weltvorrat an nutzungsfähigen fossilen Brennstoffen von rund 4 Billionen Tonnen SKE erschlossen. Das sind sowohl sichere als auch wahrscheinliche zusätzliche Reserven, die nach heutiger Kenntnis zu wirtschaftlichen Bedingungen abgebaut werden können. Bis zur Jahrhundertwende werden somit allenfalls 10 % dieses Vorrats verbraucht werden. Nur deshalb, weil befürchtet wird, daß sich die Vorräte an fossilen Brennstoffen erschöpfen, wäre daher auf absehbare Zeit eine Zuwendung zur Kernenergie nicht gerechtfertigt ... Zudem werden zur Zeit in solchem Ausmaß neue Vorkommen entdeckt, daß sich diese Vorausdeckungszeiten eher verlängern als verkürzen ...«
Aber auch dann, wenn elektrischer Strom das Erdöl voll ersetzen könnte, so könnte jener aus Atomspaltwerken nicht viel dazu beitragen.
Im Jahr 1978 war die sogenannte Kernenergie mit etwa 3,5 % am gesamten Primärenergieverbrauch unseres Landes beteiligt[1]. Da der Wirkungsgrad von Atomspaltwerken nur bei etwa 30 % liegt – der Rest von etwa 70 % wird als Abwärme ungenutzt in die Umwelt abgegeben –, da außerdem in erheblichem Maße Energie verbraucht wird für den Aufbau von Atomspaltwerken, für den Transport des erzeugten Stroms und für den Aufbau und Betrieb der sonstigen Teile des atomwirtschaftlichen Kreislaufs, insbesondere für die Urangewinnung, die Urananreicherung und die Müllbehandlung, darum gehen durch die Atomspaltungstechnologie in die praktische Nutzung weniger als 1 % des gesamten Primärenergieverbrauchs ein. Davon dient rund die Hälfte der Erwärmung von Wasser bis 100 Grad Celsius, was weitgehend auch durch Nutzung der Sonnenenergie geschehen könnte.
Daraus folgt: die Bedeutung der sogenannten Kernenergienutzung müßte an sich als recht gering angesehen werden. Trotzdem steht diese Nutzung immer wieder im Vordergrund, sie beschwor bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen herauf, verschlang bisher ungeheure Summen und erzeugt unabsehbare, teilweise nicht aufhebbare Gefahren.
Dazu kommt, daß auch künftig die sogenannte Kernenergie im Energiehaushalt keine größere Rolle spielen wird. John Kostuik, der Vorsitzende des 1974 durch Bergbaugesellschaften von sechzehn Uranförderländern gegründeten »Internationalen Uran-Instituts«, erklärte: »Alle bekannten und wirtschaftlich gewinnbaren Uranreserven sind jetzt nämlich für den Bedarf der in Betrieb und in Bau befindlichen Kernreaktoren ›ausverkauft‹. Demnach sind alle Kernenergie-Programme der westlichen Welt außer dem der USA so lange bloße Illusion, bis die entsprechenden Uranvorkommen aufgefunden und erschlossen sind.«[2]
Das gleiche äußerte auch der Präsident der deutschen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe[3].
Die großen Versprechungen, die dem Schnellen Brüter galten – er sollte die Nutzung der Atomspaltungsenergie vom Uran weitgehend unabhängig machen – werden von den Kennern des Projekts längst als uneinlösbar angesehen. Zwar wird in Kalkar noch weitergebaut, doch das ist kein Kriterium für die Brauchbarkeit des Projekts: Bekanntlich arbeiten die stromerzeugenden Unternehmen ohne Kostenrisiko, da die Kosten uneingeschränkt vom Stromabnehmer und Steuerzahler getragen werden. Deshalb lohnen sich für die Zulieferbetriebe und die kreditierenden Banken sogar Fehlinvestitionen im Kraftwerkbau.
Das geringe Ausmaß der Uranreserven setzt also der industriellen Nutzung der Atomspaltung ein baldiges Ende. Fachleute schätzen, daß zwischen 2000 und 2010 die Uranvorkommen erschöpft sein werden. Damit stellt sich abermals die Frage, warum diese Nutzung immer wieder so sehr in den Vordergrund gestellt wird.
Im übrigen ist die Strommenge, die für die Errichtung eines Atomspaltwerkes benötigt wird und beim Stromtransport verlorengeht, zusammen mit jenen Mengen, die zur Errichtung und zum Betrieb der dazugehörenden Unternehmen erforderlich sind (Uranbeschaffung, Urananreicherung, Zwischenlagerung, Wiederaufbereitung, Endlagerung, Abriß ausgedienter Anlagen, Material-Transporte, Bewachung, Infrastrukturinvestitionen), so erheblich, daß als Stromgewinn recht wenig übrigbleibt, insbesondere, wenn minderwertiges Uran als Ausgangsrohstoff verwendet wird[4].

Überkapazitäten

Die stromerzeugende Industrie betreibt, wenn es um ihre tatsächlichen Reserven geht, eine äußerst undurchsichtige, manchmal auch offensichtlich irreführende Nachrichtenpolitik.
In der 215. Sitzung des Bundestages war zu den Überkapazitäten Stellung genommen worden. Es kam dabei jedoch nicht zur Sprache, daß im Jahre 1972 zusätzlich zu den bereits vorhandenen Überkapazitäten bei öffentlichen Kraftwerken noch Kapazitäten von rund 30 000 MW im Bau waren, deren Fertigstellung bis 1976 vorgesehen war, 1973 sollten es weitere 26 400 MW für 1977 und 1974 26 000 MW für 1978 werden. Demgegenüber betrug im Jahre 1976 die Spitzenlast an abgenommener elektrischer Energie nur 42 930 MW, und zwar am 15. 12. 1976. Der vorgesehene bzw. erwartete Zubau entsprach 1976 Kapazitätserhöhungen um 72 %, 1977 um 50 % und 1978 um 49 %, also insgesamt um 171 %[5]. Dieser Zuwachs ist zwar nicht voll erreicht worden – hauptsächlich wegen des wachsenden Widerstands im Volk –, es sind jedoch noch jene Überkapazitäten zu berücksichtigen, die zuvor schon vorhanden gewesen waren. Dem angestrebten Kapazitätszuwachs steht die Tatsache gegenüber, daß der tatsächliche Stromverbrauch seit 1972 immer weniger anstieg und im Haushalt und Industrie zeitweise sank[6].

Auch hier stellt sich wieder die Frage nach dem Sinn der Atomindustrie. Die Überkapazitäten lägen noch erheblich höher, wären nicht in den letzten Jahren besonders viele mit Kohle, Erdöl oder Gas betriebene Kraftwerke stillgelegt worden. Angeblich waren sie veraltet. Ein Großteil hätte aber mit verhältnismäßig geringem Aufwand modernisiert werden können[7]. In Marbach am Neckar wurde zum Beispiel ein Ölkraftwerk mit 660 MW Leistung stillgelegt, das erst zwei Jahre alt war. Seit seiner Inbetriebnahme war es die meiste Zeit stillgestanden, weil kein Bedarf für den erzeugbaren Strom vorlag[8]. Aus dem gleichen Grund stehen mehrere Gaskraftwerke still.
In den »Ruhr-Nachrichten« vom 12. 3. 1977 stand:
»Lachende Dritte ... sind die Holländer: Sie kassieren Geld für Erdgas, das sie gar nicht geliefert haben.
Die Größenordnungen, um die es dabei geht, sind gewaltig. Die Vereinigte Elektrizitätswerke AG (VEW) haben 1976 rund 900 Millionen Kubikmeter nicht verbrauchtes Erdgas bezahlen müssen ... In diesem Jahr gehen die Schätzungen bei VEW von einer nicht verbrauchten, aber zu bezahlenden Erdgasmenge von 1,3 bis 1,4 Milliarden Kubikmetern aus.«
In diesem Bericht geht es nur um die VEW. Offen bleibt darin, wie es die anderen, zum Teil noch größeren Unternehmen treiben. Sie dürften sich in ihrer Wirtschaftsweise nicht wesentlich davon unterscheiden. So wurden in dem obigen Bericht nur die Lieferungen aus Holland erwähnt. Wir erhalten aber noch Lieferungen aus anderen Ländern, auch aus der Sowjetunion. Diese von uns teilweise subventionierten Lieferungen exportieren wir dann wieder in erheblichem Maße; außerdem exportieren wir verbilligtes Ruhrgas. Zu allem Überfluß wird in Wilhelmshaven auch noch ein riesiger Terminal für Flüssiggastanker gebaut. Unter Fachleuten gilt er bereits jetzt als unnötig.
Das niedersächsische Sozialministerium bezifferte 1978 die Kosten für die Nichtinbetriebnahme des Reaktors in Esenshamm mit rund 1,5 Mio DM je Tag[9]. Der Reaktor hat eine Nennleistung von 1300 MW. Falls die Aussage des Ministeriums zutrifft und ebenso die Aussage der Atomindustrie, Atomstrom sei billiger als Strom von anderen Primärenergieträgern, dann hätte der 1972 noch vorgesehene Zubau an Kapazitäten, wäre er voll verwirklicht worden, im Jahre 1978 eine Kostenbelastung aufgrund nicht genutzter Überkapazitäten von mindestens 35 Milliarden DM erreicht. Da jedoch die Kostenrechnungen der Industrie betriebs- und nicht gesamtwirtschaftliche Rechnungen sind, wären die gesamtwirtschaftlichen Kosten noch erheblich höher anzusetzen[10].
Aber das Planziel wurde nicht erreicht; darum liegt die tatsächliche jährliche Belastung derzeit deutlich niedriger. Trotzdem zeigt sich hier besonders klar, wie sehr sich in bestimmten Bereichen die monopolkapitalistische Wirtschaftsweise der staatskapitalistischen anzunähern vermag.
Abschließend zwei bezeichnende Zeitungsmeldungen:
Am 6. 9. 1979 brachte das »Handelsblatt« aus einem Gespräch mit Professor F. Farthmann, dem Arbeitsminister von Nordrhein-Westfalen, folgende Enthüllung:
»In Nordrhein-Westfalen gebe es zur Zeit keine Stromlücke, sondern eine Stromhalde. Es liegen mehrere rechtskräftige Genehmigungen für den Bau neuer Kohle-Großkraftwerke vor. Farthmann: ›Ich stelle aber fest, daß sich keine Schippe rührt.‹ Das RWE dränge keineswegs auf einen weiteren Bau von Kohlekraftwerken. Die restlichen Kapazitäten des inzwischen im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes in Bergkamen seien wie Sauerbier angeboten worden.«
Und nun eine Meldung aus der »Welt« vom 27. 2. 1978:
»HEW lieferte 1977 mehr Strom in das Ausland. Die Aktionäre ... können ... mit einer erheblich verbesserten Rendite ihrer Aktien rechnen.«
Hierzu muß noch ergänzt werden: Der Staat Hamburg, d.h. die HEW (Hamburger Elektrizitätswerke) liefern dem größten Stromabnehmer der Hansestadt den Strom weit unter den Gestehungskosten. Es handelt sich um das Aluminiumwerk Reynolds, für das hauptsächlich das Atomspaltwerk Stade errichtet worden ist. Anstatt ein solches zur Grundstoffindustrie zählendes Werk am Fundort des Grundstoffes, des Bauxits, zu errichten, wird der Grundstoff auf dem Seeweg in ein dichtbesiedeltes Land befördert, nachdem man dort einen Hafen, ein Atomspaltwerk und die notwendige Aufbereitungsindustrie mit Hilfe staatlicher Subventionen geschaffen hat und im Betrieb hält. Diese Tatsache kennzeichnet deutlich die Lage. Sie zeigt den Staat nicht als Wahrer volkswirtschaftlicher Grundsätze, sondern als Selbstbedienungsladen der Großindustrie und der Großbanken.

Versorgungssicherheit

Seitens der Atomindustrie wurde im April 1978 erklärt, im Jahre 1977 hätten die Druckwasserreaktoren in der Bundesrepublik 75 %, die Siedewasserreaktoren 28 % Arbeitsausnutzung erreicht[11]. Von Kritikern wurde behauptet, die tatsächlichen Zahlen lägen deutlich niedriger. Im Jahre 1978 standen dann zeitweise fast alle Atomspaltwerke still, sei es wegen Unfällen, Reparaturbedürftigkeit oder anderen Gründen. In der FAZ wurde darauf näher eingegangen unter der Überschrift:
»Die meisten der Atomkraftwerke stehen still – zur Zeit geben sie nur ein Viertel der installierten Leistung an Strom.«[12]
Diese Tatsache führte damals zu der öffentlich gestellten Frage, ob Atomspaltwerke überhaupt genügend Versorgungssicherheit böten.
Die Versorgungssicherheit wird jedoch nicht nur durch die Störanfälligkeit der Reaktoren in Frage gestellt, sondern auch durch die Lage auf dem Uranmarkt.
Kanada fördert rund 28% des in der Welt verbrauchten Natur-Urans, die USA nicht viel weniger. 1976 entschlossen sich aber die Regierungen der USA und Kana-

das zu einer verschärften Politik der Nichtverbreitung von Uran an jene Länder, die Kernwaffen herstellen oder ihre Herstellung beabsichtigen oder in Drittländern ermöglichen. Das führte dann zu einer fast einjährigen Unterbrechung der Uranlieferungen an die EG. Ein bis Ende 1980 befristetes Interims-Abkommen mit Kanada führte zwar zur Wiederaufnahme der kanadischen Lieferungen. Doch kann niemand mit Bestimmtheit sagen, ob ein weiterer Exportstop ausgeschlossen ist.[13]
Australien besitzt 27% der derzeit bekannten Uranvorkommen. Die australische Labour-Party unter Gough Whitlam hat sich auf ihrem Parteitag im Juli 1977 darauf festgelegt, bei einer Übernahme der Regierung wie seinerzeit schon 1973 jeden weiteren Uranabbau und -export zu beenden[14].
Aufgrund der erwähnten und einiger weiterer Erfahrungen stand im »Jahrbuch der Atomwirtschaft« des Jahres 1978 ganz offen:
»Die Existenz von Lieferverträgen erlaubt jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Versorgungssicherheit, da die Exportrestriktionen einiger Förderländer die Erfüllung langfristig abgeschlossener Verträge von einem Tag zum anderen in Frage stellten und auch in Zukunft stellen können.«[15]
Eine Seite später hieß es im gleichen Jahrbuch, daß die Uranreserven der Bundesrepublik nur für etwa 3 Jahre reichen würden.
Trotzdem wird nach wie vor behauptet, daß die Abstützung auf Uran unsere Energieversorgung unabhängig machen würde. In Wirklichkeit macht sie uns völlig vom Urankartell abhängig, das unter der Führung der französischen und englischen Rothschilds steht[16].
Aufschlußreich ist auch die folgende Äußerung, die in einem Bericht über das Atomspaltwerk Neckarwestheim in der »Welt« vom 27. 5. 1977 erschien:
»Der Weg des Urans vom Abbau in Kanada und in der Afrikanischen Republik Niger bis in den Atomreaktor Neckarwestheim ist lang. Das Uranerz wird in Frankreich aufbereitet und anschließend in der Sowjetunion angereichert. In Hanau schließlich stellt ein Spezialunternehmen die Brennstäbe her.«
Der Abbau in Kanada und Niger liegt weitgehend in der Hand der französischen Rothschilds[17], ebenso die Aufbereitung in Frankreich. Die UdSSR reichert das Uran an und hat dadurch inzwischen fast 50% der Brennstoffeinfuhr in die Bundesrepublik in der Hand[18].

Nichtausnutzung vorhandener Energien

Mindestens 21 000 MW an Prozeßwärme aus dem Mittel- und Niederdruckbereich der Industrie, die über Turbinen geleitet werden könnten, werden durch abblockende Maßnahmen der stromerzeugenden Industrie nicht für die Stromerzeugung verwertet, sondern ungenutzt in die Umwelt abgegeben. Die RWE wurden deswegen schon vom Bundeskartellamt gerügt, jedoch bisher ohne erkennbaren Erfolg. Die hierbei verschleuderten Energiemengen betragen mehr als das Doppelte der zur Zeit durch Atomspaltwerke erbrachten Leistung.
Die Nichtausnutzung vorhandener und bereits bezahlter Erdgasmengen wurde bereits erwähnt. In die gleiche Rubrik gehört die Nichtausnutzung vorhandener Kohlenmengen, die unter erheblichen Kosten gehaldet werden – 1978 über 30 Mio Tonnen Steinkohle –, während gleichzeitig Kohle aus dem Ausland bezogen wird und die Ölmultis längst in Kohle investieren. Hierzu ein Zitat aus der »Welt« vom 6. 2. 1978:
»In Australien schürft Shell Development nach Kesselkohle, in Südafrika fördert Shell Coal festen Brennstoff mit niedrigem Schwefelgehalt, in Indonesien erschließt Shell Mijnbouw Südsumatra-Kohle, in Belgien verwertet Shell in der Firma Ryan Europe Kohle aus Abraumhalden, die in Kraftwerken zu Elektrizität wird, in Nordamerika hat Shell in fünf Staaten Lagerstätten gepachtet, die 2,5 Mrd. Tonnen Steinkohle enthalten.« Ausführlich wird dort auch berichtet, welche Anstrengungen Shell zur Vermarktung und Verwertung der Kohle unternimmt.
Unter Zahlung hoher Prämien wurden in den sechziger Jahren rund 130 mit meist modernsten technischen Mitteln ausgerüstete Kohlengruben zerstört, obwohl die heimische Kohle das einzige Mittel ist, das uns derzeit auf dem Energiesektor unabhängig vom Ausland machen könnte, und zwar auf mindestens fünf Jahrhunderte!
Aber alles deutet darauf hin, daß gerade dieser Umstand maßgebend für die Zerstörung der Kohlengruben war, was irreführend Zechenstillegung genannt wurde.
Der Kampf und Widerstand gegen die Nutzung der nicht monopolisierbaren Wind-, Sonnen- und Gezeitenenergien liegt auf der gleichen Ebene und wird bereits in der Verteilung der Forschungsgelder deutlich.

Die große Verschwendung

In unserem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben haben die künstlichen, verdeckt bis offen naturwidrigen und damit lebensfeindlichen Kreisläufe überhandgenommen. Diese Kreisläufe sind auf ihrer materiellen Seite vor allem gekennzeichnet durch übermäßigen Verbrauch von Rohstoffen und Energie mit gleichzeitiger Belastung des Lebens durch verschiedenste Schadstoffe. In krebsartiger Weise entwickeln diese falschen Kreisläufe immer weitere Auswucherungen, einen immer ungezügelter wachsenden wirtschaftlichen, administrativen und technischen Parasitismus und Monozentrismus mit dem gleichzeitigen Hang zu diktatorischen Lösungen, um die auseinanderwuchernden Teile in eine Einheit zu zwingen, was natürlich völlig mißlingen muß, da diese Entwicklung nicht von echten Lebensnotwendigkeiten her organisiert ist, sondern entweder von Gesichtspunkten der lebens- und freiheitsfeindlichen Macht- und Profitmehrungen oder vom Bedürfnis degenerierter Systeme

zu mehr oder weniger ziellos ungehemmter Selbstreproduktion.

In der Öffentlichkeit behauptet die stromerzeugende Industrie, es müßte auch künftig mit erheblichen Zuwachsraten im Stromverbrauch gerechnet werden. Die Angaben schwanken zwischen 5 und 8 %. In einer internen Studie vom September 1975 kam die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) jedoch bereits zu dem Ergebnis, daß der Haushaltsbedarf an Strom in den 80er Jahren nur noch um 1,5% steigen wird. Darum findet sich in dieser Studie der höchst aufschlußreiche Satz:

»Ohne gezielte Kundeninformation [d. h.: Werbung zum Zweck weiterer Verbrauchssteigerung] dürfte jene energiepolitisch erwünschte Nachfrage der Haushalte nach Elektrizität möglicherweise das geplante Ausmaß ... nicht erreichen. Für die Elektrizitätswirtschaft scheint uns das wesentliche Ergebnis dieser Prognose zu sein, daß quantifizierbar geworden ist, in welchem Maße in den kommenden Jahren eine Umschichtung des jährlichen Zuwachses von Haushaltsstrom ohne Heizung auf Haushaltsstrom mit Heizung zu erfolgen hat, damit die *langfristig eingeplante Zuwachsrate des gesamten Haushaltsstromverbrauchs Marktresultat* ist.«[19]

Nach diesen Erkenntnissen handeln die Elektrizitätsunternehmen. Durch planmäßige Verführung zur Verschwendung soll der Stromverbrauch so gesteigert werden, daß »die langfristig eingeplante Zuwachsrate ... Marktresultat ist.«

Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß bei der Stromerzeugung in Kraftwerken 60 bis 70% der erzeugten Wärme als Abwärme meist ungenutzt, obwohl eine Nutzung möglich wäre, an die Umwelt abgegeben werden. Außerdem kostet noch der energiewirtschaftliche Kreislauf erheblich Energie.

Es wird jedoch noch auf vielen anderen Gebieten Energieverschwendung betrieben.

So führte die starke Unterbezahlung der Stromerzeugung aus Industrieabwärme dazu, daß diese Stromerzeugung stark zurückging, wodurch inzwischen mindestens 21 000 MW Abwärme ungenutzt bleiben (der Industrie wurde von den Stromfirmen ein Abnahmepreis von nur 2 Pfennig je KWh angeboten).

Außerdem kommt es zur Verschwendung durch Subventionierung hohen Stromverbrauchs in der Industrie mit Hilfe verbilligter Strompreise und staatlicher Zuschüsse; durch Schaffung von überflüssigen Kraftwerkskapazitäten und frühzeitige Stillegung älterer Kraftwerke, durch eine energieverzehrende Überzentralisierung in Wirtschaft und Verwaltung, durch die sogenannte Wegwerfindustrie und durch übermäßige Reklame, und auch durch Behinderung der Entwicklung einer »Haustechnologie« auf der Grundlagen regenerierbarer Primärenergie (Sonnenkollektoren, Windrotoren u. a.) wie durch mangelhafte Ausnutzung der erzeugten Energien, weitgehenden Verzicht auf Recycling- und Rückhalteverfahren zur Einsparung von Rohstoffen und Energien und schließlich durch weitgehenden Verzicht auf technisch organisierte Sparmaßnahmen wie Einführung energiesparender Motoren, Maximalbegrenzer für Haushalte, Spitzenlastabwurf, Austausch nicht regenerierbarer Energieträger.

Anmerkungen

1 ZVEI, Mitteilungen des Zentralverbands der elektrotechnischen Industrie e.V., 15/10/78. 1977 sollen es 3,1 % gewesen sein (»Die Zeit«, 18. 8. 1978, Seite 22).

2 Von Dr. Herbert Gruhl zitiert in der 215. Sitzung des Bundestages am 22. 1. 1976, S 14952; erschienen auch in den »VDI-Nachrichten« vom 31. 10. 1975.

3 Ebenda.

4 Siehe Dr. Peter Chapman, »New Scientist«, Vol. 54, Nr. 928, 19. 12. 1974; P. Chapman and N. Mortimer, *Energy Inputs and Outputs for Nuclear Power Stations*, Research Report 005, Open University, 12. 74; H. Bossel, R. Denton, *Kernreaktorstrategien und Energiebilanzen;* Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe 1975; Studie zu den Energiebilanzen von Atomspaltwerken von R. Wahl (Trier) laut Bericht des Arbeitskreises Kernenergie im »Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein« vom 11. 12. 1978, Seite 3.

5 Unter der Voraussetzung, daß nicht gleichzeitig Kraftwerke stillgelegt werden. Errechnet nach Zahlen nach den *Statistischen Jahresberichten des Referats Elektrizitätswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft*, 1972 ff. Zitiert aus Sekundärquelle, noch nicht im Original überprüft, da das Bundesministerium für Wirtschaft die erbetene Zusendung der Daten noch nicht vornahm.

6 Siehe *Statistische Jahresberichte* a.a.O.

7 Mit 10–30% der Ausgaben für ein Atomspaltwerk gleicher Größenordnung.

8 Das Werk soll nur 150 Millionen DM gekostet haben, also schätzungsweise rund 15% der Kosten für ein Atomspaltwerk gleicher Größenordnung (einschließlich der Kosten für den atomwirtschaftlichen Kreislauf); es soll seit der Inbetriebnahme jeweils etwa die Hälfte im Jahr wegen mangelndem Bedarf stillgestanden haben. Nach *ARD-Report* vom 10. 10. 1977.

9 Der niedersächsische Sozialminister, *Änderung und Ergänzung der 1. Teilgenehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerks Unterweser vom 22. 6. 1978*, dem Verfasser zugeleitet mit Schreiben vom 5. 10. 1978.

10 Vergleiche die Ausführungen im 2. Abschnitt.

11 *FAZ* vom 19. 4. 1978, S. 33.

12 Bericht in der *FAZ* vom 20. 7. 1978.

13 Heinz Heck in der *Welt*, 7. 7. 1978, S. 9.

14 Bericht in *Dokument und Analyse*, 12/77, S. 19 ff.

15 *Jahrbuch der Atomwirtschaft*, 1978, A 39.

16 Siehe u. a. *Politisches Lexikon* von C. O. D. E., Nr. 1/3.

17 A.a.O.

18 1976 lag die Einfuhrmenge bei rund 40% (*Parameterstudie zur Ermittlung der Stromerzeugungskosten*, hg. vom Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität Köln in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Energiewirtschaft München, Köln-München 1977, Seite 109). Inzwischen ist der Anteil noch gestiegen.

19 *Überlegungen zur künftigen Entwicklung des Stromverbrauchs privater Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland bis 1985*, veröffentlicht im September 1975 von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), S. 115. Hervorhebung und Einfügung in Klammer nicht im Original. Die durchschnittliche Steigerungsrate im Stromverbrauch der Industrie liegt seit 1974 bereits unter 0,5% (*Statist. Jahresberichte*, a.a.O. 1977, 5, 6).

Der Energieverbrauch sinkt weiter

Essener Institut sieht Wirtschaftsflaute als Hauptursache

Essen (dpa) Der Energieverbrauch in der Bundesrepublik wird 1981 wie schon im Vorjahr weiter sinken. Nach einem am Montag veröffentlichten Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen wird für dieses Jahr vor allem wegen der anhaltenden Wirtschaftsflaute ein Rückgang im Energieverbrauch im Vergleich zum Vorjahr zwischen 3.5 und vier Prozent erwartet.

1980 wurden etwa vier Prozent weniger Energie als im Vorjahr verbraucht. Falls die Prognose eintrifft, würde die Bundesrepublik 1981 weniger Energie verbrauchen als vor der ersten großen Erdölpreiserhöhung 1973.

Dabei gibt es nach Angaben der Wissenschaftler auch eine leichte Verlagerung bei den Energieträgern: der Anteil des Mineralöls soll von 48 auf 47 Prozent und der von Erdgas von 16,5 auf 16 Prozent sinken; dagegen würde die Steinkohle stärker genutzt, ihr Anteil steige um 0,5 Prozent auf 20 Prozent. Kernkraftwerke versorgten die Bundesrepublik mit nach wie vor 3,5 Prozent der Energie.

Etwa 88 Millionen Tonnen Steinkohlen werden voraussichtlich in der Bundesrepublik gefördert. Da die Stahlproduktion weltweit in der Krise sei, müsse mit einem Exportrückgang gerechnet werden, so der Bericht des Instituts. Die Elektrizitätswirtschaft könne dagegen mit höheren Einnahmen rechnen. Die Wissenschaftler rechnen angesichts der Preiserhöhungen mit einem sinkenden Benzinverbrauch.

Die Elektrizitätswirtschaft werde auch 1981 wieder weniger Erdgas verwenden, da dieser Energieträger sich stark verteuert habe.

Schl.-Holst. Landesztg.
28.4.81

Kraftwerke nur zur Hälfte ausgelastet

Deutsche Stromproduzenten reagieren mit Preiserhöhungen

Werner Vontobel

Bonn, 6. Nov. Der Stromverbrauch in der Bundesrepublik wird im laufenden Jahr trotz einem Wirtschaftswachstum von 2 Prozent stagnieren oder gar leicht zurückgehen. 1981, bei 0 Prozent Wachstum, wird sich diese Entwicklung noch verstärken. Bereits jetzt gibt es in der Bundesrepublik beträchtliche Überkapazitäten in der Stromerzeugung. Die Energiewirtschaft sieht sich deshalb gezwungen, die Strompreise um bis zu 16 Prozent zu erhöhen. Ferner versucht sie, durch den forcierten Verkauf von Wärmepumpen den Strom vermehrt auch für Heizungszwecke zu nutzen.

1979 betrug die Kapazität aller Kraftwerke der Bundesrepublik 87 700 Megawatt. Die Jahreshöchstbelastung wurde im Januar 1979 mit nur 53000 Megawatt erreicht, und im Jahresdurchschnitt mußten die Kraftwerke gar nur zur Hälfte ausgelastet werden, um die benötigten 372 Milliarden Kilowattstunden Strom bereitzustellen. Für die nahe Zukunft sieht es nun erst recht nach einem deutlichen Überangebot aus, denn wenn alle im Bau befindlichen und bereits fest geplanten Kraftwerke programmgemäß gebaut und in Betrieb genommen werden, so ergibt sich für 1985 — vorsichtig gerechnet — eine Kraftwerkkapazität von mindestens 115000 Megawatt, das entspräche einem Zuwachs von 32 Prozent.

Legt man dem die Annahme der Bundesregierung von Ende 1977 zugrunde, wonach der Stromverbrauch bis 1985 um jährlich 5,6 Prozent wachsen wird, so sind die geplanten zusätzlichen 16 Kernkraft- und 20 Kohlestromblöcke nicht übertrieben. Ein derartiges Wachstum des Strombedarfs hält allerdings schon lange niemand mehr für realistisch. Schon im ersten Halbjahr 1980, als das Wirtschaftswachstum noch bei 3,5 Prozent lag, ist in Nordrhein-Westfalen der Stromverbrauch um 0,2 Prozent zurückgegangen, und diese Zahlen sind, wie der Düsseldorfer Energieminister Joachimsen weiß, keineswegs untypisch für andere Bundesländer. Der Energieverbrauch der Bundesrepublik insgesamt dürfte im laufenden Jahr sogar um 3,5 Prozent zurückgehen.

Tagesanzeiger 7. 11. 80 (Zürich)

Bremer Na

Fernruf (04 21) 3 67 31
Preis 70 Pfennig

WESER-ZEITUNG · DIE NO

Infogene ESK

Bundesregierung plant keine Energie-Sparvorschriften

794

„Kernenergie ist unwirtschaftlich"

Bericht eines Komitees des US-Kongresses / Scharfe Kontroversen

Das „Komitee für Regierungsangelegenheiten des Repräsentantenhauses" im amerikanischen Kongreß weist in einem Anfang Mai vorgelegten Bericht energisch die Behauptung zurück, daß Kernenergie eine billige Form der Energie sei. Diese Behauptung stimme nur dann, wenn alle „verborgenen Kosten" dabei vernachlässigt würden. In seinem Bericht heißt es dazu: „Entgegen dem weitverbreiteten Glauben ist die Kernenergie nicht mehr eine billige Energiequelle." Sie könne sich „faktisch als viel teurer erweisen als konventionelle Energiealternativen, wie etwa Kohle, wenn die noch unbekannten Kosten der Handhabung der radioaktiven Abfälle und des verbrauchten Kernbrennstoffs, der Stillegung und der ständigen Überwachung der Kraftwerke in die Berechnungen mit einbezogen werden". Die Kernenergie könne sich dabei sogar als nicht wettbewerbsfähig gegenüber den sicheren erneuerbaren Energiequellen, wie der Sonnenstrahlung, erweisen.

Der Bericht weist besonders darauf hin, daß trotz der anfänglich sehr raschen Zunahme der Kernkraftwerke seit Beginn der 70er Jahre eine Reihe von wirtschaftlichen, technischen und Sicherheitsproblemen zu einem starken Rückgang der Aufträge geführt habe.

Der Bericht des Komitees stützt sich auf die Anhörungen, die sein „Unterkomitee für Umwelt, Energie und Naturschätze" im letzten Herbst veranstaltet hat. Er weist darauf hin, daß die Baukosten für Kernkraftwerke zehnmal schneller angewachsen seien als die für Ölkraftwerke, daß bei Kernkraftwerken Kostenüberziehungen bis zu 207 Prozent für eine Anlage vorgekommen seien, daß die verborgenen Kosten — wie die öffentlichen Mittel für die Kernenergieforschung und -entwicklung, die beschränkte Haftung und Versicherung und die Kosten für das „schwarze Ende" des Brennstoffzyklus — nicht auf die Stromkosten aufgeschlagen würden. Die Schätzung der Kosten für die Ablagerung der militärischen Nuklearabfälle habe sich aber von 2 auf 20 Milliarden Dollar erhöht.

Der Bericht des Komitees hat zu harten Kontroversen im Kongreß geführt. Eine Reihe von seinen Mitgliedern habe seine abweichenden Ansichten dazu geäußert. Andere Abgeordnete werfen ihm eine oberflächliche wissenschaftlich-technische Betrachtung vor. Sein ganzer Tenor sei antinuklear. R.

FAZ, 24.5.75

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der minderjährigen Briga Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,
2. der minderjährigen Gunn Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

beide gesetzlich vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

- Klägerinnen und Berufungsklägerinnen -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,

   die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen 1,

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuten, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

7 A II 9/80 (früher auch: 7 A II 12/80)
7 K 318/79 und 7 K 321/79 VG Koblenz

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 19 an der teilgenommen haben

Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Zwanziger
Richter am Verwaltungsgericht Peters
ehrenamtlicher Richter Bürgermeister i.R. Dr. Richter
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Dr. Thews,

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Klägerinnen gegen die Gerichtsbescheide des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 06. Juni 1980 - 7 K 318/79 - und vom 20. Mai 1980 - 7 K 321/79 - werden, soweit diese über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975 entscheiden, zurückgewiesen.

Im übrigen werden die Verfahren eingestellt und die Gerichtsbescheide für wirkungslos erklärt, nachdem die Klägerinnen insoweit ihre Klagen zurückgenommen haben und das beklagte Land hierzu seine Einwilligung erklärt hat (§ 92 VwGO).

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sowie die Kosten des durch Klagerücknahme beendeten Teils des Verfahrens zu je ein halb Anteil.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten und unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO auch ohne Zulassung Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen ist.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision muß innerhalb der Beschwerdefrist begründet werden (§ 132 Abs. 3 VwGO).

Tatbestand

Die Klägerinnen wandten sich mit ihren am 06. Dezember 1979 bei dem Verwaltungsgericht erhobenen Klagen gegen sämtliche bislang für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen; sie wohnen in Wobbenbüll/Husum, ca. 470 km von Mülheim-Kärlich entfernt, und sind mit zweitem Wohnsitz in Mainz, ca. 60 km von Mülheim-Kärlich entfernt, gemeldet.

Die Klägerinnen haben sinngemäß beantragt,

die Nichtigkeit
der Ersten Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975,
des 1. Freigabebescheids vom 06. Juni 1975,
des 2. Freigabebescheids vom 18. August 1975,
des 3. Freigabebescheids vom 14. November 1975,
des 4. Freigabebescheids vom 19. Dezember 1975,
des 5. Freigabebescheids vom 27. Februar 1976,
des 6. Freigabebescheids vom 05. April 1976,
des 7. Freigabebescheids vom 24. Juni 1976,
des 8. Freigabebescheids vom 19. November 1976,
des 9. Freigabebescheids vom 31. Januar 1977,
der Zweiten Teilgenehmigung vom 06. Juli 1977,
der Dritten Teilgenehmigung vom 15. Dezember 1977,
der Vierten Teilgenehmigung vom 10. November 1978,
- jeweils erlassen vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz -
sowie
der Teilbaugenehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26. September 1974
festzustellen,
hilfsweise,
die genannten Bescheide aufzuheben.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin zu 1) durch Gerichtsbescheid vom 06. Juni 1980 - 7 K 318/79 - und die Klage der Klägerin zu 2) durch Gerichtsbescheid vom 20. Mai 1980 - 7 K 321/79 - als unzulässig abgewiesen, weil hinsichtlich der begehrten Feststellung das Klagerecht verwirkt sei und ein Feststellungsinteresse nicht vorliege und für eine Anfechtung der Genehmigungen die Klagefrist versäumt sei und die Klagebefugnis fehle. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe der Gerichtsbescheide Bezug genommen.

Gegen die Gerichtsbescheide haben die Klägerinnen rechtzeitig Berufung eingelegt.

Durch Schriftsatz, eingegangen bei dem Oberverwaltungsgericht am 28. Oktober 1980, hat die Stiefmutter der Klägerinnen die Klagen zurückgenommen; sie berief sich dabei auf einen vor dem Familiengericht Husum geschlossenen Vergleich vom 10. Juni 1980, demzufolge ihr die Ausübung der elterlichen Sorge für alle Kinder übertragen sei. Nachdem das beklagte Land seine Einwilligung zur Klagerücknahme erklärt hatte, hat der Senat durch Beschlüsse vom 09. Dezember 1980 die Verfahren eingestellt und die Gerichtsbescheide für wirkungslos erklärt.

Hiergegen wendet sich der Vater der Klägerinnen. Er macht geltend, die Klagerücknahmeerklärung sei unwirksam, da der Stiefmutter zu deren Abgabe die Befugnis gefehlt habe. Vielmehr stehe ihm als leiblichem Vater der minderjährigen Klägerinnen das alleinige Personensorgerecht für diese zu. Bei Abschluß des Vergleichs vom 10. Juni 1980 habe er nicht auf ein Mitspracherecht bei der Ausübung der elterlichen Sorge verzichtet. Aufgrund der zwischenzeitlich er-

gangenen Beschlüsse des Familiengerichts Husum vom 09. Dezember 1980 und des Oberlandesgerichts Schleswig vom 23. April 1981 sei die Stiefmutter hinsichtlich der Klägerinnen überhaupt nicht mehr personensorgeberechtigt. Daher beantrage er, das Verfahren fortzusetzen.

In der Sache selbst tragen die Klägerinnen im wesentlichen vor: Sie hätten ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit. An dieses seien geringere Anforderungen zu stellen als an die Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte; auch dürfe die Zulässigkeit nicht, wie es der erkennende Senat in seinen diesbezüglichen Entscheidungen bislang getan habe, von ihrer Begründetheit abhängig gemacht werden. Es genüge insoweit, wenn der Kläger sowohl die Nichtigkeit als auch die Beeinträchtigung von Interessen durch einen tatsächlich ergangenen Verwaltungsakt bzw. durch die Tätigkeit, die er erlaube, behaupte; die Prüfung, ob tatsächlich Nichtigkeit und tatsächlich eine Beeinträchtigung von Interessen vorliege, sei hingegen Teil der Prüfung der Begründetheit der Klage. Für sie, die Klägerinnen, ergebe sich unter verschiedenen Gesichtspunkten ein berechtigtes Feststellungsinteresse. So bestehe für sie eine Rechtsunsicherheit, solange kein die Genehmigung für nichtig erklärendes Urteil ergehe; denn sie seien zutiefst davon überzeugt, daß sämtliche Reaktoren der Bundesrepublik nur angeblich bzw. zum Schein im Einklang mit den gesetzlichen Normen, tatsächlich aber im Widerspruch dazu genehmigt worden seien. Ebenso hätten sie ein religiös-weltanschauliches Interesse; der Ludendorffschen Philosophie, der sie anhingen, widerspreche die Hinnahme oder gar Förderung der Atomspalttechnologie, die ohne jeden Zweifel Tod und Krankheit über sehr viele Menschen gebracht habe und künftig noch bringen werde, außerdem auch die Möglichkeit großer Katastophen mit Millionen Opfern einschließe, elementar. Zum grundgesetzlich garantierten Recht auf freie weltanschauliche Betätigung gehöre auch das Recht auf eine

Zukunftsgestaltung im Sinne dieser Philosophie der Freiheit, die bereits gegenwärtig durch die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet des Plutoniumprogramms völlig unnötig eingeschränkt worden sei; dieses Recht dürfe ihnen nicht ohne Gewährleistung des Klagerechts genommen werden. Des weiteren lägen berufliche, politische und wirtschaftliche Interessen vor, ebenso rechtliche Interessen, die sich aus den Nebenwirkungen einer täglichen Immission radioaktiver Schadstoffe mit der Folge von Gesundheits- und Genschäden ergäben. Dies bedeute nicht, daß sie, die Klägerinnen, sich grundsätzlich gegen die Nutzung der Kernenergie wendeten. Eine Genehmigung, die die Voraussetzungen des Atomgesetzes, des Grundgesetzes und des Strafgesetzes erfülle, sei rechtlich zulässig. Die derzeit genehmigte Bau- und Betriebsart von Reaktoren sei aber mit diesen Gesetzen nicht vereinbar; weil sie nicht nur mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit Gefahren erzeuge, sondern auch eindeutig eine Fülle nachweisbarer, in das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen und genetischen Unversehrtheit eingreifender Schäden.

Die Klägerinnen haben mit Schriftsatz vom 25. August 1981 erklärt, sie ließen die hilfsweise erhobene Anfechtungsklage fallen und beschränkten die Nichtigkeitsfeststellungsklage auf die Erste Teilgenehmigung; hierzu hat das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung sein Einverständnis erklärt.

Die Klägerinnen beantragen demgemäß mit ihren Berufungen, die durch Beschluß des Senats vom 20. Oktober 1981 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind,

> unter entsprechender Abänderung der angefochtenen Gerichtsbescheide die Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975 festzustellen.

Das beklagte Land und die Beigeladenen, die die angefochtenen Gerichtsbescheide für zutreffend halten und sich der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Frage des berechtigten Interesses an der Feststellung der Nichtigkeit atomrechtlicher Genehmigungen anschließen, beantragen,

die Berufungen zurückzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus den Schriftsätzen der Beteiligten und dem sonstigen Inhalt der Gerichtsakten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen sind zulässig. Die Klagerücknahme, die die Stiefmutter der Klägerinnen auch für diese erklärt hatte, ist nicht wirksam gewesen, so daß die Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig geblieben sind. Die Unwirksamkeit der Rücknahmeerklärungen ergibt sich aus dem - dem Senat erst später offenbar gewordenen - Umstand, daß die Stiefmutter der Klägerinnen nicht, wie es nach dem Wortlaut des Vergleichs vom 10. Juni 1980 den Anschein hatte, allein zu deren Vertretung berechtigt war; im einzelnen wird insoweit auf das Schreiben vom 19. Juni 1981 (Bl. 121 f. der Gerichtsakten) Bezug genommen.

Die somit sachlich zu bescheidenden Berufungen sind indessen auf einen Teil des ursprünglichen Klagebegehrens beschränkt worden. Die Klägerinnen haben mit Schriftsatz vom 25. August 1981 ebenso wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat durch ihren gesetzlichen Vertreter erklärt, sie ließen die hilfsweise erhobene Anfechtungsklage fallen und beschränkten die Nichtigkeitsfeststellungsklage auf die Erste Teilgenehmigung. Darin liegt eine - auch noch in der Berufungsinstanz zulässige - teilweise Klagerücknahme, die mit der Einwilligung des beklagten Landes gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO wirksam geworden ist.

Entgegen der Auffassung der Klägerinnen stellt dies nicht lediglich eine Präzisierung der Klageanträge dar mit der Folge, daß ihre Klagen von Anfang an auf die Feststellung der Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung beschränkt waren. Das Klagebegehren, über dessen Umfang allein der Kläger entscheidet, war vielmehr in den die Verfahren einleitenden Klageschriften vom 05. Dezember 1979 eindeutig auf die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher atomrechtlicher Genehmigungen und Freigaben sowie der Baugenehmigung, hilfsweise auf deren Aufhebung gerichtet, wie auch die Benennung der betreffenden Verwaltungsakte in den Klageschriften belegt. Angesichts dessen kann die diesbezügliche Beschränkung des Begehrens, welche Gründe hierfür auch ausschlaggebend gewesen sein mögen, nur als teilweise Klagerücknahme gewertet werden. Diese hat zur Folge, daß die angefochtenen Gerichtsbescheide insoweit wirkungslos geworden sind, was zur Klarstellung im Berufungsurteil festzustellen war, und sich die Berufungen demgemäß auf den noch fortbestehenden Teil dieser Gerichtsbescheide, d.h. die Entscheidung über die Feststellung der Nichtigkeit der Ersten Teilgenehmigung, beschränken.

Die Berufungen sind jedoch unbegründet; denn das Verwaltungsgericht hat die Klagen insoweit zu Recht als unzulässig abgewiesen, weil es ihnen mit dem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Ersten Teilgenehmigung an dem berechtigten Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO fehlt. Dieses berechtigte Interesse stellt nach ganz herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum eine Sachurteilsvoraussetzung dar (vgl. Redeker-von Oertzen, Komm.z.VwGO, 7. Aufl., Randnr. 19 zu § 43), so daß sein Fehlen zur Unzulässigkeit der Klage führt; eine derartige Unzulässigkeit schließt notwendigerweise die zur Begründetheit der Klage gehörende und damit dem Sachurteil vorbehaltene Prüfung der Frage aus, ob der Verwaltungsakt, wie die Klägerinnen behaupten, tatsächlich nichtig ist.

Die Erhebung einer Feststellungsklage setzt gemäß § 43 Abs. 1 VwGO voraus, daß der Kläger ein - eigenes - berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung geltend machen kann. Damit wird auch für den Bereich der Feststellungsklage die Popularklage ausgeschlossen, so daß eine derartige Klage nicht mit dem Ziel der Wahrnehmung allgemeiner Interessen, sondern nur zur Wahrung von auf den Individualbereich des Klägers bezogenen Interessen erhoben werden kann. Hat die Feststellungsklage, wie hier, die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts zum Gegenstand, als welcher sich die Erste Teilgenehmigung darstellt, so kann ein berechtigtes Interesse hieran indessen nur demjenigen zuerkannt werden, der im Fall einer Anfechtung dieses Verwaltungsakts auch klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO wäre, indem er eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen kann (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1980, ET 1981, 211, bestätigt durch Urteil vom heutigen Tage - 7 A II 87/80 -).

Nichtigkeit eines Verwaltungsakts besagt, daß dieser keinerlei Rechtswirkungen zu äußern imstande ist, von ihm also auch keine Beeinträchtigungen ausgehen können, weil er unwirksam ist (§ 43 Abs. 3 VwVfG). Wenn dennoch ein solcher Verwaltungsakt, wie in § 43 Abs. 1 VwGO ausdrücklich vorgesehen, zum Gegenstand einer gerichtlichen Feststellung gemacht werden kann, so deshalb, weil bereits die bloße Existenz auch eines nichtigen Verwaltungsakts einen Rechtsschein erzeugt, der auf diese Weise beseitigt werden soll. Daraus folgt, daß ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit im Ergebnis nur dort anzuerkennen ist, wo im Falle der Wirksamkeit des Verwaltungsakts die Berechtigung bestünde, wegen einer Verletzung in eigenen Rechten eine Anfechtungsklage zu erheben; denn demjenigen, dem die Verwaltungsgerichtsordnung mangels eines Rechtsnachteils die Anfechtung eines wirksamen Verwaltungsakts versagt, billigt sie ebensowenig das berechtigte Interesse zu, die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts um der Beseitigung eines allein möglichen Rechtsscheins willen, der dem Kläger nicht in rechtlich beachtlicher Weise zum Nachteil gereichen kann,

zum Gegenstand einer Feststellungsklage zu machen. Andernfalls, d.h. ohne die Voraussetzung einer eigenen Rechtsbetroffenheit, würde die Feststellungsklage bezüglich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, da andere geeignete Abgrenzungskriterien fehlen, auf eine praktisch jedermann offenstehende Rechtskontrolle der Verwaltung und damit auf eine systemfremde Popularklage hinauslaufen. Mithin erfordert das berechtigte Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, daß der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Zu Unrecht halten die Klägerinnen dieser Rechtsauffassung entgegen, daß mit ihr zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses gestellt würden. Die Feststellungsklage des § 43 VwGO ist Ausfluß des durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Individualrechtsschutzes, der nur dem "in seinen Rechten" verletzten Bürger zur Verfügung gestellt wird. Von daher scheidet die Feststellungsklage als Rechtsschutzmittel bei der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ebenso wie bei derjenigen der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts von vornherein aus, wenn von dem Rechtsverhältnis nicht beteiligt oder dem Verwaltungsakt nicht eigene Rechte abhängen bzw. berührt werden (vgl. in diesem Zusammenhang: OVG Rheinland-Pfalz, NJW 1976, 1164). Nur unter der Voraussetzung eines eigenen rechtlichen Betroffenseins von dem Rechtsverhältnis oder dem Verwaltungsakt ist deshalb die Bejahung eines Feststellungsinteresses, d.h. eines durch die Sachlage gerechtfertigten Interesses rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur (vgl. Eyermann-Fröhler, Komm.z.VwGO, 8. Aufl., Randnr. 11 zu § 43) denkbar. Im Grunde genommen ist dieses Erfordernis einer eigenen Rechtsbetroffenheit bereits dem - für jede Klage notwendigen - allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis zuzuordnen, zu dem noch das durch § 43 Abs. 1 VwGO geforderte berechtigte Interesse an der Feststellung als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für diese Klageart hinzukommen muß. Dies erweist sich an der insoweit vergleichbaren Regelung des

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts, der sich erledigt hat, beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Der betreffende Antrag setzt eine zulässige Anfechtungsklage voraus (vgl. Kopp, Komm.z.VwGO, 5. Aufl., Randnr. 47 zu § 113), was bedeutet, daß die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts nach dessen Erledigung nur von demjenigen Kläger begehrt werden kann, der eine Rechtsverletzung durch den Verwaltungsakt und darüber hinaus ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit darzutun in der Lage ist. Für die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts aufgrund einer Klage nach § 43 VwGO gilt nichts anderes; denn beide Rechtsschutzmöglichkeiten entspringen gleichermaßen der Gewährleistung eines Individualrechtsschutzes durch Art. 19 Abs. 4 GG und formen diesen - trotz ihrer Einbindung in unterschiedliche Klagearten - insoweit einheitlich für den Fall aus, daß ein Verwaltungsakt selbst - bei Nichtigkeit:ex tunc oder bei Erledigung:ex nunc - keine Rechtswirkungen (mehr) zeitigt. Die demnach auch im Rahmen des § 43 VwGO nicht entbehrliche Rechtsbetroffenheit durch den Verwaltungsakt ergibt sich indes nicht bereits aus dessen - behaupteter - Nichtigkeit, sondern erst aus einer möglichen Verletzung in eigenen Rechten durch seinen Regelungsgehalt, besteht also gegenüber der einem Dritten erteilten Genehmigung im Ergebnis nur dort, wo deren Anfechtung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO zulässig wäre.

Eine derartige Verletzung eigener Rechte durch die Erste Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich haben die Klägerinnen vorliegend jedoch nicht geltend gemacht, so daß ihre Klagen auf Feststellung von deren Nichtigkeit unzulässig sind.

Die Einwendungen, die die Klägerinnen in ihren Verfahren erhoben haben, befassen sich so gut wie ausschließlich nur mit der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken schlechthin, unabhängig von

deren Standort und deren Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie als solche sind aber nicht geeignet, eine Verletzung in eigenen Rechten durch eine atomrechtliche Genehmigung darzutun. Das Grundgesetz selbst hat nämlich, wie das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Beschluß zu Kalkar (BVerfGE 49, 9, 127 ff.) als auch in demjenigen zu Mülheim-Kärlich (DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759) hervorgehoben hat, in Art. 74 Nr. 11 a die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken", die auch eine wirtschaftliche Nutzung der Atomspaltung einschließt, als zulässig gebilligt. Es hat damit die Grundsatzentscheidung für oder gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie in die Hand des Gesetzgebers gelegt, der sie mit dem Atomgesetz in ersterem Sinne getroffen hat. Dies bedeutet zugleich, daß nach Maßgabe des § 7 AtG die Errichtung und der Betrieb von Kernkraftwerken genehmigt werden darf, ohne daß die entsprechende Genehmigung bereits als solche wegen der allgemeinen Gefahren der Kernenergie angegriffen werden könnte, weil eine derartige Anlage absolut sicher sein müsse, diese Sicherheit aber auf dem Gebiet der Kernenergie nicht erzielbar sei. Daß insoweit ein absoluter Schutz nicht möglich ist, sondern bei jeder Sicherheitskonzeption einer technischen Anlage ein Restrisiko vorhanden bleibt, war auch dem Gesetzgeber bewußt; er hat dies jedoch in seine politische Verantwortung aufgenommen und mutet dem Bürger von daher gewisse, über den "praktischen Ausschluß" von Schadensereignissen hinausgehende Ungewißheiten zu, die - wie auch andere Gefahren des heutigen Lebens unentrinnbar sind und als sozialadäquate Lasten von allein getragen werden müssen (vgl. BVerfGE 49, 89, 143). Der Bürger muß, mit anderen Worten, Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen hinnehmen, wenn gegen alle erkannten Ursachen für Störfälle effektive Vorkehrungen getroffen sind; auf das in diesem Fall verbleibende sog. Restrisiko kann er deshalb seine Klage gegen eine derartige Genehmigung nicht stützen (vgl. BayVGH, ET 1979, 490; BVerwG, ET 1980, 506, 507 und DÖV 1981, 294, 295).

Diese Grundsätze gelten auch, soweit sich die Klägerinnen darauf berufen, die friedliche Nutzung der Kernenergie stelle für sie einen Widerspruch gegen ihre religiös-weltanschauliche Überzeugung aus der Ludendorff'schen Philosophie dar und behindere sie in ihren beruflichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen. Dabei mag offen bleiben, inwieweit es sich bei den letztgenannten Interessen um solche der Klägerinnen selbst handeln kann, da der diesbezügliche Sachvortrag in der vom Vater verfaßten schriftlichen Berufungsbegründung auf dessen Person abstellt und fälschlicherweise von ihm als dem "Kläger" spricht. Denn die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Grundrechte vermögen, auch soweit ihre Ausübung nicht ohnehin wie in Art. 2 Abs. 1 GG durch die Rechte anderer oder in Art. 5 Abs. 2 GG durch die allgemeinen Gesetze beschränkt ist, kein Recht gegen den Staat zu erzeugen, die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken zu verhindern. Namentlich aus der durch Art. 4 GG gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit heraus kann die einer bestimmten religiös-weltanschaulichen Auffassung Rechnung tragende Gestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung schon deshalb nicht verlangt werden, weil dies in Umkehrung des Freiheitsrechts einzelner die Bevormundung der gleichfalls in ihrer Überzeugung durch Art. 4 GG geschützten Andersdenkenden zur Folge hätte. Vielmehr ist die friedliche Nutzung der Kernenergie unter den im Atomgesetz festgelegten Voraussetzungen, wie das Bundesverfassungsgericht in den genannten Entscheidungen ausgeführt hat, mit dem Grundgesetz vereinbar, und es besteht nicht im geringsten Grund zu der für die Klägerinnen vorgetragenen Annahme, daß die derzeit genehmigte Bau- und Betriebsart von Reaktoren mit diesen Gesetzen nicht in Einklang stehe und folglich alle Reaktoren in der Bundesrepublik nur zum Schein aufgrund derselben genehmigt worden seien.

Einer atomrechtlichen Genehmigung gegenüber kann der Bürger demnach nur einwenden, das betreffende Kernkraftwerk entspreche in seiner

Konzeption nicht dem Erfordernis des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, der die
Erteilung einer Genehmigung davon abhängig macht, daß die nach dem
Stand von Wissenschaft und Technik notwendige Vorsorge gegen Schäden
durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist, d.h.
er muß ein konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage rügen.
Dieses Erfordernis dient der Verwirklichung des in § 1 Nr. 2 hervor-
gehobenen Zweck des Atomgesetzes, bei der Genehmigung von Anlagen
Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen,
wodurch der Staat seiner Schutzpflicht für das in Art. 2 Abs. 2 GG
gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
nachgekommen ist (vgl. BVerfG, DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759); von
daher erhellt ohne weiteres der drittschützende Charakter des § 7
Abs. 2 Nr. 3 AtG, der im Fall eines Verstoßes gegen diese Norm dem
hiervon betroffenen Bürger eine Klagemöglichkeit entstehen läßt.
In diesem Rahmen kann indessen kein absoluter, d.h. natur- und denk-
gesetzlich möglicher Schutz gegen jegliche radiologische Auswirkungen
eines Kernkraftwerks verlangt werden, weil dies im Ergebnis den Be-
trieb einer derartigen Anlage ausschließen würde, was, wie oben dar-
gelegt, mit der vom Verfassungsgeber zugelassenen und vom Gesetz-
geber getroffenen Entscheidung zugunsten einer friedlichen Nutzung
der Kernenergie nicht in Einklang zu bringen wäre; infolgedessen
gibt auch die Rechtsordnung dem Bürger kein Recht, vor jedweder von
einem Kernkraftwerk ausgehenden ionisierenden Strahlung geschützt
zu sein (vgl. BVerwG, DÖV 1981, 295, 296). § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG
mißbilligt vielmehr nur die nicht unerhebliche Gefährdung von Leben
und Gesundheit durch den Betrieb eines Kernkraftwerks im Normal-
oder im Störfall (vgl. BVerfGE 49, 89, 141), deren Grenze durch die
aufgrund der Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 AtG erlassenen
Strahlenschutzverordnung konkretisiert wird (vgl. BVerwG aaO). Da-
mit wird zugleich der Schutzbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG räumlich
auf Personen im Umkreis des Kernkraftwerks beschränkt, in dem der-
artige Gefährdungen eintreten könnten, und folglich auch nur insoweit
ein Klagerecht gewährt; die jenseits dieser Grenze möglichen Auswir-
kungen erhöhter Radioaktivität, die noch über hunderte von Kilometern

hin feststellbar sein kann, sind hingegen mangels erheblicher Gefährdungen nicht geeignet, ein Klagerecht zu begründen, da insoweit durch die in Rede stehende Norm kein Schutz für Dritte gewährt wird und mithin die im System des Individualrechtsschutzes erforderliche eigene Rechtsbetroffenheit fehlt. Um gegenüber einer atomrechtlichen Genehmigung die Verletzung eigener Rechte darzutun, muß danach zum einen ein konkretes Sicherheitsdefizit der genehmigten Anlage gerügt werden und zum anderen, da der Kreis der durch § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geschützten Dritten von anderen - eben nicht betroffenen - Personen abzugrenzen ist, auch ein dauerhafter räumlicher Bezug zwischen Standort des Kernkraftwerks und Wohnort des Klägers bestehen, dessen Nähe zu der Anlage durch deren Betrieb im Normal- oder im Störfall des geltend gemachten Sicherheitsdefizits nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit in dem dargelegten Sinn besorgen läßt (vgl. BayVGH, ET 1979, 490 f.; BVerwG, ET 1980, 506, 507).

Die Klägerinnen weisen zwar auch auf Gefahren wegen der geologischen Untergrundverhältnisse des Standorts des Kernkraftwerks hin und meinen, die Entsorgungsvorsorge sei nicht gewährleistet. Damit machen sie zwar im Ergebnis ein Sicherheitsdefizit geltend, es fehlt jedoch an einer substantiierten Darlegung, warum sie dadurch in ihrem Rechtskreis betroffen werden, weil der erforderliche räumliche Bezug zwischen ihrem - derzeitigen, dauerhaften - Wohnort, auf den insoweit allein abzustellen ist, und dem Standort des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich nicht vorhanden ist. Dabei besteht für den Senat kein Anlaß, abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnte, also eine Überschreitung der durch die Strahlenschutzverordnung festgelegten Konzentration radioaktiver Stoffe denkbar wäre; denn bei einer Entfernung des Wohnorts der Klägerinnen von 470 km - aber auch ihres zweiten Wohnsitzes in rund 60 km Entfernung - ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier

die Gefahr der Verletzung geschützter Rechtsgüter durch den Kernkraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt (vgl. BayVGH aaO; auch BVerwG, DÖV 1981, 294, 297; sowie Urteil des Senats vom heutigen Tage - 7 A II 87/80 -).

Die Klägerinnen haben demnach nicht vorgetragen, durch die Erste Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in eigenen Rechten verletzt zu sein, so daß ihre Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Genehmigungen mangels eines berechtigten Interesses im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO unzulässig ist. Dabei brauchte der Senat zur Frage dieses Feststellungsinteresses weder ein Rechtsgutachten einzuholen, da dem Prozeßrecht eine Beweiserhebung über Rechtsfragen unbekannt ist (iura novit curia), noch ein weiteres Rechtsgespräch anzuberaumen, da in der mündlichen Verhandlung und in den Beschlüssen wegen Prozeßkostenhilfe vom 09. Oktober 1981 auf die diesbezügliche Rechtsauffassung des Senats hingewiesen wurde und der Vertreter der Klägerinnen sich so auf diese einstellen konnte, was allein Sinn der Pflicht des § 104 Abs. 1 VwGO zur rechtlichen Erörterung ist.

Die Kostenentscheidung folgt für den streitig entschiedenen Teil des Verfahrens aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO und für den zurückgenommenen Teil aus § 155 Abs. 2 VwGO jeweils in Verbindung mit §§ 159 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

gez. Hoffmann gez. Dr. Zwanziger gez. Peters

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren für den Zeitraum bis zur Verbindung der Verfahren und der teilweisen Klagerücknahme für beide Klägerinnen auf je 100.000,-- DM und für den sich anschließenden Zeitraum auf insgesamt 20.000,-- DM festgesetzt (§§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG).

gez. Hoffmann gez. Dr. Zwanziger gez. Peters



Ausgefertigt

Hofmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

814

Öffentliche Sitzung des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

Koblenz, den 20. Oktober 1981

~~7 A II 9/80~~
7 A II 12/80

Gegenwärtig:

Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Zwanziger
Richter am Verwaltungsgericht Peters
ehrenamtlicher Richter Bürgermeister i.R. Dr. Richter
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Dr. Thews

Justizangestellte Leuna als Protokollführerin

In den Verwaltungsrechtsstreiten

1. Briga Bohlinger, Wobbenbüll, vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, ebenda, - 7 A II 9/80 -
2. Gunn Bohlinger, Wobbenbüll, vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, ebenda - 7 A II 12/80 -

./. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
   1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Mainz,
   2. den Landrat in Koblenz,
   (RA Dr. Eicher, Mainz),

beigeladen: RWE, BBC und Fa. Hochtief,
(RAe Dr. Simon u.P., Essen)

w e g e n Errichtung des KKW Mülheim-Kärlich

erschienen bei Aufruf der Sachen 7 A II 9/80 und 7 A II 12/80:

1. für die Klägerinnen: der Vater Roland Bohlinger im Beistand seiner Stieftochter Dagmar Discher

2. für den Beklagten: Rechtsanwalt Dr. Eicher, Ltd. Ministerialrat Conradi, Oberregierungsrat Mauder, Baudirektor Maier

3. für die Beigeladenen: zu 1)-3): Rechtsanwalt Scheuten,
zu 1) : Assessor Gräfinghold,
zu 2) : Assessor Hartmann

Der Vorsitzende trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, zur Frage der Wirksamkeit der Klagerücknahme durch die Stiefmutter der Klägerinnen Stellung zu nehmen.

Alsdann erging folgender

B e s c h l u ß :

> Die Verhandlung wird auf die Zulässigkeit der Klage beschränkt.

Zu Beginn der Erörterung der Sache erklärte der Vertreter der Klägerinnen, daß er die Klage, wie bereits im Schriftsatz vom 25. August 1981 mitgeteilt, bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit der Genehmigungen auf die 1. Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975 beschränke und den hilfsweise gestellten Anfechtungsantrag nicht mehr weiter verfolge.

Der Vertreter des beklagten Landes stimmt der Beschränkung des Klagebegehrens zu. Der Bevollmächtigte der Beigeladenen trägt insoweit keine Einwendungen vor.

Der Senat zog sich zu einer kurzen Zwischenberatung zurück.

Nach Fortsetzung der mündlichen Verhandlung stellte der Vertreter der Klägerinnen dementsprechend den Antrag,

> unter Abänderung des angefochtenen Gerichtsbescheides die Nichtigkeit der 1. Teilgenehmigung vom 09. Januar 1975 festzustellen.

der Redezeit in Betracht kommt und er verschiedentlich zu gestrafftem Vortrag bezüglich der wesentlichen Punkte aufgefordert wurde, wird ihm, nachdem er bereits von 16.25 Uhr - 17.35 Uhr plädiert hat, vorerst noch eine weitere Redezeit von 10 Minuten eingeräumt.

Der Vertreter der Klägerinnen erklärte, daß er dies als Beschneidung seines rechtlichen Gehörs betrachte.

Nachdem der Vertreter der Klägerinnen nach Ablauf der ihm eingeräumten Redezeit seine Ausführungen vorerst beendet hatte, wurde dem beklagten Land und den Beigeladenen Gelegenheit gegeben, ihren rechtlichen Standpunkt darzulegen. Hiervon machten deren Vertreter in der Zeit von 18.05 Uhr bis 18.15 Uhr Gebrauch; sie vertraten die Auffassung, daß die Klagen unzulässig seien, wobei sie insbesondere auf die ihrer Meinung nach zutreffende bisherige Rechtsprechung des Senats zu dieser Frage hinwiesen.

Der Vertreter der Klägerinnen erklärte auf Rückfrage durch das Gericht, daß diese mit zweitem Wohnsitz in Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 8 gemeldet seien. Dort befinde sich die Wohnung seiner Tante. Die Klägerinnen besuchten derzeit die Schule in Husum; wo er nach der Scheidung seinen Wohnsitz mit den Klägerinnen nehmen werde, sei derzeit noch offen.

Im Anschluß daran wurde dem Vertreter der Klägerinnen noch einmal Gelegenheit gegeben, auf die Ausführungen der Gegenseite abschließend zu erwidern. Hierfür wurde ihm durch Beschluß des Senats eine Redezeit von 15 Minuten gewährt.

Der Vertreter der Klägerinnen gab folgendes zu Protokoll:

> Ich beantrage für den Fall, daß der Senat in der Klage eine Popularklage sieht, die Durchführung eines Rechtsgesprächs, das schriftsätzlich vorzubereiten wäre.

Das beklagte Land und die Beigeladenen beantragten,

die Berufung der Klägerinnen zurückzuweisen.

Die Beigeladenen stellten gleichzeitig Kostenantrag.

Die vorstehenden Erklärungen und Anträge wurden den Beteiligten vorgelesen und von diesen genehmigt.

Alsdann stellte der Vertreter der Klägerinnen den Antrag,

die Verfahren 7 A II 9/80 und 7 A II 12/80 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Vertreter des beklagten Landes und der Beigeladenen erklärten, daß sie gegen eine Verbindung der Verfahren keine Bedenken hätten.

b. u. v.

Die Verfahren 7 A II 9/80 und 7 A II 12/80 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Anschließend legte der Vertreter der Klägerinnen ausführlich seinen Standpunkt zur Zulässigkeit der Klage dar. Nach 70 Minuten Rededauer zog sich der Senat zur Beratung zurück.

Bei Fortsetzung der Verhandlung um 17.45 Uhr verkündete der Vorsitzende folgenden

B e s c h l u ß :

In Anbetracht dessen, daß der Vertreter der Klägerinnen mehrfach darauf hingewiesen wurde, daß eine Begrenzung

Nachdem die Redezeit des Klägers abgelaufen und er mehrfach aufgefordert worden war, seine Ausführungen abzuschließen, erklärte er, daß ihm das Abschneiden des Wortes als "Provokation" und als "Rechtsverhöhnung" erscheine, und er es daher ablehne, weitere Ausführungen zu machen.

Der Vertreter der Klägerinnen überreichte noch einen Schriftsatz vom 16. Oktober 1981 - Durchschrift davon wurde den übrigen Beteiligten übergeben -.

Alsdann verließ er den Sitzungssaal.

Nachdem der Vorsitzende festgestellt hatte, daß weder von seiten des Gerichts noch von seiten des beklagten Landes und der Beigeladenen das Wort gewünscht werde, schloß er um 18.45 Uhr die mündliche Verhandlung.

b. u. v.

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

gez. Hoffmann

gez. Lehna

Hinweis:

Die folgende Schrift wurde am 14.11.1981 veröffentlicht. Unter Ziffer 4 enthält sie einen kurzen Bericht über die mündliche Verhandlung in den Verfahren Gunn und Briga Bohlinger vom 20.10.1981.

820

Roland Bohlinger

Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?

14.11.1981

Die juristische Kontroverse um die Durchsetzung des Plutoniummacht-Programms und um die herrschende politische Moral und Ideologie spitzt sich zu.

Einige Beispiele aus meiner Beteiligung an der Kontroverse:

1. Im Brunsbüttel- und Krümmelverfahren hatte ich für eine große Anzahl Kläger sowie für mich selbst Schriftsätze im Umfang von zusammen über 400 Seiten und mit über 1000 Seiten Anlagen vorgelegt. In den Schriftsätzen wurde umfassend die offensichtliche Verfassungswidrigkeit, Strafgesetzwidrigkeit und Atomgesetzwidrigkeit der erteilten Atomgenehmigungen dargelegt. Insbesondere wurde nachgewiesen, daß diese Genehmigungen Tätigkeiten erlauben, die in großem Ausmaß Körperverletzungen, Genschäden und Todesfälle zur Folge haben.

   Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig wies jedoch die Klagen ab. Zur Begründung wurde behauptet, die Kläger seien nicht klagebefugt, weil sie von der genehmigten Tätigkeit nicht in ihren Rechten verletzt seien. Das Gericht trat jedoch nicht den Beweis für seine Behauptung an und entschied,

   o ohne auf mein schriftsätzliches Vorbringen tatsächlich einzugehen,



Der Kläger hat das Wort

o ohne die fast 30 gestellten Anträge auch nur zu beachten, geschweige denn vorschriftgemäß zu bescheiden,

o ohne das angekündigte, noch umfangreichere weitere schriftsätzliche Vorbringen abzuwarten,

o ohne die beantragte mündliche Verhandlung durchzuführen,

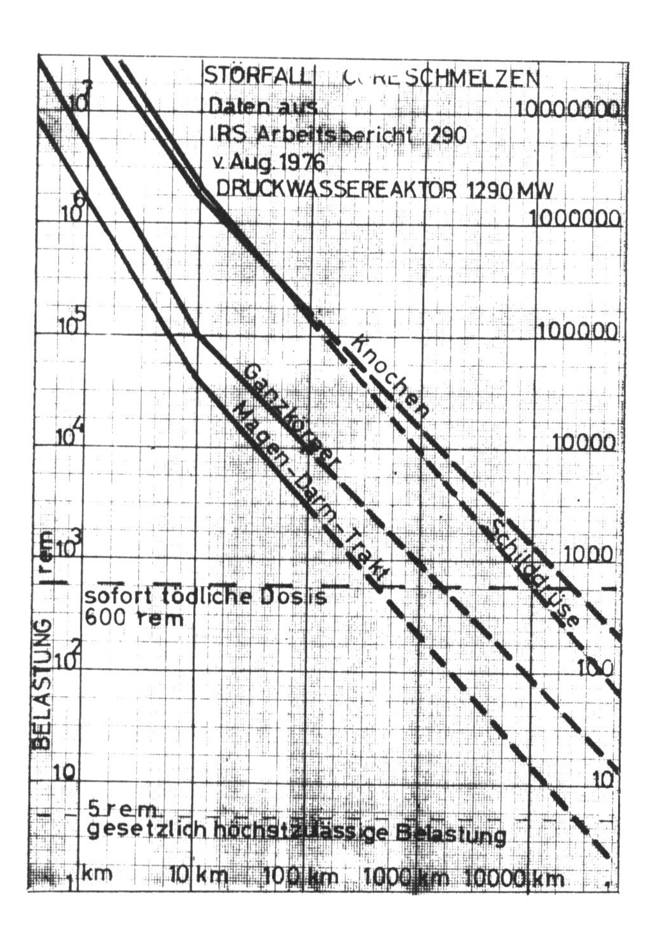
o unter falscher Auslegung bis Verfälschung der Rechtslage und

o unter Mißachtung der einfachsten Regeln der Logik

Selbst mein Antrag auf Akteneinsicht wurde nicht beschieden; allerdings erhielt ich Wochen nach der Urteilsverkündung die Mitteilung, daß ich jetzt die Akten einsehen könnte ...

Ich erstattete gegen die Richter Strafanzeige. Da die beklagte Behörde in einem Schriftsatz selbst zugegeben hatte, daß durch den Betrieb Erkrankungen und Todesfälle eintreten werden, lautete die Strafanzeige u.a. auf "Verdacht der Beihilfe zu Straftaten der Körperverletzung und des Totschlags".

2. Im vorstehend genannten Fall handelte es sich um dasselbe Gericht, das am 13. März 1980 die ungeheuerliche Entscheidung traf: die im Kriegsfall erfolgende Zerstörung eines gegen kriegerische



STÖRFALL CORESCHMELZEN
Daten aus
IRS Arbeitsbericht 290
v. Aug. 1976
DRUCKWASSEREAKTOR 1290 MW
10000000
1000000
100000
10000
1000
100
10
Knochen
Schilddrüse
Ganzkörper
Magen-Darm-Trakt
sofort tödliche Dosis
600 rem
5 rem
gesetzlich höchstzulässige Belastung
BELASTUNG rem
1 km
10 km
100 km
1000 km
10000 km

Maßnahmen ungeschützten Atomspaltwerks gehört zum Restrisiko, das dem Volk vom Gesetzgeber auferlegt wurde; die Forderung des Klägers nach vorbeugenden Maßnahmen sei deshalb abzulehnen.

3. Dasselbe Gericht brachte es kürzlich auch fertig, und zwar im Brokdorf-Prozeß von Harm Menkens, mich als Rechtsbeistand auszuschließen, weil ich Erwägungen über die vorzunehmende strafrechtliche Würdigung des Tatbestands anstellte, nämlich des Tatbestands, daß schon durch den Normalbetrieb mindestens tausende von Körperverletzungen, Genschäden und Todesfälle zu erwarten seien. Obzwar dieser Tatbestand von der Gegenseite zuvor in begrenztem Umfang schriftsätzlich selbst bestätigt worden war, wurde ich auf Antrag der Gegenseite von dem Verfahren wegen "Beleidigung" ausgeschlossen, als ich erklärte, es würden folglich hier Tätigkeiten erlaubt, die "mutmaßlich" Straftatbestände erfüllten, nämlich jene der "Körperverletzung und des Totschlags".

An dieser Stelle wird der Stand der Kontroverse besonders deutlich: der Kläger darf jede Tatsache vortragen, verboten ist ihm aber (ebenso wie dem Gericht), daraus auch nur verbal die rechtliche, im Gesetz fixierte Konsequenz zu ziehen. Man darf also sagen, die Behörde erteilt Genehmigungen für Tätigkeiten, die u.a. Todesfälle verursachen, man

darf aber diese Tätigkeit nicht als strafgesetzwidrig bezeichnen! Was ist es dann?

4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

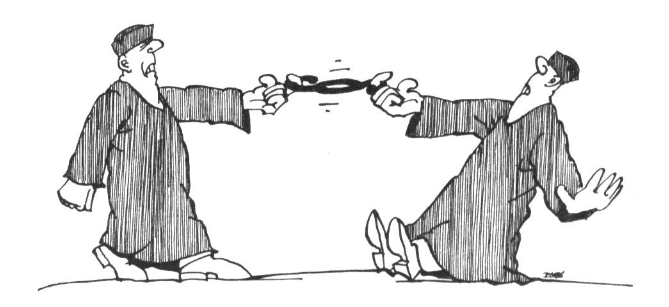
o Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,
o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden



können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.



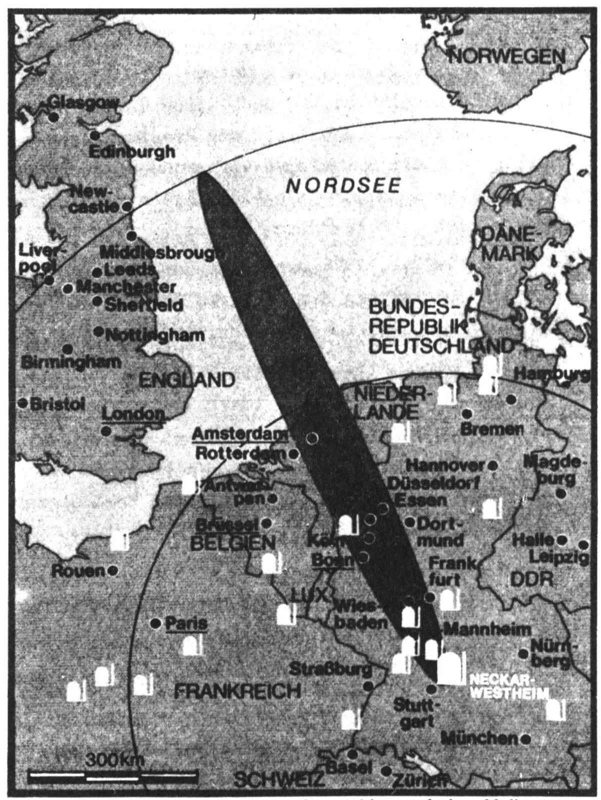
Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen. Längst ist der Reaktor Mülheim-Kärlich zu einem Symbol des Verbrechens geworden. Ich erstattete dagegen kürzlich allein 6 Strafanzeigen, zwei weitere folgen.

Nur ein Beispiel: 1974 wurde ein Gutachten vorgelegt, das im Auftrag der Baufirma "Hoch-Tief" erstellt worden war, in dem nachgewiesen wurde,

- daß das Werk mitten auf eine Erdbebenverwerfungszone zu stehen käme, die immer noch in Bewegung sei,
- daß darüberhinaus der Boden derart beschaffen sei, daß im Lastfall Beschleunigungen und Resonanzen zu erwarten seien, die das Gebäude zerstören würden.

Anstatt einen anderen Bauplatz zu suchen, wurde das Gutachten unterdrückt und das Gebäude auf dem untauglichen Grund errichtet. Weshalb?

5. Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich entschieden, daß das Kostenrisiko für meine Familie aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren (s.o.) "zumutbar" und rechtens sei. Ist damit die Existenzvernichtung als Antwort auf Klagen gegen Tötungslizenzen höchstrichterlich zum Ausdruck des Rechtsverständnisses auch dieses Staates erklärt worden?



Einen Monat nach einem Atomschlag auf den Meiler Neckarwestheim reichte bei Südostwind der radioaktive Aschenregen etwa bis Schottland. Ein Jahr später wäre immer noch ein Gebiet bis zur Nordseeküste verseucht

6. Damit nicht der Eindruck entsteht, die vorstehenden Behauptungen wären unzutreffend oder übertrieben, erscheint jetzt in meinem Verlag die Reihe: BEWEISMITTELBÄNDE. Inzwischen liegt vor: Teil 1 der Dokumentation über den Mülheim-Kärlich-Prozeß (Verfahrensstand bis 19.10.1981, einschließlich Abdruck der bis dahin eingereichten Strafanzeigen, Umfang 520 Seiten (Din A 4), Preis bei einem Bestelleingang von über 100 Stück DM 50.00, sonst DM 70.00 (Selbstkostenpreis)). Teil 2 folgt nach Verkündung des Urteils im Verfahren meiner beiden Töchter. Teil 3 liegt ebenfalls vor, er dokumentiert die Auseinandersetzungen um die Streitwertfestsetzungen. In Kürze folgt die Dokumentation über den Brunsbüttel- und Krümmel-Prozeß sowie eine Stellungnahme und Dokumentation zur Frage des "berechtigten Interesses bei atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklagen. Im nächsten Jahr folgt u.a. die Veröffentlichung des Basisschriftsatzes, der künftig allen laufenden Atomverfahren zugrundeliegen wird.

Roland Bohlinger

834



Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

SCHEER · ABEL · GRÜTER-RIEGER
RECHTSANWÄLTE

RAe SCHEER ABEL GRÜTER-RIEGER BLEICHENBRÜCKE 1 2000 HAMBURG 36

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

DR MATTHIAS K SCHEER LL M (HARVARD)
RALF BERND ABEL
GABRIELE GRÜTER-RIEGER

BLEICHENBRÜCKE 1/ECKE NEUER WALL
2000 HAMBURG 36

TELEFON (040) 36 69 82 36 69 92
TELEX 21 62 711 MGRH D

GERICHTSFACH 531

IHR ZEICHEN	IHR SCHREIBEN VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		Sch/Br	12. Januar 1982

Nichtzulassungsbeschwerde

1. der minderjährigen Briga Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,
2. der minderjährigen Gunn Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

beide gesetzlich vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum

- Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dr. Scheer pp., Bleichenbrücke 1,
2000 Hamburg 36

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beschwerdegegner -

KONTEN: DEUTSCHE BANK HAMBURG (BLZ 200 700 00) 074 200 · POSTSCHECKKONTO HAMBURG (BLZ 200 100 20) 607 55-208

Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13,
6500 Mainz

beigeladen:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,

2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,

3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen 1,

Prozeßbevollmächtigte: RAe. Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle,
Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising,
Dr. H. Kümmerlein und F.-J Scheuten,
Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1

Geschäfts-Nr.: 7 A II 9/80 (früher auch: 7 A II 12/80
7 K 318/79 und 7 K 321/79 VG Koblenz

wegen Nichtzulassung zur Revision.

Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführer legen wir hiermit gegen den Beschluß des OVG,die Klage der Beschwerdeführer nicht zur Revision zuzulassen,

B e s c h w e r d e

ein.

Begründung:

Die Voraussetzung für eine Revisionszulassung einer Klage im Verwaltungsprozeß sind in § 132 Abs. 2 VWGO geregelt. Die Beschwerdeführer können sich auf alle drei Alternativen des § 132 Abs. 2 VWGO berufen.

1. § 132 Nr. 1 fordert die Zulassung zur Revision für Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

   Eine grundsätzliche Bedeutung kann der Klage der Beschwerdeführer nicht abgesprochen werden. Es handelt sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit einer atomrechtlichen Baugenehmigung. Die Anzahl der in letzter Zeit eingereichten Klagen auf diesem Gebiet zeigt, wie groß das Interesse der Bürger an einer gerichtlichen Klärung ist. Es wird niemand bestreiten, daß es hier um Entscheidungen von großer politischer Tragweite und folglich auch von großem Allgemeininteresse geht. Ausgerechnet in einer so brisanten Angelegenheit die letzte Instanz abschneiden zu wollen, würde in die Nähe einer Verweigerung des Rechtsschutzes reichen.
   Ein Richter, der die grundsätzliche Bedeutung dieser Streitigkeiten nicht erkennt, zeigt, daß er sich seiner politischen Verantwortung nicht voll bewußt ist. Seit Beginn der atomrechtlichen Prozesse versuchen die Kläger nachzuweisen, daß und warum die Verwaltung als Genehmigungsbehörde in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ihrer Aufgabe nicht gerecht wird. Der Gesetzgeber als weitere Staatsgewalt hat sich bei der Regelung der atomrechtlichen Materie weitgehend zurückgehalten. Gerade deshalb müßte aber die von der Judikative als dritte Staatsgewalt ausgehende Kontrolle hier eine besondere Bedeutung erlangen. Hierzu

ist die Erhaltung aller drei Instanzen unbedingt erforderlich.

Neben dieser allgemeinpolitischen Bedeutung haben sich die Atomstreitverfahren inzwischen auf Einzelfragen konzentriert, deren Klärung ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Eine davon ist die Frage der Klagebefugnis, die das OVG im vorliegenden Fall vom Bestehen eines berechtigten Interesses an einer Nichtigkeitsfeststellungsklage abhängig gemacht hat. Von der Beantwortung der Frage der Klagebefugnis hängt es ab, ob die Klage als zulässig angesehen oder von vornherein ohne eine Sachprüfung abgewiesen wird. Selbstverständlich ist es deshalb von allgemeinem Interesse, zuverlässig zu erfahren, wem die Klagebefugnis zusteht.

Nun gibt es aber in diesem Zusammenhang erstaunlicherweise immer noch keinen zuverlässigen Maßstab. So war z.B. der VGH München in einem Beschluß der Ansicht, die Grenze der Klagebefugnis sei bei 7,5 Kilometern zu ziehen (DVBl. 1975, S. 199/203), das Verwaltungsgericht Schleswig schwankte zwischen 25 Kilometern (vgl. Urteil im Brokdorf-Prozeß) und 20 Kilometern (ET 1976, S, 746/747). Das OVG Lüneburg schließlich sah in einer Klage gegen das Kernkraftwerk Stade keinen Grund dafür, einem in rund 200 Kilometern Entferung in Glücksburg wohnenden Kläger die Klagebefugnis abzusprechen (DVBl. 1975, S. 190). Das OVG Koblenz selbst hat diese Frage ganz offen gelassen. Es hat die Sache mit der Bemerkung abgetan, es "besteht für den Senat kein Anlaß abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis 'nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit' als nicht mehr hinzunehmende

Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnortes der Klägerinnen von 470 Kilometern - aber auch ihres zweiten Wohnsitzes in rund 60 km Entfernung - ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall ...".
Auf diese Weise entsteht für die Kläger eines atomrechtlichen Streitverfahrens eine unerträgliche Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grund erscheint eineletztinstanzliche Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht dringend erforderlich.

2. Im selben Zusammenhang ist auch eine Abweichung des OVG Koblenz von der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre - darunter Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes - festzustellen, die zu einer Zulässigkeit der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 führen müssen.

   Das OVG stellt die Voraussetzung des berechtigten Interesses für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gleich mit der Klagebefugnis eines Anfechtungsklägers. Nach herrschender Meinung genügt indessen bei der Nichtigkeitsfeststellungsklage das Vorliegen eines beliebigen Interesses des Klägers ohne daß gleichzeitig eine Rechtsposition beeinträchtigt sein müßte. (Vgl. Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung von Eyermann-Fröhler zu § 43 VWGO mit Nachweisen[x]).Die Auffassung des OVG ist folglich wesentlich enger als die bisher insoweit gefestigte Rechtsprechung.

3. Schließlich sind auch die Gründe des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VWGO für die Zulassung zur Revision gegeben.

x) und Schriftsatz des gesetzlichen Vertreters der Klägerinnen mit weiteren Nachweisen.

Es ist im Laufe des Prozesses gegenüber den Beschwerdeführern zu zahlreichen Verfahrensverstößen gekommen. Nur die schwerwiegendsten davon sollen hier aufgeführt werden.

a) Die Beschwerdeführer wenden sich einmal dagegen, daß ihr Beweisantrag (vgl. Berufungsbegr. vom 9.11.80, Ziff. 2.5 betreffend der Zulässigkeit der Klage unberücksichtigt blieb. Ausweislich des Protokolls vom 20.10.1981 sollte sich die Verhandlung mit der Zulässigkeit der Klage befassen. Bei der Frage der Zulässigkeit einer Nichttigkeitsfeststellungsklage spielt das berechtigte Interesse des Klägers eine Rolle. Die Beschwerdeführer teilen zwar nicht die Auffassung des Gerichtes, daß dieses mit der Klagebefugnis im Anfechtungsprozeß gleichzusetzen ist. Wenn das Gericht dennoch eine Gleichsetzung beabsichtigte, so mußte es sich aber mit der Reichweite der Klagebefugnis auseinandersetzen. Diese ist notwendigerweise an die Reichweite der von einem Krenkraftwerk ausgehenden möglichen Gefahren gebunden. Hierauf hätten sich die Untersuchungen des Gerichtes konzentrieren müssen. Stattdessen hat das Gericht diese Frage einfach offengelassen x) und sich xx) mit der Feststellung gegnügt, bei einer Entfernung des Wohnortes von rund 60 bzw. 470 Kilometern seien jedenfalls keine Auswirkungen zu befürchten. Es geht hier aber nicht um eine Frage, die nach richterlichem Ermessen zu beurteilen ist, sondern um eine Frage, die nur von Seiten der Wissenschaft beantwortet werden kann. Aus diesem Grund hätte sich das Gericht ein objektives Bild der wissenschaftlichen

x) den diesbezüglichen Klägervortrag mit Beweisantrag nicht beachtet

xx) ohne Nennung von Gründen

Meinungen zu diesem Thema verschaffen müssen. Hierzu war die beantragte Einholung eines Gutachtens unerläßlich. Da dies unterblieben ist, beruht die Entscheidung auf einem Verfahrensmangel.

Auch die im Schriftsatz vom 16.10.1981 gestellten übrigen Beweisanträge blieben sämtlich unbeachtet, ebenso die Beweisanträge der anderen Bevollmächtigten und Kläger, die sich der Prozeßvertreter der Klägerinnen zu eigen gemacht hatte.

b) Weitere Verfahrensverstöße sind im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer, Herrn Wieland Soyka und Herrn Walther Soyka, zu verzeichnen.

Die Prozeßbevollmächtigten sind auf dem Gebiet der Kernenergie erfahren und sachkundig wie wenige. Indem man sie von der Prozeßvertretung ausschloß, brachte man die Beschwerdeführer in eine äußerst schwierige Situation.
Sie sahen sich dieser Maßnahme des Gerichtes gegenüber hilflos ausgesetzt, weil das Gericht zugleich (fälschlicherweise) behauptete, es gäbe gegen den Ausschluß kein Rechtsmittel. Die Kläger waren damit gezwungen, sich nach einem neuen Prozeßvertreter umzusehen. In dieser Lage setzte das Gericht dann noch sehr kurzfristig einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, so daß eine Vorbereitung gar nicht mehr möglich war. Ein Antrag auf Terminsverlegung wurde abgelehnt. Als sich dann doch noch ein Rechtsanwalt bereiterklärte, die Vertretung zu übernehmen, wurde auch dessen Antrag auf Vertagung abgelehnt. Man war noch nicht einmal bereit, dem Anwalt die Akten in seinem Büro zur Verfügung zu stellen. Daraufhin legte er das Mandat unter Protest nieder. Ebenso wurde dem gesetzlichen Vertreter der Klägerinnen die Akteneinsicht praktisch unmöglich gemacht.
Den Klägern war auf diese Weise nicht geholfen. In dem Verhalten des Gerichtes ihnen gegenüber sehen sie jedoch

Es ist ganz klar, daß ein Prozeß mit einem Prozeßbevollmächtigten anders verläuft als ohne. Deshalb ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung ebenfalls anders ausgefallen wäre.

c) Daneben werfen die Beschwerdeführer dem Gericht ganz allgemein eine Verletzung seiner richterlichen Aufklärungspflicht vor.
Nur so läßt sich erklären, daß das Gericht sämtliche gegen die Vorinstanz vorgebrachten Verfahrensrügen der Kläger völlig ignoriert hat und mit keinem Wort darauf eingegangen ist.

Auf der anderen Seite sind Passagen in das Urteil aufgenommen worden, die schlichtweg erfunden sind. So haben die Kläger sich z.B. niemals dahingehend geäußert, es ginge ihnen um eine Bekämpfung der Kernenergie allgemein, wie die Ausfertigungen der eingereichten Schriftsätze und des Protokolls belegen. Es handelt sich dabei um eine reine Unterstellung, die auf diese Weise zu den tragenden Entscheidungsgründen gemacht wurde. Mit rechtlichem Gehör hat dies jedoch nur noch wenig zu tun. Wenn ein Gericht nicht bereit ist, dem nachzugehen, was die Parteien vortragen, muß die Entscheidung an der Sache vorbeigehen.

Ebenso ist es eine reine Erfindung, die Klägerinnen hätten nicht die Verletzung eigenen Rechts geltend gemacht. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine reine Unterstellung, die dann zu den tragenden Entscheidungsgründen gemacht wurde.

d) In der Angelegenheit der Streitwertfestsetzung kam es gleichfalls zu groben Verfahrensverstößen, vgl. die Stellungnahme des Prozeßvertreters vom 10.2.1981 an das Bundesverwaltungsgericht.

Aus all den angegebenen Gründen ist die Klage zur Revision zuzulassen.

Rechtsanwalt

846

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
GESCHÄFTSSTELLE
7. Senat

Gesch.-Z. BVerwG. 7 B 41.82
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Geschäftszeichens gebeten

1000 Berlin 12, den 2. April 1982
Hardenbergstraße 31
Postfach 12 60 60

Fernruf: (030) 31 97 - 1
Durchwahl: (030) 31 97 .....

Herren Rechtsanwälte
Dr. Matthias K. Scheer
Bleichenbrücke 1

2000 Hamburg 36

-BVerwG 7 B 41.82-

EINGEGANGEN

Erl. ....

In der Verwaltungsstreitsache

Bohlinger ./. Land Rheinland-Pfalz

2/ wird anliegender Schriftsatz (2-fach) vom 31. März 1982 zur Kenntnis übersandt.

Krohn
Oberamtsrat

Beglaubigt
Gerlach
(Gerlach)
Angestellte

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Kanzlei
14

Beglaubigte Abschrift

DR. HEINZ KÜMMERLEIN
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
JÜRGEN MASLING
RECHTSANWÄLTE

Dr. Kummerlein, Dr. Simon und Partner · Postfach 102153 · 4300 Essen 1

An das
Bundesverwaltungsgericht
Hardenbergstraße 31

1000 Berlin 12

4300 Essen 1, den 31. März 1982
Sch./Ro.

Huyssenallee 58-64
Postfach 102153
Fernruf (0201) 233357 · Fernschreiber 857699

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Gunn und Briga Bohlinger
./.
Land Rheinland-Pfalz
- 7 B 41.82 -

nehmen wir zu der Nichtzulassungsbeschwerde wie folgt Stellung :

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann keinen Erfolg haben, da ein Zulassungsgrund gem. § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist und die Revision daher zu Recht nicht zugelassen worden ist.

I.

Ein vom Beschwerdeführer behaupteter Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht gegeben.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat richtigerweise ein Feststellungsinteresse der Klägerinnen verneint.

Die VwGO kennt keine Popularklage und eröffnet den Verwaltungsrechtsweg nur für die Verfolgung eigener Rechte. Dieser Grundsatz gilt auch für die Feststellungsklage mit der Folge, daß eine derartige Feststellungsklage nur dann zulässig ist, wenn der Kläger auch ein eigenes Feststellungsinteresse geltend machen kann. Dies setzt voraus, daß der Kläger vortragen kann, daß von dem umstrittenen Rechtsverhältnis bzw. von dem streitigen Verwaltungsakt seine eigenen Rechte betroffen sein können. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im vorliegenden Fall zu Recht verneint. Die Klägerinnen, die in Wobbenbüll wohnen, können durch den Erlaß von Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in Rheinland-Pfalz nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sein, selbst wenn es sich hierbei, wie sie behaupten, um nichtige Genehmigungen handelt. Dies ist im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 18.11.1980 überzeugend dargelegt, so daß ein Verfahrensfehler nicht ersichtlich ist.

II.

Hieraus ergibt sich auch zwangsläufig, daß die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat.

Daß die VwGO keine Popularklage kennt, und um eine solche handelt es sich bei der von den Klägerinnen erhobenen Klage, bedarf keiner höchstrichterlichen Klärung mehr.

Wir beantragen daher :

1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt.

3. Die Kosten der Beigeladenen werden für erstattungsfähig erklärt.

Beglaubigt

gez. Scheuten

(Scheuten)
Rechtsanwalt

Abweisung der Beschwerde

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
BVerwG 7 B 41.82
OVG 7 A II 9/80

EINGEGANGEN
26. Aug. 1982
Erl. ....

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. der minderjährigen Briga B o h l i n g e r , Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

2. der minderjährigen Gunn B o h l i n g e r , Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

beide gesetzlich vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen, und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Matthias K. Scheer u.a., Bleichenbrücke 1, 2000 Hamburg 36 -

g e g e n

1. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bahnhofstraße 4, 6500 Mainz,

2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, 5400 Koblenz,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz -

Beigeladene:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Borholt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,

3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghäuer Straße 53-57, 4300 Essen 1,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. J. Simon u.a., Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1 -

hat

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 9. August 1982
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht
K l a m r o t h , W i l l b e r g und
Dr. F r a n ß e n

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision in dem auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1981 erlassenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 40 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen begehren die Feststellung der Nichtigkeit der für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig angesehen und die Berufung der Klägerinnen gegen die klagabweisenden erstinstanzlichen Gerichtsbescheide mit der Begründung zurückgewiesen, den Klägerinnen fehle das berechtigte Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO, da sie nicht geltend machen könnten, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit sie behaupteten, in ihren Rechten verletzt zu sein. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen; die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerinnen ist unbegründet.

auch nicht vor. Der Senat hat in seinem dem gesetzlichen Vertreter der Klägerinnen bekannten Beschluß vom 9. Dezember 1981 - BVerwG 7 B 46-48.81 - u.a. ausgeführt, das berechtigte Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO sei zwar umfassender als ein rechtliches Interesse, bedeute aber nicht, daß eine Nichtigkeitsfeststellungsklage auch von jemandem erhoben werden könne, dessen geschützte Rechte der Verwaltungsakt - gleichviel ob dieser wirksam oder unwirksam ist - gar nicht beeinträchtigen könne (vgl. S. 4 des Umdrucks sowie nunmehr auch BVerwG, Beschluß vom 18. Mai 1982 - BVerwG 4 B 20.82 -).

Die von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen sind sämtlich nicht ordnungsgemäß vorgebracht. Soweit Aufklärungsmängel durch das Berufungsgericht gerügt werden, fehlt es an einer ausreichenden Bezeichnung dieser Mängel im Sinne von § 132 Abs. 3 Satz 3 VwGO; hierzu gehört die Angabe, inwiefern sich der Vorinstanz - nach deren materiellrechtlicher Ansicht - eine weitere Beweisaufnahme hätte aufdrängen müssen, welches Beweismittel dafür in Frage gekommen wäre, welches Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme im einzelnen gehabt hätte und inwiefern dieses Ergebnis zu einer für die Klägerinnen günstigeren Entscheidung hätte führen können. Entsprechendes gilt für die Rüge, das Verhalten des Berufungsgerichts habe gegenüber den Klägerinnen "eine massive Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Interessen" zur Folge gehabt, weil zu kurzfristig Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt, Anträge auf Terminsverlegung abgelehnt und dem Anwalt der Klägerinnen wie auch deren gesetzlichen Vertreter die Akteneinsicht "praktisch unmöglich gemacht" worden sei. Mit diesem unsubstantiierten Vortrag wird ein Verfahrensfehler nicht in dem nach § 132 Abs. 3 Satz 3 erforderlichen Maß "bezeichnet". Sollte die Beschwerde - was unklar bleibt - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen wollen, so hätte sie außerdem vortragen müssen, welches Vorbringen der Klägerinnen unterbleiben mußte und inwiefern

Die Beschwerde meint, die Revision müsse wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache schon deshalb zugelassen werden, weil es im vorliegenden Falle "um die Rechtmäßigkeit einer atomrechtlichen Baugenehmigung" und damit "um Entscheidungen von großer politischer Tragweite und folglich auch von großem Allgemeininteresse" gehe. Mit diesem Vortrag wird eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht aufgeworfen und damit auch nicht eine Grundsätzlichkeit der Rechtssache im Sinne von § 132 Abs. 3 Satz 3 VwGO dargelegt. Klärungsbedürftige Rechtsfragen werden auch nicht mit dem weiteren Vorbringen in der Beschwerde angesprochen. Soweit die Beschwerde vorbringt, in einem Revisionsverfahren könne geklärt werden, wem in atomrechtlichen Streitigkeiten die Klagebefugnis zustehe, verkennt sie, daß nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 1980 (BVerwGE 61, 256 [262]) hierfür nicht entscheidend ist, in welcher Entfernung vom Kernkraftwerk die Klägerinnen wohnen oder sich aufhalten. Vielmehr kommt es darauf an, ob ein Kläger mit seinem Vortrag geltend machen kann, daß ihm durch die geplante atomare Anlage ein höheres Risiko zugemutet wird als er nach der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes tragen muß. Welcher weiterführende Rechtssatz sich aus Anlaß des vorliegenden Falles zur Frage der Klagebefugnis in atomrechtlichen Streitigkeiten gewinnen ließe, wird von der Beschwerde nicht dargelegt.

Die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht stelle in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Nichtigkeitsfeststellungsklage zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses, ist nicht ordnungsgemäß vorgebracht, da die Beschwerde entgegen § 132 Abs. 3 Satz 3 VwGO die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, von denen das Berufungsgericht abgewichen sein soll, nicht näher bezeichnet. Im übrigen liegt eine solche Abweichung

auch

dieses unterbliebene Vorbringen zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 162 Abs. 3 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Klamroth Willberg Dr. Franßen

Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

26.9.1982

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßstraße 3

7500 Karlsruhe

Betr.: Verfassungsbeschwerde
Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 41/82) und das OVG Rheinland-Pfalz (7 A II 9/80) (in Sachen Briga und Gunn Bohlinger gegen Land Rheinland-Pfalz etc. wegen Nichtigkeit atomrechtlicher Genehmigungen für den Reaktor Mülheim-Kärlich)
wegen
Verletzung verschiedener grundgesetzlich garantierter Rechte der Beschwerdeführerinnen, vor allem des Rechts auf Schutz des Lebens, der körperlichen und genetischen Unversehrtheit ihrer Person sowie der genetischen Unversehrtheit ihrer Nachkommen (Rechte vor allem aus Artikel 2 und 6 GG.), des Rechts auf Schutz der freien religiös-weltanschaulichen Betätigung (Rechte aus Artikel 4 GG.) des Rechts auf rechtliches Gehör (Rechte aus Artikel 103 GG.) sowie anderer im Grundgesetz normierter Rechte.

1. Rechtmäßigkeit der Vertretung der Beschwerdeführerinnen durch den Unterzeichnenden (Roland Bohlinger).

Die Beschwerdeführerinnen werden gesetzlich vertreten durch ihren Vater. Das wurde auch vom OVG Rheinland-Pfalz und vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt.

Beweis: Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz (7 A II 9/80) vom 20.10.81 (Anlage 1), S. 1, 5, 7
Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 41.82 vom 9.8.1982) (Anlage 2), S. 1, 2

Der Vater ist allein sorgeberechtigt.

Beweis: Entscheidung des Amtsgerichts Husum (Anlage 3)
Urteil des OVG Rheinland-Pfalz (7 A II 9/80), (Anlage 1), S. 1, 4, 5, 7.

2. Zulässigkeit der Beschwerde

2.1. Der Rechtsweg ist ausgeschöpft (abschließende Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht)

Beweis: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 41.82) (Anlage 2)

2.2. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ging bei der Rechtsanwalts-Sozietät Dr. M. Scheer u.a. am 26.8.1982 ein.

Beweis: Kopie des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.8.1982 (7 B 41.82) (Anlage 2), S. 1

Postzustellungsurkunde

2.3. Die Beschwerde rügt die Verletzung verfassungsrechtlich nomierter Rechte. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die Verletzung dieser Rechte persönlich beschwert.

Beweis: Nachfolgende Begründung.

3. Begründung:

3.1. Das Bundesverwaltungsgericht schreibt in seiner Entscheidung vom 9.8.1982, S. 2:

Die Klägerinnen begehren die Feststellung der Nichtigkeit der für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig angesehen und die Berufung der Klägerinnen gegen die klagabweisenden erstinstanzlichen Gerichtsbescheide mit der Begründung zurückgewiesen, den Klägerinnen fehle das berechtigte Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO, da sie nicht geltend machen könnten, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit sie behaupteten, in ihren Rechten verletzt zu sein. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen; die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerinnen ist unbegründet.

Beweis: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 41.82) (Anlage 2), S. 2.

Die anschließende Begründung zu der Behauptung, die Beschwerde sei unbegründet, ist nicht schlüssig. Eine korrekte, d.h. schlüssige Form der Beurteilung der Beschwerdeführerinnen hätte zu einem Erfolg, nämlich der Zulassung der Revision führen müssen. Die Zulassung der Revision hätte außerdem dazu führen müssen, daß den Beschwerdeführerinnen Recht gegeben wird und dadurch die im Folgenden gerügte Verletzung verfassungsnormierter Rechte nicht verwirklicht worden wäre.

Beweis: Der Beweis wird im Folgenden vorgetragen.

3.2. Verletzung berechtigter Interessen.

Vor dem OVG Rheinland-Pfalz hat der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerinnen, der auch in diesem Beschwerdeverfahren als Prozeßbevollmächtigter auftritt, die Verletzung verschiedener berechtigter Interessen geltend gemacht. Der Vortrag erfolgte im Wesentlichen in der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurde außerdem ein Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten eingereicht, der für den Brokdorf-Prozeß erarbeitet worden war und der sich auf den Prozeßbevollmächtigten als Kläger bezog. Im mündlichen Vortrag wies der Prozeßbevollmächtigte auf diesen Umstand hin und machte den schriftsätzlichen Vortrag vollinhaltlich auch für die Klägerinnen (Beschwerdeführerinnen) geltend, mit der Einschränkung, soweit sie für diese aus logischen Gründen geltend gemacht werden könnten.

Beweis: Roland Bohlinger: Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz vom 16.10.1981 (Anlage 5)
Urteil des OVG Rheinland-Pfalz (7 A II 9/80) vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 13 u.a.
Protokoll über die öffentliche Sitzung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 in Sachen 7 A II 9/80 [7 A II 12/80] (Anlage 6), S. 5

3.2.1. In diesem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz wurde zunächst der Begriff "berechtigtes Interesse" untersucht.

Im Wesentlichen wird der Inhalt des auch schriftsätzlich vorliegenden Vortrags -

864

Beweis: s. angeführten Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 5-1 durch die folgenden Ausführungen wiedergegeben:

Begründetheitsprüfung oder Wahrscheinlichkeitsprüfung?

Der Begriff der Klagebefugnis wird im Allgemeinen nur zur Bezeichnung eines prozessualen Sachverhaltes gebraucht, und zwar eines Sachverhalts, der sich als Voraussetzung der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage darstellt. Aus diesem Grunde wird gemeinhin die Auffassung abgelehnt, der Begriff Klagebefugnis bezeichne eine Begründetheitsvoraussetzung.

Zur Auslegung von § 42 Abs. 2 VwGO:

Anscheinend hat erstmals Bettermann folgenden Gedankengang publiziert (6): Aus der Entstehungsgeschichte der Verwaltungsgerichtsordnung ergebe sich, daß § 42 II zweierlei bezwecke, nämlich den Ausschluß der Popularklage und den Ausschluß der bloßen Zweckmäßigkeitskontrolle (7). Hinsichtlich des letztgenannten Gesichtspunktes genüge zur Überwindung der gesetzten Schranke, wenn der Kläger behaupte, der Verwaltungsakt verletze geltendes Recht; eine Schlüssigkeitsprüfung sei hier ausgeschlossen. Anders sei das hinsichtlich der beabsichtigten Ausschließung der Popularklage. Diesbezüglich sei als Schranke aufgerichtet das Vorliegen einer "Beschwer" oder "Beeinträchtigung". Das aber müsse tatsächlich gegeben sein, die bloße Behauptung genüge hier nicht.

Die Ansicht Bettermanns widerspricht eindeutig der herrschenden Meinung und dem Standpunkt, der bei den Gesetzesberatungen zum Ausdruck gebracht wurde (8). Die herrschende Meinung stützt sich auf folgenden Gedankengang: Eine Beschwer stellt nichts anderes als eine Beeinträchtigung von Interessen dar. Da aber jede Rechtsverletzung nicht ohne Beschwer denkbar ist und "Rechte" nur besonders qualifizierte "Interessen" und ihre Verletzung nur eine besonders qualifizierte Form der Beeinträchtigung oder eben eine Beschwer verkörpert (9), daher stellt die Beschwer bzw. die Beeinträchtigung von

Interessen nichts anderes als eine Art Vorstufe der "Rechtsverletzung" dar, die in der Rechtsverletzung selbst notwendig enthalten ist, aber einen größeren Bereich umfaßt. Und da die Rechtsverletzung nach § 113 I/1 und IV/1 VwGO Voraussetzung der Begründetheit der Klage ist, darum kann der Nachweis der Beschwer aus logischen Gründen (s. einen der ersten Hauptsätze der Mengenlehre) nur ein Element der Begründung der Klage sein.

Die angegriffene Theorie nimmt also Elemente der"Begründetheit der Klage" zugleich als "Voraussetzung der Zulässigkeit der Klage". Das heißt aber, daß sich auf dieser Grundlage keine Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit der Klage gewinnen läßt, ohne daß zugleich die Begründetheit untersucht würde. Das aber widerspräche der Systemlogik, nach der Gesetze grundsätzlich aufgebaut sind.

Dessen ungeachtet haben in logischer Fortsetzung dieser Theorie und unter Übertragung auf § 43 VwGO, also unter falschen Prämissen, der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz und die 12. Kammer am VG Schleswig in mehreren atomrechtlichen Verfahren unserer Klägergruppe sämtliche für die Zulässigkeitsprüfung vorgetragenen Argumente nicht untersucht und zwar indem diese zu Elementen der Begründetheitsprüfung erklärt wurden, die Prüfung von Elementen der Begründetheit aber als unzulässig unterblieb, weil die Klage nicht zulässig wäre (10). Um dieser Absurdität den Stachel der Offensichtlichkeit des Unzulässigen zu nehmen, haben sich allerdings beide Gerichte zusätzlich noch eines Arguments bedient. Sie erklärten, daß die Klagen nicht zulässig sein könnten, da die Kläger zuweit vom Reaktor entfernt wohnten. Diese Behauptung konnte aber nur Ergebnis einer Prüfung der Begründetheit des Klägervortrags hinsichtlich der behaupteten Beschwer und Rechtsverletzungen einschließlich des räumlichen Umfangs derselben sein. Da aber diese Prüfung tatsächlich und auch zugegebenermaßen unterblieben war, konnte diese Behauptung gar nicht aufgestellt werden, ohne sich zugleich als unbegründet auszuweisen und als Ausfluß einer unzulässigen Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu disqualifizieren.

Nach § 42 II VwGO hängt die Zulässigkeit der Klage ganz eindeutig allein davon ab, ob der Verwaltungsakt vorliegt, der mit der

Klage angegriffen wird, und ob der Kläger "geltend macht", daß er durch den Verwaltungsakt in "seinen Rechten" verletzt sei. Ist das der Fall, muß das Gericht in die Prüfung der Begründetheit der Klage einsteigen, insbesondere in die Prüfung, ob tatsächlich Rechte des Klägers verletzt worden sind. Würde man wirklich zur Zulässigkeitsvoraussetzung die tatsächliche Betroffenheit des Klägers in seinen Rechten machen, was ja nur durch Untersuchung der Tatsachen möglich ist, dann würde, wie schon ausgeführt, der Begriff "Zulässigkeitsvoraussetzung" mit dem Begriff "tatsächliche Betroffenheit des Klägers in seinen Rechten" soweit zusammenfallen, daß dadurch der unterschiedliche Wortgebrauch sprachsystematisch-begrifflich zweifelhaft bis überflüssig wäre und formal wie praktisch für eine klar differenzierte, systematische Stufung des abzuwickelnden prozessualen Verfahrens untauglich würde.

Zur Auslegung von § 43 Abs. 1 VwGO:

Nicht viel anders verhält es sich mit der Erfordernis des Vorliegens eines "berechtigten Interesses" im Sinne des § 43 I VwGO. Das "berechtigte Interesse" ist gemäß den obigen Ausführungen und der herrschenden Meinung dann als vorliegend anzusehen, wenn eine "Beeinträchtigung eigener Interessen" vorliegt, was weniger ist, als die "Verletzung eigener Rechte". Die Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO ist also niedriger angesetzt, sie kann aber aus logischen und systematischen Gründen nicht grundsätzlich woanders errichtet werden, wie jene des § 42 VwGO: Es genügt, wenn der angegriffene Verwaltungsakt tatsächlich ergangen ist und sowohl die Nichtigkeit als auch die Beeinträchtigung eigener Interessen durch den Verwaltungsakt bzw. durch die Tätigkeit, die er erlaubt, behauptet wird. Die Prüfung, ob tatsächlich Nichtigkeit und ob dadurch tatsächlich eine Beeinträchtigung eigener Interessen vorliegt, das ist Teil der Prüfung der Begründetheit der Klage.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich:

o Es ist unzulässig, eine Klage nach § 42 oder § 43 VwGO als un-

zulässig abzuweisen, ohne daß der Vortrag des Klägers hinsichtlich der Begründetheit der Klage und der Geltendmachung von Beeinträchtigungen und Verletzungen von Interessen oder Rechten auf seine Richtigkeit hin überprüft und schlüssig widerlegt wird.

o Ebenso ist es unzulässig, die Geltendmachung eines eigenen berechtigten Interesses entsprechend § 43 VwGO mit der Geltendmachung von verletzten eigenen Rechten entsprechend § 42 VwGO gleichzusetzen und damit die vom Gesetzgeber gewollte Eröffnung der drittschützenden Wirkung der Nichtigkeitsfeststellungsklage grundsätzlich auszuschließen bzw. zu unterlaufen.

Die vorstehende Diskussion ist durch die unbegründeten Ansichten einiger Gerichte und der Gegenseite ausgelöst worden. Bei einem gerichtlichen Vorgehen, das systematisch korrekt ist, den Kläger nicht benachteiligen will und Rechtsfindung auf der Grundlage vorausgehender Wahrheitsfindung betreibt, wäre die obige Diskussion ohne große praktische Bedeutung. Bei einem derartigen Vorgehen wäre nämlich folgendermaßen zu verfahren:

(1) Ist der angegriffene Verwaltungsakt ergangen? Wenn ja:

(2) Wird vom Kläger behauptet, daß der angegriffene Verwaltungsakt (a) nichtig oder (b) rechtswidrig sei? Wenn ja:

(3) Wird vom Kläger behauptet, daß er durch den Verwaltungsakt (a) in seinen eigenen Interessen beeinträchtigt (b) in seinen eigenen Rechten verletzt sei? Wenn ja:

(4) Ist die behauptete (a) Nichtigkeit, (b) Rechtswidrigkeit begründet (hierzu Vortrag des Klägers, Stellungnahme der Gegenseite, Ermittlungs- und Prüfungsarbeit des Gerichts)? Wird die (a) Nichtigkeit (b) Rechtswidrigkeit festgestellt, dann sind die wichtigsten Beweisgrundlagen geschaffen für die nächste und letzte Prüfung:

(5) Ist der Kläger von dem angegriffenen Verwaltungsakt bzw. von der durch den Akt genehmigten Tätigkeit (a) in seinen Interessen tatsächlich beeinträchtigt (b) in seinen Rechten verletzt?

(6) Wird auch eine (a) persönliche Interessenbeeinträchtigung (b) Rechtsverletzung festgestellt, dann ist im Falle (a) gemäß § 43 VwGO die Nichtigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts festzustellen, im Fall (b) gemäß § 42 VwGO der Verwaltungsakt als rechtswidrig aufzuheben.

Im übrigen spielt es für die Klägerseite keine entscheidende Rolle, ob ihre Behauptung, es bestünde ein berechtigtes eigenes Interesse noch vor der Behauptung, es bestünde Nichtigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts, gerichtlicherseits geprüft wird. Das ist lediglich vom zeitlichen wie vom argumentatorischen Aufwand her unökonomisch, weil dann zu zentralen Punkten zweimal, und zwar aus unterschiedlicher Sicht, Begründungen vorgelegt werden müssen. Das aber ist eine Vorgehensweise, die letztlich durch das Gericht zu vertreten ist, wenn sie auch, zwecks Absteckung der Grenzen, in einem Rechtsgespräch gemäß § 104 I VwGO rechtlich zu erörtern wäre.

Aus Verfahrensökonomie Wahrscheinlichkeitsprüfung:

Ähnlich verhält es sich, wenn zunächst aus Gründen der Verfahrensökonomie lediglich eine Prüfung der Schlüssigkeit der Argumente bezüglich der Zulässigkeit der Klage verlangt würde. Auch diese Schlüssigkeitsprüfung würde, zumindest in begrenztem Umfang, eine Darlegung zentraler Elemente der Begründetheit der Klage voraussetzen; bei erheblicher Strittigkeit, und das wäre hier der Fall, liefe das eindeutig darauf hinaus, daß die Schlüssigkeit, um Unterlassungen und Mißverständnisse zu Ungunsten der Klägerseite zu vermeiden, durch Vortrag des größten Teils der Klagebegründung bewiesen werden müßte. Aber selbst bei einer Anfechtungsklage gemäß § 42 VwGO wird als Zulässigkeitsvoraussetzung von der herrschenden Meinung nicht verlangt, die Verletzung eigener Rechte schlüssig darzulegen. Die herrschende Meinung verlangt nur eine "Wahrscheinlichkeitsprüfung", z. T. auch "Möglichkeitsprüfung" genannt. Hierbei läßt sich die herrschende Meinung in drei Untergruppen aufteilen. Die erste Gruppe hält für maßgebend, ob nach dem klägerischen Vorbringen das Vorliegen der geltend ge-

machten Umstände als möglich anzusehen ist (11). Die zweite Gruppe hält für maßgebend, ob nach dem Klägervortrag die darin aufgestellte Behauptung nicht von vornherein als unhaltbar einzuschätzen ist (12). Die dritte Gruppe hält es für ausreichend, daß die Richtigkeit des klägerischen Vortrags in Betracht kommen kann (13). Im vorstehend beschriebenen "Wahrscheinlichkeitsbereich" muß allerdings der Kläger weitgehend schlüssig vortragen. Hierbei ist das Gericht gehalten, sich tatsächlich nur im abgesteckten Bereich zu bewegen, sich also auf die Prüfung der Wahrscheinlichkeit zu beschränken. Ebenso ist es gehalten, diese Prüfung nicht mit der Prüfung der Begründetheit der Klage gleichzusetzen. Schließlich ist das Gericht auch hier an die Untersuchungsmaxime (§ 86 I VwGO) gebunden, es muß also erforderlichenfalls noch eigene Tatsachenermittlungen anstellen.

Umfang der Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO.

Nach § 43 I VwGO kann

"durch Klage ... die Feststellung ... der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat".

Auf den Begriff "berechtigtes Interesse" wurde bereits summarisch eingegangen. Es wurde festgestellt, daß ein "berechtigtes Interesse" nicht nur dann geltend gemacht werden kann, wenn eine Verletzung von Rechten des Klägers vorliegt, sondern auch dann, wenn lediglich persönliche Interessen des Klägers beeinträchtigt werden. Die Verletzung von Rechten umfaßt einen engeren Kreis als die Beeinträchtigung von Interessen. Bettermann (14) hat ausgeführt, eine Klage sei nicht schon dann eine "Popularklage", wenn keine Rechtsbeeinträchtigung vorliege. Es könne erst dann von einer Popularklage gesprochen werden, wenn der "quivis ex populo" klage, "d. h. jemand, der in keinerlei Beziehung zu dem angefochtenen Verwaltungsakt steht". Es reiche das Erfordernis der Beschwer aus, um Popularklagen auszuschließen (15). Eine Beschwer liege schon dann vor, wenn der Verwaltungsakt den Kläger und seine Angelegenheiten

"betrifft", ihn etwas "angeht". Diese Ansicht vertrat u.a. auch Schwarz, Henke oder das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 6.10.1964 (16). Doch diese Beschreibung ist zu ungenau.

Eine genauere Beschreibung kann nur erfolgen, wenn der Bereich abgesteckt wird, in dem der Begriff "berechtigtes Interesse" angewandt werden kann. Die herrschende Rechtsordnung steckt den Bereich des berechtigten Interesses dadurch ab, daß sie das Interesse anerkennt, entweder dadurch, daß sie es weder mißbilligt noch verbietet (negative Abgrenzung), oder dadurch, daß sie es unter den besonderen Schutz der Rechtsordnung stellt (positive Abgrenzung). Letzteres geschieht dadurch, daß eine gesetzliche Bestimmung einem Rechtssubjekt ein bestimmtes Verhalten im Hinblick auf dieses Interesse gebietet oder verbietet, z. B. die Schutzgarantie des Grundgesetzes gegenüber Beeinträchtigungen des Interesses auf freie weltanschauliche und religiöse Betätigung. In diesem Fall ist ein zwingender Rechtssatz erforderlich, der u.a. den Schutz des konkreten Interesses bezweckt. Liegt ein solcher Rechtssatz vor, wird aus einem lediglich berechtigten Interesse ein rechtlich geschütztes Interesse. Die Verletzung eines solchen rechtlich ausdrücklich (gesondert, durch einen bestimmten zwingenden Rechtssatz) geschützten Interesses ist erforderlich, um den Erfolg einer Klage nach § 42 VwGO zu erreichen. Um eine Nichtigkeitsfeststellung gemäß § 43 VwGO zu erreichen, ist das aber nicht erforderlich. Dort ist (neben der Nichtigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts) nicht ein rechtlich ausdrücklich geschütztes Interesse sondern lediglich ein "berechtigtes Interesse" erforderlich, was gemäß der negativen Abgrenzung auch ein lediglich nicht mißbilligtes oder nicht verbotenes Interesse sein kann.

Da der Raum des "berechtigten Interesses" also angesiedelt ist zwischen jener Grenze, wo die Interessen gesetzlich nicht verboten, also noch erlaubt sind und jener, wo sie ausdrücklich gesetzlich geschützt sind, kommen alle tatsächlichen, gesetzlich erlaubten bzw. nicht sitten- oder rechtswidrigen Interessen infrage. Damit sind aber sämtliche Freiheits- und Eigentumsinteressen (17) aber auch alle tatsächlichen politischen, wirtschaftlichen, ideellen

(religiösen, weltanschaulichen, kulturellen, pädagogischen, wissenschaftlichen, moralischen u.ä.) Interessen, soweit sie nicht gesetzlich ausdrücklich mißbilligt oder verboten sind, sogenannte berechtigte Interessen, deren Beeinträchtigung die Nichtigkeitsfeststellungsklage zulässig macht. Das entspricht voll und ganz der herrschenden, wenn auch häufig nicht so genau wie hier präzisierten Meinung (17).

Tschira/Schmitt-Glaeser sind sogar der Auffassung:

> "Die Behauptung eigener Rechtsverletzung ist also bei einer allgemeinen Feststellungsklage nicht erforderlich und gleichsam begrifflich ausgeschlossen. An die Stelle dieser Behauptung tritt die Erforderlichkeit des berechtigten Interesses. So ist z. B. eine Feststellungsklage schon zulässig, wenn der Kläger lediglich die Nichtigkeit eines VA behauptet, ohne daß er dabei vorbringen müßte, daß gerade seine Interessen durch den VA verletzt würden. § 42 II findet also keine (analoge) Anwendung." (18)

Ebenso äußerten sich einige andere Kommentatoren, außerdem einige Gerichte (19).

Aus der herrschenden Meinung leitet sich im übrigen die ebenfalls herrschende Ansicht ab (20), daß der Kläger nicht nur die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehren kann, wenn durch den Verwaltungsakt eigene Rechte oder Interessen verletzt oder auch nur beeinträchtigt werden, sondern auch dann, wenn es sich nicht um ein Rechtsverhältnis handelt, das zwischen ihm und dem Beklagten besteht sondern zwischen einem Dritten (auch einem künftig lebenden Dritten) und dem Beklagten. Er muß zur Rechtfertigung seines Klagebegehrens nur eine persönliche Beschwer oder die Beeinträchtigung eines persönlichen, erlaubten, tatsächlichen Interesses nachweisen. Obzwar also die Grundsituation im Falle des § 42 VwGO im wesentlichen zunächst auch für den § 43 VwGO zu gelten scheint, so sind doch beim § 43 VwGO die Grenzen erheblich weiter gesteckt, da der Gesetzgeber bei der Einrichtung des Instituts der Nichtigkeitsfeststellungsklage n i c h t das Interesse des Klägers auf Rechts- oder Interessenschutz sondern die Abwehr nichtiger Verwaltungsakte im Auge hatte. Wäre das nicht so, dann wäre § 43

VwGO ein überflüssiger Unterfall des § 42 VwGO. In Wirklichkeit stellt er aber ein revolutionäres, dem Volks- und nicht dem Obrigkeitsstaat verhaftetes Element dar, geboren aus der Notwendigkeit, gegen schwere Übergriffe auch dann den Rechtsweg zu eröffnen, wenn der Kläger nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt ist. Das Ziel jeder Rechtsordnung ist es (oder sollte es zumindest sein), einem Höchstmaß an Rechtsverwirklichung zu dienen. Dem dient u.a. eine Gesetzesbestimmung mit drittschützender Wirkung. Gäbe es diese Bestimmung nicht, wäre an einer äußerst wesentlichen Stelle das Streben nach jenem Höchstmaß an Rechtsverwirklichung eingeschränkt. Das aber kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

Auch aus dieser übergeordneten Sicht wird die vorgenommene Auslegung als zutreffend bestätigt.

2. Antrag

Falls die Richtigkeit der hier vorgetragenen Auffassung bestritten werden sollte, nämlich, daß sich aus der Literatur und höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, daß die Geltendmachung eines berechtigten Interesses nicht gleichzusetzen ist mit der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte, und daß auch strittige Rechtsverhältnisse zwischen dem Beklagten und Dritten durch eine Nichtigkeitsfeststellungklage seitens des Klägers angegriffen werden können, - dann wird beantragt, hierzu ein schriftsätzlich vorzubereitendes und mündlich abzuschließendes Rechtsgespräch gemäß § 104 I VwGO zu führen und zusätzlich auch noch ein Rechtsgutachten einzuholen.

Zulässigkeitsschranke und Entfernung des Wohnorts vom Reaktorstandort

Aus den bisherigen Ausführungen läßt sich also der Schluß ableiten, daß es unzulässig ist, mit der Behauptung, die Kläger wohnten zu weit weg vom Reaktor, die Klagebefugnis zu verneinen, ohne zuvor die Gründe für das Vorliegen eines "berechtigten Interesses" geprüft und widerlegt zu haben. Abgesehen davon,

daß der Kläger nahe genug wohnt, um nicht nur die Verletzung berechtigter Interessen sondern auch die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu können, so ist die Entfernung des Wohnorts vom Reaktorstandort eine sekundäre Angelegenheit. Hierzu hat z. B. Schmidt festgestellt:

> "Besonders deutlich ablesbar ist das am (verwaltungsverfahrensrechtlichen) Beteiligungsrecht und der (verwaltungsgerichtlichen) Klagebefugnis in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren. Beteiligungsberechtigt und klagebefugt ist jeder, der im Umkreis der geplanten Anlage wohnt. Dabei ist von sekundärem Interesse, ob der Radius 4,14100 km oder mehr beträgt. Ausschlaggebend ist, daß die Betroffenheit des Klägers "in seinen Rechten" (§§ 42,113 I 1 VwGO) keiner weiteren Individualisierung bedarf und einer solchen Individualisierung auch gar nicht zugänglich ist. Ist die Anlagengenehmigung rechtswidrig, so ist sie auf die Anfechtungsklage eines im Umkreis der geplanten Anlage wohnenden Bürgers ohne weiteres aufzuheben. Ob sie den Kläger gerade "in seinen Rechten" verletzt, ist nicht mehr gesondert zu prüfen. Nicht zum Schutz seiner individuellen Interessen ist der einzelne Bürger beteiligungsberechtigt und klagebefugt, sondern als Teil der Allgemeinheit, so wie jeder beliebige andere Bürger auch. Anders als im Baurecht geht es nicht mehr um "Nachbarn im eigentlichen Sinne des Wortes", nicht mehr um einen "hinreichend klar abgrenzbaren Personenkreis", sondern um Rechtsschutz zugunsten eines oft nicht mehr übersehbaren Personenkreises. Es geht um die Interessen aller Bürger in einem bestimmten Gebiet, mithin um (latent) öffentliche Interessen. Dabei hat sich die sonst geforderte Rangfolge umgekehrt: bisher kam es primär darauf an, daß die zur Begründung der Klage herangezogene Norm auch Individualinteressen des Klägers schützte; in einem solchen Fall war unerheblich, wenn sich ihre Schutzwirkung auch auf (latent) öffentliche Interessen erstreckte." (21)

Das hier Gesagte gilt zunächst einmal analog auch für die Nichtigkeitsfeststellungsklage. Ist ein Verwaltungsakt nichtig, so ist die Nichtigkeit festzustellen auf Antrag jeden Klägers, der ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitsfeststellung nachweisen kann. Da aber schon das Vorliegen oder Beeinträchtigen ideeller Interessen ausreicht, um die Zulässigkeitsschranke des § 43 VwGO zu überwinden, das Vorliegen ideeller Interessen aber nicht notwendig raumbezogen ist, d. h. überall in der Bundesrepublik vorliegen kann, darum darf nicht mit dem Hinweis auf die große Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Standort des Reaktors eine Prüfung der Argumente umgangen werden, die zur Frage der Klagebefugnis vorgetragen werden. Im übrigen muß ein Gericht

seine tragenden Behauptungen begründen, und zwar korrekt und schlüssig. Das aber setzt eine umfassende Prüfung voraus. Dabei genügt es nicht, sich lediglich auf Prüfungen in anderen Verfahren zu berufen, es sei denn, es wird vom Kläger substantiell nichts anderes als dort vorgetragen. Falls das aber behauptet wird, muß auch das nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall trifft das jedoch keineswegs zu. Wenn also der Kläger bestreitet, daß die Behauptung zutrifft, er wohne zu weit weg vom Reaktor, um in seinen Rechten verletzt oder in seinen Interessen beeinträchtigt zu sein, und wenn er das auch noch begründet, dann hat das Gericht den diesbezüglichen Klägervortrag auf seine Stichhaltigkeit hin zu überprüfen und das Ergebnis seiner Prüfung darzulegen und schlüssig zu begründen. Geschieht das nicht, dann wird das rechtliche Gehör verweigert. Außerdem wird dann verhindert, daß die nächste Instanz sich mit den Entscheidungsgründen inhaltlich auseinandersetzen kann. Beides ist unzulässig.

In den folgenden Abschnitten wird die Schlüssigkeit der vorstehenden Ausführungen bestätigt. Es wird zunächst nachgewiesen, daß unabhängig vom Wohnort sowohl religiös-weltanschaulich-philosophische, als auch berufliche, wirtschaftliche u.a. Interessen des Klägers verletzt werden. Anschließend wird nachgewiesen, daß mit absoluter Sicherheit von dem hier angegriffenen Reaktor auch Rechte verletzt werden, vor allem das Recht des Klägers auf genetisch gesunde Nachkommen, wobei sich der Nachweis lediglich auf die engeren Nachkommen bezieht (Kinder, Enkel, Urenkel und deren Ehepartner).

3.2.2. Anschließend trug der Prozeßbevollmächtigte folgenden wesentlichen Gesichtspunkt vor:

(folgt Wiedergabe von Seite 18/19 des Schriftsatzes)

Nach § 86 III hat der Vorsitzende des Gerichts darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt und unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Festlegung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Diese Pflicht obliegt auch dem Richter, der die mündliche Verhandlung vorzubereiten hat, also in der Regel dem sog. Berichterstatter, s. § 87 VwGO. Wie vor allem § 82 II zeigt, ist die Aufklärungsarbeit keineswegs auf die mündliche Verhandlung beschränkt, sie gilt auch für das vorhergehende Verfahren. Ergänzend bestimmt noch § 104 I, daß der Vorsitzende "die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern" hat. Mit einer Erörterung der bloß tatsächlichen Seite ist also der richterlichen Aufklärungspflicht nicht genügt. Auch die rechtliche Seite ist mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Dieses "Rechtsgespräch" (A. Arndt) ist im Verwaltungsprozeß noch wichtiger wie im Zivilprozeß, da weder beim VG noch beim OVG Anwaltszwang besteht. Das "Rechtsgespräch" ist insbesondere dann geboten, wenn die Rechtsauffassung des Gerichts von der eines der Verfahrensbeteiligten erheblich abweicht. Das "Rechtsgespräch" muß außerdem alle wichtigen Punkte umfassen. Eine Nichtbeachtung dieses Verfahrensgrundsatzes kann einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellen (vgl. dazu u.a. BayVervGH n.F. 13,II,24). Die Verletzung der Aufklärungspflicht ist immer ein wesentlicher Verfahrensfehler (BVerwGE 1,29 (33)). Siehe dazu auch : Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, Anm. 30 zu § 86, Anm. zu § 104 I; Tschira/Schmitt-Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, S. 233 ff.; Maunz-Dürig, Komm. zum GG. 1969, Anm. 5 f., 12-14 zu Art. 103 GG.; Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 4.A., 1966, S. 94. Ich bitte also um das schriftsätzlich vorzubereitende und mündlich abzuschließende "Rechtsgespräch".

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 18 f.

3.2.3. Danach wurde von mir, dem Prozeßbevollmächtigten, die "Verletzung berechtigter Interessen" geltend gemacht.

Es genügt hier, auf die wichtigste geltend gemachte -

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 22-33 -

Interessenverletzung einzugehen, da diese zugleich auch eine Rechtsverletzung beinhaltete: Die Verletzung religiös-weltanschauliche Interessen und Rechte.

Im Wesentlichen beinhaltete der Vortrag folgende Argumentationselemente:

Das Vorliegen eines religiösen, weltanschaulichen oder philosophischen Interesses

1. Menschliche Entwicklungen werden von Menschen gemacht, die über die Mittel verfügen, diese Entwicklungen zu bewirken. Die Richtung dieser Entwicklungen wird aber vorrangig nicht von den Mitteln bestimmt sondern von den Zielsetzungen und Wertmaßstäben und diese wiederum vorrangig von den religiösen, weltanschaulichen oder philosophischen Grundlagen, zu denen sich die Träger der Entwicklung bekennen. Mithin kommt diesen Grundlagen eine Schlüsselrolle zu.

2. In der Literatur und höchstrichterlichen Rechtsprechung wird nicht bestritten, daß das Vorliegen religiöser, weltanschaulicher oder philosophischer Interessen zur Nichtigkeitsfeststellungsklage berechtige. Die meisten derartigen Interessen stellen sogar nicht nur "berechtigte" sondern "gesetzlich ausdrücklich geschützte" Interessen dar., was zur Folge hat, daß deren Verletzung nicht gegen bloß berechtigte Interessen sondern gegen Rechte verstößt.

Religiöse, weltanschauliche oder philosophische Einstellungen zeichnen sich zunächst dadurch aus, daß sie sich auf Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen beziehen, die mit dem "Göttlichen" oder dem "Ding an sich" (Kant) oder dem "Wesentlichen dieser Welt"

zu tun haben. Sie zeichnen sich weiterhin dadurch aus, daß sie eigene Lebens- und Gesellschaftsmodelle entwickeln, die sich von anderen Modellen vor allem durch ihre Auffassung vom Sinn des Lebens und die daraus abzuleitende Wertordnung und Moral unterscheiden. Für viele dieser Einstellungen ist auch kennzeichnend, daß ihre Inhalte auf irgendwelche Religionsstifter, Ideologen oder Philosophen zurückgehen, daß sich um diese Personen Gemeinden bilden oder Gruppen von Freunden und Anhängern, und daß diese sich zur Aufgabe machen, die vertretenen Lehren oder Erkenntnisse und die sich darauf gründenden Gemeinschaftsformen auszubreiten.

Das Bonner Grundgesetz hat zum Schutz religiöser, weltanschaulicher und philosophischer Interessen einige Rechtssätze formuliert. Diese Rechtssätze betreffen insbesondere das Recht auf Glaubens-, Weltanschauungs-, Meinungs- und Gewissensfreiheit, auf Freiheit der Forschung, Lehre und Kunst, auf freie politische Betätigung im Rahmen der geltenden Gesetze. Damit wurde garantiert:

o Das Recht, sich frei zum Inhalt der religiösen, weltanschaulichen oder philosophischen Erkenntnisse, Anschauungen und Vorstellungen zu bekennen.

o Das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Schranken ungehindert die Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen Dritten durch Verbreitung in Wort, Schrift, Werk und Tat zu vermitteln.

o Das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Schranken ungehindert ein Lebens-, Gemeinschafts- und Gesellschaftsmodell mit einer bestimmten Wertordnung und Moral auf der Grundlage der Erlebnisse, Anschauungen und Vorstellungen zu entwickeln, zu verkünden und auszubreiten.

Damit wurde zugleich garantiert:

o Das Recht zur Bildung verschiedener, auch konkurrierender religiöser, weltanschaulicher oder philosophischer Gemeinschaften.

Nun liegt es jedoch in der Natur der Sache, daß unterschiedliche Zielsetzungen und Handlungsweisen häufig nicht reibungslos nebeneinander stehen können, daß es dadurch also zu sogenannten Interessenkonflikten kommt. Wie solche Interessenkonflikte ausgetragen werden, hängt sehr von der Moral der Kontrahenten und von der

Herrschafts- und Rechtsstruktur des Staates ab, in dem die Konflikte stattfinden. Die Geschichte kennt genügend Beispiele, wo solche Konflikte nicht rechtsförmig sondern unter Mißachtung der Grund- und Freiheitsrechte ausgetragen wurden, wobei es sogar zu blutigen Verfolgungen und kriegerischen Auseinandersetzungen kam.

3. Nicht ohne Grund wird die Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern und den Gegnern einer plutoniumstaatlichen Entwicklung öfters als "Glaubenskrieg" bezeichnet. Die Betonung liegt hierbei nicht auf "Krieg" sondern darauf, daß hier religiös, weltanschaulich oder philosophisch begründete Gegensätze aufeinanderprallen und daß versucht wird, die eigenen Zielsetzungen, Wertmaßstäbe und Gesellschaftsmodelle zu den maßgebenden zu machen.

Der Kläger bekennt sich schon seit Jahrzehnten zu den fundamentalen Erkenntnissen der ludendorffschen Philosophie. Diese Philosophie zeichnet sich u.a. dadurch aus, daß sie zutiefst gottbejahend, freiheitsbejahend und lebensbejahend ist. Ein Satz im Gedichtteil des Ausgangswerkes, des "Triumph des Unsterblichkeitswillens", lautet z. B.:

"Dein Dasein ist heilig,
Der Sippe, des Volkes Dasein ist heilig
Aller Menschen Dasein ist heilig,
Da alle Menschen Bewußtsein Gottes werden können."

Zum weiteren Nachweis, wie ernst und wichtig die ludendorffsche Philosophie die "Heiligkeit des Daseins jedes Menschen" nimmt, und vor allem auch warum, wird das gesamte philosophische Werk Mathilde Ludendorffs zum Gegenstand dieser Ausführungen gemacht und -

Antrag -

im Zweifelsfall ein Gutachten über dieses Beweisthema beantragt.

Außerdem wird -

Antrag -

die Vernehmung von Zeugen beantragt, falls bezweifelt wird, daß sich der Kläger schon seit Jahrzehnten zu den fundamentalen Erkenntnissen der ludendorffschen Philosophie bekennt.

Da, wie noch bewiesen werden wird, die Atomspalttechnologie Tod und Krankheit über sehr viele Menschen gebracht hat und noch bringen wird, da sie außerdem die Möglichkeit großer Katastrophen mit Millionen Opfern einschließt, verstößt für den Kläger die Hinnahme oder gar Förderung dieser Technologie gegen elementare Grundsätze seiner Philosophie.

Der Gegensatz zwischen Kläger und Beklagtem in der wichtigsten ethischen Grundfrage, der Einstellung zum Sinn, Ziel und Wert des menschlichen Lebens, wird besonders deutlich, wenn die oben zitierte Äußerung Mathilde Ludendorffs über die Heiligkeit des menschlichen Daseins verglichen wird mit der Rechtfertigung von Schädigungen und deren Folgen, die Prof. Dr. Fischerhof - einst führender juristischer Vertreter der Gegenseite - gibt: nach seinem Kommentar zum Atomgesetz sind die Opfer um der "gemeinschaftsbezogenen Erfordernisse und Vorteile" willen in Kauf zu nehmen und die Zustimmung hierzu ist nichts anderes als ein "soziologisches und volkspädagogisches" ((also kein rechtliches oder sittliches, R.B.)) Problem" (27). Diese von Fischerhof vorgetragene Einstellung ist die auf der Befürworterseite eindeutig vorherrschende (28). Sie stellt keine feste Grenze gegen ein Abrutschen der Handlungsmaximen in den grundlosen Morast willkürlicher Interpretationen dar. Denn das sogenannte "Mindestbelastungsgebot" ist zur Grenzziehung nicht geeignet, da nach Fischerhof zur Interpretation dieses unbestimmten Begriffs eine "Nutzen-/Risiko-Betrachtung" dienen soll (27), womit die Grenzziehung egoistisch-materialistischen Gesichtspunkten unterworfen und soweit relativiert und durchlässig gemacht wird, daß sie keine feste Grenzziehung erlaubt, also an die Stelle des Rechts die Willkür des Machtinhabers setzt, der sehr leicht, vor allem unter dem Druck von ökonomischen und sicherheitspolitischen Sachzwängen, die maßgebende "Nutzen-/Risiko-Betrachtung" bis zur Reproduzierung imperialistischer Auffassungen gelangen lassen kann, wo dann auch schwerste Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte um der "Erfordernisse und Vorteile" willen gerechtfertigt werden. Ein Musterbeispiel der Folgen dieser Gesetzlosigkeit im Denken und Handeln ist die Errichtung des Reaktors Osirak, dessen Zerstörung, die Begründung der Zerstörung durch Begin und die Tatsache, daß aus diesem Lehrstück nirgendwo die Konsequenzen gezogen wurden. In anderem Zusammenhang

komme ich auf die "Rechtfertigungsversuche" der Befürworterseite noch eingehender zurück. Hier sollte nur die Gegensätzlichkeit der Standpunkte kurz verdeutlicht werden.

4. Nach der ludendorffschen Philosophie richtet sich allerdings die weltweite und massierte künstliche Atomzertrümmung nicht nur gegen das Leben sondern auch gegen die vollkommene Ordnung der Schöpfung. So überschrieb z. B. bereits in den fünfziger Jahren Mathilde Ludendorff einen Aufsatz, in dem sie sich gegen die organisierte künstliche Atomzertrümmung wandte, mit den Worten: "Ein Verbrechen an Gottes vollkommenen Gesetzen" (29). Die Hinnahme oder gar Förderung der Atomspalttechnologie verstößt also für einen Menschen, der sich zu den Erkenntnissen der ludendorffschen Philosophie bekennt, auch gegen die Vollkommenheit der göttlichen Weltordnung, sie verletzt und belastet ihn hier sogar besonders tief in seinen religiösen Gefühlen und Interessen.

5. Die Philosophie Mathilde Ludendorffs ist im übrigen vor allem eine Philosophie der Freiheit. Daher ist sie auch allen Gewalt- und Machtanbetern ein besonderer Dorn im Auge.

   Bereits die bisherige Verwirklichung des Plutoniumprogramms hat menschliche Freiheiten beachtlich eingeschränkt; die Fortsetzung der Entwicklung wird die Einschränkungen noch mehren. Das ist verfassungswidrig, da nachweisbar nicht notwendig (30).

   Darüberhinaus gehört zum Recht auf freie weltanschauliche Betätigung auch das Recht, daß die Mehrheit des Volkes sich im Laufe der Zukunft frei zu einem Lebens- und Gesellschaftsmodell im Sinne der ludendorffschen Philosophie bekennen kann. Dieses Modell erkennt und setzt als oberste Werte Gott, Freiheit, Leben, Gerechtigkeit und Gesundheit anstatt Macht, Genuß und Nützlichkeit, und es verwirft die massierte künstliche Atomzertrümmung als eines der schlimmsten Verbrechen und obendrein als völlig überflüssig, auch im Sinne volkswirtschaftlicher Nützlichkeit. Aber durch die volle Verwirklichung des Atomspaltprogramms werden unumkehrbare Sachzwänge geschaffen, die eine Zukunftsgestaltung im Sinne der ludendorffschen Philosophie teilweise unmöglich machen. Ist das bereits rechtswidrig, so ist es noch rechtswidriger, wenn dem Kläger hiergegen nicht einmal das Recht zur Gegenwehr auf dem Rechtsweg eröffnet wird.

Das bedeutet einen schweren Eingriff in das Recht auf freie religiöse oder weltanschauliche Betätigung (Art. 4 GG.), aber auch einen Eingriff in die Rechte aus Art. 2 GG. (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 3 GG. (Gleichheitsgrundsatz).

In der gründlichen Arbeit von Hasso Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, heißt es (31):

D. h.: um einen gewissen Bestand elementarer Rechte, deren Bewahrung Sinn und Zweck der staatlichen Vereinigung ist, kann und darf eine Gesellschaft, auch wenn sie selbst darauf verzichten wollte, ihre Nachkommen nicht bringen – wobei hier natürlich an den Inhalt des Gesellschafts- respektive Herrschaftsvertrages gedacht ist. In diesem – und nur in diesem Sinne – des Verbots der Preisgabe an ein System der Unfreiheit (und nicht etwa im Sinne eines Verbots der Anpassung und Fortentwicklung) sind die Menschenrechte „unveräußerlich" und „unverzichtbar" – zu Gunsten einer Zukunft der Freiheit[39]. Löst man dieses Prinzip, dessen Rationalität die historischen Bedingungen seiner Ausbildung übersteigt, aus der sprachlichen Einbindung in die Sentenzen des aufklärerischen Naturrechts heraus, so kann man sagen: Der Staat darf das in einer konkreten Tradition normativer Ansprüche („natürlicher Menschenrechte") geschichtlich vorgegebene Niveau der Humanität nicht unterschreiten[40] – weder in dem, was er für den Augenblick, noch in dem, was er für die Zukunft tut. In diesem Sinne schützt der menschenrechtliche Gehalt der Grundrechte wie den einzelnen so die Minderheit, welche sonst der Stimmenmacht der Mehrheit unterliegen könnten, aber eben auch die Nachwelt, die überhaupt noch keine Stimme hat. Und in diesem Sinne sind die „unverletzlichen" und „unveräußerlichen", gleichwohl jedoch entwicklungsfähigen Menschenrechte als Fixierung des erreichten Standards der Humanität auch „unveränderlich" (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG), ja „ewig"[41]. Von daher ist es unmöglich, die für den Staat hier und heute sich ergebenden objektiven menschenrechtlichen Schutz-Verpflichtungen in einer zeitlichen Beschränkung zu denken.

Aus alledem folgt: So, wie der Staat nach dem Grundsatz der ausschließlichen Gebietshoheit für die Folgen seiner Hoheitshandlungen auch dann (völker)rechtlich haftbar ist, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets, jenseits seiner räumlichen Grenzen eintreten[42], ebenso ist der Staat nach Maßgabe der Grundrechte auch verantwortlich für die Auswirkungen seiner hoheitlichen Maßnahmen jenseits der zeitlichen Grenzen seiner Existenz. Bestätigt wird diese Feststellung durch die Eingangsworte der Präambel des Grundgesetzes, mit denen der Verfassunggeber das „Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen" bekennt. Seiner Verantwortung bewußt sein heißt: wissen, daß man für die absehbaren Folgen des eigenen Tuns einstehen, darüber Rechenschaft geben, im ursprünglichen Wortsinn: wegen der Folgen seines Handelns vor Gericht Gründe angeben muß[43]. Und solche Verantwortung mit der *invocatio dei* „vor Gott" und

882

außerdem vor „den Menschen" anerkennen bedeutet: sie vor aller Welt bekennen und für alle Zeit, für die Fülle der Zeit jenseits der eigenen Zeitlichkeit. Dabei mag dahinstehen, was diese Formel außer einer Angabe der Dimensionen des verfassungsgesetzgeberischen Verantwortungsbewußtseins, außer der Absage an humanitätsfeindliche nationale Egozentrik und den Infantilismus des Nach-uns-die-Sintflut-Standpunkts, positiv gewendet: außer dem Bekenntnis zu Normen, welche den Staat räumlich und zeitlich übergreifen[44], sonst noch bedeutet, ...

[39] Daß der Sinn der Grundrechte nicht in deren nordatlantische Entstehungsbedingungen zurück auflösbar ist, wird heute auch außerhalb der Staatstheorie gesehen; vgl. W. Huber/H. E. Tödt: Menschenrechte, 1977, S. 144, 147ff.

[40] Vgl. vom Verf., Legitimität und Rechtsgeltung, S. 63. Vorgegeben („vorstaatlich") sind nur entsprechende sittliche Maximen, nicht positive subj. Rechte, und sie sind „vorstaatlich" nur gegenüber der Kontingenz der jeweiligen nachrevolutionären Staatlichkeit, nicht dagegen i. S. eines logischen Vorranges gegenüber jeder menschlichen Gemeinschaftsbildung.

[41] E. Lang: Zu einer kybernetischen Staatslehre, 1970, S. 254f. Vgl. dazu J. Schwartländer, Menschenrechte und praktische Weltorientierung, aaO (FN 35) S. 178: „Wo immer und wie artikuliert immer Menschenrechte auftreten, sie erheben den Anspruch auf unbedingte Gültigkeit, und diese normative Gültigkeit findet ihren Ausdruck in der allgemeinen Formulierung von der unantastbaren Würde des Menschen. Diese ist daher der – praktisch verbindliche – Ausdruck des allgemeinsten Konsenses darüber, daß dem menschlichen Dasein, in seiner Einzelheit und in seinen ihm wesentlichen Wirklichkeitsverhältnissen, ein nicht mehr relativierbarer, somit unbedingter Daseinssinn zukommt, wie immer die Menschen diesen Daseinssinn selbst auslegen und auslegend vollziehen." Aus der Entstehungsgeschichte heraus betont die Dimension der Zukunft in den Grundrechten des Grundgesetzes K. Roth-Stielow: Grundrechtsverständnis des Parlamentarischen Rates und der Grundrechtsschutz beim Betrieb von Kernkraftwerken, EuGRZ 1980, S. 386ff.

[42] I. Seidl-Hohenveldern: Völkerrecht, 3. Aufl. 1975, S. 299f; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 307f; Menzel/Ipsen, Völkerrecht, S. 344ff, 356.

[43] Vgl. J. u. W. Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. XII, 1. Abt. (1. Lieferung bearb. v. E. Wülcker, 1886), 1956, Sp. 81f; s. dazu F. v. Pfuhlstein: Verantwortung als Verfassungsgrundsatz, Diss. Heidelberg 1950. Im traditionsreichen Begriff der „Ministerverantwortlichkeit" ist der ursprüngliche Wortsinn gut bewahrt; dazu jetzt Kröger, Die Ministerverantwortlichkeit in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1972. Vgl. im übrigen Schwartländer, Verantwortung, aaO (FN 30), mit weit. Nachw.

[44] Ähnlich wohl Th. Maunz in: Maunz/Dürig u. a., Grundgesetz, Rdnr. 11 zur Präambel.

Nach weiteren Ausführungen in diese Richtung schreibt Hofmann (32):

Hauptsächlich aber sind gewisse unausgesprochene Voraussetzungen jener Rechtfertigungsversuche zu reflektieren. Zweierlei wird dabei nämlich unterstellt:

Erstens ist das die vermeintlich selbstverständliche Undenkbarkeit von Lebensentwürfen abseits und jenseits der technischen Zivilisation. Natürlich hängt solche Verengung des Horizonts mit der Illusion der Techniker von der Linearität des naturwissenschaftlich-technischen Fortschritts, mit dem geschichtsphilosophischen Glauben an die universale technische Zivilisation als an eine Endzeit zusammen, in der

nichts mehr vergessen werden kann, in der die Unmöglichkeit des Vergessens gleichbedeutend ist mit Unmöglichkeit des Verzichts und mit ubiquitärer Verfügbarkeit jedweder Technik[66]. Allenfalls vor diesem Hintergrund erscheint doch die im Grunde seltsame Vorstellung plausibel, unser sich steigernder Konsum könne noch irgend jemandem anderen nützen außer uns allein.

Ein zweites hängt damit zusammen: das ist die Annahme, man könne auch hinsichtlich der Belastung kommender Generationen mit dem Risikopotential eines Endlagers hochaktiver atomarer Abfälle in der gewohnten Weise nach dem Prinzip der Güterabwägung verfahren oder mit dem Gedanken des sozialadäquaten Risikos operieren. Das jedoch geht aus zwei Gründen prinzipiell nicht an. So kann zunächst schon eine durch Umwandlung von Materie geschaffene und hinterlassene Gefahrenquelle nicht gleichgesetzt werden mit dem bloßen Verbrauch von Rohstoffen. Denn mit den natürlichen Vorräten der Erde können auch unsere Nachkommen im Prinzip nichts anderes tun, als sie verbrauchen[67]. Der spätere Zeitpunkt des Konsums verleiht diesem indes keinen höheren Wert gegenüber der sofortigen Aneignung. Freilich wäre es außerordentlich wichtig und viel besser, mit den Schätzen der Erde sparsamer umzugehen, als wir es tun[68]. Aber die Unterlassung dieser die Zahl möglicher Nutznießer vermehrenden guten Tat ist immer noch etwas qualitativ Anderes als die wissentliche und willentliche Belastung der Nachwelt mit einem Vergiftungsrisiko. Eine Quelle langsam oder schnell leerzutrinken, ist eine Sache, sie zu verseuchen, eine andere. Und eine dritte Sache ist schließlich die Unterstellung, daß geringerer Rohstoffverbrauch quasi naturgesetzlich nur um den Preis partieller Verseuchung der Erde möglich sei und daß dieser Preis andererseits die Streckung der Rohstoffvorräte auf eine entsprechend lange Zeit zum Äquivalent habe.

Was weiter das Prinzip der Güterabwägung und den Gedanken sozialadäquater zivilisatorischer Risiken betrifft, so hängen die damit möglichen Operationen grundsätzlich ab von der Identität von Nutznießern und Gefährdeten. Droht der Patient X zu sterben, so mag das weitgehende und höchst riskante ärztliche Eingriffe rechtfertigen[69] – aber nur bei X, nicht etwa auch bei Y. Es ist die Todesgefahr des X kein hinreichender Grund, dem Y ohne dessen Zustimmung eine Niere zu entnehmen, auch wenn Y gute Chancen hätte, mit einer einzigen Niere weiterzuleben. Und gar den Kopf eines anderen darf man selbst dann nicht verwetten, wenn einem die Gewinnchancen extrem hoch erscheinen[70]. Etwas anders ist das nur, wenn in der Geschlechterfolge das Überleben der einen Generation Bedingung dafür ist, daß die andere später ins Leben treten kann. Unter dieser Voraussetzung wären zur Sicherung des Lebens gewisse Belastungen der Nachwelt gerechtfertigt. Aber solange es nicht um die nackte Existenz geht, können wir Nachteile und Gefahren, die *anderen* aus einer bestimmten Technik erwachsen, nicht mit Vorteilen verrechnen, welche *wir* aus eben dieser Technik ziehen. Das ist von der hier behandelten kritischen Frage des Langzeitrisikos und der Nachweltbelastung abgesehen eine Selbstverständlichkeit: So weigert sich die Bundesrepublik,

die doch ihr Endlagerkonzept und ihre Entsorgungsregelung gern als führend und vorbildlich loben läßt, gleichwohl in verständlicher Vorsicht, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente aus anderen Ländern aufzunehmen – von gegenseitigen Aushilfen bei Engpässen einmal abgesehen. Eine prinzipielle Ausnahme sollte allerdings für das geplante (inzwischen aber wohl wieder abzuschreibende) luxemburgische Kernkraftwerk Remerschen gemacht werden[71]. Warum? Weil mehr als die Hälfte des dort erzeugten Stroms für die Bundesrepublik gedacht war. Im Verhältnis zur Nachwelt jedoch soll solch selbstverständliche Korrelation von Nutzen und Nachteil offenbar nicht mehr gelten. Aber selbst wenn wir unterstellen, unseren Nachkommen bliebe von unserer Nutzung der Kernenergie nicht nur das Risikopotential eines Abfallagers, sondern sie könnten aus dieser Energieverwendung als solcher irgendwie noch einen Nutzen ziehen, wäre es uns gleichwohl nicht erlaubt, unsere Güterabwägung in die Zukunft zu projizieren und die der Nachwelt vorwegzunehmen. Güterabwägung setzt nicht nur Identität von Nutznießern und Gefährdeten, sondern auch so etwas wie eine halbwegs freie Entscheidung innerhalb einer konkreten geschichtlichen Situation mit all ihren besonderen Bestimmungsgründen und spezifischen Möglichkeiten voraus. Nur jeweils innerhalb ein und derselben geschichtlich gewachsenen Ordnung kann ein zivilisatorisches Risiko – wovon das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluß spricht[72] – als „sozialadäquat", d. h. als gemeinhin üblich und gesellschaftlich akzeptiert angesehen werden[73].

---

[66] Vgl. dazu im I. Teil dieser Arbeit unter 2 b bei FN 56.

[67] Hierüber Spaemann, Scheidewege 1979, S. 489.

[68] Spaemann ebd.: „Es gibt freilich mehrere Gründe, die uns sparsamsten Verbrauch zur Pflicht machen. Der Übergang zu einem Zeitalter, das ohne diese Güter auskommen muß, kann nur langsam erfolgen, wenn er ohne katastrophale Erschütterungen verlaufen soll; also müssen wir unseren Nachkommen genügende Reserven des sich nicht regenerierenden Kapitals hinterlassen. Es besteht ferner die Wahrscheinlichkeit, daß spätere Generationen von bestimmten Rohstoffen einen qualitativ höheren Gebrauch machen können, demgegenüber unsere heutige Nutzung Raubbau und Verschleuderung bedeutet. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß unsere heutigen Verbrauchsraten (die noch anwachsen) an fossilen Brennstoffen, giftigen Schwermetalien und umweltgefährdenden Mineralien zu irreversiblen Schäden an der Natur des Planeten führen können. Hierzu gehören beispielsweise weiträumige Klimaänderungen und Festlandsüberflutungen, weltweite Strahlenschädigungen, Absterben der Pflanzendecke durch Übersäuerung des Bodens infolge des Chlor- und Schwefelgehaltes der Luft usw." – Fossilen Kohlenstoff als Rohstoff zu ersetzen, erfordert nach dem Gutachten des Frankfurter Battelle-Instituts das 3- bis 5fache von dessen Heizwert an Energie: Oberbacher aaO (FN 65) S. 45ff.

[69] Dieses Beispiel ist im Hinblick auf den Musterfall einer verantwortlichen Entscheidung bei Sachsse, Technik und Verantwortung, S. 146, gewählt.

[70] Spaemann, Scheidewege 1979, S. 492; Jonas, Das Prinzip Verantwortung, S. 77ff.

[71] Jahrbuch der Atomwirtschaft 1979, S. 181.

[72] Im Kalkar-Beschluß des BVerfG heißt es (E 49, 89/143): „Was die Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern anbetrifft, so hat der Gesetzgeber durch die in § 1 Nr. 2 und in § 7 Abs. 2 AtG niedergelegten Grundsätze der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einen Maßstab aufgerichtet, der Genehmigungen nur dann zuläßt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *praktisch* ausgeschlossen erscheint, daß solche Schadensereignisse eintreten werden. ... Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen."

[73] Der (ursprünglich strafrechtliche) Begriff der Sozialadäquanz wurde von H. Welzel geprägt (Studien zum System des Strafrechts, ZStrW 58 [1938] S. 491 ff). Vgl. jetzt H.-H. Jescheck: Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, 3. Aufl. 1978, S. 201. Zur Übernahme des Begriffs in das Zivil- und Arbeitsrecht: E. Deutsch: Finalität, Sozialadäquanz und Schuldtheorie als zivilrechtliche Strukturbegriffe, Festschr. f. Welzel, 1974, S. 227ff; BGHZ 24, 21 (26); BAGE 1, 30...

Anschließend geht Hofmann auf den Nachweltschutz durch Art.2 Abs.2 Satz 1 GG. und durch Art.3 Abs.1 GG. ein. Diese Ausführungen mache ich hier ebenfalls zum Gegenstand des Vortrages. Dann beschäftigt sich Hofmann mit dem Recht des Einzelnen und der Völker auf Selbstbestimmung, und zwar in dem Kapitel "Zum Selbstbestimmungsrecht". Dort heißt es dann auf S. 286 f.:

> Besitzt ein Volk unabhängige Staatlichkeit im Sinne des Völkerrechts, so entspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Völker alsdann das Prinzip staatlicher Selbstgestaltung[103]. Dieses Recht der Selbstbestimmung oder der Selbstgestaltung kommt als Recht eben auch der inneren Selbstbestimmung oder Selbstgestaltung in Gefahr oder wird als solches verletzt, wenn ein Volk, es sei staatlich organisiert oder nicht, durch die Überbürdung eines so großen und über menschliche Maße hinaus wirksamen Risikopotentials, wie es das nationale Endlager hochaktiver Abfallstoffe eines hochentwickelten Industriestaates mit entsprechend hohem Durchsatz an Kernbrennstoffen darstellt, dazu gezwungen wird, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie seine politische Ordnung nach der Notwendigkeit auszurichten, dieses Risikopotential unter Kontrolle zu halten und notfalls mit den daraus sich ergebenden konkreten Gefahren fertig zu werden, statt in alledem den eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen zu folgen. Denn auch insoweit kann für das zeitliche Nacheinander der Völker und ihrer politischen Organisationsformen nichts grundsätzlich anderes gelten als für deren Koexistenz im Raum.
>
> [103] Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 180f.

6. Es liegen also ganz eindeutig weltanschauliche Gegensätze vor. Diese Gegensätze mußten und müssen zwischen den überzeugungstreu handelnden Vertretern der gegensätzlichen Gruppen zu Interessenkonflikten führen, insbesondere dort, wo diese Vertreter zum Handeln gezwungen sind: bei der Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und des Wohnorts, bei der Wahl der politischen Partei, beim Treffen wirtschaftlicher, erzieherischer und kultureller Entscheidungen.

   Konflikte können bereits aus der Verletzung und Beleidigung von Wertvorstellungen entstehen, aus denen dann Gewissensbeschwerungen erwachsen. Es gilt in streng katholischen Gemeinden als Verletzung

des "göttlichen Gebots" und der damit verbundenen religiösen Wertvorstellungen, wenn am Sonntag gearbeitet wird, in streng jüdischgläubigen Gemeinden, wenn das am Sabbat geschieht. In manchen Gegenden wird deshalb sogar bestraft, wer in dieser Weise stört. Um wieviel größer ist die Verletzung der religiösen Wertvorstellungen dessen, der überzeugt ist, die von ihm angegriffenen Genehmigungen seien Teil der Errichtung einer "atomgespaltenen Welt" und damit gegen die Vollkommenheit der ganzen Schöpfungsordnung gerichtet* Noch viel schärfer müssen die Konflikte werden, erlebt der Kläger nicht nur eine Verletzung oder Beleidigung seiner Wertvorstellungen sondern, wie im vorliegenden Fall, eine Verletzung eigener Interessen und hierbei vor allem verbriefter Rechte. Doch am meisten empört, beschwert und verletzt mich nicht etwa die Gefährdung und mögliche Schädigung meines eigenen Daseins. Viel schwerer wiegt für mich die genetische Gefährdung und Schädigung meiner Person, meiner Nachkommen, der potientiellen Ehepartner derselben, sowie aller Mitmenschen und deren Nachkommen und damit verbunden die für mich schlimmste Tatsache, nämlich einer Generation anzugehören, die millionenfach durch die genannten Schädigungen und durch weitere Schädigungen anderer Verursacher in dieser und in unzähligen weiteren Generationen eine ungeheuerliche Fülle an Leid, Schmerz und Elend für die Opfer und ihre Mütter, Väter, Geschwister und Freunde schafft, und das alles ohne die Möglichkeit für die Betroffenen, dieses auferlegte Schicksal zu ändern! Meine Generation macht sich zum Fluch der ganzen Mensch-

---

*Es gilt als erwiesen, daß erhebliche Gewissensbeschwerungen zu schweren seelischen und auch körperlichen(psychosomatischen) Störungen mit beträchtlichen Einschränkungen der Lebensqualität führen können. Die frühere Frau des Klägers bekam aufgrund des Kennenlernens der Gründe, die Walther Soyka, den Kläger u.a. Personen zur Erhebung atomrechtlicher Klagen veranlaßten, derart starke seelische Störungen, daß sie Monate lang in einer Nervenklinik behandelt werden mußte. Die Erregung psychosomatischer Störungen fällt strafrechtlich gesehen in den Bereich der Körperverletzung.

h e i t   u n d   d e r   E r d e !   I n   i h r   h a b e n   d i e   n i e d r i g e n   T r i e b e   o b s i e g t .

7. Auch wenn sich bei genauer Prüfung herausstellen sollte, daß eine Verurteilung der Gegenseite teilweise oder völlig unberechtigt wäre, so bleibt doch von diesem Ergebnis der Prüfung und erst recht von der Vermutung, die Prüfung würde dieses Ergebnis haben, das Vorhandensein und das Berechtigtsein des Interesses an der Prüfung, d. h. an der Nichtigkeitsfeststellung unberührt! Denn ein religiöses, weltanschauliches oder philosophisches Interesse wird nicht dadurch ausgelöscht oder unberechtigt, daß die dem Interesse zugrundeliegenden Anschauungen Irrtum oder sogar Wahn enthalten. Fast alle Religionen, Weltanschauungen und Philosophien enthalten leichte bis schwere Irrtümer, viele auch Wahngebilde. Das Grundgesetz schützt aber Religionen, Weltanschauungen und Philosophien ohne Unterschied, es setzt unter ihnen keine Rangfolge nach ihrem jeweiligen Inhalt fest, auch spricht es jedem Menschen das Recht zu, sich zu jedweder Anschauung zu bekennen, auch zu irrigen Anschauungen oder gar zu Wahnideen. Unser auf der Grundlage des Grundgesetzes stehender Staat setzt sich sogar aktiv - z. B. durch materielle Zuwendungen - für die Interessen von vorherrschenden Religionen ein, obwohl (oder gerade weil?) diese verschiedene Wahnideen enthalten. Da also das Grundgesetz in seinen Schutzbestimmungen unabhängig vom Wahrheitsgehalt Religionen, Weltanschauungen und Philosophien und darauf sich gründende Tätigkeiten einander gleich stellt, darum liegen auch dann Verletzungen "berechtigter Interessen" vor, wenn sich die Interessen auf Irrtümer oder Wahn gründen. Wäre das anders, dann müßte sich das Grundgesetz zum Richter bezüglich des Wahrheitsgehaltes von Religionen, Weltanschauungen oder Philosophien machen und irrige Auffassungen als unberechtigt oder weniger berechtigt einstufen. Das aber ist höchstens in Diktaturen üblich, im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes jedoch unzulässig.

Betont sei aber, daß es längst Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, daß die erlaubte künstliche Strahlenbelastung zu Schäden führt. Hierzu folgen noch umfangreiche Beweisführungen. Strittig ist allein, wie groß der Umfang der entstehenden Schäden ist.

8. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich: Zahlreiche religiöse, weltanschauliche oder philosophische Interessen werden durch den angegriffenen Verwaltungsakt und die hierdurch erlaubte Tätigkeit verletzt; unter den verletzten Interessen befinden sich auch gesetzlich besonders geschützte Interessen, also Rechte.

   Sollte jedoch vom Gericht die Auffassung vertreten werden, zur Rechtfertigung der behaupteten religiös-weltanschaulich-philosophischen Interessenverletzungen gehöre, daß auch die Tatbestände wirklich vorliegen, und nicht lediglich die Auffassungen, die zu den Interessenverletzungen führten, dann sei ausdrücklich betont, daß darüber im Abschnitt über die Verletzung von Rechten eingehend vorgetragen wird.

   Antrag:

   Falls die vorstehenden Schlußfolgerungen nicht auf Zustimmung stoßen, wird beantragt, darüber ein Sach- und Rechtsgespräch zu führen, damit weitere rechtliche und tatsächliche Ausführungen zu den strittigen Teilen gemacht und erforderlichenfalls Gutachten erstellt werden können.

Am Schluß meines Vortrags hob ich hervor:

> "Es liegen hier also eindeutig Verletzungen religiös-weltanschaulicher Interessen und sogar Rechte durch den angegriffenen Verwaltungsakt und die hierdurch erlaubte Tätigkeit vor. Für den Fall, daß dieser Schluß beim Gericht nicht auf Zustimmung stößt, wird beantragt darüber ein Rechtsgespräch zu führen, damit weitere rechtliche und tatsächliche Ausführungen zu den strittigen Teilen gemacht und, falls erforderlich, auch noch Gutachten erstellt werden können."

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 32 f.

Wie sich aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz ergibt, fand mein Sach- und Rechtsvortrag keine Zustimmung.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (7 A II 9/80) (Anlage 1), S. 13

Der Senat hat aber auch keine Erörterung, wie sie im Falle der Nichtzustimmung beantragt worden ist, über die vorgetragenen Argumente des Prozeßbevollmächtigten vorgenommen.

Beweis: Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.10.1981 (Anlage 6), S. 2 ff.

Da der Senat aber im Urteil eine andere, weder schriftlich noch mündlich zuvor auch nur andiskutierte Rechtsauffassung vertritt, war das in diesem Punkt ein Überraschungsurteil. Das war es umso mehr, als für den Fall einer abweichenden Auffassung ausdrücklich der Antrag auf ein Rechtsgespräch und erforderlichenfalls auch auf Einholung von Rechtsgutachten gestellt worden war. Dieser Antrag wurde nicht einmal beschieden.

Beweis: Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.10.1981 (Anlage 6), S. 2 ff.
Roland Bohlinger: Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 32 f.
Urteil des OVG Rheinland - Pfalz (7 A II 9/80) vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 7 ff.

Dieses Vorgehen des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz war unzulässig. Wie ich in der mündlichen Verhandlung und schriftsätzlich vorsorglich ausdrücklich ausgeführt hatte, bildete ein derartiges Vorgehen einen "Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs."

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 18/19 mit Belegstellen (Nachweisen)

Dieser schwere Fehler hätte das Bundesverwaltungsgericht veranlassen müssen, die Revision zuzulassen. Die Nichtzulassung verletzte Verfassungsrecht, nämlich das Recht auf rechtliches Gehör und zugleich damit Rechte aus Artikel 4 GG. Dabei kann es durchaus dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz sachlich und rechtlich schlüssig sind. Denn der Vortrag im Urteil des Senats erfolgte völlig überraschend. Der Senat schwieg sich in dem

Verfahren völlig aus, er stellte keine Verständnis- oder Aufklärungsfragen, brachte auch keine Hinweise auf rechtlich vielleicht strittige Probleme. Vielmehr war der Senat bedacht, das Verfahren so rasch wie möglich zu beenden. Ständig ermahnte er den Prozeßbevollmächtigten, sich kurz zu fassen, er fiel ihm auch deswegen immer wieder ins Wort. Er gewährte ihm lediglich eine Redezeit von insgesamt 70 Minuten zum Sachvortrag und von 15 Minuten für die Erwiderung auf den Vortrag der Gegenseite und das Plädoyer!!

Beweis: Protokoll über die öffentliche Sitzung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 6), S. 3 f.

Das ist ohne jeden Zweifel eine derartige Beschneidung der Rechte der Beschwerdeführerinnen auf Darlegung ihres Standpunkts, daß dies als Verweigerung des rechtlichen Gehörs bezeichnet werden muß.

Beweis: S. den jetzigen Vortrag samt Anlagen, dieser beweist, daß vom Beschwerdeführer sehr Wesentliches noch vorgetragen worden wäre, hätte der Senat gemäß der Untersuchungsmaxime gehandelt.

Wenn man bedenkt, daß gegen die Klägerinnen (Beschwerdeführerinnen) ein Streitwert von 200.000.- DM festgesetzt worden ist, war die Kürze des Verfahrens ein zusätzlicher Affront.

Auf Seite 5 des Protokolls steht im übrigen:

> "Nachdem die Redezeit des Klägers abgelaufen und er mehrfach aufgefordert worden war, seine Ausführungen abzuschließen, erklärte er, daß ihn das Abschneiden des Wortes als "Provokation" und als "Rechtsverhöhnung" erscheine, und er es daher ablehne, weitere Ausführungen zu machen.
> Der Vertreter der Klägerinnen überreichte noch einen Schriftsatz vom 16. Oktober 1981 - Durchschrift davon wurde den übrigen Beteiligten übergeben - .
> Alsdann verließ er den Sitzungssaal."

Beweis: Protokoll über die öffentliche Sitzung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 6), S. 5

Allein die Erörterung des einen hier behandelten Punkts, nämlich die Beeinträchtigung eines eigenen religiös-weltanschaulichen Interesses

der Klägerinnen (Beschwerdeführerinnen), der nur ein Punkt von vielen ist, hätte bereits Stunden beanspruchen müssen, wenn der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz gemäß der Untersuchungsmaxime gehandelt hätte. Er hat jedoch nicht einmal einen in diesem Zusammenhang gestellten Antrag, der zusätzlich zu den schriftsätzlich gestellten Anträgen gestellt worden war, beschieden. Es heißt im Protokoll:

> "Der Vertreter der Klägerinnen gab folgendes zu Protokoll:
> Ich beantrage für den Fall, daß der Senat in der Klage eine Popularklage sieht, die Durchführung eines Rechtsgesprächs, das schriftsätzlich vorzubereiten wäre."

Beweis: Protokoll über die öffentliche Sitzung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 6), S. 4

Dieser Antrag wurde nicht beschieden, geschweige denn wurde ihm stattgegeben, obwohl der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz im Urteil behauptete, bei der Klage handele es sich um eine Popularklage.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 10, 1. Absatz

Darüber hinaus sind die in der Urteilsbegründung enthaltenen Ausführungen des 7. Senats zu dem hier angesprochenen Punkt einer Verletzung persönlicher und berechtigter Interessen irrig. Es heißt dort:

Diese Grundsätze gelten auch, soweit sich die Klägerinnen darauf berufen, die friedliche Nutzung der Kernenergie stelle für sie einen Widerspruch gegen ihre religiös-weltanschauliche Überzeugung aus der Ludendorff'schen Philosophie dar und behindere sie in ihren beruflichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen. Dabei mag offen bleiben, inwieweit es sich bei den letztgenannten Interessen um solche der Klägerinnen selbst handeln kann, da der diesbezügliche Sachvortrag in der vom Vater verfaßten schriftlichen Berufungsbegründung auf dessen Person abstellt und fälschlicherweise

892

von ihm als dem "Kläger" spricht. Denn die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Grundrechte vermögen, auch soweit ihre Ausübung nicht ohnehin wie in Art. 2 Abs. 1 GG durch die Rechte anderer oder in Art. 5 Abs. 2 GG durch die allgemeinen Gesetze beschränkt ist, kein Recht gegen den Staat zu erzeugen, die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken zu verhindern. Namentlich aus der durch Art. 4 GG gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit heraus kann die einer bestimmten religiös-weltanschaulichen Auffassung Rechnung tragende Gestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung schon deshalb nicht verlangt werden, weil dies in Umkehrung des Freiheitsrechts einzelner die Bevormundung der gleichfalls in ihrer Überzeugung durch Art. 4 GG geschützten Andersdenkenden zur Folge hätte.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 13

Zunächst ist festzustellen, daß ich im mündlichen Vortrag ausdrücklich ausführte, daß sich mein Vortrag im Schriftsatz auf mich als Kläger beziehe, da ich aus zeitlichen Gründen nicht mehr in der Lage war, den Schriftsatz noch auf die Klägerinnen bezogen umzuschreiben. Im Wesentlichen gälten jedoch die Ausführungen hinsichtlich des religiös-weltanschaulichen Interesses meiner Kinder genauso, da diese zusammen mit dem Vater Mitglied im "Bund für Gotterkenntnis" (Ludendorff), sind, regelmäßig jedes Jahr ein Ferienlager dieser Weltanschauungsgemeinschaft, verschiedene Veranstaltungen (Jugendtreffen, Sonnwendfeiern, Weihnachtsfeiern, Volkstanztreffen u.a.m.) sowie in unregelmäßigen Abständen Lebenskundeunterricht entsprechend dem Lehrplan für Lebenskunde von Mathilde Ludendorff erfahren.

Der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz hat nicht dargetan, inwiefern sich aus Artikel 4 GG. "kein Recht gegen den Staat" ergebe, "die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken zu verhindern." Das wurde von mir unter Bezug auf Ausführungen von Hasso Hofmann - der als Ordinarius für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg hohen Ruf genießt - dargetan. Der Senat hat diese Darlegungen nirgends widerlegt.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 7 ff.
Protokoll über die öffentliche Sitzung des 7. Senats am OVG Rheinland - Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 6), S. 2 ff.

Diese Ausführungen wurden bereits weiter oben zitiert, es genügt, hier auf ihre Wiedergabe hinzuweisen. Es dürfte sicherlich unstreitig sein, daß diese Ausführungen hochqualifiziert sind und ihre Nichtbeachtung eine Mißachtung und eine Verweigerung rechtlichen Gehörs darstellt.

Es ist im übrigen auch nicht schlüssig, wenn vom Senat behauptet wird:

> "Namentlich aus der durch Art. 4 GG. gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit heraus, kann die einer bestimmten religiös-weltanschaulichen Auffassung Rechnung tragende Gestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung schon deshalb nicht verlangt werden, weil dies in Umkehrung des Freiheitsrechts Einzelner die Bevormundung der gleichfalls in ihrer Überzeugung durch Art. 4 GG. geschützten Andersdenkenden zur Folge hätte." (s. obiges Zitat aus dem Urteil, S. 13).

Wenn, wie dargetan, schwerwiegende unumkehrbare Sachzwänge geschaffen werden, die es künftigen Generationen unmöglich machen, ein Gesellschaftsmodell zu verwirklichen, das sich aus religiösen, weltanschaulichen und ethischen Gründen vom"Atomgesellschaftsmodell" wesentlich unterscheidet, ihnen also die freie Entscheidungsmöglichkeit auf religiös-weltanschaulichem, ethischem, politischem Gebiet nimmt, so bevormundet nicht derjenige, der sich dagegen wendet, der also Freiheitsrechte schützen bzw. wahren wird, sondern derjenige, der die Sachzwänge schafft und damit Freiheitsrechte beschränkt. Es muß schon verwundern, wenn der Senat so tut, als würde ihm dieser einfache logische Sachverhalt nicht aufgegangen sein. Im übrigen habe ich über das Ausmaß der Beschränkung von Freiheitsrechten als Prozeßbevollmächtigter für andere Kläger und im eigenen Namen in einem Parallelverfahren schon ausführlich dem 7. Senat vorgetragen.

894

Dieser Vortrag wird hier ausdrücklich zum zusätzlichen Beweis angeführt. Da er dem 7. Senat bekannt war, hätte dieser aufgrund der Untersuchungsmaxime und des Prinzips der Wahrheitsfindung als Voraussetzung der Rechtsfindung mit in die Überlegungen des Senats einbezogen werden müssen.

Beweis und Beleg: Roland Bohlinger, Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz vom 9.11.80 (Anlage 7), S. 44 ff.

Außerdem seien hier noch folgende, die Problematik deutlich herausarbeitende Darlegungen des Philosophen Prof. Dr. Robert Spaemann in der Zeitschrift "Scheidewege-Vierteljahresschrift für skeptisches Denken" (Jahrgang 9, 1979/476) angeführt:

> "Daß der Machthaber sich bei seiner Entscheidung [zugunsten der künstlichen Atomspaltung] von dem leiten ließ, was er für das Wohl der Gesamtheit hält, kann aber nur dann unterstellt werden, wenn er sich nicht weigert, in der Sache selbst weitere Belehrung zu erhalten."

Etwas später schreibt Spaemann:

> "Ohne daß sich jede Generation als Glied in einer solidarischen Gemeinschaft der Generation betrachtet - mit Schuldigkeiten nach hinten und nach vorn - gibt es gar kein menschliches Leben auf der Erde.

Dann führt Spaemann aus:

> "Während die Größenordnung bei der Beurteilung der hier anstehenden Frage eine Rolle spielt, kann es auf den Grad der Wahrscheinlichkeit künftiger Katastrophen nicht ankommen. Die Wahrscheinlichkeit ist eine subjektive Qualifikation künftiger Ereignisse. Wenn ein Ereignis eintritt, dann ist es gleichgültig, wie wahrscheinlich es zu einem früheren Zeitpunkt war. Die Qualifikation eines Ereignisses als mehr oder weniger wahrscheinlich dient nur als Orientierung beim Eingehen eigener Risiken. Entscheidend dabei ist, daß derjenige, den Gewinn und Verlust betreffen, derselbe ist. Auch eine Gesellschaft kann konsensuell Risiken eingehen, z.B. beim Autoverkehr, solange die vom Risiko Getroffenen prinzipiell dieselben sind wie die, die die Vorteile genießen. Das schließt nicht aus, daß dieses Risiko ungerechtfertigt und unvernünftig ist, wie dies beim heutigen Autoverkehr der Fall ist. Niemals aber kann es erlaubt sein, daß eine be-

kannte und feststehende Zahl von Menschen sich Vorteile verschafft auf Kosten des Risikos anderer Menschen, die überhaupt nicht gefragt werden (das betrifft vor allem unsere Nachkommen durch das von uns geschaffene Risiko genetischer Schädigungen R.B.). Der Wahrscheinlichkeitskalkül ist hier fehl am Platz. Niemand darf das Leben eines anderen verwetten, nur weil die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Wettausgangs sehr hoch ist.

...

Was nun die Gewinnung von Energie durch Kernspaltung betrifft, so ist alles, was ihre Befürworter gegenüber den Warnungen zu erwidern haben, der Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit möglicher Katastrophen. Eben dieses Argument aber zählt nicht. Und es zählt auch nicht der Hinweis auf die genügenden Sicherheitsvorkehrungen für den gelagerten radioaktiven Abfall. Die schädigende Potenz bleibt über Jahrtausende erhalten. Wir wissen nicht, ob die wissenschaftlich-technische Zivilisation mit ihrer Kenntnis der Natur dieser Gefahren, die nächsten Jahrhunderte überleben wird. Wir wissen nicht, ob unseren Nachfahren an diesen Kenntnissen gelegen ist. Wir wissen nicht, wie lange die staatlichen Einrichtungen existieren, die den Schutz vor Einbrüchen in die Gefahrenzone gewährleisten. Wir haben nicht das Recht, unseren Nachkommen die Erprobung alternativer Formen gemeinschaftlichen Lebens unmöglich zu machen durch den Einbau nichttransformierbarer Sachzwänge. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der prozentuale Anteil derjenigen, die über die theoretischen Voraussetzungen zur Erkenntnis und Bewältigung der genannten Gefahren verfügen, an der Weltbevölkerung ständig sinkt. Eine Wiederholung des zivilisatorischen Niedergangs nach Analogie der Völkerwanderungszeit ist daher nicht ausgeschlossen."

Juristisch noch tiefschürfender, sehr eingehend und bestens abgesichert geht auf die hier angeschnittene Problematik Prof. Dr. K. Hofmann (Würzburg) in seinem Buch: "Rechtsfragen der atomaren Entsorgung" ein. Im übrigen hat Spaemann nicht die Tatsache eingebracht, daß bereits jetzt Millionen Menschen durch die bisher freigesetzten Spaltprodukte genetisch geschädigt worden sind oder künftig, wegen der Langlebigkeit vieler Radionuklide, geschädigt werden und diese Schäden an die kommenden Generationen weitergeben. Die von der Bundesregierung, den Genehmigungsbehörden, den Betreibern, der ICRP, der RSK, der SSK u.a. vorgenommene Rechtfertigung mit wirtschaftlichen Erwägungen sind eines freiheitlich-demokratischen Staats unwürdig. Sie offenbaren eine Raubtiermoral. Um in den nächsten Jahrzehnten nicht den heutigen Konsum einschränken und gesellschaftliche Änderungen vornehmen zu müssen, wird eine große Zahl von Menschen Schäden unterworfen, die häufig zu Lebenszeitverkürzungen führen - was als Tötungsdelikt strafbar und als Tatbestand von der Gegenseite nicht einmal bestritten wird. Zugleich werden Jahrtausende kommender Geschlechter dem Zwang unterworfen, ihr Gesellschaftssystem so zu gestalten, daß es den geschaffenen Gefahren, soweit es geht, Herr bleibt. Das ist eine ungeheuerliche Zumutung und Illoyalität, ein eindeutiger Bruch des Gesellschaftsvertrags. Spaemann:

896

"Ein Letztes ist noch zu bedenken. Die Legitimität des Staates und die Loyalitätspflicht der Bürger sind nicht unbedingt und unbegrenzt. Im ersten Teil dieser Ausführungen waren einige Minimalbedingungen genannt worden, denen ein Staat genügen muß, um für seine Zumutungen an seine Bürger Gehorsam zu verlangen. Nur wo die Subjektstellung der Betroffenen durch die Entscheidung nicht negiert wird, kann auch der Gehorsam der Dissentierenden verlangt werden. Wo irgendjemandes Subjektstellung negiert wird, da steht es jedermann frei, diesen Betroffenen und aus der Loyalitätspflicht Entlassenen beizustehen und seinerseits die Loyalität aufzukündigen. Wo Juden von staatswegen zum Mord freigegeben werden, da sind nicht nur Juden ihrer Loyalitätspflicht ledig, sondern jedermann, der diesen beizustehen wünscht. Für diejenigen, die in der industriellen Nutzung der Kernspaltung einen Angriff auf die Integrität des menschlichen Lebens sehen, stellt sich daher die Loyalitätsfrage. Es kann niemandem zugemutet werden, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, wo diese seiner Überzeugung nach Tod und schwere gesundheitliche Schädigung seiner Kinder bedeuten.

...

Die Entfesselung radioaktiver Strahlung schafft einen Umstand, der durch keinerlei spätere Entscheidung ungeschehen gemacht werden kann. Die kommenden Generationen haben das Faktum als ein unveränderbares und als solches unfruchtbares Datum in ihr Leben aufzunehmen. Wer sich mit diesen künftigen Generationen in einer geschichtlichen Solidarität weiß, kann daher einen solchen Mehrheitsentscheid nicht einfach akzeptieren. weil er ihn als Überschreitung der Kompetenz einer Mehrheit betrachten muß, die doch gegenüber dem Betroffenen stets in der Minderheit bleibt. Wo es sich aber um einen Fall handelt, bei welchem Dissens Aufkündigung der Loyalität zur Folge haben kann und wo zur dissentierenden Minderheit sachkundige Fachleute gehören, da hat der Staat den Legitimitätsverlust selbst zu verantworten, wenn er das Ende der Debatte unter den Sachkundigen nicht abwartet, sondern vorschnell vollendete Tatsachen schafft ... Der sachkundige Laie bildet sich sein Urteil, indem er die Argumente der Fachleute anhört und abwägt. Dabei muß er heute angesichts des Ausmaßes und der Irreversibilität der Schäden eine neue Beweislastverteilung fordern. Nicht die Schädlichkeit, sondern die Unschädlichkeit muß glaubhaft gemacht werden. Wann ist sie glaubhaft gemacht? Für den Laien dann, wenn praktisch alle Fachleute sich haben überzeugen lassen. Der Laie hat das Recht, der Überzeugungskraft eines Arguments solange zu mißtrauen, wie eine durch Qualifikation oder Zahl nennenswerte Minderheit von Fachleuten durch das Argument nicht überzeugt wurde. In den theologischen Moraldiskussionen des 17. Jahrhunderts lehrte die Schule des sogenannten Tutiorismus, eine Handlung sei dann stets unerlaubt, wenn ein gewichtiges und unwiderlegtes Argument gegen ihre Erlaubtheit spräche. Die Schule des Probabilismus hingegen erklärt jede Handlungsweise für subjektiv sittlich gerechtfertigt, die durch einen anerkannten Autor der Moraltheologie gebilligt werde, sogar dann, wenn der Handelnde die Überzeugung dieses Autors selbst nicht teile. Pascal hat diese Auffassung mit Recht mit beißender Ironie erledigt. Hinter ihr stand eine neuzeitliche Interpretation der alten Juristenregel: "In pari causa vel delictu potior est conditio possidentis" ("bei gleicher Rechtslage in einem Streitfall ist die Situation dessen, der sich im Besitz einer

Sache befindet, derjenigen dessen überlegen, der den Besitz beansprucht"). Die neuzeitliche Interpretation bestand darin, daß der Mensch als possidens im Bezug auf seine Willkürfreiheit gedacht wird. Wer daher diese Freiheit einzuschränken beansprucht, hat die Beweislast. Und der Beweis kann erst als zwingend gelten, wenn kein Fachkundiger mehr widerspricht. (Die Zahl der Fachkundigen, die widersprechen, wächst jedoch ständig! R.B.)."

Für jeden Menschen mit Verstand und Gerechtigkeitssinn hat auf dem Gebiet der atomaren Kontroverse eindeutig ein Bruch der Loyalität stattgefunden, und zwar durch die Entscheidungsträger in Regierung, Verwaltung, Justiz und Wirtschaft gegenüber dem Volk und dessen Nachkommen. Für Sachkundige, zu denen ich zähle, übersteigt dieser Loyalitätsbruch noch bei weitem jenen des Dritten Reiches gegenüber Andersrassigen. Dies zu beweisen, bereitet an sich keine Schwierigkeiten, Schwierigkeiten bereitet allein die Tatsache, daß die bisher damit befaßten Justizorgane nicht bereit sind, die Beweise entgegenzunehmen, sie voll zu würdigen, und dann schließlich nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Ich weiß, daß das angesichts der herrschenden geistigen und materiellen Machtlage sehr schwer ist. Wird diese Praxis jedoch fortgesetzt, muß das ähnliche Folgen haben, wie wir sie in unserer Geschichte unlängst schon einmal erlebten. Diese Praxis wird dann in einer totalen Kapitulation des Rechtsstaates und schließlich auch in einer politischen Kapitulation der Verantwortlichen enden.

Es kann allerdings an dieser Stelle letztlich dahingestellt bleiben, welche Auffassung hier zutrifft, da im Vorhinein hier schwere Verfahrensfehler des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz begangen worden sind und das Bundesverwaltungsgericht weder das Vorliegen dieser Fehler als ersten Revisionszulassungsgrund noch die Tatsache erkannte, die einen zweiten Revisionszulassungsgrund abgibt, daß nämlich hier eine unbedingt klärungsbedürftige, in der Literatur zunehmend diskutierte Rechtsfrage aufgeworfen wurde und wird, aus deren Klärung sich ein weiterführender Rechtssatz gewinnen ließe, zum Beispiel der Rechtssatz, daß es unzulässig ist, die nachfolgende Generationen unter unumkehrbare, da naturgesetzlich festgelegte Sachzwänge zu setzen, die es ihnen unmöglich machen, sich für ein Gesellschafts-

<u>modell frei von künstlicher Strahlenbelastung, Atomterrorismus und Atomkatastrophengefahr zu entscheiden, für ein Gesellschaftsmodell, in dem die Werte Leben, Freiheit, Gesundheit nicht nur verbal sondern tatsächlich höher stehen als Wirtschaftswachstum zum Zweck der Wohlstandmehrung sowie Profit- und Machtmaximierung.</u>

Es ist ein Revisionszulassungsgrund, wenn ein Verfahren klärungsbedürftige Rechtsfragen aufwirft, aus denen sich ein weiterführender Rechtssatz gewinnen läßt.

<u>Beweis:</u> Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.8.1982 (Anlage 2) S. 3

Es ist zwar richtig, daß der Rechtsvertreter für die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde, Herr Rechtsanwalt Dr. Scheer, diese hier gebrachte Argumentation nicht ausdrücklich vorgetragen hat. Das war aber nicht erforderlich, es mußte genügen, daß er auf die Klärungsbedürftigkeit der zentralen Frage hinwies, wo und wie der Inhalt und die Grenzen des "berechtigten Interesses" gemäß § 43 VwGO aussehen müssen, da dies durchaus nicht abschließend geklärt ist, wie auch Rechtsanwalt Dr. Scheer vortrug, und was sich aus vielen Entscheidungen auf atomrechtlichem Gebiet seitens bundesdeutscher Gerichte, auch seitens des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz ergibt, wo die Verletzung berechtigter Interessen mit der Verletzung von Rechten praktisch völlig gleichgesetzt wird. An das Bundesverwaltungsgericht sind nicht niedrigere sonder höhere Anforderungen als an die unteren Instanzen zu stellen. Wie die unteren Instanzen ist auch das Bundesverwaltungsgericht an die Untersuchungsmaxime gebunden. Rechtsfindung ist nur aufgrund Wahrheitsfindung möglich. Wenn dem Gericht der Vortrag des Prozeßbevollmächtigten in dem hier angesprochenen Punkt zu unsubstantiiert gewesen sein sollte, hätte das Gericht, wie das auch bei den unteren Instanzen häufig vorkommt, um den höherrangigen Gutes, des Rechtsschutzes, das niederrangige Gut,

die Wahrung formaler Gesichtpunkte zurückstellen müssen, schon deshalb, weil sich aus den Unterlagen, die dem 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz vorgelegt worden sind, bei richtiger Würdigung ergibt, daß die Klägerinnen in ihren Rechten auf genetische Unversehrtheit ihrer selbst, ihrer Kinder und Kindeskinder durch eine Inbetriebnahme des Reaktors schwerstens verletzt werden. Eine Rechtsfindung, die auf Wahrheitsfindung verzichtet, weil die Hilfe, die zugunsten der Wahrheitsfindung von Seiten der Kläger kommen muß, nicht von Anfang an formal richtig ist, kann nur als eine Pervertierung dessen angesehen werden, was als zentrale Aufgabe eines Gerichts angesehen werden muß.

Die Verweigerung der Klärung der hier dargestellten und offenen Rechtsfrage sowie der Formulierung eines weiterführenen Rechtssatzes verletzt nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen ihre Interessen und Rechte aus Art. 4 GG. und als Folge davon auch andere Rechte, vor allem solche aus Art. 2 und 6 GG.

Beweis: s. den bisherigen Vortrag und die Beweisführung zur Frage der Verletzung von Rechten aus Art. 2 und 6 GG. in den späteren Ausführungen.

Aber auch dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht den an dieser Stelle zu unsubstantiierten Vortrag des Prozeßbevollmächtigten Dr. Scheer zu Recht zum Anlaß einer Abweisung dieses Teils der Beschwerde genommen haben sollte, so bleibt doch als Tatsache die fehlerhafte Behandlung der Sache durch das OVG Rheinland-Pfalz bestehen, deren Unzulässigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden muß, da hierdurch Rechte aus Art. 4 und in der Folge aus Art. 2, 6 u.a. verletzt werden.

Beweis: s. oben und spätere Ausführungen

.3. Verletzung von Rechten der Beschwerdeführerinnen

.3.1. Der 7. Senat am Bundesverwaltungsgericht schreibt in seiner Beschlußbegründung :

900

> Die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht stelle in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Nichtigkeitsfeststellungsklage zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses, ist nicht ordnungsgemäß vorgebracht, da die Beschwerde entgegen § 132 Abs. 3 Satz 3 VwGO die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, von denen das Berufungsgericht abgewichen sein soll, nicht näher bezeichnet. Im übrigen liegt eine solche Abweichung auch nicht vor. Der Senat hat in seinem dem gesetzlichen Vertreter der Klägerinnen bekannten Beschluß vom 9. Dezember 1981 - BVerwG 7 B 46-48.81 - u.a. ausgeführt, das berechtigte Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO sei zwar umfassender als ein rechtliches Interesse, bedeute aber nicht, daß eine Nichtigkeitsfeststellungsklage auch von jemandem erhoben werden könne, dessen geschützte Rechte der Verwaltungsakt - gleichviel ob dieser wirksam oder unwirksam ist - gar nicht beeinträchtigen könne (vgl. S. 4 des Umdrucks sowie nunmehr auch BVerwG, Beschluß vom 18. Mai 1982 - BVerwG 4 B 20.82 -).

Wie ich bereits dargelegt habe, ist die hier vom Bundesverwaltungsgericht getroffene Entscheidung rechtsfehlerhaft. Ein geschütztes Recht ist kein berechtigtes Interesse.

Beweis: s. meine Darlegungen unter Ziffer 3.2.1.

Der 7. Senat am Bundesverwaltungsgericht hat in seiner hier herangezogenen Entscheidung eine irrige Definition gebracht, die bereits durch einen der ersten Sätze der Mengenlehre als falsch erwiesen wird. Wenn, wie der Senat selbst zugibt, die Begriffe "Verletzung von Rechten" und "Beeinträchtigung von berechtigten Interessen" nicht den gleichen Regelungsgehalt haben, dann kann er nicht nachher die berechtigten (nicht ausdrücklich geschützten) Interessen den ausdrücklich geschützten Rechten gleichstellen, indem er formuliert:

> "... das berechtigte Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO bedeute aber nicht, daß eine Nichtigkeitsfeststellungsklage auch von jemandem erhoben werden können, dessen geschützte Rechte der Verwaltungsakt - gleichviel ob dieser wirksam oder unwirksam ist - garnicht beeinträchtigen könne ..."

Beweis und Beleg: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.8.1982 (Anlage 2), S. 4

Entweder es ist nur die Beeinträchtigung geschützter Rechte gemäß § 42 VwGO durch Klage angreifbar, dann bedarf es nicht der anderslautenen Formulierung im § 43 Abs. 1 VwGO: "berechtigte Interessen". (Es bedürfte dann auch nicht eines gesonderten Paragraphen, des § 43 VwGO, denn dieser hätte dann vom Gesetzgeber systemlogisch nur als Unterfall des § 42 VwGO genommen werden müssen). Oder aber die "Beeinträchtigung berechtigter Interessen" ist etwas anders als die "Beeinträchtigung geschützter Rechte".

Schlußfolgerung:

Entweder urteilt hier das Bundesverwaltungsgericht unlogisch, d.h. im Widerspruch zu dem Satz: Ist a = c, und ist b = c, dann ist a = b, - oder aber der Gesetzgeber schuf eine an dieser Stelle unlogische Gesetzgebung. Da aber das Bundesverwaltungsgericht an Recht und Gesetz gebunden ist, spielt die mögliche Unlogi eines Gesetzestextes solange keine Rolle, solange das nicht vom Gesetzgeber geändert wird. Abgesehen davon habe ich ausführlich dargelegt, daß die zwischen § 42 und §43 VwGO vorgenommene Differenzierung zwischen "Beeinträchtigung" (nicht ausdrücklich geschützter sondern nur) "berechtigter Interessen" und "Beeinträchtigung von"(ausdrücklich geschützter Interessen, nämlich) "Rechten" sehr logisch und sinnvoll zugunsten eines besseren Rechtsschutzes wirkt, also der zentralen Aufgabe eines Gesetzes dient. Diese sinnvolle Differenzierung wird aber hier vom Bundesverwaltungsgericht ohne schlüssige Begründung praktisch beseitigt.

Skandalös ist jedoch, daß der 7. Senat am Bundesverwaltungsgericht nicht einmal expressis verbis behauptet, geschweige denn schlüssig darlegt, inwiefern die Beschwerdeführerinnen garnicht in ihren Rechten verletzt sein können.

Beweis: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.8.1982 (Anlage 2), S. 1-5.

Das ist ganz eindeutig eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs und eine Rechtsbeugung, eine völlige Mißachtung der Rechte der Beschwerdeführerinnen. Zunächst zitiere ich aber aus dem Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten Dr. Scheer noch folgende Passage, da sie außerdem zeigt, daß der 7. Senat auch noch auf einer unzutreffenen Behauptung aufbaut:

"Das OVG stellt die Voraussetzungen des berechtigten Interesses für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gleich mit der Klagebefugnis eines An-

fechtungsklägers. Nach herrschender Meinung genügt indessen bei der Nichtigkeitsfeststellungsklage das Vorliegen eines beliebigen Interesses des Klägers ohne, daß gleichzeitig eine Rechtsposition beeinträchtigt sein müßte. (Vgl. Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung von Eyermann-Fröhler zu § 43 VwGO mit Nachweisen und Schriftsatz des gesetzlichen Vertreters der Klägerinnen mit weiteren Nachweisen.). Die Auffassung des OVG ist folglich wesentlich enger als die bisher insoweit gefestigte Rechtsprechung."

Beweis: Rechtsanwaltssozietät Dr. M. Scheer u.a., Nichtzulassungsbeschwerde im Verfahren 7 A II 9/80 vom 12.1.1982 (Anlage 8), S. 5

Der Prozeßbevollmächtigte bezieht sich hier ausdrücklich auf die Belegstellen. Dort sind auch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts genannt, und zwar bei Eyermann-Fröhler u.a. BVerwGE 12, 87/90, BVerwGE 26,161/165, BVerwGE vom 11.5.1966 und in meinem Schriftsatz u.a.: BVerwGE vom 6.10.64 (NJW 1965, 600) sowie die Belegstellen in insgesamt 42 zitierten Kommentaren. Der 7. Senat am Bundesverwaltungsgericht behauptet jedoch, daß im Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, von denen das Berufungsgericht abgewichen sein soll, nicht näher bezeichnet worden seien.

Beweis: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.8.1982 (Anlage 2), S. 3

Falls aber das Bundesverwaltungsgericht darauf abstellen sollte, daß diese Art der Belegung nicht "nahe genug" bezeichnet sei, muß ich das als unzulässige Formaljuristerei zum Zweck der Rechtsverkürzung der Beschwerdeführerinnen klassifizieren. Denn anschließend gibt ja der Senat selbst zu erkennen, daß er um die Unterschiedlichkeit der Begriffe weiß, er wendet diese Unterschiedlichkeit nur nicht logisch schlüssig an, warum, kann dahingestellt bleiben, wurde aber bereits weiter oben aufgezeigt. Entsprechend der hier vorliegenden Widersprüchlichkeit verstrickt sich der Senat auch noch in einen anderen Widerspruch:

In der Urteilsbegründung heißt es:

> "Soweit die Beschwerde vorbringt, in einem Revisionsverfahren könne geklärt werden, wem in atomrechtlichen Streitigkeiten die Klagebefugnis zustehe, verkennt sie, daß nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 1980 (BVerwGE 61, 256 [262]) hierfür nicht entscheidend ist, in welcher Entfernung vom Kernkraftwerk die Klägerinnen wohnen oder sich aufhalten."

Beweis: Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.8.82 (Anlage 2), S. 3

Gerade aber auf die Entfernung stellte es doch der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz ab! Es heißt in der Urteilsbegründung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz:

kann. Hat die Feststellungsklage, wie hier, die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts zum Gegenstand, als welcher sich die Erste Teilgenehmigung darstellt, so kann ein berechtigtes Interesse hieran indessen nur demjenigen zuerkannt werden, der im Fall einer Anfechtung dieses Verwaltungsakts auch klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO wäre, indem er eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen kann (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1980, ET 1981, 211, bestätigt durch Urteil vom heutigen Tage - 7 A II 87/ 80 -).

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.81, (Anlage 1), S. 9

Nach weiteren, alles andere als schlüssigen Ausführungen heißt es:

Mithin erfordert das berechtigte Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, daß der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.81, (Anlage 1), S. 10

Danach wird ausgeführt:

Zu Unrecht halten die Klägerinnen dieser Rechtsauffassung entgegen, daß mit ihr zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses gestellt würden. Die Feststellungsklage des § 43 VwGO ist Ausfluß des durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Individualrechtsschutzes, der nur dem "in seinen Rechten" verletzten Bürger zur Verfügung gestellt wird. Von daher scheidet die Feststellungsklage als Rechtsschutzmittel bei der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ebenso wie bei derjenigen der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts von vornherein aus, wenn von dem Rechtsverhältnis nicht beteiligt oder dem Verwaltungsakt nicht eigene

Rechte abhängen bzw. berührt werden (vgl. in diesem Zusammenhang: OVG Rheinland-Pfalz, NJW 1976, 1164). Nur unter der Voraussetzung eines eigenen rechtlichen Betroffenseins von dem Rechtsverhältnis oder dem Verwaltungsakt ist deshalb die Bejahung eines Feststellungsinteresses, d.h. eines durch die Sachlage gerechtfertigten Interesses rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur (vgl. Eyermann-Fröhler, Komm.z.VwGO, 8. Aufl., Randnr. 11 zu § 43) denkbar.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.81 (Anlage 1), S. 10

Im letzten Satz nimmt der Senat sogar eine falsche Zitierung zur Hilfe. Er beruft sich dort auf Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 8. Auflage Rdnr. 11 zu § 43. Dort heißt es jedoch ausdrücklich gleich zu Anfang:

"Der Kläger muß weiterhin ein berechtigtes Interesse an der mit der Klage begehrten Feststellung haben. Im Gegensatz zu § 256 ZPO wird nur ein berechtigtes, nicht aber ein rechtliches Interesse verlangt."

Beweis: Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, Anmerkung 11 zu § 43

Kurz darauf heißt es:

"Berechtigtes Interesse ist ein nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, das rechtliche, wirtschaftliche oder auch ideeller Natur ... sein kann ... Ausreichend ist auf jeden Fall, daß die Rechtslage unklar ist und der Kläger die Feststellung seinem weiteren Verhalten zugrunde legen will. "

Beweis: wie oben

Die einzigen Belegstellen aus Literatur und Rechtsprechung, die der Senat für seine falsche Auffassung zitiert, sind sein eigenes Urteil in einem Parallelverfahren, in dem vorliegenden Verfahren dann diese Falschzitierung sowie noch eine weitere Falschdarstellung , die anschließend folgt:

Im Grunde genommen ist dieses Erfordernis einer eigenen Rechtsbetroffenheit bereits dem - für jede Klage notwendigen - allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis zuzuordnen, zu dem noch das durch § 43 Abs. 1 VwGO geforderte berechtigte Interesse an der Feststellung als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für diese Klageart hinzukommen muß. Dies erweist sich an der insoweit vergleichbaren Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts, der sich erledigt hat, beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Der betreffende Antrag setzt eine

zulässige Anfechtungsklage voraus (vgl. Kopp, Komm.z.VwGO, 5. Aufl., Randnr. 47 zu § 113), was bedeutet, daß die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts nach dessen Erledigung nur von demjenigen Kläger begehrt werden kann, der eine Rechtsverletzung durch den Verwaltungsakt und darüber hinaus ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit darzutun in der Lage ist.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 10/11

Bei Kopp wird an der zitierten Stelle ausdrücklich auf die Anfechtungsklage (also Normierung durch § 42 VwGO) und nicht auf die Nicchtigkeitsfeststellungsklage (Normierung durch § 43 VwGO) abgestellt.

Beweis: F.O. Kopp, VwGO, 4. Auflage, Anm. 47 zu § 113.

Am ehesten hätte sich der Senat auf § 153 Abs. 2 VwGO als zulässige Parallele zu § 43 VwGO beziehen können. Dort ist nämlich die Nichtigkeitsklage (Parallelfall zur Nichtigkeitsfeststellungsklage, hier aber nicht Klage gegen einen nichtigen Verwaltungsakt sondern gegen ein nichtiges Gerichtsurteil) geregelt . Dort heißt es aber, daß zur Erhebung der Nichtigkeitsklage alle am Vorverfahren Beteiligt/ sind. /-en berechtigt

Beweis: F.O. Kopp VwGO 4. Auflage, Anm. 7 zu § 153 VwGO, klarer ausgedrückt bei Eyermann-Fröhler (Kommentar zur VwGO, Anm. 19 zu § 153: "Beteiligte des Wiederaufnahmeverfahrens sind die Beteiligten des Vorprozesses ... Nur wer im Vorprozeß, sei es auch teilweise, unterlegen ist, kann die Klage erheben ..., denn auch die Wiederaufnahmeklage setzt Beschwer voraus ...").

Im Anschluß daran fährt der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz mit seiner Argumentation auf der Grundlage einer falschen Etikettierung folgendermaßen fort:

Für die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts aufgrund einer Klage nach § 43 VwGO gilt nichts anderes; denn beide Rechtsschutzmöglichkeiten entspringen gleichermaßen der Gewährleistung eines Individualrechtsschutzes durch Art. 19 Abs. 4 GG und formen diesen - trotz ihrer Einbindung in unterschiedliche Klagearten - insoweit einheitlich für den Fall aus, daß ein Verwaltungsakt selbst - bei Nichtigkeit:ex tunc oder bei Erledigung:ex nunc - keine Rechtswirkungen (mehr) zeitigt. Die demnach auch im Rahmen des § 43 VwGO

nicht entbehrliche Rechtsbetroffenheit durch den Verwaltungsakt ergibt sich indes nicht bereits aus dessen - behaupteter - Nichtigkeit, sondern erst aus einer möglichen Verletzung in eigenen Rechten durch seinen Regelungsgehalt, besteht also gegenüber der einem Dritten erteilten Genehmigung im Ergebnis nur dort, wo deren Anfechtung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO zulässig wäre.

Eine derartige Verletzung eigener Rechte durch die Erste Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich haben die Klägerinnen vorliegend jedoch nicht geltend gemacht, so daß ihre Klagen auf Feststellung von deren Nichtigkeit unzulässig sind.

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 11

Mit diesen Ausführungen schloß der Senat seine rechtlichen Darlegungen über sein angebliches Verständnis des Regelungsgehalts des § 43 VwGO bezüglich Klagebefugnis ab. Diese Darlegungen enthalten nirgends einen Bezug auf die Realität. Soweit Belegstellen zitiert werden, sind diese falsch zitiert bzw. ein Rückbezug auf eigene, frühere, ebenso "autonome" oder "selbstherrliche" Ausführungen. Diese Darlegungen des Senats enthalten auch nirgends einen Bezug auf meine Darlegungen hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 43 VwGO, obwohl meine Ausführungen mit einer Fülle von Zitaten aus herrschender Lehre und Rechtsprechung versehen und darüber hinaus auch sehr schlüssig ausgeführt worden sind. Da der Senat hierauf nicht einging, ist das als Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu bewerten, außerdem legt es den Verdacht nahe, daß das deshalb geschah, weil eine Auseinandersetzung mit meinen Überlegungen die Durchsetzung der offenbar vorgefaßten Urteilsmeinung des Senats äußerst erschwert hätte.

Zu Recht wurde diese Tatsache vom Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführerinnen im Schriftsatz vom 12.1.1982, auf Seite 5 (vgl. vor allem obiges Zitat) gerügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber diese Rüge nicht aufgegriffen bzw. es nicht für notwendig gehalten, hier entweder eine Klärung oder eine Zurückverweisung wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs herbeizuführen. Das ist ebenso unzulässig wie das Vorgehen des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz. Es bildet außerdem die Brücke zur Herstellung des Ergebnisses einer Verletzung verfassungsrechtlich normierter Rechte, hauptsächlich der Rechte aus Artikel 2,4,6 GG., wie noch dargelegt werden wird. Diese Brücke dient nämlich zur Fabrizierung - eine andere

Bezeichnung wäre unzulässig - folgender Argumentation des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz:

Die Einwendungen, die die Klägerinnen in ihren Verfahren erhoben haben, befassen sich so gut wie ausschließlich nur mit der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken schlechthin, unabhängig von deren Standort und deren Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie als solche sind aber nicht geeignet, eine Verletzung in eigenen Rechten durch eine atomrechtliche Genehmigung darzutun. Das Grundgesetz selbst hat nämlich, wie das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Beschluß zu Kalkar (BVerfGE 49, 9, 127 ff.) als auch in demjenigen zu Mülheim-Kärlich (DÖV 1980, 299 = NJW 1980, 759) hervorgehoben hat, in Art. 74 Nr. 11 a die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken", die auch eine wirtschaftliche Nutzung der Atomspaltung einschließt, als zulässig gebilligt. Es hat damit die Grundsatzentscheidung für oder gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie in die Hand des Gesetzgebers gelegt, der sie mit dem Atomgesetz in ersterem Sinne getroffen hat.

<u>Beweis:</u> Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 11/12

Hierzu ist zu sagen: die Kläger haben durchaus erkannt und nie bestritten, daß sich aus dem Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ergibt, daß die Erstellung und damit die Genehmigung von Atomspaltwerken verfassungsrechtlich zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch in der gleichen Entscheidung festgestellt, und das in einer späteren Entscheidung, jener zum Reaktor Mülheim-Kärlich, noch deutlicher herausgearbeitet, nämlich, daß durch das Atomgesetz <u>nicht eine grundsätzliche Erlaubnis</u> zum Bau von Atomreaktoren ausgesprochen wird, sondern vielmehr ein <u>grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt</u>. Der Bau von Atomreaktoren ist nach den zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bzw. nach dem Atomgesetz nur dann erlaubt, wenn er im Einklang mit der Verfassung erfolgt, insbesondere, wenn er nicht in die Rechte aus Art. 2 GG. eingreift. Die Gegenseite schafft hier also lediglich ein Scheinproblem. Das hat die Funktion, ein weiteres weißes Blatt Papier mit schwarzen Buchstaben zu füllen, die zwar mit dem Klägervortrag nichts zu tun

haben, aber geschäftiges Argumentieren vortäuschen:

> "Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz darf die Genehmigung aber nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist.
> Das Bundesverfassungsgericht hat herausgearbeitet, daß dieser unbestimmte Rechtsbegriff zunächst einmal verfassungsrechtlich unbedenklich ist, darüber hinausgehend aber die rechtstechnische Voraussetzung dafür bietet, daß eine Genehmigung nur dann gegeben werden kann, wenn Vorsorge gegen Schäden getroffen wird, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. (Bundesverfassungsgericht a.a.O., Seite 362 linke Spalte).
> "Mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Gesetz damit die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest" (so Bundesverfassungsgericht a.a.O., Seite 362 rechte Spalte).
> Das Restrisiko beinhaltet begrifflich nur den Umstand, daß "die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Schadens nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist" (so Bundesverfassungsgericht a.a.O., Seite 362 rechte Spalte oben)." (a.a.O., Seite 4)

Diese Ausführungen sind an sich weitgehend richtig, allerdings werden die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts etwas verkürzt. Aber was in aller Welt haben diese Ausführungen mit dem Klägervortrag zu tun? Es geht bei diesem Vortrag doch garnicht um das sogenannte Restrisiko im Sinne der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts! Es heißt im Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

> "... das durch Art. 2 II GG geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ... wird ... nicht erst durch eine faktische Verletzung der geschützten Rechtsgüter beeinträchtigt, es soll einer solchen faktischen Verletzung vielmehr vorbeugen und kann daher auch dann eingreifen, wenn bei der Errichtung von Kernkraftwerken vorbeugende Maßnahmen gegen spätere Betriebsgefahren außer Acht bleiben ...
> Das Atomgesetz bezweckt ausdrücklich - und zwar nach der Rechtsprechung des BVerwG vorrangig vor einer Förderung der Atomenergienutzung ... Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen (§ 1 Nr. 2; zum Unbedingten des Schutzzweckes vgl. Hartkopf, zur Sicherheit der Kernkraftwerke, Bulletin Nr. 122/79, S. 1134). Nach der grundlegenden Vorschrift des § 7 II Atomg. darf eine Genehmigung "nur" erteilt werden, wenn u.a. die nach "dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; gemäß § 17 Atomg. kann sie inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzweckes auch nachträglich Auflagen zulässig sind ... Indem es nicht auf die allgemein anerkannten Regeln, sondern schlechthin auf den Stand der

Technik abstellt, verpflichtet es zur Berücksichtigung des jeweils erreichten technischen Entwicklungsstandes. Indem es darüber hinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, benötigt es ... zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; läßt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben. Inhaltlich sind also die Genehmigungsvoraussetzungen so gefaßt, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Genehmigung dann zu versagen ist, wenn die Anlage zu Schäden führen kann, die sich als Grundrechtsverletzungen darstellen; auch im Hinblick auf ein verbleibendes Rechtsrisiko in Gestalt einer künftigen Grundrechtsgefährdung läßt das Gesetz eine Genehmigung nur dann zu, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten." (41)

Weiterhin heißt es in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

"Die normative Regelung begnügt sich nicht damit, die Genehmigungsbehörde an strenge materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen zu binden. Vielmehr trägt sie der staatlichen Schutzpflicht und Mitverantwortung auch verfahrensrechtlich einmal dadurch Rechnung, daß die Erteilung einer Genehmigung von einem formalisierten Genehmigungsverfahren abhängig ist, in dem die Genehmigungsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und an dem u.a. alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden zu beteiligen sind, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird ... die Genehmigungsbehörde ((hat)) in einem besonderen Termin zu erörtern, nachdem zuvor das Vorhaben bekannt gemacht und die Antragsunterlagen zur Einsicht ausgelegt worden sind, und zwar einschließlich des Sicherheitsberichts, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen hat." (42)

Von Bedeutung sind schließlich folgende Sätze:

"Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dieser Frage ist von der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG auszugehen, daß Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und daß die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. Diese Rechtssprechung ist zunächst für den Grundrechtsschutz aus Art. 12 I GG ... entwickelt worden. Inzwischen haben beide Senate des BVerfG bereits ausdrücklich entschieden, daß Art. 2 II GG ebenfalls eine dieses Grundrecht berücksichtigende Verfahrensgestaltung gebietet ...
Das Grundrecht des Art. 2 II GG beeinflußt auch die Anwendung der Vorschriften über das behördliche und gerichtliche Verfahren bei der Genehmigung von Kernkraftwerken, deren vorrangige Aufgabe gerade darin besteht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Das bedeutet nicht, daß jeder Verfahrensfehler in einem atomrechtlichen

Massenverfahren bereits als Grundrechtsverletzung zu beurteilen wäre. Eine solche Verletzung kommt aber dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde solche Verfahrensvorschriften außer Acht läßt, die der Staat in Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der in Abs. 2 II GG genannten Rechtsgüter erlassen hat. Keinesfalls dürfen daher die Gerichte bei der Überprüfung von atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden ohne weiteres davon ausgehen, daß ein klagebefugter Dritter zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen in der Regel nicht befugt sei." (43)

Im Sondervotum der Richter Simon und Heußner steht überdies:

"... dabei knüpft der Zweite Senat bevorzugt bei den verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundrechten, insbesondere bei Art. 19 IV GG an, der nicht nur das Recht umfasse, die Gerichte anzurufen, sondern auch den substantiellen Anspruch auf wirksame gerichtliche Kontrolle, etwa in dem Sinne, daß das Beschreiten des Rechtswegs nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden dürfe ... Ferner rechnet der Zweite Senat das Recht auf ein faires Verfahren zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens ... Auch der Erste Senat betont selbstverständlich die in Art. 19 IV GG enthaltende Garantie eines effektiven Rechtsschutzes. Darüber hinaus geht der Erste - in neueren Entscheidungen auch der Zweite - Senat davon aus, daß bereits die einzelnen Grundrechte ihrerseits nicht nur die Ausgestaltung des materiellen Rechts beeinflussen, sondern Maßstäbe für eine den Grundrechtsschutz effektuierende Verfahrensgestaltung und für eine verfassungskonforme Anwendung der vorhandenen Verfahrensvorschriften setzen ... Inzwischen haben beide Senate ebenfalls aus Art. 2 II GG. die Pflicht zu einer Verfahrensgestaltung hergeleitet, die eine Verletzung der durch dieses Grundrecht geschützten Rechtsgüter tunlichst ausschließt ...
Die Auswirkungen der Grundrechte erschöpfen sich nach der Rechtsprechung nicht in der Garantie effektiven Rechtsschutzes in Gestalt einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unter fairer Verfahrensführung.
... Auch in anderen Entscheidungen finden sich Erwägungen über weitergehende Konsequenzen für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung und Anwendung des gesamten Verfahrensrechts. In ihren Entscheidungen zur Zwangsversteigerung heben beide Senate hervor, daß das Verfahrensrecht der "Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen" diene..." (44)

Etwas später heißt es in dem Sondervotum:

"Wenn schon in den zuvor zitierten Fällen dem Verfahrensrecht verfassungsrechtliche Relevanz beigemessen und eine Verfahrensgestaltung gefordert wird, die auf einen bestmöglichen Grundrechtsschutz hinwirkt, dann muß dies auch und erst recht für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren gelten. Denn dieses Verfahren bezweckt bevorzugt gerade die Sicherung der durch Art. 2 II GG geschützten Rechtsgüter vor dem in Atomkraftwerken verkörperten außerordentlichen Gefährdungspotentials und soll demgemäß diesem Grundrecht zur Durchsetzung verhelfen ... Die Notwendigkeit zum

Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung folgt hier insbesondere aus zwei Besonderheiten, die bereits in der Kalkar-Entscheidung hervorgehoben worden sind:
In dieser Entscheidung weist der Zweite Senat darauf hin, (a.a.O., S.133 ff.), daß der Gesetzgeber für das materielle Genehmigungsrecht im weiten Umfang unbestimmte Rechtsbegriffe verwende; dies beruhe auf den besonderen Schwierigkeiten des in ständiger Entwicklung befindlichen technischen Sicherungsrechts und diene zugleich einem zukunftsgerichteten dynamischen

Schließlich sei zitiert:

"Zu den grundrechtsschützenden Verfahrensvorschriften gehören sicherlich diejenigen Regelungen für die Genehmigung sicherheitsrelevanter Anlagenteile, die zum Schutz gefährdeter Dritter eine richtige Entscheidung über die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge und damit einen effektiven Rechtsschutz dieser Dritten bezwecken..." (46)

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind an sich klar genug. Was macht aber der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz daraus? Ich zitiere die Sätze, die unmittelbar auf die zuvor zitierten folgen:

Dies bedeutet zugleich, daß nach Maßgabe des § 7 AtG die Errichtung und der Betrieb von Kernkraftwerken genehmigt werden darf, ohne daß die entsprechende Genehmigung bereits als solche wegen der allgemeinen Gefahren der Kernenergie angegriffen werden könnte, weil eine derartige Anlage absolut sicher sein müsse, diese Sicherheit aber auf dem Gebiet der Kernenergie nicht erzielbar sei. Daß insoweit ein absoluter Schutz nicht möglich ist, sondern bei jeder Sicherheitskonzeption einer technischen Anlage ein Restrisiko vorhanden bleibt, war auch dem Gesetzgeber bewußt;.er hat dies jedoch in seine politische Verantwortung aufgenommen und mutet dem Bürger von daher gewisse, über den "praktischen Ausschluß" von Schadensereignissen hinausgehende

912

Ungewißheiten zu, die - wie auch andere Gefahren des heutigen Lebens unentrinnbar sind und als sozialadäquate Lasten von allein getragen werden müssen (vgl. BVerfGE 49, 89, 143). Der Bürger muß, mit anderen Worten, Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen hinnehmen, wenn gegen alle erkannten Ursachen für Störfälle effektive Vorkehrungen getroffen sind; auf das in diesem Fall verbleibende sog. Restrisiko kann er deshalb seine Klage gegen eine derartige Genehmigung nicht stützen (vgl. BayVGH, ET 1979, 490; BVerwG, ET 1980, 506, 507 und DÖV 1981, 294, 295).

Beweis: Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 (Anlage 1), S. 12

Diese Darlegungen verfälschen völlig den Inhalt der zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht entschieden, daß alle Eingriffe in die Rechte aus Artikel 2 zulässig sind, die technisch nicht abwendbar sind.

Im übrigen sei betont: Der Klägervortrag wandte sich nirgends gegen das sogenannte Restrisiko, sondern er wandte sich gegen die bewußte Inkaufnahme von Schäden, die unzulässige Eingriffe in Grundrechte darstellen, vor allem in das Grundrecht auf Schutz des Lebens, der körperlichen und genetischen Unversehrtheit, was, wie soeben ausführlich zitiert worden ist, nach dem Bundesverfassungsgericht nicht zulässig ist. Um aber diese Tatsache aus der Welt zu schaffen, arbeitet die Gegenseite mit einem ganz simplen Gauklertrick: Sie täuscht vor, das sogenannte Restrisiko im Sinne des Bundesverfassungsgerichts zu meinen, tatsächlich etikettiert sie damit aber den von den Klägern festgestellten Tatbestand, der mit jenem Tatbestand, den das Bundesverfassungsgericht mit dem Begriff "Restrisiko" umschreibt nichts gemein hat. Auf diese Weise kommt die Gegenseite darum herum, den von den Klägern festgestellten Tatbestand überhaupt diskutieren zu müssen.

Von daher war der Vortrag der Klägerinnen/Beschwerdeführerinnen durchaus von großer rechtlicher Bedeutung. Es wurde u.a. vorgetragen unter Ziffer 3.2.4. meines Schriftsatzes:

> "Die Verletzung rechtlicher Interessen:
> 3.2.4.1. Vorbemerkung:
> In diesem Kapitel wird zunächst das Ausmaß der Schäden aufgrund der Emission radioaktiver Schadstoffe kurz skizziert, eine ausführliche Behandlung folgt im Abschnitt über die Nichtigkeitsgründe. Dann folgt eine kurze rechtliche Würdigung und erst dann wird der Bezug zu der Frage nach dem verletzten persönlichen Interesse hergestellt."

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 37

Der Senat hat nicht die angekündigten Unterlagen abgewartet. Diese weisen aber nach, daß die Beschwerdeführerinnen mit Sicherheit die Verletzung ihres Rechts auf genetische Unversehrtheit ihrer selbst und ihrer engeren und weiteren Nachkommen hätten geltend machen können.

Beweis: Zum Beweis sei zunächst darauf verwiesen, daß ich in meinem Schriftsatz auf zwei grundlegende Veröffentlichungen zu genetischen Fragen hinwies, die ich meinem Schriftsatz als Anlage beifügte: U. Ehling (Mitglied der Strahlenschutzkommission, Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, Neuherberg): "Strahlengenetisches Risiko des Menschen", Umschau 80 (1980), S. 754 ff. und G. Adam (Universität Konstanz): "Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden beim Menschen", Oktober 1980. (s. Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 41.

Hätte der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz die Absicht gehabt, Wahrheitsfindung zu betreiben, um Rechtsfindung zu ermöglichen, hätte er unbedingt meine im Schriftsatz auf S. 37 und 40 angekündigten weiteren Ausführungen zur Frage der Nichtigkeit abwarten müssen. Das wäre insbesondere deshalb geboten gewesen, weil ich abschließend in diesem Kapital erklärte:

> "Falls die zentralen Feststellungen in diesem Abschnitt bestritten werden sollten, wird vorsorglich beantragt, hierüber Beweis zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß im Abschnitt "Nichtigkeitsgründe" noch ausführlicher auf das Thema eingegangen werden wird."

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz vom 16.10.1981 (Anlage 5), S. 43

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung die Richtigkeit meiner Ausführungen nicht bestritten, insbesondere nicht die zentrale wissenschaftliche Grundlage, auf der diese Ausführungen aufbauten, nämlich den Darlegungen von Ehling und Adam. Auf dieser Grundlage war ich nämlich dabei, eine erste Quantifizierung des sogenannten genetischen Strahlenrisikos vorzunehmen. Diese Quantifizierung wurde als "Vorstudie" zu einer "Quantifizierung der durch künstliche Strahlenbelastung in der Bundesrepublik Deutschland zu erwartenden genetischen Schäden" im Mai 1982 fertiggestellt. Diese Vorstudie dient als Grundlage für ein Forschungsprojekt, in das zahlreiche Genetiker des In- und Auslandes, dazu noch Wissenschaftler anderer Sparten, einbezogen wurden, bzw. noch werden. Aus der Vorstudie, ausgestattet mit eine Fülle wissenschaftlicher Belegstellen, ergibt sich, daß bei einer künstlichen Strahlenbelastung in dem Umfang, wie er nach der zweiten Strahlenschutzverordnung maximal zulässig ist (60 mrem Ganzkörperdosis) fast jeder Bundesbürger mit einem oder mehreren Genschäden rechnen muß. Bevor ich diese Arbeit hier zitiere, zunächst noch einige einleitende Zitate:

Die UNSCEAR, der zuständige wissenschaftliche Ausschuß der Organisation der Vereinten Nationen urteilt:

> "Selbst die kleinste Menge radioaktiver Ausstrahlung kann schädliche genetische und vielleicht körperliche Wirkungen auslösen." (21)

1955 erteilte der damalige Ministerpräsident von Indien, Pandit N e h r u den amtlichen Auftrag, in einer objektiven Studie alles verfügbare Material über die Folgen des Gebrauchs von Atomwaffen zu veröffentlichen. Der Indische Minister für Information und Rundfunk veröffentlichte nach einem Jahr diesen Bericht als Buch unter dem Titel: Nuclear Explosions and their Effects. Dazu schrieb am 20. Juni 1956 in seinem Vorwort Pandit N e h r u u.a.:

> "Zugleich drohen, was vielleicht noch schlimmer ist, durch die Fortschritte der Kriegswissenschaft erbbiologische Folgen, also Verhängnisse nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch für künftige Generationen."

Buch und Vorwort wurden von Dr. Lothar Frank ins Deutsche übersetzt und 1957 im Otto Krausskopf Verlag (Wiesbaden) unter dem Titel veröffentlicht: a t o m - Aufstieg oder Untergang? Dort behandelt Kapitel VI das Thema:

Genetische Wirkungen von Kernexplosionen u.a. wie folgt:

> "Der gesamte Fragenkreis der genetischen Wirkungen von ionisierenden Strahlungen auf lebende Organismen ist sehr umfangreich und kompliziert. Halten wir uns jedoch nur an das Wesentliche - und das möchten wir hier tun -, so läßt sich die Frage ohne allzu große Schwierigkeiten genügend klar darstellen.(22).
>
> Man kann aus den folgenden Erörterungen die allgemeine Schlußfolgerung ziehen, daß die ionisierende Strahlung schädliche genetische Wirkungen herbeiführt, wie klein auch die Strahlendosis ist."

H.J. Mullter, Nobelpreisträger aufgrund seiner genetischen Forschungen, sah schon 1955 in den genetischen Auswirkungen der schleichenden und langwierigen Strahlenverseuchung einer Gesellschaft mit der Atomspaltenergie als Lebensgrundlage eine weit größere Bedrohung als in der Katastrophe eines Atomkriegs, deren schnell sichtbare Folgen zu Einsicht in die Gefahr und Gegenmaßnahmen zwängen (23).

1956 wurde von der "Naturwissenschaftlichen Rundschau" (S. 133/134) ein Aufsatz Mullers veröffentlicht, aus dem folgendes zitiert sei:

> "Strahlenwirkung und Mutation beim Menschen
>
> Es ist wahrscheinlich eine erhebliche Unterschätzung, wenn wir behaupten, daß die Hälfte der schädigenden Gene, die unter primitiven Bedingungen genetisch eliminiert worden wären, heute erhalten bleiben und weitergegeben werden. Auf der Basis dieser vorsichtigen Schätzung können wir erkennen, daß in etwa 10 Generationen, das heißt in 200 bis 300 Jahren, der genetisch angesammelte Zustand weitgehend demjenigen entspricht, der bei einer Bestrahlung einer Bevölkerung mit einer kurzzeitig verabreichten hohen Dosis von 200 bis 400 r (röntgen) eintritt, wie sie etwa die stärkst betroffenen Überlebenden von Hiroshima erhalten haben. Sollten die Maßnahmen zur Erhöhung der Lebenserwartung in unserer Zivilisation weiter fortschreiten, dann wird die Ansammlung mutierter Gene ebenfalls entsprechend zunehmen. Nach 1000 Jahren wäre dann aller Voraussicht nach eine Bevölkerung ebenso stark mit mutierten Genen versehen, wie wenn sie die Nachkommen von Überlebenden von Wasserstoffbomben-Abwürfen wären."

G.W. Beadle, ebenfalls Nobelpreisträger aufgrund seiner Forschungsleistungen auf genetischem Gebiet, erklärte kurze Zeit später, er sähe in der Schädigung menschlichen Erbguts durch Atomindustrien oder Atomkrieg die schwerste Menschheitsgefährdung (24).

Sir Julian Huxley, ebenfalls Nobelpreisträger, erklärte 1963, die zunehmende Umweltradioaktivität verursache eine sehr große Zahl neuer Mutationen (25).

Auch in dem angesehenen, von B. Rajewsky herausgegebenen Werk: Wissenschaftliche Grundlagen des Strahlenschutzes finden sich nachdrückliche Warnungen. So äußerte in diesem Werk H.J. Scheuermund:

"Schwerwiegende Folgen entstehen ebenfalls bei den genetisch bedingten Strahlenschäden nach der Bestrahlung der Keimsubstanz. Hier treten gehäufte erbliche Veränderungen auf, die sich zunächst als Mutationen an Genen und Chromosomen manifestieren.

Diese können auch nach der Einwirkung sehr kleiner Strahlendosen zu qualitativen und quantitativen Veränderungen an den verschiedensten Organen der Folgegenerationen führen ... Da es sich bei den genetischen Strahlenschäden um irreversible Veränderungen der Kernstruktur in den Keimzellen handelt, kann sich eine Strahlenwirkung über das ganze Fortpflanzungsalter und sogar über Generationen summieren..." (26)

Der Genetiker Marquardt äußert ebenda:

"Strahlendosen bis herab zu niedrigen Intensitäten lösen im Erbgut Mutationen aus. Auch niedrige Dosen summieren sich über die Zeit der Fortpflanzungsfähigkeit eines Individuums. Einzelne Mutationen können nicht rückgängig gemacht werden; sie wirken sich als unabänderliches Schicksal für die Folgegenerationen aus". (27)

Zuvor äußerte Marquardt ebenda:

"Gerade die Keimzellen bei höheren Tieren und beim Menschen werden aber sehr früh im Embryonalleben gebildet und liegen dann in einer Vorstufe im Organismus über die Lebenszeit so lange bereit, bis sie gebraucht werden ... Treffen daher ionisierende Strahlen die embryonale Phase, in welcher gerade ein Depot an Keimzellen in zahlreichen Kern- und Zellteilungen bereitgestellt wird, dann werden besonders umfangreiche Strahlenschäden auftreten müssen, vor allen Dingen auch deswegen, weil gleichzeitig im Embryo noch andere Entwicklungsvorgänge ablaufen, die ebenfalls gestört werden und ihrerseits sich auswirken. Wenn wir diese Befunde auf den Menschen anwenden, dann bedarf der Mensch gerade in der Zeit seines embryonalen Daseins eines besonderen Schutzes gegen Strahlung, anders ausgedrückt, vor allem die schwangere Frau, und zwar bereits in den ersten Monaten der Schwangerschaft, ist unter genetischen Gesichtspunkten am sorgfältigsten vor Strahleneinwirkung zu schützen". (28)

Schließlich erklärt Marquardt:

"Formulieren wir daher abschließend die populationsgenetische Auswirkung dieser Gruppe strahleninduzierter Mutationen nicht in biologischer, sondern in der für die menschliche Gesellschaft gültigen Terminologie, dann ergibt sich für einzelne Individuen Krankheit, Hilfsbedürftigkeit und früher Tod, für die betroffenen Familie Sorge, Last und Leid und schließlich für den Staat eine steigende finanzielle Belastung durch die Sozialfürsorge".(29)

In der Diskussion beim "Symposium über die wissenschaftlichen Grundlagen des Strahlenschutzes" (6.-8. Juni 1956) warnte der Genetiker R.W. Kaplan:

„Ich möchte als Genetiker darauf hinweisen, daß das von Herrn RAJEWSKY Gesagte sehr wichtig und weittragend ist, insofern es also auch für physiologische Strahlenschäden ebenso wie für die genetischen keine Toleranzdosis gibt. Wenn wir uns unsere geistige Situation vergegenwärtigen, so müssen wir uns klar darüber sein, daß wir heute mitentscheiden über das, was die Menschheit in den *nächsten 1 000 Jahren an Erbkrankheiten* und erblich bedingtem Versagen erleiden wird. Wir werden vielleicht eines Tages vor der Alternative stehen, entweder zugunsten der Gesundheit der nächsten Generation auf manche im Augenblick angenehme und nützliche Einrichtung der Zivilisation zu verzichten ... oder die *Schuld* auf uns zu laden, unseren Nachkommen nicht wieder gutzumachende Schädigungen zuzufügen" (30)

Beispiele genetischer Schäden nennt das Memorandum der Österreichischen Ärztekammer:

"Da die Bildung der stoffwechsellenkenden Enzyme ebenfalls über die Gene erfolgt, kann deren Schädigung auch Störungen der Enzymsynthese bewirken und damit zu Stoffwechseldefekten Anlaß geben. Wir kennen heute bereits weit über 100, teils sehr schwere solcher erheblichen Erkrankungen, die die Blutbildung, den Eiweißstoffwechsel, den Kohlenhydrat- und Fettstoffwechsel, den Glykogen- und den Drüsenstoffwechsel usw. betreffen und zu Blutmangel, zu Schwachsinn, Epilepsie, Hirndegeneration, Ekzemen, Arthritis, Hautkarzinomen, Netzhaut- und Linsendefekten, Erblindung, Verkalkung der Nieren, Nierensteinen, Krampfzustände und frühem Tod, zum Teil noch im Kindesalter, führen. Andere erzeugen Leberschäden, Leberschrumpfungen oder -wucherungen, Muskelschwäche, Störungen der Knochenentwicklung, Knochenerweichung und immer wieder Hirndegenerationen, verminderte Intelligenz, Schwachsinn. Alle diese Krankheiten sind unheilbar, weil in der Erbmasse begründet und werden großteils an eventuelle Nachkommen weitervererbt". (31)

Selbst engagierte Befürworter der "friedlichen Nutzung der Kernenergie", wie z.B. K. Aurand, waren sich schon früh über die verhängnisvollen Folgen der künstlichen Strahlenbelastung auf genetischem Gebiet im Klaren. Aurand schrieb u.a.:

"Wird eine Schwangere einer Strahlung ausgesetzt, so kann die Frucht aufgrund ihrer großen Strahlensensibilität geschädigt werden, ohne daß die Schwangere selbst Schaden zu nehmen braucht. In diesem Falle tritt eine Schädigung der Population auf, da erst die Nachkommen des bestrahlten Individuums einen Schaden aufweisen. Betrachtet man dagegen die Frucht als Individuum, so ist es selbstverständlich eine Individualschädigung. Genetische Schäden treten nach Bestrahlung der Gonaden auf. Dies ist der Fall sowohl nach Ganzkörper- als auch nach lokaler Bestrahlung im Bereich der Gonaden. Es kommt zu Mutationen in den Genen, die durch Summation noch nach Generationen zu erheblichen Wertminderungen der Population, ja theoretisch sogar zum genetischen Tod führen können" (32)

Pascual Jordan schrieb u.a.:

"Die Erzeugung von Mutationen durch Strahlung dürfte kaum zu unterbinden sein. Soweit es sich um Mutationen in Körperzellen handelt, ist freilich die Gefahr sehr vermindert, sobald es Methoden gibt, krebsige, wuchernde Zellen abzutöten oder jedenfalls an der Geschwulstbildung zu hindern. Bei den Keimzellen jedoch wird die Sachlage ernster, zumal auch hier geringfügige Mutationen von verhängnisvoller zeitlicher Fernwirkung sein können" (33)

Zynisch meinte jedoch Pascual Jordan, die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgende künstliche Strahlenbelastung

"müßte freilich zu großen und ernsten Sorgen Anlaß geben, wenn ihr nicht die andere Tatsache gegenüberstünde, daß sowieso gewisse Maßnahmen der Geburtenregelung unvermeidlich sind oder jedenfalls ausgeübt werden. Der Hinweis, daß in solchem Zusammenhange auch an eine Bevorzugung der Gesunden und eine stärkere Zurückhaltung erblich Geschädigter zu denken wäre, ist wohl so logisch, daß man sich wundern muß darüber, gerade ihn zum Ausgangspunkt gelegentlicher heftiger Kritiken genommen zu sehen". (34)

Noch weiter ging in seinem Zynismus ein anderer Befürworter, der englische Strahlenmediziner E.R. Carling. Darüber findet sich in dem Buch von F. Wagner: <u>Die Wissenschaft und die gefährdete Welt</u> folgendes Zitat:

"Überdies ist es begreiflich, daß in einer Welt, die in eine Zukunft blickt, in der ihr Bevölkerungszuwachs ihre Ernährungsgrundlage sprengt, die verminderte Fruchtbarkeit und die Verkürzung der Lebensdauer nicht allzusehr beklagt werden wird. Insofern ein Sinken des allgemeinen Intelligenzniveaus eintritt, ist diese Erwartung bedrückend, doch steht zu hoffen, daß es auch dann noch

Neuzüchtungen von äußerst hoher Intelligenz geben wird, die genügen, das Massenniveau zu durchdringen. Dem Nichtgenetiker mag es erscheinen, daß für das künftige Wohl der Gesamtmenschheit eine Mutation, die einen Aristoteles, Leonardo, Newton, Gauß, Pasteur oder Einstein hervorbringt, 99 Mutationen vollständig auswägen könnte, die zu Schwachsinnigen führen." (35)

Trotz der frühen Warnungen vor dem erheblichen Ausmaß der durch die künstliche Strahlenbelastung zu erwartenden Schäden wurden bis heute in keinem Gutachten für atomare Anlagen die Gefahren von Erbschäden erörtert. Die Tatsache, daß keine wahrheitsgemäßen und umfassenden Untersuchungen über die genetischen Folgen der Atomspalttechnik vorliegen, ist bereits ungeheuerlich.(36) Am ungeheuerlichsten ist aber die Tatsache, daß die Mitglieder der Strahlenschutzkommission (SSK), also jenes Gremiums, dessen "Empfehlungen" maßgebend sind für die Strahlenschutzrichtlinien des Bundesinnenministeriums und praktisch verbindliche Autorität bei Prüfern, Behörden, Gerichten und Betreibern genießen, daß diese Mitglieder sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, hinsichtlich der genetischen Gefahren entweder blind bzw. völlig unfähig zur wissenschaftlichen Erfassung des Problems zu sein oder aber, was auf einige dieser Mitglieder zutrifft, in gröbster Weise demagogisch, verlogen und verantwortungslos zu argumentieren. Das wird in Kürze in einer speziellen Veröffentlichung dargelegt werden. An dieser Stelle genügt es, festzustellen, daß bisher keine umfassende wahrheitsgemäße Quantifizierung der zu erwartenden genetischen Strahlenschäden vorliegt, und daß diese Tatsache ein einmaliger Skandal in einem Staat darstellt, der beansprucht, freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlich genannt zu werden.

Nun folgt die Wiedergabe der Vorstudie:

920

Roland Bohlinger

Versuch einer Quantifizierung der durch künstliche Strahlenbelastung zu erwartenden genetischen Schäden beim Menschen

Vorstudie

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt, da noch verschiedene Mängel enthalten sind

Wobbenbüll, 16.Mai 1982

2.3.1. Eine einigermaßen exakte Quantifizierung der durch künstliche Strahlenbalstung induzierten Schäden auf genetischem Gebiet ist derzeit noch nicht möglich. Sie ist es aus folgenden Gründen:

2.3.1.1. Zur Abschätzung des Umfangs genetischer Strahlenschädigungen bei kleinen Dosen existiert bisher kaum Material über Effekte, die aus Beobachtungen bei menschlicher Strahlenexposition stammen. Die Abschätzungen beruhen daher weitgehend auf den Extrapolationen der an Labortieren erhaltenen Daten auf den Menschen.

2.3.1.2. Die Ergebnisse, die an Labortieren gewonnen werden, entsprechen nicht der Realität. Erstens lassen sich die Ergebnisse nicht völlig auf den Menschen übertragen. Zweitens werden die Labortiere in einer Umgebung gehalten, die nicht die gleichen synergistischen Belastungen aufweist wie jene Umgebung, in der Menschen bzw. die verschiedenen Typen von Menschengruppen leben. Drittens sind fast alle Ergebnisse an den Versuchstieren aufgrund von Röntgenbestrahlung gewonnen worden, sehr selten aufgrund der Inkorporierung radioaktiver Schadstoffe und Schadstoffkombinationen. Das muß zu einer erheblichen Fehlerhaftigkeit der Ergebnisse führen. So geht Ehling in seiner 1976 erschienenen Arbeit (1) davon aus, daß die Mutationshäufigkeit von der Dosisleistung und der Fraktionierung der Strahlung abhängig ist. Aus dieser, durch einige wissenschaftliche Untersuchungen gestützten Annahme heraus reduziert er die aus Großversuchen gewonnenen Ergebnisse über die zu erwartende Mutationshäufigkeit auf weniger als ein Drittel. Das ist mit Sicherheit unzulässig, und zwar deshalb, weil wir es bei den emittierten Radionukliden aus Reaktoren nicht mit Röntgenstrahlenquellen zu tun haben, die aus einer bestimmten Entfernung die Gene treffen. Das Ausmaß der Wirkung der von Radionukliden abgegebenen Strahlung ist vor einer Nuklid-Inkorporierung völlig anders als danach. Das verdeutlicht folgende Rechnung:

Nach Schmitz/Feuerhake (2) kann man grob annehmen, daß ein Ci γ-Strahlung einen Körper auf 1 m Distanz in 1 h mit 1 "rem" bestrahlt. Obzwar ich den Begriff "rem" für einen fragwürdigen Schätzbegriff halte, um etwas formelhaft zu beschreiben, was formelhaft auch nicht entfernt exakt beschreibbar ist, sei auf dieser Grundlage zur Verdeutlichung

eines äußerst wesentlichen Phänomens weitergerechnet. Ein Chromosom dürfte durchschnittlich den Durchmesser von rund 1 $\mu = 10^{-6}$ m und damit den Radius $0,5 \times 10^{-6}$ m haben. Die Strahlenquelle, die nicht aus 1 m Distanz strahlt, sondern unmittelbar im Chromosom inkorporiert wurde, bestrahlt das Chromosom aufgrund des sogenannten quadratischen Abstandsgesetzes aber nicht mehr mit 1 "rem" je Stunde und je Ci γ-Strahlung sondern mit theoretisch 4×10^{12} "rem" je Stunde, in 30 Jahren mit ca. $105,12 \times 10^{16}$ "rem", also etwa 10^{18} "rem" (aber unter der Voraussetzung, daß das quadratische Abstandsgesetz ohne erheblich modifizierende Einschränkung auch bei sehr gerin-
erheblich modifizierende Einschränkung auch bei sehr geringen Entfernungen gilt, was wohl nicht der Fall sein dürfte). Oder anders ausgedrückt: eine inkorporierte Strahlenquelle von nur 1 Millionstel p Ci = 10^{-18} Ci bringt in 30 Jahren für dieses eine Chromosom eine Strahlenbelastung von theoretisch 1 "rem". Da bei besonders kleinen Entferungen das quadratische Abstandsgesetz wohl kaum noch volle Gültigkeit besitzen dürfte, ist die Summe natürlich um einen bestimmten, der Wissenschaft nicht bekannten Faktor nach unten zu korrigieren.

Solange also nicht gewußt wird, und darauf kommt es bei dieser Darstellung allein an, wo, wann, wieviel und welche Arten von Nukliden in den Gonaden eines bestimmten menschlichen Populationstyps inkorporiert werden, solange ist keine einigermaßen exakte Mathematisierung des Ausmaßes der zu erwartenden genetischen Schäden bzw. des Umfang des genetischen Strahlenrisikos des Einzelnen möglich. Es ist dann bestenfalls eine <u>untere</u> Abschätzung möglich. Sicher ist aber, daß die Gesamtheit der biologisch schädlichen Wirkungen der Röntgenstrahlung ganz gewaltig niedrigen einzuschätzen ist als die biologischen Wirkungen lediglich nach der Anzahl ihrer Zerfälle (in Ci) gemessener Nuklide, wenn diese Nuklide inkorporiert wurden. Die allerniedrigste Abschätzung wäre, daß die Abhängigkeit der Mutationshäufigkeit von der Dosisleistung und Fraktionierung der Röntgenstrahlung nicht so übertragen wird, daß die zu erwartende Häufigkeit statt erhöht erniedrigt wird (bei Ehling Erniedrigung auf 30% (1)). Sie müßte, um der Realität gerecht zu werden, erhöht werden. Spätestens hier zeigt sich aber, daß die ganze Abstützung der Rechnung auf "rem" völlig realitätsfern ist. Es gibt vor allem im genetischen Bereich keine Möglichkeit einer exakten Risiko- und Schadensabschätzung für den

einzelnen Genträger und seine Nachkommen auf der Basis einer Rechnung mit "rem". Jede Rechnung, auch eine solche mit "rem" müßte nämlich berücksichtigen:

o an welchen Orten des menschlichen Körpers werden

o welche Mengen

o welche Nuklide

o mit welchen Halbwertzeiten,

o mit welchen Strahlenarten und biologischer Wirksamkeit inkorporiert,

mit Angabe der möglichen Synergismen nach Art und Zahl und beides mit Angabe der

o minimalen Erwartungen,
o der maximalen Erwartungen und Folgen

für den Einzelnen und die verschiedenen Populationstypen.

Da aber derartige Angaben in exakter Weise unmöglich gemacht werden können, kann nur mit dem Instrument der Erfahrung gearbeitet werden. D. h., es müßten z. B. umfangreiche und verschiedene Tierpopulationen den Bedingungen ausgesetzt werden, die um einen Reaktor für den Menschen herrschen, wobei nicht nur die Nahrung ähnliche Anreicherungen von Radionukliden aufweisen müßten wie jene in der menschlichen Nahrung, es müßten auch die üblichen Synergismen wirksam werden, wobei noch berücksichtigt werden müßte, daß diese Synergismen auf die verschiedenen Populationstypen unterschiedlich wirken und je nach der Schnelligkeit der Generationenfolge auch die Folgen der Strahlenbelastung unterschiedlich sind. Derartige Untersuchungen gibt es jedoch nicht.

Bleiben wir jedoch bei der Ermittlungsmethode von Genetikern wie Ehling, dann dürfte es, wie bereits ausgeführt, zumindest nicht statthaft sein, die Ergebnisse aus Großversuchen auf 30% zu reduzieren, um der Realität nahezukommen, es müßten weit über 100%, wahrscheinlich sogar einige Größenordnungen darüber, angenommen werden.

2.3.1.3. Verschiedene Mutationstypen sind bisher kaum erforscht. Ihre Quantifizierung bereitet schon deshalb größte Schwierigkeiten, weil sie nicht offen sichtbar auftreten sondern lediglich verdeckt, so z. B. Nullmutationen und polygenische Mutationen. Man weiß allerdings inzwischen, daß sie erheblich häufiger

924

auftreten als dominante Mutationen.

2.3.1.4. Da die Verdoppelungsdosen für die verschiedenen Mutationstypen unterschiedlich sind, dürfte die Gesamtzahl der zu erwartenden Mutationen bei verschiedenen Strahlenbelastungen nur festgestellt werden können, wenn die Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Mutationstypen bei einer ganz bestimmten Strahlenbelastung und die Verdoppelungsdosen bekannt sind. Die Häufigkeitsverteilung und die Verdoppelungsdosen sind jedoch nur z. T. und auch hier nur sehr vage bekannt. Bei Ehling ist im Jahre 1976 z. B. folgende Tabelle zu finden (3):

Tabelle I. Verdoppelungsdosen verschiedener Mutationstypen nach Bestrahlung der Spermatogonien von Mäusen nach *K. G. Lüning* und *A. G. Searle* (32).

Mutationstyp	Verdoppelungsdosis (R)	95%ige Vertrauensgrenzen (R)
Spezifische Lokusmutationen	32	18— 55
Rezessive Letalmutationen	51	16 –170
Dominante Mutationen	16	4–104
Dominante Mutationen des Skelettsystems	26	3—445
Semisterilität	31	8—138

Hier fehlen z.B. schon die äußerst wichtigen und viel häufigeren Mutationstypen: Nullmutationen, polygenische Mutationen und Chromosomenabnomalien (4). Die Vertrauensgrenzen schwanken außerdem nach obiger Tabelle ganz erheblich, am höchsten ausgerechnet bei dem Mutationstyp: Dominante Mutationen des Skelettsystems, nämlich um den Faktor 148! Gerade diesen Typ machte Ehling aber zur Grundlage seiner Berechnungen. Zitat aus der Arbeit von Ehling:

> "Bedauerlicherweise wurde bisher systematisch nur die strahleninduzierte Mutationshäufigkeit dominanter Gene, die die Skelettausbildung der Maus kontrollieren, bestimmt". (5)

Nicht anders ist das Zahlenmaterial im UNSCEAR-Bericht von 1977 (6).

2.3.2. Spekulationen über das Ausmaß des Strahlenrisikos im genetischen Bereich.

2.3.2.1. Der von den offiziellen Gremien akzeptierte Wissensstand, der naturgemäß dem um mindestens 6-8 Jahre zurückliegenden Stand der wissenschaftlichen Entwicklung (also 1973-75) entsprach, besagt, daß unter 10.000 Neugeborenen/a durch 1 "mrem" Strahlenbelastung mindestens 1 genetischer Strahlenschaden entsteht (7).

2.3.2.2. Die Ergebnisse bei Ehling und anderen Forschern sind u.a. gewonnen aufgrund einer Bestrahlung von Tierpopulationen mit Röntgenstrahlung. Da Ehling 1 R = 1 rem setzt, obwohl R eine exakte, "rem" eine Schätzgröße ist und nach neuester Erkenntnis die biologische Wirksamkeit (RBW-Faktor) von y-Strahlung um den Faktor 5-10 höher einzuschätzen ist, als das bisher geschah, ist aufgrund der Abstützung der Schadensabschätzung Ehlings auf die Schätzgröße "rem" und die offizielle Abstützung der Schadensberechnungen ebenfalls auf diese Schätzgröße, ein Multiplikationsfaktor von vielleicht 3-6 einzusetzen (RBW-Faktor 5-10 dividiert durch Anteil der y-Strahlenbelastung in der gesamten Strahlenbelastung aus Atomspaltwerken)(8)

2.3.2.3. Eine weitere Steigerung ist durch die Tatsache der überwiegenden Inkorporierung der künstlichen Strahlenquellen, der Nuklide, zu erwarten (s. o. Ziffer 2.3.1.2.). Rechnet man hier lediglich mit dem Faktor 5, so ist das wahrscheinlich viel zu niedrig eingeschätzt.

2.3.2.4. Im UNSCEAR-Report 1977 war die Häufigkeit von genetischen Krankheiten aufgrund von Chromosomenabnormalitäten mit 0,4% angegeben worden. Heute wird die Häufigkeit mit 0,5-0,6% angegeben (9).

Daneben steht der Anteil der durch Chromosomenanomalien bedingten Aborte und Totgeburten. Nach neuester Erkenntnis liegt er bei etwa 5-7% (10). Außerdem sollen 50-60% aller

926

spontanen Aborte Chromosomenabnormalitäten zeigen (11). Die absolute Höhe der pränatalen Sterblichkeit ist nicht genau bekannt. Sie wird z. T. auf mindestens 20% aller Konzeptionen geschätzt (12) (wahrscheinlich liegt sie aber noch erheblich höher, die Tendenz scheint außerdem anzusteigen). Daraus folgt, daß etwa 10% aller Konzeptionen chromosomal abnormal sind (13). Davon überlebt etwa 1/20 bis nach der Geburt = 0,5% (14). Mindestens 2/3 der durch Chromosomenabnormalitäten bedingten Aborte finden in der ersten Hälfte der Schwangerschaft statt, der Rest in der zweiten Hälfte. Das bedeutet aber, daß jedes Jahr auf eine Geburtenrate von 500.000 (Konzeptionsrate von mindestens 625.000) mindestens etwa die Tötung von 62.500 Föten durch Chromosomenabnormalitäten kommt. Wenn man annimmt, daß 1/5 der Schäden durch die künstliche Strahlenbelastung entstünde, dann wären das 12.500 Fälle/a oder 2% sämtlicher Konzeptionen (unter der Annahme, daß die Zahl der Geburten 80% der gesamten Zahl von Konzeptionen beträgt).

Das menschliche Leben beginnt mit der Zeugung. Freilich ist ein pränataler Abort, besonders in den ersten Lebensmonaten des Fötus, nicht das gleiche wie eine Tötung nach der Geburt. Auf jeden Fall ist aber ein solcher durch eine Genschädigung ausgelöster Abort als sichtbar gewordene Genschädigung zu betrachten. Sie entfaltet auch durchaus eine zunehmende Bedeutung für das Überleben der Gattung Mensch: Neben den durch Chromosomenabnormalitäten ausgelösten pränatalen Aborte gibt es auch noch andere, durch Mutationen ausgelöste pränatale Aborte (s.u.). Außerdem gibt es noch die durch chemische und sonstige Schadstoffe und Arzneimitteleinwirkungen ausgelösten Aborte. Die Zahl dieser Aborte dürfte inzwischen erheblich den Rückgang der Geburtenrate in der Bundesrepublik mitbewirkt haben und vermutlich weit über 20% der Konzeptionsrate betragen. Der Geburtenrückgang ist in der Bundesrepublik inzwischen derart, daß bereits ausgerechnet wurde, wann das deutsche Volk daran durch weitgehendes Aussterben zugrunde gegangen sein wird. Es soll das schon in wenigen Generationen der Fall sein (14).

2.3.2.5. Zahlreiche Krankheiten, man schätzt 25-60%, vielleicht sogar noch mehr, sind genetisch bedingt oder stark mitbedingt. Eine Vielzahl von Krankheiten konnte auf das Fehlen der

Aktivität eines Enzyms oder Rezeptor- bzw. Transportproteins zurückgeführt werden (15). Dieses Fehlen wird durch sogenannte Nullmutationen verursacht, d. h. Mutationen zu funktionslosen Allelen mit in erster Näherung rezessivem Erbgang. Das Ausmaß an dysgenischer Belastung durch Nullmutationen ist noch nicht genau bekannt. Abschätzungen haben allerdings ergeben, daß bei der Konzeption etwa 10% aller Zygoten homozygot für eine oder mehrere Nullmutationen zu erwarten sind (16), und daß davon etwa 1/3 bis zur Geburt überlebt, sodaß etwa 3% aller Geburten homozygot für Nullmutationen sein könnten (17). Diese Zahlen sind zwar recht unsicher, nach neuesten Forschungen sollen sie sogar deutlich zu hoch sein, sie zeigen aber, daß die Auswirkung der Nullmutationen die der bisher im Vordergrund der Angaben des genetischen Strahlenrisikos (s. UNSCEAR-Report, Ehling u.a.) stehenden dominanten Mutationen übersteigen.

2.3.2.6. Nicht berücksichtigt sind außerdem polygenische, partiell dominante Mutanten, deren Akkumulationen im Erbgut zu einer quantitativ graduierten Verringerung der Lebensfähigkeit und damit häufig zu Lebenszeitverkürzungen führt (18). Diese Art von Mutationen sollen bei der Drosophila um den Faktor 20 häufiger auftreten als die u.a. unter Ziffer 2.3.2.4. erwähnten rezessiven Letalmutationen. Überträgt man diese an Drosophila gewonnenen Daten auf den Menschen, ergibt sich, "die an den polygenischen Mutanten wirkende Selektion (und damit das Ausmaß an erblichen Krankheiten und Defekten, aber auch an pränataler Elimination von Zygoten) könnte um einen Faktor 10-20 die an den letalen Mutanten wirkende Selektion übersteigen." (19). Für die hier vorgenommene Abschätzung wird der Faktor 10-20 eingesetzt.

2.3.2.7. Man hat festgestellt, daß bei bestimmten Nullmutationen eine besondere Strahlenempfindlichkeit der Zellen besteht. So haben die heterozygoten Träger des AT-Gens (Ataxia telangiectasia) eine ausgeprägte Disposition für Tumore, und zwar sollen die Träger um den Faktor 5 häufiger zu Krebstod prädisponiert sein als unbelastete Kontrollpersonen unter 45 Jahren (20). Ähnliches ist auch bei anderen Erbkrankheiten festgestellt worden, so für Fanconi's Anämie, Xeroderma pigmentosum, naevoides Basalzell-Carcinom, Retinoblastom,

Polycythemia vera, Hutchinson-Gilford Progeria, Werner Syndrom, Rothmund-Thomson Syndrom, Huntington's Chorea (21).

G. Adam schreibt dazu:

> "Aus der ... wissenschaftlichen Entwicklung der letzten drei Jahre ergibt sich ein außerordentlich ernüchterndes Potential von genetisch bedingter Suszeptibilität erheblicher Ausschnitte der Gesamtbevölkerung für strahlenbedingte Tumore, welche ihrerseits aufgrund von strahleninduzierten genetischen Schädigungen amplifiziert werden kann. Dieses "Vervielfachungspotential" genetischer Strahlenschäden sollte heute nicht mehr übergangen werden." (22).

Dieses "Vervielfältigungspotential" ist vom Umfang her natürlich äußerst schwer abzuschätzen, da mit Sicherheit derartige Zusammenhänge nur in wenigen Fällen erfaßt sind. Da bis um den Faktor 5 eine Steigerung der Häufigkeit von Tumorbildungen festgestellt worden ist, dürfte es keine Überschätzung sein, wenn für sämtliche Genschäden (außer den zur pränatalen Mortalität führenden) ein durchschnittlicher Vervielfachungsfaktor für das "Vervielfachungspotential" von 1,5 genommen wird.

2.3.2.8. Es liegen inzwischen auch mehrere Arbeiten vor, die synergistische Effekte nachweisen (23). Man hat festgestellt, daß synergistische Effekte zwischen einem nichtradioaktiven Schadstoff und der Bestrahlung durch einen radioaktiven Schadstoff im somatischen Bereich Erhöhungen der Erkrankungswahrscheinlichkeit bis um das 100-fache bewirken können. Ein Mitglied der SSK hat sogar festgestellt, daß die Einnahme eines bestimmten Medikaments vor einer Röntgenbestrahlung zu einer deutlichen Erhöhung der Strahlenempfindlichkeit führt (24). Da auf jeden Menschen heute zahlreiche nichtradioaktive Schadstoffe und Medikamente einwirken und darunter auch solche mit mutagener Wirkung, ist es mit Sicherheit nicht überschätzt, wenn durchschnittlich nur 3 synergistisch genschädigende Wirkungen mit jeweils nur dem Steigerungsfaktor 2 angenommen werden.

2.3.2.9. Die vorstehenden Abschätzungen ergeben ohne Berücksichtigung der künstlichen Strahlenbelastungen in der Medizin eine Häu-

figkeit von 2,67-5,04 Genschäden oder genbedingter Schäden je Neugeborenen bei einer vollen Ausschöpfung der genehmigten künstlichen Strahlenbelastung (25).

Es könnte jedoch eine Erhöhung oder Verringerung des vorstehenden Ergebnisses aufgrund der Tatsache geboten sein, daß die verschiedenen Mutationstypen unterschiedliche Verdoppelungsdosen haben. Notwendig wäre, die Verdoppelungsdosen für sämtliche Mutationstypen bzw. die Dosis-Wirkungsbeziehungen und die Häufigkeitsverteilungen dieser Mutationstypen bei bestimmten Bestrahlungstypen (unterteilt nach Bestrahlungsart und Entfernung der Strahlenquelle zu den bestrahlten Gonaden) zu ermitteln. Da derartige Daten nur begrenzt vorliegen und die vorliegenden noch sehr unsicher sind, vorerst auch weitere und genauere Daten nur sehr begrenzt zu erwarten sind, sei hier eine Erhöhung oder Verringerung des vorstehend genannten Ergebnisses unterlassen.

2.3.3. In obiger Abschätzung ist die große Zahl jener Genschäden, die zu einer pränatalen Sterblichkeit führen, nicht berücksichtigt.

2.3.4. Im übrigen ist zusätzlich noch zu beachten, daß Erbschäden bei der heutigen Weiterentwicklung der Medizin nur begrenzt eliminiert werden. Hierzu ein Zitat aus einem Aufsatz des Nobelpreisträgers H. J. Muller, veröffentlicht in der "Naturwissenschaftlichen Rundschau" (1956, S. 133 f.):

> "Es ist wahrscheinlich eine erhebliche Unterschätzung, wenn wir behaupten, daß die Hälfte der schädigenden Gene, die unter primitiven Bedingungen genetisch eliminiert worden wären, heute erhalten bleiben und weitergegeben werden. Auf der Basis dieser vorsichtigen Schätzung können wir erkennen, daß in etwa 10 Generationen, d. h. in 200-300 Jahren, der genetisch angesammelte Zustand weitgehend demjenigen entspricht, der bei einer Bestrahlung einer Bevölkerung mit einer kurzzeitig verabreichten hohen Dosis von 200-400 r eintritt, wie sie etwa die stärkst betroffenen Überlebenden von Hiroshima erhalten haben. Sollten die Maßnahmen zur Erhöhung der Lebenserwartung in unserer Zivilisation weiter fortschreiten, dann wird die Ansammlung mutierter Gene ebenfalls entsprechend zunehmen. Nach 1.000 Jahren wäre dann aller Voraussicht nach eine Bevölkerung ebenso stark mit mutierten Genen versehen, wie wenn sie die Nachkommen von

Überlebenden von Wasserstoffbomben-Abwürfen wären."

Diese Ausführungen erfolgten ohne Berücksichtigung der heute zusätzlich auftretenden künstlich erzeugten Genschädigungen und ohne Kenntnis des großen Potentials an Schädigungen in Form von Nullmutationen und polygenischen nur graduell lebendsschädigenden Mutationen.

2.3.5. Nehmen wir nun aufgrund der vorstehenden Abschätzungen und Spekulationen an, die Bevölkerung der Bundesrepublik werde einer künstlichen Strahlenbelastung im zugelassenen Umfang (60 mrem) über 90 Jahre (etwa 3 Generationen) hinweg ausgesetzt, nur die Hälfte der Erbschäden werde eliminiert, die Geburtenrate betrage jährlich durchschnittlich 500.000 Geburten, dann trüge selbst dann, wenn die Endsumme der vorstehend geschätzten Genschädigungen um den Faktor 10 zu hoch angesetzt wäre, zuletzt fast jeder Bürger der Bundesrepublik einen oder mehrere genetische Schäden davon. Da die Wissenschaft annimmt, daß mindestens zwischen 25%-60% der Genschäden Erbkrankheiten mit z.T. erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität bis zu Lebenszeitverkürzungen, Semisterilität u.a. zur Folge haben, darum dürfte dann ein großer Teil der Bundesbürger eine oder mehrere Erbkrankheiten aufweisen - somit aber auch meine eigenen Nachkommen und deren Ehepartner. Selbst dann, wenn die getroffenen Abschätzungen um den Faktor 1000 zu hoch wären, wären unter meinen Enkeln, Stiefenkeln und deren Ehepartnern noch Geschädigte zu erwarten (ich habe inzwischen 7 eigene Kinder, mit weiteren Kindern ist zu rechnen, daneben existieren noch 4 Stiefkinder; wenn jedes meiner Kinder, meiner künftigen Kinder und Stiefkinder durchschnittlich 5 Kinder hätte, dann wäre mit mindestens 168 Kindern, Stiefkindern, Enkeln, Stiefenkeln und deren jeweiligen Ehepartnern einschließlich Partnern aus weiteren Ehen zu rechnen).

Ähnliche spekulative Abschätzungen waren es auch, die den Nobelpreisträger der Genetik A.J. Muller und einige andere Genetiker zu der Ansicht brachten, die derzeitige Schadstoffbelastung in den Industriestaaten führe möglicherweise den genetischen Tod der dort lebenden und der umwohnenden Bevölkerung herbei, was allerdings erst viele Jahrhunderte später voll sichtbar werde, da der größte Teil der Schäden nicht schon in der lebenden und

der nächstfolgenden Generation sondern erst nach 10-40 Generationen durch die dann eingetretene starke Versippungsdichte voll zum Tragen käme.

2.3.6. Die vorstehend getroffenen Feststellungen und Spekulationen scheinen eine Bestätigung in der Tatsache zu finden, daß z. B. im größeren Umkreis um den Reaktor Lingen nach der Inbetriebnahme des Reaktors die Zahl der pränatalen menschlichen Todesfälle und Totgeburten signifikant gestiegen ist und bei Nutztieren (Schweinen, Schafen, Rindern) sogar noch um ein Vielfaches mehr, ebenso die Zahl der Mißbildungen bei den Nutztieren. Auch ist die starke Vermehrung von Tierverwertungsanstalten im Umkreis des Reaktors seit etwa 1970 trotz etwa gleichbleibender Zahl der Nutztiere äußerst auffallend. Genaue Zahlen versuchten wir von der hierfür zuständigen statistischen Stelle zu erhalten, unsere mehrfachen Anfragen wurden jedoch ignoriert. Da die genannten Nutztiere eine viel raschere Generationenfolge als der Men aufweisen, kommen genetische Schäden aufgrund von Umweltbelastungen frühzeitiger als beim Menschen voll zum Tragen.

2.3.7. Abschließend zu diesem Fragenkomplex sei noch auf die Kost genetisch bedingter Krankheiten eingegangen.

Etwa die Hälfte der Einlieferungen in Kinderkrankenhäuser e folgt aufgrund genetischer Defekte (25). Die Patienten mit genetisch bedingten Krankheit hatten im Durchschnitt 5,3 Ei lieferungen verglichen mit 1,6 für Patienten mit nichtgenetisch bedingten Erkrankungen. Außerdem war die Dauer des Krankenhausaufenthalts bei Kindern mit rezessiven Erbkrankheiten etwa 14-24 mal länger als für alle Lebendgeborenen (26). In noch einer anderen Untersuchung ist die Bilanz der Kosten für strahleninduzierte genetische Schäden und für strahleninduzierte Tumore versucht worden. Danach soll der finanzielle Aufwand für jede der schweren genetischen Krank heiten um das 5-fache höher als die entsprechenden Kosten für einen bestimmten Krebs sein (27).

Es findet hier also sozusagen eine Privatisierung des Profi

aus den Schädigungen und eine Sozialisierung des Verlusts aus den Schädigungen statt.

Anmerkungen:

(1) U.H. Ehling (Leiter der Abteilung für Genetik in der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, 8042 Neuherberg), Die Gefährdung der menschlichen Erbanlagen im technischen Zeitalter, Fortschr. Röntgenstr. 124,2 (1976), S. 166 ff.

(2) I. Schmitz/Feuerhake: Biologische Wirkung ionisierender Strahlen, in: Gesundheit und Radioaktivität, Hamburg 1979, S. 18.

(3) Tabelle 1 aus U.H. Ehling, a.a.O., S. 167.

(4) G. Adam, Universität Konstanz, Neuere Ergebnisse über genetische Strahlenschäden beim Menschen, Gutachten vom Oktober 1980, S. 6 (mit Nachweisen)

(5) Ehling, a.a.O., S. 168

(6) Sources and effects of ionizing radiation. United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation, 1977, Report to the General Assembly, New York 1977, pp. 425-564

(7) G. Adam, Universität Konstanz, Schreiben an die 6. Kammer des VG Würzburg vom 28.5.81

(8) W.E. Loewe, E. Mendelsohn: Neutron and Gammadoses at Hiroshima and Nagasaki, Mai 1981, Lawrence Livermore National Laboratory; G. D. Kerr: Review of Dosimetry for the Atomic Bomb Survivors, Health Safety Research Division, Oakridge National Laboratory, ed. G. Burger/ H. G. Ebert, Commission of the European Communities Radiation Protection, Proceedings Forth Symposium on

Neutron Dosimetry, 1981, S. 501 ff.

(9) Fergusson-Smith, M.A. (1977) in: Birth Defects, J. W. Littlefield, J. de Grouchy, eds., Amsterdam, pp. 349-357; Jacobs, P.A. (1977) in:Human Genetics, S. Armendares, R. Lisker, eds., Amsterdam, pp. 45-52; Vogel, F., Motulsky, A. (1979) Human Genetics, Berlin, pp. 76 f. (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 3)

(10) Opitz, J.M. (1976) in: Intrauterine Fetal Vizualization, M.M. Kaback, C. Valentini, eds., Amsterdam, pp. 101-117; Kuleshov, N.P. (1976) Human Gen. 31, 151-160 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 4)

(11) Jacobs, P.A. (1977) in: Human Genetics, S. Armendares, R. Lisker, eds., Amsterdam, pp. 45-52; Carr, D.H., Gedeon, M. (1977) in: Population Cytogenetics, E.B. Hook, J.H. Porter, eds., New York, pp. 1-9 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 4)

(12) Knudson, A.G. (1978) Am. J. Hum. Genet. 31, 401-403

(13) a.a.O.

(14) Bernhard Barkholdt, Ausländerproblem - eine Zeitbombe?, Berg am See (1980)

(15) Galjaard, H. (1980) Genetics Metabolic Diseases, Amsterdam, 870 p. (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 5).

(16) Neel, J.V. (1979 b) in: Banbury Report, McElheny, V.K., Abrahamson, S., eds. Cold Spring Harbor, pp. 7-20 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 5).

(17) Neel, J.V. (1979b), s. Discussion p. 26 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 5).

(18) Mukai, T. (1964) Genetics 50, 1-19; Mukai, T., Chigusa, S.I., Mettler, L.E., Crow, J.F. (1972) Genetics 72, 335-355

(19) Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 6

(20) Swift, M. (1976) in: Birth Defects: Original Article Series, Volume XII, Number 1, pp. 133-144; Chen, P.C., Lavin, M.F., Kidson, C., Moss, D. (1978) Nature 274,

484-496; Paterson, M.C. (1978) in: DNA Repair Mechanisms, P.C. Hanawalt, E.C. Friedberg, C.F. Fox, eds., New York, pp. 637-650; Paterson, M.C., Anderson, A.K., Smith, B.P., Smith, P.J. (1979) Cancer Res. 39, 3725-3734 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 8).

(21) Swift, M. (1976) in: Birth Defects: Original Article Series, Volume XII, Number 1, pp. 133-144; Swirft, M. (1978) Science, May 5, pp. 518; Strong, L.C. (1977) in: Genetics of Human Cancer, J.J. Mulvihill, R.W. Miller, J.F. Fraumeni, eds., New York, pp. 401-415; Miller, R.W. (1976) in: Biology of Radiation Carcinogenesis, J.M. Yuhas, R.W. Tennant, J.D. Regan, eds., New York, pp. 45-50; Rainbow, A.J., Howes, M. (1977) Biochem. Biophys. Res. Commun. 74, 714-719; Arlett, C.F., Lehmann, A.R. (1978) Annu. Rev. Genet. 12, 95-115; Smith, P.J., Paterson, M.C. (1979) 10th Annual Meeting Environ. Mutagen. Soc., New Orleans, pp. 76-77 (Abstr.) [vgl. (31)]: Arlett, C.F., Muriel, W.J. (1978) Presented at the Genetical Society of Great Britain, 188th, London (Abstr.)

(22) Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 9

(23) Burr, J.G., Wald, H., Pan, S., Preston, K. (1978) in: Mutagen-Induced Chromosome Damage in Man, H.J. Evans, D.C. Lloyd, eds., Edinburgh, pp. 120-128; Harnden, D.G., Taylor, A.M.R. (1978) in: Mutagen-Induced Chromosome Damage in Man, H.J. Evans, D.C. Lloyd, eds., Edinburgh, pp. 52-61; Evans, H.J., Buckton, K.E., Hamilton, G.E., Carothers, A. (1979) Nature 277, 531-534; Fergusson-Smith, M.A. (1976) Lancet II, 252; Uchida, I.A. (1977) in: Population Cytogenetics, E.B. Hook, I.H. Porter, eds. New York, pp. 285-299 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 7).

(24) Streffer, Fachgespräch "Quantifizierung des Strahlenrisikos", aus der Reihe Information Energie und Umwelt Teil A Nr. 5, Universität Bremen, S. 95 ff.

(25) Ausrechnung:

a. (nach 3.2.1.) 1 mrem = 1 dominanter Genschaden (GS) je 10 000 Neugeborene (N)/a; bei 60 mrem = 60 GS je 10.000 N/a

b. (nach 3.2.2.) Multiplikationsfaktor 3-6 = 180 - 360 dominante GS je 10 000 N/a

c. (nach 3.2.3.) Multiplikationsfaktor 5 = 900 - 1800 dominante GS je 10 000 N/a

d. (nach 3.2.4.) In den oben gezählten Fällen sind nicht berücksichtigt die pränatalen Aborte aufgrund Chromosomen-Abnomalien: unter Annahme von lediglich 20% pränataler Aborte von Konzeptionen und einer Geburtenrate von 500 000 sind rund 125 000 pränatale Aborte zu erwarten und davon 50-60% oder etwa 62 500-75 000 Fälle aufgrund Chromosomen-Abnomalien. Unter der weiteren Annahme, daß davon etwa 1/5 durch künstliche Strahlenbelastung bedingt ist, wären das 2-2,4% oder 12 500-15 000 Fälle/a. Diese Fälle werden in dieser Rechnung gesondert geführt.

e. (nach 3.2.5.) In den bisher gezählten Fällen sind Nullmutationen nicht berücksichtigt. Nach älteren Angaben würden bei der Konzeption etwa 10% aller Zygoten homozygot für eine oder mehrere Nullmutationen zu erwarten sein, das wären schätzungsweise rund 62 500 Fälle unter den angenommenen 625 000 Konzeptionen oder 50 000 Fälle auf 500 000 Neugeborene. Da nach neueren Erkenntnissen diese Erwartungen zu hoch sein sollen, reduziere ich sie auf die Hälfte. Wenn man dann annimmt, daß davon 1/5 durch künstliche Strahlenbelastung entsteht, so wären das 5000 Fälle/a oder 100 Fälle je 10 000 N/a.

Als Summe aus a,b, c und e ergibt sich damit: 1000-1900 GS je 10 000 N/a.

f. (nach 3.2.6.) Polygenische, partiell dominante Mutanten sollen um den Faktor 10-20 die an den letalen Mutanten wirkende Selektion übersteigen. Die Zahl der rezessiven Letalmutationen liegt im Bereich des Rests an pränatalen Aborten nach Abzug der pränatalen Aborte aufgrund von Chromosomen-Abnomalien (mindestens 10% sämtlicher Konzeptionen). Da die Gesamtzahl pränataler Aborte mindestens 20% sämtlicher Konzeptionen beträgt, nehmen wir an, rund 5% der Konzeptionen wären rezessive Letalmutationen. Das wären bei der angenommenen Konzeptionsrate von 625 000/a rund 11250 Fälle

und damit 112 250-623 000 Fälle von polygenischen, partiell dominanten Mutationen. Unter der Annahme, davon wären 1/5 durch künstliche Strahlenbelastung bedingt, wären das 62300-123000 Fälle/a oder 1230-2300 Fälle je 10 000 N/a.

Damit ergibt sich als Summe aus den bisherigen Zahlen: (100 + 1230) bis (1900 + 2300) = 2230-4200 GS auf 10 000 N/a.

g. (nach 3.2.8.) Die Berücksichtigung synergistischer Wirkungen mit dem angenommenen Faktor 2^3 = 8 ergibt: 17840-33600 GS bezogen auf 10 000 Neugeborene/a.

h. (nach 3.2.7.) Für das Vervielfältigungspotential wurde der Multiplikationsfaktor 1,5 angenommen. Das ergibt dann eine Endsumme von 26 760-50 400 GS oder GS-bedingter Schäden auf je 10 000 N/a.

i. Hierbei sind die Genschäden nicht berücksichtigt, die zu pränatalen Aborten führen.

(26) Hall, J.G., Powers, E.F., McIlvaine, R.F., Evan, V.H. (1978) Am. J. Med. Genet. 1, 417-436; Childs, B., Miller, S.M., Bearn, A.G. (1972) in: Mutagenic Effects of Environmental Contaminants, H.E. Sutton, M.I. Harris, eds., New York, pp. 3-14 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 10).

(27) Trimble, B.K., Smith, M.E. (1977) Can. J. Genet. Cytol. 19, 375-385

(28) Abrahamson, S. (1979) s. in (14), Discucoion, p. 305 (nach Adam, Neuere Ergebnisse ..., S. 11; Barthelmeß, A., Erbgefahren im Zivilisationsgeschehen, 197?, S. 20

(29) Hans Stengel, Humangenetik, Heidelberg, 3. A. (1979), S. 9

Aus der hier zitierten Vorstudie ergibt sich die Verfassungswidrigkeit des Atomspaltprogramms heutiger Bau- und Genehmigungsart. Es ergibt sich daraus auch eine Atomgesetzwidrigkeit. Ich zitiere dazu aus meinem Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz (Anl. 5):

Um einem Mißverständnis vorzubeugen:
Selbstverständlich ist der Kläger der Auffassung, daß eine Genehmigung rechtlich zulässig ist, die die Genehmigungsvoraussetzungen des Atomgesetzes, des Grundgesetzes und des Strafgesetzes erfüllt. Die schon mehrfach aufgestellte Behauptung, der Kläger wende sich grundsätzlich gegen die Nutzung der Kernenergie, ist falsch und als demagogische Schutzbehauptung zu bewerten. Daher ist auch der Schluß falsch, die Klage wäre deshalb eine unzulässige Popularklage. Die Klage richtet sich nicht gegen Genehmigungen, die im Einklang mit den erwähnten Gesetzen stehen, sondern allein gegen jene Teile der hier angegriffenen Genehmigung, die einen atomgesetzwidrigen und verfassungs-, strafgesetz- und sittenwidrigen Betrieb erlauben.

Unerheblich ist deshalb auch, ob der Kläger die Auffassung vertritt, daß derzeit überall in der Bundesrepublik Genehmigungen auf dieser Basis bestehen.

Auf diesen Punkt wird später noch ausführlicher eingegangen werden. Falls das Gericht diesbezüglich zu einer anderen Auffassung neigt, wird aber bereits hier vorsorglich ein schriftsätzlich vorbereitendes und in der mündlichen Verhandlung

abzuschließendes Rechtsgespräch entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beantragt. Außerdem behält sich der Kläger in diesem Fall vor, zum Thema weiter vorzutragen, Anträge zu stellen und ein Gutachten anzufordern.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG. ist es Genehmigungsvoraussetzung, daß durch den Betrieb der beantragten Anlage keine Schäden an Leben und Gesundheit entstehen. Auch die Gefahr des Eintritts solcher Schäden muß vorbeugend ausgeschlossen sein. Ist es Stand der Wissenschaft, daß sie mangels Kenntnis Gefahren für Leben und Gesundheit nicht von vornherein sicher ausschließen kann, dann muß eine Genehmigung unterbleiben (BVerfG., Mülheim-Kärlich-Beschluß, NJW 1980, S. 762 ff.). Als Hindernis für eine Genehmigungserteilung sind dementsprechend alle Schäden und Schadensfolgen anzusehen, die mittels mathematisch-statistischer Methoden berechnet oder abgeschätzt werden können, wobei es auf die Nachweisbarkeit konkreter Ursachenzusammenhänge zwischen Schadstoffemissionen und einzelner Schadstoffe nicht ankommt. Denn nach der allgemeinen Definition der ganz herrschenden Meinung liegt eine "Gefahr" im Sinne des Sicherheitsrechts dann vor, wenn eine Sachlage bei ungehindertem Ablauf zu einem erkennbaren Schaden, d.h. zu einer Minderung eines tatsächlich vorhandenen normalen Bestands an Lebensgütern führen würde, wobei es genügt, daß der Eintritt des zu befürchtenden Schadens mögich oder wahrscheinlich ist (Friauf, Polizei- und Ordnungsrecht, in: v. Münch (Hrsg): Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 1977, S. 177 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des

Preußischen OVG und des BVerwG; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl., 1977, S. 55 f.; Wolff, Verwaltungsrecht III, 3. Aufl. 1973, § 125 III a; Ule-Rasch, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 1965, § 14 PrPVG, Rdz. 4.; Drews-Wacke-Vogel-Martens, Gefahrenabwehr, Band I, 8. Aufl. 1975, S. 178; zur Durchführung der Wahrscheinlichkeitsprognose in den hier interessierenden Fällen vgl. Erichsen, in: VVDStRL, Bd. 35, 1977, S. 185 f.). Ebenso sind jene Schäden und Schadensfolgen ein Genehmigungshindernis, die zwar nicht statistisch exakt nachweisbar sind, da sie entweder innerhalb der Schwankungsbreite spontaner Erkrankungen oder der Fehlerbreite unscharfer statistischer Ermittlungen liegen, aber mit nicht statistischen wissenschaftlichen Methoden als möglich oder wahrscheinlich erwiesen sind. Allerdings wird von einigen Autoren erklärt, aus dem Vorhandensein der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts könne nicht unbedingt auf das Bestehen einer Gefahr geschlossen werden, vielmehr soll die Größe des zu befürchtenden Schadens und das Ausmaß der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens in einem wechselseitigem Verhältnis stehen: An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes würden umso geringere Anforderungen gestellt, je größer der zu befürchtende Schaden sei (A. Hanning/K. Schmieder: "Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Atom- und Emissionsschutzrecht", in: Der Betrieb, Beilage Nr. 14/77 zu Heft Nr. 46 vom 18.11.77 des Handelsblatt, S. 4, Anm. 22 mit weiteren Nachweisen). Dieser Ansicht kann zwar vom Kläger nicht ohne Einschränkungen zugestimmt werden, sie spielt aber für die Schlüssigkeit der weiteren Überlegungen keine Rolle.

Die derzeit genehmigte Bau- und Betriebsart von Atomspaltreaktoren erzeugt aber nicht nur Gefahren mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit, sie erzeugt auch eindeutig, wie aufgezeigt, eine Fülle nachweisbarer, in das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen und genetischen Unversehrtheit eingreifender Schäden.

Daraus folgt: Der Betrieb der Atomspaltreaktoren bisher gebauter und genehmigter Art führt in zahlreichen Fällen zu einer Erfüllung des Tatbestands der Körperverletzung und des Totschlags. In welchem Zeitraum und Umfang, mag dahingestellt bleiben, da das Strafrecht in dieser Beziehung nicht nach der Zeitspanne fragt, in der die körperverletzenden oder tödlichen Folgen einer Tat eintreten und ebensowenig nach der Zahl der Fälle. Hierbei dürften die Körperverletzungen und Tötungen als vorsätzlich zu werten sein. Es ist zwar anzunehmen, daß fast alle Befürworter der Atomspalttechnologie die Verletzungen und Tötungen nicht befürworten oder gar erstreben, jedoch um die Unvermeidbarkeit des Eintretens de Verletzungen und Tötungen wissen, das aber mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Erforderlichkeit und Vorteilhaftigkeit solcher Opfer in Kauf nehmen (s.o.) und ihren Umfang systematisch und häufig ganz bewußt herunterspielen (siehe dazu u.a. H. Strohm, a.a. O., Seite 355 ff., 364, 411). Die Inkaufnahme von Körperverletzung und Todesfällen aus Gründen des wirtschaftlichen Vorteils oder angeblicher Notwendigkeit, die aber tatsächlich nicht besteht (siehe die Darstellung der Enquete-Kommission der Bundesregierung, die Studie des Steuerzahlerbundes zur Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit und Tragbarkeit der Atomspalttechnologie und die Veröffentlichung des Klägers zu diesem Thema), gilt strafrechtlich gesehen als verwerflicher Umstand (Schwarz-Dreher,

Anm. 5 zu § 211 StGB). Die bloße Befürwortung des Betriebs von Atomspaltanlagen bisheriger Bau- und Genehmigungsart ist dann im Rahmen dieser Argumentation (also bei tatsächlich auftretender Inkaufnahme der Schäden) mutmaßlich als Anstiftung zu werten, eine Genehmigung als Beihilfe. Außerdem ist hier der § 220 a StGB in rechtliche Bewertung mit einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der ermöglichten großen atomaren Katastrophe.

Falls jedoch der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Folgen des zugelassenen Betriebs nicht bekannt waren, dann wäre das immer noch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten bewertbar, z.B. unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit. Da jedoch nach Bekanntwerden der Schäden eine Nichtaufhebung der Genehmigung unweigerlich ebenfalls den Tatbestand der Inkaufnahme und dadurch auch hier eindeutig die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsfeststellung erfüllen, kann es zur Erfüllung des Klägerwillens offen bleiben, ab wann der Genehmigungsbehörde bekannt wurde, daß der genehmigte Betrieb strafrechtliche Normen verletzt. Sämtlichen Genehmigungsbehörden sind inzwischen jedenfalls die Arbeiten von Ehling, Adam, Barthelmeß u.a. aus den von uns geführten Prozessen bekannt. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierüber Beweis zu erheben. Zugleich wird beantragt, falls die Richtigkeit der vorstehend getroffenen rechtlichenWürdigung bestritten wird, hierüber das gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgespräch schriftsätzlich vorbereitend und in der mündlichen Verhandlung abschließend zu führen.

Falls die vorstehend getroffenen Feststellungen zutreffen, müßten sie unweigerlich zu einem Erfolg der Nichtigkeitsfeststellungsklage führen, da nach § 44/2/5 VwfG ein Verwaltungsakt stets rechtlich nichtig ist, wenn er strafrechtliche Tätigkeiten erlaubt.]

942

Auch auf dem Gebiet der somatischen Schäden läßt sich eine Verfassungswidrigkeit des Atomprogramms heutiger Bau- und Genehmigungsart erweisen. Ich zitiere aus meinem letzten, an das OVG Lüneburg im Brokdorf-Verfahren gerichteten Schriftsatz:

1.2. Auch wenn sich die Gegenseite scheut, auf die von mir vorgetragenen Argumente zur Zulässigkeit der Nichtigkeitsfeststellungsklage einzugehen, tragen sie doch dankenswerterweise anschließend an ihre Falschbehauptung Äußerungen vor, auf die es sich lohnt, einzugehen.

Die Gegenseite behauptet in ihrem Schriftsatz auf Seite 2:

> "Durch § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Atomgesetz hat der Gesetzgeber die Exekutive ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Dosisgrenzwerte festzulegen, deren Unterschreitung lediglich das jeweilige von der Bevölkerung und von dem Einzelnen hinzunehmende Restrisiko konkretisiert. Deshalb haben lediglich die Dosisgrenzwerte drittschützenden Charakter. Sie "konkretisieren die äußerste, weil nicht mehr überschreitbare Grenze der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz erforderlichen Schadensvorsorge". (So Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 22.Dez. 1980 - 7 C 84.78 in DVBl 1981, Seite 405 f., Seite 406 linke Spalte).
> Mithin haben die Kläger lediglich einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung.
> Ein tatsächliches und rechtliches Betroffensein kann nur dann vorliegen, wenn die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung nicht eingehalten werden." (a.a.O., S. 2)

Diese Auffassung ist unter e i n e r Vorbedingung richtig. Unter der Vorbedingung, daß die Dosisgrenzwerte rechtgemäß festgelegt worden sind. Der Gesetzgeber hat die Exekutive nämlich nicht ermächtigt, Dosisgrenzwerte festzusetzen, die möglicherweise oder gar sicher Grundrechte oder Strafgesetze verletzen, insbesondere das Grundrecht auf Schutz des Lebens, auf genetische und körperliche Unversehrtheit und auf Schutz der Familie. Doch selbst dann, wenn es grundgesetzlich und strafgesetzlich erlaubt wäre, wegen einer angeblich billigeren und sichereren Stromversorgung Grundrechte und Strafbestimmungen einzuschränken, dann hätte zumindest vom Gesetzgeber diese Einschränkung ausdrücklich beschlossen und öffentlich verkündet werden müssen. Dabei hätte der Rahmen festgelegt werden müssen, in dem die Einschränkunge erfolgt, und zwar aus dem Grundgesetzgebot der "Rechtssicherheit", die in diesem Fall einer willkürlichen, rechtlich

nicht mehr überprüfbaren- und daher gerichtlich nicht mehr zurückweisbaren Vorgehensweise der Exekutive vorzubeugen hätte. Das aber ist nicht geschehen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluß und noch deutlicher im Mülheim-Kärlich-Beschluß erklärt, daß durch das Atomgesetz keine Eingriffe in das Recht auf Schutz des Lebens gestattet würden. Es heißt im Kalkar-Beschluß:

> "Was die Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern anbetrifft, so hat der Gesetzgeber durch die in § 1 Nr. 2 und in § 7 Abs. 2 AtG niedergelegten Grundsätze der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einen Maßstab aufgerichtet, der Genehmigungen nur dann zuläßt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, daß solche Schadensereignisse eintreten werden. ... U n g e w i ß h e i t e n jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen." (1)

Die Dosisgrenzwerte sind im Grunde nichts anderes als Richtwerte, deren Einhaltung durch die Betreiber sicherstellen soll, daß es nicht zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt. Richtwerte sind aber Menschenwerk und keine Naturtatsachen. Sie entstammen Beobachtungen, Erfahrungen und Rechnungen von Menschen. Menschen können aber irren, auch auf naturwissenschaftlichem Gebiet. Die Geschichte liefert dafür genügend Beispiele. Es genügt, hier auf den Streit zwischen Koch und Virchow, zwischen Semmelweis und seinen Gegnern, zwischen Kopernikus und den Vertretern des kirchlichen Weltbildes zu verweisen. Darüber hinaus können Menschen auch aus anderen Gründen handeln als denen, die Wahrheit herauszufinden. Sie können z. B. aus religiösem Wahn, aus politischem Machtstreben oder aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus zum Betrug greifen. Daraus folgt aber, daß Dosisgrenzwerte nicht sakrosankt sind, daß die Berechtigung, sie festzusetzen, nicht zugleich bedeutet, daß eine erfolgte Festsetzung im Einklang steht mit der Rechtsordnung bzw. die von der festgesetzen Dosis behaupteten Wirkungen mit den tatsächlich auftretenden Wirkungen übereinstimmen. Das aber bedeutet, daß es gestattet sein muß, die Übereinstimmung der Festlegung mit der Rechtsordnung zu überprüfen.

Wäre das nicht gestattet, dann würden hier Entscheidungen der Exekutive in den Rang von Gesetzen erhoben und die Möglichkeit zur Überprüfung der 2. Gewalt durch die 3. Gewalt ausgeschaltet. Das ist aber ohne jeden Zweifel nicht zulässig. Die Tatsache, daß die Dosisgrenzwerte seit Beginn der sogenannten friedlichen Nutzung der Atomspaltung mehrfach im In- und Ausland herabgesetzt worden sind und daß weitere Herabsetzungen in letzter Zeit von zahlreichen Strahlenschutzfachleuten gefordert werden, beweist auch von der unmittelbaren Erfahrung her, daß die Kläger einen Rechtsanspruch haben, den Einklang der festgesetzen Dosisgrenzwerte mit der Rechtsordnung prüfen zu lassen.

Es ist also durchaus richtig, wenn die Gegenseite vorträgt, die Kläger hätten "einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Dosisgrenzwerte". Nur die Einschränkung, die Kläger hätten "lediglich" d i e s e n Auffassung der Hauptgrund für die Klageerhebung und damit Hauptteil des Streitgegenstands. Wenn also die Gegenseite den Klägern nicht das Recht zugesteht, hier eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen, dann bestätigt dies genau das, was der Gegenseite schon seit Jahren vorgehalten wird: Die Tatsache, daß sie dort, wo es um den Nerv der Dinge geht, kein "rechtsstaatliches Gewissen" besitzt, nämlich die Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz zugunsten einer Bindung an Macht- und Profitinteressen auf gegeben hat. Denn nichts anderes läßt sich aus der Erklärung ableiten, die Kläger hätten keinen Rechtsanspruch, die Rechtmäßigkeit der festgesetzten Dosisgrenzwerte gerichtlich überprüfen zu lassen.

Doch das Vorgehen der Gegenseite enthüllt noch mehr. Die Gegenseite geht nirgends auf unsere Argumente hinsichtlich der zu erwartenden Schäden und des Betroffenseins der Kläger ein. Wer aber vor Gericht auf begründete Vorwürfe nicht erwidert, muß sich gefallen lassen, daß gegen ihn der Satz vom "Beweis des ersten Anscheins" angewandt wird. Das ist vorliegend sogar besonders angebracht, da bei einer Nichtigkeitsfeststellungsklage die Beweislast hauptsächlich bei der beklagten Seite liegt...

Rechtsanspruch - wie es auf Seite 2 des gegnerischen Schriftsatzes heißt - diese Einschränkung ist unzulässig. Von den Klägern wird nun aber gerade hier, bei der Frage der Rechtmäßigkeit der festgesetzten Dosisgrenzwerte, eingehakt. Die Kläger werden in dieser Richtung weit über die bisherigen Ausführungen hinausgehen und sehr substantiiert vortragen, inwiefern eine Emission radioaktiver Schadstoffe in Höhe, wie sie von der Strahlenschutzverordnung zugelassen wird, zu ungezählten Grundrechtsverletzungen führen muß. Das ist im Grunde auch der Gegenseite bekannt. Darum ist es besonders enthüllend, daß sie offen und ungeniert erklärt, die Kläger hätten lediglich einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Grenzen, nicht aber auf die Rechtmäßigkeit der Grenzen.

Das Problem der Festsetzung der Grenzen, also der Dosisgrenzwerte, ist eindeutig e i n z e n t r a l e s P r o b l e m. Das ist es auch dann, wenn die Kläger nicht Recht haben sollten mit ihrer Auffassung, die Ausschöpfung der derzeit erlaubten maximalen Dosen setze fast jeden Bundesbürger Grundrechtsverletzungen aus. Denn jedenfalls ist diese Aus den bisherigen Ausführungen folgt: die Tatsache, daß auf unsere massiven und begründeten Vorwürfe nichts erwidert wird sondern nur die Erklärung erfolgt, die Kläger hätten keinen Anspruch auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der festgesetzten Dosisgrenzwerte, gestattet den Schluß, daß die Vorwürfe im Wesentlichen gerechtfertigt sind.

1.3. Erfreulich ist, daß die Gegenseite das sogenannte Eintrefferprinzip von radioaktiven Zerfallsprodukten nicht bestreitet (a.a.O., S. 3). Sie schreibt aber dann:

> "Dieses Prinzip besagt allerdings lediglich, daß die radioaktive Strahlung je nach Intensität und Dauer zu Schädigungen führen kann". (a.a. O., S. 3)

Richtig müßte es hier heißen:

> "... daß die radioaktive Strahlung je nach Intensität und Dauer zu einer unterschiedlichen Häufigkeit von Schädigungen führt."

Noch weniger ist die Schlüssigkeit des folgenden Satzes gegeben:

> "Deshalb kommt es entscheidend auf die Höhe der jeweiligen Strahlenbelastung an." (a.a.O., S. 3)

Weitgehend zuzustimmen ist aber den folgenden Ausführungen:

> "Auch ein sogenannter Schwellenwert existiert vorläufig nicht.
> Den Regelungen der Strahlenschutzverordnung "liegt die Annahme zugrunde, daß kein Dosisgrenzwert existiert, bei dessen Unterschreitung keine Strahlenwirkung mehr auftritt, und daß daher davon ausgegangen werden muß, daß jede noch so geringe Strahlenexposition eine gewisse, wenn auch entsprechend geringe Strahlenwirkung zur Folge hat." (so amtliche Begründung zu § 28 StrlSchV).
> Insoweit bedarf es keiner vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den von den Klägern auf Seite 6 ihres Schriftsatzes vom 14. Dez.1981 benannten Sachverständigen. Aus Sicherheitsgründen wird die Annahme eines Schwellenwertes abgelehnt. Folglich kann jede Strahlung zu Schädigungen führen. Entscheidend ist aber, daß die Wahrscheinlichkeit eines Schadens geringer ist, je geringer die jeweilige Strahlenbelastung ist." (a.a.O., Seite 3).

Zur weiteren Klärung, wie hier der Stand des Wissens aussieht, noch ein Zitat aus einer Veröffentlichung von Schmitz-Feuerhake:

> "Der Nobelpreisträger Muller führte Ende der zwanziger Jahre seine Versuche an der Drosophila durch und stellte fest, daß die Zahl der Mutationen sich proportional zur Höhe der Dosis verhielt. Er schloß daraus, daß es keine unschädliche Dosis gibt, also keinen Schwellenwert. Dies muß man auch für den strahleninduzierten Krebs annehmen. Das entspricht auch den physikalischen Vorgängen: ein einzelnes Strahlenquant ist in der Lage, Tausende von elektrischen Bindungen in einer Zelle zu knacken (darum "energiereiche Strahlung"). Lange Zeit galt für viele Forscher die Hypothese, daß durch Reparaturmechanismen die strahlengeschädigte DNS der Zelle bei protrahierter Bestrahlung mit niedriger Dosis wieder in ihre alte Ordnung kommen könnte, es also in solchen Fall letztlich nicht zu einer Schädigung komme. Für eine solche vollständige Reparatur hat sich aber in den experimentellen Daten kein Nachweis gefunden. Trotzdem behaupten die Behördenvertreter und ihre Experten noch immer, daß im Bereich kleiner Dosen praktisch keine Spätschäden resultieren. Besondere Bedeutung hat die Einsicht, daß es keinen Schwellenwert gibt, z.B. für die Beschäftigten in der Atomindustrie, für die als jährlich zulässige Gesamtkörperdosis die Zahl 5 rem gilt - d.h. immerhin das 50fache der natürlichen Strahlenbelastung von 0,1 rem." (2).

Weitere gleichgerichtete Zitate in Anmerkung (3).

Um aus diesen Darlegungen den richtigen Schluß zu ziehen, beginne ich mit einem Vergleich: Stellen wir uns ein Maschinengewehr vor, das in der Lage

ist, rundum zu schießen, also in jeder möglichen Richtung. Dieses Maschinengewehr gibt in bestimmten Abständen Schüsse ab, und zwar in ständig wechselnder Richtung. Es ist klar, daß durch das Maschinengewehr umsoweniger Treffer erzielt werden, je weniger Schüsse abgegeben werden. Klar ist ebenfalls, daß die meisten Schüsse keine menschliche Substanz sondern andere Substanz treffen werden. Da aber eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit eines Treffers lediglich etwas über die Häufigkeit bei einer bestimmten Menge von Schüssen aussagt, jedoch selbst eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Treffern nicht die Folgen des Treffers bei den Getroffenen beseitigt, ist es mit Recht verboten, in bewohnten Gegenden mit einem Maschinengewehr wild herumzuschießen. Kommt es dann tatsächlich zu einem Treffer, wird der Schütze zu Recht, gleichgültig wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Treffereignisses war, nicht nur für das Schießen an sich sondern auch noch für die Folgen des Schießens strafrechtlich verfolgt.

Im Unterschied zu den Schüssen eines Maschinengewehrs haben jedoch die "Schüsse" von Radionukliden noch die unangenehme Eigenschaft, beim Auftreffen auf eine Substanz dort neue "Schüsse" (Ionisationsereignisse) auszulösen. Aber hier wie dort haben die "Schüsse" die Möglichkeit zu verletzen und zu töten.

Seit Beginn des "Schießens" wogt nun der Streit der Experten hin und her, wie häufig und wirkungsvoll die Treffer seitens radioaktiver Substanzen seien. An dieser Stelle der Argumentationsfolge will ich mich aber in diesen Streit nicht weiter einlassen. Denn die Ermittlung richtiger Ergebnisse ist das eine Problem. Das andere Problem sind die moralischen und rechtlichen Wertmaßstäbe, wonach die Tatbestände zu beurteilen sind.
Und darum geht es hier zunächst.

Die leidvolle Vergangenheit unseres Volkes hat bewirkt, daß in unser Rechtssystem Bestimmungen Eingang fanden, die helfen sollten, mehr als früher den Machtmißbrauch durch die im Staat Herrschenden einzudämmen.

Es heißt in Art. 1 des Bonner Grundgesetzes, der vorläufigen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland:

"(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

In Art. 2 des Grundgesetzes heißt es:

"(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden."

In Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es:

"(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

In Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es:

"(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung."

Art. 20 des Grundgesetzes lautet:

"(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Im geltenden Strafgesetzbuch heißt es in § 220 a:

" Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,
1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 224 bezeichneten Art, zufügt,

3. Die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft ...."

In § 211 des Strafgesetzbuches heißt es:

" Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Mörder ist, wer
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet."

Im § 212 des Strafgesetzbuches steht:

" Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.
In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen."

Im § 216 des Strafgesetzbuches heißt es:

" Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu erkennen.
Der Versuch ist strafbar."

In § 222 des Strafgesetzbuches steht:

" Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Im § 223 des Strafgesetzbuches steht:

" Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft...."

Weitere einschlägige Strafbestimmungen enthalten die §§ 213,223a,224,229, 230,232 StGB. Festgehalten sei außerdem, daß bereits die Beschleunigung des nahe bevorstehenden Todes als Mord oder Totschlag, je nach den Umständen, gewertet wird (4). Auch die Beschleunigung des Todes mit Einverständnis des Opfers gilt als Tötungshandlung. Jede, "auch nur die geringe Verkürzung des Lebens ist eine Tötungshandlung" (5). Mittäterschaft ist denkbar, auch wenn der eine Teil gar keine Tötungshandlung begeht (6).

Ein Rechtsstaat erhebt den Anspruch, daß seine Gesetze wie Gesetze der Natur sind: zuverlässig und stets wirksam. Man sollte daher meinen, die soeben angeführten Gesetze gälten in unserem Staat ausnahmslos. Nun, strittig ist nicht, daß die "friedliche Nutzung der Atomenergie" zu zahlreichen Gesundheitsschäden und Todesfällen führt. Strittig ist lediglich das genaue Ausmaß dieser Folgen. Aber wieso ist auch die moralische und rechtliche Bewertung dieser Folgen strittig? Sind vielleicht die zitierten Verfassungs- und Strafbestimmungen nicht eindeutig genug? Sind sie nur in Ausnahmefällen gültig? Oder haben wir es mit einer Korrumpierung des Denkens und Handelns auf rechtlichem Gebiet zu tun, ähnlich wie das im Dritten Reich geschah, nur daß dies jetzt auf einem anderen Gebiet erfolgt? Jeder gerecht und klar denkende Bürger dieses Landes hält die angeführten Bestimmungen für völlig eindeutig und ausnahmslos gültig. Nach seiner Überzeugung lassen diese Bestimmungen keine andere Wertung zu, als die einer Verurteilung.

Die Exekutive unseres Landes ist offensichtlich anderer Auffassung. Das ist allerdings kein Beweis, daß die Kläger im Unrecht sind. Denn das geltende Recht hält es durchaus für möglich, daß der Staat bzw. die im Staat Herrschenden zum Verbrecher am Volk werden können. Darum sind verschiedene Gesetze, darunter § 43 VwGO, verschiedene strafrechtliche Bestimmungen und insbesondere der Art. 20 des Grundgesetzes geschaffen worden. Auch die historische Erfahrung lehrt, daß die staatliche Gewalt verbrecherisch handeln kann. Der ehemalige Bundespräsident der Republik Österreich, Dr. Karl Renner erklärte:

> "Der Staat kann also auch Verbrecher sein und Gesetze, die der Staat uns als seinen Untertanen als Recht aufzwingt, können ... vor dem allgemeinen menschlichen Bewußtsein als "verbrecherische" Gesetze erkannt werden." (7).

Aufgrund dieser historischen Erfahrung erklärte Bundesjustizminister Dr. Vogel am 24.1.1977 unter ausdrücklichem Hinweis auf Geschichtsabschnitte, in denen Völkermordmaßnahmen rechtlich unbeanstandet geblieben seien, die Justizorgane der Bundesrepublik möchten ihre

> "Rechtspolitik an der Wertordnung des Grundgesetzes orientieren." (8).

Natürlich ist eine Verurteilung staatlichen Handelns nur zulässig, wenn es zu dem Tatbestand kam, der durch Gesetz verurteilt wird. Im Schriftsatz der Beklagten heißt es:

"Folglich kann jede Strahlung zu Schädigungen führen." (a.a.O., S. 3)

Die Gegenseite leugnet also nicht den entscheidenden Teil des Tatbestands, nämlich das Erzeugen von Schäden. Da sie das nicht leugnet, sich aber für berechtigt hält, die Schädigungen zu erlauben, gibt es nur zwei Denkmöglichkeiten:

(a) Die Gegenseite hält Schädigungen jeder Art und Menge grundsätzlich für erlaubt.

(b) Die Gegenseite hält Schädigungen nur im begrenzten Umfang für erlaubt.

Aus dem Vortrag der Gegenseite und ihren sonstigen Äußerungen ist zu schließen, daß lediglich die zweite Denkmöglichkeit infragekommt. Kommt aber lediglich die zweite Denkmöglichkeit in Frage, dann ergeben sich daraus zwingend zwei weitere Fragestellungen:

(a) Welche Arten und welche Mengen von Schäden hält die Gegenseite für maximal tolerierbar?

(b) Was sind nach dem Vortrag der Gegenseite die rechtlichen Grundlagen, aus denen sich die Berechtigung herleiten läßt, im Gegensatz zu den oben angeführten Gesetzesbestimmungen zu handeln?

2. Das Sozialministerium Schleswig-Holstein hat durch Dr. Schattke in einem Schriftsatz für das Krümmel-Verfahren dankenswerterweise schon aus ihrer Sicht eine Zahl von Todesfällen genannt, die durch Krebserkrankungen aufgrund künstlicher Strahlenbelastung zu erwarten seien. Es erklärte nämlich, es seien 1-2 Tote je mrem, je Jahr und je 10 Mio. Menschen zu erwarten (9). Diese Zahlenangaben bedeuten: Da in unserem Land insgesamt rund 60 Mio. Menschen leben und diese Menschen durchschnittlich 70 Jahre alt werden, ist nach Dr. Schattke mit 420-840 Todesfällen je mrem Strahlenbe-

lastung in 70 Jahren zu rechnen. Da jedoch die "Strahlenschutzverordnung" 60 mrem Strahlenbelastung im Jahr, 30 mrem über Abluft und 30 mrem über Abwasser, maximal zuläßt und diese Grenzziehung gesetzlich maßgebend ist, unabhängig davon, wie hoch die tatsächliche Belastung aussieht, daher kommen wir auf eine nach der Genehmigungsbehörde maximal zulässige Zahl von 25200-50400 Todesfälle.*

Da das Ministerium zum Zeitpunkt seines Geständnisses nicht die neuesten Erkenntnisse über die Korrekturbedürftigkeit des Faktors der RBW von Gamma-Strahlung kennen konnte, sind die von ihm genannten Zahlen noch ungefähr um den Faktor 3-6 höher anzusetzen (10). Damit ergibt sich: minimal 75600-maximal 302400 Todesfälle aufgrund von Krebserkrankungen. Diese, nach den Angaben der Genehmigungsbehörde gemachte Abschätzung erfaßt jedoch nicht:

(a) mögliche Unterschätzung,
(b) die Folgen synergistischer Wirkungen,
(c) die Folgen in späteren Generationen,
(d) die Folgen im weltweiten Maßstab,
(e) das Ausmaß der Genschäden.

Hierzu ist vor allem folgendes festzuhalten:

zu (a):

Es heißt bei Schmitz-Feuerhake:

> "Die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP Nr. 26, 1977) gibt für strahleninduzierte Krebstote (ausschließlich der "kurierbaren"

---

* In der NWK-Hauptversammlung 1982 in Hamburg wies ich die NWK-Führung auf die Zahlen von Herrn Dr. Schattke und meine Schlußfolgerungen hin. Auf meine Frage, ob die NWK bereit sei, eine solche Zahl von Todesfällen aufgrund von Krebserkrankungen in Kauf zu nehmen, gab Herr Dr. Krämer zunächst eine Antwort unter Umgehung des Inhalts meiner Frage. Ich stellte darum die Frage erneut. Doch Herr Dr. Krämer drückte sich ein zweites Mal. Als ich dann zum dritten Mal die Frage stellte, ließ sich Herr Dr. Krämer zu der ausweichenden Erklärung herbei: für ihn sei maßgebend, was die Strahlenschutzverordnung erlaube.

Fälle) folgende Wahrscheinlichkeit an: 100 Fälle auf 1 Million Menschen bei einer Ganzkörperdosis von 1 rem. Ein Vergleich mit den Befunden gerade der letzten Jahre zeigt, daß dieser Wert mindestens um den Faktor 3 zu klein ist, möglicherweise jedoch um den Faktor 10 und mehr".(11).

Material, das diese Feststellung bestätigt, wird unter Ziffer (12) angeführt.

Nimmt man optimistischerweise an, daß der Faktor nur zwischen 3-10 läge, dann wären die Zahlen des Ministeriums um den Faktor 3-5 zu korrigieren. Damit ergäbe sich unter den genannten Bedingungen eine Gesamtzahl von Todesfällen von: 226800-1512000.

zu (b):

Die Wissenschaft hat erkannt, daß es zwischen vielen verschiedenen Stoffen und Schadstoffen zu sogenannten synergistischen Wirkungen kommt, d.h., durch das Zusammenwirken dieser Stoffe wird das Ausmaß der schädigenden Wirkungen oft erheblich gesteigert. So soll z.B. die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung eines Lungenkrebses durch Inhalation geringer Spuren von Plutonium um das 20-100fache gesteigert werden, wenn das Opfer zugleich Raucher ist (13). Prof. Dr. C. Streffer von der Strahlenschutzkommission gibt für das synergistische Zusammenwirken zwischen Rauchen und verschiedenartigen Strahlenbelastungen einen Durchschnittsfaktor von 7-8 an (14). Man hat auch festgestellt, daß die schädigende Wirkung einer Röntgenbestrahlung bei gleichzeitiger Verabreichung von Antibiotika, also sogenannter Heilmittel, deutlich gesteigert wird (15). Nimmt man an, daß es durchschnittlich nur zu synergistischen Wirkungen mit einem Faktor von insgesamt 10-100 käme, wobei die Untergrenze höchstwahrscheinlich viel zu optimistisch gezogen ist, dann hätten wir auf der Grundlage der Zahlen des Ministeriums folgendes Ausmaß an lebenszeitverkürzenden Krebserkrankungen: 756000 bis 30240000 Fälle. Bei einer Korrektur nach Schmitz-Feuerhake wären es: 2268000 bis 151 200 000 Todesfälle/70a.

Zunächst erscheint dieses Ergebnis reichlich hoch zu sein. Analysiert man es jedoch anhand weiterer Tatsachen und Überlegungen, dann erscheint es durchaus einleuchtend:

Im Ruhrgebiet soll die durchschnittliche Lebenserwartung der dort lebenden Menschen um rund 10 Jahre niedriger liegen als im Bundesdurchschnitt. Da auch außerhalb des Ruhrgebiets lebenszeitverkürzende Umweltverhältnisse herrschen, liegt das Ausmaß der absoluten und nicht der relativen Lebens-

zeitverkürzung um Ruhrgebiet noch erheblich höher als bei durchschnittlich 10 Jahren. Auch ist davon auszugehen, daß im gesamten Bundesgebiet die durchschnittliche Lebenserwartung um einige Jahre, möglicherweise mehr als 10 Jahre unter der durchschnittlichen Lebenserwartung in einem völlig gesunden Gebiet liegt. Das Strafgesetz stellt aber jegliche Lebenszeitverkürzung, auch eine solche unter Einwilligung des Opfers, unter Strafe, sobald sie Folge einer Tätigkeit ist, die als mögliche oder wahrscheinliche oder gar als sichere Folge erkennbar war. Das Strafgesetz fragt hierbei nicht, um wieviele Tage, Monate oder Jahre das Leben des Opfers verkürzt wurde, es fragt auch nicht, wann die Lebenszeitverkürzung als Folge der Tätigkeit wirksam wird, also eintritt. Das heißt aber, daß derzeit fast das gesamte Deutsche Volk strafgesetzwidrigen Lebenszeitverkürzungen unterliegt. Natürlich sind die eintretenden Lebenszeitverkürzungen bei vielen Menschen teilweise selbst verschuldet: Z. B. bei Unfall, Selbsttötung, falscher Lebensweise, Genuß von Rausch- und Betäubungsmitteln. Doch die zunehmende Umweltvergiftung wirkt auf alle Menschen, sie steht stets neben selbstverschuldeten lebenszeitverkürzenden Wirkungen und addiert bis multipliziert sich mit diesen. Dabei ist besonders hervorzuheben: nur ein kleiner Teil unter der Millionenflut eintretender Lebenszeitverkürzungen wird monokausal verursacht. Meist tragen zu der Verkürzung viele Ursachen bei. Auch die radioaktive Verseuchung leistet da ihre B e i h i l f e , und zwar in mehr oder weniger großem Ausmaß bei wohl fast allen Menschen. Auch Beihilfe zu Lebenszeitverkürzungen ist strafbar. Wenn also die synergistischen Wirkungen berücksichtigt werden und dadurch ein so hoch erscheinendes Ergebnis entsteht, so heißt das nicht, daß die Höhe dieses Ergebnisses ausschließlich der künstlichen Strahlenbelastung zu verdanken ist, sondern lediglich, daß sie unter tätiger aber durchaus wirksamer Beihilfe dieser Belastung zustande kommt.

Zur weiteren Aufhellung zunächst ein Zitat:

> "Etwa 40% der tropischen Regenwälder werden in 20 Jahren abgeholzt sein. Der Kunstdünger zerstört Böden und Grundwasser. Böden, Seen und die Ernten werden vom Säureregen verdorben. Ackerland und Weiden weichen Sanddünen. Etwa eine halbe Million Pflanzen- und Tierarten werden aussterben. Die Ozonschicht der Atmosphäre wird durch Spraydosen und Überschallflüge vernichtet, was einen starken Anstieg der Krebserkrankungen zur Folge hat. Die Meere werden durch Industrieabfälle verseucht, so daß die Ernährung aus dem Meer entfällt. Das Trinkwasser wird knapper und könnte Zankapfel für kriegerische Auseinandersetzungen werden.
> Bei alledem wächst sie Weltbevölkerung weiter. In 20 Jahren muß infolge abnehmender Ernteerträge über die Hälfte der Menschen hungern. Schwer-

metalle, Pestizide, Klimaveränderungen und die radioaktive Verseuchung bedrohen Gesundheit und Erbanlagen des Menschen.
Diese apokalyptischen Ereignisse werden uns überrollen, wenn die begonnenen Entwicklungen sich fortsetzen und wenn die heutige Politik nicht wesentlich verändert wird. Die Autoren von "Global 2000" folgern deshalb, daß "... prompte und mutige Wandlungen in der Politik auf der ganzen Welt ... erforderlich (sind), um diese Probleme zu umgehen oder zu reduzieren, bevor sie sich nicht mehr bewältigen lassen." (S. 32). Obwohl die Autoren der Studie keinen Zweifel daran lassen, daß tatenloses Zögern jede Möglichkeit zu erfolgversprechendem Handeln zunichte macht, verzichten sie völlig auf konkrete politische Empfehlungen und geben keinerlei Anhaltspunkt dafür, wie die notwendigen "mutigen Wandlungen" in der Politik auszusehen hätten." (16)

Es ist vielfach üblich, erkannte Umweltschäden als "Preis der Zivilisation" oder des "Fortschritts" hinzustellen. Das geschieht auch hinsichtlich der Schäden durch Atomspaltwerke. Man kann das so nennen, aber damit ist der Preis noch lange nicht legitimiert! Die Tatsache der zunehmenden Zerstörung von Mensch und Erde ist nicht mehr wegzuleugnen. Diese Fehlentwicklung ist aber Menschenwerk. Und wenn vieles an dieser Fehlentwicklung Folge sogenannter Sachzwänge ist, so sind auch Sachzwänge Menschenwerk. Was aber Menschenwerk ist, das müssen Menschen verantworten. Verstößt das zu Verantwortende gegen Grundrechte Dritter, dann ist es grundrechtswidrig. Somit ergibt sich hier lediglich die Frage, wer was und wieviel zu verantworten hat.

Wie ich in der zweiten, stark überarbeiteten und ergänzten Ausgabe des Buches "Die Bankierverschwörung" nachweise, ist uns der größte Teil jener Fehlentwicklung durch Meinungs- und Moralmanipulationen auf der Grundlage falscher, von weltherrschaftsfreudigen Mächten verbreiteten Ideologien, durch falsche Rechts- und Wirtschaftsordnungen und durch jene kleinen Minderheiten aufgezwungen, die hauptsächlich die Nutznießer und Förderer dieser Manipulationen, Ideologien und Ordnungen sind. Wenn z.B. seit vielen Jahren Verfahren bekannt sind, um den Rauch aus Kohlekraftwerken zu entschwefeln, diese Verfahren aber trotz Kenntnis der Folgen nicht eingesetzt werden, so ist das eindeutig ein bewußt betriebenes Verbrechen aus dem Kreis jener Minderheiten. Wenn ein Ingenieur ein völlig abgasentgiftetes Auto entwickelt, das obendrein nicht mit Benzin sondern mit einem Treibstoff fährt, der in unserem Land in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden kann, nämlich mit Karbid, das Patent aber von einem Konzern aufgekauft wird, damit es nich weltweit eingesetzt werden kann, so ist auch das eindeutig ein bewußt vorgenommenes Verbrechen aus dem Kreis jener Minderheiten. Wenn die Atomindustrie behauptet, die Kosten des Atomstroms lägen unter den Kosten sämtlicher anderer Formen der Stromgewinnung, so erfüllt diese

956

Behauptung eindeutig den Tatbestand des Betrugs, ist also wiederum ein Verbrechen. Wenn die Presse berichtet,

> "... die Arbeitnehmer des AEG-Konzerns haben nach Ansicht der IG-Metall-Mitgliederzeitschrift "Metall" seit 1970 "wie wild für die Banken geschuftet". In seiner jüngsten Ausgabe schreibt das Blatt, obwohl die Produktivität jedes AEG-Mitarbeiters über dem Branchendurchschnitt gelegen habe, sei eine Sanierung unmöglich gewesen ... Alle "Arbeitshetze" bei der AEG habe nichts gebracht, schreibt die in einer Auflage von 2,6 Millionen Exemplaren erscheinende Zeitschrift, denn die Banken hätten insgesamt "3,9 Milliarden DM aus dem Konzern gesaugt". Das sei dreimal so viel wie der Staat in der gleichen Zeit an Steuern von der AEG erhalten habe (1,3 Milliarden DM) ..." (17),

dann wird hier ein kleiner Zipfel eines weiteren, aber vielleicht des größten Verbrechens sichtbar. Tatsächlich dürfte durch die Banken im Bereich der Produkte des AEG-Konzerns mindestens der 4-8fache Zinsgewinn erreicht worden sein, wird die gesamte Zinsbelastung berücksichtigt, die inzwischen auf der Warenproduktion der meisten Industrieprodukte vom Ausgangspunkt der Produktion bis zum Endverbrauch liegt. Aber diese Ausraubung durch die Banken über das Zinssystem kann von der Wirtschaft nur ausgehalten werden, wenn diese sich ihrerseits weitgehend schadlos hält: nämlich durch Ausraubung des Warenkäufers, Zerstörung der Umwelt und Plünderung der Bodenschätze. Reiner Bischoff (18), Eberhard Beißwenger (19) und Ernst Winkler (20) haben sehr überzeugend nachgewiesen, welch herausragende Rolle das Zinseszinssystem bei der Zerstörung von Mensch und Erde spielt. Die wichtigsten Argumente sind in dem Buch "Die Bankierverschwörung" wiedergegeben.

Mit den vorstehenden Beispielen soll lediglich illustriert und zusammen mit den vorausgegangenen Ausführungen die Tatsache der Mitverantwortlichkeit als solche festgehalten, das Ergebnis meiner Berechnungen in den Gesamtzusammenhang des derzeit stattfindenden Zerstörungswerks gestellt und so die zunächst vielleicht überraschende Höhe des Ergebnisses verständlich gemacht werden. Das Ziel ist also nicht, an dieser Stelle herauszuarbeiten, welche Personen, Personengruppen, Ideologien und Einrichtungen in welchem Umfang für das stattfindende Zerstörungswerk verantwortlich sind. Hinsichtlich des Anteils, den die Plutoniumvereinigung zu verantworten hat, geschieht das an anderer Stelle. Grunderkenntnisse in diese Richtung enthalten bereits folgende, in meinem Verlag erschienene oder in diesem Jahr noch erscheinende Veröffentlichungen: Eustace Mullins/Roland Bohlinger: Die Bankierverschwörung, Eberhard Beißwenger: Sittlich gestaltete Wirtschaft, Randolph Charles Darwin: Die Entwicklung des Priestertums und der Priesterreiche, Friedrich Wichtl/Robert

Schneider: Weltfreimaurerei - Weltrevolution - Weltrepublik, Hermann Ahlwardt: Mehr Licht!, Roland Bohlinger: Artikel 9 Absatz II GG. und die Errichtung eines Plutoniumstaats, Roland Bohlinger: Atomare Priesterschaft oder Reaktorsicherheit und Hexenwahn; dazu noch jene umfangreiche Literatur, die in dem Buch "Die Bankierverschwörung" angeführt wird.

Zu (c):

o Nimmt man an,

- daß die Geburtenrate in der Bundesrepublik den ganzen Zeitraum über ungefähr so hoch wäre, wie sie zur Erhaltung der derzeitigen Bevölkerungszahl von rund 60 Mio. notwendig ist, dann ergeben sich aus den genannten Zahlen des Ministeriums (1-2 Todesfälle unter 10 Mio. Menschen / mrem/a)
- bei einer zugelassenen Strahlenbelastung von 60 mrem/a,
- bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 70 Jahren,
- unter Berücksichtigung des neu anzunehmenden RBW-Faktors der Gamma-Strahlung von 5-10 (im Rahmen der gesamten Strahlenbelastung bewirkt das eine Erhöhung von vielleicht 3-6),
- unter Annahme eines Faktors von 10 bis 100 für synergistische Wirkungen:

$$[(1 \text{ bis } 2) \times \frac{60\,000\,000}{10\,000\,000} \times 60 \times 70 \times (3 \text{ bis } 6) \times (10 \text{ bis } 100)] =$$ 756 000 - 30240 000 Lebenszeitverkürzungen (Todesfälle) aufgrund Krebserkrankungen in 70 Jahren.

o Nimmt man weiter an,

- daß die zeitliche Entwicklung der Strahlenbelastung und damit die Zahl der Todesfälle in Form einer e-Funktion $Y_0 e^{-kt}$ verläuft, dann wird der Faktor k bestimmt durch die Halbwertzeiten der einzelnen Nuklide und die der Tochterprodukte, durch die Anreicherungsvorgänge in den biologischen Zyklen, durch die Inkorporierung von Nukliden im Menschen und durch eventuelle unbekannte Zusatzfaktoren.

  Macht man außerdem die (optimistische) Annahme,

- daß sofort alle Reaktoren in der Bundesrepublik und in deren Umgebung stillgelegt werden und daß in der Umwelt aufgrund Zerstrahlung der emittierten Nuklide trotz Nuklidanreicherungen in biologischen Zyklen nach 10 Jahren nur noch die Hälfte der anfänglichen Strahlenbelastung wirksam ist, dann ergibt sich aus dem Ansatz

958

$(\frac{Y_0}{2} = Y_0 e^{-k \cdot 10}$; $k \approx 0{,}0693)$

die Funktion

$Y_0 e^{-0{,}0693\ t}$.

Diese Funktion gibt den zeitlichen Verlauf des Abklingens der künstlichen Strahlenbelastung und damit der dadurch erzeugten Schäden an.

- Aus den vorstehenden Zahlen, Annahmen und dem Ansatz

  $Y_0 e^{-0{,}0693\ t}$

  ergibt sich dann folgende Rechnung

  $$\sum_{t=1}^{1000} Y_0 e^{-0{,}0693\ t} \approx 13{,}93$$

  Hierbei ist Y_0 = 10 800 bis 432 000 (Todesfälle aufgrund Krebserkrankungen/a). Daraus ergibt sich als Gesamtzahl der ausgelösten Todesfälle nach sofortiger Einstellung des "friedlichen Atomprogramms" (ohne die bis Ende 1981 erzeugten Todesfälle):

  ca. 150 473 bis 6018 935.

- Korrigiert man die obigen Zahlen nach Schmitz-Feuerhake (11), dann ergäben sich als Gesamtsumme schätzungsweise insgesamt rund 451 419 - 30 094675 Todesfälle.

- Da die Gegenseite plant, die sog. "friedliche Nutzung der Kernenergie" so stark auszubauen, daß Atomreaktoren weitgehend die Energieversorgung der Zukunft unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerungsrate von 2-5% bestreiten, sind folgende Überlegungen noch angebracht:

  Die Gegenseite behauptet, daß die Gesamtbevölkerung derzeit durchschnittlich nur etwa 1 mrem künstliche Strahlenbelastung aus Atomanlagen erfahre. Das ist mit Sicherheit Schönfärberei und rechtlich irrelevant, als in diesem Verfahren die Exekutive beklagt ist, die Dosisgrenzwerte aber von der Exekutive (BMI) festgesetzt wurden und daher maßgebend sind. Die Gegenseite beruft sich dementsprechend auch in ihrem Schriftsatz auf diese Dosisgrenzwerte. Wenn aber ein Zubau von Atomanlagen einschließlich Wiederaufbereitungsanlagen, Endlagerstätten u.a.m. in jenem Ausmaß stattfindet, wie er von Befürworterseite geplant ist, dürfte die tatsächliche künstliche Strahlenbelastung aus Atomanlagen unter Berücksichtigung der zunehmenden Anreicherungen bereits früher emittierter längerlebiger Nuklide allmählich mindestens die Größenordnung von 60 mrem erreichen, höchstwahrscheinlich

aber um Größenordnungen überschreiten (vgl. (13). Nimmt man dann an, daß dieses Programm wie geplant auch Brutreaktoren einsetzt und diese Brutreaktoren gewährleisten, daß die Fortsetzung des Programms nicht frühzeitig wegen Brennstoffmangels aufgegeben werden muß, dann wären die Auswirkungen des Programms in einem Zeitraum von 100 Jahren bei stets gleichbleibender Strahlenbelastung durchschnittlich von 60 mrem: etwa 1080 000-43 200 000 Todesfälle.

Bei einer Korrektur gemäß Schmitz-Feuerhake (11) wäre es: etwa 3240 000-216 000 000 Todesfälle. Bei einer Fortführung des Programms über 1000 Jahre wären es: 10 800 000-432 000 000 bzw. 32 400 000 - 2 160 000 000 Todesfälle.

Je länger das Programm durchgeführt wird, desto mehr werden im übrigen längerlebige Nuklide in biologischen Zyklen angereichert und desto größer und langfristiger sind dann die zusätzlichen Wirkungen und die Nachwirkungen nach Einstellung des Programms.

o Unabhängig davon, ob die vorstehenden Abschätzungen einigermaßen zutreffen, ergibt sich daraus, daß bei einer sofortigen Beendigung des Atomspaltprogramms die Zahl der unter Beihilfe der künstlichen Strahlenbelastung im Zeitraum von 100 bzw. 1000 Jahren zu erwartenden Todesfälle etwa um den Faktor 7 bzw. 70 niedriger liegen.

o Beweisantrag:

Ich beantrage festzustellen,

a) ob die vorstehenden Rechnungen rechenrichtig sind,

b) ob die Neubewertung des RBW-Faktors für Gamma-Strahlung gerechtfertigt ist,

c) ob die RBW-Faktoren für andere Strahlenarten nicht ebenfalls angehoben werden müssen (s. dazu die Kritik seitens vieler, z.T. international anerkannter Wissenschaftler),

d) ob das geschätzte durchschnittliche Ausmaß an synergistischen Wirkungen zu optimistisch oder pessimistisch ist und welches dann zutreffender wäre,

e) ob es Berechnungen des Kurvenverlaufs der Wirksamkeit der im biologischen Kreislauf sich insgesamt verteilenden verschiedenen Radionuklide bis zu ihrer völligen Zerstrahlung gibt, wobei neben den Zerfallskurven auch die Anreicherungskurven u.a.m. berücksichtigt werden müßten,

960

f) inwiefern die Aussagen der im Auftrag des Bundestages verfaßten Studie von Teufel/Franke/Steinhilber-Schwab (12) richtig sind und welche Korrekturen daher an den Angaben der Strahlenschutzkommission hinsichtlich des Ausmaßes der künstlichen Strahlenbelastung aus Atomanlagen vorzunehmen sind.

Zu (d):

Weltweit dürften die von der "Plutoniumvereinigung" (Banken, Konzerne, Organisationen, Rohstofflieferanten, Politiker, Wissenschaftler usw., die an der Durchführung der "friedlichen Nutzung der Kernenergie beteiligt sind) mitzuverantwortenden Lebenszeitverkürzungen noch um den Faktor 10-100 und mehr darüber liegen, je nach dem jetzigen und künftigen Ausbau des Programms in den einzelnen Ländern (manche der führenden Befürworter, z.B. Prof. Dr. Häfele, "projektieren" den Bau von weltweit etwa 20 000 Brütern!).

Roland Bohlinger | Tabellarische Übersicht | 25. 9. 1982

Ziffer	Faktoren	Spalte	Rechnungsbedingung	Rechnung	Gesamtzahl der Todesfälle
Von dem Beklagten nicht bestrittene Daten		Auftretende Todesfälle aufgrund Krebserkrankungen in der BRD nach Angabe des Schleswig-Holsteinischen Sozialministeriums			
/1/*	Bevölkerungszahl in der BRD: 60 Mio	1	bei 1 mrem/a	(1 bis 2)/4/* x 1/5/ x 6/1//4/ =	6 - 12 T/a
/2/	Durchschnittl. Lebenserwartg: ca. 70 a	2	dasselbe wie in Sp. 1 aber während eines durchschnittl. Lebensalters v. 70 a	(1 bis 2)/4/ x 1/5/ x 6/1//4/ x x 70/2/ =	420 - 840 T/70 a
/3/	Nach der StrlSchVO höchstzulässige Ganzkörperdosis: 60 mrem/a				
/4/	Mortalitätsrate aufgrund Krebserkrank. nach Sozialm. v. S.-H.: 1 - 2 Todesfälle unter 10 Mio. Einw. bei 1 mrem/a	3	dasselbe wie in Sp. 2, aber bei einer Strahlenbel. wie nach StrlSchVO zugelassen	(1 bis 2)/4/ x 60/3/ x 6/1//4/ x x 70/2/ =	25 200 - 50 400 T/70 a
/5/	Behauptete Strahlenbelastung 1 mrem/a				
Gesicherte und weitgehend gesicherte Erkenntnisse		Auftretende Todesfälle aufgrund Krebserkrankungen in der BRD unter Berücksichtigung gesicherter und weitgehend gesicherter Erkenntnisse			
/6/	Heraufsetzg. der RBW von Gamma-Strahlung auf das 5 - 10 fache und dadurch Erhöhung der Gesamtbelastung um den Faktor ca. 3 - 6	4	bei 1 mrem/a und Berücksichtigung des neuen RBW-Faktors	(1 bis 2)/4/ x 1/5/ x 6/1//4/ x x (3 bis 6)/6/ =	18 - 72 T/a
/7/	Zahl der Todesfälle nach Schmitz-Feuerhake et al.: 3 - 10 und mehr auf 10 Mio Einw. bei 1 mrem/a	5	dasselbe wie in Sp. 4, aber während 70 Jahren	(1 bis 2)/4/ x 1/5/ x 6/1//4/ x (3 bis 6)/6/ x 70/2/ =	1260 - 5040 T/70 a
/8/	durchschnittl. künstl. Strahlenbelastg. aus Atomanlagen nach Streffer: 3 mrem/a	6	dasselbe wie in Sp. 5, aber bei 3 mrem pro Jahr (Streffer)	(1 bis 2)/4/ x 3/8/ x 6/1//4/ x (3 bis 6)/6/ x 70/2/ =	3780 - 15 120 T/70 a

/9/ Faktor für synergistische Wirkung bei Rauchern nach Streffer: 7 – 8	7	dasselbe wie in Sp. 6, aber nach den Zahlen von Schmitz-Feuerh.	(3 bis 10)/7/ × 3/8/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 70/2/ =	11 340 – 75 600 T/70 a
	8	dasselbe wie in Sp. 7, aber bei 60 mrem /a	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 70/2/ =	226 800 – 1 512 000 T/70 a
Weitgehend spekulative Annahmen/Erwartungen	Auftretende Todesfälle aufgrund Krebserkr. in der BRD unter Berücksichtigung gesicherter bis weitgehend gesicherter Erkenntnisse und weiterer, überwiegend spekulativer Annahmen/Erwartungen.			
/10/ Faktor für sämtliche synergistische Wirkungen: 10 – 100	9	dasselbe wie in Sp. 8, aber unter Berücksichtigung synerg. Wirkungen (10 – 100)	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 70/2/ × (10 bis 100)/10/ =	2 268 000 – 151 200 000 T/70 a
/11/ Fortdauer und Ausbau des Atomprogramms über den Zeitraum von 100 – 1000 Jahren				
/12/ Weltweiter Ausbau des Atomspaltprogramms mit Auswirkungen um das 10 – 100 fache auf die Weltbevölkerung im Vergleich zur Bevölkerung der BRD	10	dasselbe wie in Sp. 9, aber während eines Zeitraums von 100 Jahren	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 100/11/ × (10 bis 100)/10/ =	3 240 000 – 216 000 000 T/100 a
	11	dasselbe wie in Sp. 10, aber während eines Zeitraums von 1000 Jahren	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 1000/11/ × (10 bis 100)/10/ =	32 400 000 – 2 160 000 000 T/1000 a
	12	dasselbe wie in Sp. 9 bzw. 10 weltweit gesehen (bei Ausbau um das 10 – 100 fache wie in der BRD	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × (100 bzw. 1000) /11/ × (10 bis 100)/10/ × (10 bis 100)/12/ =	32 400 000 – 21 600 000 000 T/100a bzw. 324 000 000 – 216 000 000 000 T/1000 a
	Minimale (optimistische) Abschätzung unter Berücksichtigung folgender gesicherter bis weitgehend gesicherter Erkenntnisse und naheliegender Annahmen			
	13	Unter Berücksichtigung der Faktoren /1/,/2/,/4/,/6/, /8/,/10/	6/1/ × 70/2/ × (1 bis 2)/4/ × 3/8/ × (3 bis 6)/6/ × (10 bis 100)/10/ =	37 800 – 1 512 000 T/70 a
	14	dasselbe wie in Sp. 13, aber bei 60 mrem/a	6/1/ × 70/2/ × (1 bis 2)/4/ × 60/3/ × (3 bis 6)/6/ × (10 bis 100)/10/ =	756 000 – 30 240 000 T/70 a
	15	dasselbe wie in Sp. 14, aber weltweit (10 – 100)	6/1/ × 70/2/ × (1 bis 2)/4/ × 60/3/ × (3 bis 6)/6/ × (10 bis 100)/10/ × (10 bis 100)/12/ =	7 560 000 – 3 024 000 000 T/70 a

/13/ Nicht berücksichtigt ist die Zunahme der Gesamtbelastung aufgrund Anreicherungen längerlebiger Nuklide in der Umwelt. Falls ständig eine Emission stattfände, die zu einer Ganzkörperdosis von 60 mrem/a führte, wäre die Gesamtbelastung über einen längeren Zeitraum hinweg vielleicht noch um eine Größenordnung höher.

/14/ Nicht berücksichtigt sind die Todesfälle nach Einstellung des Programms, die aufgrund von weiter wirksamen, sich in biologischen Zyklen aufhaltenden längerlebigen Radionukliden entstehen.

/15/ Nicht berücksichtigt sind die Todesfälle aufgrund genetischer Schäden.

/16/ Nicht berücksichtigt sind die Erkrankungen ohne Todesfolge (Krebstote und Krebserkrankungen liegen in der Gesamtzahl etwa um den Faktor 1,5 höher), vor allem auch nicht die Erkrankungen aufgrund von Erbschäden.

* Die Zahlen in Schrägstrichen verweisen auf die Herkunft der Zahlenwerte (Faktoren)

Abkürzungen:

T = Todesfälle (Lebenszeitverkürzugen)
a = Jahr
mrem = millirem
StrlSchVO = 2. Strahlenschutzverordnung
Mio = Millionen
Sp. = Spalte (Querspalte)

/9/ Faktor für synergistische Wirkung bei Rauchern nach Streffer: 7 – 8	7	dasselbe wie in Sp. 6, aber nach den Zahlen von Schmitz-Feuerh.	(3 bis 10)/7/ × 3/8/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 70/2/ =	11 340 – 75 600 T/70 a
	8	dasselbe wie in Sp. 7, aber bei 60 mrem /a	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 70/2/ =	226 800 – 1 512 000 T/70 a
Weitgehend spekulative Annahmen/Erwartungen	Auftretende Todesfälle aufgrund Krebserkr. in der BRD unter Berücksichtigung gesicherter bis weitgehend gesicherter Erkenntnisse und weiterer, überwiegend spekulativer Annahmen/Erwartungen.			
/10/ Faktor für sämtliche synergistische Wirkungen: 10 – 100 /11/ Fortdauer und Ausbau des Atomprogramms über den Zeitraum von 100 – 1000 Jahren	9	dasselbe wie in Sp. 8, aber unter Berücksichtigung synerg. Wirkungen (10 – 100)	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 70/2/ × (10 bis 100)/10/ =	2 268 000 –151 200 000 T/70 a
/12/ Weltweiter Ausbau des Atomspaltprogramms mit Auswirkungen um das 10 – 100 fache auf die Weltbevölkerung im Vergleich zur Bevölkerung der BRD	10	dasselbe wie in Sp. 9, aber während eines Zeitraums von 100 Jahren	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 100/11/ × (10 bis 100)/10/ =	3 240 000–216 000 000 T/100 a
	11	dasselbe wie in Sp. 10, aber während eines Zeitraums von 1000 Jahren	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × 1000/11/ × (10 bis 100)/10/ =	32 400 000 – 2 160 000 000 T/1000 a
	12	dasselbe wie in Sp. 9 bzw. 10 weltweit gesehen (bei Ausbau um das 10 – 100 fache wie in der BRD	(3 bis 10)/7/ × 60/3/ × 6/1//4/ × (3 bis 6)/6/ × (100 bzw. 1000) /11/ × (10 bis 100)/10/ × (10 bis 100)/12/ =	32 400 000 – 21 600 000 000 T/100a bzw. 324 000 000– 216 000 000 000 T/1000 a
	Minimale (optimistische) Abschätzung unter Berücksichtigung folgender gesicherter bis weitgehend gesicherter Erkenntnisse und naheliegender Annahmen			
	13	Unter Berücksichtigung der Faktoren /1/,/2/,/4/,/6/, /8/,/10/	6/1/ × 70/2/ × (1 bis 2)/4/ × 3/8/ × (3 bis 6)/6/ × (10 bis 100)/10/ =	37 800 – 1 512 000 T/70 a
	14	dasselbe wie in Sp. 13, aber bei 60 mrem/a	6/1/ × 70/2/ × (1 bis 2)/4/ × 60/3/ × (3 bis 6)/6/ × (10 bis 100)/10/ =	756 000 – 30 240 000 T/70 a
	15	dasselbe wie in Sp. 14, aber weltweit (10 – 100)	6/1/ × 70/2/ × (1 bis 2)/4/ × 60/3/ × (3 bis 6)/6/ × (10 bis 100)/10/ × (10 bis 100)/12/ =	7 560 000 – 3 024 000 000 T/70 a

/13/ Nicht berücksichtigt ist die Zunahme der Gesamtbelastung aufgrund Anreicherungen längerlebiger Nuklide in der Umwelt. Falls ständig eine Emission stattfände, die zu einer Ganzkörperdosis von 60 mrem/a führte, wäre die Gesamtbelastung über einen längeren Zeitraum hinweg vielleicht noch um eine Größenordnung höher.

/14/ Nicht berücksichtigt sind die Todesfälle nach Einstellung des Programms, die aufgrund von weiter wirksamen, sich in biologischen Zyklen aufhaltenden längerlebigen Radionukliden entstehen.

/15/ Nicht berücksichtigt sind die Todesfälle aufgrund genetischer Schäden.

/16/ Nicht berücksichtigt sind die Erkrankungen ohne Todesfolge (Krebstote und Krebserkrankungen liegen in der Gesamtzahl etwa um den Faktor 1,5 höher), vor allem auch nicht die Erkrankungen aufgrund von Erbschäden.

* Die Zahlen in Schrägstrichen verweisen auf die Herkunft der Zahlenwerte (Faktoren)

Abkürzungen:

T = Todesfälle (Lebenszeitverkürzugen)
a = Jahr
mrem = millirem
StrlSchVO = 2. Strahlenschutzverordnung
Mio = Millionen
Sp. = Spalte (Querspalte)

962

Vor allem aus der zitierten Vorstudie ergibt sich, daß die Beschwerdeführerinnen befugt sind, Nichtigkeitsfeststellungsklage zu erheben. Sie haben nach dieser Studie nicht nur ein berechtigtes sondern auch ein rechtliches Interesse auf dem Gebiet des Schutzes der genetisches Unversehrtheit. Der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz hatte nichts Eiligeres zu tun, als das Verfahren abzuschließen anstatt Wahrheitsfindung und darauf aufbauend Rechtsfindung zu betreiben. Hätte der Senat z.B. mit der gleichen Gründlichkeit wie ich, die vorgelegten wissenschaftlichen Unterlagen von Ehling und Adam geprüft, hätte es zu ähnlichen Ergebnisses wie ich kommen müssen. Tatsache ist aber, daß der Senat zu seinem Urteil schritt, ohne die vorgelegten Unterlagen und meine Ausführungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (was schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich war), obwohl ich mündlich und schriftlich erklärt hatte:

> "Falls die zentralen Feststellungen in diesem Abschnitt bestritten werden sollten, wird vorsorglich beantragt hierüber Beweis zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß im Abschnitt "Nichtigkeitsgründe" noch ausführlicher auf das Thema eingegangen werden wird.

Beweis: Roland Bohlinger, Schriftsatz an das OVG Rheinland - Pfalz vom 16.10.81, S. 43

Tatsache ist außerdem, daß zu diesen Unterlagen auch keine Stellungnahme in der Urteilsbegründung erfolgte. Daraus sind zwei Schlußfolgerungen denkmöglich: Der Senat wollte keine Erörterung der Tatsachen und keine Behandlung der Antragsankündigung. In diesem Fall wäre das Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Oder der Senat unterstellte die Richtigkeit der getroffenen Aussagen über die Fülle der zu erwartenden und bereits eingetretenen Schäden, hielt diese viele Schäden jedoch für akzeptabel, obwohl sie einerseits die Verfassungs- und Strafgesetzwidrigkeit des Atomspaltprogramms derzeitger Bau- und Genehmigungsart sowie der Dosisgrenzwerte in der Strahlenschutzordnung erweisen und andererseits die Beschwerdeführerinnen klagebefugt machen mußten.

Dazu noch folgende Überlegungen:

Es wird sehr häufig eingewendet, in weiterer Entfernung von einem Reaktor wäre keine Beeinträchtigung der Rechte des Klägers mehr zu erwarten. Dieser Einwand ist aus mehreren Gründen falsch.

1. Radioaktive Schadstoffe können sehr weit verbreitet werden. Man hat u.a. festgestellt, daß Sandkörner aus der Wüste Sahara bis auf Gletscher der Alpen (rund 1.300-2.000 km), aus der Wüste Gobi bis nach Japan (rund 1.800-3.000 km) und Schadstoffe aus dem Ruhrgebiet in reichlichem Maße und mit erheblichen Auswirkungen bis in die Wälder Schwedens (rund 1.000-1.500 km) getrieben worden sind. Außerdem hat man festgestellt, daß bestimmte Schadstoffe über die ganze Erde Verbreitet werden. So hat man DDT in Gletschern Grönlands gefunden.

2. Radioaktive Schadstoffe werden über Nahrungspfade weltweit verbreitet, sei es auf natürlichem Wege (über Boden, Luft und Wasser, Tiere und Pflanzen), sei es auf künstlichem Wege (durch Vertrieb von Nahrungsmitteln, z.B. von Milchprodukten aus Bayern nach Norddeutschland, von Äpfeln aus dem Alten Land nach Schleswig-Holstein oder Kalifornien nach Deutschland, von Getreide und Futtermitteln aus USA und Kanada nach Europa und der Sowjetunion usw.).

3. Durch die Beweglichkeit des Menschen (des heute lebenden und seiner Nachkommen) wird im Verlauf weniger Generationen jeder Bürger der Bundesrepublik in Kontakt mit der engeren Umgebung eines Reaktors in der Bundesrepublik kommen.
Der Vater der Beschwerdeführerinnen z.B. wohnte in seinem Leben bisher fast 18 Jahre in Schwäbisch Gmünd bei Stuttgart, jeweils rund ein halbes Jahr in Geinsheim bei Darmstadt, in Weingarten am Bodensee, in Frankfurt am Main und im Ruhrgebiet, fast 3 Jahre in Hamburg und 1 Jahr in Innsbruck, 12 Jahre in Berlin und rund 10 Jahre in Wobbenbüll (Nordfriesland); dazwischen hielt er sich über kürzere Zeiträume in Bremen, Mecklenburg, Stuttgart Rendsburg und anderen Orten auf. Die Mütter seiner Kinder lebten längere Zeit in Berlin, Darmstadt, Karlsruhe, München, Genf, Ulm, Hildesheim, Wobbenbüll, Rendsburg oder in der Umgebung dieser Orte. Seine Kinder und Stiefkinder lebten in Berlin, Darmstadt, Wobbenbüll, Rendsburg und Flensburg. Er hat derzeit 7 Kinder und 4 Stiefkinder, mit weiteren Kindern ist zu rechnen. Angenommen, er hat schließlich 10 Kinder und 4 Stiefkinder, so kann er damit rechnen, daß er mindestens die gleiche Zahl von Schwiegerkindern haben wird, auch dann, wenn nicht

alle Kinder und Stiefkinder heiraten werden, da damit zu rechnen ist, daß einige Kinder sich mehrfach verheiraten werden. Er kann außerdem damit rechnen, daß aus den Ehen seiner Kinder und Stiefkinder etwa 40-80 Enkel hervorgehen werden, zu denen sich dann später etwa die gleiche Zahl von Schwiegerenkeln gesellen werden. Er kann schließlich damit rechnen, daß aus den Ehen seiner Enkel und Stiefenkel etwa 120-480 Urenkel und etwa die gleiche Zahl an Schwiegerurenkeln heranwachsen werden, von denen er noch einen Teil erleben kann. Er wird also Vater, Großvater und Urgroßvater von insgesamt vielleicht zwischen 348-1148 Kindern, Stiefkindern, und deren Kindern, Kindeskindern und Ehepartnern sein.

Nimmt man nun an, daß jeder dieser Nachkommen durchschnittlich 5 mal während der Zeit der Zeugungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum die Wohnung an einem anderen Ort der Bundesrepublik nimmt, dann würden insgesamt 1.740-5.740 Wohnortwechsel stattfinden. Nimmt man weiter an, daß 2/3 der verschiedenen Wohnorte im Durchschnitt mehr oder weniger gleich sind, so ergeben sich insgesamt etwa 580-1.913 verschiedene Wohnorte. Nimmt man optimistischer Weise weiter an, daß in der Bundesrepublik künftig nicht mehr als 30 an verschiedenen Orten stationierte Reaktoren durchschnittlich in Betrieb sind (derzeit sind es 34, die geplant, im Bau oder in Betrieb sind), so entfielen auf jeden Reaktor durchschnittlich etwa insgesamt 19-63 verschiedene Wohnorte im näheren Umkreis. Da die Bundesrepublik eine Fläche von 247.954 km^2 umfaßt, kommt durchschnittlich auf jeden Reaktor ein Anteil von etwa 8.265 km^2. Das aber würde bedeuten, daß sich in der engeren Umgebung jedes Reaktors, nämlich im Umkreis von etwa 51 km durchschnittlich 19-63 Wohnorte befänden. Damit aber befänden sich durchschnittlich 19-63 engere Nachkommen in größerer Nähe von jedem der verschiedenen 30 Reaktorstandorte, wobei mit Sicherheit auch einige der engeren Nachkommen (nämlich etwa 3-12) in einer Entfernung zwischen 0 bis 20 km vom Reaktorstandort entfernt zu wohnen kämen, also auch von dem in der Klage angegriffenen Reaktor.

Da diese engeren Nachkommen nicht nur den Schadstoffemissionen aus der Umgebung eines einzigen Reaktors ausgesetzt sind, sondern die Schadstoffemissionen der verschiedenen Reaktoren und die von anderen Industrie-

965

anlagen sich gegenseitig überlagern, bzw. durchmischen und viele unterschiedliche synergistische Wirkungen erzeugen, außerdem Schadstofftransporte über die Nahrung ebenso wie Anreicherungen stattfinden, sin die Schwankungen in der Dichte und den Auswirkungen der Schadstoffe an den verschiedenen Wohnorten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohnehin nicht allzu groß. Auf jeden Fall ist als sicher anzunehmen, daß trotz der Schwankungsunterschiede in der Schadstoffverteilung in der Gruppe der in der näheren Umgebung des angegriffenen Reaktors wohnenden engeren Nachkommen genetische Schädigungen durch die Emissionen des Reaktors in Kombination mit der Emission anderer Anlagen sicher zu erwarten sein werden.

4. Die vorgeschriebene Deckungsvorsorge für Reaktoren,z.B. den Reaktor Esenshamm, bezieht sich auf einen Umkreis von fast 200 km.

5. Im übrigen ist das Atomspaltprogramm als Gesamtheit, als ein "System" zu betrachten. Die für Klagen vorgenommene Trennung nach Genehmigungen und einzelnen Reaktoren ist künstlich, sie entspricht nicht der tatsächlichen Sachlage (Lebenswirklichkeit). Selbst dann, wenn ein Kläger oder seine engeren Nachkommen von dem durch Klage angegriffenen Reaktor angeblich zu weit entfernt wohnen würden, um durch die Schadstoffemissionen aus dem Reaktor genetisch oder somatisch geschädigt zu werden, so werden doch der Kläger und seine engeren Nachkommen außerdem noch von Schadstoffemissionen aus anderen, zum gesamten "System" gehörenden Anlagen und von synergistischen Wirkungen betroffen, die auf seinen Körper gemeinsam einwirken und innerhalb des einheitlichen Rechts raums der Bundesrepublik auch einer einheitlichen rechtlichen Überprüfung zugänglich sein müssen.

6. Aus den Darlegungen unter Ziffer 1-5 folgt, daß die Entfernung zwischen Reaktorstandort und Wohnort des Klägers als Argument im Rahmen der Betrachtung des genetischen Betroffenseins des Klägers und seiner nächsten, seiner Obhut besonders anvertrauten Nachkommen, unerheblich ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich auch, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerinnen, Herr Rechtsanwalt Dr. Scheer, zu Recht in seiner Beschwerde schrieb:

> Neben dieser allgemeinpolitischen Bedeutung haben sich die Atomstreitverfahren inzwischen auf Einzelfragen konzentriert, deren Klärung ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung ist.
>
> Eine davon ist die Frage der Klagebefugnis, die das OVG im vorliegenden Fall vom Bestehen eines berechtigten Interesses an einer Nichtigkeitsfeststellungsklage abhängig gemacht hat. Von der Beantwortung der Frage der Klagebefugnis hängt es ab, ob die Klage als zulässig angesehen oder von vornherein ohne eine Sachprüfung abgewiesen wird. Selbstverständlich ist es deshalb von allgemeinem Interesse, zuverlässig zu erfahren, wem die Klagebefugnis zusteht.
>
> Nun gibt es aber in diesem Zusammenhang erstaunlicherweise immer noch keinen zuverlässigen Maßstab. So war z.B. der VGH München in einem Beschluß der Ansicht, die Grenze der Klagebefugnis sei bei 7,5 Kilometern zu ziehen (DVBl. 1975, S. 199/203), das Verwaltungsgericht Schleswig schwankte zwischen 25 Kilometern (vgl. Urteil im Brokdorf-Prozeß) und 20 Kilometern (ET 1976, S, 746/747). Das OVG Lüneburg schließlich sah in einer Klage gegen das Kernkraftwerk Stade keinen Grund dafür, einem in rund 200 Kilometern Entferung in Glücksburg wohnenden Kläger die Klagebefugnis abzusprechen (DVBl. 1975, S. 190). Das OVG Koblenz selbst hat diese Frage ganz offen gelassen. Es hat die Sache mit der Bemerkung abgetan, es "besteht für den Senat kein Anlaß abschließend festzulegen, in welchem kilometermäßig begrenzten Umkreis 'nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit' als nicht mehr hinzunehmende

Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnortes der Klägerinnen von 470 Kilometern - aber auch ihres zweiten Wohnsitzes in rund 60 km Entfernung - ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall ...".
Auf diese Weise entsteht für die Kläger eines atomrechtlichen Streitverfahrens eine unerträgliche Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grund erscheint eineletztinstanzliche Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht dringend erforderlich.

Beweis: Rechtsanwalts-Sozietät Dr. M. Scheer u.a., Schriftsatz vom 12.1.1982 (Anlage 8), S. 4/5

Man könnte hier einwenden, daß die Beschwerdeführerinnen nur ein Recht auf Schutz ihrer eigenen genetischen Unversehrtheit hätten. Das wäre aber rechtswidrig. Es würde damit nur der Schutz der körperlichen Unversehrtheit umfassen, da ein genetischer Erstschaden nur eine Körperverletzung, zu dem eine unmerkliche, darstellt; erst bei den Nachkommen wirkt sich dieser genetische Schaden richtig aus, sei es durch Erzeugung von Mißbildungen, Erbkrankheiten, Erbschwächen oder pränataler Mortalität. Die Hauptfolgen treten also erst bei den Nachkommen auf. Jedoch ist die Bedeutung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit für die Beschwerdeführerinnen verhältnismäßig gering im Vergleich zur Bedeutung der genetischen Unversehrtheit ihrer Person und ihrer Nachkommen. Der Mensch ist als Ganzheit gesehen einmalig. Die bei seiner Zeugung entstehene Mischung von Erbanlagen (Genen), dazu sein Schicksal (oder die sogenannten Umwelteinflüsse) und schließlich das, was aus den Erbanlagen und seinem Schicksal entwickelt, daß ist das, was seine Persönlichkeit einmalig macht. Aber ohne seine Erbanlagen existiert er weder als menschliches Lebewesen an sich noch als Persönlichkeit. Die Gene sind die Hauptträger seines Lebens und bilden einen Teil des Fundaments seiner Persönlichkeit sie geben auch den Code ab, nachdem alle seine Körperzellen ihre Lebensstruktur aufbauen. Zugleich machen die Gene ihn zum Knotenpunkt eines

Netzes, nämlich des genetischen Netzes: Ein Teil seiner Persönlichkeit entstammt der Vergangenheit, ein Teil gehört der Gegenwart an und ein Teil setzt sich in die Zukunft fort, d.h. seine Nachkommen tragen Teile seiner Persönlichkeit, seiner Person, in sich weiter. Daraus folgt:

Schädigt ein Genträger seine Gene, oder nimmt er eine Schädigung feige oder widerstandslos in Kauf, dann begeht er die eigentliche "Erbsünde":

Er vergeht sich am Erbe seiner Vorfahren ebenso wie an dem seiner Nachfahren, die ohne die Schädigung von ihm ein heilgebliebenes persönliches Erbe übernommen hätten. Dieses Erbe zu schmälern oder gar zu verschleudern ist ihm weder von den Vorfahren noch von den Nachfahren erlaubt. Es ist dieses Erbe überwiegend ein von Dritten ihm anvertrautes Gut, zu dem er zwar - nämlich durch Wahl seines Ehepartners - etwas Selbstgeschaffenes beiträgt, das er aber heil zu halten hat. Die gleiche Verantwortung trägt ihm und seinen Nachfahren gegenüber die Mitwelt. Daraus ergibt sich: Wird einem Menschen von Mitmenschen mit Gewalt ein genetischer Schaden zugefügt, so stellt das eine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers und der seiner Vor- und Nachfahren dar, und zwar unabhängig davon, wann der Schaden erfolgt und wann er sich auswirkt, ob also bei dem Betreffenden selbst oder erst unter seinen Nachkommen. Eine solche Schädigung greift sowohl in grundgesetzlich gewährleistete Rechte des gegenwärtig Lebenden als auch in solche seiner Vor- und Nachfahren ein, wobei letztere nicht einmal die Möglichkeit des heute Lebenden besitzen, sich gegen eine Schädigung zu wehren, sei es nun eine Schädigung, die an dem Betreffenden selbst erfolgt und von ihm vererbt wird oder eine, die erst in späteren Zeiten (aufgrund der Langlebigkeit radioaktiver Nuklide) erfolgt, aber zu Lebzeiten des Klägers vorbereitet wurde. Eine einzige, absichtlich oder fahrlässig herbeigeführte oder als Folge einer bestimmten Tätigkeit in Kauf genommene genetische Schädigung ist also nicht nur ein Verbrechen an einem einzelnen Menschen, sondern an einer Vielzahl von Menschen.

Die Beschwerdeführerinnen bilden nicht nur mit Eltern, Geschwistern und Stiefgeschwistern eine Familie, die unter dem besonderen Schutz des Staates (Artikel 6 GG.) steht, die Familie setzt sich als Gesippung in die Zukunft fort, so wie sie eine Fortsetzung von Sippen (Familien) aus der Vergangenheit ist. Es gibt das sogenannte Sorgerecht. Es beinhaltet, daß der Sorgerechtinhaber für einen Dritten sorgen darf und muß, er muß z.B. auch dafür

sorgen, daß der, für den gesorgt wird, nicht in Sorge leben muß, wehrlos irgendwelchen Angriffen auf sein Leben, seine körperliche und genetische Unversehrtheit, seine Freiheit, sein Eigentum u.a. durch Dritte ausgesetzt zu werden. Vor solchen Angriffen hat ihn der Sorgeberechtigte zu schützen. Daraus leitet sich auch mein Recht ab, für meine beiden Töchter Gunn und Briga, die Klage vertretungsweise zu führen. Wenn sorgeberechtigte Eltern nicht vorhanden sind, können für ein unmündiges Kind auch Großeltern oder andere Verwandte sorgeberechtigt werden. Es ist daher schon von dieser Rechtslage her nicht möglich, plötzlich eine Trennung zwischen den Beschwerdeführerinnen und ihren Nachkommen herzustellen, indem erklärt wird, sie hätten kein Recht, vor allem für das Leben, die Gesundheit und die Freiheit dieser Nachkommen mindestens soweit Sorge zu tragen, daß nicht durch Versäumnisse oder Tätigkeiten während der Lebenszeit der Beschwerdeführerinnen, diese Rechtsgüter der Nachkommen irreversibel bedroht, beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Zutreffend hat Hasso Hofmann ausgeführt:

> Denn das hier in erster Linie interessierende Schutzrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit") ist ja sowohl formal, hinsichtlich der Grundrechtssubjektivität, wie in seinem Gehalt ein Menschenrecht. Wichtiger ist es hier, das ursprüngliche Attribut der Unverjährbarkeit der Menschenrechte festzuhalten, welches in den Aussagen des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 GG über die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit nur noch schwach durchschimmert. Wenn die Erklärung von 1789 die natürlichen Rechte des Menschen *imprescriptibles*, also wörtlich: „unverjährbar" und nicht wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung *(inalienable)* oder Schiller in seinem „Wilhelm Tell" *unveräußerlich* nennt, so kommt darin – und das ist in dem hier behandelten Zusammenhang von besonderem Interesse – die Dimension der Zeit zur Sprache. Unverjährbarkeit bedeutet nämlich, daß die Berufung auf gewisse elementare Rechte durch den Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung mit ihren staatsrechtlich-politischen Veränderungen nicht schlechthin ausgeschlossen und abgeschnitten werden kann. Die Tragweite jener Formulierung der französischen Vorlage wird deutlich, wenn man nur einen Augenblick bedenkt, welche Bedeutung in Opposition dazu *prescription* in Burkes Kritik des französischen revolutionären Verfassungswesens hat[37], und wenn man auf die *Virginia bill of rights* sieht, wo von den „angeborenen Rechten" der Menschen gesagt ist, daß sie sie ihrer Nachkom-

menschaft „durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen"[38]. D. h.: um einen gewissen Bestand elementarer Rechte, deren Bewahrung Sinn und Zweck der staatlichen Vereinigung ist, kann und darf eine Gesellschaft, auch wenn sie selbst darauf verzichten wollte, ihre Nachkommen nicht bringen – wobei hier natürlich an den Inhalt des Gesellschafts- respektive Herrschaftsvertrages gedacht ist. In diesem – und nur in diesem Sinne – des Verbots der Preisgabe an ein System der Unfreiheit (und nicht etwa im Sinne eines Verbots der Anpassung und Fortentwicklung) sind die Menschenrechte „unveräußerlich" und „unverzichtbar" – zu Gunsten einer Zukunft der Freiheit[39]. Löst man dieses Prinzip, dessen Rationalität die historischen Bedingungen seiner Ausbildung übersteigt, aus der sprachlichen Einbindung in die Sentenzen des aufklärerischen Naturrechts heraus, so kann man sagen: Der Staat darf das in einer konkreten Tradition normativer Ansprüche („natürlicher Menschenrechte") geschichtlich vorgegebene Niveau der Humanität nicht unterschreiten[40] – weder in dem, was er für den Augenblick, noch in dem, was er für die Zukunft tut. In diesem Sinne schützt der menschenrechtliche Gehalt der Grundrechte wie den einzelnen so die Minderheit, welche sonst der Stimmenmacht der Mehrheit unterliegen könnten, aber eben auch die Nachwelt, die überhaupt noch keine Stimme hat. Und in diesem Sinne sind die „unverletzlichen" und „unveräußerlichen", gleichwohl jedoch entwicklungsfähigen Menschenrechte als Fixierung des erreichten Standards der Humanität auch „unveränderlich" (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG), ja „ewig"[41]. Von daher ist es unmöglich, die für den Staat hier und heute sich ergebenden objektiven menschenrechtlichen Schutz-Verpflichtungen in einer zeitlichen Beschränkung zu denken.

Aus alledem folgt: So, wie der Staat nach dem Grundsatz der ausschließlichen Gebietshoheit für die Folgen seiner Hoheitshandlungen auch dann (völker)rechtlich haftbar ist, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets, jenseits seiner räumlichen Grenzen eintreten[42], ebenso ist der Staat nach Maßgabe der Grundrechte auch verantwortlich für die Auswirkungen seiner hoheitlichen Maßnahmen jenseits der zeitlichen Grenzen seiner Existenz.

Beweis: Hasso Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981, S. 268 ff.

4. Vorstehend wurde nachgewiesen, daß die Beschwerdeführerinnen aufgrund von schweren Mängeln in der Wahrheits- und Urteilsfindung des OVG Rheinland-Pfalz und des Bundesverwaltungsgerichts (und der dadurch ermöglichten Fortdauer der Vorbereitung bzw. Durchführung einer Erzeugung von Gefahren und Schädigungen mit Hilfe der Spaltung von Atomkernen und der Emission von Radionukliden) in zahlreichen, verfassungsrechtlich garantierten Rechten verletzt worden sind. Die Beschwerdeführerinnen wurden verletzt,

o in ihrem Recht auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG.),

o in ihrem Recht auf eine Rechtsprechung, die sich an Gesetz und Recht gebunden hält und dem Anspruch auf Beschreitung des Rechtswegs nicht durch Winkelzüge und Rechtsbeugungen zur Farce macht (Artikel 19 Abs. 1 + 4 GG. in Verbindung mit Art. 20 GG.),

o in ihren Rechten auf Schutz des Lebens, der körperlichen und genetischen Unversehrtheit (Artikel 2, 6 GG.),

o in ihrem Recht auf Leben in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG.),

o in ihrem Recht auf Unverletzlichkeit der Person und der Menschenwürde auch in der Fortwirkung der entscheidenden Ausgangs- und Prägeteile (Gene) der Person in den Nachkommen (Art. 1, 2, 6 GG.),

o in ihrem sittlich gebotenen und als sogenanntes Sorgerecht normierten Recht auf Sorge für die Familie, deren Nachkommen und der möglichen Ehepartner der Nachkommen sowie des daraus abzuleitenen Rechts auf Sicherung der Unverjährbarkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte, ohne die eine Zukunft der Nachkommen nicht in menschenwürdiger, freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Weise, bzw. eine sittliche Ordnung der Gemeinschaft gesichert werden kann (Präambel zum Grundgesetz, Art. 1, 2,4,6, u.a.),

o in ihrem und ihrer Nachkommen Recht auf freie Ausübung der Rechte aus Art. 4 GG. einschließlich Erhaltung der Entscheidungsfreiheit für alle Mitglieder der Gemeinschaft (derzeitige und künftige) auf allen Lebensgebieten.

Selbst wenn die vorgelegten Beweise und die daraus gezogenen Schlüsse modifiziert, eingeschränkt, teilweise verworfen werden müßten, so sind sie jedenfalls weder vom Bundesverwaltungsgericht noch vom OVG Rheinland-Pfalz aus den vorgelegten Unterlagen und den dort aufgezeigten herrschenen Stand der Wissenschaft ermittelt, bzw. geprüft bzw. widerlegt worden.

Aus diesen Gründen müssen die Entscheidungen , die hier durch Beschwerde angegriffen werden, als verfassungswidrig aufgehoben werden.

5. Da ich aus zeitlichen Gründen nur einen Tag Zeit zur Abfassung und Niederschrift dieser Verfassungsbeschwerde hatte, bitte ich um Nachsicht bei einigen Fertigungsmängeln.

Roland Bohlinger

Hinweis: Quellenhinweise und Anlagen folgen unverzüglich mit gesonderter Post.

Anlagen:
1. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz (7 A II 9/80) vom 20.10.1981
2. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 41.42) vom 9.8.82
3. Entscheidung des Familiengerichts Husum vom 9.12.1980 in Sachen elterliche Sorge für Gunn und Briga Bohlinger
4. Entscheidung des OLG Schleswig vom 23.4.1981 in Sachen elterliche Sorge für Gunn und Briga Bohlinger
5. Roland Bohlinger, Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz (in Sachen 7 A II 9/80 vom 16.10.81)
6. Protokoll über die öffentliche Sitzung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz vom 20.10.1981 in Sachen 7 A II 9/80 (7 A II 12/80)
7. Roland Bohlinger, Schriftsatz an das OVG Rheinland-Pfalz (in Sachen 7 A II 9/80 u.a.) vom 9.11.1980.
8. Rechtsanwalts-Sozietät Dr. M. Scheer u.a., Nichtzulassungsbeschwerde im Verfahren 7 A II 9/80 vom 12.1.1982

973

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

19.10.1982

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßstraße 3

7500 Karlsruhe

Betr.: Meine Verfassungsbeschwerde vom 26.9.1982
gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (7 B 41/82) und das OVG Rheinland-Pfalz (7 A II 9/80) (in Sachen Briga und Gunn Bohlinger gegen Land Rheinland-Pfalz etc. wegen Nichtigkeit atomrechtlicher Genehmigungen für den Reaktor Mülheim-Kärlich)
wegen
Verletzung verschiedener grundgesetzlich garantierter Rechte der Beschwerdeführerinnen, vor allem des Rechts auf Schutz des Lebens, der körperlichen und genetischen Unversehrtheit ihrer Person sowie der genetischen Unversehrtheit ihrer Nachkommen (Rechte vor allem aus Art. 2 und 6 GG.), des Rechts auf Schutz der freien religiös-weltanschaulichen Betätigung (Rechte aus Art. 4 GG.), des Rechts auf rechtliches Gehör (Rechte aus Art. 103 GG.) sowie anderer im Grundgesetz normierter Rechte

Bezug: Korrekturen zu der eingereichten Verfassungsbeschwerde

Die am 26.9.1982 eingereichte Verfassungsbeschwerde, die ohne die Anmerkungen insgesamt 111 Seiten umfaßt, konnte von mir aus zeitlichen Gründen erst in der Nacht vom 24. auf den 25.9.1982 verfaßt und anschließend diktiert werden, danach mußte sie noch geschrieben und am 26.9. nach Karlsruhe gebracht werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Fertigstellung kam es zu einigen Schreib- und Übertragungsfehlern, z. T. wegen unvollständiger Diktatanweisungen, die nachfolgend korrigiert werden:

1.) Seite 1, 8. Zeile: Satzanfang klein
2.) Seite 2, Zeile 14: Es muß normierter heißen

3.) Seite 12, Zeile 15: Es muß 1. Antrag anstatt 2. Antrag heißen

4.) Seite 14, 20. Zeile: Interessen der Klägerinnen anstatt: Interessen des Klägers

5.) Seite 14, 24. Zeile: die Rechte der Klägerinnen anstatt: die Rechte des Klägers

6.) Seite 14, 7. Zeile von unten: hinter der Klammer fehlt: Es

7.) Seite 18, 13. Zeile: der Vater der Klägerinnen anstatt der Kläger

8.) Seite 18, 7. und 4. Zeile von unten: 2. Antrag und 4. Antrag

9.) Seite 18, 2. Zeile von unten: wie unter Ziffer 7

10.) Seite 19, 4. Zeile: wie unter Ziffer 7

11.) Seite 19, 6. Zeile: es muß heißen: Der Gegensatz zwischen der Seite der Klägerinnen und jener der Beklagten ...

12.) Seite 26, 9. Zeile: ein Kläger statt: der Kläger

13.) Seite 26, 13. Zeile: mich streichen

14.) Seite 26, 14. Zeile: des statt meines, für mich streichen

15.) Seite 26, 15. Zeile: die Zeile muß heißen: genetische Gefährdung und Schädigung der Person der Klägerinnen, ihrer Nach-

16.) Seite 26, 17. Zeile: für mich streichen

17.) Seite 26, 24. Zeile: Die Generation der Klägerinnen anstatt: Meine Generation ...

18.) Seite 26, 6. Zeile von unten: des Prozeßbevollmächtigten, anstatt: des Klägers

19.) Seite 33, 7. Zeile von unten: will statt: wird

20.) Seite 33, 3. Zeile von unten: hinter "Freiheitsrechten" fehlt: "durch die Verwirklichung des Plutoniumprogramms"

21.) Seite 38, letzte Zeile: es muß in der Zeile heißen: um des höherrangigen Gutes, des Rechtsschutzes willen, das niederrangige Gut,

22.) Seite 39, 20. und 21. Zeile: Die Formulierung ist mißverständlich, es muß hinter "rechtsfehlerhaft" heißen: der Begriff "geschütztes Recht" ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff "berechtigtes Interesse".

23.) Seite 47, 1. bis 6. Absatz: hier fand in der Eile ein Klebefehler statt, der sich allerdings nicht auf das Beschwerdeverfahren auswirken kann, aber unverständlich wirkt. Es muß heißen:

haben, aber geschäftiges Argumentieren vortäuschen. Es wird so getan, als wendeten sich die Klägerinnen gegen das sogenannte Restrisiko. In Wirklichkeit aber wenden sie sich dagegen, daß Scheingenehmigungen erteilt werden, d.h. Genehmigungen, die nur zum Schein im Einklang mit den Forderungen des Atomgesetzes und der Verfassung, in Wirklichkeit aber im Widerspruch dazu stehen.

Es heißt im Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

24.) Seite 51, 16. Zeile: hinter "sei" fehlt "nochmals".

25.) Seite 51, 23., 25., 28. Zeile: statt "die Gegenseite" muß es heißen "das Gericht" und statt "sie" "es"

26.) Seite 60, 12. Zeile: hinter "Realität" fehlt: "menschlichen Lebens"

27.) Seite 61, 12. Zeile: Zeile ersatzlos streichen

28.) Seite 76-80: die Seiten sind schwer lesbar und werden durch die beiliegenden wortgleichen Seiten ersetzt

29.) Seite 104, 18. Zeile: hinter "um" fehlt: "allein"

30.) Seite 104, 22.-24. Zeile: hinter "die" fehlt: "alle" anschließend sind zu unterstreichen: gemeinsam ... einheitlichen Rechtsraums ... einheitlichen rechtlichen Überprüfungen

31.) Seite 106, 2. und 3. Zeile von unten: hinter "Persönlichkeit" fehlt ein Komma, danach heißt es: "sie geben auch den Code ab, nach dem ..."

32.) Seite 109, 2. Zeile von unten: hinter der Klammer ist der Punkt zu streichen, es geht im gleichen Satz weiter mit: in

33.) Seite 110, 14. Zeile: vor "Familie" fehlt: "künftige"

Roland Bohlinger

Anmerkungen zur Verfassungsbeschwerde, Seite 4-25

(6) S. K.A. Bettermann: Klagebefugnis und Aktivlegitimation im Anfechtungsprozeß, in: Staatsbürger und Staatsgewalt, Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. II, Karlsruhe 1963, S. 449 ff.

(7) A.a.O., S. 462, 470

(8) Vgl. Bettermann, a.a.O., S. 463, Fußnote 28; bzgl. der h.M. siehe die späteren Nachweise

(9) Vgl. Bettermann, a.a.O., S. 461

(10) siehe, Roland Bohlinger, Der Mülheim-Kärlich-Prozeß - Dokumentation eines Justizskandals, Wobbenbüll 1982 (2. Auflage); Roland Bohlinger, Die Krümmel- und Brunsbüttel-Prozesse vor dem Verwaltungsgericht Schleswig, Wobbenbüll 1982 (in Kürze); Roland Bohlinger: Der Rechtsweg, 1980, Nr. 7.

(11) Schrödter verwendet daher den Begriff "Möglichkeitstheorie" (H. Schrödter, Die verwaltungsrechtliche Entscheidung, Düsseldorf 1965, S. 51) (Stellen u.a.: Eyermann-Fröhler, Komm. zur VwGO, § 42, Rdnr. 86-91; Koehler, Komm. zur VwGO, § 42, Anm. C IV 1; OVG Hamburg, Urt. v. 31.5.57, VwRspr. 10, 10 ff. und Urt. v. 23.11.59, MDR 1960, 346f.; OVG Berlin, Urt. v. 28.11.58, DÖV 1959, 790; BVerwG., Urt. v. 5.5.59, AS 8, 283 ff. (das OVG Berlin und das OVG Hamburg sprechen trotzdem unzutreffenderweise von "Schlüssigkeit").

(12) Stellen u.a. Czychowsky, JZ 1959, 350 f.; Engelhard, NJW 1956, 1377; Schrödter, Entscheidung, a.a.O., S. 51; BVerwG., Urteil vom 12.4.1956, AS 3, 237 f. und Urteil vom 30.10.1963, DVBl. 1964, 191; OVG Hamburg, Urteil vom 5.3.1954, VwRspr. 8, 164; OVG Münster, Urteil vom 24.9.1958, AS 14, 60 ff.

(13) Stellen u.a.: Neumann, DVBl 1952, 584/589; Schunck/de Clerck, Kommentar zur VwGO, § 42 Anm. 2a; Klaus Stern, Sachlegitimation, Prozeßführungsbefugnis und Beiladung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, in: Rechtsschutz im Sozialrecht, Beiträge zum ersten Jahrzehnt der

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Köln-Berlin-Bonn-München 1965, 232f.; Bachof, JZ 1956, 342 und AöR 79, 107/120; Menger-Erichsen, VArch Bd. 57, 181 und VArch Bd. 59, 176; OVG Berlin, Urteil vom 19.10.1966, NJW 1967, 749 f.; BVerwG, Urteil vom 28.1.1959, DVBl 1959, 396 und Urteil vom 29.1.1959, DöV 1959, 827; Württ.-Bad. VGH, Urteil vom 13.12.1958, VwRspr. 10, 628 und Urteil vom 19.3.1959, AS 9, 121 ff.

(14) Jubiläumsschrift, a.a.O., S. 456 f.

(15) a.a.O., S. 460

(16) Alto Schwarz, Die Klagebefugnis Dritter im Verwaltungsprozeßrecht unter besonderer Berücksichtigung des Baurechts, Diss., Würzburg 1964, S. 34-37; Wilhelm Henke, Das subjektive öffentliche Recht, Tübingen 1968, S. 137; Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 6.10. 1964, NJW 1965, 600

(17) Eine Anfechtungsklage kann sogar auf die Verletzung subjektiver Privatrechte gestützt werden, umsomehr eine Nichtigkeitsfeststellungklage, vgl. Ule, Komm. zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, § 42 Anm. II 2; Dürig in Maunz-Dürig-Herzog, Komm. zum GG., Art. 19 IV, Rdnr. 34; H. Klinger, Komm. zur VwGO, 2. A., § 42, Anm. C 4a; Redeker-von Oertzen, Komm. zur VwGO, 2.A., § 42, Rdnr. 84; H.W. Laubinger, Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, Göttingen 1967, S. 15.

(18) Stellen u.a. Eyermann-Fröhler, Kommentar zu VwGO, 8. A., Anm. 18/19 zu § 43 VwGO mit Nachweisen; Kopp, Komm. zur VwGO, 4. A., Anm. 24 zu § 43 VwGO mit zahlreichen Nachweisen; Redecker- von Oertzen, 20 zu § 43 VwGO mit zahlreichen Nachweisen; Schwabe, Verwaltungsprozeßrecht, Düsseldorf 1980, S. 47; Tschira/Schmitt-Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, Stuttgart u.a. 1970, S. 8, 144 ff.; Trzaskalik, Die Rechtsschutzzone der Feststellungsklage im Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht, Berlin 1978, S. 170 ff.; Schunck-De Clerck, 2. A., S. 242; D. Neumeyer, Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeßrecht, Münster 1976, S. 40 f., 152 - 155; Peter Förster, Die Klagebefugnis Dritter gegenüber begünstigenden Maßnahmen im Wirtschaftsverwaltungsrecht (Diss.), Baden-Baden 1971, S. 100-120; Wassilios Skouris, Verletztenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozeß, Köln u.a. 1979, S. 10-16, 63-66, 175-184, 206-210; Günter Erbel, Die Unmöglichkeit von Verwaltungsakten, Frankfurt/M. 1972, S. 7-12, 88-97, 132-192; siehe auch Albert Bleckmann, Das schutzwürdige Interesse als Bedingung der Klagebefugnis..., VArch Bd. 49, 213 ff.; Hanns

Engelhardt, Zur Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, JZ 1961, 588 Heinrich Friauf, Der Rechtsschutz des sogenannten Dritten in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, Juristische Analysen 1969, 3 ff.; Werner Gehring, Streitgegenstand, Aktivlegitimation und Klagebefugnis im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsprozeß, DÖV 1954, 331f.; Wilhelm Henke, Das subjektive öffentliche Recht, Tübingen 1968; Reinhold Hochlehnert, Zur Aktivlegitimation im Verwaltungsstreit, Diss., Mainz 1955; Reinhold Kamm, Beschwerdeberechtigung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, JuS 1961, 146 ff.; Gerhard Lüke, Die Abgrenzung der Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, AöR Bd. 84, 185 ff.; ders., Die Prozeßführungsbefugnis, ZZP Bd. 76, 1 ff.; Walter Schäfer, Die Klagearten nach der VwGO, DVBl 1960, 837ff.; Egon Schunck, Zur Klagebefugnis im Verwaltungsstreitverfahren, DVBl 1956, S. 365 ff.; Alto Schwarz, Die Klagebefugnis Dritter im Verwaltungsprozeßrecht ..., Diss., Würzburg 1964; Karl Hermann Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Komm., 2. Aufl.; Alexander Koehler, Verwaltungsgerichtsordnung, Berlin/Frankfurt a.M. 1960; Dieter Weinhardt, Die Klagebefugnis des Konkurrenten, Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 51, Göttingen 1973; H. Heike, Der gegenwärtige Stand der Lehre vom nichtigen Verwaltungsakt, Diss., Göttingen 1959; P. Hengst, Der nichtige Verwaltungsakt im Verwaltungsverfahren und Überprüfbarkeit mangelhafter Verwaltungsakte, SchlHA 1949, 357 ff.; H.H. Jakobs, Unmöglichkeit und Nichterfüllung, Bonn 1969; H. Kelsen, über Staatsunrecht, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 40, 1 ff.; H.G. Kipp, Der unsittliche Staatsakt, in: Staat-Recht-Kultur, Festgabe für E.v. Hippel, Bonn 1965, S. 126 ff.; K. Kleinrahm, "Gesetzlosigkeit" als Nichtigkeitsgrund?, DV 1949, 365 ff.; Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, Tübingen 1954; G. Winkler, Die absolute Nichtigkeit von Verwaltungsakten, Tübingen 1960; H.J. Wolff, Die Nichtigkeit von Verwaltungsakten, MDR 1951, 523 ff.; Manfred Bauer, Feststellungsklage über Drittrechtsverhältnisse, Diss., Regensburg 1971; Wolfgang Bergmann, Die Feststellungsklage im Verwaltungsstreitverfahren, Diss., München 1957; ders., Das Rechtsschutzbedürfnis bei der verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage, VerwArch Bd. 49, 333ff.; ders., Probleme der verwaltungsgerichtlichen Feststellungs- und Zwischenfeststellungsklage, DÖV 1959, 570 ff.; Klaus Müller, Die verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage, Diss., Frankfurt 1966; Leo Vossen, Die Feststellungsklage im Verwaltungsprozeß, AöR Bd. 24, 202 ff.; überall weitere Hinweise.

(19) Tschira/Schmitt-Glaeser, a.a.O. S. 145

(20) So Eyermann-Fröhler, a.a.O., Anm. 18. zu § 43, Schunck-De Clerck, a.a.O., 4 a zu § 43; ebenso OVG Hamburg, DÖV 1955, 151; OVG Münster, KStZ 1959, 33 u.a..

(21) Siehe die Stellen unter Ziffer 17.

(22) Schmidt: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Grenzen des Verwaltungsrechtsschutzes, NJW 1978, 1773.

(23) Vgl. dazu u.a. BayVGH n.F. 13, II, 24

(24) BVerwGE 1,29 (33). Siehe dazu auch: Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, Anm. 30 zu § 86, Anm. zu § 104 I; Tschira/Schmitt-Glaeser, Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts, S. 233 ff.; Maunz-Dürig, Komm. zum GG. 1969, Anm. 5 f., 12-14 zu Art. 103 GG.; Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 4.A., 1966, S. 94

(25) Siehe Ziff. 10

(26) Neu sind vor allem die vorgetragenen Erkenntnisse und Folgerungen auf genetischem Gebiet, siehe vor allem die Ausführungen unter Ziffer 2.2.4, jedoch auch Ausführungen auf anderem Gebiet, wie die nächsten Abschnitte eindeutig zeigen.

(27) Kopie aus: Prof. Dr. Hans Fischerhof: Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, Kommentar, Band 1, Baden-Baden, 1978, S. 170-172

§ 1 AtG

III. Schutzzweck

5 In Nr. 2 (und in weiterer Hinsicht auch in Nr. 3) ist als Zweck des Gesetzes die *Schutzfunktion in Anbetracht der besonderen Gefahren* festgelegt, verbunden mit der Aufgabe, etwaige trotzdem entstehende Schäden auszugleichen. Der Erfüllung des Schutzzwecks dienen insbesondere der Zweite Abschnitt des Gesetzes (Überwachungsvorschriften §§ 3–21) wie auch der Fünfte Abschnitt (Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 45–49), der Aufgabe, Schäden auszugleichen, der Vierte Abschnitt (Haftungsvorschriften §§ 25–40) und – vorbereitend – unter den Schlußvorschriften des Sechsten Abschnitts § 53 (Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache).

Das Verhältnis von Schutzzweck und Förderungszweck zu einander bedarf einer besonderen Betrachtung. Im Urteil des BVerwG vom 16. 3. 1972 (ET 1972 S. 315 = DVBl. 1972 S. 678) heißt es: »Der Schutzzweck des Atomgesetzes hat, obwohl er in § 1 AtG erst an zweiter Stelle genannt wird, Vorrang vor dem Förderungszweck.« Damit ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Wertordnung nur etwas Selbstverständliches gesagt, ohne daß jedoch die Schutzfunktion analysiert wird. Mit Recht sagt Pelzer (WiR 1972 S. 233), der Satz sei »in dieser pointierten Form zu undifferenziert«. Vgl. auch Pelzer in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium 1974, S. 251, 252 Fußn. 4: »Die wegen ihrer Eindeutigkeit etwas unglückliche Formulierung des Gerichts dürfte deshalb so zu verstehen sein, daß bei der Abwägung von Schutz- und Förderungszweck das verbleibende Risiko unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zumutbar sein muß.« Gewiß wird der Schutzzweck des Gesetzes immer im Vordergrund stehen (vgl. Mattern-Raisch, S. 78); es muß diejenige Vorsorge getroffen sein, die unter Anlegung strengster Maßstäbe »nach menschlichem Ermessen« geeignet ist, Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern zu verhindern, doch muß gleichzeitig erkannt werden, daß durch eine Forderung nach »absoluter« Sicherheit jede technisch-zivilisatorische Errungenschaft, ja das Leben überhaupt, ad absurdum geführt und zur Negation verurteilt wird. In Erkenntnis dieser Tatsache hat das AtG auch für den etwa erforderlichen Schadensausgleich Vorsorge getragen. Bezeichnend für die Forderung nach »absoluter« Sicherheit, aber in sich widerspruchsvoll und im Ergebnis die Anträge eines Kernenergiegegners doch zurückweisend ist der Beschluß des OVG Lüneburg vom 20. 6. 1974 (ET 1974 S. 516). In seiner Kritik dieses Beschlusses verweist Aurand (in: Kaiser und Lindemann, Kernenergie und internationale Politik, S. 283, 294) auf den Kraftfahrzeugverkehr und meint, nur die Geschwindigkeit von 0 km/h werde dem einzelnen und der Allgemeinheit die Sicherheit geben, die von dem Gericht in der Begründung seines Beschlusses verlangt wird. »Absolute« Sicherheit auch gegen Katastrophenfälle verlangt das Urteil des VG Freiburg vom 14. 3. 1977 (ET 1977 S. 626 mit Anm. von Haeusler) mit der Forderung nach einem mechanischen Berstschutz, jedoch hat sich diese Forderung in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt: vgl. z. B. Beschluß des OVG Lüneburg vom 17. 10. 1977 (ET 1978 S. 34, 41). Zur Problematik der Katastrophenvorsorge (im Immissionsschutzrecht) siehe auch Thieme (NJW 1976 S. 705). Im Beschluß des OVG Lüneburg vom 17. 10. 1977 (aaO, S. 41) wird angedeutet, bleibt jedoch dahingestellt, »ob und inwieweit der das Atomgesetz neben dem Schutzzweck (§ 1 Nr. 2) auch bestimmende Förderungszweck (§ 1 Nr. 1) es bei verfassungskonformer Auslegung gestattet, der Bevölkerung das statistisch extrem geringe Risiko einer Katastrophe von gewaltigen Ausmaßen zuzumuten.« Vgl. auch Erl. zu § 35 Rdz. 1.

Unter Zugrundelegung der sog. »linearen Theorie« sind auch im Bereich kleinster Strahlendosen gewisse Gesundheits- und Erbschäden nicht mit völliger Sicherheit auszuschließen, wenn auch mit abnehmender Dosis – unter Einhaltung des sog. »Mindestbelastungsgebots« gemäß §§ 28, 45, 46 SSV – die Wahrscheinlichkeit solcher Schäden immer kleiner, also das Risiko immer geringer wird; vgl. Beck, 1. SSVO, S. 55, 61 f.; Jacchia, Atom – Sicherheit und Rechtsordnung, S. 26 ff., 145 ff. Man kann also nicht von einem bestimmten oder bestimmbaren »Schwellenwert« generell ausgehen. Es ist aber auch nicht der sog. Reparatureffekt zu vernachlässigen. Somit ist klar zu erkennen, daß auch die Schutzfunktion des AtG nur unter Einbeziehung gewisser Risiken erfüllt werden kann. Das AtG selbst (vgl. insbes. §§ 7, 9, 9 b und 9 c und die auf Grund des AtG erlassenen Verordnungen, vor allem die SSV) sind darauf angelegt, das Risiko der Kernenergieverwendung – Kritikalitätsrisiko wie Strahlungsrisiko – bis zur Unwahrscheinlichkeit zu minimalisieren, weit mehr als dies in anderen technisch-wirtschaftlichen Bereichen geschieht. Dafür wurde – zuerst von Regierungsseite – besonders für kerntechnische Anlagen der wenig glückliche und eher irreführ-

rende Ausdruck »Restrisiko« geprägt, während es sich in Wahrheit um einen *Risikorest* handelt (vgl. Fischerhof, ET 1975 S. 180), der trotz aller Perfektion der Schutzmaßnahmen nicht mit absoluter Sicherheit – die es nicht gibt – ausgeschlossen werden kann. Dieser Risikorest ist aber auch mit anderen Risiken und mit nachweislichen anderen Schäden in Beziehung zu setzen, mit denen Staat und Gesellschaft auf Grund von Notwendigkeit oder Gewöhnung – und trotz z. T. anhaltender Bemühungen um Verbesserung des Schutzes – sich mehr oder weniger abgefunden haben. Es ist daher ein soziologisches und volkspädagogisches Problem, mit Aufklärungsarbeit für die Annahme eines gewissen minimalisierten Risikos unter Erkenntnis und Abwägung der gemeinschaftsbezogenen

Erfordernisse und Vorteile einen breiten allgemeinen Konsens herbeizuführen. Vgl. auch Jacchia, Nuclear Energy and Social Ethics. Grundlage dazu ist eine »Nutzen-/Risiko-Betrachtung«; vgl. dazu Kernenergie – Nutzen und Risiko, mit Beiträgen von Lindackers, Aurand, Hug, Kiefer u. a.; ferner Rasmussen-Report (USA). Andererseits kann eine »Nutzen-/Kosten-Analyse« z. B. dann angebracht sein, wenn es darum geht nachzuweisen, daß ein erreichtes Höchstmaß an effektiver, evtl. redundanter Sicherheit nicht durch weitere Schutzmaßnahmen zu überbieten ist, weil diese keine höhere Sicherheit erzielen, so daß durch unnützen Kostenaufwand der Förderungszweck des Gesetzes beeinträchtigt oder vereitelt würde. Über den nach dem Stande von Wissenschaft und Technik »erforderlichen« Schutz siehe Erl. zu § 7 Abs. 2 Nr. 3. Auch die Grundsätze des sozialen Rechtsstaats (Art. 19, 20, 28 GG) und die Grundrechte der Verfassung (Art. 1, 2, 14 GG) schließen die *Zulassung eines sozialadäquaten Risikos* durch den Staat und die Gesetzgebung nicht aus; vgl. auch Götz, in: Viertes Deutsches Atomrechts-Symposium 1975, S. 177; Rausch, ebenda, S. 277; Fischerhof, in: Fünftes Deutsches Atomrechts-Symposium 1976, S. 27; Hanning u. Schmieder, DB, Beil. Nr. 14/77 S. 3; Fischerhof, ET 1978 S. 127.

(28) Siehe die ungezählten Verlautbarungen in der Öffentlichkeit (Rechtfertigung mit Energiewachstum zwecks Wirtschaftswachstum und Wohlstandsmehrung), siehe z.B. auch den Schriftsatz der Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Genehmigungsbehörde im Brokdorf-Verfahren (Schriftsatz vom 21.4.1982, S. 4, Az.: 7 OVG A 43/80) und meinen Kommentar dazu im Schriftsatz vom 26.9.1982, S. 22 ff., 9 ff., 33ff.

Außerdem sei hier zitiert aus dem Buch von Prof. Dr. Hasso Hofmann: Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart, 1981, S. 273 ff.:

e) Rechtfertigungsversuche

Ist der im Grundgesetz verfaßte Staat nach Maßgabe der Grundrechte freilich verantwortlich, d. h. für die absehbaren Nachteile dessen, was er in Form eines zumindest verfassungsgerichtlich justitiablen Hoheitsaktes tut oder zuläßt, eine verfassungsrechtlich haltbare Begründung schuldig, dann gilt das – sofern nur voraussehbar – im prinzipiell apriorischen Rückbezug[55] zwangsläufig auch für die fernsten Folgen seines Handelns[56]. Und das bedeutet, daß der Staat späteren Generationen auch einer fernen Zukunft[57] zumindest und jedenfalls das – bewußt oder unabsichtlich[58] – durch Gesetz nicht antun darf was ihm gegenüber den Lebenden verboten ist.

Diese Verantwortlichkeit wird im übrigen auch von den Befürwortern friedlicher Nutzung der Kernenergie durchaus anerkannt. Bieten sie doch für die Belastung der Nachwelt mit dem Risikopotential einer Deponie hochaktiven Atommülls Rechtfertigungen an – und zwar nach demjenigen Prinzip, dem gemäß Verantwortung gemeinhin betätigt wird: nach dem Grundsatz der Güterabwägung[59]. Dabei werden im wesentlichen drei Gedanken variiert: 1. Die Nachwelt habe von unserer friedlichen Nutzung der Kernenergie trotz der daraus für Jahrtausende resultierenden Belastung mehr Nutzen als Schaden, weil dadurch unsere Zivilisation erhalten und ausgebaut werde und weil die Lager fossiler Kohlenwasserstoffe geschont würden; 2. Wir fügten der Nachwelt, indem wir den „Planeten plündern"[60] und ihn mit stabilen Schwermetallabfällen wie Quecksilber, Blei und Cadmium verseuchen, die überhaupt keine Halbwertszeit haben, ohnedies Schlimmeres zu, als ihr ein vergleichsweise harmloses Lager radioaktiver Reststoffe zu überlassen; 3. Täten *wir* es nicht, tun es doch jedenfalls die anderen, Frankreich vor allem und die Sowjetunion: unser Verzicht allein nützte der Nachwelt so gut wie nichts.

Man wende nicht ein, das seien alles moralische Erwägungen, keine juristischen Rechtfertigungen. Denn (zumindest) in den letzten Grund- und offenen Grenzfragen des Rechts gibt es – die Erinnerung an die Diskussion über die verfassungsrechtlichen Schranken für die Reform des Abtreibungsparagraphen mag das illustrieren – keine streng juristisch-positivistische Argumentation, so sehr auch in differenziert durchnormierten Lebensbereichen unseres Alltags die Ordnungsleistung des positiven Rechts am Ausschluß moralischer Konterkarierung hängt[61]. Sog. Methodenreinheit Wiener Provenienz – auf

---

Bumke, 1939, S. 19ff (27); H. Triepel: Vom Stil des Rechts, 1947, S. 91f; K. Wolff: Die Gesetzessprache, Wien 1952, S. 92.

[55] N. Hartmann: Ethik, 3. Aufl. 1949, S. 727; vgl. auch G. A. Schrader: Responsibility and Existence, in: Responsibility, hrsgg. v. C. J. Friedrich (= Nomos, Bd. III), New York 1960, S. 43ff (69).

[56] Dazu Picht, Wahrheit, Vernunft, Verantwortung, S. 329ff (334); R. Ingarden: Über die Verantwortung, 1970, S. 32; Anders aaO (FN 4) S. 34f.

[57] Im Hinblick auf die in Rede stehenden zeitlichen Dimensionen können die bei Betrachtung kürzerer Zeiträume auftretenden Probleme des Generationenbegriffs (vgl. dazu G. Rümelin: Über den Begriff und die Dauer einer Generation, in: Reden und Aufsätze, Bd. I, 1875, S. 285ff; Bühler, Verfassungsrevision und Generationsproblem, S. 48ff) hier vernachlässigt werden.

[58] Vgl. H.-U. Gallwas: Faktische Beeinträchtigungen im Bereich der Grundrechte, 1970. Von solchen Beeinträchtigungen zu unterscheiden sind unbeabsichtigte rechtliche Nebenfolgen einer Normsetzung, die als unbeachtlich oder unvermeidbar hinzunehmen sind, sofern sie – auf bestimmte Fälle begrenzt – im Rahmen einer insgesamt gerechten oder für die Beschwerten prinzipiell günstigen Regelung nicht entscheidend ins Gewicht fallen und daher in Kauf genommen werden können; vgl. BVerfGE 6, 55 (77); 11, 50 (60); 12, 151 (168f); 13, 21 (29); 17, 337 (354); 21, 12 (27); 29, 22 (32); 36, 174 (192); 41, 126 (188).

[59] Vgl. H. Sachsse: Technik und Verantwortung, 1972, S. 25. – Zum folg. sei beispielhaft verwiesen auf B. L. Cohen: Storing radioactive wastes need not be a problem, Nuclear Engineering 21 (1976) S. 38ff; Levi, Gibt es ein Konzept für die radioaktiven Abfälle? aaO (FN 81 zum 1. Kap. des I. Teils) Bl. 3; Matthöfer, Interviews, S. 57f; M. Stephany: Der Kernbrennstoffkreislauf – nationale und internationale Aspekte, Atom + Strom 24 (1978) S. 8ff (12); F.-K. Boese/H. Henssen in: Alternative Möglichkeiten für die Energiepolitik, hrsgg. v. W. Lienemann u. a., 1978, S. 227ff (230); W. Häfele ebd. S. 239.

[60] Vgl. H. Gruhl: Ein Planet wird geplündert, Taschenbuchausg. 1978.

der Basis des Positivismus rein wissenschaftstheoretisch gegebene Antwort auf die Frage, wie in der brüchigen Donaumonarchie und deren in sich zerrissenem deutsch-österreichischen Rest Jurisprudenz als Wissenschaft noch möglich sei – bedeutet demgegenüber Verzicht auf die Auseinandersetzung um alle inhaltlich belangvollen Fragen und macht das Recht zum Instrument beliebiger Machtinteressen[62]. Übrigens hat die moralische Seite des Problems der atomaren Entsorgung darin noch eine besondere Pointe, daß auch am Anfang der Entwicklung mit Eisenhowers Programm der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Atoms for Peace) weniger ein wirtschaftliches oder technisches Kalkül steht denn ein moralischer Impuls, der Versuch nämlich, Hiroshima und Nagasaki durch Segen aus der zerstörerischen Kraft aufzuheben[63]. – Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei schließlich noch einmal hervorgehoben: Sich auf die skizzierte Argumentation einlassen, bedeutet: den Befürwortern der Kernkraftnutzung entgegenkommen. Denn spezifisch rechtliche Gründe für die Bereitschaft, die Grundrechte späterer Generationen zu gefährden, sind bislang weder vorgebracht noch ersichtlich, wenn man von dem noch zu besprechenden Notrechtsargument einmal absieht.

Sollte man also, um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen, gegen die Argumente zur Rechtfertigung der Spätfolgen unserer Kernenergienutzung auch nicht einwenden, sie seien nicht juristischer, sondern „bloß" moralischer Natur, so muß man andererseits jedoch erinnern, daß diese Argumentation auf fragwürdigen Voraussetzungen beruht und ihre Moral zudem ziemlich zweifelhaft ist. Dies hervorzuheben, besteht einige Veranlassungen angesichts „zunehmender Permissivität in den sozialethischen Vorstellungen der bundesdeutschen Gesellschaft"[64], welche Permissivität in altbekannter Manier freilich fast nur in Fragen der Sexualität beklagt zu werden pflegt.

Bedenklich ist jene Moral, weil sie bestenfalls die Einstellung von Kindern reproduziert („Warum soll ich nicht tun dürfen, was die anderen tun"?), in den böseren Varianten („Wir hinterlassen der Nachwelt ohnedies Schlimmeres") in recht peinlicher Weise der Moral von professionellen Rechtsbrechern gleicht, denen es nach einer Serie von Gewalttaten auf einen kriminellen Akt mehr oder weniger bekanntlich nicht mehr ankommt. Auch werden die Gefahren der Kernenergie durch den Hinweis auf andere Gefahren doch um keinen Deut geringer. (Ein Argument wäre es dagegen, wenn nachgewiesen werden könnte, daß Verwendung von Kernenergie die Gesamtbelastung von Um- und Nachwelt *per Saldo* definitiv herabsetzen würde[65].) Hauptsächlich aber sind gewisse unausgesprochene Voraussetzungen jener Rechtfertigungsversuche zu reflektieren. Zweierlei wird dabei nämlich unterstellt:

---

[61] Vgl. M. Kriele: Rechtspflicht und die positivistische Trennung von Recht und Moral, Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht NF XVI (1966), S. 413ff; A. Podlech: Recht und Moral, Rechtstheorie 3 (1972) S. 129ff; H. Ryffel: Recht und Ethik heute, Festschr. f. H. Schelsky, 1978, S. 507ff.

[62] Siehe dazu vom Verf., Legitimität und Rechtsgeltung, S. 34ff, mit weiteren Nachweisen. Damit wird der Wert der „Reinen Rechtslehre" Kelsens als einer bloßen Theorie der Rechts*strukturen* des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates natürlich nicht bestritten.

[63] Dazu schon 1964 F. Wagner, Die Wissenschaft und die gefährdete Welt, S. 281ff.

[64] Th. Oppermann: Die erst halb bewältigte Sexualerziehung, JZ 1978, S. 289ff (291).

[65] Ansätze zu einer derartigen Berechnung bei B. Oberbacher: Nutzen der Kernenergie, 1978, S. 52ff.

Erstens ist das die vermeintlich selbstverständliche Undenkbarkeit von Lebensentwürfen abseits und jenseits der technischen Zivilisation. Natürlich hängt solche Verengung des Horizonts mit der Illusion der Techniker von der Linearität des naturwissenschaftlich-technischen Fortschritts, mit dem geschichtsphilosophischen Glauben an die universale technische Zivilisation als an eine Endzeit zusammen, in der nichts mehr vergessen werden kann, in der die Unmöglichkeit des Vergessens gleichbedeutend ist mit Unmöglichkeit des Verzichts und mit ubiquitärer Verfügbarkeit jedweder Technik[66]. Allenfalls vor diesem Hintergrund erscheint doch die im Grunde seltsame Vorstellung plausibel, unser sich steigernder Konsum könne noch irgend jemandem anderen nützen außer uns allein.

Ein zweites hängt damit zusammen: das ist die Annahme, man könne auch hinsichtlich der Belastung kommender Generationen mit dem Risikopotential eines Endlagers hochaktiver atomarer Abfälle in der gewohnten Weise nach dem Prinzip der Güterabwägung verfahren oder mit dem Gedanken des sozialadäquaten Risikos operieren. Das jedoch geht aus zwei Gründen prinzipiell nicht an. So kann zunächst schon eine durch Umwandlung von Materie geschaffene und hinterlassene Gefahrenquelle nicht gleichgesetzt werden mit dem bloßen Verbrauch von Rohstoffen. Denn mit den natürlichen Vorräten der Erde können auch unsere Nachkommen im Prinzip nichts anderes tun, als sie verbrauchen[67]. Der spätere Zeitpunkt des Konsums verleiht diesem indes keinen höheren Wert gegenüber der sofortigen Aneignung. Freilich wäre es außerordentlich wichtig und viel besser, mit den Schätzen der Erde sparsamer umzugehen, als wir es tun[68]. Aber die Unterlassung dieser die Zahl möglicher Nutznießer vermehrenden guten Tat ist immer noch etwas qualitativ Anderes als die wissentliche und willentliche Belastung der Nachwelt mit einem Vergiftungsrisiko. Eine Quelle langsam oder schnell leerzutrinken, ist eine Sache, sie zu verseuchen, eine andere. Und eine dritte Sache ist schließlich die Unterstellung, daß geringerer Rohstoffverbrauch quasi naturgesetzlich nur um den Preis partieller Verseuchung der Erde möglich sei und daß dieser Preis andererseits die Streckung der Rohstoffvorräte auf eine entsprechend lange Zeit zum Äquivalent habe.

---

[66] Vgl. dazu im I. Teil dieser Arbeit unter 2 b bei FN 56.

[67] Hierüber Spaemann, Scheidewege 1979, S. 489.

[68] Spaemann ebd.: „Es gibt freilich mehrere Gründe, die uns sparsamsten Verbrauch zur Pflicht machen. Der Übergang zu einem Zeitalter, das ohne diese Güter auskommen muß, kann nur langsam erfolgen, wenn er ohne katastrophale Erschütterungen verlaufen soll; also müssen wir unseren Nachkommen genügende Reserven des sich nicht regenerierenden Kapitals hinterlassen. Es besteht ferner die Wahrscheinlichkeit, daß spätere Generationen von bestimmten Rohstoffen einen qualitativ höheren Gebrauch machen können, demgegenüber unsere heutige Nutzung Raubbau und Verschleuderung bedeutet. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß unsere heutigen Verbrauchsraten (die noch anwachsen) an fossilen Brennstoffen, giftigen Schwermetallen und umweltgefährdenden Mineralien zu irreversiblen Schäden an der Natur des Planeten führen können. Hierzu gehören beispielsweise weiträumige Klimaänderungen und Festlandsüberflutungen, weltweite Strahlenschädigungen, Absterben der Pflanzendecke durch Übersäuerung des Bodens infolge des Chlor- und Schwefelgehaltes der Luft usw." – Fossilen Kohlenstoff als Rohstoff zu ersetzen, erfordert nach dem Gutachten des Frankfurter Battelle-Instituts das 3- bis 5fache von dessen Heizwert an Energie: Oberbacher aaO (FN 65) S. 45ff.

Was weiter das Prinzip der Güterabwägung und den Gedanken sozialadäquater zivilisatorischer Risiken betrifft, so hängen die damit möglichen Operationen grundsätzlich ab von der Identität von Nutznießern und Gefährdeten. Droht der Patient X zu sterben, so mag das weitgehende und höchst riskante ärztliche Eingriffe rechtfertigen[69] – aber nur bei X, nicht etwa auch bei Y. Es ist die Todesgefahr des X kein hinreichender Grund, dem Y ohne dessen Zustimmung eine Niere zu entnehmen, auch wenn Y gute Chancen hätte, mit einer einzigen Niere weiterzuleben. Und gar den Kopf eines anderen darf man selbst dann nicht verwetten, wenn einem die Gewinnchancen extrem hoch erscheinen[70]. Etwas anders ist das nur, wenn in der Geschlechterfolge das Überleben der einen Generation Bedingung dafür ist, daß die andere später ins Leben treten kann. Unter dieser Voraussetzung wären zur Sicherung des Lebens gewisse Belastungen der Nachwelt gerechtfertigt. Aber solange es nicht um die nackte Existenz geht, können wir Nachteile und Gefahren, die *anderen* aus einer bestimmten Technik erwachsen, nicht mit Vorteilen verrechnen, welche *wir* aus eben dieser Technik ziehen. Das ist von der hier behandelten kritischen Frage des Langzeitrisikos und der Nachweltbelastung abgesehen eine Selbstverständlichkeit: So weigert sich die Bundesrepublik, die doch ihr Endlagerkonzept und ihre Entsorgungsregelung gern als führend und vorbildlich loben läßt, gleichwohl in verständlicher Vorsicht, radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente aus anderen Ländern aufzunehmen – von gegenseitigen Aushilfen bei Engpässen einmal abgesehen. Eine prinzipielle Ausnahme sollte allerdings für das geplante (inzwischen aber wohl wieder abzuschreibende) luxemburgische Kernkraftwerk Remerschen gemacht werden[71]. Warum? Weil mehr als die Hälfte des dort erzeugten Stroms für die Bundesrepublik gedacht war. Im Verhältnis zur Nachwelt jedoch soll solch selbstverständliche Korrelation von Nutzen und Nachteil offenbar nicht mehr gelten. Aber selbst wenn wir unterstellen, unseren Nachkommen bliebe von unserer Nutzung der Kernenergie nicht nur das Risikopotential eines Abfallagers, sondern sie könnten aus dieser Energieverwendung als solcher irgendwie noch einen Nutzen ziehen, wäre es uns gleichwohl nicht erlaubt, unsere Güterabwägung in die Zukunft zu projizieren und die der Nachwelt vorwegzunehmen. Güterabwägung setzt nicht nur Identität von Nutznießern und Gefährdeten, sondern auch so etwas wie eine halbwegs freie Entscheidung innerhalb einer konkreten geschichtlichen Situation mit all ihren besonderen Bestimmungsgründen und spezifischen Möglichkeiten voraus. Nur jeweils innerhalb ein und derselben geschichtlich gewachsenen Ordnung kann ein zivilisatorisches Risiko – wovon das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluß spricht[72] – als „sozialadäquat", d. h. als gemeinhin üblich und gesellschaftlich akzeptiert angesehen werden[73].

---

[69] Dieses Beispiel ist im Hinblick auf den Musterfall einer verantwortlichen Entscheidung bei Sachsse, Technik und Verantwortung, S. 146, gewählt.

[70] Spaemann, Scheidewege 1979, S. 492; Jonas, Das Prinzip Verantwortung, S. 77ff.

[71] Jahrbuch der Atomwirtschaft 1979, S. 181.

Im Kalkar-Beschluß des BVerfG heißt es (E 49, 89/143): „Was die Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern anbetrifft, so hat der Gesetzgeber durch die in § 1 Nr. 2 und in § 7 Abs. 2 AtG niedergelegten Grundsätze der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einen Maßstab aufgerichtet, der Genehmigungen nur dann zuläßt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *praktisch* ausgeschlossen erscheint, daß solche Schadensereignisse eintreten werden. ... Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen."

Der (ursprünglich strafrechtliche) Begriff der Sozialadäquanz wurde von H. Welzel geprägt (Studien zum System des Strafrechts, ZStrW 58 [1938] S. 491 ff). Vgl. jetzt H.-H. Jescheck: Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, 3. Aufl. 1978, S. 201. Zur Übernahme des Begriffs in das Zivil- und Arbeitsrecht: E. Deutsch: Finalität, Sozialadäquanz und Schuldtheorie als zivilrechtliche Strukturbegriffe, Festschr. f. Welzel, 1974, S. 227 ff; BGHZ 24, 21 (26); BAGE 1, 300.

(29) Dr. Mathilde Ludendorff: "Wie wird die Atomgefahr überwunden?" (Der Quell, 23.2.1958, S. 145 ff.); "Ein Verbrechen an Gottes vollkommenen Gesetzen" (Der Quell,); vgl. auch: Atomtod droht uns allen!, Flugschrift des "Bundes für Gotterkenntnis" (Ludendorff), u.a. abgedruckt in: Der Rechtsweg, Nr. 10 a, 6. August 1982.

(30) Siehe Roland Bohlinger: Artikel 9 II GG. und die Errichtung eines Plutoniumstaats, Wobbenbüll, 2. Auflage 1982; Hasso Hofmann: Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981, S. 258-287.

(31) Hasso Hofmann, a.a.O., Kapitel: "Die unverjährbaren Menschenrechte", S. 269 f.

(32) Hasso Hofmann, a.a.O., Kapitel: "Rechtfertigungsversuche", S. 276 ff. (s. auch Ziffer 28).

Anmerkungen zur Verfassungsbeschwerde, Seite 47-50

(41) Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, 20.12.79, NJW 1980/762

(42) a.a.O., S. 762

(43) a.a.O., S. 763

(44) a.a.O., S. 764 f.

(45) a.a.O., S. 765

(46) a.a.O., S. 766

Anmerkungen zur Verfassungsbeschwerde, Seite 53-58

(21) UNSCEAR-Bericht, zit. n. Ärzte-Memorandum betreffend die Errichtung von Kernspaltungs-Kraftwerken", Österr. Ärztezeitung vom 25.10.1970, S. 2430 ff.

(22) In dem Zitat stand als Fußnote:

"Unter den vielen Veröffentlichungen, die in letzter Zeit in Zeitschriften erschienen sind, seien als besonders aufschlußreich und authentisch erwähnt:

1. H.J. Muller, "How Radiation Changes the Genetic Constitution" Bulletin of the Atomic Scientists, 11, 329 (1955).
2. M. Westergaard, "Man's Responsibility to his Genetic Heritage" Bulletin of the Atomic Scientists, 11, 318 (1955).
3. J.B.S. Haldane, "The Genetic Effects of Atomic Bomb Explosions Current Science, 24, 399 (1955).
4. H.M. Slatis, "Current Status of Information on the Induction of Mutations by Irradiation", Science, 121, 817 (1955).

Für unsere Zeit ist es charakteristisch, daß Mullers Aufsatz ur= sprünglich für die Genfer Konferenz über die friedliche Anwendung der Atomenergie im August 1955 vorbereitet worden ist. Dem glei= chen Autor war schon 1927 die epochemachende Entdeckung der Mu= tationen durch ionisierende Strahlung zu verdanken. Die neue Ar= beit Mullers konnte auf der Konferenz aber nicht vorgetragen und diskutiert werden. "Dabei ist es", wie in einem Leitartikel der Science (122, 813 /1955/) über H.J. Muller und die Genfer Konfe= renz bemerkt, "entscheidend wichtig, daß gegenwärtig über alle Strahlengefahren offen und frei diskutiert werden sollte. Nur so können wir die Gefahren richtig einschätzen und die notwen= digen Schritte unternehmen, sie zu reduzieren und zu eliminie= ren." .... Bei der Zunahme der friedlichen Anwendung von Atom= energie können wir nicht früh genug genau wissen, welches die vernünftige ((!!)) obere Grenze der Bestrahlung großer Bevölke= rungskreise ist. ... Abgesehen von der Freiheit der Wissenschaft gibt es hier schon praktisch zwingende Gründe, jeder willkür= lichen und autoritativen Unterdrückung der offenen und freien Diskussion über die Schädigung der Menschen durch Strahlung Widerstand zu leisten."

(23) s. H.J. Muller, The Genetic Damage Produced by Radiation, Bulletin of the Atomic Scientists, 1955, S. 212

(24) G.W. Beadle, Molecules, Viruses and Heredity, Bulletin of the Atomic Scientists, 1959, 354-360.

(25) Sir Julian Huxley, Die Zukunft des Menschen, Aspekte der Evolution, in: Der Mensch, 1963, S. 47.

(26) H.J. Sch ermund: "Klinisches Bild der Strahlenschäden", in B. Rajewsky: Wissenschaftliche Grundlagen des Strahlenschutzes, Karlsruhe 1957, S. 20.

(27) H. Marquardt: "Toleranzdosis vom genetischen Standpunkt gesehen", in B. Rajewsky, a.a.O., S. 229

(28) A. Marquardt, a.a.O., S. 143 f.

(29) H. Marquardt, a.a.O., S. 226

(30) u. B. Rajewsky, a.a.O., S. 223

(31) Österr. Ärztezeitung, Nr. 20, 25.10.70, S. 24 f.

(32) K. Aurand, Die Systematik der Strahlenschäden, in B. Rajewsky, a.a.O. S. 25

(33) Pascual Jordan, Wie sieht die Welt von morgen aus?, 1958, S. 84 f.

(34) a.a.O., S. 85

(35) Dieses Zitat aus dem Hauptreferat des englichen Strahlenmediziners Ernst Rock C a r l i n g stammt aus dem in New York veröffentlichten Originalprotokoll der Organisation der Vereinten Nationen: "Proceeedings of the International Conference on the Peaceful Uses of Atomic Energy, Held in Geneva 8 August - 20 August 1955, United Nations, New York; Band XI, S. 76-79: E.R. Carling: Modes of Radiation Injury - Medical Aspects"; hier zitiert nach Friedrich Wagner's Buch "Die Wissenschaft und die gefährdete Welt - Eine Wissenschaftssoziologie der Atomphysik", München 1964 und 1969, S. 311.

Anmerkungen zur Verfassungsbeschwerde, Seite 82-100

(1) BVerfGE 49, 89/143

(2) Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake: Biologische Wirkung ionisierender Strahlen, in: Gesundheit und Radioaktivität, Hamburg 1979, S. 18.

Siehe auch:

(3) Man geht davon aus, "daß jede auch noch so kleine Strahlung hinsichtlich der Spätwirkung wirksam sein kann, und daß es nur eine Frage der statistischen Sicherung ist, von welcher Dosis ab die Verkürzung der Lebenszeit signifikant wird". (B. Rajewsky, Wissenschaftliche Grundlagen des Strahlenschutzes, 1957, S. 114)

Die Internationale Strahlenschutzkommission [ICRP] betonte bereits vor mehr als 10 Jahren: "Die Effekte sind quantitativ abhängig von der Schädigungswahrscheinlichkeit pro Strahlendosiseinheit (rem) und von der Gesamtdosis über den gesamten Bereich von Strahlendosis Null aufwärts." (ICRP-Publ. Nr. 14, 1969, S. 28).

"Der Begründer der Strahlengenetik, H.J. Muller, USA, Nobelpreis für Physiologie und Medizin 1946, hatte schon im Jahre 1926 durch Röntgenbestrahlung der Drosophila (Fruchtfliege) nachgewiesen, daß kleinste Dosen

von Radioaktivität Erbschäden verursachen. Als er bei der 1. Genfer Konferenz zur friedlichen Nutzung der Atomenergie (August 1955) vor den katastrophalen Folgen der Kerntechnik warnen wollte, erhielt er Redeverbot." (Dr. E. Gaul, Somatische und genetische Schäden durch Radioaktivität in Ehk., 1978/10/666)

Dazu meinte der deutsche Genetiker A. Barthelmeß:

"... und es stimmt schon sehr nachdenklich, daß Muller, obwohl Nobelpreisträger und anerkannt der "erste Mann" auf diesem Gebiet der Strahlengenetik als prominentester Vertreter der amerikanischen Abordnung auf dem 1. Internationalen Kongreß zur friedlichen Nutzung der Atomenergie in Genf 1955 nicht sprechen durfte." (A. Barthelmeß, Gefährliche Dosis? Erbgesundheit im technischen Zeitalter, 1959, S. 127)

(4) RG 2, 405; 50,43; BGH 7, 288; VRS 17, 187; 25,42

(5) E. Dreher, Komm. zum StGB, Vorbem. zu §§ 211, 212, Nr. 12

(6) RG JW 38, 1879

(7) Für Recht und Friede, Festschrift für Karl Renner, Wien 1950, S. 151

(8) s. Roland Bohlinger. Im Namen des Volkes, Wobbenbüll 1978, 2. Auflage, S. 121

(9) Dr. Schattke in einem Schriftsatz vom 14.7.1978, S. 16, eingereicht im sog. Krümmel-Verfahren der Klägergruppe Soyka/Bohlinger.

(10) W.E. Loewe, E. Mendelsohn: Neutron and Gammadoses at Hiroshima and Nagasaki, Mai 1981, Lawrence Livermore National Laboratory; G.D. Kerr: Review of Dosimetry for the Atomic Bomb Survivors, Health Safety Research Division, Oakridge National Laboratory, ed. G. Burger/H.G. Ebert, Commission of the European Communities Radiation Protection, Proceedings Forth Symposium on Neutron Dosimetrie, 1981, S. 501 ff.

(11) Schmitz-Feuerhake, a.a.O., S. 21

(12) Siehe Dieter Teufel, Bernd Franke, Barbara Steinhilber-Schwab: Radioökologie (IFEU-Bericht Nr. 9), Beantwortung des Themenkatalogs "Strahlenrisiko" im Auftrag der Enquete-Kommission "Zukünftige Kernenergiepolitik" des Dt. Bundestages, Heidelberg 1980.

(13) W. Gofmann, Beleg folgt

(14) Prof. Dr. C. Streffer auf dem atomrechtlichen Erörterungstermin wegen des Reaktors Emsland (Lingen) II, Wortprotokoll des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover, 1981, II/103

(15) C. Streffer, Fachgespräch "Quantifizierung des Strahlenrisikos" aus der Reihe Information Energie und Umwelt, Teil A Nr. 5, Univ. Bremen, S. 95 ff.

(16) Josef Hüwe, Werner Onken: Ein Blick in die Zukunft, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, März 1982, S. 26

(17) Husumer Nachrichten, 7.9.1982

(18) Reiner Bischoff, Geld- und Bodenwucher-Grundursache der Umweltzerstörung, Korschenbroich 1982

(19) Eberhard Beißwenger, Sittlich gestaltete Wirtschaft, Wobbenbüll 1982

(20) Ernst Winkler in dem Aufsatz "Ökologische Ökonomie", Zeitschrift für Sozialökonomie, März 1982, S. 14 ff.

Abweisung der Beschwerde

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1384/82 -

Ausfertigung

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. der Minderjährigen Briga B o h l i n g e r ,
2. der Minderjährigen Gunn B o h l i n g e r ,
   Alte Schule, Wobbenbüll/Husum,
   beide gesetzlich vertreten durch ihren Vater, Roland Bohlinger,
   ebenda

gegen a) den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. August 1982 - BVerwG 7 B 41.82 -,

b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1981 - 7 A II 9/80 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung des Präsidenten Benda und der Richter Simon und Katzenstein am 26. Januar 1983 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

G r ü n d e :

Die Überprüfung der Voraussetzung einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO obliegt grundsätzlich den Verwaltungsgerichten. Daß die von ihnen vorgenommene Interpretation und Subsumtion des "berechtigten Interesses" Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts der Beschwerdeführerinnen verkannt hätte, ist - auch im Hinblick auf die Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und dem Kernkraftwerk - nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Benda Dr. Simon Dr. Katzenstein



Als Mitteilung gemäß § 93a Abs. 5 Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts

Roland Bohlinger
Am Tolling 15
2257 Struckum (neue Anschrift)

21.3.1983

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßstraße 3

7500 Karlsruhe

Betr.: Az.: BvR 1384/82
Verfassungsbeschwerde im sogenannten Mülheim-Kärlich-Prozeß

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Dr. Benda,
sehr geehrter Herr Richter Dr. Simon,
sehr geehrter Herr Richter Dr. Katzenstein,

am 26.9.1982 reichte ich beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde ein. Diese richtete sich gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im sogenannten Mülheim-Kärlich-Prozeß. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren folgende Tatsachen:

Die gerügten Entscheidungen sprachen den Klägern jede Klagebefugnis ab. Die hierzu gebrachten Begründungen mißachteten den Klägervortrag zur Gänze. Insbesondere blieben sämtliche Beweisanträge sowie sämtliche sonstigen Anträge unbeantwortet. Die Anträge wurden nicht einmal abgelehnt. Obendrein wurde ein erheblicher Teil des Klägervortrags gar nicht erst zum schriftsätzlichen oder mündlichen Vortrag zugelassen!

Mißachtet wurden u.a. Nachweise für Verletzungen

- o religiös-weltanschaulicher Rechte und Interessen (Art. 4 GG.),
- o von Freiheitsrechten (u.a. Art. 5 GG),
- o der Rechte auf Schutz des Lebens, der körperlichen und genetischen Unversehrtheit (Art. 2 und 6 GG.).

Unbeachtet blieben daneben die Nachweise für eine Verletzung

- o des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG.),
- o des Rechts auf eine Rechtsprechung, die sich an Gesetz und Recht gebunden hält (Art. 19 in Verbindung mit Art. 20 GG.),
- o des Rechts auf ein Leben in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG.),
- o des Rechts auf Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG.),
- o des Rechts auf Schutz der Familie und der Nachkommen vor Eingriffen, die die Persönlichkeit oder die Gemeinschaft gewaltsam ändern (Art. 1,2,4,6 GG.).

Im Rahmen dieser Nachweise war insbesondere dargelegt worden, daß nach dem neuesten Stand der genetischen Wissenschaft fast jeder Bundesbürger mit einer genetischen Schädigung rechnen muß, falls er mit radioaktiven Schadstoffen unter synergistischem Zusammenwirken mit anderen vorhandenen Schadstoffen in jenem Ausmaß belastet wird, wie das nach der Strahlenschutzverordnung maximal zulässig ist.

Am 20. Februar 1982 erhielt ich meine Verfassungsbeschwerde zurückgesandt. Der Rücksendung beigelegt war ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hätte

> "unter Mitwirkung des Präsidenten Benda und der Richter Simon und Katzenstein ... einstimmig beschlossen: Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen ..."

Zur Begründung wurde erklärt:

> "Die Überprüfung der Voraussetzung einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO

obliegt grundsätzlich den Verwaltungsgerichten.
Daß die von ihnen vorgenommene Interpretation und Subsumtion des "berechtigten Interesses" Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts der Beschwerdeführerinnen verkannt hätte, ist - auch im Hinblick auf die Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und dem Kernkraftwerk - nicht ersichtlich.
Diese Entscheidung ist unanfechtbar."

Wegen des Inhalts dieser Entscheidung und wegen der Umstände, unter denen ich die Entscheidung zugesandt erhielt, muß ich vermuten, daß es sich hier um eine Fälschung handelt:

1. Die Zusendung erfolgte weder durch förmliche Zustellung noch durch Einschreiben sondern nur als unverschlossenes Päckchen. Ein Teil der Anlagen zur Verfassungsbeschwerde fehlte.

2. Die Entscheidung weist keine Begründung auf:

2.1. Der erste Satz in der sogenannten Begründung stellt lediglich eine allgemein bekannte Tatsache fest, nämlich, daß die "Überprüfung der Voraussetzung einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO ... grundsätzlich den Verwaltungsgerichten ..." obliegt.

Aus diesem Grunde war ja auch die Feststellungsklage bei der hierfür zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Koblenz eingereicht worden!

2.2. Der nächste Satz enthält lediglich eine Behauptung, nämlich die Behauptung, daß die Verletzung von Grundrechten nicht ersichtlich sei. Begründet wird diese Behauptung jedoch nicht. Das geschieht, obwohl in der Verfassungsbeschwerde auf insgesamt 133 Seiten - nicht gerechnet die Anlagen - zur Frage der Verletzung von Grundrechten vorgetragen worden war. Überdies richtet sich die zitierte Behauptung nur gegen die Geltendmachung "berechtigter Interessen". Der übrige Beschwerdevortrag, der bedeutend wichtiger und umfangreicher war und der sehr detailliert

die Verletzung zahlreicher Grundrechte

der Klägerinnen nachwies, wird völlig unbeachtet gelassen. Das geschah, obwohl dort sogar nachgewiesen wurde, daß die Strahlenschutzverordnung nicht nur speziell gegenüber den Klägerinnen sondern auch gegenüber allen anderen Bürgern dieses Staates die genetische und somatische Schädigung bis zum Eintreten von Lebenszeitverkürzungen praktisch erlaubt. Daraus aber wäre logisch-deduktiv zu folgern, daß das Bundesverfassungsgericht

Klagen für u n z u l ä s s i g hält, die sich g e g e n M a ß n a h m e n z u r V o r b e r e i t u n g u n d D u r c h f ü h r u n g v o n E i n z e l - , M a s s e n - u n d V ö l k e r m o r d r i c h t e n , bzw., daß es solche Maßnahmen für g r u n d r e c h t s k o n f o r m ansieht.

Da es kaum denkbar sein dürfte, daß vom Bundesverfassungsgericht eine derartige, vor allem nach § 220a StGB verbotene Haltung vertreten wird, kann es sich bei der zitierten Entscheidung nur um eine Fälschung handeln.

Ich bitte um Stellungnahme.

Mit besten Grüßen

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat

1 BvR 1384/82

(Bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0721-1491
Durchwahl 149 205

Datum 22. April 1983

Bundesverfassungsgericht · Postfach 1771 · 7500 Karlsruhe 1

Herrn
Roland Bohlinger
Am Tolling 15

2257 Struckum

Betr.: Verfassungsbeschwerde-Verfahren 1 BvR 1384/82
Bezug: Ihre Schreiben vom 21. März 1983

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

auf Ihre Schreiben vom 21. März 1983, die dem Herrn Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und den Bundesverfassungsrichtern Herrn Dr. Simon und Herrn Dr. Katzenstein vorlagen, teile ich Ihnen auftragsgemäß folgendes mit:

Am 3. Februar 1983 wurde Ihnen zusammen mit den von Ihnen eingereichten Unterlagen eine Ausfertigung des gemäß § 93a Abs. 2 und 3 BVerfGG ergangenen Nichtannahmebeschlusses vom 26. Januar 1983 übersandt. Eine förmliche Zustellung war gemäß § 93a Abs. 5 Satz 2 BVerfGG nicht vorzunehmen.

Die in Ihren Schreiben vom 21. März 1983 wiedergegebene Begründung des Nichtannahmebeschlusses vom 26. Januar 1983 stimmt mit der in der Verfahrensakte 1 BvR 1384/82 verbliebenen Urschrift überein. Hiernach kann von einer Fälschung des Beschlusses keine Rede sein.

Unbeschadet dieser Sachlage geben die Ausführungen in Ihren Schreiben vom 21. März 1983 keinen Anlaß zu erneuter richterlicher Entscheidung. Auch eine über die Begründung des Beschlusses hinausgehende Erläuterung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde ist nicht veranlaßt. Damit

Dienstgebäude
Schloßbezirk 3
7500 Karlsruhe 1

Telex
7 826 749

1000

ist das Verfahren 1 BvR 1384/82 durch den Beschluß gemäß § 93a Abs. 2 und 3 BVerfGG vom 26. Januar 1983 endgültig abgeschlossen. Ein Rechtsmittel hiergegen sieht das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht nicht vor.

Auf Ihre Schreiben vom 21. März 1983 kann nach alledem nichts mehr veranlaßt werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Dr. Zierlein
Präsidialrat

Beglaubigt

(Horn)
Regierungsamtmann

Roland Bohlinger
Am Tolling 15
2257 Struckum

28.4.1983

An das
Bundesverfassungsgericht
1. Senat
Postfach 1771

7500 Karlsruhe 1

Betr.: 1 BvR 1384/82
Bezug: Schreiben vom 22.4.1983

Sehr geehrter Herr Präsidialrat Dr. Zierlein,

Ihr Schreiben vom 22.4.1983 habe ich heute erhalten.

Sie teilen mir darin auf meine Frage mit, daß der Nichtannahmebeschluß vom 26. Januar 1983 keine Fälschung sei. Zugleich teilten Sie mir mit:

> "Unbeschadet dieser Sachlage geben die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 21. März 1983 keinen Anlaß zu erneuter richterlicher Entscheidung. Auch eine über die Begründung des Beschlusses hinausgehende Erläuterung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde ist nicht veranlaßt. Damit ist das Verfahren ... endgültig abgeschlossen."

Das heißt:

1. Das Bundesverfassungsgericht ist nicht bereit, in der Mülheim-Kärlich-Sache einzuschreiten, obwohl dies aus rechtlichen Gründen offensichtlich erforderlich ist.

2. In dem Verfahren habe ich unter Auswertung neuester Erkenntnisse auf genetischem Gebiet nachgewiesen und eingehend dokumentiert, daß jeder Bürger dieses Staates genetische Schäden erleidet, falls er der nach § 45 StrlSchV. maximal zulässigen Strahlenbelastung ausgesetzt wird (60 mrem Ganzkörperdosis).

   Weiterhin habe ich nachgewiesen, daß selbst dann ein erheblicher Teil der Bevölkerung mit genetischen Schädigungen rechnen muß, wenn es nur zu

jener Belastung kommt, die offiziell zugegeben wird. Schließlich habe ich nachgewiesen, daß die offiziellen Angaben über die tatsächlich auftretende Strahlenbelastung keinerlei Vertrauen verdienen.

3. Meine Beweisführung wurde bis heute nicht widerlegt, weder im Mühlheim-Kärlich-Verfahren noch in irgendeinem der anderen von mir betriebenen Verfahren. Sie ist auch gar nicht zu widerlegen, gibt sie doch nur den neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis auf genetischem Gebiet wieder, der lediglich in offiziellen Stellungnahmen beharrlich ignoriert wird.

4. Das Bundesverfassungsgericht hatte zur Begründung seiner Entscheidung lediglich behauptet, es sei "nicht ersichtlich", daß die in dem Verfahren

   "vorgenommene Interpretation und Subsumtion des "berechtigten Interesses" Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts ... verkannt hätte".

   Eine schlüssige Begründung dieser Behauptung wurde verweigert. Ebenso wurde eine Würdigung meines übrigen Beschwerdevortrags verweigert. Das geschah, obwohl dort die Verletzung zahlreicher Grundrechte geltend gemacht worden war, insbesondere das Grundrecht auf genetische Unversehrtheit, das ich bei der gesamten Bevölkerung, auch bei mir und meiner Nachkommen verletzt sah.

   Auf meine Reklamation hin wurde jetzt klargestellt, daß es sich bei der Entscheidung nicht um eine Fälschung handelt. Gleichzeitig wurde klargestellt, daß das Bundesverfassungsgericht keinen "Anlaß" sieht, "zu erneuter richterlicher Entscheidung" und zu "einer über die Begründung des Beschlusses hinausgehenden Erläuterung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde". Damit aber bleibt ungeklärt, ob das Bundesverfassungsgericht

   "Klagen für unzulässig hält, die sich gegen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Einzel-, Massen- und Völkermord richten"

   oder ob es

   "solche Maßnahmen für grundrechtskonform ansieht."

   Eine dritte, bisher nicht ausgesprochene Interpretationsmöglichkeit wäre, daß das Gericht derzeit außerstande ist, sich auf atomrechtlichem Gebiet an Recht und Gesetz zu halten. Und zwar deshalb, weil es sich in einem Notstand befindet, ausgelöst durch den verfassungswidrigen Druck ei-

ner Vereinigung von Gruppen und Personen der Hochfinanz, der Großindustrie, verschiedener Geheimbünde, Verbände und Institutionen. Eine solche Vereinigung wäre zwar gemäß Art. 9 Abs. 2 GG. als verbotene Vereinigung anzusehen, nichtsdestoweniger existiert sie aber und überragt an Macht die Justiz bei weitem.

5. Sollte keine der hier vorgenommenen Interpretationen zutreffen, erwarte ich weitere Aufklärung. Das verlangt die Bedeutung der Sache. Sollte ich keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, daß eine Widerlegung unmöglich ist. Sollte ich jedoch eine Antwort erhalten, die meine Schlüsse für falsch erklärt, ohne daß das begründet wird, betrachte ich das nicht als Widerlegung. Welcher der möglichen Interpretationen in diesem Fall als die wirklich richtige anzusehen wäre, könnte dann offen bleiben. Denn die eine wäre so schlimm wie die andere: Unabhängig von Inhalt und Qualität meiner Beweisführung wäre damit höchstrichterlich verkündet, daß es im Einklang mit dem Rechtssystem dieses Staates steht, wenn die in diesem Staat herrschenden Kreise gegen das Deutsche Volk einen genetischen Krieg führen.

Roland Bohlinger

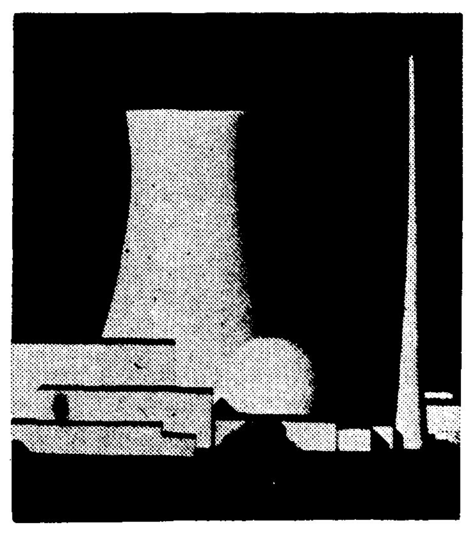
Sonstiges

1006

SCHWARZBUCH ÜBER DAS ATOMKRAFTWERK
MÜLHEIM-KÄRLICH BEI KOBLENZ 1969 - 1979

Der Reaktor „Am guten Mann“

Über 100 Auflagen sichern den Bau des ersten Kernkraftwerkes in Rheinland-Pfalz



Das Modell des Kernkraftwerkes

KKW Mülheim-Kärlich: Wie weiter?

Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein e.V.
5411 Hillscheid, Im Hahn 3

Liebe Mitbürger!

Über Nacht ist das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die Diskussion um dieses Bauvorhaben ist seit Jahren überfällig. Sie wurde bislang dank einer duldsamen Bevölkerung und einer mächtigen, zielbewußten Presse vermieden. Deshalb weiß niemand so recht, wie das mit Mülheim-Kärlich eigentlich gewesen ist. Als Beitrag zu der nun einsetzenden Diskussion haben wir dieses Schwarzbuch angefertigt, in dem 3oo Einzeltatsachen mit ihrem Entstehungsdatum in eine zeitliche Reihenfolge gebracht sind. Wir sind bis auf die Zeit der Standortsuche zurückgegangen. Unser Schwarzbuch enthält alle behördlichen Genehmigungen und Freigaben, alle Gerichtsprozesse, alle Landtags- und Bundestagsanfragen zu diesem Thema, andere Tatsachen in Auswahl.

Das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich hätte niemals genehmigt und gebaut werden dürfen. Weder der Untergrund noch das sicherheitstechnische Konzept von Babcock & Wilcox entsprach den Sicherheitsanforderungen. Die Voraussetzungen wurden jedoch mit viel Geschick und um jeden Preis passend gemacht nach dem Grundsatz: es gibt keine konzeptentscheidenden Schwierigkeiten.

Bundes- und Landesbehörden fällten Entscheidungen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen noch völlig unklar waren und schafften damit Fakten. Die Bundesregierung stimmte dem Standort zu, ohne den Untergrund zu kennen. Erst viel später wurde man durch eine Verwerfungslinie überrascht, die das schmale Gelände in zwei Hälften teilt - Ausweichen unmöglich. Die Baugenehmigung wurde erteilt, ehe die Anforderungen, die an das sicherheitstechnische Konzept von Babcock & Wilcox gestellt werden mußten, erfüllt waren. Schließlich wurde ein wesentlich anderes Gebäude errichtet als das genehmigte - was sich kein anderer Bauherr leisten kann.

Die örtlichen Behörden wurden formal beteiligt, inhaltlich aber ausgeschlossen, indem man ihnen einfach die Gutachten vorenthielt. Am schlimmsten waren verantwortungsbewußte Bürger dran, die zu fragen und zu kritisieren wagten: sie wurden kurzerhand in die linke Ecke gestellt, ehe sie noch etwas im Verfahren äußern konnten (vgl. S. 5 oben). Ergebnis dieser "vorausschauenden" Planung: eine Bauruine, die an diesem Platz garnicht stehen dürfte.

Wir hoffen, daß Ihnen dieses Schwarzbuch hilft, Klarheit zu gewinnen über die Zusammenhänge, damit wir in gemeinsamer Arbeit die Gefahr bannen können, die immer noch von diesem Bauwerk ausgeht.

Im April 1979 Der Vorstand

Rämer
Vorsitzender

Dieses Schwarzbuch können Sie bei Claus Rämer zum Preis von DM 3,-- kaufen.
Bitte den Betrag in Briefmarken voreinsenden oder auf Postscheckkonto überweisen.

Anschrift: Claus Rämer, Renoirstr. 15, 545o Neuwied 22 (Gladbach)
Postscheckkonto: Köln 272841 - 5oo (Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein e.V.)

1969 - 197o STANDORTSUCHE

Über das Jahr 1969 können wir nichts berichten. Wir dürfen jeoch annehmen, daß bereits in diesem Jahr mit der Suche nach einem Reaktorstandort im nördlichen Rheinland-Pfalz begonnen wurde.

197o

15.7.7o:Besprechung im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz mit Vertretern des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes.

17.8.7o: Besprechung im Wirtschaftsministerium in Mainz mit Vertretern des RWE.

18.9.7o: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Kernkraftwerke am Rhein". In dem Artikel heißt es u.a.:"Wie Dr. Neubauer (Anm: der damalige Wirtschaftsminister) sagte, soll nun durch sorgfältige Geländeuntersuchungen ein geeigneter Platz erkundet werden. In die Begutachtung wird der gesamte Rheingraben von Koblenz bis zur nördlichen Landesgrenze einbezogen, nachdem ursprünglich das Neuwieder Becken in engerer Wahl gestanden hatte..... Neben den wirtschaftsgeografischen Gesichtspunkten spielen bei der Geländeauswahl auch Fragen der Sicherheit eine Rolle."

Herbst 197o: Das Wirtschaftsministerium setzt ein Geologenteam ein, das die Standorte aus geologischer und seismologischer Sicht beurteilen soll. Meinungsverschiedenheiten brechen aus, das Team geht auseinander.

7.1o.7o: Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz an das Wirtschaftsministerium: ".... Die Pressemitteilung, der zufolge das RWE im nördlichen Teil unseres Kammerbezirks den Bau eines Kernkraftwerkes plant, hat in Wirtschaftskreisen eine erhebliche Beunruhigung ausgelöst.."

Nov. 7o: Aktenvermerk des Wirtschaftsministeriums: " Das RWE hat vier Plätze:

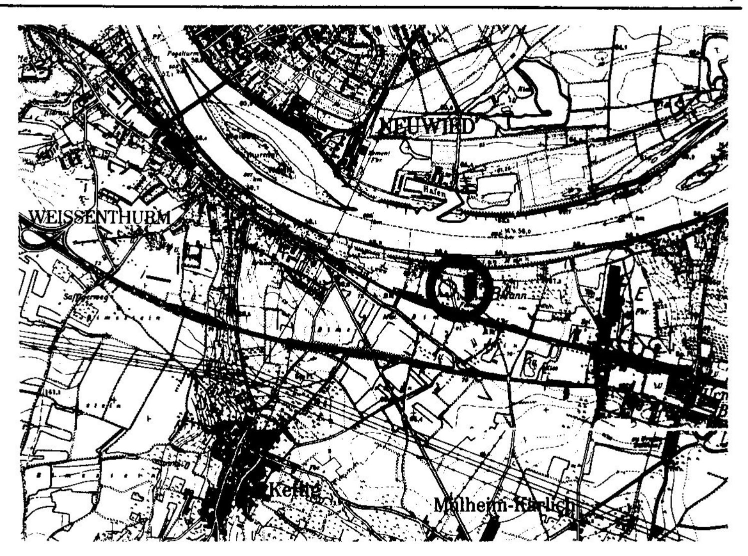
1. Nordwestlich Weißenthurm, nahe dem Stahlwerk Rasselstein,
2. östlich von Weißenthurm (südöstlich von Neuwied auf der rechten Rheinseite),
3. südöstlich von Weißenthurm linksrheinisch zwischen der Bahnlinie und dem Rheinufer,
4. südlich Weißenthurm

für den Standort in engere Wahl gezogen".

1971 - 1974 PLANUNGSPHASE

11.1.71: Der Rat der Verbandsgemeinde Weißenthurm gibt mit großer Mehrheit (2o:2 Stimmen) dem Standort Nr. 3 - südöstlich von Weißenthurm, linksrheinisch zwischen der Bahnlinie und dem Rheinufer - seine Zustimmung. Da die "sorgfältige Geländeuntersuchung"noch in weiter Ferne liegt, räumt der Rat der Genehmigungsbehörde einen gewaltigen Vertrauenskredit ein, der in einem umfangreichen Katalog von Forderungen zum Ausdruck kommt.

Aus der 1. Nummer der RWE-Werbeschrift MW (Mehr Wissen über Strom und Kernkraft)



Das ist ein Meßtischblatt, besser ein Ausschnitt davon. Wer seine engere Heimat gut kennt, findet alles wieder, jeden Weg und Steg. Nur die in Bau befindliche Uferstraße fehlt noch. Die rote Stelle markiert geographisch genau den Standort, den das Kraftwerk später einnehmen wird.

19.3.71 Gutachten zur Frage der Erdbebengefährdung für ein Kernkraftwerk im Mittelrheintal zwischen Koblenz und Bonn (Standorte Urmitz - Weißenthurm und Sinzig-Niederbreisig) vom 19. März 1971. Gutachter: Dr. Ludwig Ahorner, Hauptobservator an der Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln.

S. 18:"Aus den wenigen hier gemachten Angaben über den Einfluß des Baugrundes auf die seismischen Erschütterungswirkungen wird klar, daß durch eine günstige Standortwahl die Erdbebengefährdung des geplanten KKW erheblich herabzusetzen ist. Eine geringfügige Standortverschiebung kann manchmal schon genügen, um günstigere Bodenverhältnisse anzutreffen. Deshalb wird dringend empfohlen, bei der endgültigen Festlegung des Standortes den Unterzeichneten oder einen anderen seismologischen Sachverständigen als Berater hinzuzuziehen".

S. 12: "Wenn sonst gleiche Voraussetzungen bestehen, sollte man daher aus seismologischen Gründen den Standort Sinzig-Niederbreisig vorziehen."

3.6.71: Das RWE stellt Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheides in der Gemarkung Mülheim-Kärlich. Die Wahl ist auf den Standort Nr. 3 "südöstlich von Weißenthurm, linksrheinisch zwischen der Bahnlinie und dem Rheinufer" gefallen. Man befindet sich auf historischem Boden: Ein ausgedehntes römisches Siedlungsgebiet mit Töpferöfen hat hier gelegen. Die Gemarkungen heißen: am Guten Mann, bei den rheinischen Weingärten und an der Klasgass. Bereits 1389 wurde die Kapelle "Am Guten Mann" in einer Urkunde erwähnt. Sie war dem Heiligen Nikolaus (St. Klas) gewidmet, dem Schutzheiligen der Schiffer. Zu jener Zeit gab es auf dem Gelände auch ein Leprosen- und Siechenheim, auf das die Bezeichnung "Am Guten Mann" zurückgeht. 1748 wurde die inzwischen zerstörte Kapelle wieder aufgebaut und der "Madonna zum Guten Mann" gewidmet. Eine wertvolle Pieta wurde erst 1972 aus Angst vor Diebstahl aus der Kapelle entfernt.

Der schmale Standort zwichen Rhein und Bahnlinie bei Stromkilometer 6o5 gestattet kein Ausweichen: Das Reaktorgebäude ist nur loo m vom Rhein entfernt, das Maschinenhaus nur 6o m von der vielbefahrenen linksrheinischen Bahnlinie 6oo.

Der Boden, der etwa 5o Eigentümern gehört, ist fruchtbar, man baut Obst, Feldfrüchte und Gemüse an. Am Rande des Geländes liegt das Haus der Familie Spurzem, das von einem großen Obstgarten umgeben ist. Wasser holt man aus dem eigenen Brunnen.

15.6.71: Das RWE veröffentlicht eine halbseitige Anzeige in der Rhein-Zeitung: die Pläne zur Errichtung zweier Atomkraftwerke (Bad Breisig und Mülheim-Kärlich).

27.6.71: In Hinterwald bei Nassau im Taunus konstituiert sich eine Bezirksgruppe des Weltbundes zum Schutze des Lebens. Sie fordert in einem als "Gründungsprotokoll und Entschließung" genannten Papier "den uneingeschränkten Austausch schmutziger Technologie durch eine ausgereifte, saubere, lebensgemäße Technik" und den völligen Verzicht auf Atomkraftwerke. Bereits am kommenden Tag nimmt die kleine Gruppe den Kampf auf: Man druckt Flugblätter und Plakate, man baut jeweils für einen Tag einen Stand in Koblenz, Lahnstein und Bad Ems auf und beginnt vor allem, unverzüglich Unterschriften zu sammeln.

23.7.71: In der Rhein-Zeitung erscheint ein Artikel: "Atomkraftwerke sind keine Gefahr für die Umgebung". Darin heißt es u.a., indem auf die Auffassung des Deutschen Atomforums Bonn Bezug genommen wird: "Die Frage der Endbeseitigung des radioaktiven Abfalls sei ebenfalls technisch einwandfrei und wirtschaftlich gelöst, so daß die befürchtete Verseuchung des Trinkwassers ausgeschlossen sei."

31.7.71: Artikel in der Rhein-Zeitung: " Ohne Kernkraftwerke geht es auf die Dauer nicht".

11.8.71: Große Anfrage der FDP im Landtag: Themen sind Unterrichtung über Planung von Raffinerieanlagen und Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz.

11.8.71: Aufforderung der Bezirksregierung an die Kommunen zur Stellungnahme zum Antrag des RWE auf Erteilung eines Standortvorbescheides.

6.9.71: Das Wirtschaftsministerium macht den Antrag des RWE auf Erteilung eines Standortvorbescheides für ein KKW in der Gemarkung Mülheim-Kärlich bekannt. Die Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats aus. Einwendungen können während dieser Frist erhoben werden. Aus dem Text:

"Vorgesehen ist die Errichtung eines Leichtwasserreaktors, wobei der Typ noch nicht feststeht." "Das RWE interessiert im gegebenen Fall die Vorfrage, ob Bedenken gegen die Errichtung von Anlagen bestimmter Grundkonzeption (Leichtwasserreaktoren) auf dem gewählten Standort bestehen". Als "Unterlagen"liegen lediglich aus zwei "kurzgefaßte sicherheitstechnische Betrachtungen", der eine für einen Druckwasserreaktor, der andere für einen Siedewasserreaktor. Die Angaben sind so lückenhaft, daß Bürger sich kein Bild über die Gefahren der Anlage machen können.

6.9.71: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Ernste Gefahren für die Menschen am Rhein?" Der Artikel enthält einen Bericht über eine Veranstaltung des DGB im Gasthaus Weißenthurm in Weißenthurm, an der auch Mitglieder des Weltbundes zum Schutze des Lebens beteiligt waren. Das RWE, das eingeladen worden war, sandte keinen Vertreter, sondern ließ Handzettel verteilen.

7.9.71: Mit einem Leitartikel des Chefredakteurs Kampmann wird in der Rhein-Zeitung eine Artikelserie unter der Überschrift: "Atomenergie, Nutzen und Risiko" eingeleitet.

9.9.71: Das RWE übersendet umfangreiches Werbematerial an die Städte und Gemeinden.

15.9.71: Hauptausschußsitzung im Stadtrat der Stadt Neuwied. Anwesend sind auch Vertreter des Landratsamtes Neuwied, der Verbandsgemeinden um Neuwied, des Wirtschafts- und Landwirtschaftsministeriums und des RWE. Man diskutiert 4 Stunden lang. Die Vertreter der Ministerien versprechen, zahlreiche Gutachten einzuholen und die Voraussetzungen genauestens zu überprüfen. Die Bedenken können jedoch nicht ausgeräumt werden. Am 21. September beschließt der Stadtrat, Einspruch einzulegen gegen den Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheides.

Anm: Bis zum Ende des Jahres 74 wird die Stadt Neuwied um die Gutachten als einer "unabdingbaren Entscheidungshilfe" kämpfen. Dann gibt sie den Kampf mit einstimmigem Ratsbeschluß auf.

23.9.71: Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der FDP.

28.9.71: Der Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Stadtkreis Koblenz legt Einspruch gegen den Antrag des RWE ein.

29.9.71: Der Koblenzer Notar Dr. Keuker stellt dem Weltbund zum Schutze des Lebens eine Bescheinigung aus über die Anzahl von 8 788 Einsprüche gegen die Atomkraftwerke Mülheim-Kärlich und Bad Breisig. Auf das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich entfallen 8 686 Einsprüche. Die Landesregierung wird später behaupten, daß nur 31 Einsprüche gegen das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich eingegangen sind. Vertreter des Weltbundes geben die Einsprüche mit der notariellen Bescheinigung in Mainz beim Wirtschaftsministerium persönlich ab. Insgesamt gehen innerhalb der Einspruchsfrist 1o o21 Einsprüche aus der Bevölkerung ein.

8.1o.71: Der Gemeinderat der Gemeinde Mülheim-Kärlich stimmt über den Standort ab. Die Frage lautet nur: Ist der Standort als Industriegelände ausgewiesen und steht eine raumbedeutsame Maßnahme der Errichtung eines Atomkraftwerkes entgegen? Der Rat stimmt dem Standort mit 7 Ja-Stimmen gegen 3 Neinstimmen und zwei Enthaltungen zu. Zwei Ratsmitglieder bleiben aus Gewissensgründen zuhause. (Der Gemeinderat Mülheim-Kärlich hat zu jener Zeit 19 Mitglieder).

13.1o.71: Im Handelsblatt erscheint ein Artikel unter der Überschrift: "16 ooo Einwendungen gegen Kernkraftwerk . Eine noch niemals dagewesene Flut von Einwendungen gegen den Bau eines Kraftwerkes erlebte die RWE z.Zt. bei ihrem Kernkraftwerk-Projekt bei Bad Breisig. 16 ooo Bürger haben sich gegen das Projekt und damit gegen das Genehmigungsverfahren gewandt."

14- bis 17- 1o. 71: Das Deutsche Atomforum veranstaltet im Gasthaus Storchen in Neuwied ein dreitägiges Seminar über Kernenergie.

21.1o.71: Abstimmung im Rat der Stadt Bendorf.

A U S Z U G

aus dem Protokollbuch

Kernkraftwerkes entgegen, er vertrete aber die Auffassung, daß diese Feststellung von der Stadt Bendorf nur getroffen werden könne, wenn

a) eine Nichtgefährdung der Bevölkerung nachgewiesen wird,

b) keinerlei Beeinträchtigungen der Wasserversorgung erfolgen,

c) keine nachteiligen atmosphärischen Störungen entstehen und

d) die Einleitungsbedingungen für die Klärwerke nicht zum Nachteil der Träger geändert werden müssen.

Der Stadtrat erklärte sich mit 19 gegen 2 Stimmen damit einverstanden,

Minister räumt Bedenken aus

Stadt Neuwied:

3.11.71: **Arbeitssitzung der CDU-Stadtratsfraktion mit Otto Meyer**

"Minister Meyer berichtete vor der CDU-Fraktion auch über die Diskussionen über die Errichtung von Atomkraftwerken und bemerkte dazu, leider gebe es Kreise, denen es garnicht um Gesundheit und Sicherheit für Mensch und Natur gehe, sondern denen dieses Thema als Aufhänger für Klassenkampfideologie gerade rechtzeitig genug komme. Auch noch so qualifizierte wissenschaftliche Gutachten seien diesen Gruppen genauso egal wie die Energieversorgung der nachwachsenden Generationen....." [Rhein-Zeitung vom 3.11.71]

12.11.71: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein e.V. wird gegründet und existiert seither als eine der ältesten Bürgeraktionen am Rhein.
§ 2 der Satzung (Aufgaben):" Der Verein widmet sich den aus der Umweltverschmutzung herrührenden Problemen. Insbesondere informiert er die Öffentlichkeit über alle Tatsachen und Fragen, die sich aus der Zunahme der Radioaktivität ergeben. Über die Information hinaus will er mithelfen, Strahlengefahren zu erkennen, ihnen vorzubeugen und sie abzuwenden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden."

3.12.71: Aus einem Schreiben des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz: " ... Ähnlich wie Sie sehen wir auch den Fall in Kärlich/Weißenthurm, wo wir etwas hämisch sagen müssen, wir haben noch nie einen Fall der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes gehabt, wo wir die Stadt Koblenz vom besseren überzeugen konnten...Was uns in allen Angelegenheiten so enorm verbittert, ist die völlig unzureichende Aufklärung des kleinen Mannes durch die Unternehmen und die öffentliche Hand. Dieses Leid erfahren wir seit Jahrzehnten..."

4.12.71: In der Rhein-Zeitung erscheint ein Artikel unter der Überschrift: "Genehmigungsbehörde sagt zu: Sicherheit oberstes Gebot".

6.12.71: Erörterungstermin im Gasthaus zur Stadt Koblenz in Mülheim-Kärlich. Dauer: 10 - 21 Uhr 15. Leiter: Ministerialrat Rautenberg, "unabhängige" Wissenschaftler auf dem Podium: Prof. Siegl, Dr. Klotter, Ministerialrat Dr. Hartmann, Regierungsdirektor Jäger, Ministerialrat Graeff und Conradi, Prof. Aurand (Bundesgesundheitsamt Berlin), Prof. Caspar (Deutscher Wetterdienst Offenbach), Dr. Lindackers (TÜV Köln), Dipl.Ing. Strobel.

Das Gutachten des Dr. Ahorner über die Erdbebengefährdung vom 19.3.71 ist unter strengem Verschluß. Ein Geologe, der Antwort auf etwaige Fragen geben könnte, ist vorsorglich n i c h t auf dem Podium anwesend.

Das Verhandlungskonzept ist in jenen Jahren folgendes: Die auf dem Podium versammelten Wissenschaftler halten Vorträge, unterstützt durch Anschauungsmaterial (Filme, Dias u.a.). Fragemöglichkeit wird dem Publikum erst nach Beendigung des letzten Vortrages gewährt, d.h. nachmittags. Zur Erörterung im eigentlichen Sinne dieser Veranstaltung bleibt keine Zeit. Doch auf diesem Termin zeigt sich, daß die Einwender bereits gelernt haben. Nur ein Vortrag (Dr. Lindackers) kann gehalten werden, die restliche Zeit wird aufgrund einer Abstimmung für Fragen und Gegendarstellungen der Einwender verwendet. Der Vorsitzende Rautenberg stellt fest, daß es völlig abwegig sei, unvollständige oder falsche Information der Bevölkerung zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Doch auf dem Podium sitzt kein Geologe und niemand kennt das Gutachten des Dr. Ahorner (vgl. S. 2). Da die Einwender über die wichtigsten Standortfragen in völliger Unkenntnis gelassen werden und überhaupt noch kein Gutachten zu sehen bekommen haben, bleiben zu Ende des Termins viele Fragen offen.

Der Erörterungstermin bleibt in der Rhein-Zeitung unerwähnt. Stellvertretend zitieren wir aus einem Kommentar der Rhein-Zeitung zu dem Erörterungstermin in Bad Breisig unter der Überschrift "Unverschämtheiten

inbegriffen" vom 26/27.11.71. Darin heißt es: " ... Eines aber ist sehr wohl nachzuweisen. Wenn Aufwiegelung jeden redlichen Diskussionswillen im Keim erstickt und sich Einwendungen in Unterstellungen erschöpfen, hat das mit jener Demokratie, über die gerade der Weltbund zum Schutze des Lebens wachen zu müssen glaubt, nichts, aber auch garnichts mehr zu tun. Das ist ganz einfach unsinnig, unehrenhaft und verantwortungslos.
Den Leuten gegenüber, von deren Gutgläubigkeit und Spenden die Damen und Herren leben, die sich so gern mit dem Mäntelchen des ethischen Alleinvertriebsrechts umgeben. ...Warum werden immer wieder die gleichen Redner aus der ganzen Bundesrepublik mobilisiert, die in durchsichtiger Rollenverteilung ihr Pensum durchpauken? Und wie sonst wäre es erklärbar, daß diese Berufsprotestierer die Stirn haben, die Fachkenntnisse von Kapazitäten wie der Professoren Klotter und Aurand öffentlich anzuzweifeln?"

27.12.71: Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zur Errichtung des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich:

"Gegen die Errichtung eines Kernkraftwerkes in der Gemarkung Mülheim-Kärlich(Landkreis Koblenz-Mayen) werden aus militärischer Sicht keine besonderen Einwände erhoben." Nähere Ausführungen werden in diesem Schreiben lediglich zu nicht militärischen Anlagen der Bundeswehr gemacht, z.B. zum Zentralkrankenhaus in Koblenz-Metternich.

NATO-Offiziere

in Brüssel erklärten, Westdeutschland könne wegen der Atomreaktoren im Rheinland nicht mehr verteidigt werden. „Jeder Angriff mit einfachen, konventionellen Lenkraketen auf deutsche Atomkraftwerke würde dem Effekt eines verheerenden Atomschlags gegen Deutschland gleichkommen!" *WSL Wien*

1972

7.1.72: Schreiben des Wirtschaftsministeriums an den Weltbund zum Schutze des Lebens. "... Der Unterzeichner hat bereits anläßlich des Erörterungstermins darauf hingewiesen, daß die von hier in Auftrag zu gebenden Gutachten der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Darüber, in welcher Form das geschehen wird, ist noch keine Entscheidung getroffen..."

15.1.72: Schreiben des Weltbundes zum Schutze des Lebens an Wirtschaftsminister Holkenbrink. Unter Hinweis darauf, daß die Bedenken in den Erörterungsterminen von Bad Breisig und Mülheim-Kärlich nicht ausgeräumt wurden, fordert der Weltbund umfassende Gutachten und Gegengutachten. Diese sollen dem Weltbund übersandt werden, außerdem auf den Gemeindebehörden ausgelegt werden. Auszüge sollen in gemeinverständlicher Form in der Presse veröffentlicht werden. Außerdem verlangt der Weltbund eine eingehende Information der Bevölkerung und einen neuen Erörterungstermin, da anzunehmen sei, daß sich nach sachgerechter Information 6o% der Bevölkerung gegen Atomkraftwerke aussprechen würde.

2.2.72: Die Genehmigungsbehörde erörtert die Einwendungen der Städte Koblenz, Neuwied, Andernach und Unkel.

24.2.72: Hauptversammlung des RWE in Essen. Äußerungen des Vorstandsmitgliedes Prof. Mandel aus dem Gedächtnisprotokoll eines Teilnehmers:"Die Unruhe in der Bevölkerung wird durch teilweise organisierten Widerstand hervorgerufen, wobei die Emotionen der Bevölkerung mit völlig sachfremden Argumenten angeheizt werden. Die Einflußnahme auf Behörden ist teilweise zu bemerken."

24.4.72: Kurzinformation des Instituts für Reaktorsicherheit (Quelle Nucleonics Week, Bd. 13, Nr. 14, S. 7). Die Kurzinformation bezieht sich auf einen Unfall in einem Prototypreaktor von Babcock & Wilcox, Oconee 1 in South Carolina, USA.

"Der größte Teil der 15 ooo Rohre in einem Dampferzeuger der Oconee 1-Anlage ist nach Aussagen eines Angehörigen der Duke Power beschädigt. Der Schadensumfang reicht von sehr hoch bis vernachlässigbar. Wieviel Zeit die Reparaturen in Anspruch nehmen werden, ist noch ungewiß. Man hat mit den Reparaturarbeiten an einigen Rohren begonnen. Die Verfahren zur Reparatur der restlichen Rohre werden z.Zt. ausgearbeitet. Sobald dies beendet ist, wird der Betreiber wissen, wann die vorbetriebliche Prüfung der Anlage fortgesetzt werden kann."

26.4.72: Die Bundesregierung stimmt in einem Schreiben dem Standort in Mülheim-Kärlich zu. Die Zustimmung basiert auf einer Empfehlung, die die Reaktorsicherheits-Kommission auf ihrer 7o. Sitzung gegeben hat. Das Gutachten des Dr. Ahorner über die Erdbebengefährdung bleibt unbeachtet, die Untergrundverhältnisse am Standort werden erst Mitte 1974 ausreichend bekannt sein.

28.4.72: Gutachten zur Frage der Erdbebengefährdung für ein Kernkraftwerk im Mittelrheintal.

Gutachter: Prof. Dr. Berckhemer, Direktor des Instituts für Meteorologie und Geophysik, Frankfurt.

April 1972: Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Beeinflussung von Wasservorkommen und Heilquellen durch radioaktive Kontamination infolge des Betriebs von Kernkraftwerken bei Bad Breisig und Mülheim-Kärlich.

Gutachter: TÜV Rheinland e.V.

Dieses Gutachten umfaßt nur 13 Schreibmaschinenseiten, von denen 3 nur zu 1/3 beschrieben sind!

4.5.72: Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein im Landratsamt Mayen-Koblenz. Aus dem Protokoll:

"Kernkraftwerke in der Region Mittelrhein, Informationsbericht von Bergdirektor Dipl.Ing. Graeff vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr." .... "Dem Referat folgte eine lebhafte Aussprache. Diese beschäftigte sich nicht nur mit den einzelnen Gegenständen des Referates, sondern insbesondere auch mit der Art und Weise, in der bisher die Planungsgemeinschaft in dem Vorverfahren bzw. dem Anhörtermin behandelt worden ist. Es wurde insbesondere die nach Auffassung zahlreicher Mitglieder unzulängliche Unterrichtung und Beteiligung der Planungsgemeinschaft beanstandet."

12.7.72: Antwort von Wirtschaftsminister Holkenbrink auf das Schreiben des Weltbundes zum Schutze des Lebens vom 15.1.72. Auf die einzelnen Forderungen des Schreibens geht der Minister nicht ein. Zur Frage der Gutachten äußert er: "Wie Ihnen ebenfalls mit dem o.a. Schreiben vom 7. Jan. 1972 mitgeteilt wurde, werden die von hier in Auftrag gegebenen Gutachten der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Aus verwaltungstechnischen, Ihnen sicherlich verständlichen Gründen wird es unmöglich sein, die in Auftrag gegebenen Gutachten allen rund 25 ooo Einsprechern zuzustellen. ..."

2o. bis 22.9.72: Energiepolitische Tagung des Europäischen Bundes der Freien Gewerkschaften in Bad Breisig. Innenminister Schwarz wertete es als Auszeichnung, daß das erste in der BRD durchgeführte Energiekolloquium in Bad Breisig stattfindet.

Die EWG wird von riesiger „Energie-Lücke" bedroht

1985 Versorgung aus eigener Kraft nur noch zu 30 Prozent

Rhein-Zeitung vom 7/8.10.72

13.1o.72: Erste öffentliche Veranstaltung der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein e.V. im Evangelischen Gemeindehaus Neuwied, Carmen-Sylva-Garten 1o.

> Vortrag von
> Prof. Dr. Hanno Beck, Universität Bonn
> ATOMREAKTOR - CHANCE ODER UNTERGANG

14/15.1o.72: Die Rhein-Zeitung berichtet unter dem Titel: "Gutachten über Reaktorbau hinter verschlossenen Türen", daß der FDP-Fraktionsvorsitzende Dr. Jaeger (Neuwied) ein Schreiben an den Oberbürgermeister gerichtet habe, in dem er Aufklärung über den Stand des Verfahrens verlange, da nach seinen Informationen eine Entscheidung unmittelbar bevorstehe. Wörtlich: "Wenn sich unsere Information als richtig erweisen sollte, müßten wir gegenüber dem Land schärfsten Protest einlegen, daß die für die Entscheidung wichtigen Gutachten weder der Öffentlichkeit noch dem Stadtrat - mit der Möglichkeit der Stellungnahme bekannt gemacht worden sind. .."

17.1o.72: Der Antrag der FDP-Fraktion Neuwied auf Einsicht in die Gutachten und Möglichkeit der Stellungnahme wird vom Stadtrat der Stadt Neuwied einstimmig angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, sofort alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung der Ratswünsche zu erreichen.

23.1o.72: Absichtserklärung des RWE gegenüber der Babcock Brown Boveri Reaktor GmbH in Mannheim auf Kauf eines Reaktors von Babcock & Wilcox.

25.1o.72: Vermerk des Wirtschaftsministeriums zu den Akten: "Dem Wunsch des Stadtrates (Anm. der Stadt Neuwied) nach Aushändigung der Gutachten kann nicht gefolgt werden".

2o.11.72: Artikel in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Neuwied: "Aus Mainz noch nichts Neues". Im dem Artikel teilt die RZ mit, daß sich Verwaltungsdirektor Krumm in Mainz vergebens um Information bemüht habe und daß ihm mitgeteilt worden sei, daß ein Schreiben des Ministers unterwegs sei. OB Schön wird gebeten, sich nochmals nachdrücklich für die Realisierung des Ratsverlangens vom 17.1o. einzusetzen.

3o.11.72: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Kernkraftwerke sind sicher". Die RZ bezieht sich auf Ausführungen der Präsidiumsmitglieder des Deutschen Atomforums in Bonn.

19.12.72: Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Jenssen und Dr. Moesta. Themen: Energiebilanz - Elektrizitätsversorgung - Baustopp wegen Sicherheitsproblemen - Genehmigungsverfahren Mülheim-Kärlich.

22.12.72: Der Vorstand des RWE stellt Antrag auf Erteilung einer "Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerkes in Mülheim-Kärlich." Der Vorstand des RWE teilt ferner mit, daß die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Herstellers Babcock & Wilcox als belegt angesehen werden könne. Die erste Teilgenehmigung werde spätestens zum 1.1.74 erwartet. Wegen Veränderung der Unterlagen werde der Antrag auf Standortvorbescheid in einigen Punkten zurückgenommen.

1973

9.1.73: Auftrag des RWE an das Konsortium Brown, Boveri & Cie AG/ Babcock Brown Boveri Reaktor GmbH in Mannheim auf Lieferung eines 1 3oo MWe Atomreaktors von Babcock & Wilcox.

1o.1.73: Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der MDL Jenssen und Dr. Moesta.

11.1.73: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Für Kernkraftwerk neues Genehmigungsverfahren - RWE ändert das Mülheim-Kärlicher Reaktorkonzept".

Das Wirtschaftsministerium teilt mit, daß das Genehmigungsverfahren neu eingeleitet werden müsse, da das RWE das Reaktorkonzept geändert habe. Wörtlich heißt es: "Die Landesregierung will dafür Sorge tragen, daß alle Beteiligten umfassend über alle Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet werden."

> Unsere Meinung: Warum läßt die Genehmigungsbehörde den schon ins Reine geschriebenen Standortvorbescheid wieder in der Schublade verschwinden? Vom Reaktorkonzept her besteht dazu keine Veranlassung. Die Genehmigungsbehörde fürchtet vielmehr, daß die Stadt Neuwied gegen einen Standortvorbescheid Klage erhebt und auf dem Wege über das Verwaltungsgericht das Gutachten des Dr. Ahorner über die Frage der Erdbebengefährdung bekannt wird. Dieses Gutachten ist nach wie vor weder den Städten und Gemeinden noch den Bürgern zu Gesicht gekommen und es fehlt eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung des Bauvorhabens überhaupt. Vage Äußerungen erwecken immer wieder Hoffnung, daß die Behörde Gutachten herausgeben wird.

17.2.73: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein fordert in einem Schreiben die Grundstückseigentümer der Gemarkungen am Guten Mann, bei den Rheinischen Weingärten und an der Klasgass auf, ihr ein Sperrgrundstück zu überlassen.

15.3.73: Schreiben des Grundstückeigentümers Hermann-Josef Hommer aus Kettig an die Bürgeraktion. Der Schluß des Briefes:

> An einen Verkauf denke ich nicht, möchte nicht Mitschuldiger sein an der Gefahr, die im Ernstfall uns alle hier im Umkreis befällt.
> Ich bitte, tun Sie alles, um dieser Gefahr zu begegnen
> Appelieren Sie mit uns an die verantwortlichen Instanzen.
>
> Achtungsvoll
>
> Hermann-Josef Hommer

15.3.73: Der Dipl.Geologe Dr. Erich Lemke hat ein Gutachten zur Frage der Möglichkeit einer Verseuchung des Grundwassers im Neuwieder Becken angefertigt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß eine Verseuchung nicht auszuschließen ist. Umweltminister Meyer wird später das Gutachten nicht anerkennen, weil Dr. Lemke keine Erfahrung mit dem Bau von Kernkraftwerken habe!!

25.3.73: Die Bezirksregierung richtet ein Schreiben an alle am Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Städte und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 4.6.73.

27.3.73: 1. Kärlicher Reaktorgespräch. Diesem Gespräch sollen weitere folgen. Teilnehmer sind Vertreter des RWE und geladene Kärlicher Bürger. Seriöse Mitglieder der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein werden von Verbandsbürgermeister Massing(Weißenthurm) mit folgenden Worten aus dieser Veranstaltung hinausgeworfen: "Wir sind die gewählten Vertreter der Bevölkerung, Sie sind für mich die Apo!" Bleiben dürfen etwa 4o geladene Kärlicher Bürger.

Kernkraftwerk am „guten Mann" geht in die entscheidende Phase

RWE informierte Vertreter von Verwaltung und Politik

Hierzu Rhein-Zeitung vom 31.3.73

März 73: Geheime Sitzung des RWE im Heimathaus Neuwied mit unbekannten Vertretern unbekannter Institutionen. Dazu das Gedächtnisprotokoll eines Mitglieds der Bürgeraktion:

".. Der Kellner gesellte sich zu uns und erzählte mit scheuer Miene und sich mehrmals umblickend, folgendes: Vor ca. 1 Jahr habe im Clubraum des Heimathauses eine Versammlung von RWE-Vertretern stattgefunden. Auf die Frage hin, ob das RWE unter sich gewesen sei, antwortete er mit "nein". Offensichtlich kannte er Teilnehmer, war aber nicht dazu zu bringen, Namen preiszugeben. Er sagte, daß der Clubraum Tage vorher nicht benutzt werden durfte und daß er Getränke nur vor die Tür stellen durfte..."

3o.3.73: Stellungnahme des Landesbeauftragten für Naturschutz, Prof. Preuß. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist uns leider nicht bekannt.

5.4.73: Vom RWE organisiertes Podiumsgespräch mit verschiedenen Umweltschutzgruppen. Der "unabhängige" Diskussionsleiter muß später wegen Befangenheit von den Umweltschützern abgelehnt werden. Er macht eindeutige pro-Aussagen. Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein erscheint mit zwei großen, eigens für diesen Zweck gemalten Tafeln und umfangreichem Informationsmaterial. Ein Kamerateam des WDR ist anwesend.

3o.4.73: Stellungnahme der Landesaktionsgemeinschaft Rheinland-Pfalz: Aus dem Inhalt: " Auch für den geplanten Standort Kärlich gelten große Bedenken dem Grundwasser. ..."

3.5.73: Das RWE richtet ein Schreiben an die Genehmigungsbehörde. Aus dem Inhalt: ..."Wir bitten, uns die erbetene Genehmigung so rechtzeitig zu erteilen, daß wir am 2.1.74 mit den Aushubarbeiten beginnen können."

7.5.73: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Städte Neuwied, Weißenthurm, Andernach - ein Wirtschaftsraum".

14.5.73: Öffentliche Stadtratssitzung in Bendorf. Der in der Sitzung vom 21.1o.71 gefaßte Beschluß wird mit 22 : 1 Stimme bestätigt. (Vgl. S. 4).

14. und 18.5.73: Der Ausschuß für Landschaftsökologie und Umweltschutz der Planungsgemeinschaft Mittelrhein befaßt sich in zwei Sitzungen mit dem Projekt Mülheim-Kärlich. Der Geologe Dr. Lemke wird zusätzlich zurate gezogen. Der Ausschuß empfiehlt, in einem Schreiben an die Bezirksregierung Koblenz Einspruch gegen den Standort des geplanten Kernkraftwerkes einzulegen. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein legt aufgrund dieser Empfehlung Einspruch ein. Wichtiger Grund: der Standort liege im Verdichtungsgebiet Koblenz-Neuwied.

23.5.73: Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied an die Genehmigungsbehörde. Darin heißt es u.a. "Als unabdingbare Entscheidungshilfe betrachtet der Rat die Kenntnis der in diesem Verfahren erforderlichen Gutachten."

24.5.73: Abstimmung im Gemeinderat Mülheim-Kärlich. Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (aus Gewissensgründen, wie im Protokoll steht). Gesamtzahl der Ratsmitglieder: 19. Abgestimmt wird lediglich darüber, ob im Flächennutzungsplan ein Industriegebiet ausgewiesen ist und eine raumbedeutsame Maßnahme auf dem Gelände der Errichtung des Atomkraftwerkes entgegensteht.

25.5.73: Aktenvermerk der Genehmigungsbehörde: "Als einziges Entgegenkommen könnte man den Vertretern der Stadt Neuwied, ohne daß damit eine Präjudizierung erfolgen würde, beispielhaft die Gutachten Nr. 1, 3, 4 und 7 ... zur Einsicht vorlegen."

Das Gutachten des Dr. Ahorner vom 19.3. 71 ist nicht dabei!!

28.5.73: Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in der Rhein-Zeitung (Antrag des RWE auf Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung). Die Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats aus, der Erörterungstermin wird auf den 15. Nov. 73 festgelegt.

29.5.73: Stadtratssitzung der Stadt Neuwied. Der Stadtrat beschließt in Anlehnung an seinen Beschluß vom 21.9.71 den Standort abzulehnen. Hierzu wird eine detaillierte Begründung gegeben.

12.6.73: Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz an die Bürgeraktion: ...."Seit Einleitung des Verfahrens (1971) hat die Stadt Koblenz immer wieder insbesondere auf ihr in unmittelbarer Nähe liegendes Wasserschutzgebiet hingewiesen und erklärt, daß sie Beeinträchtigungen nicht hinnehmen könne, da ein Ausweichen nicht möglich sei. Entsprechende Untersuchungen sind gefordert worden.

15.6.73: Schreiben des Regierungspräsidenten Korbach an die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein. Der Regierungspräsident nimmt auf ein Flugblatt Bezug, das die Bürgeraktion in Umlauf gebracht hat. Die Bürgeraktion erklärt darin, daß der Regierungspräsident jährlich 16 ooo DM vom RWE als Beiratsvergütung erhalte. Er sei daher bei seinen Entscheidungen hinsichtlich Mülheim-Kärlich befangen.

Der Regierungspräsident setzt dem Schreiber des Flugblattes eine Frist, sich zu entschuldigen und droht Strafantrag (bis zu 5 Jahren Gefängnis) wegen politischer übler Nachrede an.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Betr.: Unwahre Angaben in bezug auf meine Person in dem Flugblatt "Atomkraftwerk Koblenz-Nord" der "Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein e.V."

Bezug: Mein Schreiben vom 15.6.1973
Ihr Schreiben vom 21.6.1973

Hochachtungsvoll

In einem Schreiben an den Vorsitzenden der Bürgeraktion muß der Regierungspräsident jedoch zugeben, daß er jahrelang (seit 1966) Mitglied im Verwaltungsbeirat des RWE gewesen sei und seine Mitgliedschaft erst am 13.2.73 mit der Aushändigung der Urkunde zum Regierungspräsidenten zuende gegangen sei.

2o.6.73: Aktenvermerk der Genehmigungsbehörde über einen Besuch von Vertretern der Stadt Neuwied: ".... Herr Holkenbrink (Anm: der Wirtschaftsminister) begrüßte die kurzfristig eingeladenen Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung Neuwied und bat zunächst darum, ihm und seinem Hause Vertrauen zu schenken.."

!

25.6.73: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein veranstaltet im Heimathaus Neuwied eine Podiumsdiskussion mit Vertretern des RWE unter dem Thema: "Gefährdet das Kernkraftwerk Koblenz-Nord in Mülheim-Kärlich die Lebensgrundlagen der Bevölkerung im Neuwieder Becken?"

26.6.73: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein beantragt bei der Genehmigungsbehörde die Verlängerung der am 29.6. ablaufenden Einspruchsfrist, Einsicht in Gutachten, die Auslage des Katastropheneinsatzplanes und Katastrophenübungen für die Bevölkerung.

26.6.73: Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm stimmt mit großer Mehrheit (nur 2 Neinstimmen) dem Antrag des RWE auf Errichtung und Betrieb eines Atomkraftwerkes auf der Gemarkung Mülheim-Kärlich zu. Der umfangreiche Forderungenkatalog vom 11.1.71 wird wiederholt.

29.6.73: Die Einspruchsfrist von einem Monat ist beendet. 5 169 Bürger haben sich, gegen die Errichtung eines Atomkraftwerkes in Mülheim-Kärlich ausgesprochen und ihre Unterschrift auf einer der Unterschriftenlisten geleistet oder einen Einspruch selbständig formuliert.

Kernkraftwerk gefährdet Wasserwerk Feldfrieden

Stadt Andernach meldete bei der Bezirksregierung Bedenken an

-us- ANDERNACH. Wenn die meisten politischen Tagungsstätten während der Parlamentspause verwaisen, die Rednerpulte ein wenig verstauben und Entscheidungen zurückgestellt werden, übernimmt in der Stadt Andernach der Hauptausschuß die Funktion des Stadtrats. In seiner jüngsten Sitzung beschäftigte er sich unter Vorsitz von Erstem Bürgermeister Werner Klein mit dem geplanten Kernkraftwerk in Mülheim-Kärlich. Einstimmig beschloß der Ausschuß, bei der Bezirksregierung Bedenken anzumelden. Sie stützen sich grundsätzlich auf vier Befürchtungen, die die erwartenden Emissionen aus der Anlage, die damit verbundenen Gefahren für Klima und Gesundheit, eine mögliche Gefährdung der Wasserversorgung und den Problembereich „Sicherheit und Katastrophenschutz" betreffen.

Rhein-Zeitung vom 18.7.73

22.8.73: Aktenvermerk für Wirtschaftsminister Holkenbrink: "Bekanntlich wurden mit der Stadt Neuwied bereits Gespräche geführt, ein weiteres ist nach Vorliegen der wichtigsten Gutachten - etwa Anfang November 1973 - vereinbart. Da die Stadt Neuwied Grundsatzopposition betreibt, werden Sachargumente auch dann wohl nur schwer überzeugen können. Sie fordert z.B. mindestens dreijährige Klimamessungen für das Kühlturmgutachten, während unsere Gutachter und wir für die Grundsatzbeurteilung von einjährigen Messungen ausgehen. Mit s o l c h e n Forderungen kann man jedes Projekt bewußt stören..."

29.8.73: Aus einem Leserbrief des Neuwieder Augenarztes Dr. Schneider in der Rhein-Zeitung: "...Nun zum Projekt von Mülheim-Kärlich! Es ist gelinde gesagt, eine Wahnsinnsidee, ausgerechnet im Neuwieder Becken ein Atomkraftwerk errichten zu wollen.."

Vertritt die ÖTV RWE-Interessen?

Rhein-Zeitung Neuwied: 29.8.73

Der inzwischen verstorbene Neuwieder Bürger Alfred Müller erkennt als einziger die unheilvolle Rolle der ÖTV-Gewerkschaft als Wegbereiter des RWE. In einem Leserbrief drückt er seine Besorgnis über personelle Verflechtungen aus.

21.9.73: Aktennotiz des Wirtschaftsministeriums: "Die Beratungen in den RSK-Unterausschüssen und die Gutachten haben bestätigt, daß der für den Standort Mülheim-Kärlich vorgesehene BBR-Reaktor eine Reihe bedeutsamer Abweichungen gegenüber vergleichbaren deutschen Reaktoren aufweist. Die Reaktorsicherheits-Kommission kam aufgrund dieses Sachstandes zu der Feststellung, daß die notwendigen Funktionsnachweise vor der ersten Teilgenehmigung erbracht werden müßten. Dieser Auffassung schließen sich die Genehmigungsbehörden in vollem Umfang an."

Solange Bedenken bestehen kein Ja zum Atomkraftwerk

Rhein-Zeitung 1.10.73

Die Weißenthurmer SPD legt eine Resolution vor

1.1o.73: Der SPD-Ortsverein Weißenthurm faßt eine Resolution, die der SPD-Kreistagsfraktion, sowie den SPD- Landtagsabgeordneten und Bundestagsabgeordneten übersandt wird. In der Resolution fordert sie: "Es muß eine mindestens dreijährige kontinuierliche Meß- und Wetterbeobachtungsreihe am Kernkraftwerksstandort als Grundlage für das vom Deutschen Wetterdienst in Offenbach zu erstellende meteorologische Gutachten vorliegen. Außerdem müssen Meßtürme in Höhe der geplanten Anlagen (Austrittshöhe der Abgase, Dämpfe und Strahlungsemissionen) errichtet werden, ehe die Landesregierung einen Standortvorbescheid erteilen kann."

31.1o.73: Schreiben der Genehmigungsbehörde an die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein: "Die von der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegebenen Gutachten, die Ihnen mit dem o.a. Schreiben genannt wurden, können der Öffentlichkeit vor einer Entscheidung über den Antrag der RWE AG zum Projekt Mülheim-Kärlich nicht bekannt gegeben werden."

7.11.73: Aktenvermerk des Wirtschaftsministeriums an Staatssekretär Schwarz über eine Erörterung der Einsprüche der Städte Neuwied, Andernach, Koblenz und des Landkreises Neuwied:

".. Grundsätzlich haben wir gegenüber den Gemeinden und den übrigen im Rahmen des Behörden-Beteiligungsverfahrens angesprochenen Behörden immer die Auffassung vertreten, daß dieses Verfahren zur Geltendmachung aller Einwendungen voll ausreicht und gegenüber dem öffentlichen Bekanntmachungsverfahren den Vorteil hat, nicht an eine

Ausschlußfrist gebunden zu sein. .. Innerhalb des Behördenbeteiligungsverfahrens ist es im Gegensatz zum öffentlichen Bekanntmachungsverfahrens auch möglich, die Beteiligten in die Gutachten einsehen zu lassen..."

Anm: Ist den Kommunalvertretern klar, daß ein Verzicht auf das öffentliche Bekanntmachungsverfahren gleichbedeutend mit Verzicht auf die Verwaltungsklage ist?? Das Lob, das die Genehmigungsbehörde so freigiebig dem Behördenbeteiligungsverfahren zollt, bezweckt nichts anderes, als die Gemeinden an einer späteren Verwaltungsklage zu hindern..Denn Klage kann nur erheben, wer am öffentlichen Bekanntmachungsverfahren teilgenommen hat.

7.11.73: Große Anfrage der Fraktion der CDU zur Energieversorgung.

13.11.73: Die Genehmigungsbehörde erörtert Einsprüche der Planungsgemeinschaft Mittelrhein und der Stadt Andernach. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein hält ihre Bedenken aufrecht. In einem Aktenvermerk heißt es: "Die Vertreter der Stadt Andernach nahmen dennoch weiterhin die allgemeine Kernenergie-Gegner-Haltung ein, nach der trotz aller sachverständigen Gutachten doch nicht unerheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten seien."

Ernste Bedenken der Ärzte gegen Reaktorstandortwahl

Sorgen vor allem wegen Smog- und Strahlungsgefahr

In der Diskussion über den geplanten Reaktorbau in Mülheim-Kärlich ist aus der Bevölkerung heraus auch kritisiert worden, daß die Ärzteschaft die Bewohner des Neuwieder Beckens in dieser wichtigen Frage im Stich ließe. Als Kreisobmann der Ärzteschaft wendet sich Dr. Baum mit folgender Stellungnahme, die von Dr. Schneider und stud. med. et med. dent. Paul Peter Baum mitunterzeichnet ist, gegen diesen Vorwurf:

Rhein-Zeitung Neuwied 16.11.73

15.11.73: Erörterungstermin in Mülheim-Kärlich (Gasthaus zur Stadt Koblenz). Der Termin war am 28.5. bekannt gemacht worden. Obwohl die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein auf Flugblättern auf den Termin hingewiesen hat, ist dieser der ortsansässigen Bevölkerung weitgehend unbekannt. Dauer: 10 Uhr bis 22 Uhr. Verhandlungsleiter: Ministerialrat Graeff. Auf dem Podium Prof. Klotter (Wasser), Dr. Lindackers (Sicherheit), Prof. Siegl (Weinbau, Landwirtschaft), Prof. Moehrle (Strahlenschutz), Dr. Caspar (Deutscher Wetterdienst), Dr. Geib (Geologisches Landesamt), ferner die Beamten Jäger und Conradi. Der Saal ist besetzt von zahlreichen Einwendern (auch von außerhalb, z.B. dem BBU-Vorsitzenden Hans-Helmut Wüstenhagen), die Betreiber sind ebenfalls mit einer starken Mannschaft erschienen.

Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein legt eine 37 Seiten starke Begründung zu dem Listeneinspruch vor. Auf 25 eng beschriebenen Seiten wird das Problem der Sicherheit behandelt. Bemängelt werden Sachkunde und Zuverlässigkeit der Herstellfirma Babcock & Wilcox. Der Vertreter der Babcock Brown Boveri Reaktor GmbH in Mannheim, Dr. Schatz, muß zu Unfällen Stellungn nehmen. Später ergibt eine Tonbandauswertung, daß Dr. Schatz 12 falsche Antworten, 5 unklare Antworten und 2 Antworten auf nicht gestellte Fragen gegeben hat.

Abends um 22 Uhr sind noch 4o Fragen der Einwender unbeantwortet. Einem Antrag auf Vertagung gibt der Verhandlungsleiter Graeff nicht statt. Dieser Erörterungstermin ist das letzte öffentliche Auftreten der Genehmigungsbehörde. In Zukunft wird es die Genehmigungsbehörde konsequent ablehnen, einen Vertreter auf öffentliche Veranstaltungen zu senden und der Bevölkerung auf ihre Fragen Antwort zu geben. Die Rhein-Zeitung berichtet über diesen Erörterungstermin n i c h t!

Würden Sie diesen Männern einen Gebrauchtwagen abkaufen?

Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein über Babcock & Wilcox am 15.11.73

26.11.73: Schreiben der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein "an alle Abgeordneten des Landtages von Rheinland-Pfalz und alle Kommunalpolitiker". In dem Schreiben sind die in der Einspruchsbegründung dargestellten Bedenken gegen die Sicherheit zusammengefaßt. Außerdem wird mitgeteilt, daß die Einspruchsbegründung auf der Geschäftsstelle des Landtages erhältlich ist.

29.11.73: Aktuelle Stunde im Landtag Rheinland-Pfalz zur Energieversorgung. Die CDU-Fraktion nimmt ihre große Anfrage zum Thema Energieversorgung zurück.

1o.12.73: Dr. Ludwig Ahorner, Erdbebenstation Bensberg, legt ein zweites Gutachten mit dem Titel:"Gutachten zur Frage der Erdbebengefährdung für ein Kernkraftwerk im Mittelrheingebiet bei Mülheim-Kärlich, Regierungsbezirk Koblenz,vom 1o. Dezember 1973." vor.

12.12.73: Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz an die Genehmigungsbehörde. Er schreibt, daß es im Rahmen der Erörterung am 7.12. nur möglich gewesen sei, die generellen Ergebnisse der Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und fährt fort:

"Der Stadt liegt sehr daran, Ihnen und den Gutachtern aus Koblenzer Sicht Fragen zu stellen. Dabei geht es insbesondere darum zu erfahren, ob letztlich tatsächlich keinerlei Auswirkungen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung des Großraumes Koblenz linksrheinisch zu erwarten sind und wie die Landesregierung alle mit der Stadt- und Regionalplanung zusammenhängenden Fragen beurteilt. Nach wie vor hält die Stadt Koblenz gerade aus den letztgenannten Gründen den Standort für nicht richtig gewählt."

12.12.73: Das RWE stellt einen Antrag auf Baugenehmigung an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Dem Antrag liegen bereits die geänderten Lagepläne zugrunde.

13.12.73: Schreiben der Oberpostdirektion Koblenz an die Genehmigungsbehörde. Darin heißt es: .." Die RWE AG beurteilt ihren Planungsstand z.Zt. noch als Vorstadium, da unvorhergesehene geologische Schwierigkeiten im Baugebiet Veränderungen im Lageplan und technische Erkenntnisse noch Korrekturen im Baukonzept bewirken."

14.12.73: Die Gutachter Prof. Dr. Breth und Dipl.Ing. Romberg legen Bericht Nr. 1 ihres ihres Baugrund- und Gründungsgutachtens vor. In diesem Gutachten sind die Ergebnisse der Probebohrungen verarbeitet. Die Probebohrungen haben ergeben, daß in 160 m Tiefe der Fels nicht erreicht wird und sich durch das Baugelände eine gestaffelte Störungszone (Verwerfungslinie) von 50 - 60 m Sprunghöhe zieht.

17.12.73: Erörterung der Genehmigungsbehörde mit Kommunalvertretern. Anwesend: Vertreter der Gemeinde Mülheim-Kärlich, der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Planungsgemeinschaft Mittelrhein, der Bezirksregierung Koblenz, der Städte Koblenz und Bendorf, der Wasserversorgung Rheinhöhen.

Verbandsgemeinderat Weißenthurm

19.12.73: Die Verbandsgemeindevertretung Weißenthurm berät zum dritten Mal über das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich. Mit 16 : 2 Stimmen wird einem Antrag der CDU-Fraktion stattgegeben und folgende Stellungnahme beschlossen:

"Obgleich die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen sind, daß durch die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes mit Kühlturm eine Gefährdung der im Neuwieder Becken wohnenden Bevölkerung nicht zu befürchten ist, fühlt sich die Verbandsvertretung in der Beurteilung des Vorhabens überfordert. Die Fülle an wissenschaftlichen und technischen Details entzieht sich aus verständlichen Gründen unserem Urteilsvermögen. Die Verbandsvertretung erwartet daher von der Bundesreaktorsicherheits-Kommission und der Landesregierung, daß bei der Genehmigung des Antrags des RWE alle nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Auflagen gemacht werden, die im weitesten Sinne zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind."

1974

‚Staunendes Unverständnis' gegen Reaktor-Beschluß

Jungsozialisten kritisierten Stellungnahme des Stadtrates

2.1.74: Unter der Überschrift "Staunendes Unverständnis gegen Reaktor-Beschluß" teilt die Rhein-Zeitung mit, daß der Neuwieder Stadtrat einstimmig beschlossen habe, sich im Zukunft gegenüber dem Bau des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich passiv zu verhalten, obwohl die Einsicht in Gutachten nur unzureichend gewesen sei.

3.1.74: Der Koblenzer Oberbürgermeister Hörter schreibt an die Genehmigungsbehörde: "Die Stadt geht deshalb davon aus, daß durch Auflagen vor allem technischer Art von der Anlage des Kernkraftwerkes selbst keine Gefahren ausgehen. Allerdings muß die Stadt darauf bestehen, daß hinsichtlich der Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des Großraumes Koblenz (linksrheinisch) eindeutiger und konkreter Stellung bezogen wird."

9.1.74: Aus einem Schreiben der Wehrbereichsverwaltung IV an die Genehmigungsbehörde: "Die Wehrbereichsverwaltung IV ist z.Zt. noch außerstande, eine abschließende Stellungnahme zu dem o.a.Projekt abzugeben, da noch immer eine Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung zu den im näheren Bereich befindlichen militärischen Anlagen aussteht."

Anm: Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung steht bis heute aus!

2o.1.74: Schwerer Kühlmittelverlustunfall im Atomkraftwerk Oconee 2, USA der Babcock & Wilcox. Ca. 22o ooo Liter Kühlwasser aus dem Primärsystem, das hochradioaktiv ist, geht verloren, steht im Reaktorgebäude und muß später in den See abgelassen werden. Erst nach Monaten erhält die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein auf Umwegen von diesem Unfall Kenntnis. Das Kernforschungszentrum Karlsruhe schickt einen Wissenschaftler an den Unfallort.

23.1.74: 9o. Sitzung der Reaktorsicherheitskommission. Eine Empfehlung zu Mülheim-Kärlich wird erteilt, nachdem sich die RSK in 5 Sitzungen und verschiedene Unterausschüsse in 7 Sitzungen mit dem sicherheitstechnischen Konzept von Babcock & Wilcox beschäftigt haben. Die RSK hat bereits in ihrer 7o. Sitzung dem Standort Mülheim-Kärlich zugestimmt.

Die Genehmigungsbehörde wird später immer diese Empfehlung als "positive Empfehlung für eine 1. Teilgenehmigung" hinstellen, was unzutreffend ist. Denn die Empfehlung macht nicht weniger als 26 Auflagen, fordert experimentelle Nachweise für Notkühlsysteme und erklärt abschließend: "Die RSK hat bei Erfüllung der genannten Forderungen keine Einwände gegen die Erteilung einer Konzeptgenehmigung und der 1. Teilerrichtungsgenehmigung." (Bundesanzeiger, Nr. 116 vom 28.6.74).

23.1.74: "Noch kein endgültiges Ja zum Kernkraftwerk-Projekt" (Artikel in der Rhein-Zeitung). Der Landtagsabgeordnete Prof. Mohr ist verärgert über Urankäufe des RWE und den Ankauf des Baugeländes durch das RWE (2o,--DM je Quadratmeter).

EG-Gewerkschaften plädieren für Kernkraft

Koblenz beherbergte ersten europäischen Energie-Kongreß - Gemeinschaftskraftwerke geplant

Rhein-Zeitung 26.1.74

Nebel um Reaktorbauten soll sich bald lichten

SPD-Landtagsabgeordnete vermuten geheime Zusagen

RZ vom 31.1.74

1.2.74: Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Moesta und Schön: Unter Frage 2 heißt es: "Sind den Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerken benördenintern oder über politische Kanäle Zusicherungen oder Andeutungen dahingehend gemacht worden, daß die Genehmigungsanträge oder zumindest der Antrag zum Projekt Mülheim-Kärlich aller Voraussicht nach positiv beschieden werden...?"

6.2.74: Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Moesta und Schön: Themen: Grundstückskäufe und Urankäufe des RWE.

6.2.74: Schreiben des für Katastrophenschutz zuständigen Koblenzer Bürgermeisters Mendling an die Bürgeraktion:

"....daß Katastrophen nach dem gegenwärtigen Stand der in ständiger Weiterentwicklung befindlichen Technik in sehr strengen Genehmigungsverfahren theoretisch ausgeschlossen werden können..."

13.2.74: Schreiben der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an Wirtschaftsminister Holkenbrink. Sie stellt darin 4 Fragen zu Fachkunde und Zuverlässigkeit des Herstellers Babcock & Wilcox und bezieht sich auf eine geheime Studie der US-Atomenergiekommission vom Okt. 73, die kürzlich von der Vereinigung verantwortlicher Wissenschaftler veröffentlicht wurde. Am 21.2. bringt der Südwestfunk (Landesstudio Rheinland-Pfalz) hierüber eine Meldung.

1026

Mit „Wasserprobe" und viel Optimismus in die Zukunft

Gutes Naß aus dem Neuwieder Becken fließt nach Koblenz

Rhein-Zeitung 19.2.74

Feier im Wasserwerk Kaltenengers, das nur 2 km vom Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich entfernt ist, zur Eröffnung des Leitungsnetzes nach Koblenz.

28.2.74: Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Moesta und Klein.

6.3.74: Antwort der Landesregierung auf die Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Moesta und Klein. Anfrage und Antwort werden in der Rheinzeitung gebracht.

11.3.74: Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied an Wirtschaftsminister Holkenbrink: Die von der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein bekannt gemachten Tatsachen über Babcock & Wilcox veranlassen den OB der Stadt Neuwied, einige Fragen an Wirtschaftsminister Holkenbrink zu stellen.

15.3.74: Protestversammlung gegen das geplante Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich im Heimathaus Neuwied, veranstaltet von sechs Umweltschutzgruppen einschl. der Jungsozialisten Andernach, Bendorf, Neuwied und Weißenthurm. Redner des Abends ist der Strahlenschutzbeauftragte im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Hans Bilaudelle. Dr. Bilaudelle wird später wegen dieses Auftretens dienstliche Schwierigkeiten bekommen.

Die versammelten Gruppen verabschieden eine Resolution, in der sie die Ablehnung des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich begründen und der Genehmigungsbehörde eine Reihe von Vorwürfen machen. In der Neuwieder Ausgabe der Rhein-Zeitung erscheint darüber ein Artikel.

21.3.74: Fragestunde des Deutschen Bundestages: Die schriftlichen Fragen des MDB Johann Wuwer betr. amerikanische Atomreaktoren und Reaktoren von Babcock & Wilcox werden von dem Bundesminister des Inneren Genscher beantwortet.

27.3.74: Der Bundesminister des Inneren stimmt einer 1. Teilerrichtungsgenehmigung für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich zu. In einem umfangreichen Schreiben macht er im wesentlichen die Forderungen der Reaktorsicherheits-Kommission zur Auflage.

2.4.74: Antwort des Wirtschaftsministeriums auf das Schreiben der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein vom 13.2.74: In dem Schreiben werden die Fragen der Bürgeraktion nach Fachkunde und Zuverlässigkeit von Babcock & Wilcox positiv beantwortet. Wörtlich heißt es: "Nach unseren Informationen sollen im Jahr 74 in den USA fünf Kernkraftwerke der Fa. Babcock & Wilcox der Leistungsklasse 800 MW, gestützt auf positive Betriebserfahrungen mit der Anlage Oconee 1, in Betrieb gehen..." (Anm: der schwere Kühlmittelverlustunfall in Oconee 2 am 20.1.74 wird nicht erwähnt!!).

22.4.74: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein, der inzwischen der Unfall in Oconee 2 bekannt geworden ist, schreibt einen offenen Brief an das Wirtschaftsministerium mit Durchschlag an alle Abgeordneten und die Presse. Aus dem Inhalt: "... Nach der uns zugänglichen

Beschreibung ging dieser Störfall so dicht an einer Katastrophe vorbei, daß man schon eine eigenartige Auffassung von positiven Betriebserfahrungen haben muß, um dieses Ereignis zu tolerieren.."

25./26.4.74: Fragestunde des Deutschen Bundestages: Die Bundestagsabgeordneten Brand, Lenders, Immer und Dr. Sperling stellen Fragen zum Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich. Die Fragen umfassen mehrere Problemkreise (Lärmimmission, Raumordnungsplan, Katastrophenschutz, Trinkwasser, Sicherheit, Salzimmission).

April 74: Baugrund- und Gründungsgutachten - Bericht Nr. 2 - der Prof. Dr. Ing. H. Breth und Dipl.Ing. W. Romberg, Darmstadt. Erst jetzt ist eine abschließende Beurteilung des Baugrundes vorhanden.

1o.5.74: Offener Brief der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an Wirtschaftsminister Holkenbrink. Die Bürgeraktion nimmt darin auf die gerade bekannt gewordene Studie des Gutachters der Landesregierung Dr. Lindackers (TÜV Rheinland) mit dem Titel "Die Auswirkungen sehr schwerer Schäden an Kernkraftwerken" Bezug.

13.5.74: Große Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Moesta, Klein und Schön an die Landesregierung. Die Anfrage wird erst am 21.8.74 beantwortet!!

29.5.74: Meldung des Südwestfunks (Landesstudio Rheinland-Pfalz): Inhalt: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein sehe ihre Bedenken erneut bestätigt und fordere Wirtschaftsminister Holkenbrink auf, sich ein objektives Bild über Fachkunde und Zuverlässigkeit der Herstellerfirma zu verschaffen.

7.6.74: Wirtschaftsminister Holkenbrink antwortet dem Oberbürgermeister der Stadt Neuwied Schön auf das Schreiben vom 11.3.74. Er äußert sich darin positiv über Fachkunde und Zuverlässigkeit der Herstellfirma Babcock & Wilcox.

7.6.74: Die Bürgeraktion richtet sich mit einer Petition an den Bürgerbeauftragten Dr. Rösler und bittet um erneute Überprüfung des sicherheitstechnischen Reaktorkonzeptes durch die Reaktorsicherheits-Kommission und die Britische Regierung (die amerikanische Leichtwasserreaktoren abgelehnt hatte). (RZ vom 25.6.74)

Unter der Überschrift "Fachkundige Firma baut bewährten Reaktortyp" bringt die Rhein-Zeitung am 27.6.74 die Antwort Minister Holkenbrinks auf das Schreiben des OB Schön (Neuwied), in dem dieser sich nach Fachkunde und Zuverlässigkeit von Babcock & Wilcox erkundigt.

Fachkundige Firma baut bewährten Reaktortyp

RZ 27.6.74

Minister Holkenbrink ohne Bedenken gegen Kernkraftwerk

RZ: 2.7.74

Oberbürgermeister bittet Minister Meyer um Auskunft

Zum Thema Reaktorbau und Schutz des Wassers

Neuwieds Oberbürgermeister Ludwig Schön nahm die Meldung der Rhein-Zeitung vom 27. Juni zum Anlaß, Umweltschutzminister Otto Meyer um Auskunft in der Frage des Kernreaktorbaus bei Mülheim-Kärlich zu bitten.

4.9.74: 96. Sitzung der Reaktorsicherheits-Kommission. Die RSK empfiehlt, keine Baugenehmigung für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich zu erteilen, da eine Reihe der in der 9o. Sitzung geforderten Auflagen und Voraussetzungen zum sicherheitstechnischen Konzept von Babcock & Wilcox nicht erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde wird sich später weigern, das Protokoll dieser Sitzung dem Verwaltungsgericht Koblenz weiterzugeben.

4.9.74: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Günstige Aussichten für den Bau des Kernkraftwerkes".

Bonner Ja zum Kernkraftwerk

RZ 5.9.74

Dieser Artikel bezieht sich auf die mündliche Äußerung des ORR Schnurer aus dem Bundesinnenministerium. Herr Schnurer teilt in vagen Worten mit, daß das BMI einer 1. TG zugestimmt hat (27.3.74), verschweigt aber, daß die Zustimmung an Auflagen gebunden ist. Da die Auflagen nicht erfüllt sind, ist seine Aussage zu diesem Zeitpunkt schon falsch.

8.9.74: Umfangreiche Eingabe der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein (lo Seiten), die sich mit der Sicherheit der Babcock & Wilcox-Reaktoren beschäftigt. in der Gesamtbetriebszeit von knapp 15 Jahren seien 79 Unfälle registriert worden. Am 16.9.74 nimmt die Aufsichtsbehörde !! hierzu in folgender Weise Stellung:

16.9.74: Aktenvermerk des Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport: "Unter 2) meldet sich per Rundbrief mit der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein e.V. ein Einwendungsführer zu Wort, der über die Wahrnehmung seiner rechtlichen Möglichkeiten als formeller Einwender im atomrechtlichen Verfahren hinaus durch eine nicht immer aufrichtige und sachliche fundierte Argumentation zur Beunruhigung der Öffentlichkeit beiträgt. ... Zusammenfassend ist zu diesem Brief festzustellen, daß er viel Scheinargumentation enthält..."



BABCOCK-BROWN BOVERI REAKTOR GmbH
6800 Mannheim-41, Postfach 323, Heppenheimer Str. 27-29

Wir planen und liefern für Kernkraftwerke die Reaktoranlagen nach dem bewährten Babcock & Wilcox-System.

Für eine Großbaustelle in der BRD, die demnächst eröffnet wird, suchen wir einen erfahrenen

Baustellenkaufmann

A B S C H R I F T

[Südwestfunk-Landesstudio Rheinland-Pfalz]

Nachricht aus Tagesspiegel, 16.9.1974, 18.3o Uhr,
Zeichen Gg/hi., 16.9.74
(Faßbender)

Einen parlamentarischen Untersuchungs-Ausschuß hat die Bürgeraktion "Atomschutz Mittelrhein" gefordert. Er soll klären, ob es vertretbar ist, in Mülheim-Kärlich einen Atom-Reaktor zu bauen. Nach Auffassung der Bürger-Initiative sei ein Reaktor-Typ geplant, der in USA zu zahlreichen Unfällen geführt habe. Falls die Landesregierung die Baugenehmigung erteile, sei sie die erste Behörde der Welt, die einen Groß-Reaktor dieser Art genehmige.

1.1o.74: Die vorbereitenden Maßnahmen zur Eröffnung der Baustelle sind getroffen, Maschinen und Arbeitskräfte sind bereit. Warum erteilt das Wirtschaftsministerium keine Genehmigung? Die Baufirma Hochtief ist gezwungen, alle Arbeitskräfte, bis hinauf zum Bauingenieur zu entlassen oder auf unbestimmte Zeit zu vertrösten. Begründung: Es fehlen Unterschriften aus Bonn. Dpa ruft bei der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an und erklärt, daß aus Essen verlaute : mit Mülheim-Kärlich sei etwas schief gelaufen.

2.1o.74: In einer Aktennotiz der Staatskanzlei in Mainz werden Bedenken geäußert.

Rheinland-Pfalz als "Versuchskaninchen" dienen soll, sich eher bestätigt als abgeschwächt haben. Es stimmt offensichtlich, daß die amerikanische Herstellerfirma Babcock und Wilcox bisher keine Erfahrung hat im Bau von Reaktoren der in unserem Lande anstehenden Größenordnung. Das Unternehmen Brown Boveri § Cie AG in Mannheim, das diesen Bau bei uns erstellt, hat bisher überhaupt keine Erfahrung im Bau von Leichtwasserkernkraftwerken. Die Meldungen dieser Tage über Stillegung von Reaktoren in den USA machen doch wohl deutlich, daß das Risiko weitaus größer ist als man dies uns hier vorstellt.

1030

8.1o.74: Ministerratssitzung mit den Gutachtern Prof. Birkhofer (Vorsitzender der Reaktorsicherheits-Kommission) und Dr. Lindackers (TÜV Rheinland). Die beiden Gutachter befürworten den Baubeginn. Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein als unbequemer Mahner wird in die linke Ecke gestellt mit folgenden Worten:

"Eine sachlich ungerechtfertigte Ablehnung einer KKW-Errichtung unterstützt Systemveränderer. Prof. v. Ehrenstein, Universität Bremen und Gutachter der Bürgerinitiative Atomschutz Mittelrhein, hat in einer Schrift kürzlich sinngemäß argumentiert, daß über die Nutzung der Kernenergie erst nach Änderung der bestehenden Ordnung durch das Volk entschieden werden könne".

8.11.74: Gespräch von Mitgliedern der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein mit dem RWE-Vorstandsmitglied Prof. Mandel und anderen RWE-Mitgliedern, unter ihnen auch Direktor Scheuten, in Bonn. Prof. Mandel versucht, die Eingabe der Bürgeraktion vom 8.9.74 zum alleinigen Gesprächsgegenstand zu machen.

31.1o.74: Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zieht einen auf Montag, den 4.11.74 festgelegten Erörterungstermin zurück, auf dem der Antrag auf Konzeptvorbescheid des amerikanischen Reaktorherstellers Westinghouse verhandelt werden sollte. Grund: Westinghouse habe den Antrag zurückgezogen. Man erfährt, daß aus dem Bundesinnenministerium ein Fernschreiben eingetroffen sei, in dem mitgeteilt wird, daß die Reaktorsicherheits-Kommission den Westinghouse-Reaktor abgelehnt habe.

18.11.74: In einer kleinen Anfrage an die Landesregierung stellt der Landtagsabgeordnete Dr. Moesta 3 Fragen an die Landsregierung. In einem Vorwort stellt er fest: "Inzwischen mehren sich Informationen, die von einem neuerlichen Rückzieher des Antragstellers wissen wollen." Diese Anfrage bleibt unbeantwortet.

Experten zum Reaktor-Risiko

19.11.74: Ministerratssitzung in Mainz: Unter dem Thema "Fragen der Kernenergie" erfolgt eine Anhörung von Sachverständigen. Anwesend sind diesmal vier Sachverständige (Dr. Lindackers, TÜV Rheinland, Prof. Schulten, Kernforschungszentrum Jülich, Prof. Mandel, RWE und Prof. Birkhofer, Vorsitzender der Reaktorsicherheits-Kommission). Schlußsatz des Protokolls: "Die endgültige Entscheidung über die Genehmigung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich soll am 3. Dez. 1974 getroffen werden."

29.11.74: Sitzung des Petitionsausschusses im Landtag von Rheinland-Pfalz. Die Petition der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein vom 7.6.74, die bereits abgewiesen worden war, wird eingehend beraten. Es wird beschlossen, einen weiteren Bericht der zuständigen Stelle abzuwarten, der im März 75 zu erwarten sei. (Schreiben des Bürgerbeauftragten Dr. Rösler an die Bürgeraktion. Vgl. auch 7.6.74)

Anm: Soll diese Petition die Aufgabe einer Notbremse übernehmen??

Mit der Kernenergie zu leben lernen

VON FRITZ STELZ

RZ vom 2.12.74

3.12.74: Ministerratssitzung: Die für diese Sitzung erwartete Entscheidung über die Genehmigung wird nochmals verschoben. Angeblich wird die Tagesordnung durch unaufschiebbare Probleme blockiert.

1975 - ?? BAUPHASE

9.1.75: Die 1. Teilgenehmigung wird erlassen. Sie umfaßt die gesamte Bauphase. Mit der Errichtung sicherheitstechnisch wichtiger Systeme darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Die Freigaben werden abhängig gemacht von einer positiven gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Rheinland. Umfang des Genehmigungsbescheides: 141 Seiten.

Auf S. 31 des Genehmigungsbescheides wird Dr. Schatz (BBR) die nach dem Atomgesetz geforderte Zuverlässigkeit bescheinigt. "Verantwortlich für die Errichtung des Kernkraftwerkes (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes) sind: 1.1. von der Firma Babcock Brown Boveri Reaktor GmbH die Herren Davies,Dr. rer.nat. Schatz und Dr. Stürmer..."

Wir erinnern uns an das Auftreten von Dr. Schatz auf dem Erörterungstermin am 15.11.1973 (vgl. S. 14).

14.1.75: Mitteilung in der Rhein-Zeitung:"Sowjets Uran für Kraftwerk".

15.1.75: Erst an diesem Tag wird die Genehmigung in der Rhein-Zeitung mitgeteilt. Vorsichtig heißt es: "Wie aus zuverlässiger Quelle in Mainz bekannt wurde, hat Wirtschafts- und Verkehrsminister Holkenbrink die Errichtung des 1. Kernkraftwerkes in Rheinland-Pfalz mit Standort in Mülheim-Kärlich genehmigt..."

15.1.75: Babcock & Wilcox nimmt in ihrer Produktionsstätte in Mount Vernon, USA, die im vergangenen Herbst unterbrochene Fertigung der Schwerkomponenten (Reaktordruckbehälter und Dampferzeuger) wieder auf.

16.1.75: Artikel in der Rhein-Zeitung:" Der Reaktor am Guten Mann- Über loo Auflagen sichern den Bau des ersten Kernkraftwerkes in Rheinland-Pfalz". (Vgl. Titelblatt).

16.1.75: Schreiben des Vorsitzenden der Reaktorsicherheits-Kommission, Prof. Birkhofer.

Mit vorzüglicher Hochachtung

LEHRSTUHL FÜR REAKTORDYNAMIK UND REAKTORSICHERHEIT
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN
Prof. Dr. A. Birkhofer

Die RSK hat vielmehr auf ihrer 90. Sitzung am 23.1.1974 zu beiden Konzepten grundsätzlich positiv Stellung genommen. Die Empfehlungen der RSK wurden am 28.5.1974 durch den Bundesminister des Innern (BMI) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

19.1.75: Erst an diesem Tage erhalten alle 5 169 Einwender einen Genehmigungsbescheid zugestellt.

24.1.75: Schreiben des Umweltministers Meyer an die Bürgeraktion.

RHEINLAND-PFALZ

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

DER MINISTER

- 56 05.91 - 6964/74 -

Mit freundlichen Grüßen

Meyer

Ich darf Sie versichern, daß ich meine Zustimmung zum Bau des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich in keinem Falle erteilt hätte, wenn auch der geringste Zweifel an der Sicherheit bestünde. In der Verantwortung stehend, ist es meine Pflicht, jegliches Detail bei meiner Entscheidung zu beachten, dazu zählten auch die von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte.

„Alle Einwendungen gegen Kernkraftwerk geprüft"

Rhein-Zeitung vom 28.1.75

Staatsminister Holkenbrink und Geißler in Koblenz

-z- „Wir haben uns nicht unter Zeitdruck setzen lassen und jeden Einwand ernstgenommen und geprüft", versicherten Wirtschaftsminister Holkenbrink und Sozialminister Geißler, als sie dieser Tage, zusammen mit den Experten ihrer Ministerien, im RZ-Druckhaus Koblenz mit Verlegern und Redakteuren die mit der Baugenehmigung zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich verbundenen Probleme diskutierten. Grundlage bildete die über 140 Seiten umfassende Schrift mit der Begründung der „ersten Teilgenehmigung" und den Stellungnahmen zu 5169 Einwendungen, die innerhalb der Einspruchsfrist zumeist auf Unterschriften vorgebracht worden waren. Diese Schrift wurde inzwischen allen, die Einspruch erhoben haben, zugestellt.

31.1.75: Die Einwender Vowinckel (Koblenz) und Thal (Lahnstein) geben Klage gegen die 1. Teilgenehmigung (1. TG) beim Verwaltungsgericht Koblenz zu Protokoll und beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klagen wieder herzustellen. 7 K 2o/75 und 7 L 6/75 Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz, - 7 K 21/75 und 7 L 7/75 Thal ./. Land Rheinland-Pfalz.

5.2.75: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Auf historischem Boden wird das Kernkraftwerk errichtet."

12.2.75: Der Neuwieder Bürger OStR Heinz Henkel erhebt Klage und beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederherzustellen.

29.1.75: Der Stadtrat der Stadt Neuwied beschließt mit 24 zu 22 Stimmen, gegen die 1. Teilgenehmigung Klage zu erheben und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen.

14.2.75: Die Stadt Neuwied reicht durch Boten Klage und Antrag beim Verwaltungsgericht Koblenz ein. (7 K 3o/75 und 7 L 14/75 Stadt Neuwied ./. Land Rheinland-Pfalz). Die Rechtsanwälte Völker & Heisterhagen, Koblenz, werden als Bevollmächtigte bestellt.

Hochdruck am Reaktorbau mit 160 Mann und Großgerät

Rhein-Zeitung 17.2.75

Nukleartell in den USA schon zu einem Drittel fertig

-z- MÜLHEIM-KÄRLICH. Zum vierten Kraftwerksgespräch konnte Dr. Heitz vom RWE erstmals im Kreis der Kommunalvertreter und am Bau beteiligten Firmen Geschäftsführer Davies vom Konsortium BBC-BBR begrüßen. Der ausgezeichnet deutsch sprechende Amerikaner verstand es mit einem ausführlichen Bericht über die Erfahrungen von Babcock & Wilcox im Reaktorbau diesbezügliche Zweifel zu zerstreuen. Immerhin haben die sechs fertigen BW-Reaktoren in den USA im letzten Jahr mehr Strom erzeugt als alle bisherigen Kernkraftwerke der Bundesrepublik zusammen. Und als Erbauer der Atomantriebe für die U-Boote und Flugzeugträger der US-Navy zählt die Firma zu den erfahrensten auf dem Gebiet der Kernkraftnutzung.

18.2.75: Das Verwaltungsgericht Koblenz legt die Verfahren Vowinckel und Henkel durch Beschluß zusammen unter den Aktenzeichen 7 K 2o/75 und 7 L 6/75.

27.2.75: Hauptversammlung des RWE in Essen. Der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Dr. Georg Klinkhammer, wird in den Aufsichtsrat gewählt. Er erhält im kommenden Geschäftsjahr DM 13 418 als Vergütung, später wird seine jährliche Vergütung bis auf 2o ooo DM ansteigen.

3.3.75: Petition der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages auf Überprüfung des sicherheitstechnischen Konzeptes von Babcock & Wilcox durch die Reaktorsicherheits-Kommission. Die Bürgeraktion sieht sich zu dieser Maßnahme veranlaßt, nachdem alle Maßnahmen auf Landesebene sich als erfolglos erwiesen haben.

26.3.75: Die Kläger Vowinckel und Henkel legen dem Verwaltungsgericht Koblenz eine umfangreiche Begründung ihres Eilantrages 7 L 6/75 vor.
Die Gutachten, die nun endlich beim Gericht eingetroffen sind und eingesehen werden können, weisen den Untergrund als ungeeignet aus und werden zur Begründung herangezogen.

23.4.75: Leserbrief in der Rhein-Zeitung: "Offene Fragen - geologische Fakten". Zum ersten Mal wird in der Rhein-Zeitung die geologische Frage angeschnitten, die die Genehmigungsbehörde so sorgfältig von der öffentlichen Diskussion ferngehalten hat - doch nur in der Ausgabe Neuwied. Der Leser Friedel Heß aus Leutesdorf schreibt:"Die angeführten Einwände der mittelrheinischen Erdbebenforschung (Seismologie) weisen auf die labile Erdkruste hin, auf die der Reaktor erstellt werden soll."

April 75: Der TÜV Rheinland (Fachbereich Kerntechnik) legt den 1. Nachtrag zum Teil 2 des Sicherheitsgutachtens vor: "Gutachtliche Stellungnahme zur Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude des 1 3oo MWe-Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich.

Kleine Anfrage vom 5.5.75

des Abgeordneten Lück (SPD)

Die Kleine Anfrage wurde am Ende der Wahlperiode gemäß § 12o Abs 1 der Geschäftsordnung des Landtags für erledigt erklärt

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß in dem angeführten Anhörverfahren ernstzunehmende Bedenken gegen das in Mülheim-Kärlich vorgesehene Reaktorsystem geäußert wurden?

Gemeint ist die Anhörung von Sachverständigen am 17.11.74 im Ministerrat

2. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden seitens der Landesregierung hieraus gezogen?

15.5.75: Das Verwaltungsgericht Koblenz beschließt, die Verfahren Thal 7 K 21/75 und 7 L 7/75 auszusetzen.

16.5.75: Zwei Fragen des MDB Immer (Altenkirchen) in der Fragestunde des Deutschen Bundestages werden durch den parlamentarischen Staatssekretär Baum ausweichend beantwortet. Thema: Reaktorsicherheit.

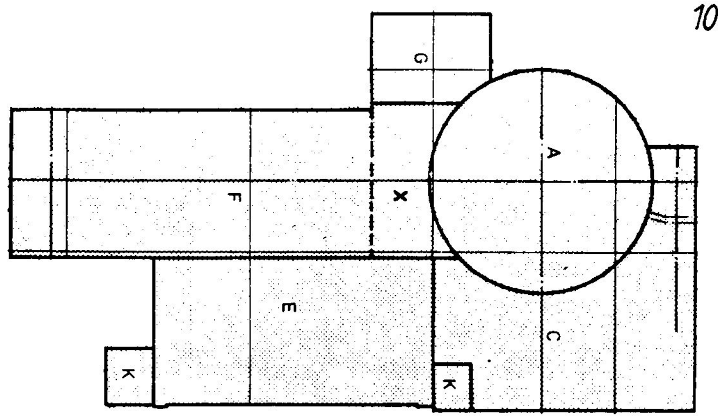
3o.5.75: Schreiben des Bundesministers des Inneren an die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein. Aus dem Inhalt:".... Wegen der vorstehenden Ausführungen und unter Hinweis auf die Bezugsschreiben unter b) und c) sehe ich keine Veranlassung, das für den Standort Mülheim-Kärlich vorgesehene Reaktorkonzept erneut zu überprüfen..."

2.6.75: Aus einem Schreiben des Instituts für Reaktorsicherheit, Köln an die Genehmigungsbehörde: ".. Die Gutachter weisen jedoch schon jetzt darauf hin, daß bei späteren Bauabschnitten Maßnahmen zur Beherrschung von Setzungsunterschieden zu treffen sein werden..., da folgende Bodenbewegungen, die Setzungsdifferenzen zur Folge haben können, auftreten können: ..... ruckartige tektonische Schollenverschiebungen in Verbindung mit Erdbeben, die im Bereich der Störungszone (mit einem Höchstbetrag von 6 cm) bis zur Oberfläche durchreißen können..."

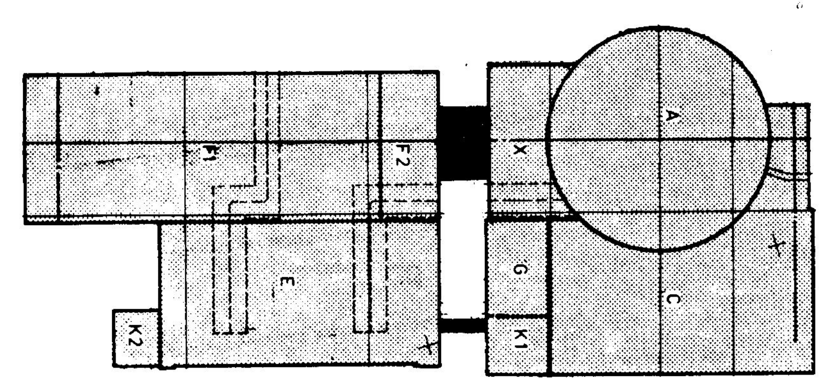
2.6.75: Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Koblenz diskutiert über die Notwendigkeit, ein Gutachten zur möglichen Gefährdung des Trinkwassers im Trinkwasserschutzgebiet Kaltenengers bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde einzuholen. Ergebnis: Ein Gutachten ist nicht erforderlich, weil Mülheim-Kärlich bereits "gelaufen" ist. (Vgl. auch 12.12.73 u.3.1.74)

6.6.75: 1. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde. Freigegeben wird die Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes. Der Freigabe liegt der geänderte Lageplan zugrunde, nach dem im Bereich der geologischen Störungszone zwischen dem Reaktorgebäude und dem Maschinenhaus eine 12 m breite Gasse frei bleibt. Die geänderte Gebäudeanordnung war weder Bestandteil des Sicherheitsberichtes noch der 1. Teilgenehmigung. (Vgl. Zeichnung aus dem Gutachten des TÜV Rheinland).

11.6.75: Die Koblenzer Bundestagsabgeordnete Frau Verhülsdonk stellt Fragen zum Thema Strahlenbelastung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages.



Ursprüngliche Gebäudeanordnung: ein Kompaktbau. Dieser Kompaktbau ist im Sicherheitsbericht dargestellt worden und Grundlage der 1. Teilgenehmigung.



Geänderte Gebäudeanordnung: Zwischen dem Wasseraufbereitungsgebäude, dem Notstromdieselgebäude und dem Zwischengebäude einerseits und dem Maschinenhaus und Schaltanlagengebäude andererseits bleibt eine 12 m breite Gasse. Außerdem wird das Wasseraufbereitungsgebäude versetzt.

Zeichenerklärung: A = Reaktorgebäude, X = Zwischengebäude, G = Wasseraufbereitungsgebäude, K_1 = Notstromdieselgebäude 1, K_2 = Notstromdieselgebäude 2, C = Reaktorhilfsanlagengebäude, F_1 = Maschinenhaus, F_2 = Maschinenhausanbau, E = Schaltanlagengebäude.

Aus dem Baugrund- und Gründungsgutachten Prof. Breth u. Dipl.Ing. Rombach (Dr. Heitfeld, Aachen) vom April 74:

"Etwa parallel zur Achse P verlaufend wurde der nördliche Rand einer von West nach Ost streichenden, staffelförmigen Störungszone gefunden. Diese Störungszone besitzt nach den geoelektrischen Messungen von Dr. Ahorner eine Gesamtsprunghöhe von 5o - 6o m. Sie ist zwischen den Achsen N und P aufgegliedert in mehrere Teilabschiebungen von jeweils 6 - 8 m Verwurfhöhe. Nach den geologischen Gutachten handelt es sich hier um eine in der Tertiärzeit entstandenen Störung, die sich in Anbetracht ihrer großen Versatzhöhe im Grundgebirge fortsetzen dürfte. Es wird nicht ausgeschlossen, daß es sich hier um eine fortlebende Verwerfung handelt."

Juni 75: Vor den Kommunalwahlen findet eine Aktion der Jusos in Neuwied gegen das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich statt. Ein Aufruf wird verteilt, man sammelt Unterschriften und stellt Schautafeln aus.

25.6.75: Die Société Luxembourgeoise de Centrales Nucléaires S.A. (SCN) wird in Luxemburg gegründet. Das Grundkapital von lo Millionen DM wird gezeichnet zu je 1/4 vom RWE, der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Schweizerischen Kreditanstalt. Die Gründung wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg vom 23.Sept. 75 veröffentlicht.

MEMORIAL
Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL
Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

C — N° 177 23 septembre 1975

SOCIETE LUXEMBOURGEOISE DE CENTRALES NUCLEAIRES S. A.
Sitz: Luxemburg.

Ausserordentliche Generalversammlung

Als dann treten die erschienenen Gründer zu einer ersten Generalversammlung zusammen und fassen einstimmig folgende Beschlüsse:

1. — Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

a) Herr Dr. F. Wilhelm Christians, Vorstandsmitglied der Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main, wohnhaft in 4405 Meerbusch 1, Am Breil 44a.

b) Herr Rechtsanwalt Rolf Diel, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Theodor-Andresenstrasse 1.

c) Herr Dr. Friedhelm Gieske, Vorstandsmitglied der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, wohnhaft in 43 Essen, Renteilichtung 65.

d) Herr Rainer E. Gut, Generaldirektor der Schweizerische Kreditanstalt, Zürich, wohnhaft in Bassersdorf/Zürich/Schweiz.

e) Herr Prof. Dr. Dr. Dr.-Ing. e. h. Heinrich Mandel, Vorstandsmitglied der Rheinisch Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, wohnhaft in 43 Essen, Eifelhang 5.

2. — Zu Kommissaren werden ernannt:

a) Herr Dr. Hans-Wilhelm Fonk, Direktor, vorgenannt,
b) Herr Dr. Günther Radtke, Bankdirektor, vorgenannt,
c) Herr Dr. Theo Lœvenich, Bankdirektor, vorgenannt.

Die Mandate der hiermit berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates enden mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres eintausendneunhunderteinundachtzig.

Die Mandate der hiermit berufenen Kommissare enden mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres eintausendneunhundertsiebenundsiebzig.

Worüber Urkunde, aufgenommen zu Mersch, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung alles Vorstehenden an die Erschienen, alle dem Notar nach Namen, gebräuchlichen Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: B. von Strenge — H.-W Fonk — F. Baden.

Enregistré à Mersch, le 27 juin 1975. vol. 349. fol. 42. case 9. — Reçu 1.486.000 francs.

Le Receveur (signé): N. Ehmann.

Für gleichlautende Ausfertigung, auf stempelfreiem Papier erteilt, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations.

Mersch, den 8. Juli 1975. F. Baden.

(275 lignes.) Déposé au greffe du tribunal d'arrondissement de et à Luxembourg, le 9 juillet 1975.

Am gleichen Tag werden zwischen dem RWE und der neu gegründeten SCN drei Verträge abgeschlossen: 1) Vertragsübernahmevertrag, 2) Bau- und Fertigstellungsvertrag,3)Bauausführungs- und Ingenieurvertrag. Die SCN übernimmt die Verträge mit den beauftragten Firmen Hochtief und Konsortium Brown Boveri & Cie/ BBR, Mannheim und ist somit Bauherr des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich mit Wirkung vom gleichen Tage. RWE übernimmt die Rolle des bauausführenden Architekten. Die SCN ist eine Leasing-Gesellschaft, die später einmal das fertige Atomkraftwerk dem RWE zum Betrieb verpachten soll.

Da der Bauherr nach den zwingenden Vorschriften des Atomgesetzes eine Genehmigung benötigt (die sie bis heute nicht besitzt!) , sind die Baumaßnahmen bereits aus diesem Grunde von diesem Tage an rechtswidrig.

9.7.75: Gegen die Klägerin Vowinckel (seit 1964 Landesbeamtin), werden Votermittlungen wegen Dienstvergehen eingeleitet.

1.8.75: Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Für die Dauer der Verhandlung werden die Verfahren Vowinckel/Henkel ./. Land Rheinland-Pfalz und Stadt Neuwied ./. Land Rheinland-Pfalz zusammengelegt. Verhandelt werden lediglich die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen nach § 80 VwGO, die sog. Eilanträge auf Einstellung der Bauarbeiten. Nach einem heißen Verhandlungstag werden abends um 6 Uhr die Beschlüsse verkündet: Beide Anträge werden abgelehnt, da die Sicherung der Energieversorgung vorrangig sei. Beide Parteien legen Beschwerde ein. Die Rhein-Zeitung berichtet am 5.8.75 unter der Überschrift:"Bau des Kernkraftwerkes im öffentlichen Interesse - Ablehnung der Anträge auf Einstellung der Arbeit begründet."

Bau des Kernkraftwerkes im öffentlichen Interesse

Ablehnung der Anträge auf Einstellung der Arbeit begründet

Rhein-Zeitung vom 5.8.75

Anm: Obwohl die Genehmigungsbehörde beteuert, daß sie alle Unterlagen vorgelegt habe, bleiben Klägern und Gericht drei wesentliche Fakten unbekannt, die sehr wahrscheinlich zu einem gerichtlichen Baustopp geführt hätten. Das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich wird nach wesentlich anderen Bauplänen errichtet als genehmigt worden sind. Der Bauherr heißt nicht mehr RWE, sondern SCN und es liegt in Bezug auf das sicherheitstechnische Konzept von Babcock & Wilcox keine positive Empfehlung der Reaktorsicherheits-Kommission vor.

13.8.75: Schreiben des bekannten Wasserfachmanns Prof. Dr. Karl Höll, Hameln. "Die gutachtliche Stellungnahme des TÜV wegen der Atomkraftwerke Mülheim-Kärlich und Bad Breisig ist vollkommen mangelhaft und auch längst überholt..." (Vgl. auch S. 7 und 24).

18.8.75: 2. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde (Reaktorgebäude und Notstromdieselgebäude).

26.8.75: Ganzseitiger Artikel in der Rhein-Zeitung: "Minister Matthöfer - Keine Probleme mehr". Der Artikel behandelt u.a. den Besuch Minister Matthöfers in Koblenz. Im kleinen Saal der Rhein-Mosel-Halle findet eine Diskussionsveranstaltung statt.

Minister Matthöfer: Keine Probleme mehr

Argumente zur Energieversorgung und Reaktorsicherheit

VON FRITZ STELZ

Rhein-Zeitung vom 26.8.75

Okt. 75: Die erste Ausgabe der RWE-Werbeschrift für den Standort Mülheim-Kärlich "MW - Mehr Wissen über Strom und Kernkraft" erscheint und wird in allen Haushaltungen verteilt. Bürgermeister Heift von Mülheim-Kärlich übernimmt das Grußwort.



Nr. 1, Mülheim-Kärlich, im Oktober 1975

Grußwort

Der Bau von Kernkraftwerken, der zur Sicherung unserer Energieversorgung wohl unumgänglich ist, stößt bei der Bevölkerung auf zustimmende, aber auch auf ablehnende Resonanz.

Zustimmung gibt es sicher aus der allgemeinen Erkenntnis, daß es dringend notwendig ist, neue Energiequellen zu erschließen, um den steigenden Strombedarf zu dekken, und im Vertrauen auf die Aussagen von Wissenschaft und Technik, wonach Kernkraft die umweltfreundlichste Energie ist.

Ablehnung entsteht wohl überwiegend aus Unkenntnis der Materie, aus Unsicherheit und Sorge um Leben und Gesundheit und nicht zuletzt durch den Gedanken an die Atombombe.

Deshalb ist die Einführung dieser Informationsschrift „MW — Mehr Wissen", die in Abständen erscheinen wird, erforderlich und begrüßenswert. Sie soll die Bevölkerung in leicht verständlicher Form mit dieser Materie und allen ihren Auswirkungen vertraut machen. Dabei mögen Erfahrungen aus der Praxis nicht zu kurz kommen, denn sie sprechen wohl die überzeugendste Sprache.

Ich hoffe, daß diese Schrift Ihre Zustimmung und Ihr Interesse findet und daß sie Sie in die Lage versetzt, das Für und Wider zur Errichtung eines Kernkraftwerkes in der Gemeinde Mülheim-Kärlich sachlich und frei von jeglicher Emotion abzuwägen. In diesem Sinne wünsche ich „MW" viel Erfolg.

Philipp Heift, Bürgermeister

6.10.75: Schreiben von Wirtschaftsminister Holkenbrink an den Landtagsabgeordneten Hans Schweitzer. In diesem Schreiben heißt es u.a.: "Ihr Schreiben, das Sie ohne vorherige Prüfung aufgrund der Vorwürfe der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an mich gerichtet haben, hat mich überrascht. Ich darf doch sicher davon ausgehen, daß Sie davon Kenntnis haben, wie diese Bürgeraktion ständig neue, wenig sachliche Vorwürfe gegen die atomrechtliche Genehmigungsbehörde richtet..."

7.10.75: Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein, Lück und Sondermann zu Vorwürfen der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an die Landesregierung. Die Anfrage wird in der Rhein-Zeitung in einem Artikel mit der Überschrift "Bürgeraktion Atomschutz bleibt weiterhin aktiv- Landtagsmitglieder stellen Anfrage zu den Vorwürfen" berücksichtigt.(9.10.75).

Bürgeraktion Atomschutz bleibt weiterhin aktiv

RZ vom 9.10.75

Landtagsmitglieder stellen Anfrage zu den Vorwürfen

29.10.75: Artikel in der Rhein-Zeitung:"RWE trägt die Verantwortung". In diesem Artikel vertritt die Genehmigungsbehörde die Meinung, daß die SCN keine atomrechtliche Genehmigung benötigt.

RWE trägt Verantwortung

RZ vom 29.10.75

SCN nur aus Finanzgründen dazwischengeschaltet

31.10.75: Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Klein , Lück und Sondermann.

14.11.75: 3. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde.

18.11.75: Vorermittlungen wegen Dienstvergehen gegen die Klägerin Vowinckel werden eingestellt.

12.12.75: Offener Brief der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein an den Ministerpräsidenten Dr. Helmut Kohl. Die Bürgeraktion beklagt darin, daß dem Gericht etwa 20 Aktenordner nicht geheimen Inhalts fehlen, z.B. der Briefwechsel mit dem RWE vor der 1. TG. Eine objektive Rechtsfindung sei daher nicht möglich. Die Rhein-Zeitung berichtet darüber am 18.12.75 unter der Überschrift:"Fehlen 20 Mainzer Akten?"

19.12.75: 4. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde.

22.12.75: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Die Akten liegen vor. Holkenbrink: Behauptung der Bürgeraktion stimmt nicht". Im Text heißt es: "Die Behauptung der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein, die Landesregierung habe die für die Prozeßführung vor dem OVG Koblenz erforderlichen Verwaltungsakten nicht vorgelegt, hat Wirtschaftsminister Holkenbrink als unzutreffend zurückgewiesen. Auch durch ständige Wiederholung werde die Behauptung der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein keineswegs richtiger".

Anm: Es fehlen zu diesem Zeitpunkt u.a. auch alle Unterlagen über die Änderung der Gebäudeanordnung. Eine Reihe von Unterlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch fehlen, wird die Genehmigungsbehörde später dem Gericht senden.

1976

3.2.76: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Atomschutz unter Beschuß". Die Frage wird aufgeworfen: "Hat sich die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein mit fingierten Unterschriften gegen die Errichtung des Kernkraftwerkes in Mülheim-Kärlich starkgemacht?"

Nachdem die Bürgeraktion in einem offenen Brief an Ministerpräsidenten Dr. Kohl beanstandet hat, daß dem Verwaltungsgericht Akten fehlen, unternimmt nun die Landesregierung den Versuch, die Glaubwürdigkeit der Bürgeraktion in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Sie behauptet plötzlich, daß gegen das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich nur 31 Einwendungen erhoben worden seien. Sie treibt hier ein Zahlenspiel mit den

Worten "Einwendung" und Einwendungsbegründung". Es sind tatsächlich nur 31 Einwendungsbegründungen eingegangen, d.h. 3o Einzeleinwendungen mit individueller Begründung und 5 139 Einwendungen mit einer Einheitsbegründung, sog. Listeneinsprüche. Im Genehmigungsbescheid vom 9.1.75 steht: "Auf die Bekanntmachung hin wurden innerhalb der Einspruchsfrist 5 169 Einwendungen erhoben.." Ganz unter den Tisch gefallen sind die im Standortvorbescheidverfahren erhobenen Einwendungen (1o o21), von denen am 29.9.71 8686 Einwendungen von dem Koblenzer Notar Dr. Keuker bestätigt wurden (vgl. auch S. 4).

3.2.76: Frau Renate Roedel, wohnhaft in Höhr-Grenzhausen und Mutter von zwei Kindern, erhebt Feststellungsklage (7 K 14/76 Roedel ./. Land Rheinland-Pfalz) beim Verwaltungsgericht Koblenz. Sie beantragt, die Nichtigkeit der 1. Teilgenehmigung vom 9.1.75 festzustellen, da interne, rechtswidrige Abmachungen zwischen der Genehmigungsbehörde und dem RWE getroffen worden seien.

6.2.76: Artikel in der Rhein-Zeitung:"Nicht auf Vermutungen - Bürgeraktion antwortet Staatssekretär Hilf". Die Bürgeraktion teilt mit: "Unsere Aussagen basieren nicht auf Vermutungen, sondern auf dem Studium umfangreicher Unterlagen, einschließlich der dem Verwaltungsgericht Koblenz vorliegenden Verwaltungsakten".

12.12.76: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Zuviel gezählt". Die Landesregierung gibt zu, daß im Verfahren zur Bau- und Betriebsgenehmigung 5 169 Einwender Einspruch eingelegt haben, davon hätten nur 31 Einwendungen eine unterschiedliche Begründung. Im vorangegangenen Verfahren hätten 1o2o Bürger Einspruch eingelegt.

Anm: Die Rhein-Zeitung hat hier kurzerhand eine Null fortgelassen, (1o o21 müßte es heißen!)

17.2.76: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Leasing für das Kernkraftwerk - Keine Mainzer Bedenken gegen diesen Finanzierungsweg". Die Landesregierung nimmt zum zweiten Mal zur Übernahme der Verträge durch eine Leasing-Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg (SCN) Stellung.

26.2.76: Hauptversammlung des RWE in Essen. Während der hessische Innenminister Bielefeld seine Kandidatur in den Verwaltungsbeirat zurückzieht, nimmt Regierungspräsident Heinz Korbach (Regierungsbezirk Koblenz) keine Rücksicht auf Opposition. Er läßt sich als einziger Regierungspräsident in den Verwaltungsbeirat wählen. Er wird im künftigen Geschäftsjahr 18 549 DM erhalten, später nur noch ca. 15 ooo DM jährlich. (Vgl. S. 11)

3) Zu Tagesordnungspunkt 5 — Gegenantrag zur RWE-HV am 26.2.76

— Wahlen zum Verwaltungsbeirat —

Nichtwahl des Staatsministers Hanns-Heinz Bielefeld und des Regierungspräsidenten Heinz Korbach.

Begründung:

Mitglied im Verwaltungsbeirat ist bis heute weder ein Minister (Staatsminister des Landes Hessen Bielefeld) noch ein Regierungspräsident (Regierungspräsident Korbach, Koblenz). Die Investitionspolitik des Unternehmens ist heftiger öffentlicher Kritik ausgesetzt, die sich in Zukunft noch verstärken wird. Der Vorwurf von Interessengleichheit von Behörden mit dem Unternehmen und der Befangenheit von Behörden wird in zunehmendem Maße auch von Politikern erhoben. Es sollte vermieden werden, diesen Eindruck durch Wahl der genannten Persönlichkeiten in den Verwaltungsbeirat noch zu verstärken und damit der öffentlichen Kritik Angriffsflächen zu bieten. Beispiel: Regierungspräsident Korbach hat Mitgliedschaft im Verwaltungsbeirat öffentlich bestritten und „Behauptung" dieses Sachverhalts unter Strafandrohung untersagt.

27.2.76: Die Genehmigungsbehörde erläßt den 5. Freigabebescheid.

1o.3.76: Artikel in der Rhein-Zeitung: Kernkraftwerk wächst unter 15 Kränen".

5.4.76: Die Genehmigungsbehörde erläßt den 6. Freigabebescheid (Baufreigabe für den Kühlturm). Der Kühlturm ist z.Zt. ohne jeden Nutzen, da noch Jahre bis zur Betriebnahme vergehen werden.

8.4.76: Eröffnung des „Informationszentrums" auf dem Bauplatz. Es dient nicht der sachlichen Information, sondern der Werbung. Ein reiches Angebot von Werbeschriften bis hin zum Puzzle für Kinder, von audiovisuellen Hilfsmitteln und Modellen ist vorhanden. Nach Angaben des RWE wird das Info-Zentrum im Jahr von knapp 2o ooo Personen besucht. Darunter sind viele Schulklassen, Vereine u.a. Gruppen.

3o.4.76: Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz im Verfahren Renate Roedel ./. Land Rheinland-Pfalz (7 K 14/76). Der Beauftragte der Genehmigungsbehörde, Ministerialrat Graeff, wird auf Antrag hin vereidigt. Die Klage wird abgewiesen. Frau Roedel legt Berufung ein.

3o.4.76: Strafanzeige der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein gegen die SCN (Luxemburg). Begründung u.a: Die SCN errichtet das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich im atomrechtlichen Sinne. Sie macht sich strafbar nach § 45 des Atomgesetzes, da sie hierfür keine Genehmigung besitzt.

6.5.76: Der Bundestagsabgeordnete Helmut Lenders stellt im Bundestag eine Anfrage zum Problem der Leasing-Finanzierung von Kernkraftwerken.

24.5.76: Babcock & Wilcox, USA, stellt bei der Genehmigungsbehörde, der Nuclear Regulatory Commission (NRC),Antrag auf Exportlizenz für die aus den USA zu liefernden Primärkreiskomponenten.

26.5.76: Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Scharping (SPD) über personelle und finanzielle Verflechtung zwischen der SCN und der DAL (Deutsche Anlagenleasing), die zu rund 5o% im Besitz der Landesbank Rheinland-Pfalz ist.

9.6.76: Beschluß des OVG Koblenz im Eilverfahren Vowinckel/Henkel ./. Land Rheinland-Pfalz (VG Koblenz 7 L 6/75, OVG Koblenz 1 B 66/75). Die Beschwerde wird abgewiesen.

14.6.76: Mitteilung der Staatsanwaltschaft Koblenz, daß die Ermittlungen gegen SCN und RWE eingestellt sind, an die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein. Die Bürgeraktion legt gegen diesen Bescheid Beschwerde ein.
[105 Js (Wi) 363/76]

14.6.76: Die Landesregierung beantwortet die Anfrage des Abgeordneten Scharping.

24.6.76: 7. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde. Dieser Bescheid nebst seiner Anordnung der sofortigen Vollziehung, die aber erst später verfügt wird, wird vom Bundesverfassungsgericht einer genauen Überprüfung unterzogen werden. Freigegeben werden wesentliche Teile des Reaktorgebäudes.

Eine Energie, die nicht müde wird

Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich

Rhein-Zeitung 7.7.76

2o.7.76: Das Oberverwaltungsgericht Koblenz weist die Beschwerde der Stadt Neuwied gegen den Baustoppbeschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 1.8.75 ab. (Neuwied ./. Land Rheinland-Pfalz 7 L 14/75 VG Koblenz und 1 B 7o/75 OVG Koblenz).

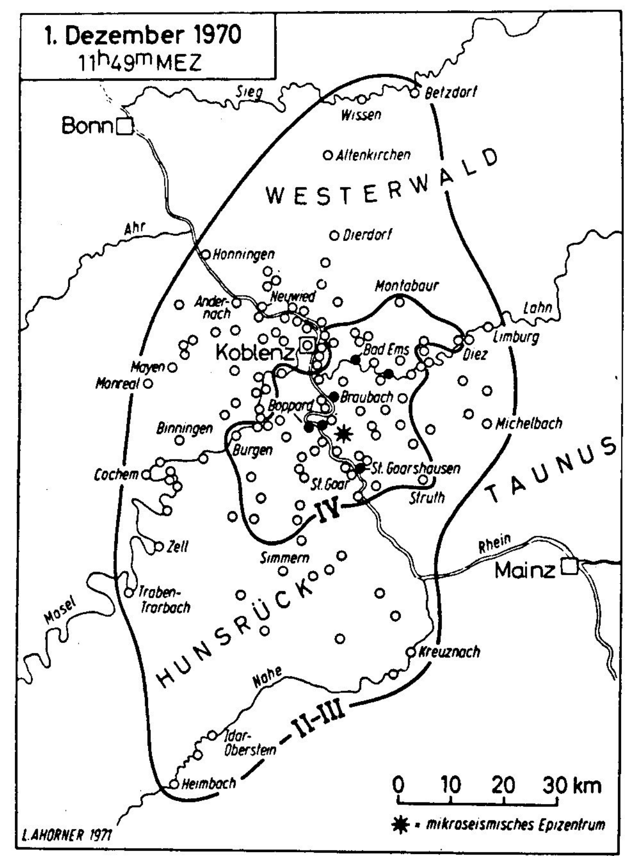
21.7.76: Der Beschluß des OVG Koblenz in dem Verfahren 1 B 66/75 vom 9.6.76 wird den Klägern zugestellt. Der Kläger Henkel, Neuwied, nimmt seine Klage zurück. Der Beschluß hat einen ungewöhnlichen Umfang: 53 Seiten.

23.7.76: Unmittelbar im Anschluß an den OVG-Beschluß ficht die Klägerin Vowinckel "die letzte Baufreigabe" an. Da die Baufreigaben nicht bekannt gemacht werden, ist auch nicht bekannt, um welche Baufreigabe es sich handelt und was freigegeben worden ist. Außerdem wird Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt gem. § 8o VwGO. (Verfahren 7 K 235/76 und 7 L 54/76 Vowinckel ./. Ld.Rh.Pf.)

7./8.8.76: Artikel in der Rhein-Zeitung:"Erdbeben erschütterten auch Rhein-Moselstadt". In dem Artikel wird über einen Erdstoß berichtet, der kürzlich stattgefunden hat.

„Wir dachten, das Haus würde zusammenfallen“

Erdbeben sind im Mittelrheingebiet keine Seltenheit



Am 1. Dezember 1970 um 11.49 Uhr wurde von der Station in Bensberg bei Köln ein Erdbeben der Stärke vier mit dem Zentrum um St. Goar registriert. Diese Karte verdeutlicht den „Wirkungskreis“, der von Betzdorf bis hinter Idar-Oberstein reichte.

Rhein-Zeitung ↑
12. 8. 76

←

12.8.76: Kurzaktion vom Mitgliedern der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein vor dem Gebäude der Rhein-Zeitung. Man verteilt ein Flugblatt mit dem Titel: "Was die Rhein-Zeitung verschweigt - unzensierte Notausgabe". In dem Flugblatt wird ausführlich über den kürzlich den Klägern zugestellten OVG Beschluß vom 9.6.76 berichtet.

13.8.76: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Bald Frühwarnsystem im Neuwieder Becken?"

13.8.76: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz stellt der Stadt Neuwied den Beschluß 1 B 7o/75(Stadt Neuwied ./. Land Rheinland-Pfalz) zu, weitere Eilanträge stellt die Stadt Neuwied nicht.

2.9.76: Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Beschwerde der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein gegen den Beschluß der Staatsanwaltschaft Koblenz überprüft und stellt das Verfahren ein. (Zs 39o/76).

22.9.76: Im Bundesanzeiger wird die sog. Abstandsrichtlinie veröffentlicht, genau: "Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände". Die Richtlinie schreibt vor, daß Atomkraftwerke von Wasserstraßen, auf denen explosionsfähige und explosionsgefährliche Güter, z.B. Flüssiggas transportiert werden, einen bestimmten Abstand haben müssen, der von der Gefährlichkeit und Menge der transportierten Güter abhängig ist.

Der Abstand des AKW Mülheim-Kärlich vom Rhein müßte nach dieser Richtlinie mindestens 5oo m betragen (tatsächlicher Abstand 1oo m). Es ist noch nicht gelungen, den genauen Abstand zu ermitteln, da nicht bekannt ist, ob und welche Waffen und Sprengkörper auf dem Rhein transportiert werden.

Sept. 76: In der 4. Ausgabe der RWE-Werbeschrift vom Sept. 76 erscheint ein Artikel mit der Überschrift:"Kein unzulässiges Risiko für die Bevölkerung - Warum die Klage gegen das Kernkraftwerk abgewiesen wurde". Der Artikel enthält unter einer falschen Überschrift - eine Klage ist bis heute nicht abgewiesen - ein buntes Gemisch von Dichtung und Wahrheit. Bemühungen der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein, die Verbreitung der Zeitschrift durch eine einstweilige Verfügung beim Landgericht zu verhindern, oder mindestens eine Gegendarstellung zu erreichen, gehen fehl.

Nr. 4, Mülheim-Kärlich, im September 1976 MW

„Kein unzulässiges Risiko für die Bevölkerung"

Warum die Klage gegen das Kernkraftwerk abgewiesen wurde

8.1o.76: Neue Flugblattaktion der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein vor dem Redaktionsgebäude der Rhein-Zeitung. Anlaß gibt die Erklärung eines Rhein-Zeitungs-Redakteurs, daß er eine Meldung der Bürgeraktion, die über dpa gelaufen war, in den <u>Papierkorb</u> geworfen habe. Die Bürgeraktion beanstandet, daß von 13 Bundestagskandidaten, die sich zu einem Baustopp in Mülheim-Kärlich äußern sollten, 1o überhaupt nicht geantwortet hätten.

9.11.76: Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht Koblenz (Vorsitzender der 7. Kammer Dr. Schunk), im Verfahren 7 K 235/76 und 7 L 54/76 (Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz). Hauptargument der Klägerin - die Anordnung der Gebäude sei gegenüber der 1. TG wesentlich geändert worden - eine wesentliche Änderung sei genehmigungspflichtig und daher seien die Baumaßnahmen einschl. der 7. Baufreigabe durch den Genehmigungsbescheid nicht gedeckt.

1o.11.76: Großer Bericht in der Rhein-Zeitung (Panorama): "Sicherheit bestimmt das Bautempo".

11.11.76: Ganzseitiger Artikel in der Rhein-Zeitung: "Gericht lehnt Baustopp am Kernkraftwerk ab - Sicherung der Energieversorgung hat Vorrang".

Anm: Warum erscheint der Artikel zu diesem Zeitpunkt? Die Ablehnung der Anträge war - wir erinnern uns - den Parteien bereits am 2o.7. und 13.8.76 zugestellt worden. Beruht die verspätete Berichterstattung darauf, daß die Genehmigungsbehörde nach dem Erörterungstermin vom 9.11. erstmals ein Prozeßrisiko sieht?

11.11.76: Schreiben der Bürgeraktion an den Ministerpräsidenten dr. Vogel. Themen: Fragen zur Änderung der Gebäudeanordnung - Vorlage von Unterlagen bei Gericht - Abstandsrichtlinie.

19.11.76: 8. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde

29.11.76: Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Moesta und Klein zu den im Schreiben an den Ministerpräsidenten gestellten Fragen. Am nächsten Tag gibt die SPD-Fraktion hierzu eine Presseerklärung heraus.

SPD-Fraktion
Mitteilung für die Presse

UNKORREKTHEITEN BEIM KERNKRAFTWERKBAU
IN MÜLHEIM-KÄRLICH ?

SPD-Abgeordnete konfrontieren Landesregierung mit Vorwürfen der Bürgeraktion "Atomschutz Mittelrhein" 30.11.76

Der stellv. Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Dr. Carlheinz M o e s t a, Adenau, und der Vorsitzende des Fraktionsarbeitskreises Innen- und Kommunalpolitik, Werner K l e i n, Andernach, haben folgende parlamentarische Anfrage an die Landesregierung gerichtet:

Die von Atomkraftwerken ausgehenden Probleme der Sicherheit und Umweltbelastung sind noch immer umstritten und werden in der Bevölkerung heftig diskutiert. Mit Schreiben vom 15.11.1976 hat die Bürgeraktion "Atomschutz Mittelrhein" e.V. der Landesregie-

6.12.76: Bekanntmachung der Nuclear Regulatory Commission (NRC), USA, im Federal Register über den Antrag der Babcock & Wilcox auf Exportlizenz.

14.12.76: Das Kapital der SCN in Luxemburg wird durch Beschluß der Generalversammlung auf loo Millionen DM aufgestockt.

2o.12.76: Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Moesta und Klein.

21.12.76: Zwischen SCN und RWE wird ein Pachtvertrag abgeschlossen.

22.12.76: Das Büro für Landschaftsplanung Sollmann in Schauenburg bittet die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein um Informationsmaterial zum Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich. Das Büro Sollman war von der Bezirksregierung Koblenz beauftragt worden, einen Landschaftsplan für die Stadt Koblenz zu erstellen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben vom 22.12.76:

"Mit Sorge sehen wir den zukünftigen Belastungen durch das KKW entgegen. Außerdem haben wir erfahren, daß die Stadt Neuwied gegen das Unternehmen KKW in Mülheim-Kärlich geklagt hat.."
Im Landschaftsplan selbst ist jedoch das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich nicht erwähnt!

27.12.76: Schreiben der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz an die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein (Antwort auf das Schreiben der Bürgeraktion vom 11.11.76.

RHEINLAND-PFALZ
Staatskanzlei
Az. L VIII - 1588
(Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben)

Im Auftrag 27.12.76
Fleck
(Fleck)

Herr Ministerpräsident Dr. Vogel kann Ihnen die Zusicherung von Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Kohl bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich sorgfältigst geprüft worden sind und daß auch weiterhin keine Bedenken gegen die Sicherheit der Anlage bestehen.

1977

17.1.77: Zwischen dem RWE und der SCN (Luxemburg) wird ein Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag sichert der SCN ein Erbbaurecht auf dem Baugelände zu. Das Erbbaurecht ist im Grundbuch eingetragen, wie eine Anfrage beim Amtsgericht in Andernach ergeben hat (Kärlich 4115).

31.1.77: 9. Freigabebescheid der Genehmigungsbehörde.

4.2.77: Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz im Verfahren 7 L 54/76 Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz. Das Verwaltungsgericht Koblenz gibt dem Antrag der Klägerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage statt (Baustoppbeschluß).

8.2.77: Große Anfrage der CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz zum Thema:"Energiepolitik in Rheinland-Pfalz".

9.2.77: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Notfalls keine Betriebserlaubnis". Fraktionsvorsitzender Rudi Geil erklärt, daß die CDU empfehlen werde, keine Betriebsgenehmigung für das KKW Mülheim-Kärlich zu erteilen, falls die Fragen nach der gesicherten Uranversorgung und Entsorgung nicht befriedigend gelöst werden können.

12.2.77: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Nicht ohne Entsorgung". .."Nach Äußerungen von Wirtschaftsminister Heinrich Holkenbrink hängt die für 1979/8o vorgesehene Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich entscheidend davon ab, ob die Bundesregierung rechtzeitig einen Standort für die Zwischenlagerung, Wiederaufbereitung und Endlagerung abgebrannter Brennelemente findet....."

15.2.77: Der Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 4.2.77 (7 L 54/76) wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt und später im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBl 77/36o f) veröffentlicht.

16.2.77: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein legt Einspruch gegen den Antrag der Babcock & Wilcox zur Erteilung einer Exportlizenz ein. Sie wird von dem Center for Law and Social Policy in Washington DC vertreten.

16.2.77: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Mülheim-Kärlich wird stillgelegt - Verwaltungsgericht stoppt den Reaktorbau".

Anm: Der Baustopp bezieht sich nicht auf alle Gebäudeteile, sondern auf das Reaktorgebäude und andere, von der 7. Baufreigabe erfaßte Gebäudeteile des Gesamtkomplexes. Das Informationszentrum wird geschlossen.

Mülheim-Kärlich wird stillgelegt

Verwaltungsgericht stoppt den Reaktorbau

Rhein-Zeitung 16.2.77

23.2.77: Rhein-Zeitung: Unter der Überschrift "Kritik am Baustopp" meldet sich die Industriegewerkschaft Bau-Steine- Erden Rheinland-Pfalz und Saar. Sie teilt wörtlich mit: "In Mülheim-Kärlich sollen hunderte von Bauarbeitern arbeitslos werden, weil ein Verwaltungsgericht ohne Rücksicht auf die Folgen sein Recht verkündet".

25.2.77: Artikel in der Rhein-Zeitung:"Mainz verteidigt Bauänderung".

2.3.77: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Bürgerinitiative: Behörden schuld. Die vom Baustopp beim Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich betroffenen Arbeiter sollten Arbeit und Lohn bei den Behörden einfordern ..., die sich über Recht und Gesetz hinweggesetzt haben".

14.3.77: Diskussionsveranstaltung im Heimathaus Neuwied. Auf dem Podium: Christof Henn (Diskussionsleiter), Harald Schäfer, MDB, Dipl.Ing. Watzel, RWE, Vowinckel, Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein.

18.3.77: Verbandsbürgermeister Massing (Verbandsgemeinde Weißenthurm) richtet ein Schreiben an Wirtschaftsminister Holkenbrink mit Fragen nach der Ursache des Baustopps, der Rechtslage und den Auswirkungen.
Das Schreiben wird am 2o.4.77 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht.

Anm: Die zahlreichen, in dieser Zeit erschienenen Zeitungsartikel können aus Platzmangel hier nicht wiedergegeben werden.

29.3.77: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein richtet einen offenen Brief an Wirtschaftsminister Holkenbrink. Themen: Ankauf von RWE-Aktien durch arme Hunsrückgemeinden unter Verzicht auf Dividende für die nächsten fünf Jahre - Beziehungen zwischen der SCN und der Landesbank Rheinland Pfalz.

Anm: Dieser offene Brief ist bis heute nicht beantwortet worden (April 79!!)

6.4.77: Die Bilanz der SCN zum 31.12.75 wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

7.4.77: Wirtschaftsminister Holkenbrink antwortet Verbandsbürgermeister Massing. (Vgl. 18.3.77).

18.4.77: Die Klägerin Vowinckel erhebt Klage gegen die 2. und 4. Baufreigabe und stellt Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz 7 K 87/77 und 7 L 27/77).

19.4.77: Die Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein gibt eine Pressemeldung heraus, die weder in Funk und Fernsehen noch in der Rhein-Zeitung berücksichtigt wird. Überschrift:"Rhein-Mosel-Touristik - Unglaublich aber wahr". Inhalt: Die „Rhein-Mosel-Touristik" sei eine Gesellschaft, die dem Verkehrsamt im Landratsamt angegliedert sei und befördere seit neuestem kostenlos Bürger zum Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich, die dort auch noch beköstigt werden. Anzeigen sorgten für Kunden. Für diese Werbeaktion werden Steuergelder verwendet, die zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft gedacht seien. Starker Druck einschl. Bespitzelung werde auf Beamte des Landratsamtes ausgeübt.

25.4.77: Die Landesregierung antwortet auf die große Anfrage der CDU im Landtag Rheinland-Pfalz vom 8.2.77.

3.5.77: Das Oberverwaltungsgericht hebt den Baustoppbeschluß wieder auf und stellt wegen Eilbedürftigkeit nur den Tenor zu. Die Begründung folgt später. (Verfahren Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz, 7 L 54/76 und OVG Koblenz 1 B 15/77).

3.5.77: Die SCN (Luxemburg) stellt Antrag auf eine atomrechtliche Genehmigung beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz.

6.5.77: Gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes vom 3.5.77 - 1 B 15/77 - legt die Klägerin Vowinckel Verfassungsbeschwerde ein. Die Verfassungsbeschwerde wird unter dem Aktenzeichen 1 BvR 385/77 geführt. Am nächsten Tag bringt die Rhein-Zeitung eine kurze Notiz.

2.6.77: Der Rentner Arthur Dariel aus Leubsdorf erhebt Untätigkeitsklage gegen das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und stellt Antrag auf einstweilige Anordnung zur Einstellung der Bauarbeiten. Begründung: Die Bauarbeiten sind rechtswidrig, da die SCN keine atomrechtliche Genehmigung hat. (Verwaltungsgericht Koblenz 7 L 33/77 und 7 K 141/77 Dariel ./. Land Rheinland-Pfalz).

6.6.77: Das Oberverwaltungsgericht Koblenz stellt die umfangreiche Begründung im Verfahren 1 B 15/77 Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz den Verfahrensbeteiligten zu (29 Seiten).

7.6.77: Das Bundesverfassungsgericht fordert beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz telefonisch folgende Unterlagen an: Gerichtsakten in den Verfahren 1 B 15/77 und 1 B 66/75, Gutachten zur Problematik Untergrund und Erdbeben sowie Sicherheit.

7.6.77: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Darum wurde Baustopp am Kernkraftwerk aufgehoben".

13.6.77: Das Verwaltungsgericht Koblenz weist den Eilantrag der Klägerin Vowinckel im Verfahren um die 2. und 4. Baufreigabe ab. (7 L 27/77 Vowinckel ./. Land Rheinland-Pfalz).

14.6.77: Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe versendet den Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 3.5.77 - 1 B 15/77 - an 28 sog. Äußerungsberechtigte und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den Äußerungsberechtigten gehören die Bundesregierung, der Bundesrat, der Bundestag, alle Länder-regierungen, die Verfahrensbeteiligten und eine Reihe von Organisatio-nen, die sich mit der Problematik der Kernenergie beschäftigen.
Fristen: Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung: 15. Juli 77. Verfassungsbeschwerde: 3o. Sept. 77.

DER PRÄSIDENT
DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS
als Vorsitzender des Ersten Senats
1 BvR 385/77

7500 Karlsruhe 1, den 14. Juni 1977
Postfach 1771
Schloßbezirk 3
Fernsprecher (07 21) 149 203
(oder über Vermittlung: 1491)
Telex 7826749

Hochachtungsvoll
Dr. Benda

Beglaubigt
Regierungsinspektor

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

27.6.77: Die Nuclear Regulatory Commission (NRC) erteilt die Exportlizenz für die Komponenten des Primärsystems im Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich. Am 3o.6.77 bringt die Rhein-Zeitung darüber einen Bericht unter der Überschrift:"Kärlicher Reaktor kommt".

Kühlturmgigant beherrscht rundum das Landschaftsbild

Innenminister informierte sich über Fortgang der Bauarbeiten

Am Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich wird wieder mit Hochdruck weitergebaut, seit das Oberverwaltungsgericht am 3. Mai den vom Verwaltungsgericht Koblenz verfügten Teilbaustopp aufgehoben hat. Bei einem Informationsbesuch ließ sich Innenminister Kurt Böckmann durch RWE-Vorstandsmitglied Dr. Eitz über den Fortgang der Arbeiten und die Folgen des Teilbaustopps unterrichten.

RZ : 2.7.77

6.7.77: Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr erteilt die 2. Teilgenehmigung. II/2 -1616/77 -. Darin wird die Gesamtanordnung der Gebäude zum zweiten Mal genehmigt. Da die 1. TG nicht aufgehoben ist, sind nun für die Gesamtanordnung der Gebäude zwei Genehmigungen vorhanden. Das ist rechtswidrig, da es zur Rechtsunsicherheit führt (Frage: welche Genehmigung gilt nun eigentlich??). Da die 1. Teilgenehmigung die gesamte Bauphase abdeckt, sollte diese 2. TG überflüssig sein. Der Erlaß der 2.TG zeigt jedoch, daß die Genehmigungsbehörde die Erteilung von Freigaben aufgegeben hat. Für den Bürger hat das den Vorteil, daß die Unterlagen jeder Teilgenehmigung ausgelegt werden müssen und der Bürger außerdem die Teilgenehmigungen anfechten kann.

14.7.77 Das Verwaltungsgericht entscheidet in den Verfahren Arthur Dariel ./. Land Rheinland-Pfalz. Der Antrag auf Einstellung der Bauarbeiten 7 L 33/77 wird abgewiesen, im Verfahren 7 K 141/77 ergeht ein Vorbescheid. Der Kläger Dariel legt im Verfahren 7 L 33/77 Beschwerde ein und beantragt im Verfahren 7 K 141/77 eine mündliche Verhandlung. Beide Anträge sind bis heute (April 79) nicht entschieden.

Beim Bau der Kernkraftwerke hat Sicherheit absoluten Vorrang

Das unterstrich auch Bürgergespräch für Pfaffendorf-Horchheim

Rhein-Zeitung 25.7.77

25.7.77: Der Kläger Dariel stellt Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die SCN in Luxemburg.

11.8.77: Im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg wird die Jahresbilanz der SCN zum 31.12.76 veröffentlicht. Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag 100 Millionen DM.

12.8.77: Die Bürger Ernst Roedel (Höhr-Grenzhausen) und Walter Thal (Lahnstein) erheben Klage gegen die 2. TG und stellen Antrag, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wiederherzustellen. (Verwaltungsgericht Koblenz 7 L 52/77 und 7 K 194/77 Roedel und Thal ./. Land Rheinland-Pfalz).

2.9.77: Die Stadt Neuwied erhebt Klage gegen die 2. Teilgenehmigung. Eine Abstimmung im Stadtrat erfolgt hierzu nicht.

9.9.77: Die Kläger Roedel und Vowinckel, die an diesem Tage um 23Uhr 30 in einem vorschriftsmäßig geparkten Auto vor dem Haus Koblenz, Kurfürstenstr. 46 stehen, werden von Polizisten mit vorgehaltener Maschinenpistole, die aus drei Polizeiwagen herausspringen, zum Aussteigen gezwungen. Man durchsucht das Auto und verlangt die Personalien. Ein schriftlicher Antrag auf Einsicht in den Vorgang bei der Kriminalpolizei Koblenz wird abgelehnt.

29.9.77: Die vorgesetzte Behörde (Bezirksregierung Koblenz) leitet zum zweiten Mal Vorermittlungen wegen Dienstvergehen gegen die Landesbeamtin Vowinckel ein.

24.10.77: Artikel in der Rhein-Zeitung: "FDP will den Bau von fünf weiteren Kernkraftwerken - Rheinland-Pfälzische Liberale nahmen Kurskorrektur vor". In Anwesenheit des Bundeswirtschaftsministers Graf Lambsdorff findet in Mainz ein Energie-Sonderparteitag statt. Man faßt mit überwältigender Mehrheit den Beschluß, daß bis 1981 Baugenehmigungen für 5 weitere Kernkraftwerke in Rheinland-Pfalz erteilt werden sollten.

1050

FDP will den Bau von fünf weiteren Kernkraftwerken

Rheinland-pfälzische Liberale nahmen Kurskorrektur vor

24.1o.77: Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wied verfaßt eine Stellungnahme zum Streit um die Kernenergie. Die Kreissynode wendet sich mit der Bitte um ein öffentliches Gespräch an die Landesregierung, den Landrat und den Kreistag, den Oberbürgermeister und den Stadtrat, die Gewerkschaften und die Industrie, an die Landessynode und den Kirchenkreis Koblenz.

Auszug aus der Stellungnahme

4. Wir nehmen das Wort
   - aus seelsorgerlicher Verantwortung angesichts der verschwiegenen Ängste;
   - aus Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen, denen wir Probleme hinterlassen, die möglicherweise auf wissenschaftlich-technische Weise nicht zu lösen sein werden;
   - aus Verantwortung gegenüber der Natur, die nach dem Zeugnis der Bibel dem Menschen anvertraut ist, daß er sie nutze und plege (1. Mose 1 + 2) und auf die Erlösung der ganzen Schöpfung sehnlich wartet (Röm 8), die wir nicht ruinieren dürfen, die wir als Gottes gute Schöpfung neu zu erkennen haben; insgesamt also aus ethischen, nicht aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen

   Wir möchten nach dem Willen Gottes fragen, der das Heil seiner Schöpfung und aller Menschen will; wir möchten dem menschlichen Eigenwillen widerstehen, mit dem wir Menschen meinen, alles machen zu können und alles verantworten zu können, was wir machen.

   Wir nehmen das Wort,
   - weil wir einen christlichen Beitrag für das Sachgespräch zu vertreten haben und
   - weil wir den Befürwortern und Gegnern der Kernenergie im gegenwärtigen Zeitpunkt einen Ort für das Sachgespräch anbieten möchten

   Verabschiedet von der Kreissynode Wied am 24. Okt. 1977

gez.: Henning H. Popp   gez.: Martin Graeber   gez.: Hermann Deeters

13.11.77: Öffentliche Kundgebung mit Robert Jungk in Neuwied auf dem Marktplatz. Man protestiert gegen die Fortführung der Bauarbeiten in Mülheim-Kärlich. Etwa 5oo Bürger, unter ihnen auch Hartmut Gründler, sind erschienen. In einer Seitenstraße stehen PKW des Verfassungsschutzes mit Karteikästen. Der Verfassungsschutz fotografiert auch aus einem Fenster im 1. Stock heraus. Wie später bekannt wird, sind mehrere Hundertschaften Polizei in Bereitschaft, zum größten Teil im Hof des Rathauses verborgen. Der 13.11.77 ist der Volkstrauertag.

RZ

Ohne Zwischenfälle

8412 - 7. Nov. 1977

NEUWIED. Vor dem Hintergrund der aktuellen Terrordiskussion warnte der Zukunftsforscher Prof. Dr. Robert Jungk am Sonntag bei einer Antikernkraftdemonstration in Neuwied vor der Gefahr der nuklearen Erpressung. Er zeigte die Gefahren menschlichen und technischen Versagens auf, die bei einem weiteren Bau von Atomkraftwerken unwiderruflich seien. Einem starken Polizeiaufgebot standen am Sonntagmorgen extrem linke und rechte Splittergruppen der vom Arbeitskreis „Stoppt das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich" initiierten Demonstration gegenüber, die am Nachmittag mit einer Protestkundgebung auf dem Marktplatz etwa 250 Menschen angelockt hatte und ohne Zwischenfälle verlief.

RZ

Neuwied klagt weiter gegen Kernkraftwerk

26. Nov. 1977

-em- NEUWIED. Die Stadt Neuwied klagt weiter gegen das im Bau befindliche Kernkraftwerk in Mülheim-Kärlich. Das bestätigte der Stadtrat jetzt in einer namentlichen Kampfabstimmung, bei der SPD- und FDP-Fraktion geschlossen für die Fortführung der gerichtlichen Schritte gegen die erste und zweite Teilgenehmigung des Atomkraftwerkes stimmten. Ein CDU-Ratsmitglied verstärkte dieses Votum. Seine Fraktion hatte zuvor die Zurücknahme der Neuwieder Klagen gegen das Kernkraftwerk beantragt. In der Aussprache wurde deutlich, daß alle drei Ratsfraktionen im Grunde positiv zur Kernkraft stehen. Indes gibt es Unterschiede in der Beurteilung der Sicherheitsvorkehrungen.

24.11.77: Kampfabstimmung im Stadtrat der Stadt Neuwied: Die CDU-Fraktion stellt einen Antrag, die Klage gegen die 1. und 2. Teilgenehmigung zurückzunehmen. Ergebnis der namentlichen Kampfabstimmung: Für den Antrag stimmen 2o Ratsmitglieder, gegen den Antrag 25 Ratsmitglieder. Die Klagen werden fortgeführt. (Rhein-Zeitung vom 26.11.77).

15.12.77: Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr erläßt die 3. Teilgenehmigung - II/2 - 627/78. Genehmigt werden in der Hauptsache Komponenten aus dem Sekundärsystem. Die 3. TG wird in der Rhein-Zeitung vom 2.1.78 bekannt gemacht.

19.12.77 Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr lehnt den Antrag der SCN in Luxemburg auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung ab. (II/2 - 2247/77). Begründung: Die SCN bedürfe keiner atomrechtlichen Genehmigung. Der Kläger Dariel, der auch einen entsprechenden Antrag gestellt hat, erfährt davon jedoch erst 1/2 Jahr später über das Verwaltungsgericht Koblenz.

19.12.77: Pressemitteilung der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein, die in der RZ keine Berücksichtigung findet. Die Bürgeraktion teilt mit daß mehrere Eilanträge auf Einstellung der Bauarbeiten zwischen 5 und 8 Monaten bei den Verwaltungsgerichten in Koblenz anhängig seien, ohne daß die Gerichte in diesen Verfahren tätig geworden seien. Der im Grundgesetz verankerte Verwaltungsrechtsschutz werde dadurch hinfällig, denn die Arbeiten auf dem Bauplatz werden zügig vorangetrieben.

Anm: Diese Eilverfahren sind bis heute (April 79) nicht zur Entscheidung gekommen. In der Zwischenzeit sind die Bauarbeiten noch weiter vorangetrieben worden.

Jan. 78: Die erste Nummer der Monatszeitung akz - Antikernkraftzeitung der Bürgeraktion Atomschutz Mittelrhein erscheint.

12.1.78: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Mülheim-Kärlich bis 198o fertig".

2.2.78: Der Bürger Helmut Maier, Hillscheid, erhebt Klage gegen die 3. TG. (Verwaltungsgericht Koblenz, 7 K 41/78 - Maier ./. Land Rheinland-Pfalz).

9.2.78: Die Bezirksregierung Koblenz eröffnet gegen die Klägerin Vowinckel ein Dienstordnungsverfahren. Das geschieht nicht durch förmliche Zustellung, sondern einfach durch Veränderung des Betreffs in einem Schreiben der Bezirksregierung.

27.7.78: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Mit manch falscher Vorstellung über Kernkraftwerke aufgeräumt."

Neuwied erweitert Atomklage

Neue Argumente: Berstschutz und Entsorgung

VON KURT FORSTER

Rhein-Zeitung vom 24.8.78

Mülheim-Kärlich bis 1980 fertig

RZ vom 12.1.78

24.8.78: Die SCN veröffentlicht ihre Bilanz zum 31.12.77. Das Grundkapital beträgt nun 2oo Millionen DM, die Verbindlichkeiten über 1 Milliarde DM. Die Zinsen betrugen im Geschäftsjahr 1977 53 Millionen DM.

8.8.78: Dienstordnungsverfahren gegen die Klägerin Vowinckel: Die Schulleitung teilt der Bezirksregierung Koblenz mit, daß ein umfangreiches Akten- und Beweismaterial vorhanden sei, das das Fehlverhalten der Lehrkraft beweise.

11.9. - 21.9.78: Richterakademie in Trier: Die Tagung 15a/78 hat die Probleme der Energienutzung zum Thema. Redner sind mit Ausnahme des Prof. von Ehrenstein aus Bremen Befürworter der Kernenergie. Folgende Koblenzer Richter besuchen die Tagung: Oberverwaltungsgericht: Dieter Fritzsche; Verwaltungsgericht Eugen Bornhofen und Horst Pinkemeyer. Auf der Tagung wird u.a. die Entsorgungsproblematik beschönigt.

4.1o.78: Nach zwei mündlichen Verhandlungen ergeht ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in der Feststellungsklage der Frau Renate Roedel aus Höhr-Grenzhausen. (Roedel ./. Land Rheinland-Pfalz, Verwaltungsgericht Koblenz 7 K 14/76; Oberverwaltungsgericht 7 A 55/78). Die Klage wird abgewiesen, ebenso wie zwei Beweisanträge der Klägerin, die endlich Licht in das Genehmigungsverfahren bringen sollen. Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist hingegen zugelassen.

11.10.78: Sitzung der Reaktorsicherheits-Kommission: Sie fordert "daß ihr umgehend die seit längerem geforderten Unterlagen zu einer Reihe von Sicherheitsfragen" vorgelegt werden. Ferner beanstandet sie Schweißnahtfehler und umfangreiche Ausbesserungen. Die Protokolle der Reaktorsicherheits-Kommission sind geheim, aber das Protokoll dieser Sitzung kann im S T E R N vom 11.4.79 nachgelesen werden.(Vgl. auch S. 17 und 20).

13.10.78: Artikel in VDI-Nachrichten:"Addition statt Integration - Erfahrungen bei der Anwendung der amerikanischen Kernkraftwerkstechnologie in Deutschland". Der Artikel beschäftigt sich mit der Anwendung des Babcock & Wilcox-Konzeptes auf das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich. Der Artikel selbst ist sachlich gehalten, die Überschrift jedoch setzt einen negativen Akzent. Sollte hier bereits die Siemens-Konkurrenz aktiv sein??

Kernkraftwerk soll erst 1982 betriebsbereit sein

Rhein-Zeitung 10.11.78

Schülerzeitungs-Redakteure für mehr sachliche Information

-z- Die Stahlkugel um den Reaktorkern ist geschlossen. Die von Babcock & Wilcox aus den USA gelieferten Aggregate liegen zum Einbau bereit. Das Maschinenhaus ist vollendet, und der 150 m hohe Kühlturmgigant bestimmt schon lange das Landschaftsbild des Neuwieder Beckens. Doch vom ursprünglichen Fertigstellungstermin Ende nächsten Jahres ist keine Rede mehr. 1982 wird jetzt genannt.

10.11.78: Ungeklärte Sicherheitsprobleme hindern die Genehmigungsbehörde nicht, eine 4. Teilgenehmigung zu erlassen. Genehmigt werden vor allem Bauteile des Sekundärsystems. Niemand erhebt Klage. Die 4. Teilgenehmigung ist rechtskräftig. Wer gegen die 1. und 2. TG Klage erhoben hat, hat die Sache fest in der Hand.

21.11.78: Das Bundesinnenministerium ordnet eine Überprüfung des Kühlsystems von Babcock & Wilcox an. Geheim!

29.11.78: Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Steger im Bundestag zur Anwendung amerikanischer Kernkrafttechnologie in der BRD.

5.12.78: Die Klägerin Roedel legt fristgerecht - vertreten durch die Rechtsanwälte Beeretz und de Witt aus Freiburg - gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Revision ein. (7 A 55/78 Renate Roedel ./. Land Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.10.78.)

19.12.78: Artikel in der Rhein-Zeitung: "Blick auf Kernkraftwerk stört den Hausbesitzer". Darin heißt es: "Das KKW-Argument wiederholt sich, meinte einer der Immobilienhändler und bekannte, daß versucht wird, einen gewissen Prozentsatz vom Kaufpreis für Grundstücke oder Häuser herunterzuhandeln. Bei einem seiner Kollegen störten sich immerhin fast 80 % der Interessenten an der nahen Lage."

1979

ÖTV: Kernenergie ist nicht verzichtbar

VON MANFRED RÖTTGER

LAHNSTEIN. Gegner der Kernenergie, die zum „letzten Gefecht" angetreten seien, warnte Bundesminister Volker Hauff (SPD) - Foto - eindringlich davor, in einer „Schlacht um Gorleben" gegen die weitere Nutzung der Atomkraft in der Bundesrepublik ankämpfen zu wollen.

Rhein-Zeitung vom 14.3.79: Energiepolitische Arbeitstagung der Gewerkschaft ÖTV mit 7oo Mitgliedern und geladenen Gästen. Der Minister für Forschung und Technologie betont: die Verwirklichung des Entsorgungskonzeptes sei von entscheidender Bedeutung.

Ist es wiederum erforderlich geworden, die Gewerkschaft ÖTV als Nothelfer vorzuschicken?? (Vgl. auch S. 7, 13, 17 und 38).

25.3.79: Der Landrat des Kreises Mayen-Koblenz, Aufsichtsratsmitglied des RWE, wird auf der Verbandsversammlung des Verbandes der kommunalen Aktionäre des RWE in Düsseldorf zum Vorsitzenden gewählt. Er tritt seinen Posten am 1.4.79 an. (Vgl. S. 25)

RZ

Personalien

Dr. Klinkhammer an Spitze des RWE-Kommunalverbandes berufen

28.3.79: Schweres Reaktorunglück im Atomkraftwerk Three Mile Island bei Harrisburg, USA. MDB Schäfer fordert sofortigen Baustopp unter Hinweis auf ungelöste Sicherheitsprobleme. Bundes- und Landesregierung erklären, daß für Mülheim-Kärlich keine weiteren Teilgenehmigungen mehr erteilt werden sollen.

Für Mülheim-Kärlich fiel noch keine Entscheidung

Minister Gaddum widersprach Manfred Scherrer in Neuwied

Rhein-Zeitung 12.4.79

Teil III: Die Auseinandersetzung wegen der Streitwertfestsetzungen und Kostenforderungen

Verfassungsbeschwerde von Roland Bohlinger gegen die Streitwertfestsetzungen

EILIGE VERFASSUNGSBESCHWERDE

von Roland Bohlinger, 2251 Wobbenbüll, verfaßt am 26.01.1981

wegen

Verstoßes gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. im sogenannten Mülheim-Kärlich-Verfahren

Inhaltsübersicht

11. Antrag auf Terminverschiebung durch den Bf. vom 27.10.1980

12. Klageändernder bzw. klageerweiternder Antrag des Bf. zur Aufhebung des Beschlüsse zur Zurückweisung als Bevollmächtigter, gestellt am 27.10.1980

13. Begründung der Streitwertbeschwerde durch den Bf. vom 03.11.1980

14. Berufungsbegründung durch den Bf. vom 09.11.1980

15. Urteil des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz im Verfahren des Bf., verkündet am 18.11.1980, zugestellt am 12.01.1981

16. Bescheid des VG Koblenz in der Kostensache Schuckenberg vom 21.11.1980

1062

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

26. 1. 81

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
7500 Karlsruhe 1

Betr.: Eilige Verfassungsbeschwerde wegen Eingriff in die Rechte aus Artikel 19 Absatz 4 GG.

Ich erhebe hiermit gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG. eilige Verfassungsbeschwerde

gegen

die Höhe der Streitwertfestsetzung, die Art der Kostenentscheidung und die Abweisung der beantragten Verbindung der Verfahren in meinem Namen und im Namen meiner Kinder im sog. Mülheim-Kärlich-Prozeß vor dem VG Koblenz (Az. 7 K 317/79 - 324/79) und dem OVG Rheinland-Pfalz (Az. 7 A II 8/80 - 7 A II 15/80; 7 B II 11/80 - 7 B II 18/80),

wegen

Verstoßes gegen die Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Zugleich rege ich an, daß von Amts wegen geprüft wird, ob die angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen auch noch gegen andere Verfassungsgrundsätze verstoßen, etwa gegen die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG.)

+

Das Urteil und der Beschluß der zweiten Instanz (OVG Rheinland-Pfalz) wurden meinem Rechtsanwalt, Herrn Eckart Behm, 2800 Bremen 1, Humboldtstr. 70 am 12. 1. 81 zugestellt und mir von dort am 12. 1. 1981 übersandt; Eingang in meinem Büro am 14. 1. 1981.

Die vorstehenden Angaben erfüllen die in § 90 Abs. 1 und § 93 BVerfGG. vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Verfassungsbeschwerde.

Die Eilbedürftigkeit dieser Verfassungsbeschwerde und die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG. ergeben sich aus der Tatsache, daß das Urteil wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar ist und die Vollstreckung mit absoluter Sicherheit zur Folge hätte, daß die wirtschaftliche Existenz des Beschwerdeführers vernichtet würde.

Gründe

1. Zur Vorgeschichte

1.1. Am 6. 12. 1979 erhob ich im eigenen Namen und als Vertreter meiner minderjährigen leiblichen Kinder Dietrich, Teja, Sigurd, Briga und Gunn sowie meiner nichtleiblichen Kinder Uta und Dagmar neben 133 anderen Klägern beim Verwaltungsgericht Koblenz Klage auf Feststellung der Nichtigkeit hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit der Genehmigungen für die Errichtung des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich. In diesem Verfahren war ich neben Walther Soyka und Wieland Soyka zugleich Prozeßbevollmächtigter sämtlicher Kläger.

Die Klagen wurden vom Verwaltungsgericht Koblenz als unzulässig zurückgewiesen. In meinem Berufungsschriftsatz vom 1.11.1980 wies ich nach, daß vom Gericht zahlreiche Gesetze und Verfahrensregeln mißachtet worden waren und die einzelnen Bescheide des Gerichts fließbandmäßig vorfabriziert waren. Von Bedeutung für diese Verfassungsbeschwerde sind vor allem meine Ausführungen auf Seite 7 ff.:

"1.8. Das erstinstanzliche Gericht hat die Verfahren nicht miteinander verbunden.

Es begründete dies damit, daß es die Absicht habe, die Klagen individuell zu behandeln. In Wirklichkeit hat das Gericht die Klagen fließbandmäßig und somit nicht individuell behandelt. Dazu kommt, daß der Kammer von Anfang an die Entwicklung und das Ende des Verfahrens klar waren.

Beweis: Schreiben der Kammer vom 21. 01. 1980 und Vergleich mit späteren Gerichtsbescheiden.

Zugleich hatte die Kammer von Anfang an die Festsetzung eines hohen Streitwertes geplant - siehe ihr Einschüchterungsschreiben vom 21. 01. 1980 - obwohl ein Streitwert erst korrekt festgesetzt werden kann, wenn der Streitgegenstand und dessen Wert ermittelt sind, was bei einer sehr komplexen Angelegenheit, wie im vorliegenden Falle, erst in der Auseinandersetzung mit den beiden Parteien und aufgrund von Anträgen möglich ist. Diese Auseinandersetzung hat aber nicht stattgefunden. Die Kammer setzte bereits vor jeder schriftsätzlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema in einer Reihe von Einstellungsbeschlüssen aufgrund von Klagerücknahmen den Streitwert in Höhe von 100.000 DM fest.

Beweis: S. z. B. Einstellungsbeschlüsse vom 11. 4. 1980, Az. 7 K 418/79 u. a. m.

Obwohl ich die Kammer auf die Fehlerhaftigkeit der Streitwertfestsetzung schriftlich hinwies, darunter auf ein entgegenstehendes Bundesverwaltungsgerichts-Urteil, nahm sie weder eine Änderung noch eine Stellungnahme in irgendeiner Form vor.

Dazu kommt:

1.9. 7 meiner Kinder nahmen am Verfahren in der ersten Instanz teil. Ich trat hierbei als gesetzlicher Vertreter der Kinder auf. Das war der 7. Kammer bekannt.

Beweis: Siehe Klage, siehe Anfrage der Kammer an mich vom 25. 03. 1980 und die Antwort von mir und Frau Helga Bohlinger vom 17. 04. 1980.

Trotzdem hat das Gericht die Verfahren meiner Kinder und mein Verfahren nicht miteinander verbunden.

Beweis: Siehe z. B. die Schreiben des Gerichts vom 17. 04. 1980 an meine Kinder, das gleiche Schreiben ging an mich erst am 20. 05.; s. Bescheide in der Verfahren meiner Kinder, diese ergingen z. T. am 20. 05. 1980, (z. B. bei Dagmar Discher und Sigurd Bohlinger), z. T. am 06. 06. 1980 (z. B. bei Briga Bohlinger).

Eine solche Verbindung war aus Gründen der Erleichterung der Rechtsverteidigung und aus ökonomischen Gründen geboten.

Die Tatsache, daß die Kammer auch in diesem Fall,

o trotz offensichtlich gleichlautenden Klagen,

o trotz offensichtlich gleichliegender Sach- und Rechtslage,

o trotz offensichtlich gesetzlicher Vertretung der Kläger allein durch mich,

o und trotz völlig gleichartiger Behandlung der Klagen, einschließlich Schreibfehlern, durch das Gericht, die Klagen nicht verband, zeigt besonders deutlich, daß das erstinstanzliche Gericht nicht seiner Behauptung gemäß handelte, es müsse die Klagen getrennt behandeln, um individuellen Rechtsschutz gewähren zu können.

An sich wäre dieser Vorgang nicht so schwerwiegend, wenn die Kammer nicht gleichzeitig so einen hohen, der bisherigen Rechtssprechung, darunter jener des Bundesverwaltungsgerichts, völlig widersprechenden Streitwert festgesetzt hätte. In Verbindung mit der Ankündigung,

o daß den Klägern die Prozeßbevollmächtigten entzogen würden,

o daß vorauszusehen sei, die Klagen würden keinen Erfolg haben

o und darum würden die Kostenfolgen die Kläger treffen,

hat das Gericht erreicht, daß über die Hälfte der Kläger aus Resignation und Kostenfurcht die Klagen zurückzogen. Selbst wenn das Gericht das nicht beabsichtigt haben sollte, ist das rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit wird besonders offenkundig im Verfahren meiner Familie: Falls nämlich der Bescheid der ersten Instanz in der zweiten Instanz bestätigt wird, kämen auf meine Familie Kostenforderungen in Höhe von wahrscheinlich über 100.000 DM zu. Das ist völlig unzumutbar, sprengt beträchtlich den Rahmen bisheriger Kostenentscheidungen in Plutoniumabwehrprozessen und beseitigt praktisch die Rechtsweggarantie durch Ausübung eines Drucks, der die Qualität einer Erpressung erreicht.

Ich bin jedoch überzeugt, daß das Gericht nicht aus freien Stücken so gehandelt hat, sondern aufgrund eines Notstands. Näheres über Herkunft und Ausmaß dieses das ganze Volk und diesen Staat betreffenden Notstands wurde von Wieland Soyka und mir im Brokdorf-Verfahren und im Mülheim-Kärlich-Verfahren vor dem VG Koblenz vorgetragen. In diesem Zusammenhang genügt es, darauf zu verweisen.

1.10. Da in diesem Schriftsatz das Verfahren in der ersten Instanz nur überblickartig behandelt wird, verweise ich bezüglich der Streitwertbeschwerde auf mein gesondertes Vorbringen im Schriftsatz vom 03. 11. 1980. Vorsorglich beantrage ich jedoch, daß das Vorbringen in diesem Schriftsatz als Ergänzung meines Schriftsatzes vom 03. 11. 80 (Begründung meiner Streitwertbeschwerde) und umgekehrt gilt."

1.2. Zusätzlich führte ich dann in meiner Streitwertbeschwerde an den 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz vom 3. 11. 1980 aus:

"1.) Streitgegenstand ist weder die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte noch der Anspruch auf Nichtigkeitsfeststellung bzw. Aufhebung der Verwaltungsakte sondern das Rechtsbegehren der Kläger, d. h. die Behauptung der Kläger, die angefochtenen Verwaltungsakte seien nichtig, hilfsweise rechtswidrig und griffen in die Rechtssphäre der Kläger ein, nämlich durch die Erlaubnis einer das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse teils gefährdenden, teils einschränkenden, teils aufhebenden Tätigkeit (s. Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes S. 158, ders. Bettermann-Nipperdey-Scheuner III 2, 757 f., Bachof u. a. JZ 53, 411, wohl auch Naumann, DVBl. 54, 333 f., Ule, Anm. II 2 - im einzelnen vgl. hierzu Lerche, BayVBl. 56, 295, und Lüke, JuS 67, 1; herrschende Ansicht, s. BVerwGE 29/210; 39, 247/249; 40, 101/104).

2.) Die Höhe des in der 1. Instanz festgesetzten Streitwerts ist in jedem Falle unberechtigt.

a. Hätte die 7. Kammer des VG Koblenz den tatsächlichen Wert dessen festgesetzt, um was es geht, nämlich um das Recht auf Leben, auf körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und auf das Bestehen freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse, dann hätte sie den Streitwert für die einzelnen Kläger unterschiedlich festsetzen müssen. Sie hätte dann Unterschiede im Alter und Gesundheitszustand, in der Lebenserwartung, Zeugungsfähigkeit, Zeugungswilligkeit u.a.m. beachten müssen, um das unterschiedliche Mindestausmaß der Gefährdung und der bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden Schädigung abschätzen zu können. In diesem Fall hätte die Höhe des festgesetzten Streitwerts gezeigt, wie hoch die Kammer die Gefährdung, die eingetretene und die zu erwartende Schädigung des einzelnen Klägers eingeschätzt. Vielleicht wäre dann einzelnen Klägern eine Festsetzung des Streitwerts auf 100 000 DM (wie hier geschehen) als viel zu niedrig erschienen.

Obwohl die Kammer selbst vortrug, daß sie wegen des unterschiedlichen Ausmaßes der möglichen Gefährdung und Schädigung der Kläger die Klagen getrennt (individualistisch) behandeln müsse, hat sie tatsächlich für sämtliche Kläger die gleichen Streitwerte festgesetzt. Damit behandelte sie die Kläger nicht individualistisch sondern kollektivistisch. Das ist im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig. Außerdem hat sie damit die Festlegung des Streitwerts nicht an der eigentlichen Streitsache orientiert.

b. Andererseits stand die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000 DM im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 3. 1972 im Würgassen-Verfahren. Danach erschwere in atomrechtlichen Gerichtsverfahren nur ein Streitwert von höchstens 10 000 DM die Rechtsverteidigung eines Klägers nicht unzumutbar. Auch stand die Festsetzung im Widerspruch zu Entscheidungen des OVG Lüneburg, in denen zum Teil noch niedrigere Streitwerte als 10 000 DM festgesetzt wurden (s. z. B. Verfahren 7 OVG B 26/79), oder einer Entscheidung des VG Regensburg, wo für die gleichlautende Klage gegen das Atomspaltwerk Ohu seitens der gleichen Klägergruppe wie im Mülheim-Kärlich-Verfahren ein Streitwert für das verbundene Verfahren von insgesamt nur 50 000 DM (etwa 360.-- DM je Kläger) festgesetzt worden war (R/N 214 V 79 - RN 5 K 80 A 68 - 185, vom 19. 3. 1980).

Ähnliche Entscheidungen liegen in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren unserer Klägergruppe vor.*Die herrschende Ansicht und die herrschende Rechtsprechung stehen also eindeutig der Entscheidung der ersten Instanz entgegen.

Obendrein steht hier auch eine Stellungnahme der Gegenseite in einem Parallelverfahren vor dem VG Düsseldorf, die mir vor wenigen Tagen zuging, entgegen.**

c. Auf jeden Fall hätte das Gericht sein Abweichen von der herrschenden Ansicht und Praxis begründen müssen. Der bloße Hinweis auf § 13 GKG genügte nicht. Zwar müssen Beschlüsse, die den Streitwert festsetzen im allgemeinen nicht begründet werden. Das gilt aber nicht, wenn die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen durch einen hohen Streitwert stark erschwert wird und weder die Klägerseite noch die beklagte Seite zur Frage der Streitwerthöhe irgendeinen Antrag gestellt haben. Offensichtlich war das hier der Fall. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts habe ich bereits hingewiesen. Dort wurde eine Summe von 10 000 DM als obere zumutbare Grenze angesehen. Außerdem ist es eine Tatsache, daß eine Reihe von Klägern die Klagen deswegen zurückzog, weil das Gericht die Kläger auf das erhebliche Prozeßkostenrisiko hinwies. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierzu Beweis zu erheben. Jedenfalls ergibt sich aus verschiedenen Schreiben an die Beschwerdeführer, daß im allgemeinen die Klagen zurückgenommen worden waren, weil die Kläger das Prozeßkostenrisiko fürchteten, einmal wegen der angekündigten Höhe der Kosten und dann wegen der Vermutung, die rechtsprechende Gewalt befinde sich im Notstand aufgrund der herrschenden Übermacht der sogenannten Plutonium-Mafia und werde Ihnen darum nicht zu ihrem Recht verhelfen. Ein Gericht darf aber keine Streitwerte festsetzen, die das Kostenrisiko einer Rechtsverteidigung so stark erhöhen, daß hierdurch eine ganze Reihe von Klägern zu Klagerücknahmen gezwungen sehen, wie etwa der Kläger Rolf Beckh. Und schon gar nicht kann es einem Gericht erlaubt sein, dies ohne Begründung und in erheblichem Gegensatz zu den Entscheidungen anderer Gerichte zu tun. Auch kann es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Willkürverbots nicht gestattet sein, daß der freie Ermessensspielraum eines Gerichts bei Streitwertfestsetzungen so ungehemmt gehandhabt wird, daß derartige Unterschiede, wie zwischen den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des OVG Lüneburg, des VG Regensburg und anderer Gerichte einerseits und des VG Koblenz andererseits entstehen können.

d. Darüberhinaus war es geboten, aus Gründen der Kostenersparnis, der Zweckmäßigkeit und der finanziellen Erleichterung der Rechtsverteidigung der ohnehin schon finanziell stark benachteiligten Klägerseite, die einzelnen Klagen der Klägergemeinschaft nicht getrennt sondern verbunden und damit kostengünstiger zu behandeln. Da die Kammer in ihren Schreiben und in ihren Entscheidungen klar zu erkennen gab, daß sie die einzelnen Klagen nicht individualistisch sondern kollektivistisch behandelt hat, war die Begründung, es ginge ihr um individuelle Rechtsschutzgewährung, nur als vorgeschoben zu betrachten und somit nichtig. Vermutlich ging es darum, möglichst vielen Klägern die Rechtsverteidigung unzumutbar zu erschweren, sie zugleich finanziell zu bestrafen und sie von einer Fortsetzung ihrer Klagetätigkeit gegen die sog. Plutonium-Mafia abzuschrecken. Jedenfalls wurde diese Wirkung tatsächlich erzielt, wie sich aus zahlreichen Äußerungen und Handlungen von Klägern ergibt. Das ist jedoch unzulässig.

* Anmerkung (nachträgliche Einfügung des Beschwerdeführers): Siehe z. B. Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. 11. 1980 (22 B 80 A 796 u. a.), Höhe 10 000 DM und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. 6. 1980 (10 S 983/80), Höhe 4 000 DM.

** (nachträgliche Einfügung des Beschwerdeführers): In einer anderen Stellungnahme der Gegenseite, die kürzlich an das VG Augsburg gerichtet wurde (Az. Au 84 I 79), wurde sogar ausdrücklich beantragt, aus Gründen der Rechtsweggarantie nur einen Streitwert in Höhe von 30 000 DM festzusetzen.

e. Außerdem kann ein Streitwert nur festgesetzt werden, wenn der Wert der Streitsache erkennbar ist. Dieser Wert ist nur erkennbar, wenn eine Untersuchung der Streitsache stattfindet. Es genügt nicht, die Klagen als unzulässig zu verwerfen, indem einfach behauptet wird, die Kläger würden zu weit weg vom Reaktor wohnen und dem Einwendungsausschluß unterliegen'- wie das Gericht erklärt - ohne daß diese Behauptungen auf ihre Berechtigung hin gründlich geprüft werden. So muß geprüft werden, ob bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit ein Einwendungsausschluß überhaupt zulässig ist. Von der Klägerseite wird das mit verschiedenen Gründen bestritten, vom Gericht war das aber nicht richtig geprüft worden. Es muß auch geprüft werden, ob ein Einwendungsausschluß zulässig ist, wenn schwerwiegende Vorwürfe wegen Verstößen gegen die Verfassung und das Strafgesetz erhoben werden, wie die Klägerseite das getan hat. Die erste Instanz hat hier überhaupt nicht geprüft. Weiterhin muß geprüft werden, ob nicht die Genehmigungsunterlagen, wie die Klägerseite überzeugt ist, aus Täuschungsabsicht, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit so beschaffen sind, daß sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen (unvollständige, irreführende, wesentliche Sachverhalte verschweigende bzw. unwissenschaftliche (nominalistische, fiktionalistische, dogmatische, probabilistische) Unterlagen). Wenn diese Prüfungen abgeschlossen sind, wird sich ergeben, daß die Klagen zulässig waren. Sind sie aber zulässig, muß eine weitere Prüfung stattfinden, nämlich eine Prüfung, inwieweit sie begründet sind. Erst danach läßt sich der Streitwert bemessen.

3.) Im übrigen ist jede Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung gegen irgendwelche Kläger unserer Klägergemeinschaft von vornherein rechtlich nichtig. Ich habe dazu ausführlich in meinem Schreiben an die Gerichtskasse Mannheim vom 10. 9. 1980 Stellung genommen. Ich mache den dortigen Vortrag vollinhaltlich zu dem hiesigen. Er ist abgedruckt im Rechtsweg Nr. 7 auf Seite 525 bis 542.

Außerdem weise ich darauf hin, daß es in atomrechtlichen Gerichtsverfahren weitgehend üblich geworden ist, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen angesichts des wirtschaftlichen Übergewichts der Beigeladenen gegenüber den Klägern aus Gründen der Billigkeit für nicht erstattungsfähig zu erklären.

4.) a. Ich beantrage dementsprechend die Aufhebung des Beschlusses über die Streitwertfestsetzung.

b. Ich beantrage die Festsetzung eines neuen Streitwertes, der sich vor allem an der jeweiligen Betroffenheit des Klägers ausrichtet, d. h. des Betroffenseins seiner Person, also dem Recht auf genetische Unversehrtheit seiner selbst, seiner Kinder und Kindeskinder, da sich zwischen ihm selbst und seinen Kindern und Kindeskindern kein Trennungsstrich ziehen läßt ohne den Gesellschaftsvertrag, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung und die Naturgesetze, insbesondere die Tatsache der potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen, aufzuheben, was im erstgenannten Fall verfassungs- und strafgesetzwidrig und im letztgenannten Fall aus naturgesetzlichen Gründen unmöglich ist. Da also das gesamte genetische Erbe und das, was es trägt, nämlich Leben, Teil des Streitgegenstandes ist, folgt, daß hier offensichtlich zwangsläufig "private Rechtspositionen. . . in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen" (Bundesjustizminister Dr. Vogel im Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag), und somit unsererseits nicht nur im privaten sondern auch im allgemeinen (öffentlichen) Interesse Klage geführt wird. Daraus folgt aber wiederum, daß der Streitwert nach oben nicht begrenzbar ist. Ich beantrage deshalb, einen symbolischen Streitwert von 100 Milliarden DM festzusetzen, die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen - wobei der Betrag, der über den tat-

sächlich entstandenen Gerichtskosten liegt, in einen Fond abgeführt werden soll, aus dem die Umschulung und Arbeitsplatzbeschaffung für die Arbeiter in der Atomspaltindustrie finanziert und die Schäden der nachkommenden Generationen wiedergutgemacht werden -, die Kosten der Beklagten und Beigeladenen für nicht erstattungsfähig und die tatsächlich entstandenen Kosten der Kläger für erstattungsfähig zu erklären.

Hilfweise beantrage ich, den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts von 4000 DM und die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären.

Roland Bohlinger

Anlage: Rechtsweg Nr. 7 "

2. Die Streitwert- und Kostenentscheidung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz

2.1. Der 7. Senat entschied:

"Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen." (Urteilsausfertigung Seite 2)

Zugleich beschloß der 7. Senat:

"Der Wert des Streitgegenstands wird für das Berufungsverfahren auf 100.000 DM festgesetzt (§§ 14,13, Abs. 1 Satz 1 GKG)." (Urteilsausfertigung Seite 11)

Außerdem beschloß der 7. Senat:

"Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts für das Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Koblenz wird zurückgewiesen." (Beschlußausfertigung Seite 1)

2.2. Als Begründung für die Streitwertfestsetzung führte der Senat aus:

"Gründe.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000.-- DM für das Klageverfahren ist nicht zu beanstanden. Auch der Senat hält einen Streitwert in dieser Höhe je Kläger im Hinblick auf die sich aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache, auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist, für angemessen. Die Klage zielt auf Feststellung der Nichtigkeit bzw. hilfsweise auf Aufhebung sämtlicher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Ge-

nehmigungen, das sind vier Teilgenehmigungen, neun Freigaben sowie die Baugenehmigung. Der Seant bewertet die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10 000.-- DM und die Klage gegen einen Freigabebescheid mit 4 000.-- DM ; von daher erscheint im Hinblick auf die Zahl der mit der Klage angegriffenen Teilgenehmigungen und Freigaben einerseits sowie darauf, daß auch die Baugenehmigung für ein so umfangreiches Vorhaben einbezogen ist, andererseits, ein Gesamtstreitwert von 100 000.-- DM je Kläger nicht übersetzt (vgl. auch Beschlüsse des Senats vom 11. August 1980 - 7 B 52 / 80 - und vom 24. Oktober 1980 - 7 A II 79/80/7B II 120/80-). Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung war daher zurückzuweisen."

3. Mängel der Entscheidung des 7. Senats

3.1. Wie sich aus einem Vergleich zwischen den Zitaten unter Ziffer 1 und der hier zitierten Begründung für die Entscheidung des 7. Senats ergibt, ist der 7. Senat ganz offensichtlich auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ni rgendwo sichtbar und konkret eingegangen. Und da die Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erfolgte, kann auch nicht vermutet werden, daß der Senat auf die Ausführungen wenigstens mündlich eingegangen sein könnte.

Es liegt somit eindeutig eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor.

3.2. Darüberhinaus hat der 7. Senat einen Mangel im Vorgehen der 7. Kammer nicht geheilt. Die 7. Kammer hatte ihren Beschluß bezüglich der Streitwertfestsetzung ohne Begründung versehen, obwohl diese Festsetzung völlig von der herrschenden Rechtsprechung abwich.

Dadurch war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, diesen Beschluß in seinen Gründen gezielt anzugreifen. Die unter "Gründe" erwähnten Entscheidungen vom 11.8. und 24.10. 1980 hat der Senat dem Beschwerdeführer nicht zugeleitet. Da der Senat auch nicht auf andere Weise signalisierte, welche Gesichtspunkte die Kläger besonders zu berücksichtigen hätten, führte dies dazu, daß die Bestätigung des Beschlusses der 7. Kammer durch den 7. Senat ein "Überraschungsurteil" darstellt. Das ist unzulässig. Es stellt kein faires Verfahren dar.

3.3. Der Senat beruft sich zur Begründung für seine Entscheidung auf die Auffassung des Bundesverwaltungsgericht im Fall Würgassen (DVBl 1972/678).

Das erfolgte jedoch völlig zu Unrecht.

3.3.1. Das Bundesverwaltungsgericht führte in der Begründung seiner zitierten Entscheidung unter Ziffer 2 a u.a. aus:

"Die Errichtung eines Kernkraftwerks kann durch einen Verwaltungsakt ("Genehmigung") oder mehrere Verwaltungsakte ("Teilgenehmigungen") genehmigt werden. Eine durch ein Bündel von Teilgenehmigungen erteilte Genehmigung unterscheidet sich in ihrem Inhalt nicht von der durch einen einzigen Verwaltungsakt erteilten Genehmigung. Wenn das Genehmigungsverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen in mehrere Abschnitte gegliedert und ein Teilgenehmigungsbescheid nach dem anderen erlassen wurde, ist es nach Anfechtung der einzelnen Verwaltungsakte in der Regel sachdienlich, daß das Gericht dem Sachzusammenhang zwischen den angef. Teilgenehmigungen dadurch Rechnung trägt, daß es die Einheit des Verfahrens herstellt."

Die Klage zielte, wie sich aus dem Sachzusammenhang, insbesondere der Klagebegründung ergibt, eindeutig darauf ab, die Erlaubnis zur Errichtung der Anlage als nichtig festzustellen. In der Berufungsschrift wurde der Begriff Genehmigung zwar in der Mehrzahl verwendet, dem Sachzusammenhang nach war das aber so zu verstehen, wie das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Sätzen ausgeführt hat. Der 7. Senat hat das Begehren der Kläger jedoch anders verstanden sehen wollen.

Angesichts der Tatsache, daß wegen des in der Ersten Instanz festgesetzten hohen Streitwerts zahlreiche Kläger die Klagen verschreckt zurückzogen, angesichts der weiteren Tatsache, daß eine Bestätigung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts durch das Oberverwaltungsgericht in vielen Fällen zu unerträglichen Kostenbelastungen - im Falle der klagenden Familie Bohlinger zu Belastungen von über 100 000.- DM - führen mußte und aufgrund des Inhalts der eingebrachten Streitwertbeschwerde, hätte der 7. Senat unbedingt vorab klären müssen:

1. Verstehen die Kläger auch die Freigabebescheide und die Teilbaugenehmigung des Kreises Mayen-Koblenz als "Genehmigungen" im Sinne der Klage?

2. Verstehen die Kläger die eigentlichen Teilgenehmigungen der Genehmigungsbehörde als Genehmigungseinheit im Sinne der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?

3. Falls die Teilgenehmigungen nicht als Einheit verstanden werden sollen oder können,

beschränkt sich dann das Klagebegehren auf die zentrale Teilgenehmigung, jene, die das Grund- und Sicherheitskonzept genehmigt, da mit der Nichtigkeitsfeststellung dieser Genehmigung auch die übrigen Genehmigungen zu Fall kämen?

Falls die Kläger von der Absicht des Senats gewußt hätten, sämtliche Teilgenehmigungen und sämtliche Freigabebescheide als gesonderte "Genehmigungen" zu bewerten und danach die Höhe des Streitwerts zu bemessen, dann hätten sie selbstverständlich darauf bestanden, das Klägerbegehren entsprechend Ziffer 2. oder 3. zu formulieren.

Dazu kommt, daß der 7. Senat in einer früheren, den Reaktor von Mülheim-Kärlich betreffenden Gerichtsverfahren, die ergangenen Freigabescheide gerade nicht als Genehmigungen oder Genehmigungen zweiter Klasse gewertet hat, sondern nur als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 AtG." (s. Sondervotum der Richter Simon und Heußner zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.79 -. 1 BvR 385/77 (NJW 1980, Heft 14, S. 768).

Es ist darum besonders unverständlich, weshalb der Senat die Freigabebescheide jetzt plötzlich in den Rang von Genehmigungen zweiter Klasse erhebt. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sind sie zwar tatsächlich nicht als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 AtG" zu werten, hingegen aber als "endgültige Vollziehung eines Teils der 1. Teilgenehmigung". Die Freigabebescheide für die Bemessung der Höhe des Streitwerts heranzuziehen, bedeutet somit eine Doppelberechnung, vergleichbar einem Autoverkauf, bei dem einmal

das ganze Auto und dann noch einmal die einzelnen Teile desselben in Rechnung gestellt werden, wobei wie im vorliegenden Fall für die einzelnen Teile fast das vierfache wie für das Ganze verlangt wird.

Aber auch im Ergebnis seiner Wertbemessung steht der 7. Senat in eindeutigem Widerspruch zur zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Entscheidung behandelte mehrere Teilgenehmigungen und Bescheide, hielt aber nur einen Streitwert von insgesamt 10 000.-- DM für angemessen. Die Behauptung des Senats, daß

> "die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10 000.- DM und die Klage gegen einen Freigabebescheid mit 4 000.- DM"

zu bewerten sei, findet keinerlei Rückhalt in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Es heißt dort abschließend:

> "Der Senat hält einen Streitwert von 10 000.- DM für angemessen. Durch eine Wertfestsetzung in dieser Größenordnung wird der Rechtsschutz auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht verfassungswidrig beeinträchtigt."(a.a.O., S. 682)

3.3.2. Auch wenn der Methode des 7. Senats zur Berechnung des Streitwerts zu folgen wäre, so ist er bereits rein rechnerisch zu hoch festgesetzt:

Vier atomrechtliche Genehmigungen zu je 10 000.- DM, neun Freigabebescheide zu je 4 000.- DM und eine Teilbaugenehmigung zu 4 000.- DM ergeben insgesamt eine Summe von 80 000.- DM.

Außerdem ist eine der Teilgenehmigungen längst aufgehoben, sie war nicht als angegriffen anzusehen und damit auch nicht zu berechnen. Das ergibt dann als Endsumme: 70 000.- DM.

3.3.3. Der 7. Senat hat aber noch in einem viel entscheidenderen Punkt, nämlich in der Bezeichnung des Streitgegenstands, völlig im Gegensatz zur herrschenden Meinung und Rechtsprechung und auch im Gegensatz zu der von ihm selbst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden.

Es heißt in der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unter Ziffer 2 b.:

> "Streitgegenstand ist die Rechtsbehauptung des Kl., die von ihm angef. Verwaltungsakte seien rechtswidrig und verletzten ihn in seinen Rechten. Da im vorliegenden Verfahren der Wert des Streitgegenstandes sich nicht ohne weiteres aus dem Klageantrag ergibt, ist die gerichtliche Festsetzung erforderlich. Gemäß § 189 Abs. 1 VwGO und § 74 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23.9.1952 (BGBl. I S. 625) wird im Verfahren vor dem BVerwG der Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festgesetzt. Das BVerwG ist bei der Berechnung des Streitwertes somit freier als diejenigen Gerichte, für die §§ 11 ff. GKG und ähnliche Vorschriften gelten. Durch § 74 BVerwGG wird dem BVerwG bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten kein "Regelstreitwert" vorgeschrieben.
>
> Da der Streitgegenstand durch das Rechtsschutzbegehren des Klägers bestimmt wird, hängt sein Wert vom Wert dieses Begehrens ab (s. Noll, Die Streitwertfestsetzung im Verwaltungsprozeß, 1970, Rdnr. 30, 196, 201, 217). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwertes nicht ohne weiteres, weil sonst aus außerhalb des Rechtsstreits liegenden Gründen das Prozeßrisiko der Beteiligten erhöht und die kostenpflichtige Partei zusätzlich belastet würde; eher wäre an die Festsetzung eines

niedrigeren Streitwertes zu denken, weil die Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage auch im öffentlichen Interesse liegt.

Da es auf den Wert ankommt, den das Rechtsschutzbegehren für den Kläger hat, müssen die Kosten der Beigeladenen für die Errichtung des Kernkraftwerkes und die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Anlage außer Betracht bleiben."(a.a.O., S. 682)

Ganz in diesem Sinne war die Rechtslage auch vom Beschwerdeführer, und zwar unter Ziffer 1 seiner Streitwertbeschwerde dargestellt und mit zahlreichen Hinweisen auf Kommentare und Entscheidungen belegt worden. Sie gilt als herrschende Ansicht, auch und gerade beim Bundesverwaltungsgericht.

Der 7. Senat hat aber sowohl die Ausführungen des Beschwerdeführers und die von ihm zitierten Kommentare und Entscheidungen als auch die Auffassung der vom Senat selbst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts völlig unbeachtet gelassen.
Hier wird die Tatsache, daß in dieser Angelegenheit eindeutig das rechtliche Gehör verweigert worden ist, besonders offenkundig.

3.3.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß der 7. Senat selbst ganz korrekt darauf hinwies, daß die Höhe des Streitwertes je Kläger sich danach bemesse, wie die "aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache" zu bewerten ist, "auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist."

Die "Bedeutung der Sache" ist im vorliegenden Fall eindeutig von grundsätzlicher Art. Deshalb hätte der 7. Senat die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in der Würgassen-Entscheidung berücksichtigen müssen, wo es heißt

"die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwertes nicht ohne weiteres, weil sonst auch aus außerhalb des Rechtsstreits liegenden Gründen das Prozeßrisiko der Beteiligten erhöht und die kostenpflichtige Partei zusätzlich belastet würde; eher wäre an die Festsetzung eines niedrigeren Streitwertes zu denken, weil die Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage auch im öffentlichen Interesse liegt."

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall für eine genaue Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte vorlagen. Es heißt im § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG:

"Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streiwert von 4 000.- Deutsche Mark anzunehmen."

Dieser sogenannte Regelstreitwert wäre im vorliegenden Fall in Frage gekommen. Das war auch hilfsweise beantragt worden. Der Hauptantrag hatte ein anderes Ziel, er blieb wie alles, was der Beschwerdeführer vortrug, völlig unbeachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar im Würgassen-Verfahren einen Streitwert von 10 000.- DM festgesetzt, aber dazu ausdrücklich erklärt, daß das BVerwG nicht so sehr wie die anderen Gerichte an die Vorschriften des GKG gebunden sei. Außerdem erging diese Entscheidung zu § 14 GKG alter Fassung.
Die Festsetzung der Höhe des Streitwertes entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG ist im Gegensatz zu der Entscheidung des BVerwG von 1972 inzwischen vorherrschende Praxis bei den OVGs geworden. So hat der VGH Baden-Württemberg und mehrfach auch das OVG Lüneburg in diesem Sinne entschieden. Der Bayerische VHG hat in einem derartigen Verfahren allerdings noch 10 000.- DM festgesetzt.

In einem kürzlich, am 14.08.1980 ergangenen Beschluß des 7. Senats am OVG Lüneburg (7 OVG B 42/80) wurde unter Änderung des Beschlusses des VG Schleswig - wo noch 10 000.- DM Streitwert festgesetzt worden waren - der Streitwert auf 4 000.- DM herabgesetzt und zur Begründung ausgeführt:

> "Die Streitwertfestsetzung auf 10 000,- DM entspricht nicht der sich aus dem Antrag für den Kläger ergebenden Bedeutung der Sache (§ 13 Abs. 1 GKG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschlüsse vom 23.03.1979, 7 OVG A 61/74, und vom 03.07.1980, 7 OVG B 29/80) läßt sich die Bedeutung einer Anfechtungsklage gegen Kernkraftwerksgenehmigungen für einen Kläger,-der wie hier - eine Gefährdung von Leben und Gesundheit einwendet, nicht mit einem bestimmten Betrage ausdrücken; daher ist das Interesse regelmäßig - so auch hier - gemäß der"Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zu bewerten. Dem läßt sich die Rechtsprechung des BVerwG, das im Verfahren wegen des Kernkraftwerks Würgassen einen Streitwert von 10 000,- DM angenommen hat (Urteil vom 16.03.1972, I C 49.70, DVBl 1972, 678, 682) nicht entgegenhalten. Denn diese Entscheidung ist zu § 14 GKG in alter Fassung ergangen, der - anders als die heutige Regelung - eine Streitwertfestlegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch des Umfangs der Sache, vorsah."

Ebenso entschied der 7. Senat des OVG Lüneburg am 22.12.1980 bezüglich einer atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklage hilfsweise Anfechtungsklage (7 OVG A 119/80).

4. Nichtverbindung der Klagen

4.1. Nichtverbindung der Klagen sämtlicher Kläger.

4.1.1. Die 7. Kammer des VG Koblenz hatte alles getan, um den Klägern den Glauben zu vermitteln, daß sie

in Koblenz kein Recht, nur unzumutbare hohe Kostenforderungen erhielten. Das trieb viele Kläger zur Resignation und Rücknahme der Klagen. Der 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz ging den gleichen Weg.

Zunächst teilte der Senat am 21.07.1980 sämtlichen Klägern mit, daß er erwäge, vorab darüber zu entscheiden, ob die Prozeßbevollmächtigten vom Verfahren ausgeschlossen werden sollen. Diese Mitteilung war natürlich ebenso erlaubt wie die geplante Prüfung der Zulässigkeit der Prozeßbevollmächtigung. Sie verfolgte aber offensichtlich den Zweck, möglichst viele weitere Kläger einzuschüchtern und zur Klagerücknahme zu bewegen. Es hieß nämlich in diesem Schreiben unmittelbar anschließend:

> "Zugleich wird angefragt, ob Sie die Rechtsmittel, die für Sie eingelegt worden sind - Berufung und Beschwerde - aufrecht erhalten oder zurücknehmen. Dabei weise ich darauf hin, daß bei einer Zurücknahme
> 1. der Berufung Gerichtskosten nur zur Hälfte,
> 2. der Beschwerde keine Gerichtskosten
> anfallen. Unberührt bleiben indes die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite."

Beweis: Die Gerichtsakten

Gleichartige Schreiben, nur bezogen auf die eingelegte Beschwerde, erhielten die Beschwerdeführer.

Beweis: Die Gerichtsakten

4.1.2. Sämtliche Schreiben des 7. Senats vom 21.07.1980 waren hektographiert, nur die Anschrift und Anrede war auf den jeweiligen Empfänger zugeschnitten, ansonsten war der Inhalt nicht jeweils einzeln für jeden einzelnen Kläger abgefaßt. Dadurch erhielt ich einen Text, zugestellt am 31.07.1980, in dem es heißt:

"Sehr geehrte (r) Herr Bohlinger,
mit Schriftsatz vom 19.06.1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten in dem in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstreitverfahren
1. Berufung...
2. Beschwerde...
erhoben."

Beweis: Anlage

Zugleich erhielt ich ein weiteres hektographiertes Schreiben vom 21.07.1980, das sich nur auf die eingelegte Beschwerde bezog, und das mit den gleichen Mängeln behaftet war. Es begann mit den Worten:

"Sehr geehrte (r) Herr Bohlinger,

mit Schriftsatz vom 19.07.1980 hat Herr Roland Bohlinger, gestützt auf Ihnen erteilte Vollmachten ... "

Beweis: Anlage

Schließlich erhielt ich ein hektographiertes Schreiben vom gleichen Tage, in dem es u.a. heißt:

"Sehr geehrte (r) Bohlinger,

in Ihrem Verwaltungsrechtsstreit gegen das Land Rheinland-Pfalz und gegen den Landkreis Mayen/Koblenz hat Herr Roland Bohlinger, Wobbenbüll - gestützt auf die Prozeßvollmacht die Sie auf ihn ... ausgestellt haben -

1. Berufung ...
2. Beschwerde ...
erhoben.
... auch Ihnen gebe ich hiermit Gelegenheit, bis spätestens 29.08.1980 zu der vom Senat in Erwägung gezogenen Prüfung des Ausschlusses der Herren Roland Bohlinger ... als Prozeßbevollmächtigte Stellung zu nehmen.
Zugleich wird angefragt, ob Sie die Rechtsmittel, die für Sie eingelegt worden sind ... aufrecht erhalten oder zurücknehmen... "

Beweis: Anlage

Ich habe dies hier so ausführlich dargestellt, da

der 7. Senat genau wie die 7. Kammer die Klagen prozessual wie verbunden behandelte, aber den Antrag auf Verbindung der Klagen ablehnte.

4.1.3. Am 15.08.1980 stellte ich den Antrag, vorab darüber zu entscheiden", sämtliche Klagen zu verbinden. Als Gründe nannte ich:

"Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte diese Verfahren ohne jeden triftigen Grund getrennt behandelt und für alle Verfahren gleichlautende, vorfabrizierte Urteile gefällt, sie können deshalb im Berufungsverfahren ohne Schwierigkeit gemeinsam behandelt werden. Das ist auch deshalb angebracht, weil Klagegegenstand, Klagebegründung und rechtliches Betroffensein der einzelnen Kläger in allen Fällen gleich ist und weil einer der Berufungsgründe ist, daß das VG Koblenz die getrennte Behandlung zum Zweck der Behinderung der Rechtsverteidigung vorgenommen hatte. Ich weigere mich, das schikanöse Vorgehen des VG Koblenz auch noch vor dem OVG mitzumachen."

Der Senat beachtete nicht mein Verlangen "vorab darüber zu entscheiden". Er entschied in der Frage der Verbindung der Klagen vielmehr zum gleichen Zeitpunkt wie in der Frage der Zulässigkeit der Prozeßbevollmächtigung.

Der Senat lehnte die Verbindung der Klagen mit folgender Begründung ab:

"Was die von Herrn Roland Bohlinger beantragte Verbindung der auf Feststellung der Nichtigkeit der erteilten Genehmigungen gerichteten Klagen zu einem gemeinsamen Verfahren anbelangt, sieht der Senat keine Veranlassung, diesem Antrag zu entsprechen. Die Klagen sind, wie dargelegt, Ausdruck von Individualrechtsschutzbegehren, so daß sich Zulässigkeit und Begründetheit nach den Umständen des Einzelfalls richtet, die, schon wegen der verschiedenen Wohnorte der Kläger, ganz unterschiedlich gelagert sein können. Von daher erscheint eine Verbindung aller Verfahren unzweckmäßig. Das schließt indessen nicht aus, daß die Verhandlung jeweils in mehreren Sachen gemeinsam erfolgt, was jedoch an der prozessualen Selbständigkeit eines jeden Verfahrens nichts ändert."

Diese Begründung ist nicht stichhaltig.

Klagen sind stets "Ausdruck von Individualrechtsschutzbegehren". Da aber nach § 93 VwGO Klagen miteinander verbunden werden können, vermag diese Aussage die Entscheidung des Gerichts nicht zu begründen. Besonders augenfällig ist das im Falle völlig gleichartiger NIchtigkeitsfeststellungsklagen.

Im übrigen fehlt hier die Rechtsmittelbelehrung, obwohl dagegen Rechtsmittel gegeben sind (im Rahmen des Revisionsverfahrens)(Eyermann-Fröhler, Anm. 11 zu § 94 VwGO; Baumbach-Lauterbach, Anm. 2 B zu § 145 ZPO).

Voraussetzung einer Prozeßverbindung sind:

Bei dem Gericht müssen mehrere Streitsachen anhängig sein. Die Streitsachen müssen dem gleichen Verfahren unterliegen. Es muß sich um den gleichen Streitgegenstand handeln. Hierbei dürfen an die Gleichheit des Gegenstands nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden (Eyermann-Fröhler, Anm. 4 zu § 93 VwGO, mit Nachweisen).

Diese Voraussetzungen waren gegeben. Im Falle der Gegebenheit dieser Voraussetzungen ist das Gericht gehalten, wenn hierdurch Arbeit und Kosten gespart werden, die Verbindung zu beschließen. Wenn eine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt muß es sogar verbinden, ebenso, wenn die Kläger völlig gleichlautende Klagen eingebracht haben, von den gleichen Prozeßbevollmächtigten vertreten werden, die Klagebegründungen für alle Kläger gelten und das Ergebnis des Klagebegehrens nicht unterschiedlich ausfallen kann, da es sich um völlig gleiche Nichtigkeitsfeststellungsklagen handelt. Die Voraussetzungen lagen

also vor, daß vom Gericht die Pflicht zur Verbindung bestand.

Entsprechend den gegebenen Voraussetzungen hat das Gericht in sämtlichen Verfahren, außer im Verfahren Pfeiffer, nur scheinbar getrennt, praktisch aber verbunden entschieden, was sich aus dem gleichzeitigen Verkündungstermin und dem Gleichlaut der Urteile, abgesehen von einem vorgespannten Essay im Urteil gegen Wieland Soyka und Nicoll de Bruin ergibt.

4.2. Nichtverbindung der Klagen in meinem Namen und im Namen meiner Kinder

4.2.1. Besonders geboten war die Prozeßverbindung bei den in meinem Namen und im Namen meiner Kinder erhobenen Klagen. Denn hier lag ganz offensichtlich auch nicht der geringste rechtlich motivierbare Grund für eine Nichtverbindung vor. Ich bildete mit meinen Kindern sogar eine notwendige Streitgenossenschaft, u.a. wegen des gemeinsamen berechtigten Interesses (religiöser, moralischer, genetischer, familiärer und politischer Art) auf Feststellung der Nichtigkeit. Bei notwendigen Streitgenossen ist das Gericht besonders verpflichtet, die Klagen zu verbinden (Eyermann-Fröhler, Anm. 6 zu § 93 VwGO, Anm. 2 zu § 64 VwGO, mit Nachweisen). Die Unterlassung der Verbindung ist in solchem Falle ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Zudem mußte die Nichtverbindung zwangsläufig zu einem Prozeßkostenrisiko in Höhe von weit über 100 000 DM führen, was praktisch die Garantie aus Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie) beseitigte und zur Folge hatte, daß meine Frau die Klagen für die Kinder zurückzog

4.2.2. Die Tatsache, daß trotz detaillierter Rüge an der Nichtverbindung durch die Erste Instanz die Zweite Instanz ebenso verging und eine offensichtlich gleichförmige Verfahrensabwicklung und Entscheidung als selbständiges Geschehen ausgab gleich einem Künstler, der Kopien eines einzelnen Werks serienweise als Original verkauft, und dafür noch schwindelnd hohe Preise verlangt, hätte bereits genügen müssen um die Entscheidung wegen Verfahrensfehlerhaftigkeit aufzuheben. Jedenfalls gilt als herrschende Auffassung, wenn die Prozeßtrennung keine ausreichende verfahrensrechtliche Grundlage für den Erlaß mehrerer Urteile bietet - was hier eindeutig vorliegt - dann ist jedes von ihnen "verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und eine inkorrekte Entscheidung in weiterem Sinne dieses Begriffs" (Eyermann-Fröhler, Anm. 11 zu § 94 VwGO; s. auch BVerwG vom 17.02.1972, BVerwGE 39, 319; vgl. auch Maetzel, MDR 69, 345/349 f.).

4.2.3. Im übrigen hat die 7. Kammer am VG Koblenz im gleichen Verfahren bei zwei Ehepaaren (Ehepaar Vollenbroich, Az. 7 K 439/79 und Ehepaar Schuckenberg, Az. 7 K 426/79) eine Prozeßverbindung vorgenommen und demzufolge den Streitwert für die einzelnen Kläger auf die Hälfte herabgesetzt.

Es fällt mir deshalb schwer, das Vorgehen in meinem Falle nicht als Maßnahme zu verstehen, um mich als Prozeßführer zu zermürben und wirtschaftlich zu vernichten.

4.2.4. Ergänzend sei noch aus meinem Schriftsatz vom 19.08.1980 zur Frage der Prozeßbevollmächtigung, abgedruckt in "Der Rechtsweg" Nr. 7, S. 505 f. zitiert:

"Da außerdem sämtliche Klagen in verbundener Form eingereicht worden waren und offensichtlich zahlreiche Kläger gleichweit entfernt wohnen (z.B. wohnen zahlreiche Kläger in Hamburg), war die Begründung für das Vorgehen der Kammer eindeutig nur vorgeschoben. Dieses Vorgehen lief auf nichts anderes hinaus, als die vom Grundgesetz gewährte Rechtsweggarantie zu beseitigen. Es war nämlich der Kammer von vornherein unmöglich, so zahlreiche Klagen gesondert zu verhandeln und zu entscheiden, ohne daß folgendes geschieht:entweder verhandelte oder entschied die Kammer wirklich gesondert und berücksichtigte dabei ernsthaft das unterschiedliche Vorbringen der einzelnen Kläger, wozu gehörte, daß sie den Klägern wirklich ermöglichte, neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände zu suchen, und den neuen Bevollmächtigten und Beiständen ermöglichte, sich einzuarbeiten - dann wäre sie mit den letzten Verfahren noch beschäftigt gewesen, wenn das Werk seinen Betrieb längst aus technischen Gründen beendet hätte. Oder aber sie handelte entgegen ihren Beschlüssen weitgehend kollektivierend und dazu auch noch oberflächlich, wie es ihr in den meisten Fällen leicht möglich war, nachdem sie die Kläger ihrer sachkundigen Rechtsbeistände beraubt hatte. Denn diese Beraubung hatte doch im Zusammenhang mit der völligen Aufsplitterung der Klägergruppe zwangsläufig zur Folge, daß sich die Kläger für ihre Rechtsverteidigung neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände hätten besorgen müssen; da es aber, wegen der beabsichtigten Sonderbehandlung der einzelnen Kläger, notwendig gewesen wäre, zahlreiche Vertreter und Beistände zu beschaffen, dies aber in mehrfacher Beziehung unmöglich war, es sogar fraglich war, daß die Kläger überhaupt irgend einen rechts- und sachkundigen, eingearbeiteten Prozeßbevollmächtigten kurzfristig hätten herbeischaffen können, lief das Vorgehen der 7. Kammer von vornherein darauf hinaus, die Kläger entweder in die Resignation bzw. zur Klagerücknahme zu treiben (wie tatsächlich zahlreich geschehen) oder sie ohne Beistand zu lassen, was angesichts des umfangreichen und schwierigen Prozeßstoffes bedeutete, die meisten Kläger zu Gunsten der ohnehin personell, materiell und administrativ übermächtigen Gegenseite weitgehend ohnmächtig zu machen, also in unzulässiger Weise in ihrer Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverwirklichung zu behindern. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß mit einer Schein-Ausnahme sämtliche Kläger dieselben hektographierten, die Bezeichnung "Gerichtsbescheid" und "Gründe" tragende Schriftstücke zugestellt erhielten, auf denen als einzige individuelle Angaben nur erschienen: der Empfängername, das Datum und, handschriftlich eingefügt, die Angabe der Entfernung zwischen Atomspaltwerk und Wohnort des Empfängers."

5. Klagerücknahmen aufgrund des Prozeßkostenrisikos im Falle meiner Familie

5.1. Frau Helga Bohlinger, meine mit mir seit Februar 1980 in Scheidung lebende Frau, hat kurz vor der mündlichen Verhandlung die Klagen für sämtliche Kinder zurückgezogen. Sie war zu der Auffassung gelangt, auf atomrechtlichem Gebiet sei angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Übermacht der beklagten Seite und angesichts der historischen Erfahrungen im allgemeinen sowie der speziellen Erfahrungen in Plutoniumabwehrprozessen, ein Erfolg der eingereichten Klagen nicht sicher. Bisher hätten sich jedoch die Kostenrisiken in gerade noch zumutbaren Grenzen gehalten, weshalb die Beschreitung des Rechtswegs noch möglich und zumutbar gewesen sei. Aber ein Kostenrisiko, wie im Mülheim-Kärlich-Prozeß, das im Vollstreckungsfalle die wirtschaftliche Existenz der Eltern und das Erbe der Kinder vollständig vernichte, sei nicht tragbar. Zu diesem Kostenrisiko aus dem Mülheim-Kärlich-Prozeß kämen zusätzlich noch die Kostenrisiken aus anderen Plutoniumabwehrprozessen, die von den Kindern unter meiner Vertretung gegen einige weitere Atomspaltwerke und von mir selbst in meinem Namen sogar gegen sämtliche Antomspaltwerke der Bundesrepublik geführt würden.

5.2. Gegen die Klagerücknahme durch Frau Helga Bohlinger rief ich das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht Husum) an. Ich stellte dort den Antrag, daß mir das elterliche Sorgerecht, das bis dahin im Außenverhältnis noch bei beiden Elternteilen lag, zum Teil, und zwar auf dem Gebiet der Führung von atomrechtlichen Gerichtsverfahren, mir übertragen wird. Das Vormundschaftsgericht umging eine Entscheidung über meinen Antrag, in dem es einfach dem Antrag von Frau Bohlinger, ihr das Sorgerecht über die Kinder voll zu

übertragen, mit der Einschränkung folgte, daß das Sorgerecht bezüglich der Kinder Gunn und Briga, die nicht leibliche Kinder von Frau Bohlinger sind, nach wie vor bei mir verbleiben solle. Gegen diese Entscheidung legte ich, soweit sie die gemeinsamen Kinder Sigurd, Teja und Dietrich betraf, Berufung beim OLG Schleswig ein. Hierzu gab das Jugendamt des Kreises Nordfries-land am 21.01.1981 eine Stellungnahme ab, die insgesamt von recht unqualifiziertem Charakter ist, aber gerade die Höhe der Streitwertfestsetzung im Mülheim-Kärlich-Verfahren als Beweis ansieht, wie unverantwortlich und realitätsfern mein Vorgehen sei, anstatt umgekehrt das Gericht wegen seiner ungeheuren Kostenforderungen wegen Nötigung anzugreifen.

5.3. Abschließend muß noch kurz erwähnt werden, weshalb ich gegen sämtliche Atomspaltwerke der Bundesrepublik Klage auf Feststellung der Nichtigkeit hilfsweise Rechtswidrigkeit der ergangenen Genehmigungen eingereicht habe, außerdem mich bereiterklärt habe, Prozeßbevollmächtigter für Hunderte weiterer Kläger gegen plutoniumproduzierende Atomspaltanlagen zu werden und teilweise auch Klagen im Namen meiner Kinder eingereicht habe. Die Begründung ist erforderlich, um mein Vorgehen weder als unzulässige Popularklage noch als leichtfertig und deshalb die Kostenfolgen als teilweise selbstverschuldet erscheinen zu lassen.

In der bereits erwähnten Stellungnahme zur Frage der Prozeßbevollmächtigung im Mülheim-Kärlich-Verfahren, abgedruckt in "Der Rechtsweg" Nr. 7, betonte ich u.a., daß wir beim Kampf unserer Klägergruppe

> "es nicht mit verschiedenen Rechtsangelegenheiten zu tun haben, sondern daß die Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten nur eine einzige Rechtsangelegenheit

betrifft: die sittlich gebotene Abwehr der rechtlich nichtigen Handlungen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotenen Vereinigung von Personen, Gruppen und Firmen. Die Häufung der erforderlichen Plutoniumabwehrprozesse hat ihren Grund allein darin, daß sich die verfassungswidrigen Handlungen und Maßnahmen jener grundgesetzlich verbotenen, vielfach mit dem Begriff Plutonium-Mafia, supranationale Mächte u.a. bezeichneten Vereinigung an verschiedenen Orten mit verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit ereigneten und ereignen und bei Prozeßniederlagen dieser Vereinigung nicht die Folge ist, daß dann in allen Gerichtsbezirken entsprechende Konsequenzen gezogen werden, obwohl die Tätigkeit dieser Vereinigung, vor allem auf der Argumentationsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 GG, eine Einheit darstellt." (a.a.O., S. 503)

Außerdem weise ich auf Ausführungen in einem anderen Schriftsatz des Beschwerdeführers hin, der ebenfalls im "Rechtsweg" Nr. 7 abgedruckt worden ist (a.a.O., S. 538 - 541).

Die Kinder sind aus den gleichen Gründen Kläger wie ihr Vater: aus Gründen des Schutzes ihrer Rechte, vor allem des Rechts auf Leben, auf seelische, genetische und körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben in freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen Insbesondere sind sie aber Kläger zum Schutz der gemeinsamen genetischen und anderen Interessen der Familie.

Das Vorgehen des Beschwerdeführers ist im übrigen deshalb weder als unzulässige Popularklage noch als Angriff auf die Verfassungsmäßigkeit des Atomgesetzes zu verstehen, da der Schwerpunkt der Argumentation auf der Tatsache liegt, daß sämtliche atomrechtlichen Genehmigungen in der Bundesrepublik Deutschland erlistet sind und die in den gesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Regeln, insbesondere in § 7 II AtG. nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise angewendet worden sind. Kurz zusammen gefaßt ist es die Überzeugung des Beschwerdeführers, daß die bisher erteilten atomrechtlichen Genehmigungen

vergleichbar sind Genehmigungen von Anstalten zur Entlausung, die in Wirklichkeit Anstalten zur Vernichtung von Menschen darstellen. Derartige Genehmigungen sind von vornherein rechtlich nichtig.

6. Kostenentscheidungen

In der Kostenentscheidung bestimmte der 7. Senat ebenso wie die 7. Kammer, daß die außergerichlichen Kosten die Kläger zu tragen hätten.

Auf meinen Antrag, die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären (s. Streitwertbeschwerde, letzter Absatz), ging der Senat mit keinem Wort ein. Der Antrag blieb völlig unbeachtet. Er blieb unbeachtet, obwohl das OVG Lüneburg derartigen Anträgen stattzugeben pflegt mit der Begründung, daß die wirtschaftliche Macht des Beklagten und der Beigeladenen so unverhältnismäßig größer sei als die des Klägers, daß es unbillig sei, dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. (Vgl. die bereits zitierten Entscheidungen des OVG Lüneburg bezüglich Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung).

Wie bereits zitiert, wurde im übrigen vom 7. Senat sein Urteil "wegen der Kosten" für "vorläufig vollstreckbar" erklärt.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Höhe des festgesetzten Streitwerts, die Nichtverbindung der Klagen und die Art der Kostenentscheidung vor allem im Falle des Beschwerdeführers und seiner Kinder eine derart hohe Kostenforderung auferlegte, daß die Voll-

streckung auch nur eines Bruchteils der Forderung die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Beschwerdeführers zur Folge hätte.

Dem Beschwerdeführer wurde in seinem Ehescheidungsverfahren das Armenrecht zuerkannt. Aber auch dann, wenn die Finanzlage des Beschwerdeführers unberücksichtigt bleibt, so ist die Höhe der Kostenforderungen, die weit über 100 000.- DM liegen dürfte, geradezu offener Hohn auf die Garantien aus Art. 19 Abs. 4 GG. Außerdem ist sie nach Auffassung des Beschwerdeführers unter Mißachtung verschiedener Grundprinzipien der Verfassung zustande gekommen, insbesondere unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Willkürverbots und den Gesetzen der Logik.

Da die Forderung für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, ist dagegen unter Umgehung des BVerwG die eilige Verfassungsbeschwerde zulässig.

8. Ich beantrage daher die Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen als verfassungswidrig. Falls nicht alle Entscheidungen als verfassungswidrig aufgehoben werden können, beantrage ich hilfsweise die teilweise Aufhebung.

Roland Bohlinger

1090

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Zweiter Senat

2 BvR 214/81
(Bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0721-1491
Durchwahl 149 340

Datum 14. April 1981

Bundesverfassungsgericht · Postfach 1771 · 7500 Karlsruhe 1

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule
2251 Wobbenbüll

Betr.: Ihre Verfassungsbeschwerde vom 26. Januar 1981

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

Sie werden gebeten, alsbald die Ausfertigung oder eine vollständige beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung der von Ihnen mit der o.b. Beschwerdeschrift angefochtenen - jedoch bislang noch nicht vorgelegten - Entscheidungen zu übersenden. Soweit ersichtlich sind dies insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Koblenz 7 K 318, 319, 320, 322, 323 und 324/79 und die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. September und 14. November 1980 - 7 B II 12 - 18/80 - sowie die Urteile dieses Gerichts 7 A II 9 - 15/80.

Teilen Sie auch bitte mit, ob Sie gesetzlicher Vertreter der weiteren Beschwerdeführer, insbesondere von Dagmar Discher und Briga, Dietrich, Gunn, Sigurd, Teja und Uta Bohlinger sind. Soweit dies zutrifft, wäre die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

(Antoni)
Oberamtsrat

Dienstgebäude
Schloßbezirk 3
7500 Karlsruhe 1

Telex
7 826 749

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

12.05.81

An das
Bundesverfassungsgericht
2. Senat
Postfach 1771

7500 Karlsruhe 1

Betr.: Az. 2 BvR 214/81
Bezug: Schreiben vom 14.4.81

Sehr geehrter Herr Oberamtsrat Antoni,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.4.81. In den Anlage erhalten Sie

1. Die Beschlüsse der 7. Kammer des VG Koblenz vom 20.5.78 bzw. 6.6.80 in den Verfahren der Kinder Briga, Dagmar, Sigurd, Teja u. Gunn mit den Az. 7 K 318/79, 319/79, 322/79, 323/79, 321/79.

   Es fehlen hier noch die Beschlüsse für die Kinder Dietrich [redacted] und Uta. Sie werden nachgereicht.

2. Die Beschlüsse des OVG Rheinland-Pfalz vom 23.9.80 in den Verfahren von Briga, Dietrich, Gunn, Sigurd, Teja, Uta und Dagmar.

3. Die übrigen Beschlüsse sind im Besitz von Frau Helga Bohlinger. Ich habe diese Beschlüsse von dort angefordert, aber nicht erhalten. Ich habe darum beim OVG Rheinland-Pfalz eine Abschrift der Beschlüsse und Urteile angefordert, und zwar mit Eilboten und Einschreiben. Ich hoffe, daß die Anforderung zügig

1092

dort erledigt wird.

4. Abschrift eines Beschlusses des Amtsgerichts Husum vom 12.7.73. Aus diesem ergibt sich, daß die Kinder Gunn und Briga auf meinen Antrag hin für ehelich erklärt worden sind, folglich das Sorgerecht und die Sorgepflicht gegenüber den beiden Kindern im rechtlichen Außenverhältnis allein bei mir liegt.

5. Entscheidung des Amtsgerichts Husum vom 23.12.80, die vom OLG Schleswig bestätigt wurde. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß das elterliche Sorgerecht für die aus der Ehe mit Frau Helga Bohlinger entstammenden gemeinsamen Kinder Sigurd, Teja und Dietrich bis zur Ehescheidung bei Frau Helga Bohlinger liegen, nicht aber für die Kinder Gunn und Briga, die aus einer früheren Verbindung stammen.

6. Kopie der drei Abstammungsurkunden der Kinder Dietrich, Teja und Sigurd Bohlinger. Falls notwendig, können von diesen Urkunden beglaubigte Abschriften angefertigt werden.

7. Bezüglich meiner inzwischen volljährigen Stieftochter Dagmar Discher lege ich eine Vertretungsvollmacht bei.

8. Bezüglich der aus der Ehe mit Frau Helga Bohlinger entstammenden gemeinsamen Kinder Teja, Sigurd, Dietrich sowie meiner Stieftochter Uta Discher habe ich von Frau Helga Bohlinger eine Vollmachtsbestätigung angefordert. Frau Helga Bohlinger hat heute mündlich verweigert, eine Vollmacht für die Kinder Dietrich, Teja, Sigurd und Uta auszustellen, und zwar mit der Begründung, ihr Rechtsanwalt hätte ihr mitgeteilt, dadurch entstünden nur neue erhebliche Kosten. Ich habe darauf erwidert, daß nach § 34 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes das Verfassungsbeschwerdeverfahren kostenfrei ist und da sie außerdem in Familienrechtssachen ebenso wie ich das Armenrecht besitzt und ich eventuell entstehende Rechtsanwaltskosten ohnehin selbst trage,

wäre der Einwand der finanziellen Zusatzbelastung durch die Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht als stichhaltig anzusehen. Frau Helga Bohlinger vertraut aber mehr auf den Rat ihrer Rechtsanwälte, die sich offen als Gegner der von mir geführten Plutoniumabwehrprozesse ausgesprochen haben. Ich habe Frau Bohlinger nachträglich noch einen ausführlichen Brief geschrieben, glaube aber nicht, daß er sie umstimmen wird, da das eheliche Zerwürfnis inzwischen zu tief ist und sie ihren Rechtsanwälten mehr als mir vertraut.

Zur Klagestellung der Sachlage weise ich kurz auf Folgendes hin:

wegen der Klagerücknahmen von Frau Helga Bohlinger, die für die Kinder Dietrich, Teja und Sigurd im Mülheim-Kärlich-Verfahren und in den übrigen anhängigen Verfahren im Gerichtsbezirk des OVG Lüneburg erfolgten, hatte ich das Vormundschaftsgericht Husum angerufen. Ich vertrat dem Gericht gegenüber die Auffassung, daß mir unabhängig von der bisherigen Regelung, die das Sorgerecht im rechtlichen Innenverhältnis betraf , das Sorgerecht im Außenverhältnis hinsichtlich der Führung von Plutoniumabwehrprozesen allein zuerkannt werden müsse. Die Begründung können Sie den Anlagen entnehmen. Das Amtsgericht Husum und die Berufungsinstanz, das OLG Schleswig, gaben meinem Antrag nicht statt, gingen aber auch nicht richtig auf mein Vorbringen, insbesondere die rechtliche Problematik des Ganzen, ein. Ich sehe mich nun folgender Zwangslage gegenüber: im Rahmen des ordentlichen Rechtswegs sind praktisch die Klagerücknahmen für die gemeinsamen Kinder Dietrich, Teja und Sigurd entgegen meinem Willen als rechtens anerkannt worden, obwohl das

- o der Wertordnung des Grundgesetzes widerspricht (s. dazu meine Stellungnahme an das OLG) und

- o erhebliche Kostenforderungen zur Folge hat für Kinder, gegenüber denen ich nach wie vor nicht frei von der Sorgepflicht bin, da die augen-

1094

blickliche Sorgerechtsregelung nur bis zu der in Kürze zu erwartenden Ehescheidung gilt und ich damit rechnen kann, daß mir ein Teil der Kinder zugesprochen wird, da ich bis dahin die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen werde.

Unabhängig von der Frage, ob die Erhebung der Klagen berechtigt war oder nicht, steht also die Tatsache, daß mit Hilfe eines Amtsgerichts und Oberlandesgerichts unter klarer Kenntnis der Sachlage meine Kinder mit offensichtlich rechtswidrigen Kostenfolgen konfrontiert werden und ich deshalb aufgrund meiner rechtlichen Pflichten gegenüber den Kindern gezwungen bin, falls meine Verfassungsbeschwerde aufgrund der Verweigerung der Vollmachtsbestätigung für die Beschwerde teilweise oder völlig scheitern sollte, im Interesse der Kinder sowohl gegen die verantwortlichen Gerichte als auch gegen die verantwortlichen Rechtsanwälte und die Mutter Klage zu erheben wegen Rechtsschutzvereitelung und Schadenersatz. Ich hoffe, daß diese Ausuferung nicht notwendig wird und bitte daher zunächst um Auskunft, ob die Verweigerung der Vollmachterteilung für die Kinder Dietrich, Teja, Sigurd und Uta den Erfolg der Verfassungsbeschwerde gefährden könnte. In diesem Fall würde ich nämlich zunächst Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Schleswig einreichen (Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen die Rangordnung des Grundgesetzes, Vereitelung des Rechtsschutzes für die Kinder u.a.). Ich könnte mir jedoch vorstellen, daß die grundsätzliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz auch dann zu einerAufhebung durch das Bundesverfassungsgericht führen muß, wenn ein Teil der davon betroffenen Kinder durch Maßnahme der Mutter und der mit der Frage befaßten Gerichte für die Teilnahme an der Beschwerde ausfallen.

Zu prüfen bitte ich auch noch folgenden Gedankengang: Da der Beschluß des Amtsgerichts Husum vom 23.12.80, durch den die elterliche Sorge durch die gemeinsamen Kinder Sigurd, Teja und Dietrich Bohlinger "für die Dauer des Ehescheidungsrechtsstreits" der Mutter übertragen worden ist, dieser Beschluß aber zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht rechtskräftig war, wäre noch zu fragen, ob nicht meine damals bestehende Mitverantwortung für das Wohl der Kinder im rechtlichen Außenverhältnis und die möglicherweise in Kürze im Rahmen des Eheschiedsspruchs hergestellte Alleinverantwortung für einen Teil der Kinder durch mich, als Legitimation für meine Erhebung der Verfassungsbeschwerde auch im Namen dieser drei Kinder ausreicht.

In der Anlage 6 findet sich zu diesem Punkt neben den bereits unter Ziffer 5 erwähnten Kopien der Entscheidungen des Amtsgerichts Husum und des OLG Schleswig auch noch Kopien der Schriftsätze von Herrn RA Jöns und mir an das OLG Schleswig.

Mit freundlichen Grüßen!

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

1096

Roland Bohlinger
2251 Wobbeenbüll/Husum

1.5.81

Per Eilboten
Einschreiben

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

7. Senat
Az: 7 B II 12-18/80 und 7 A II 9-15/80

Das Bundesverfassungsgericht, 2. Senat hat unter dem Aktenzeichen 2 BvR 214/81 mit Schreiben vom 14.4.81 von mir die Beschlüsse desOberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.09. und 14.11.1980 mit den Aktenzeichen 7 B II 12-18/80 sowie die Urteile des Gerichts mit dem Aktenzeichen 7 A II 9 - 15/80 angefordert. Ich bitte um umgehende Zusendung einerAbschrift, damit die anhängige Verfassungsbeschwerde zügig bearbeitet werden kann.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
- Geschäftsstelle -

54 Koblenz, den 14. Mai 1981
Deinhardplatz 4
Telefon Nr. 125 71

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

Atomrechtliche Verfahren 7 A II 9-15/80 u. 7 B II 12-18/80
Ihr Schreiben vom 01.05.1981, hier eingegangen am 07.05.1981

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

unter Bezugnahme auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben sehen wir keine Veranlassung, Ihrem Begehren zu entsprechen, zumal Sie in den genannten Verfahren weder Kläger noch wirksam bevollmächtigt waren.

Soweit das Bundesverfassungsgericht Entscheidungsausfertigungen benötigt, wird es sie unmittelbar hier anfordern.

Hochachtungsvoll

Justizoberamtsrat

1098

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

11.5.81

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: 7 A II 9 - 15/80; 7 B II 12-18/80
Bezug: Schreiben vom 14.5.81

Sehr geehrter Herr Justizoberamtsrat,

Ihre Mitteilung vom 14.5.81 habe ich zur Kenntnis genommen. Sie teilen mir mit, daß Sie die angeforderten Abschriften von Entscheidungen nicht liefern wollen.

Wie Sie genau wissen, war ich in jenem Zeitraum, aus dem ich Abschriften anforderte, wirksam bevollmächtigt. Wie Sie weiterhin genau wissen, handelt es sich bei den angeforderten Abschriften um Bescheide im Falle meiner eigenen Kinder bzw. Stiefkinder. Und wie Sie genau wissen, ist die Wirksamkeit der Vollmachtentziehung durch Frau Bohlinger strittig. Der 7. Senat hat dementsprechend auch schon eine Entscheidung getroffen.

Ich muß also konstatieren: das schlechte Gewissen wegen der zahlreichen Rechtsbrüche des 7. Senat im Mülheim-Kärlich-Verfahren blockiert inzwischen selbst einfachste Vernunfthandlungen.

R. Bohlinger.
Roland Bohlinger

1099

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

18.5.81

an das
Bundesverfassungsgericht
2. Senat
Postfach 1771

7500 Karlsruhe 1

Betr.: Az. 2 BvR 214/81
Bezug: Schreiben vom 12.5.81

Sehr geehrter Herr Oberamtsrat Antoni,

das OVG Rheinland-Pfalz hat mir am 14.5.81 mitgeteilt, daß es keine Veranlassung sehe, mir die angeforderten Abschriften der Bescheide in den Verfahren meiner Kinder zu liefern. Da auch Frau Bohlinger sich weigert, diese zu liefern, muß ich Sie leider bitten, beim OVG Rheinland-Pfalz die noch fehlenden Bescheide selbst anzufordern. In den Anlage finden Sie eine Kopie des Schreibens des OVG und meine Antwort darauf.

Mit freundlichen Grüßen

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Abweisung der Beschwerde

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 2 BvR 214/81 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Roland Bohlinger,
2. der Frau Briga Bohlinger,
3. des Herrn Dietrich Bohlinger,
4. der Frau Gunn Bohlinger,
5. des Herrn Sigurd Bohlinger,
6. der Frau Teja Bohlinger,
7. der Frau Uta Bohlinger (oder Discher),
   sämtliche wohnhaft: Alte Schule, Wobbenbüll/Husum,
8. der Frau Dagmar Discher, Bismarckstraße 42, Flensburg,
9. aller - nicht näher bezeichneter - Kläger im "Mülheim-Kärlich-Verfahren"

gegen

a) die Kostenentscheidung in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 - 7 A II 8/80 -

b) den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 - 7 A II 8/80 -

c) den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November 1980 - 7 B II 11/80 -

d) die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. September 1980 - 7 A II 8/80, 7 B II 11/80 - 7 A II 15/80, 7 B II 18/80 -

e) die Kostenentscheidungen in den Gerichtsbescheiden des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai und vom 6. Juni 1980 - 7 K 317/79 - 7 K 324/79 -

f) die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai und vom 6. Juni 1980 - 7 K 317/79 - 7 K 324/79 -

g) weitere nicht näher bezeichnete Entscheidungen des Ober-

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

1104

verwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in den Verfahren der Beschwerdeführer zu 2) bis 8) - 7 A II 8/80 - 7 A II 15/80 -; - 7 B II 11/80 - 7 B II 18/80 -

h) weitere nicht näher bezeichnete Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Verwaltungsgerichts Koblenz in den Verfahren weiterer nicht näher bezeichneter Beschwerdeführer betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Rinck, Steinberger und Träger am 26. Juni 1981 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Soweit sie die Beschwerdeführer zu 1), zu 2) und zu 4) betrifft, ist sie teilweise unzulässig und hat teilweise jedenfalls aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Soweit sie die übrigen Beschwerdeführer betrifft, ist sie insgesamt unzulässig.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1) ist unzulässig, soweit der Beschwerdeführer rügt, das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht hätten seine Verfahren von den Verfahren anderer Kläger getrennt oder es unterlassen, diese Verfahren zu verbinden.

a) Bei dem insofern angegriffenen Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1980 (7 A II 8/80, 7 B II 11/80) handelt es sich um eine mit der Verfassungsbeschwerde nicht selbständig angreifbare Zwischenentscheidung. Das Bundesverfassungsgericht läßt die Verfassungsbeschwerde gegen Zwischenentscheidungen nur zu, wenn ein dringendes schutzwürdiges Interesse daran besteht, daß über die Verfassungsbeschwerde sofort und nicht erst in Verbindung mit der Überprüfung der Endentscheidung erkannt werde (vgl. BVerfGE 1, 322 [324 f.]). Ein solches Interesse kann insbesondere auch dann gegeben sein, wenn eine Entscheidung in einem selbständigen Zwischenverfahren angegriffen wird, die über eine für das weitere Verfahren wesentliche Rechtsfrage abschließend befindet und in weiteren Instanzen nicht mehr nachgeprüft und korrigiert werden kann (BVerfGE 24, 56 [61]; m.w.N.). Um eine solche Entscheidung handelt es sich bei dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1980 nicht. Etwaige in einer Trennung der von mehreren Klägern erhobenen Klagen oder der unterbliebenen Verbindung mehrerer Klagen liegende Verfahrensfehler kann (oder konnte) der Beschwerdeführer möglicherweise mit Rechtsbehelfen gegen die in dem ihn betreffenden Verfahren ergangenen Endentscheidungen geltend

machen (vgl. Eyermann/Fröhler, VwGO, 8. Aufl., 1980, Rdnr. 11 zu § 93; BVerwGE 39, 319 [321]). Mit Verfassungsbeschwerden gegen diese Endentscheidungen könnte er auch etwaige in einer Trennung oder einer unterbliebenen Verbindung liegende Verfassungsverletzungen rügen. Gründe für ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers daran, bereits die Zwischenentscheidung des Oberverwaltungsgerichts mit der Verfassungsbeschwerde angreifen zu können, sind demnach nicht ersichtlich.

b) Soweit der Beschwerdeführer rügen sollte, auch der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 1980 (7 K 317/79) und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1980 (7 A II 8/80) seien wegen der vorgenommenen Trennung oder der unterbliebenen Verbindung der Verfahren fehlerhaft, ist der Rechtsweg nicht erschöpft (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht - BVerfGG -). Der Beschwerdeführer hat - soweit ersichtlich - gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts eine Nichtzulassungsbeschwerde, mit der er auch wesentliche Verfahrensmängel hätte geltend machen können (vgl. § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht erhoben. Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gehört grundsätzlich zur Erschöpfung des Rechtswegs (BVerfGE 16, 1 [3]). Gründe für eine Zulassung der Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan.

2. Die gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1) im übrigen bestehenden Bedenken können dahinstehen. Die Verfassungsbeschwerde hat insoweit jedenfalls aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

a) Der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 1980 (7 K 317/79) und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1980 (7 A II 8/80) begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auferlegt wurden. Als unterliegender Teil hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO); die Kostenentscheidung folgt insoweit aus den - mit der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffenen - in der Hauptsache getroffenen Entscheidungen der Gerichte. Daß dem Beschwerdeführer auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auferlegt wurden (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO), ist ersichtlich nicht verfassungswidrig; der Beschwerdeführer hat hierzu ohnehin nichts substantiiert vorgetragen. Es fehlt auch an Anhaltspunkten für die Annahme, das Oberverwaltungsgericht hätte den Vortrag des Beschwerdeführers zur Frage der Kostentragung nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen.

b) Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 1980 (7 K 317/79) und des Oberverwaltungsgerichts vom 14. November 1980 (7 B II 11/80) und vom 18. November 1980 (7 A II 8/80) verletzen nicht Verfassungsrecht, soweit sie für das erstinstanzliche und für das zweitinstanzliche Verfahren einen Streitwert von 100.000 DM bestimmen.

Die Frage, in welcher Weise der Wert für das vorliegende Verwaltungsstreitverfahren zu berechnen war, bestimmt sich in erster Linie nach der einfachrechtlichen Vorschrift des § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG), dessen richtige Auslegung und Anwendung das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht nachprüft (vgl. BVerfGE 18, 85 [92]). Es ist von Verfas-

sungs wegen nicht zu beanstanden, daß die Gerichte von dem gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG bestimmten Regelstreitwert abgewichen sind und gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der sich aus den Anträgen des Beschwerdeführers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache einen Streitwert von 100.000 DM festgesetzt haben. Weder durch die gesetzliche Regelung des § 13 Abs. 1 GKG noch durch deren Anwendung durch die Gerichte im vorliegenden Fall werden Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die angegriffenen Entscheidungen beeinträchtigen insbesondere nicht das durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf einen wirksamen Rechtsschutz. Sie erschweren nicht in unzumutbarer Weise den Zugang zu den Gerichten. Ohnehin hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen, daß er die für den Fall der Bedürftigkeit eines Klägers vorgesehene Möglichkeit der Beantragung des Armenrechts (Prozeßkostenhilfe; § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ff. ZPO) vergeblich ausgeschöpft hätte. Das Oberverwaltungsgericht hat in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dargetan, daß angesichts des umfangreichen Streitgegenstands des Verfahrens die Festsetzung des Streitwerts auf 100.000 DM angemessen war. Seine Ausführungen hierzu erscheinen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, nicht willkürlich. Daß das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen ist, daß der Beschwerdeführer mehrere Genehmigungen und Bescheide angegriffen hatte, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden; hiermit mußte der Beschwerdeführer angesichts der

Vorentscheidungen des Verwaltungsgerichts ohnehin rechnen. Der Festsetzung des Streitwerts liegt auch nicht ein offensichtlicher Rechenfehler zugrunde. Die Klage des Beschwerdeführers betraf neben vier Teilgenehmigungen und neun Freigabebescheiden auch eine Baugenehmigung für ein umfangreiches Vorhaben; dies hat das Oberverwaltungsgericht bei der Berechnung des Streitwerts berücksichtigt.

Anhaltspunkte für die Annahme, das Oberverwaltungsgericht hätte den Vortrag des Beschwerdeführers zur Frage der Streitwertfestsetzung nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen, sind nicht gegeben. Das Oberverwaltungsgericht war von Verfassungs wegen auch nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer vor Erlaß der Entscheidung seine Erwägungen mitzuteilen.

c) Sonstige Verfassungsverletzungen durch die angegriffenen Entscheidungen hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan.

3. Soweit die Verfassungsbeschwerde die Beschwerdeführerinnen zu 2) (Briga Bohlinger) und zu 4) (Gunn Bohlinger) betrifft, mag dahinstehen, ob der Beschwerdeführer zu 1) mit den vorgelegten Unterlagen hinreichend seine Befugnis zur gesetzlichen Vertretung dieser Beschwerdeführerinnen nachgewiesen hat. Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls aus denselben Gründen, wie sie in bezug auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1) vorstehend dargelegt wurden, teilweise unzulässig und hat teilweise jedenfalls aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

4. Soweit die Verfassungsbeschwerde die Beschwerdeführer zu 3) (Dietrich Bohlinger), zu 5) (Sigurd Bohlinger) und zu 6)

(Teja Bohlinger) betrifft,ist sie unzulässig, weil diese Beschwerdeführer durch den Beschwerdeführer zu 1) nicht ordnungsgemäß vertreten sind.

Wie sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Beschluß des Familiengerichts Husum vom 9. Dezember 1980 (2 F 49/80) ergibt, obliegt die elterliche Sorge für diese Beschwerdeführer während des im Zeitpunkt der Einlegung der Verfassungsbeschwerde - und soweit ersichtlich auch derzeit noch - anhängigen Scheidungsverfahrens der Ehefrau des Beschwerdeführers zu 1). Die elterliche Sorge umfaßt auch die gesetzliche Vertretung des Kindes (vgl. § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB). Von der Wirksamkeit des vorgelegten Beschlusses des Familiengerichts ist auszugehen; dem Vortrag des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, daß sein gegen den Beschluß eingelegtes Rechtsmittel nicht erfolgreich war. Dem Bundesverfassungsgericht obliegt es im übrigen nicht, die Entscheidungen der Familiengerichte im vorliegenden Verfahren auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin nachzuprüfen, weil sie mit der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffen worden sind.

5. Die Verfassungsbeschwerde ist auch unzulässig, soweit sie die Beschwerdeführerinnen zu 7) (Uta Bohlinger oder Discher) und zu 8) (Dagmar Discher) betrifft.

Für die (offenbar) minderjährige Beschwerdeführerin zu 7) ist der Beschwerdeführer zu 1) eigenen Angaben zufolge nicht sorgeberechtigt. Die ihm von der Beschwerdeführerin zu 8) erteilte Vollmacht ist unbeachtlich, weil der Beschwerdeführer zu 1) zur Vertretung dieser Beschwerdeführerin gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG nicht befugt ist.

6. Sofern der Beschwerdeführer zu 1) auch im Namen der übrigen Kläger in dem Verwaltungsstreitverfahren betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich Verfassungsbeschwerden eingelegt hat, fehlt es im Hinblick auf deren Zulässigkeit schon an der Vertretungsbefugnis, der Benennung der Beschwerdeführer und der Bezeichnung der angegriffenen Entscheidungen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Rinck Steinberger Träger



Als Mitteilung gem. § 93a Abs. 5
Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

1112

Verfassungsbeschwerde von Helmut Delbanco
in gleicher Sache, verfaßt von Roland Bohlinger

1114

Verfasser: R.B.

1115

Helmut Delbanco

2907 Ahlhorn, den 15.8.1981
Fichtestr. 4
Tel. 04435/1313

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
7500 Karsruhe 1

Betr.: Verfassungsbeschwerde wegen Eingriff in die Rechte aus dem Grundgesetz

Ich erhebe hiermit gemäß den Vorschriften des BVerfGG. Verfassungsbeschwerde

gegen die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Mißachtung von tragenden Rechtsgrundsätzen bzw. gegen die Rechtsbeugung bei der Art und Höhe der Streitwertfestsetzung im sog. Mülheim-Kärlich-Prozeß vor dem VG Koblenz und OVG Rheinland-Pfalz (Az. 7 B 44/81 - 7 K 337/79 VG Koblenz)

wegen Verstoßes gegen das im Grundgesetz verankerte Rechtmäßigkeitsgebot. Zugleich rege ich an, daß von Amts wegen geprüft wird, ob die angegriffene verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch noch gegen andere Verfassungsgrundsätze verstößt.

Der Beschluß wurde mir am 16.7.1981 durch Niederlegung beim Postamt Großenkneten 1 zugestellt und von mir, da ich länger verreist war, am 7.8.1981 entgegengenommen.

Die vorstehenden Angaben erfüllen die im BVerfGG. vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Verfassungsbeschwerde.

Gründe

1. Zur Vorgeschichte

1.1. Am 6.12.1979 erhob ich neben anderen Klägern beim Verwaltungsgericht Koblenz Klage auf Feststellung der Nichtigkeit hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit der Genehmigungen für die Errichtung des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich.

Die Klagen wurden vom Verwaltungsgericht Koblenz als unzulässig zurückgewiesen.

Im Berufungsschriftsatz von Roland Bohlinger vom 9.11.1980 wurde nachgewiesen, daß vom Gericht zahlreiche Gesetze und Verfahrensregeln mißachtet worden waren und die einzelnen Bescheide des Gerichts fließbandmäßig vorfabriziert waren. Von Bedeutung für diese Verfassungsbeschwerde sind vor allem die Ausführungen auf Seite 7 ff.:

"1.8. Das erstinstanzliche Gericht hat die Verfahren nicht miteinander verbunden.

Es begründete dies damit, daß es die Absicht habe, die Klagen individuell zu behandeln. In Wirklichkeit hat das Gericht die Klagen fließbandmäßig und somit nicht individuell behandelt. Dazu kommt, daß der Kammer von Anfang an die Entwicklung und das Ende des Verfahrens klar waren.

Beweis: Schreiben der Kammer vom 21. 01. 1980 und Vergleich mit späteren Gerichtsbescheiden.

Zugleich hatte die Kammer von Anfang an die Festsetzung eines hohen Streitwertes geplant - siehe ihr Einschüchterungsschreiben vom 21. 01. 1980 - obwohl ein Streitwert erst korrekt festgesetzt werden kann, wenn der Streitgegenstand und dessen Wert ermittelt sind, was bei einer sehr komplexen Angelegenheit, wie im vorliegenden Falle, erst in der Auseinandersetzung mit den beiden Parteien und aufgrund von Anträgen möglich ist. Diese Auseinandersetzung hat aber nicht stattgefunden. Die Kammer setzte bereits vor jeder schriftsätzlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema in einer Reihe von Einstellungsbeschlüssen aufgrund von Klagerücknahmen den Streitwert in Höhe von 100.000 DM fest.

Beweis: S. z. B. Einstellungsbeschlüsse vom 11. 4. 1980, Az. 7 K 418/79 u. a. m.

Obwohl ich die Kammer auf die Fehlerhaftigkeit der Streitwertfestsetzung schriftlich hinwies, darunter auf ein entgegenstehendes Bundesverwaltungsgerichts-Urteil, nahm sie weder eine Änderung noch eine Stellungnahme in irgendeiner Form vor.

Dazu kommt:

1.9. 7 meiner Kinder nahmen am Verfahren in der ersten Instanz teil. Ich trat hierbei als gesetzlicher Vertreter der Kinder auf. Das war der 7. Kammer bekannt.

Beweis: Siehe Klage, siehe Anfrage der Kammer an mich vom 25. 03. 1980 und die Antwort von mir und Frau Helga Bohlinger vom 17. 04. 1980.

Trotzdem hat das Gericht die Verfahren meiner Kinder und mein Verfahren nicht miteinander verbunden.

Beweis: Siehe z. B. die Schreiben des Gerichts vom 17. 04. 1980 an meine Kinder, das gleiche Schreiben ging an mich erst am 20. 05.; s. Bescheide in der Verfahren meiner Kinder, diese ergingen z. T. am 20. 05. 1980, (z. B. bei Dagmar Discher und Sigurd Bohlinger), z. T. am 06. 06. 1980 (z. B. bei Briga Bohlinger).

Eine solche Verbindung war aus Gründen der Erleichterung der Rechtsverteidigung und aus ökonomischen Gründen geboten.

Die Tatsache, daß die Kammer auch in diesem Fall,

o trotz offensichtlich gleichlautenden Klagen,

o trotz offensichtlich gleichliegender Sach- und Rechtslage,

o trotz offensichtlich gesetzlicher Vertretung der Kläger allein durch mich,

o und trotz völlig gleichartiger Behandlung der Klagen, einschließlich Schreibfehlern, durch das Gericht, die Klagen nicht verband, zeigt besonders deutlich, daß das erstinstanzliche Gericht nicht seiner Behauptung gemäß handelte, es müsse die Klagen getrennt behandeln, um individuellen Rechtsschutz gewähren zu können.

An sich wäre dieser Vorgang nicht so schwerwiegend, wenn die Kammer nicht gleichzeitig so einen hohen, der bisherigen Rechtssprechung, darunter jener des Bundesverwaltungsgerichts, völlig widersprechenden Streitwert festgesetzt hätte. In Verbindung mit der Ankündigung,

o daß den Klägern die Prozeßbevollmächtigten entzogen würden,

o daß vorauszusehen sei, die Klagen würden keinen Erfolg haben

o und darum würden die Kostenfolgen die Kläger treffen,

hat das Gericht erreicht, daß über die Hälfte der Kläger aus Resignation und Kostenfurcht die Klagen zurückzogen. Selbst wenn das Gericht das nicht beabsichtigt haben sollte, ist das rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit wird besonders offenkundig im Verfahren meiner Familie: Falls nämlich der Bescheid der ersten Instanz in der zweiten Instanz bestätigt wird, kämen auf meine Familie Kostenforderungen in Höhe von wahrscheinlich über 100.000 DM zu. Das ist völlig unzumutbar, sprengt beträchtlich den Rahmen bisheriger Kostenentscheidungen in Plutoniumabwehrprozessen und beseitigt praktisch die Rechtsweggarantie durch Ausübung eines Drucks, der die Qualität einer Erpressung erreicht.

Ich bin jedoch überzeugt, daß das Gericht nicht aus freien Stücken so gehandelt hat, sondern aufgrund eines Notstands. Näheres über Herkunft und Ausmaß dieses das ganze Volk und diesen Staat betreffenden Notstands wurde von Wieland Soyka und mir im Brokdorf-Verfahren und im Mülheim-Kärlich-Verfahren vor dem VG Koblenz vorgetragen. In diesem Zusammenhang genügt es, darauf zu verweisen.

1.10. Da in diesem Schriftsatz das Verfahren in der ersten Instanz nur überblickartig behandelt wird, verweise ich bezüglich der Streitwertbeschwerde auf mein gesondertes Vorbringen im Schriftsatz vom 03. 11. 1980. Vorsorglich beantrage ich jedoch, daß das Vorbringen in diesem Schriftsatz als Ergänzung meines Schriftsatzes vom 03. 11. 80 (Begründung meiner Streitwertbeschwerde) und umgekehrt gilt."

1.2. Zusätzlich führte ich ~~dann~~ in meiner Streitwertbeschwerde an den 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz vom 3. 11. 1980 aus:

"1.) Streitgegenstand ist weder die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte noch der Anspruch auf Nichtigkeitsfeststellung bzw. Aufhebung der Verwaltungsakte sondern das Rechtsbegehren der Kläger, d. h. die Behauptung der Kläger, die angefochtenen Verwaltungsakte seien nichtig, hilfsweise rechtswidrig und griffen in die Rechtssphäre der Kläger ein, nämlich durch die Erlaubnis einer das Recht auf Leben, körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse teils gefährdenden, teils einschränkenden, teils aufhebenden Tätigkeit (s. Menger, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes S. 158, ders. Bettermann-Nipperdey-Scheuner III 2, 757 f., Bachof u. a. JZ 53, 411, wohl auch Naumann, DVBl. 54, 333 f., Ule, Anm. II 2 - im einzelnen vgl. hierzu Lerche, BayVBl. 56, 295, und Lüke, JuS 67, 1; herrschende Ansicht, s. BVerwGE 29/210; 39, 247/249; 40, 101/104).

2.) Die Höhe des in der I. Instanz festgesetzten Streitwerts ist in jedem Falle unberechtigt.

a. Hätte die 7. Kammer des VG Koblenz den tatsächlichen Wert dessen festgesetzt, um was es geht, nämlich um das Recht auf Leben, auf körperliche, seelische und genetische Unversehrtheit und auf das Bestehen freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Verhältnisse, dann hätte sie den Streitwert für die einzelnen Kläger unterschiedlich festsetzen müssen. Sie hätte dann Unterschiede im Alter und Gesundheitszustand, in der Lebenserwartung, Zeugungsfähigkeit, Zeugungswilligkeit u.a.m. beachten müssen, um das unterschiedliche Mindestausmaß der Gefährdung und der bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden Schädigung abschätzen zu können. In diesem Fall hätte die Höhe des festgesetzten Streitwerts gezeigt, wie hoch die Kammer die Gefährdung, die eingetretene und die zu erwartende Schädigung des einzelnen Klägers eingeschätzt. Vielleicht wäre dann einzelnen Klägern eine Festsetzung des Streitwerts auf 100 000 DM (wie hier geschehen) als viel zu niedrig erschienen.

Obwohl die Kammer selbst vortrug, daß sie wegen des unterschiedlichen Ausmaßes der möglichen Gefährdung und Schädigung der Kläger die Klagen getrennt (individualistisch) behandeln müsse, hat sie tatsächlich für sämtliche Kläger die gleichen Streitwerte festgesetzt. Damit behandelte sie die Kläger nicht individualistisch sondern kollektivistisch. Das ist im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig. Außerdem hat sie damit die Festlegung des Streitwerts nicht an der eigentlichen Streitsache orientiert.

b. Andererseits stand die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000 DM im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 3. 1972 im Würgassen-Verfahren. Danach erschwere in atomrechtlichen Gerichtsverfahren nur ein Streitwert von höchstens 10 000 DM die Rechtsverteidigung eines Klägers nicht unzumutbar. Auch stand die Festsetzung im Widerspruch zu Entscheidungen des OVG Lüneburg, in denen zum Teil noch niedrigere Streitwerte als 10 000 DM festgesetzt wurden (s. z. B. Verfahren 7 OVG B 26/79), oder einer Entscheidung des VG Regensburg, wo für die gleichlautende Klage gegen das Atomspaltwerk Ohu seitens der gleichen Klägergruppe wie im Mülheim-Kärlich-Verfahren ein Streitwert für das verbundene Verfahren von insgesamt nur 50 000 DM (etwa 360.-- DM je Kläger) festgesetzt worden war (R/N 214 V 79 - RN 5 K 80 A 68 - 185, vom 19. 3. 1980).

Ähnliche Entscheidungen liegen in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren unserer Klägergruppe vor.*Die herrschende Ansicht und die herrschende Rechtsprechung stehen also eindeutig der Entscheidung der ersten Instanz entgegen.

Obendrein steht hier auch eine Stellungnahme der Gegenseite in einem Parallelverfahren vor dem VG Düsseldorf, die mir vor wenigen Tagen zuging, entgegen.**

c. Auf jeden Fall hätte das Gericht sein Abweichen von der herrschenden Ansicht und Praxis begründen müssen. Der bloße Hinweis auf § 13 GKG genügte nicht. Zwar müssen Beschlüsse, die den Streitwert festsetzen im allgemeinen nicht begründet werden. Das gilt aber nicht, wenn die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen durch einen hohen Streitwert stark erschwert wird und weder die Klägerseite noch die beklagte Seite zur Frage der Streitwerthöhe irgendeinen Antrag gestellt haben. Offensichtlich war das hier der Fall. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts habe ich bereits hingewiesen. Dort wurde eine Summe von 10 000 DM als obere zumutbare Grenze angesehen. Außerdem ist es eine Tatsache, daß eine Reihe von Klägern die Klagen deswegen zurückzog, weil das Gericht die Kläger auf das erhebliche Prozeßkostenrisiko hinwies. Im Zweifelsfall wird beantragt, hierzu Beweis zu erheben. Jedenfalls ergibt sich aus verschiedenen Schreiben an die Beschwerdeführer, daß im allgemeinen die Klagen zurückgenommen worden waren, weil die Kläger das Prozeßkostenrisiko fürchteten, einmal wegen der angekündigten Höhe der Kosten und dann wegen der Vermutung, die rechtsprechende Gewalt befinde sich im Notstand aufgrund der herrschenden Übermacht der sogenannten Plutonium-Mafia und werde Ihnen darum nicht zu ihrem Recht verhelfen. Ein Gericht darf aber keine Streitwerte festsetzen, die das Kostenrisiko einer Rechtsverteidigung so stark erhöhen, daß hierdurch eine ganze Reihe von Klägern zu Klagerücknahmen gezwungen sehen, wie etwa der Kläger Rolf Beckh. Und schon gar nicht kann es einem Gericht erlaubt sein, dies ohne Begründung und in erheblichem Gegensatz zu den Entscheidungen anderer Gerichte zu tun. Auch kann es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Willkürverbots nicht gestattet sein, daß der freie Ermessensspielraum eines Gerichts bei Streitwertfestsetzungen so ungehemmt gehandhabt wird, daß derartige Unterschiede, wie zwischen den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des OVG Lüneburg, des VG Regensburg und anderer Gerichte einerseits und des VG Koblenz andererseits entstehen können.

d. Darüberhinaus war es geboten, aus Gründen der Kostenersparnis, der Zweckmäßigkeit und der finanziellen Erleichterung der Rechtsverteidigung der ohnehin schon finanziell stark benachteiligten Klägerseite, die einzelnen Klagen der Klägergemeinschaft nicht getrennt sondern verbunden und damit kostengünstiger zu behandeln. Da die Kammer in ihren Schreiben und in ihren Entscheidungen klar zu erkennen gab, daß sie die einzelnen Klagen nicht individualistisch sondern kollektivistisch behandelt hat, war die Begründung, es ginge ihr um individuelle Rechtsschutzgewährung, nur als vorgeschoben zu betrachten und somit nichtig. Vermutlich ging es darum, möglichst vielen Klägern die Rechtsverteidigung unzumutbar zu erschweren, sie zugleich finanziell zu bestrafen und sie von einer Fortsetzung ihrer Klagetätigkeit gegen die sog. Plutonium-Mafia abzuschrecken. Jedenfalls wurde diese Wirkung tatsächlich erzielt, wie sich aus zahlreichen Äußerungen und Handlungen von Klägern ergibt. Das ist jedoch unzulässig.

* Anmerkung (nachträgliche Einfügung des Beschwerdeführers): Siehe z. B. Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. 11. 1980 (22 B 80 A 796 u. a.), Höhe 10 000 DM und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. 6. 1980 (10 S 983/80), Höhe 4 000 DM.

** (nachträgliche Einfügung des Beschwerdeführers): In einer anderen Stellungnahme der Gegenseite, die kürzlich an das VG Augsburg gerichtet wurde (Az. Au 84 I 79), wurde sogar ausdrücklich beantragt, aus Gründen der Rechtsweggarantie nur einen Streitwert in Höhe von 30 000 DM festzusetzen.

e. Außerdem kann ein Streitwert nur festgesetzt werden, wenn der Wert der Streitsache erkennbar ist. Dieser Wert ist nur erkennbar, wenn eine Untersuchung der Streitsache stattfindet. Es genügt nicht, die Klagen als unzulässig zu verwerfen, indem einfach behauptet wird, die Kläger würden zu weit weg vom Reaktor wohnen und dem Einwendungsausschluß unterliegen - wie das Gericht erklärt - ohne daß diese Behauptungen auf ihre Berechtigung hin gründlich geprüft werden. So muß geprüft werden, ob bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit ein Einwendungsausschluß überhaupt zulässig ist. Von der Klägerseite wird das mit verschiedenen Gründen bestritten, vom Gericht war das aber nicht richtig geprüft worden. Es muß auch geprüft werden, ob ein Einwendungsausschluß zulässig ist, wenn schwerwiegende Vorwürfe wegen Verstößen gegen die Verfassung und das Strafgesetz erhoben werden, wie die Klägerseite das getan hat. Die erste Instanz hat hier überhaupt nicht geprüft. Weiterhin muß geprüft werden, ob nicht die Genehmigungsunterlagen, wie die Klägerseite überzeugt ist, aus Täuschungsabsicht, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit so beschaffen sind, daß sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen (unvollständige, irreführende, wesentliche Sachverhalte verschweigende bzw. unwissenschaftliche (nominalistische, fiktionalistische, dogmatische, probabilistische) Unterlagen). Wenn diese Prüfungen abgeschlossen sind, wird sich ergeben, daß die Klagen zulässig waren. Sind sie aber zulässig, muß eine weitere Prüfung stattfinden, nämlich eine Prüfung, inwieweit sie begründet sind. Erst danach läßt sich der Streitwert bemessen.

3.) Im übrigen ist jede Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung gegen irgendwelche Kläger unserer Klägergemeinschaft von vornherein rechtlich nichtig. Ich habe dazu ausführlich in meinem Schreiben an die Gerichtskasse Mannheim vom 10. 9. 1980 Stellung genommen. Ich mache den dortigen Vortrag vollinhaltlich zu dem hiesigen. Er ist abgedruckt im Rechtsweg Nr. 7 auf Seite 525 bis 542.

Außerdem weise ich darauf hin, daß es in atomrechtlichen Gerichtsverfahren weitgehend üblich geworden ist, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen angesichts des wirtschaftlichen Übergewichts der Beigeladenen gegenüber den Klägern aus Gründen der Billigkeit für nicht erstattungsfähig zu erklären.

4.) a. Ich beantrage dementsprechend die Aufhebung des Beschlusses über die Streitwertfestsetzung.

b. Ich beantrage die Festsetzung eines neuen Streitwertes, der sich vor allem an der jeweiligen Betroffenheit des Klägers ausrichtet, d. h. des Betroffenseins seiner Person, also dem Recht auf genetische Unversehrtheit seiner selbst, seiner Kinder und Kindeskinder, da sich zwischen ihm selbst und seinen Kindern und Kindeskindern kein Trennungsstrich ziehen läßt ohne den Gesellschaftsvertrag, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung und die Naturgesetze, insbesondere die Tatsache der potentiellen Unsterblichkeit der Keimzellen, aufzuheben, was im erstgenannten Fall verfassungs- und strafgesetzwidrig und im letztgenannten Fall aus naturgesetzlichen Gründen unmöglich ist. Da also das gesamte genetische Erbe und das, was es trägt, nämlich Leben, Teil des Streitgegenstandes ist, folgt, daß hier offensichtlich zwangsläufig "private Rechtspositionen. . . in den Rang des Gemeinwohls hineinwachsen" (Bundesjustizminister Dr. Vogel im Grußwort zum 6. Deutschen Verwaltungsrichtertag), und somit unsererseits nicht nur im privaten sondern auch im allgemeinen (öffentlichen) Interesse Klage geführt wird. Daraus folgt aber wiederum, daß der Streitwert nach oben nicht begrenzbar ist. Ich beantrage deshalb, einen symbolischen Streitwert von 100 Milliarden DM festzusetzen, die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen - wobei der Betrag, der über den tat-

sächlich entstandenen Gerichtskosten liegt, in einen Fond abgeführt werden soll, aus dem die Umschulung und Arbeitsplatzbeschaffung für die Arbeiter in der Atomspaltindustrie finanziert und die Schäden der nachkommenden Generationen wiedergutgemacht werden -, die Kosten der Beklagten und Beigeladenen für nicht erstattungsfähig und die tatsächlich entstandenen Kosten der Kläger für erstattungsfähig zu erklären.

Hilfsweise beantrage ich, den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts von 4000 DM festzusetzen und die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären.

Roland Bohlinger"

2. Der Beschluß des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz

2.1. Der 7. Senat entschied:

„Da sich der Kläger im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens auch auf die Eingabe des Rechtsanwalts Rieger in dem Verfahren Schärff gegen Land Rheinland-Pfalz - 7 B 45/81 - beruft, wird ergänzend auf den Inhalt des in dieser Sache ergangenen Beschlusses vom 11. Juni 1981 verwiesen. In ihm hat der Senat ausgeführt:

1. Soweit der Kläger die Streitwertfestsetzung angreift, muß er sich entgegenhalten lassen, daß der Senat bereits durch Beschluß vom 14. November 1980 über die von ihm eingelegte Beschwerde gegen den vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert befunden hat. Die nunmehr vom Kläger vorgetragenen Einwendungen geben ihm keine Veranlassung, von seiner Auffassung abzuweichen. Der Kläger hat bei Erhebung seiner Klage am 06. Dezeber 1979 durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka begehrt, festzustellen, daß
   1) die 1.-4. atomrechtliche Teilgenehmigung sowie die 1.-9. Fraigabe zur ersten Teilgenehmigung nichtig bzw. hilfsweise aufzuheben sind,

   2) die baurechtliche Genehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich nichtig bzw. hilfsweise aufzuheben sind.

In der Beschwerdeschrift wird der Klageantrag des Klägers zu 2) für die Bemessung des Streitwertes überhaupt nicht erwähnt und demnach unberücksichtigt gelassen; indes würde er allein schon den festgesetzten Streitwert zu einem nicht unerheblichen Teil ausschöpfen (§ 13 GKG).

Im übrigen läßt sich auch nicht wegdiskutieren, daß der Kläger - wie der Klageantrag zu 1) belegt - zugleich gegen vier atomrechtliche Teilgenehmigungen und neun atomrechtliche Freigabebescheide vorgegangen ist und somit ein Prozeßrisiko auf sich genommen hat, für das er nunmehr kostenrechtlich einstehen muß. Es wäre bei sachgerechter Prozeßführung durchaus möglich gewesen, dieses Kostenrisiko durch eine sinnvolle Begrenzung der Klageanträge in meßbaren Grenzen zu halten. Indes ist der Kläger diesen Weg nicht gegangen. Vielmehr hat sein damaliger Prozeßbevollmächtigter Walther Soyka seine Klageanträge auf den nur weitest denkbaren Umfang ausgerichtet. Ob dem Kläger deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten zusteht, kann hier dahinstehen; denn diese Frage berührt ausschließlich das Auftragsverhältnis zwischen dem Kläger als Auftraggeber und seinen früheren Prozeßbevollmächtigten als Beauftragte.

Im übrigen hätte es dem Kläger auch frei gestanden, sein Prozeßkostenrisiko zu mindern, indem er zuvor um die Gewährung des Armenrechts - jetzt Prozeßkostenhilfe - nachgesucht hätte. Auch die diesbezügliche Versäumnis seines früheren Prozeßbevollmächtigten muß der Kläger gegen sich gelten lassen, unabhängig von der Frage, ob ihm auch deswegen ein Schadensersatzanspruch gegen ihn zustehen kann.

2. Es ist schlicht falsch, wenn in der Beschwerde in Abrede gestellt oder der Eindruck erweckt wird, der Kläger habe keine"Einzelklage" erhoben. Die Gerichtsakten belegen genau das Gegenteil. Von einer "Prozeßtrennung" zu reden, ist deshalb mit den objektiven Gegebenheiten offensichtlich nicht in Einklang zu bringen. Sollte der Kläger indes ein anderes Vorgehen beabsichtigt und seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka im Innenverhältnis einen anderen Auftrag gegeben haben, an den sich dieser evtl. nicht gehalten hat, so bleibt für ihn allein die Frage offen, ob er deshalb einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.

3. Für eine Streitwertbeschwerde macht es keinen Unterschied, ob eine Klage unzulässig oder unbegründet ist; denn die Wertberechnung stellt sich unabhängig vom Ausgang des Prozesses. Bestimmend für die Wertermittlung ist gemäß § 13 GKG allein der vom Kläger gestellte Antrag und die sich daraus für ihn ergebende Bedeutung der Sache. Sie zielt indes - wie dargelegt - darauf ab, sowohl die gesamten atomrechtlichen Genehmigungen wie den Baubescheid anzugreifen.

Zusätzlich wird der Kläger darauf hingewiesen, daß das Bundesverwaltungsgericht in jüngster Zeit - so z.B. in dem Verfahren 7 C 109/78 (Feststellung der Nichtigkeit der ersten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich) - den Streitwert bei nur einer Teilgenehmigung auf 20.000,-- DM festgesetzt hat, während es vorliegend um eine Vielzahl von Teilgenehmigungen und Freigaben sowie eine Baugenehmigung geht. Hinzu kommt, daß nicht nur die Feststellung der Nichtigkeit, sondern auch - hilfsweise - die Aufhebung der in Rede stehenden Genehmigungen zum Klagegegenstand zählt; denn durch diesen Hilfsantrag ist das Klagegehren und damit der Streitgegenstand nicht unerheblich erweitert worden, was gleichfalls zu einem höheren Streitwert führen muß, zumal der Kläger insgesamt 28 Anträge gestellt hat."

2.2. Als Begründung für die angebliche Rechtmäßigkeit der Streitwertfestsetzung führte der Senat durch Beschluß am 18. November 1980

"Gründe

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Festsetzung eines Streitwerts von 100 000.-- DM für das Klageverfahren ist nicht zu beanstanden. Auch der Senat hält einen Streitwert in dieser Höhe je Kläger im Hinblick auf die sich aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache, auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist, für angemessen. Die Klage zielt auf Feststellung der Nichtigkeit bzw. hilfsweise auf Aufhebung sämtlicher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen, das sind vier Teilgenehmigungen, neun Freigaben sowie die Baugenehmigung. Der Seant bewertet die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10 000.-- DM und die Klage gegen einen Freigabebescheid mit 4 000.-- DM ; von daher erscheint im Hinblick auf die Zahl der mit der Klage angegriffenen Teilgenehmigungen und

Freigaben einerseits sowie darauf, daß auch die Baugenehmigung für ein so umfangreiches Vorhaben einbezogen ist, andererseits, ein Gesamtstreitwert von 100 000.-- DM je Kläger nicht übersetzt (vgl. auch Beschlüsse des Senats vom 11. August 1980 - 7 B 52 / 80 - und vom 24. Oktober 1980 - 7 A II 79/80/7B II 120/80-). Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung war daher zurückzuweisen."

Auf diese Entscheidung bezieht sich der angegriffene Beschluß des 7. Senats.

3. Mängel dieser Entscheidung des 7. Senats

3.1. Wie sich aus einem Vergleich zwischen den Zitaten unter Ziffer 1, der hier zitierten Begründung für die Entscheidung des 7. Senats und dem Beschluß in meinem Fall ergibt, ist der 7. Senat ganz offensichtlich auf die tragenden Teile der früheren Ausführungen Roland Bohlingers nicht eingegangen. Der Senat ist aber auch nicht auf die tragenden Teile der späteren Beschwerden ähnlichen Inhalts eingegangen (Fall Schärff, Rexilius, Herbart, und Discher u.a.). Es liegt somit eindeutig zunächst einmal eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor.

3.2. Der Senat berief sich in der Berufungsentscheidung zur Begründung für seine Entscheidung auf die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVB1 1972/678). In seiner jetzigen Entscheidung berief er sich auf eine spätere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. In beiden Fällen erfolgt das zu Unrecht.

3.2.1. Das Bundesverwaltungsgericht führte in der Begründung seiner Würgassen-Entscheidung unter Ziffer 2 a u.a. aus:

"Die Errichtung eines Kernkraftwerks kann durch einen Verwaltungsakt ("Genehmigung") oder mehrere Verwaltungsakte ("Teilgenehmigungen") genehmigt werden. Eine durch ein Bündel von Teilgenehmigungen erteilte Genehmigung unterscheidet sich in ihrem Inhalt nicht von der durch einen einzigen Verwaltungsakt erteilten Genehmigung. Wenn das Genehmigungsverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen in mehrere

Abschnitte gegliedert und ein Teilgenehmigungsbescheid nach dem anderen erlassen wurde, ist es nach Anfechtung der einzelnen Verwaltungsakte in der Regel sachdienlich, daß das Gericht dem Sachzusammenhang zwischen den angef. Teilgenehmigungen dadurch Rechnung trägt, daß es die Einheit des Verfahrens herstellt."

Die Klage zielte, wie sich aus dem Sachzusammenhang, insbesondere der Klagebegründung ergibt, eindeutig darauf ab, die Erlaubnis zur Errichtung der Anlage als nichtig festzustellen. In der Klageschrift wurde der Begriff Genehmigung zwar in der Mehrzahl verwendet, dem Sachzusammenhang nach war das aber so zu verstehen, wie das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Sätzen ausgeführt hat. Das Gericht hat das Begehren der Kläger jedoch anders verstanden sehen wollen.

Angesichts der Tatsache, daß wegen des in der Ersten Instanz festgesetzten hohen Streitwerts zahlreiche Kläger die Klagen verschreckt zurückzogen, angesichts der weiteren Tatsache, daß eine Bestätigung der Höhe der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts durch das Oberverwaltungsgericht in vielen Fällen zu unerträglichen Kostenrisiken - im Falle der klagenden Familie Bohlinger sogar zu Risiken von mehreren hunterttausend DM - führen mußte und aufgrund des Inhalts der eingebrachten Streitwertbescheide, hätte der 7. Senat unbedingt vorab klären müssen:

1. Verstehen die Kläger auch die Freigabebescheide und die Teilbaugenehmigung des Kreises Mayen-Koblenz als "Genehmigungen" im Sinne der Klage?

2. Verstehen die Kläger die eigentlichen Teilgenehmigungen der Genehmigungsbehörde als Genehmigungseinheit im Sinne der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?

3. Falls die Teilgenehmigungen nicht als Einheit verstanden werden sollen oder können,

beschränkt sich dann das Klagebegehren auf die zentrale Teilgenehmigung, jene, die das Grund- und Sicherheitskonzept genehmigt, da mit der Nichtigkeitsfeststellung dieser Genehmigung auch die übrigen Genehmigungen zu Fall kämen?

Falls die Kläger von der Absicht des Gerichts der 1. Instanz gewußt hätten, sämtliche Teilgenehmigungen und sämtliche Freigabebescheide als gesonderte "Genehmigungen" zu bewerten und danach die Höhe des Streitwerts zu bemessen, dann hätten sie selbstverständlich schon im Verfahren der 1. Instanz darauf bestanden, das Klägerbegehren entsprechend Ziffer 2. oder 3. zu formulieren.

Dazu kommt, daß der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz in einer früheren, den Reaktor von Mülheim-Kärlich betreffenden Gerichtsverfahren, die ergangenen Freigabebescheide gerade nicht als Genehmigungen oder Genehmigungen zweiter Klasse gewertet hat, sondern nur als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 AtG." (s. Sondervotum der Richter Simon und Heußner zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.79 - 1 BvR 385/77 (NJW 1980, Heft 14, S. 768).

Es ist darum besonders unverständlich, weshalb die Freigabebescheide jetzt plötzlich in den Rang von Genehmigungen zweiter Klasse erhoben wurden. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sind sie zwar tatsächlich nicht als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 AtG" zu werten, hingegen aber als "endgültige Vollziehung eines Teils der 1. Teilgenehmigung". Die Freigabebescheide für die Bemessung der Höhe des Streitwerts heranzuziehen, bedeutet somit eine Doppelberechnung, vergleichbar einem Autoverkauf, bei dem einmal das ganze Auto und dann noch einmal die einzelnen Teile desselben in Rechnung gestellt werden, wobei wie im vorliegenden Fall für die einzelnen Teile fast das vierfache wie für das Ganze verlangt wird.

Aber auch im Ergebnis seiner Wertbemessung steht das Gericht in eindeutigem Widerspruch zur zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts behandelte mehrere Teilgenehmigungen und Bescheide, hielt aber nur

einen Streitwert von insgesamt 10 000,-- DM für angemessen. Die Behauptung des Senats, daß

"die Klage einer Privatperson gegen eine atomrechtliche Genehmigung im Anschluß an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Würgassen (DVBl 1972, 678) regelmäßig mit 10.000,-- DM und die Klage gegen einen Freigabegescheid mit 4 000,-- DM"

zu bewerten sei, findet keinerlei Rückhalt in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Sie ist eine ausgesprochene Falschbehauptung. Es heißt dort abschließend:

"Der Senat hält einen Streitwert von 10 000,-- DM für angemessen. Durch eine Wertfestsetzung in dieser Größenordnung wird der Rechtsschutz auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht verfassungswidrig beeinträchtigt." (a.a.O., S. 682)

3.2.2. Auch wenn der Methode des 7. Senats zur Berechnung des Streitwerts zu folgen wäre, so ist er bereits rein rechnerisch zu hoch festgesetzt:

Vier atomrechtliche Genehmigungen zu je 10 000,-- DM, neun Freigabebescheide zu je 4 000,-- DM und eine Teilbaugenehmigung zu 4 000,- DM ergeben insgesamt eine Summe von 80 000,- DM.

Außerdem ist eine der Teilgenehmigungen längst aufgehoben, sie war nicht als angegriffen anzusehen und damit auch nicht zu berechnen. Das ergibt dann als Endsumme: 70 000,- DM.

3.2.3. Gerichtlicherseits wurde aber noch in einem viel entscheidenderen Punkt, nämlich in der Bezeichnung des Streitgegenstands, völlig im Gegensatz zur herrschenden Meinung und Rechtssprechung und auch im Gegensatz zu der vom 7. Senat selbst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden.

Es heißt in der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unter Ziffer 2 b.:

"Streitgegenstand ist die Rechtsbehauptung des Kl., die von ihm angef. Verwaltungsakte seien rechtswidrig und verletzten ihn in seinen Rechten. Da im vorliegenden Verfahren der Wert des Streitgegenstandes sich nicht ohne weiteres aus dem Klageantrag ergibt, ist die gerichtliche Fest-

setzung erforderlich. Gemäß § 189 Abs. 1 VwGO und § 74 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23.9.1952 (BGBl. I S. 625) wird im Verfahren vor dem BVerwG der Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festgesetzt. Das BVerwG ist bei der Berechnung des Streitwertes somit freier als diejenigen Gerichte, für die §§ 11 ff. GKG und ähnliche Vorschriften gelten. Durch § 74 BVerwGG wird dem BVerwG bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten kein "Regelstreitwert" vorgeschrieben.

Da der Streitgegenstand durch das Rechtsschutzbegehren des Klägers bestimmt wird, hängt sein Wert vom Wert dieses Begehrens ab (s. Noll, Die Streitwertfestsetzung im Verwaltungsprozeß, 1970, Rdnr. 30, 196, 201, 217). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwertes nicht ohne weiteres, weil sonst aus außerhalb des Rechtsstreits liegenden Gründen das Prozeßrisiko der Beteiligten erhöht und die kostenpflichtige Partei zusätzlich belastet würde; eher wäre an die Festsetzung eines niedrigeren Streitwertes zu denken, weil die Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage auch im öffentlichen Interesse liegt.

Da es auf den Wert ankommt, den das Rechtsschutzbegehren für den Kläger hat, müssen die Kosten der Beigeladenen für die Errichtung des Kernkraftwerkes und die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Anlage außer Betracht bleiben."(a.a.O., S. 682)

Ganz in diesem Sinne war die Rechtslage auch von Roland Bohlinger, und zwar unter Ziffer 1 seiner Streitwertbeschwerde dargestellt und mit zahlreichen Hinweisen auf Kommentare und Entscheidungen belegt worden. Sie gilt als herrschende Ansicht, auch und gerade beim Bundesverwaltungsgericht.

Der 7. Senat hat aber sowohl die Ausführungen von Roland Bohlinger und die von ihm zitierten Kommentare und Entscheidungen als auch die Auffassung der vom Senat selbst zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts völlig unbeachtet gelassen. Er hat auch spätere abermalige Hinweise auf diese Tatsachen völlig unbeachtet gelassen. Hier wird die Tatsache, daß in dieser Angelegenheit eindeutig das rechtliche Gehör verweigert und Rechtsbeugung getrieben worden ist, und somit eine unrichtige Sachbehandlung erfolgte, besonders offenkundig.

3.3.4. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß der 7. Senat selbst ganz korrekt darauf hinwies, daß die Höhe des Streitwertes je Kläger sich danach bemesse, wie die "aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sache" zu bewerten ist, "auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG insoweit abzustellen ist."

Die "Bedeutung der Sache" ist im vorliegenden Fall eindeutig von grundsätzlicher Art. Deshalb hätte der 7. Senat die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in der Würgassen-Entscheidung berücksichtigen müssen, wo es heißt

> "die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt eine Erhöhung des Streitwertes nicht ohne weiteres, weil sonst auch aus außerhalb des Rechtsstreits liegenden Gründen das Prozeßrisiko der Beteiligten erhöht und die kostenpflichtige Partei zusätzlich belastet würde; eher wäre an die Festsetzung eines niedrigeren Streitwertes zu denken, weil die Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage auch im öffentlichen Interesse liegt."

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall für eine genaue Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte vorlagen. Es heißt im § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG:

> "Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streiwert von 4 000.- Deutsche Mark anzunehmen."

Dieser sogenannte Regelstreitwert wäre im vorliegenden Fall in Frage gekommen. Das war im Berufungsverfahren auch hilfsweise beantragt worden. Der Hauptantrag hatte ein anderes Ziel, er blieb wie alles, was der Prozeßbevollmächtigte Roland Bohlinger vortrug, völlig unbeachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar im Würgassen-Verfahren einen Streitwert von 10 000.- DM festgesetzt, aber dazu ausdrücklich erklärt, daß das BVerwG nicht so sehr wie die anderen Gerichte an die Vorschriften des GKG gebunden sei. Außerdem erging diese Entscheidung zu § 14 GKG alter Fassung. Die Festsetzung der Höhe des Streitwertes entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG ist im Gegensatz zu der Entscheidung des BVerwG von 1972 inzwischen vorherrschende Praxis bei den OVGs geworden. So hat der VGH Baden-Württemberg und mehrfach auch das OVG Lüneburg in diesem Sinne entschieden. Der Bayerische VHG hat in einem derartigen Verfahren allerdings noch 10 000.- DM festgesetzt.

In einem kürzlich, am 14.08.1980 ergangenen Beschluß des 7. Senats am OVG Lüneburg (7 OVG B 42/80) wurde unter Änderung des Beschlusses des VG Schleswig - wo noch 10 000.- DM Streitwert festgesetzt worden waren - der Streitwert auf 4 000.- DM herabgesetzt und zur Begründung ausgeführt:

> "Die Streitwertfestsetzung auf 10 000,- DM entspricht nicht der sich aus dem Antrag für den Kläger ergebenden Bedeutung der Sache (§ 13 Abs. 1 GKG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschlüsse vom 23.03.1979, 7 OVG A 61/74, und vom 03.07.1980, 7 OVG B 29/80) läßt sich die Bedeutung einer Anfechtungsklage gegen Kernkraftwerksgenehmigungen für einen Kläger, - der wie hier - eine Gefährdung von Leben und Gesundheit einwendet, nicht mit einem bestimmten Betrage ausdrücken; daher ist das Interesse regelmäßig - so auch hier - gemäß der "Regel" des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zu bewerten. Dem läßt sich die Rechtsprechung des BVerwG, das im Verfahren wegen des Kernkraftwerks Würgassen einen Streitwert von 10 000,- DM angenommen hat (Urteil vom 16.03.1972, I C 49.70, DVBl 1972, 678, 682) nicht entgegenhalten. Denn diese Entscheidung ist zu § 14 GKG in alter Fassung ergangen, der - anders als die heutige Regelung - eine Streitwertfestlegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch des Umfangs der Sache, vorsah."

Ebenso entschied der 7. Senat des OVG Lüneburg am 22.12.1980 bezüglich einer atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklage hilfsweise Anfechtungsklage (7 OVG A 119/80).

4. Nichtverbindung der Klagen

4.1. Die 7. Kammer des VG Koblenz hatte alles getan, um den Klägern den Glauben zu vermitteln, daß sie in Koblenz kein Recht, nur unzumutbare hohe Kostenforderungen erhielten (s.o.). Das trieb viele Kläger zur Resignation und Rücknahme der Klagen.

Voraussetzung einer Prozeßverbindung sind:

Bei dem Gericht müssen mehrere Streitsachen anhängig sein. Die Streitsachen müssen dem gleichen Verfahren unterliegen. Es muß sich um den gleichen Streitgegenstand handeln. Hierbei dürfen an die Gleichheit des Gegenstands nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden (Eyermann-Fröhler, Anm. 4 zu § 93 VwGO, mit Nachweisen).

Diese Voraussetzungen waren gegeben. Im Falle der Gegebenheit dieser Voraussetzungen ist das Gericht gehalten, wenn hierdurch Arbeit und Kosten gespart werden, die Verbindung zu beschließen. Wenn eine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt muß es sogar verbinden, ebenso, wenn die Kläger völlig gleichlautende Klagen eingebracht haben, von den gleichen Prozeßbevollmächtigten vertreten werden, die Klagebegründungen für alle Kläger gelten und das Ergebnis des Klagebegehrens nicht unterschiedlich ausfallen kann, da es sich um völlig gleiche Nichtigkeitsfeststellungsklagen handelt. Die Voraussetzungen lagen

also vor, daß vom Gericht die Pflicht zur Verbindung bestand.

Entsprechend den gegebenen Voraussetzungen hat das Gericht in sämtlichen Verfahren, außer im Verfahren Pfeiffer, nur scheinbar getrennt, praktisch aber verbunden entschieden, was sich aus dem gleichzeitigen Verkündungstermin und dem Gleichlaut der Urteile ergibt.

4.2. . Die Tatsache, daß trotz detaillierter Rüge an der Nichtverbindung durch die Erste Instanz die Zweite Instanz ebenso vorging und eine offensichtlich gleichförmige Verfahrensabwicklung und Entscheidung als selbständiges Geschehen ausgab gleich einem Künstler, der Kopien eines einzelnen Werks serienweise als Original verkauft, und dafür noch schwindelnd hohe Preise verlangt, hätte bereits genügen müssen um die Entscheidung wegen Verfahrensfehlerhaftigkeit aufzuheben. Jedenfalls gilt als herrschende Auffassung, wenn die Prozeßtrennung keine ausreichende verfahrensrechtliche Grundlage für den Erlaß mehrerer Urteile bietet - was hier eindeutig vorliegt - dann ist jedes von ihnen "verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und eine inkorrekte Entscheidung in weiterem Sinne dieses Begriffs" (Eyermann-Fröhler, Anm. 11 zu § 94 VwGO; s. auch BVerwG vom 17.02.1972, BVerwGE 39, 319; vgl. auch Maetzel, MDR 69, 345/349 f.).

Im übrigen hat die 7. Kammer am VG Koblenz im gleichen Verfahren bei zwei Ehepaaren (Ehepaar Vollenbroich, Az. 7 K 439/79 und Ehepaar Schuckenberg, Az. 7 K 426/79) eine Prozeßverbindung vorgenommen und demzufolge den Streitwert für die einzelnen Kläger auf die Hälfte herabgesetzt.

Ergänzend sei aus dem Schriftsatz von Roland Bohlinger vom 19.8.80 zur Frage der Prozeßbevollmächtigung, abgedruckt in "Der Rechtsweg" Nr. 7, S. 505 f. zitiert:

> "Da außerdem sämtliche Klagen in verbundener Form eingereicht worden waren und offensichtlich zahlreiche Kläger gleichweit entfernt wohnen (z.B. wohnen zahlreiche Kläger in Hamburg), war die Begründung für das Vorgehen der Kammer eindeutig nur vorgeschoben. Dieses Vorgehen lief auf nichts anderes hinaus, als die vom Grundgesetz gewährte Rechtswegegarantie zu beseitigen. Es war nämlich der Kammer von vornherein unmöglich, so zahlreiche Klagen gesondert zu verhandeln und zu entscheiden, ohne daß folgendes geschieht:entweder verhandelte oder entschied die Kammer wirklich gesondert und berücksichtigte dabei ernsthaft das unterschiedliche Vorbringen der einzelnen Kläger, wozu gehörte, daß sie den Klägern wirklich ermöglichte, neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände zu suchen, und den neuen Bevollmächtigten und Beiständen ermöglichte, sich einzuarbeiten - dann wäre sie mit den letzten Verfahren noch beschäftigt gewesen, wenn das Werk seinen Betrieb längst aus technischen Gründen beendet hätte. Oder aber sie handelte entgegen ihren Beschlüssen weitgehend kollektivierend und dazu auch noch oberflächlich, wie es ihr in den meisten Fällen leicht möglich war, nachdem sie die Kläger ihrer sachkundigen Rechtsbeistände beraubt hatte. Denn diese Beraubung hatte doch im Zusammenhang mit der völligen Aufsplitterung der Klägergruppe zwangsläufig zur Folge, daß sich die Kläger für ihre Rechtsverteidigung neue Prozeßbevollmächtigte und Beistände hätten besorgen müssen; da es aber, wegen der beabsichtigten Sonderbehandlung der einzelnen Kläger, notwendig gewesen wäre, zahlreiche Vertreter und Beistände zu beschaffen, dies aber in mehrfacher Beziehung unmöglich war, es sogar fraglich war, daß die Kläger überhaupt irgend einen rechts- und sachkundigen, eingearbeiteten Prozeßbevollmächtigten kurzfristig hätten herbeischaffen können, lief das Vorgehen der 7. Kammer von vornherein darauf hinaus, die Kläger entweder in die Resignation bzw. zur Klagerücknahme zu treiben (wie tatsächlich zahlreich geschehen) oder sie ohne Beistand zu lassen, was angesichts des umfangreichen und schwierigen Prozeßstoffes bedeutete, die meisten Kläger zu Gunsten der ohnehin personell, materiell und administrativ übermächtigen Gegenseite weitgehend ohnmächtig zu machen, also in unzulässiger Weise in ihrer Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverwirklichung zu behindern. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß mit einer Schein-Ausnahme sämtliche Kläger dieselben hektographierten, die Bezeichnung "Gerichtsbescheid" und "Gründe" tragende Schriftstücke zugestellt erhielten, auf denen als einzige individuelle Angaben nur erschienen: der Empfängername, das Datum und, handschriftlich eingefügt, die Angabe der Entfernung zwischen Atomspaltwerk und Wohnort des Empfängers."

5. Ergänzend sei ein Text von Roland Bohlinger für die Klägerin Hertha Herbart zitiert und zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht:

„5.1 Dem Senat ist bekannt, daß sowohl bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen als auch bei Anfechtungsklagen der Streitgegenstand den Streitwert bestimmt. Streitgegenstand sind aber die durch die Klage geltend gemachte Verletzung und Gefährdung von Rechten, und nicht die Genehmigungen. Das ist herrschende Lehre und Rechtsprechung und dem Senat auch schriftsätzlich schon mehrfach vorgetragen worden. Der Senat hat dazu noch nie Stellung bezogen. Vielmehr behauptet er, der Streitwert bemesse sich nach dem Wert der Genehmigungen. Aber auf welche Bemessungsgrundlage hat er denn den Wert der Genehmigungen und Freigabebescheide ermittelt? Er hat jede Genehmigung mit 10 000.-- DM und jeden Freigabebescheid und die Baugenehmigung mit je 4 000.-- DM bewertet. Sind die Genehmigungen denn alle gleich viel wert und ebenso die Freigabebescheide? Wieso sind es so runde und gerade diese Summen? Und wieso wurden die Freigabebescheide der 1. TEG noch extra berechnet? Ist das nicht eine Doppelberechnung? Der Senat hat doch in einer früheren Entscheidung gerade erklärt, daß die Freigabebescheide keinen Genehmigungscharakter besäßen, die Klage richtete sich aber nur gegen erteilte Genehmigungen? Ist diese Doppelberechnung also Betrug zu-gunsten der Staatskasse und der gegnerischen Rechtsanwälte?

Der Senat behauptete zwar zur Begründung, das Bundesverwaltungsgericht berechne Teilgenehmigungen mit 20 000.-DM. Diese Behauptung ist aber unzutreffend. Dem Senat ist das auch schon durch Schriftsatz bekanntgegeben worden. Das Bundesverwaltungsgericht steht vielmehr auf dem Standpunkt (siehe u.a. Würgassen-Entscheidung, DVBl 1972, 678), daß der Streitgegenstand, nach dem der Streitwert bemessen

werde, die durch Klage geltend gemachte Verletzung von Rechten des Klägers sei. Außerdem steht das Bundesverwaltungsgericht auf dem Standpunkt, daß der Streitgegenstand bei atomrechtlichen Verfahren im Wert so unbestimmt sei, daß VGe und OVGe den Regelstreitwert nehmen müßten, da sie streng dem GKG unterworfen seien, nicht jedoch das Bundesverwaltungsgericht. Es liegen auch hunderte von Entscheidungen von VGen und OVGen vor, die dieser hier vorgetragenen Ansicht voll entsprechen. Da der Senat diese Ansicht nirgends widerlegt hat und seine abweichende Ansicht nicht schlüssig begründet hat, erscheint die Streitwertbemessung rein privater oder sogar willkürlicher Natur.

Obendrein haben die Erste und Zweite Instanz die Klagen als unzulässig zurückgeweisen, da die Kläger zu weit vom Reaktor entfernt wohnen würden und daher nicht in ihren Rechten verletzt werden könnten. Diese Argumentation ist zwar nicht richtig, beweist aber, daß auch gerichtlicherseits als Streitgegenstand die geltend gemachte Rechtsverletzung und -gefährdung angesehen wird. Wieso ist dann dieser vom Gericht selbst anerkannte Streitgegenstand dann nicht Grundlage der Streitwertbemessung, so wie bei allen anderen Gerichten der Bundesrepublik?

5.2. Aus der Klageschrift ergibt sich keineswegs, daß der Kläger gegen die baurechtliche Genehmigung, sämtliche Teilgenehmigungen und sämtliche Freigabebescheide geklagt hat. Das ist eine Erfindung des Senats. Der Klägerwille richtet sich gegen die erteilten atomrechtlichen Errichtungsgenehmigungen. Davon waren insgesamt drei in Kraft, eine weitere ist aufgehoben. Die Freigabebescheide sind keine atomrechtlichen Errichtungsgenehmigungen und im übrigen nur Teile der 1. TEG. Es ist sogar die Frage, ob unter den angegriffenen Errichtungsgenehmigungen nicht allein die 1. TEG

zu verstehen war. Die Erste Instanz hat ebensowenig wie der Senat in dieser Hinsicht eine Klärung auch nur versucht, vielmehr haben beide Instanzen nur die Zulässigkeit der Klagen geprüft, ohne auf den Streitgegenstand und die Klagebegründung näher einzugehen. Wenn aber gerichtlicherseits hinsichtlich der Streitwertfestetzung eine völlig von der herrschenden Meinung und Rechtsprechung abweichende Meinung vertreten wird, wäre es moralisch und rechtlich eindeutig Pflicht des Gerichts gewesen, zur Klärung des Klägerbegehrens und damit auch zugleich zur Minimierung der Prozeßkosten dadurch beizutragen, daß es vorsorglich auf seine von der herrschenden Meinung abweichende Meinung hinweist und die erforderliche Klärung im Gespräch mit dem Beteiligten herbeiführt. In diesem Fall hätten die Kläger nämlich klargestellt, daß es ihnen völlig genügt, die 1. TEG, da sie das Grundkonzept genehmigt, als angegriffen zu bezeichnen. Daher dürfte das Vorgehen des Gerichts als Fallenstellerei zugunsten der Staatskasse, der Kasse der Rechtsanwälte der Gegenseite und als Nötigung der Kläger anzusehen sein. Dementsprechend sind wegen unrichtiger Sachbehandlung die Kostenforderungen niederzuschlagen.

5.3. Da sämtliche Vorträge der Kläger und ihrer Bevollmächtigten gerichtlicherseits nicht beachtet und die Klagen von vornherein als unzulässig abgewiesen worden sind, deshalb auch gar nicht der Inhalt der einzelnen Genehmigungen und Freigabebescheide zur Debatte stand, grenzt es außerdem an Betrug, so zu tun, als wären alle diese Genehmigungen und Bescheide Gegenstand des Verfahrens gewesen und müßten darum zur Erhöhung der Kostenforderungen als Faktor eingesetzt werden.

5.4. Geradezu makaber ist die Rechtfertigung des Senats, dem Kläger hätte"freigestanden, sein Prozeßkostenrisiko zu mindern, indem er zuvor um die Gewährung des Armenrechts ... nachgesucht hätte". Die Institution "Armenrecht" enthebt das Gericht doch nicht der Aufgabe zu korrekter Rechtsprechung! Außerdem können nur bedürftige Personen das Armenrecht in Anspruch nehmen. Was sagen Sie dann zur Rechtfertigung jenen Klägern, die nicht bedürftig sind?

Abgesehen davon, hätte das Gericht bei der Einstellung, der es, wie allgemein schon aus früheren Verfahren bekannt ist, einem Antrag auf Armenrecht tatsächlich stattgegeben?

5.5. Sowohl die Erste wie auch die Zweite Instanz hat die Verfahren von Anfang bis Ende wie verbundene Verfahren behandelt. Das ist ganz offensichtlich und von Herrn Bohlinger auch klar genug nachgewiesen worden. Es lagen auch Anträge auf Verbindung der Verfahren vor, diese Anträge wurden abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte mit einer völlig unbrauchbaren Begründung. Auch das wurde von Herrn Bohlinger klar nachgewiesen und gerichtlicherseits nicht widerlegt. Auch wurde in der Berufungsbegründung ausführlich gerügt, daß die Erste Instanz die Verfahren völlig verbunden behandelt hatte, aber die Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung wie bei getrennten Verfahren verfügte. Diese Rüge und ihre Begründung hat der Senat aber völlig mißachtet (s. Stellungnahme von Herrn Roland Bohlinger an das Bundesverwaltungsgericht vom 10.2.81). Trotzdem vermag der Senat zu behaupten:

"Es ist schlicht falsch, wenn in der Beschwerde in Abrede gestellt oder der Eindruck erweckt wird, der Kläger habe keine "Einzelklage" erhoben. Die Gerichtsakten belegen genau das Gegenteil. Von einer "Prozeßtrennung" zu reden, ist deshalb mit den objektiven Gegebenheiten offensichtlich nicht in Einklang zu bringen. Sollte der Kläger indes ein anderes Vorgehen beabsichtigt und seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka im Innenverhältnis einen anderen Auftrag gegeben zu haben, an den sich dieser evtl. nicht gehalten hat, so bleibt für ihn allein die Frage offen, ob er deshalb einen Schadenersatzanspruch geltend machen kann."

Diese Ausführungen erfolgten entweder wider besseres Wissen oder der Senat hat inzwischen völlig verdrängt, was eigentlich für Anträge und Beschwerden tatsächlich erfolgten.

5.6. Der Senat ist auch nicht auf die Tatsache eingegangen, daß selbst unter Berücksichtigung seiner Berechnungsmethode (je Teilgenehmigung 10 000.- DM, je Freigabebescheid und Baugenehmigung 4 000.- DM) nur insgesamt 80 000.-- und nicht 100 000.- DM zusammen kommen."

6. Betont sei nochmals, daß dem Gericht in zahlreichen Eingaben und Beschwerden immer wieder die Gegenargumente auf die Streitwert- und Kostenentscheidungen der 1. Instanz und auf die Rechtfertigungen durch die 2. Instanz vorgetragen worden sind, daß aber weder die 1. noch die 2. Instanz auf die tragenden Teile dieser Gegenargumente irgendwann und irgendwie eingegangen ist. Zum Beweis wird hingewiesen auf die Verfahren Schärff, Discher, Herbart, Großmann, Schuckenberg, Rexilius, Delbanco u.a..

7. Kostenentscheidungen

Auf den Antrag, die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit und der guten Sitten als nicht erstattungsfähig zu erklären (s. Streitwertbeschwerde, letzter Absatz), ging

der Senat mit keinem Wort ein. Der Antrag blieb völlig unbeachtet. Er blieb unbeachtet, obwohl das OVG Lüneburg derartigen Anträgen stattzugeben pflegt mit der Begründung, daß die wirtschaftliche Macht des Beklagten und der Beigeladenen so unverhältnismäßig größer sei als die des Klägers, daß es unbillig sei, dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. (Vgl. die bereits zitierten Entscheidungen des OVG Lüneburg bezüglich Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung).

8. Abschließende rechtliche Würdigung

Nach der bisherigen Rechtssprechung am OVG Lüneburg, am Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof, am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und an anderen Gerichten kam es hinsichtlich der Streitwertfestsetzung bei atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklagen nicht darauf an, wieviele Teilgenehmigungen durch die Klage angegriffen wurden. Es wurde entweder der Regelstreitwert oder maximal 10.000 DM als Streitwert festgesetzt. Zugleich ist es Tatsache, daß im Mülheim-Kärlich-Verfahren dem Klägerwillen auch mit einer Beschränkung der Nichtigkeitsfeststellungsklage auf den Angriff gegen die 1. Teilgenehmigung voll genügt worden wäre.

Nach § 86 III VwGO hat der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts bzw. Oberverwaltungsgerichts und der die Verhandlung vorbereitende Richter darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Festlegung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Ergänzend bestimmt noch § 104 I VwGO, daß der Vorsitzende "die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern" hat. Es ist also von richterlicher Seite auch ein "Rechtsgespräch" (A.Arndt) mit den Beteiligten zu führen. "Dieses 'Rechtsgespräch' ist hier noch wichtiger als im Zivilprozeß (vgl. § 139 I S. 2 ZPO), weil weder beim VG noch beim OVG Anwaltszwang besteht. Wie im Zivilprozeß können sich die rechtlichen Erörterungen grundsätzlich auf die Anträge, die von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte und auf die Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens beschränken, die dadurch nötig wird, daß das Gericht von der Rechtsauffassung der Partei abweicht. ... Übersehen aber ganz offensichtlich die Beteiligten die für das Gericht maßgeblichen rechtlichen Überlegungen, so muß ihnen durch wenigstens globalen Hinweis auf den Rechtsstandpunkt des Gerichts die Möglichkeit gegeben werden, 'sich hierzu zu erklären, insbesondere aber auch tatsächliche Umstände vorzutragen, die

bisher infolge Verkennung der Rechtslage nicht klargelegt worden sind' (Redeker-von Oertzen, RdNr. 7 zu § 108). Damit sind wir freilich schon im Problemkreis des 'rechtlichen Gehörs', und es sei hier nur noch erwähnt, daß die Verletzung der Aufklärungspflicht gleichzeitig einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellen kann, so z.B., wenn das Gericht gemäß seiner Aufklärungspflicht eine Beteiligtenerklärung über gewisse Tatsachen oder Beweisergebnisse veranlassen müßte, dies aber unterläßt und die fraglichen Tatsachen und Beweisergebnisse zum Nachteil der Beteiligten verwendet." ("Grundriß des Verwaltungsprozeßrechts" von Tschira/Glaeser, Stuttgart 1970, Seite 233/34).

Die Tatsache, daß das VG Koblenz seine von der üblichen Rechtssprechung abweichende hohe Streitwertfestsetzung ohne vorherige Erörterung seines Rechtsstandpunkts und ohne Begründung vornahm - die Begründung wurde erst bekanntgegeben, vielleicht sogar erst verfaßt, nachdem deswegen Beschwerden eingingen - , beweist bereits, daß hier das rechtliche Gehör verweigert wurde. Die Tatsache, daß darüber hinaus die Begründung der Streitwertfestsetzung keinerlei Rückhalt in der herrschenden Lehrmeinung und Rechtssprechung findet, außerdem nicht schlüssig und nicht einmal rein rechnerisch richtig ist, verstärkt den Vorwurf der Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Die Tatsache schließlich, daß sowohl die 1. Instanz als auch die 2. Instanz sämtliche tragende Teile der Gegenargumente in den eingereichten Beschwerden nicht beachtete, verstärkt nicht nur den Vorwurf der Verweigerung des rechtlichen Gehörs abermals, sondern erweitert ihn noch um den Vorwurf der Rechtsbeugung.

"Als verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht (Art. 103 I GG) gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs in jedem gerichtlichen Verfahren und damit auch im Verwaltungsprozeß .... Seinem Wesen nach bedeutet der Anspruch auf rechtliches Gehör die Möglichkeit eines an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten, alle ihm wichtig erscheinenden Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen und zu diskutieren (....). So gesehen dient der Anspruch auf rechtliches Gehör der menschlichen Würde, weil es verhindert, daß der Mensch zum Objekt eines gerichtlichen Verfahrens degradiert wird und sich (mit Recht oder nicht) der Justizmaschinerie ausgesetzt fühlt (Dürick, RdNr. 5f. zu Art. 103)." (Tschira/Glaeser, a.a.O. S. 235).

9. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das angegriffene gerichtliche Vorgehen unter Verweigerung des rechtlichen Gehörs, unter Mißachtung tragender Rechtsgrundsätze und in rechtsbeugender Art erfolgte und eine unrichtige Sachbehandlung darstellt.

10. Ich beantrage daher die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung als verfassungswidrig. Falls nicht die gesamte Entscheidung als verfassungswidrig aufgehoben werden kann, beantrage ich hilfsweise die teilweise Aufhebung.

D.

Helmut Delbanco

1142

Abweisung der Beschwerde

1144

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 940/81 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Helmut D e l b a n c o , Fichtestraße 4, Ahlhorn,

gegen
a) den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 1981 - 7 B 44/81 -
b) den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 - 7 K 337/79 -
c) den Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 - 7 K 337/79 -
d) den Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26. Januar 1981 - 7 K 337/79 -
e) die Verfahrensweise des Verwaltungsgerichts Koblenz in dem Verfahren 7 K 337/79
f) die Verfahrensweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in dem Verfahren 7 B 44/81

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Vizepräsident Zeidler, Rinck und Steinberger am 23. Oktober 1981 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie teilweise unzulässig ist und teilweise jedenfalls aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Herrn
Helmut Delbanco
Fichtestraße 4

2907 Ahlhorn

1146

Gründe:

1. Soweit der Beschwerdeführer rügen sollte, der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 (7 K 337/79) sei wegen der unterbliebenen Verbindung sämtlicher Klageverfahren betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich verfassungswidrig, hat er nicht dargetan, daß der Rechtsweg erschöpft sei (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht - BVerfGG -). Er hat auch nicht Gründe für eine Zulassung der Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechts wegs (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) geltend gemacht. Mithin können auch etwaige Verfassungsverletzungen durch diese gerichtliche Entscheidung im Hinblick auf die Auslegung des Klagebegehrens des Beschwerdeführers nicht Gegenstand der verfassungsrechtlichen Nachprüfung im vorliegenden Verfahren sein.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 20. Mai 1980 (und möglicherweise auch gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November 1980) hinsichtlich der Streitwertfestsetzung richtet, ist die Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht erhoben worden (vgl. § 93 Abs. 1 BVerfGG). Für die Fristberechnung ist es unerheblich, daß sich die Gerichte in den Gründen späterer Entscheidungen zur Streitwertfestsetzung geäußert haben.

Auch hinsichtlich des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26. Januar 1981 betreffend die Kostenfestsetzung ist die Beschwerdefrist nicht eingehalten worden. Insoweit hat der Beschwerdeführer auch eine Erschöpfung des Rechtswegs nicht vorgetragen.

3. Hinsichtlich des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 1981 mag dahinstehen, ob diese Entscheidung, die die Niederschlagung von Gerichtskosten zum Gegenstand hatte, auf den ergänzenden Ausführungen des Gerichts zur Streitwertfestsetzung beruht. Insbesondere kann offenbleiben, ob der Beschluß eine neuerliche Entscheidung zur Streitwertfestsetzung enthält. Er läßt jedenfalls eine Verfassungsverletzung nicht erkennen. Der Ausschuß gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG hat bereits mehrmals entschieden, daß die Festsetzung eines Gegenstandswerts in Höhe von 100.000 DM für ein Verfahren der vorliegenden Art nicht Verfassungsrecht verletzt. Der Beschwerdeführer hat nichts vorgetragen, was eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG beruhen könnte.

4. Weitere Verfassungsverletzungen hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan. Er hat auch nicht in einer den Anforderungen des § 92 BVerfGG entsprechenden Weise vorgetragen, daß er neben den von ihm vorgelegten noch andere gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit seinem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz angreifen wolle.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zeidler   Rinck   Steinberger



Als Mitteilung gem. § 93a Abs. 5
Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Auswahl aus dem Material über sonstige Vorgänge um die Streitwertfestsetzungen

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 108/81 -

1 9. FEB. 1981
Eingegangen

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Hartmut Bünz, Grot Sahl 65, Hamburg 56,

gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November 1980 - 7 B II 22/80 -

2. der Frau Volkhild Bünz, Grot Sahl 65, Hamburg 56,

gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November 1980 - 7 B II 23/80 -

- Bevollmächtigte zu 1) u. 2): Rechtsanwälte Wilhelm Schwarmann, Axel Adamietz, Wolf-Dietrich Nolting, Eckart Behm, Humboldtstraße 70, Bremen -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Vizepräsident Zeidler, Rinck und Steinberger am 12. Februar 1981 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Herren Rechtsanwälte
Wilhelm Schwarmann
u. Kollegen
Humboldtstraße 70

2800 Bremen

Gründe:

Die angegriffenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz lassen hinsichtlich der Streitwertfestsetzung eine Verfassungsverletzung nicht erkennen. Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß das Oberverwaltungsgericht in den vorliegenden Verfahren von dem gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Regelstreitwert abgewichen ist und gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der sich aus den Anträgen der Beschwerdeführer für sie ergebenden Bedeutung der Sachen einen Streitwert von jeweils 100 000 DM festgesetzt hat. Weder durch die gesetzliche Regelung des § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes noch durch deren Anwendung durch das Oberverwaltungsgericht in den vorliegenden Fällen werden Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte der Beschwerdeführer verletzt. Die angegriffenen Entscheidungen beeinträchtigen insbesondere nicht das durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Recht der Beschwerdeführer auf einen wirksamen Rechtsschutz. Sie erschweren nicht in unzumutbarer Weise den Zugang zu den Gerichten. Das Oberverwaltungsgericht hat in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dargetan, daß angesichts des umfangreichen Streitgegenstands der Verfahren die Festsetzung des Streitwerts auf 100 000 DM angemessen war. Die angegriffenen Entscheidungen sind auch offensichtlich frei von Willkür.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zeidler Rinck Steinberger

Als Mitteilung gem. § 93a Abs. 5
Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Jürgen Rieger **Rechtsanwalt**

RA JÜRGEN RIEGER, BLANKENESER BAHNHOFSPLATZ 1, 2000 HAMBURG 55

2000 HAMBURG 55
BLANKENESER BAHNHOFSPLATZ 1
TELEFON: (040) 86 39 86

BÜROZEITEN:
WERKTAGS 8.30 BIS 12 UND 14.30 BIS 18 UHR

SPRECHZEITEN:
DIENSTAGS BIS FREITAGS 16.30 BIS 18 UHR
UND NACH VEREINBARUNG

An das
Verwaltungsgericht
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

TAG: 28.4.1981

BETR.: 7 K 421/79

MEIN ZEICHEN: r 40/81

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Uwe Schärff
./.
Land Rheinland-Pfalz

wird gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 9.4.1981

Beschwerde

eingelegt.

1. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist ein zentraler Grundsatz, wie sich schon in seiner Festschreibung im Grundgesetz ergibt. Eine nachträgliche Heilung, von der das Verwaltungsgericht ausgeht, ist deshalb nur in den Fällen statthaft, in denen dies rechtlich ausdrücklich normiert ist. Solches ist im Widerspruchsverfahren der Fall. Es ist nicht zulässig, solche in Einzelfällen getroffenen Normierungen auf andere Fälle zu übertragen. Hinzu kommt, daß das Widerspruchsverfahren ebenfalls noch vor der Verwaltung stattfindet, eine verwaltungsinterne Überprüfung zuläßt, die Verwaltung das Verfahren insoweit noch in der Hand hat, so daß die tatsächlichen Verhältnisse völlig anders sind als im vorliegenden Fall.

2. Der entscheidende Gesichtspunkt ist aber, daß nicht zwei Klagen wegen derselben Sache anhängig gemacht werden konnten.

Der Klägerverband Forum Humanum machte selbstverständlich Individualrechte geltend, nicht Verbandsrechte. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit der Verband als solcher durch Kernkraftwerke geschädigt werden könnte. Dies wäre vielleicht dann der Fall, wenn sich der Verband mit dem Vertrieb von Kohlekraftwerken befassen würde. Der Verband hat aber ausdrücklich die Klage deswegen erhoben, weil gesundheitliche Gefährdung der Mitglieder des Klägerverbandes gegeben sei. Es sind damit Individualrechte der einzelnen Kläger geltend gemacht worden. Der Streitgegenstand ist deswegen genau der gleiche.

Es war deshalb absolut unzulässig, bei denjenigen Klägern, die im Klägerverband Forum Humanum waren, noch eine zusätzliche Aufteilung des Verfahrens in weitere Einzelklagen vorzunehmen, wie es die Kammer getan hat.

3. Die Auffassung der Kammer, der Kläger habe vor Erlaß des Gerichtsbescheides ja nicht in irgendeiner Weise reagiert, geht völlig an der Sache vorbei. Der Kläger war nicht gehalten, zu reagieren, sondern die Kammer hätte nicht ein zusätzliches Verfahren bilden dürfen.

Im übrigen hat die Kammer in ihren Schreiben eine andere Auffassung vertreten, insbesondere in der Anlage zum Gerichtsbescheid vom 18. 4.198o.

Es werden dort auf Seite 2 zwei.Gruppen gebildet, wobei ausdrücklich für Nichtmitglieder des Forum Humanums ebenso wie für Mitglieder des Forum Humanum die Alternative "ich halte meine Klage aufrecht" oder "ich nehme meine Klage zurück" als "Möglichkeiten" vorgeschlagen werden.

Bei der nunmehr vertretenen Auffassung der Kammer hätte in diesem Schreiben dargelegt werden müssen, daß letztlich der Klägerverband nur Verbandsinteressen vertritt. Mit Rücksicht darauf hätte ein Ausscheiden der Mitglieder aus dem Klägerverband Forum Humanum keinerlei Wirkung gegenüber dem Gericht, sondern nur die Wirkung, daß die Kosten des Verfahrens 7 K 3o4/79 auf weniger Personen verteilt werden, so daß der von den Einzelpersonen zu zahlende Anteil erhöht wird.

Nach der nunmehr vertretenen "Verbandstheorie" der Kammer wäre ein Ausscheiden aus dem Klägerverband Forum Humanum für das Verfahren 7 K 3o4/79 völlig irrelevant, da dieses Verfahren nur dann enden würde, wenn sämtliche Kläger des Klägerverbandes ausscheiden würden, was angesichts der Zusammensetzung keine Denkmöglichkeit bildet.

4. Soweit die Kammer nochmals betont, daß der Streitwert mit DM 1oo.ooo,-- zu Recht festgesetzt worden sei, ist darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung im Widerspruch zur Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 16.3.1972/Würgassen-Verfahren) steht, wo ein Streitwert von 1o.ooo,-- DM angesetzt wurde. Das OVG Lüneburg setzt regelmäßig einen Streitwert von 4.ooo,-- DM fest (z.B. 7 OVG B 26/79), ebenso der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluß vom 3o.6.198o, 1o S 983/8o).

Bislang ist in keinem einzigen Fall auch in verbundenen Verfahren ein Streitwert von 1oo.ooo,-- DM festgesetzt worden.

Auch der nunmehr zu entscheidende Senat meint, daß eine atomrechtliche Genehmigung regelmäßig mit DM 1o.ooo,-- zu bewerten sei, die Klage gegen einen Freigabebescheid mit DM 4.ooo,--.

Bei 4Teilgenehmigungen a 1o.ooo,-- DM (4o.ooo,-- DM) sowie 9 Freigabebescheide und eine Teilbaugenehmigung (1o x 4.ooo,-- DM) = 4o.ooo,-- DM) ergibt sich insgesamt ein Streitwert von 8o.ooo,-- DM. Hinzu kommt, daß eine Teilgenehmigung längst aufgehoben war, so daß sie als nicht angegriffen anzusehen sein konnte. Als Endsumme ergebe sich deshalb bei der Berechnung nach den Auffassungen des OVG im Beschluß (7 B II 11/8o) ein Streitwert von 7o.ooo,-- DM.

Aber auch dieser ist noch zu hoch. In der Würgassen-Entscheidung (DVBn 1972/678) hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich entschieden: "Eine durch ein Bündel von Teilgenehmigungen erteilte Genehmigung unterscheidet sich in ihrem Inhalt nicht von der durch einen einzigen Verwaltungsakt erteilten Genehmigung."

DieAufteilung in verschiedene Teilgenehmigungen beeinflußt den

Streitwert also nicht.

Mit Rücksicht darauf wäre im vorliegenden Fall ein Streitwert von 5o.ooo,-- DM anzusetzen gewesen.

Es wird hiermit ausdrücklich die Verletzung von Verfassungsgrundsätzen, nämlich der Rechtsweggarantie, gerügt, da durch Ansetzung gänzlich übersetzter Streitwerte Prozesse im Atomverfahren praktisch zum Erliegen gebracht werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der 7. Senat des OVG in einem früheren, den Reaktor von Mühlheim-Klärlich betreffenden Gerichtsverfahren die ergangenen Freigabebescheide gerade nicht als Genehmigungen gewertet hat, sondern nur als "Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 19 Atomgesetz" (vergl. NJW 198o, Seite 768).

Da sich die Gefährdung von Leben und Gesundheit nicht mit einem bestimmten Betrag ausdrücken läßt, ist im übrigen der Regelstreitwert in Höhe von DM 4.ooo,-- festzusetzen, was der ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburgs entspricht (z. B. Beschluß vom 14.8. 198o, 7 OVG B 42/8o).

6. Selbst wenn man im übrigen anderer Auffassung sein sollte, war es im vorliegenden Fall fehlerhaft, eine Aufteilung der Klagen vorzunehmen, ganz unabhängig von der Tatsache des Klägerverbandes Forum Humanum. Bei einer Mehrheit von Streitgenossen ist es regelmäßig so, daß jeder eigene Rechte geltend macht; wenn er keine eigenen Rechte hätte, würde das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlen. Daß jeder der vorliegenden Kläger geltend macht, in seiner Gesundheit gefährdet zu sein, rechtfertigt also nicht, die erhobenen Klagen in Einzelklagen aufzuspalten.

Im übrigen ist im vorliegenden Fall überhaupt nicht individuell entschieden worden, und es ergingen keinerlei Entscheidungen, die auf die individuelle Gesundheitsgefährdung des einzelnen abgestellt hätten.

Die Bescheide waren hektografiert, nur die Anschrift und die Anrede auf den jeweiligen Empfänger zugeschnitten. Es wurde

praktisch im Verbund entschieden, da der Verkündungstermin derselbe war.

Unterschiedlich war lediglich das Einsetzen des Wohnortes. Da die Klagen von der Kammer von vorn herein als unzulässig angesehen wurden, spielte die Frage der Entfernung des Wohnortes überhaupt keine Rolle.

Es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, einem Rechtsanwalt für einen Schriftsatz von 3 Seiten, der ohne Schwierigkeiten vervielfältigt werden kann, Gebühren in einer Höhe von 1/2 Million DM zuzuschanzen.

Angesehen davon, daß im vorliegenden Fall der Wohnsitz überhaupt keine Rolle spielen konnte, wie von der Kammer und vom Senat sofort erkannt wurde, ist der Wohnsitz auch im übrigen aus folgenden Gründen unerheblich:

a) Die Aufnahme radioaktiver Stoffe erfolgt vorwiegend über die Nahrungskette. Da heutzutage der größte Teil der Lebensmittel nicht in der Nähe der Verbraucher erzeugt wird, ist in dieser Hinsicht jeder Bürger durch Kernkraftwerke in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland genauso gefährdet wie durch solche in seiner Nähe.

b) Wegen der grundgesetzlich verankerten Freizügigkeit muß ein Kläger an jedem Ort der Bundesrepublik Deutschland ebenso ungefährdet durch Kernkraftwerke leben können wie an seinem jetzigen Wohnort. Abgesehen von Neigungen kann sich durch berufliche Verpflichtungen durchaus eine Ortsveränderung ergeben, so daß ein Kläger, der derzeit vielleicht einige 100 km von einem Kernkraftwerk entfernt wohnt, in 2 oder 3 Jahren direkt daneben wohnen muß. Wenn jetzt aber nicht geklagt würde, wäre wegen Ablauf der Fristen eine Klage dann nicht mehr für ihn möglich.

7. Wenn die Prozeßtrennung keine ausreichende verfahrensrechtliche Grundlage für den Erlaß mehrerer Urteile bietet, ist jedes einzelne Urteil verfahrensfehlerhaft zustandegekommen und eine inkorrekte Entscheidung im weiteren Sinne dieses Begriffes (Eyer-

mann-Fröhler, Anm. 11 zu § 94 VwGO; siehe auch Bundesverwaltungsgericht vom 17.2.1972, BVerwGE 39, 319; vergl. auch Maetzel, MDR 69, Seite 345/349 f).

8. Selbst wenn im übrigen eine Auftrennung nach Entfernung vom Kernkraftwerk richtig wäre, müßten insoweit Gruppen nach der Entfernung gebildet werden. DieKammer könnte insoweit die Grenze der Entfernung ziehen, wo sie noch ein rechtlich geschütztes Interesse annimmt, so daß zwei Klagen zu bilden wären. Selbst wenn die Kammer dieses nicht tun wollte, wären auf jeden Fall alle gleichweit entfernten Kläger, wie z. B. alle Hamburger Kläger, notwendigerweise im Wege einer einheitlichen Klage zu behandeln.

9. Soweit darauf verwiesen wird, daß es im vorliegenden Fall nicht um Gerichtskosten geht, ist darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, die außergerichtlichen Kosten der Gegenseite aus Gründen der Billigkeit für nicht erstattungsfähig zu erklären, wie es in Atomverfahren schon mehrfach - so beispielsweise in der zitierten Entscheidung des OVG Lüneburg - geschehen ist.

Gerade im vorliegenden Fall bietet sich dies an, weil der von den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten in den Gesamtverfahren beanspruchte Betrag in überhaupt keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht. Es kann nicht Aufgabe der Gerichte sein, einem Anwalt für ein Verfahren, das als ein einziges gewollt war, durch Aufteilung soviel zuzusprechen, daß er sich anschließend zur Ruhe setzen kann.

Für den Beschwerdeführer

Rechtsanwalt

Einige Kostenforderungen und die Reaktionen darauf als Beispiel

Versuch des Bundesverwaltungsgerichts, Roland Bohlinger ein halbes Jahr in Beugehaft zu nehmen, weil er sich weigerte, DM 117,90 zu bezahlen

Material zur Verhaftung von Erich Matthies und Widerspruch von Wolfram Grünkorn gegen die Vollstreckung eines Haftbefehl gegen ihn

Verwaltungsgericht Koblenz
- Geschäftsstelle -
7 K 577/79
~~7 A II 8/80 OVG Rhld.-Pfalz~~
7 B 49.81 BVerwG

Koblenz, den 05. März 1982
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,
- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckart Behm, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. Die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied Werner Rinke und den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen,
2. Das Konsortium Firma Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft, vertreten durch die Prokuristen Hans Joachim Lück und Günther Burholt u n d
Firma Babcock-Brown, Boveri Reaktor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 27-29, 6800 Mannheim,
3. Die Firma Hochtief Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr.-Ing. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. Simon, Notar Mühle, Notar Dr. Günther, Notar Dr. Ising, Dr. Kümmerlein und Scheuthen, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

wegen Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

werden die aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980 und des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 09. Dezember 1981

von dem/Kläger an die Beigeladenen zu 1 bis 3

zu erstattenden, anliegend berechneten Kosten gemäß §§ 162, 164 VwGO auf

6.108,20 DM

(in Worten: sechstausendeinhundertacht 20/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 173 VwGO vom Tage der Anbringung des Kostenfestsetzungsgesuchs (das ist vom 28. November 1980 an bezüglich 5.179,52 DM und vom 04. März 1982 an bezüglich 928,68 DM) mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Der Beschluß vom 09. Dezember 1981 ist rechtskräftig.

Auf die Kostenfestsetzungsanträge der Beigeladenen vom 27. November 1980 und 03. März 1982 wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung die Entscheidung der 7.Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz beantragt werden. Der Antrag, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Koblenz zu stellen.

gez. Oska
Justizoberinspektor

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Koblenz
- Geschäftsstelle -
7 K 317/79
7 A II 8/80

Koblenz, den 17. März 1980
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckart Behm, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. Die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied Werner Rinke und den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen,
2. Das Konsortium Firma Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft, vertreten durch die Prokuristen Hans Joachim Lück und Günther Burholt u n d
   Firma Babcock-Brown, Boveri Reaktor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 27-29, 6800 Mannheim,
3. Die Firma Hochtief Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr.-Ing. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. Simon, Notar Mühle, Notar Dr. Günther, Notar Dr. Ising, Dr. Kümmerlein und Scheuthen, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

wegen Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

1164

werden die aufgrund des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 06. Juni 1980 und des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1980

von dem Kläger an den Beklagten zu

zu erstattenden, anliegend berechneten Kosten gemäß §§ 162, 164 VwGO auf

<u>6.307,99 DM</u>

(in Worten: sechstausenddreihundertsieben 99/100 Deutsche Mark)

festgesetzt.

Der Gerichtsbescheid vom 06. Juni 1980 und das Urteil vom 18. November 1980 sind rechtskräftig.

Der vorstehende Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 173 VwGO vom Tage der Anbringung des Kostenfestsetzungsgesuchs (das ist vom 09. Februar 1981) an mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Auf den Kostenfestsetzungsantrag des Beklagten vom 06. Februar 1981 wird Bezug genommen.

Die Kosten sind ordnungsgemäß nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung berechnet. Der Streitwert wurde gemäß Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 06. Juni 1980 und des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1980 auf 100.000,-- DM festgesetzt.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung die Entscheidung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz beantragt werden. Der Antrag, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Koblenz zu stellen

Aus diesem Beschluß ist ohne weiteres die Vollstreckung zulässig, die eingeleitet werden kann, wenn nicht innerhalb einer Woche seit der Zustellung dieses Beschlusses der festgesetzte Betrag an den Kostengläubiger gezahlt wird.

gez. Oska
Justizoberinspektor

Ausgefertigt:

Kostus

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1165

DR. HEINZ KÜMMERLEIN †
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
JÜRGEN MASLING
RECHTSANWÄLTE

Dr. Kümmerlein Dr. Simon und Partner · Postfach 102153 · 4300 Essen 1

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

4300 Essen 1, den 3. März 1982
Sch./Ro.

Huyssenallee 58-64
Postfach 102153
Fernruf (0201) 233357 · Fernschreiber 857699

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Roland Bohlinger
./.
Land Rheinland-Pfalz
- 7 K 317 /79 - VG Koblenz
- 7 A II 8 /80 - OVG Rheinland-Pfalz
- 7 B 48.81 - BVerwG Berlin

ergänzen wir unseren Kostenfestsetzungsantrag vom 27.11.80 noch um die durch die Nichtzulassungsbeschwerde entstandenen Kosten und beantragen, die nachstehend berechneten Kosten unserem Kostenfestsetzungsantrag hinzuzusetzen und auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten mit 4 % gem. § 104 ZPO zu verzinsen sind.

Ferner bitten wir um die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses gegen den Kläger zu unseren Händen.

- 2 -

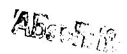
1166

Im übrigen bitten wir nunmehr, über unsere Kostenfestsetzungsanträge beschleunigt zu entscheiden.

Streitwert : DM 20.000,-- (Nichtzulassungsbeschwerde)

Geb. § 114 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO (13/20)	520,-- DM
Erhöhungsgebühr für zwei zusätzl. Auftraggeber § 6 BRAGO (6/10 von 13/20)	312,-- DM
Auslagenpauschale § 26 BRAGO	40,-- DM
Umsatzsteuer 6,5 %	56,68 DM
Zusammen :	928,68 DM

(Scheuten)
Rechtsanwalt



DR. HEINZ KÜMMERLEIN †
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
RECHTSANWÄLTE

Dr. Kümmerlein, Dr. Simon und Partner · Postfach 102153 · 4300 Essen 1

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

4300 Essen 1, den 27. Nov. 1980
Sch./Ro.

Huyssenallee 58-64
Postfach 102153
Fernruf (0201) 233357 · Fernschreiber 857699

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Bohlinger, Roland
./.
Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

- 7 K 317 /79 - VG Koblenz
- 7 A II 8 /80 - OVG Rheinland-Pfalz

Beigeladene :

1. Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen
2. Konsortium Brown Boverie & Cie AG, Fa. Babcock Brown Boverie Reaktor GmbH, Mannheim
3. Firma Hochtief AG, Essen

beantragen wir namens und in Vollmacht der Beigeladenen zu 1.-3. die Festsetzung der nachstehend berechneten Gebühren und Auslagen gegen den Kläger und bitten auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten mit 4 % gem. § 104 ZPO zu verzinsen sind.

Eventuell von den Beigeladenen direkt verauslagte Gerichtskosten bitten wir ebenfalls zu berücksichtigen.

Ferner bitten wir um die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses gegen den Kläger zu unseren Händen.

- 2 -

1168

Streitwert : DM 100.000,--

Prozeßgebühr §§ 31 I Nr. 1, 11 BRAGO (13/10)	1.859,-- DM
Verhandlungsgeb. §§ 31 I, Nr.2, 11 BRAGO (13/10)	1.859,-- DM
Geb. § 6 BRAGO (2 zusätzl. Auftraggeber) (6/10 von 13/10)	1.115,40 DM
Auslagengebühr § 26 BRAGO	30,-- DM
Zwischensumme :	4.863,40 DM
Umsatzsteuer 6,5 %	316,12 DM
Zusammen :	5.179,52 DM

gez. Schie[redacted]

(Scheuten)
Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Koblenz
- Geschäftsstelle -
7 K 318/79
7 A II 9/80 OVG Rhld.-Pfalz

Koblenz, den 17. März 1982
Deinhardplatz 4
Fernruf 12571

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der minderjährigen Briga Bohlinger, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Helga Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare R. Sommer, F. Sommer und Dr. U. v. Hielmcrone, Markt 15, 2250 Husum,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. Die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied Werner Rinke und den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen,
2. Das Konsortium Firma Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft, vertreten durch die Prokuristen Hans Joachim Lück und Günther Burholt u n d
Firma Babcock-Brown, Boveri Reaktor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 27-29, 6800 Mannheim,
3. Die Firma Hochtief Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr.-Ing. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. Simon, Notar Mühle, Notar Dr. Günther, Notar Dr. Ising, Dr. Kümmerlein und Scheuthen, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

wegen Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

werden die aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09. Dezember 1980

von der Klägerin an den Beklagten

zu erstattenden, anliegend berechneten Kosten gemäß §§ 162, 164 VwGO auf

3.338,24 DM

(in Worten: dreitausenddreihundertachtunddreißig 24/100 Deutsche Mark)

nebst vier vom Hundert Zinsen seit dem 02. Januar 1981 (§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 173 VwGO) festgesetzt.

Der Beschluß vom 09. Dezember 1980 ist rechtskräftig.

Auf den Kostenfestsetzungsantrag des Beklagten vom 30. Dezember 1980 wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung die Entscheidung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz benatragt werden. Der Antrag, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Koblenz zu stellen.

Aus diesem Beschluß ist ohne weiteres die Vollstreckung zulässig, die eingeleitet werden kann, wenn nicht innerhalb einer Woche seit der Zustellung dieses Beschlusses der festgesetzte Betrag an den Kostengläubiger gezahlt wird.

gez. Oska
Justizoberinspektor

Ausgefertigt:
Kostas
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Herren Rechtsanwälte
Notare Dr. Sommer u. Partner
2250 Husum

Dagmar Discher
z.Z. Alte Schule
2251 Wobbenbüll/Husum

10.08.81

An den
7. Senat
am OVG Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az 7 B 52/81 - 7 K 319 / 79 VG Koblenz
Bezug: Beschluß vom 3.7.81

Aus dem Studium der Akten, insbesondere des Vortrages meines Stiefvaters Roland Bohlinger vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht, des Rechtsanwalts Riegers, verschiedener Kläger, darunter der Kläger Herbart, Rexilius, Schuckenberg u.a.m., ergibt sich eindeutig

o der Senat trägt trotz seiner Pflicht zu schlüssiger und wahrheitsgemäßer Darstellung und trotz wiederholtem Nachweis des Irrtums auf seiner Seite unbeirrt und unter ständiger Mißachtung oder Falschdarstellung sämtlicher tragenden Argumente der Klägerseite seine zur allgemeinen Rechtslehre und Rechtssprechung und zur Begründung seiner eigenen Klageabweisung (Klagegegenstand sei das rechtliche Betroffensein) im Widerspruch stehende Auffassung vor,

o der Senat geht zur üblen Nachrede gegen die Prozeßbevollmächtigten über und versucht, durch Falschdarstellung die Kläger zu Schadenersatzprozessen gegen die Prozeßbevollmächtigten aufzustacheln,

1172

o dem Senat ist im übrigen klar bewußt, daß seine Streitwertfestsetzungen im Falle der Familie Bohlinger praktisch existenzvernichtend und damit ein Verbrechen sind.

Doch im Bewußtsein, daß dieses Verhalten kein Zeichen von Stärke sondern von Schwäche ist, von Angst vor der Macht der Wahrheit und dem wirklichen Recht, die durch Gewalttat nur gestärkt wird,

Dagmar Discher

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

27.5.82

An das
Verwaltungsgericht Koblenz
Geschäftsstelle
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az.: 7 K 318/79
7 A II 9/80 OVG Rheinland/Pfalz
Kostenfestsetzungsbeschluß vom 17.03.1982

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom 17.3.1982.

Begründung:

1. Der Beschluß ist verfahrensfehlerhaft, denn er weist als gesetzliche Vertreterin der minderjährigen Briga Bohlinger Frau Helga Bohlinger aus. Wie der Kammer jedoch bekannt ist, ist Frau Helga Bohlinger weder die Mutter noch die gesetzliche Vertreterin der Klägerin, gesetzlicher Vertreter ist allein der Unterzeichner.

2. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin Briga Bohlinger sind auch nicht die Rechtsanwälte und Notare Sommer u.a.. Der Prozeßbevollmächtigte bin allein ich. Die Zustellung des Beschlusses an die Rechtsanwälte und von diesen dann an Frau Helga Bohlinger mit verspäteter Aushändigung an mich ist daher unwirksam.

3. Der Beschluß ist außerdem nichtig, da das Verfahren keineswegs abgeschlossen ist, vielmehr befand sich das Verfahren aufgrund Abtrennung z. Zt. des Ausgangsbeschlusses nicht einmal im Zustand der Entscheidungsreife. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren der Klägerin ist erst rund 1 Jahr später ergangen.

Roland Bohlinger

1174

7 K 318/79

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der minderjährigen Briga Bohlinger, gesetzlich vertreten durch Frau Helga Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckart Behm, Humboldtstraße 70, 2800 Bremen,

Erinnerungsführer: Herr Roland Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/Husum,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1) den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2) den Landrat des Kreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1) Die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied Werner Rinke und den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen,

2) das Konsortium Firma Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft, vertreten durch die Prokuristen Hans Joachim Lück und Günther Burholt u n d
Firma Brown Boveri Reaktor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim,

3) die Firma Hochtief Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr.-Ing. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57, 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. Simon, Notar Mühle, Dr. Günther, Dr. Ising, Dr. Kümmerlein, Scheuten und Masling, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen,

wegen Errichtung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich;
hier: Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluß

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz
unter Mitwirkung

des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bornhofen
des Richters am Verwaltungsgericht Dr. Reusch
der Richterin Jung-Schmidt

am 30. August 1982

beschlossen:

Die Erinnerung des Herrn Roland Bohlinger gegen den die Klägerin betreffenden Kostenfestsetzungsbeschluß der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts vom 17. März 1982 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Die Erinnerung des Herrn Bohlinger ist bereits deshalb unzulässig, weil dieser nicht zur Vertretung der minderjährigen Klägerin befugt ist. Die elterliche Gewalt über die Klägerin ist durch einen am 10. Juni 1980 vor dem Amtsgericht Husum geschlossenen Vergleich Frau Helga Bohlinger übertragen worden. Diese hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1980 die Herrn Bohlinger erteilte Vollmacht widerrufen. Die Rechtsanwälte Sommer und Partner treten seit Ende 1980 als Bevollmächtigte der Klägerin in dem vorliegenden Verfahrenskomplex auf. Somit ist der Erinnerungsführer zur Vertretung der Klägerin nicht berechtigt.

Zudem wäre die am 2. Juni 1982 eingegangene Erinnerung, die vom 27. Mai 1982 datiert, verspätet eingelegt. Der Kostenfestsetzungsbeschluß vom 17. März 1982 ist den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin laut Empfangsbekenntnis am 1. April 1982 zugestellt worden. Die Zweiwochenfrist für die

1176

Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs (§§ 151, 165 ZPO) war somit längst verstrichen, ohne daß Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) ersichtlich wären.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

gez. Bornhofen gez. Dr. Reusch gez. Jung-Schmidt

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum 13.9.1982

An das
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4

5400 Koblenz

Betr.: Az.: 7 K 318/79
Bezug: Beschwerde gegen den Beschluß der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 30. August 1982

Hiermit lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluß der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz, der unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bornhofen, des Richters am Verwaltungsgericht Dr. Reusch und der Richterin Jung-Schmidt am 30.8.1982 entschieden worden ist.

Ich beantrage, den Beschluß aufzuheben und zur Neuentscheidung zurückzuverweisen.

Begründung:

Die Entscheidung ist sowohl in sachlicher wie in rechtlicher Hinsicht grob fehlerhaft. Sie zeigt erneut die Unfähigkeit der 7. Kammer am Verwaltungsgericht Koblenz zum Vollzug einer ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Von der Kammer wird behauptet, ich wäre nicht zur Vertretung der Klägerin, meiner leiblichen Tochter Briga, befugt. Zum Beweis wird auf den Vergleich vom 10. Juni 1980 vor dem Amtsgericht Husum verwiesen und behauptet, die elterliche Gewalt über meine Tochter wäre Frau Helga Bohlinger, jetzt Frau Helga van Schoor, übertragen worden. Das ist nicht richtig. Frau Helga van Schoor hat lediglich für eine Übergangszeit meine Tochter in Pflege. Die Übertragung der elterlichen Sorge an sie für meine Tochter Briga wäre rechtlich auch garnicht möglich, da sie nicht die leibliche Mutter des Kindes ist, ich jedoch der leibliche Vater. Dementsprechend wurde auch vom 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts

1178

Rheinland-Pfalz das Verfahren meiner Töchter Briga und Gunn von den Verfahren der anderen Kinder abgetrennt, da im Falle der anderen Kinder deren Mutter das Sorgerecht erhielt und die Klage zurückgezogen hatte. Der 7. Senat am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat auch ausdrücklich anerkannt, daß allein ich, nicht jedoch Herr Rechtsanwalt Sommer (Husum) oder Frau Helga Bohlinger befugt sind, im Namen meiner Tochter Briga Prozeßhandlungen vorzunehmen. Daraus ergibt sich, daß die Zustellung der Kostenentscheidung an Herrn Rechtsanwalt Sommer unwirksam gewesen ist, daher kann auch keine Verfristung eingetreten sein.

Im übrigen ist es bezeichnend, daß es die Kammer nicht im geringsten berührt, daß die Kostenentscheidung schon deshalb nichtig ist, da sie zu einem Zeitpunkt erfolgte, als noch gar keine gerichtliche Entscheidung im Verfahren erfolgt war, das Verfahren war zu diesem Zeitpunkt noch anhängig, es war noch nicht einmal die mündliche Verhandlung erfolgt.

Wenn bereits in einer derart einfach gelagerten Sache die 7. Kammer am Verwaltungsgericht Koblenz nicht in der Lage ist, sach- und rechtgemäß zu entscheiden, dann ist es klar, daß sie zu einer ordentlichen richterlichen Tätigkeit bezüglich des "Mülheim-Kärlich-Verbrechenssyndroms" noch weniger in der Lage war.

R. Bohlinger.

Roland Bohlinger

Betr.: Kostenforderungen aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren

1. Die Kostenforderung ist nichtig.

1.1. Die Kostenforderung ist Ausfluß schwerer Straftaten. Sie ist daher nichtig.

Die Forderung entstand aufgrund einer Gerichtsentscheidung, die genau besehen eine Schutzmaßnahme darstellt, die zugunsten einer behördlich erteilten Tötungslizenz erfolgte.

1.2. Daß es sich tatsächlich um eine Tötungslizenz handelt, ist u.a. von mir eingehend nachgewiesen worden. Hierbei stützte ich mich auf zahlreiche Aussagen, Gutachten und Feststellungen anerkannter bis führender Wissenschaftler und Politiker des In- und Auslandes, darunter auch auf Aussagen von Befürwortern der Atomspalttechnologie, z. B. auf Aussagen der Herren Dr. Streffer (SSK), Dr. Ehling (SSK) und Dr. Schattke (Sozialministerium Schleswig-Holstein).

Als Beweis wird geltend gemacht:

1.2.1. In dem Verfahren der Klägerinnen Gunn und Briga Bohlinger vor dem OVG Rheinland-Pfalz haben in der mündlichen Verhandlung vom 20.10. 1981 weder die zahlreich anwesenden Vertreter der Gegenseite noch das Gericht bestritten, daß es zur Tötung oder genetischen Schädigung (mit z. T. lebenszeitverkürzenden Folgen) von hunderttausenden bis Millionen Menschen kommt, falls eine Emission radioaktiver Schadstoffe im Ausmaß der durch die SSVO zugelassenen Menge erfolgt. Sie haben auch nicht bestritten oder dagegen irgendwie Einspruch erhoben, als ich ihnen als Klägervertreter vorhielt, "den Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn" zu vertreten. Ein schärferer Vorwurf ist nicht denkbar. Man nahm ihn aber schweigend hin. Vor Gericht gilt aber mehr als anderswo der Satz: Wer zu einem schweren Vorwurf schweigt, stimmt zu.

Die Klägerinnen wurden in dem Verfahren lediglich mit der nicht näher begründeten Behauptung zurückgewiesen, sie wohnten zu weit weg, um betroffen und damit klagebefugt zu sein. Zum Beleg wird zu den Anlagen meine am 14.11.1981 veröffentlichte Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" (Anlage 1) überreicht. In Kürze erscheint ein über tausend Seiten

umfassender Beweismittelband zur Mülheim-Kärlich-Justiz. Erforderlichenfalls wird dieser Beweismittelband noch nachgereicht. Zum Beleg werden außerdem sämtliche Gerichts- und Verwaltungsakten aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren gemacht. Es wird beantragt, die Vorlage der Akten durch das Gericht zu veranlassen. Zum Beleg wird außerdem beantragt, die Verfahrensbeteiligten und Zuhörer zu vernehmen, zwecks Feststellung, daß der von mir oben zitierte Vorwurf tatsächlich erhoben und von den Betroffenen mit Stillschweigen beantwortet worden ist.

1.2.2. Außerdem wird zum Beweis ein im Brokdorf-Verfahren vorgelegter Schriftsatz überreicht. Dieser Schriftsatz enthält eine von mir auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse verfaßte Quantifizierung der durch künstliche Strahlenbelastung zu erwartenden somatischen und genetischen Schäden (Anlage 2). Aus dem Schriftsatz ergibt sich eindeutig, daß hier vor allem Tatbestände des § 220a StGB. verwirklicht worden sind. Diese Tatbestände können auch im Falle des Reaktors Mülheim-Kärlich als verwirklicht angesehen werden. Sie liegen auch dann vor, wenn die von mir in Zusammenarbeit mit verschiedenen Wissenschaftlern vorgenommenen Quantifizierungen erheblicht modifiziert werden müßten. Denn die Anzahl der Todesfälle und genetischen Schädigungen verändert die rechtlich-moralische Dimension des Geschehens nur graduell aber nicht wesentlich.

1.2.3. Weiterhin werden zum Beweis zwei Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Aussagen zweier Mitglieder der Strahlenschutzkommission (Ehling und Streffer) sowie ein Brief an Herrn Dr. Krämer von der NWK überreicht (Anlagen 3-5). Zahlreiche weitere Beweise und Belege können erforderlichenfalls nachgereicht werden.

1.3. Im Mülheim-Kärlich-Prozeß wurde systematisch die Beantwortung der eigentlichen Streitfrage umgangen. Die Streitfrage war, ob mit der Genehmigung einer Atomspaltanlage des Bautyps Mülheim-Kärlich zwangsläufig die Erteilung einer Tötungslizenz verbunden ist und ob diese Lizenz rechtfertigt werden könne. Durch die Umgehung dieser Streitfrage wurde faktisch das geltende Recht außer Kraft gesetzt, es wurde Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Rechtsbeugung betrieben. Da die Frage außerdem durch jeden gerecht, billig und verständig Denkenden bejaht wird, geschah die Umgehung der Streitfrage außer-

dem eindeutig zu dem Zweck, um Straftaten herrschender Kreise zu schützen. Das ist rechtlich nichtig. Und da auf rechtlich nichtige Gerichtsentscheidungen keine Rechtsfolgen aufgebaut werden können, ist es auch nichtig und obendrein ein Gipfel zynischer Unverfrorenheit, für solche Gerichtsentscheidungen auch noch Kostenersatz vom Opfer zu fordern. Schließlich ist es nichtig, also unzulässig, diese nichtigen Forderungen einzutreiben. Zugleich ist es auch ungerechtfertigt, diese Forderungen widerstandslos von mir aus zu begleichen. Das stellt widerstandslose Hinnahme von Straftaten gegenüber einer großen Zahl von Menschen seitens eines Kenners der tatsächlichen Umstände und Gefahren dar. Das aber wird früher oder später, wenn es nicht nur für die Sachkundigen sondern für jedermann offensichtlich geworden ist, daß die Behörden unter dem Schutz der Justiz wissentlich oder unwissentlich Tötungslizenzen erteilten, zu Recht ebenso verurteilt werden wie Unterlassungen von Widerstandshandlungen gegen die Erteilung und den Gebrauch von Tötungslizenzen im Dritten Reich.

Einem Staat, der solches praktiziert, bin ich in der vorliegenden Sache keinen Gehorsam schuldig. Er hat den Gesellschaftsvertrag gekündigt und das Loyalitätsprinzip gröblichst verletzt. Er ist zumindest auf atomrechtlichem Gebiet nicht mehr freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat sondern Werkzeug von Bank- und Industrieinteressen. Dagegen ist das Widerstandsrecht nach Art. 20 GG. aktualisiert und geboten. Es heißt bei Spaemann:

> "Ein Letztes ist noch zu bedenken. Die Legitimität des Staates und die Loyalitätspflicht der Bürger sind nicht unbedingt und unbegrenzt. Im ersten Teil dieser Ausführungen waren einige Minimalbedingungen genannt worden, denen ein Staat genügen muß, um für seine Zumutungen an seine Bürger Gehorsam zu verlangen. Nur wo die Subjektstellung der Betroffenen durch die Entscheidung nicht negiert wird, kann auch der Gehorsam der Dissentierenden verlangt werden. Wo irgend jemandes Subjektstellung negiert wird, da steht es jedermann frei, diesem Betroffenen und aus der Loyalitätspflicht Entlassenen beizustehen und seinerseits die Loyalität aufzukündigen. Wo Juden von staatswegen zum Mord freigegeben werden, da sind nicht nur Juden ihrer Loyalitätspflicht ledig, sondern jedermann, der diesen beizustehen wünscht. Für diejenigen, die in der industriellen Nutzung der Kernspaltung einen Angriff auf die Integrität des menschlichen Lebens sehen, stellt sich daher die Loyalitätsfrage. Es kann niemandem zugemutet werden, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, wo diese seiner Überzeugung nach Tod und schwere gesundheitliche Schädigungen seiner Kinder bedeuten.
> Nun gibt es freilich auch unsinnige Überzeugungen. Der Staat muß

über solche hinweggehen und denjenigen, der unter Berufung auf sie gegen die Gesetze handelt, bestrafen. Von solchen unsinnigen Überzeugungen kann jedoch hier nicht die Rede sein. Was die Gefährdung durch die Kernenergie betrifft, so ist die Diskussion unter denen, die der Argumentation fähig sind, noch nicht zu Ende. Zwar müssen politische Entscheidungen immer gefällt werden, ehe die diesbezügliche Debatte durch Konsens ihr Ende gefunden hat. Und in einem gewissen Sinne gilt natürlich auch, daß jede Entscheidung irreversibel ist, d.h. daß später nicht genau an den Ausgangspunkt des Weges, der auf diese Entscheidung folgte, zurückgegangen werden kann. Dennoch gibt es hier einen schwerwiegenden Unterschied. Im ersten Teil dieser Ausführungen war gesagt worden, daß die Zumutbarkeit, Entscheidungsergebnisse zu akzeptieren, daran hängt, daß die Debatte über deren Richtigkeit weitergehen kann. Und diese Debatte muß zu einem späteren Zeitpunkt auch zu einer Revision führen können. Die Revision kann - wie gesagt - nicht darin bestehen, an den Ausgangspunkt zurückzukehren. Aber an jeder Wegstelle gibt es neue mögliche Gabelungen. Eine Richtung kann verlassen und eine andere eingeschlagen werden. Die früheren Entscheidungen sind stets nur der Ausgangspunkt, von dem aus wir weitere freie Entscheidungen treffen können. Entscheidungen, die sogar den Intentionen der früheren entgegengesetzt sein können. All das ist in diesem Fall nicht gegeben. Die Entfesselung radioaktiver Strahlung schafft einen Umstand, der durch keinerlei spätere Entscheidung ungeschehen gemacht werden kann. Die kommenen Generationen haben das Faktum als ein unveränderbares und als solches unfruchtbares Datum in ihr Leben aufzunehmen. Wer sich mit diesen künftigen Generationen in einer geschichtlichen Solidarität weiß, kann daher einen solchen Mehrheitsentscheid nicht einfach akzeptieren, weil er ihn als Überschreitung der Kompetenz einer Mehrheit betrachten muß, die doch gegenüber dem Betroffenen stets in der Minderheit bleibt. Wo es sich aber um einen Fall handelt, bei welchem Dissens Aufkündigung der Loyalität zur Folge haben kann und wo zur dissentierenden Minderheit sachkundige Fachleute gehören, da hat der Staat den Legitimitätsverlust selbst zu verantworten, wenn er das Ende der Debatte unter den Sachkundigen nicht abwartet sondern vorschnell vollendete Tatsachen schafft.

Der sachkundige Laie bildet sich sein Urteil, in dem er die Argumente der Fachleute anhört und abwägt. Dabei muß er heute angesichts des Ausmaßes und der Irreversibilität der Schäden eine neue Beweislastverteilung fördern. Nicht die Schädlichkeit sondern die Unschädlichkeit muß glaubhaft gemacht werden. Wann ist sie glaubhaft gemacht? Für den Laien dann, wenn praktisch alle Fachleute sich haben überzeugen lassen. Der Laie hat das Recht, der Überzeugungskraft eines Arguments solange zu mißtrauen, wie eine durch Qualifikation oder Zahl nennenswerte Minderheit von Fachleuten durch das Argument nicht überzeugt wurde. In den theologischen Moraldiskussionen des 17. Jahrhunderts lehrte die Schule des sogenannten Tutiorismus, eine Handlung sei dann stets unerlaubt, wenn ein gewichtiges und unwiderlegtes Argument gegen ihre Erlaubtheit spräche. Die Schule des Probabilismus hingegen erklärt jede Handlungsweise für subjektiv sittlich gerechtfertigt, die durch einen anerkannten Autor der Moraltheologie gebilligt werde, sogar dann, wenn der Handelnde die Überzeugung dieses Autors selbst nicht teile. Pascal hat diese Auffassung mit Recht mit beißender Ironie

erledigt. Hinter ihr stand eine neuzeitliche Interpretation der alten Juristenregel: "In pari causa vel delictu potior est conditio possidentis" ("Bei gleicher Rechtslage in einem Streitfall ist die Situation dessen, der sich im Besitz einer Sache befindet, derjenigen dessen überlegen, der den Besitz beansprucht"). Die neuzeitliche Interpretation bestand darin, daß der Mensch als possidens im Bezug auf seine Willkürfreiheit gedacht wird. Wer daher diese Freiheit einzuschränken beansprucht, hat die Beweislast. Und der Beweis kann erst als zwingend gelten, wenn kein Sachkundiger mehr widerspricht. (Tatsache ist aber, daß immer weniger Sachkundige zustimmen, immer mehr Sachkundige widersprechen, R.B.)." (Prof. Dr. Robert Spaemann (München): Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik, Zeitschrift für Sozialökonomie, Juni 1982, Seite 21 ff. , s. auch Scheidewege - Vierteljahresschrift für skeptisches Denken, 1979/4/476 ff.)

Aus den vorgetragenen Gründen wird beantragt, die Gerichtskostenforderungen niederzuschlagen. In mehreren Parallelverfahren haben Gerichtskassen ebenfalls aus den vorgetragenen Gründen die Gerichtskostenforderungen nicht weiter eingetrieben, allerdings auch auf einen förmlichen Beschluß verzichtet, womit ich aus Einsicht in die herrschende Machtlage einverstanden bin.

2. Im übrigen ist die erhobene Forderung nicht nur nichtig. Sie ist auch rechtswidrig. Sie verstößt gegen das Willkür- und Wucherverbot.

Es ist weitgehend herrschende Rechtssprechung, in atomrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren der 1. und 2. Instanz Streitwerte von maximal 4.000.- DM je Kläger festzusetzen (s. Anlage 5). Das Bundesverwaltungsgericht, das nicht an die Festsetzung eines Regelstreitwertes von 4.000.- DM gebunden ist, das vielmehr höhere Streitwerte festsetzen kann und gemeinhin auch festsetzt (vergleiche Würgassenentscheidung) hat im Fall Mülheim-Kärlich den Streitwert im Revisionsnichtzulassungsverfahren von hunderttausend DM auf zwanzigtausend DM herabgesetzt (Anlage 7). Trotzdem hat das OVG Rheinland-Pfalz Kostenfestsetzungen auf der Grundlage eines Streitwerts von hunderttausend DM vorgenommen. Diese Festsetzungen hat es nicht schlüssig begründet. Es ist auch nicht auf die verschiedenen Gegenvorstellungen von Klägern eingegangen. (s. Beweismittelband). Das ist Willkür.

Da an dem Verfahren ursprünglich 145 Kläger beteiligt waren, die Gerichte der 1. und 2. Instanz lediglich Fließbandbescheide unter Verstoß gegen § 104 I und § 108 II VwGO erließen, die Beklagten sich schriftsätzlich fast garnicht, die Beigeladenen überhaupt nicht äußerten, stellte es außerdem Wucher dar, von den bis zuletzt im Verfahren gebliebenen Klägern jeweils über 18.000.- DM für Gericht, Beklagte und Beigeladene

1184

zu verlangen (s. Beweismittelband). Diese Kostenforderungen stehen in keinem Verhältnis zur tatsächlich erbrachten Leistung. Mit Recht ist das erst kürzlich in der Presse als "Bestrafungs- und Disziplinierungsmaßnahme" bezeichnet worden. Gegen meine Familie hat man sogar das 8-fache des Streitwerts wie für Einzelkläger festgesetzt, nämlich 8 x 100.000.- DM! So etwas ist praktisch existenzvernichtend und ein gesonderter Verbrechenstatbestand. Das Bundesverfassungsgericht hat die Streitwertfestsetzung im Falle meiner Familie sogar ausdrücklich in einer Entscheidung für zulässig erklärt (s. Beweismittelband). Für jeden verständig und rechtlich Denkenden erübrigt sich jeder Kommentar.

3. Die Forderung ist aber nicht nur nichtig und rechtswidrig, sondern sie ist auch sittenwidrig.

Gegen mich sind über 18.000.- DM , gegen meine Kinder insgesamt noch weit mehr und aus anderen atomrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren weitere Forderungen erhoben worden. Meine Existenz als selbständiger Einzelhandelskaufmann ist derzeit durch die mittelstandsfeindlichen Maßnahmen der Regierung und durch die Hochzinspolitik ohnehin gefährdet. Eine Eintreibung der Forderungen würde ebenso wie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung - die eine Konkursanmeldung zur Folge hätte - das Ende meiner derzeitlichen wirtschaftlichen Existenz bedeuten. Eine derartige Quittierung eines eindeutig sozialen Zwecken dienenden Verhaltens kann nicht anders als sittenwidrig bezeichnet werden.

Darüberhinaus würde die Vernichtung meiner wirtschaftlichen Existenz bei der heutigen wirtschaftlichen Situation höchstwahrscheinlich zur Folge haben, daß ich Sozialhilfe beanspruchen müßte. Dadurch würde ich in weit höheren Maße der Staatskasse zur Last fallen, als die gegen mich erhobenen Forderungen der Staatskasse einbringen könnten. Die Maßnahme verstieße also auch gegen die eigenen finanziellen Interessen des Staates; würde die Durchführung trotzdem erfolgen, erwiese das ebenfalls, daß es sich hier nicht um eine rechtliche Maßnahme sondern um einen politischen Straf- und Racheakt handelt.

Das gleiche würde gelten, falls eine Erzwingungshaft verhängt werden sollte, weil ich mich weigere, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Kosten der Haft hätte der Staat zu tragen, die Haft verliefe mit Sicherheit erfolglos, würde aber ebenfalls das Ende meiner wirtschaftlichen Existenz herbeiführen.

4. Hingewiesen sei, daß die Verfassungsbeschwerde gegen das gerichtliche Vorgehen im Fall Mülheim-Kärlich noch nicht beschieden ist. Außerdem wird eine umfangreiche Anzeige bei der Bundesanwaltschaft sowie eine Beschäftigung des Bundestages mit diesem Fall vorbereitet. Es wird beantragt, bis zum Abschluß der Verfahren die Kosteneintreibung für ruhend zu erklären, falls es nicht aus den unter Punkt 1-3 genannten Gründen zu einem Verzicht kommt.

5. Falls es zu keiner Korrektur der Mülheim-Kärlich-Justiz kommt, betrachte ich das als einen eindeutigen Beweis (unter verschiedenen anderen Beweisen),

   o daß es die Herrschenden in diesem Staat für erlaubt halten, zwecks Macht- und Profitmaximierung sich selbst und Dritten Lizenzen zu erteilen, deren Ausübung u.a. zur Tötung eines Teils der von ihnen beherrschten Bürger führt, was sie gegenüber sich selbst mit umfassender psychischer und moralischer Verdrängung des Verbrechens und gegenüber den Betroffenen mit ständigen Irreführungen, Lügen und falschen Versprechungen zu vertuschen versuchen,

   o daß der Versuch, auf dem Rechtsweg gegen diese Praxis vorzugehen, nach alter Diktaturmanier mit Existenzvernichtung bestraft wird,

   o daß dadurch nicht nur der Rechtsstaat aufgegeben und das Raub- und Faustrecht wiedereingeführt wird, sondern, daß die Opfer gezwungen werden, zur Gegenwehr zu greifen, wobei sie sich nicht nur auf das Notwehrrecht, das in der Verfassung und in dem Strafrecht verbrieft ist, sondern auch auf die seit über 35 Jahren in der Bundesrepublik gelieferten Rechtfertigungen des Widerstands im Dritten Reich berufen können,

   o daß davon auszugehen ist, daß bestimmte politische Machtgruppen an einer derartigen Zuspitzung zwecks Destabilisierung der Bundesrepublik interessiert sind, was sich angesichts der West-Ost-Spannungen verheerend auswirken könnte, aber die ganze politische und rechtliche Unvernunft der herrschenden Justiz und Politik zeigt, die hier nicht nur die Rechtsstaatlichkeit aufs Spiel setzt sondern auch die Fortexistenz des Staatsvolkes selbst.

Roland Bohlinger

7 B 78/82
7 K 318/79 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der minderjährigen Briga Bohlinger, Alte Schule, 2251 Wobbenbüll/ Husum, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Roland Bohlinger, ebenda,

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch

1. den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,
2. den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, Postfach 1329, 5400 Koblenz,

- Beklagter und Beschwerdegegner -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Direktor Werner Rinke und durch den Prokuristen Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,
2. das Konsortium Brown, Boveri & Cie. AG, vertreten durch die Prokuristen Hans Joachim Lück und Günther Borholdt, und Firma Babcock-Brown, Boveri, Reaktor, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim 41,
3. die Firma Hochtief AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Albrecht Schumann und den Prokuristen Dr. Herzog, Rellinghauser Straße 53-57. 4300 Essen,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Notar Dr. W. Günther, Notar Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuten, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen 1,

w e g e n Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich;

hier: Kostenfestsetzung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 29. September 1982, an der teilgenommen haben

Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Zwanziger
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Meyer,

beschlossen:

Der Kostenfestsetzungsbeschluß der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 17. März 1982 - 7 K 318/79 und 7 A II 9/80 OVG Rh.-Pf. - und der die hiergegen gerichtete Erinnerung betreffende Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 30. August 1982 - 7 K 318/79 - werden für wirkungslos erklärt, nachdem der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes seinen zugrundeliegenden Kostenfestsetzungsantrag für dieses Verfahren, das derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, durch Schriftsatz vom 28. September 1982 zurückgezogen hat.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Kosten werden für dieses Verfahren gemäß § 8 GKG nicht erhoben.

gez. Hoffmann gez. Dr. Zwanziger gez. Dr. Meyer



Ausgefertigt

Hafmann

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

1188

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (0 61 31) 57 35 38
Postscheckkonto:
Luwigshafen 1106 98 - 672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637, BLZ 550 501 20

Sprechstunden nach Vereinbarung

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
7. Senat
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

den [illegible] September 1982
[illegible]

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Bohlinger ./. Land Rheinland-Pfalz

7 B 7[illegible]/82

ziehe ich meinen Kostenfestsetzungsantrag zurück.

(Dr. Eicher)
Rechtsanwalt

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
GESCHÄFTSSTELLE
7. Senat

Gesch.-Z. BVerwG. 7 B 46.81 u.a.
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Geschäftszeichens gebeten

1000 Berlin 12, den 25. Juni 1982
Hardenbergstraße 31
Postfach 12 60 60

Fernruf: (030) 31 97 - 1
Durchwahl: (030) 31 97 .....

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll

BVerwG 7 B 46.81 u.a.

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Mit der in der Anlage beigefügten Kostenrechnung werden Sie für die auf den im Beschluß vom 9. Dezember 1981 aufgeführten Kläger zu 9 - Herr Lindstätt - entfallenden anteiligen Beschwerdegebühr als Gesamtschuldner in Anspruch genommen (§ 8 KostVfg), da dieser die Gerichtskosten bisher nicht gezahlt hat und eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint.

Sie haften für die Beschwerdegebühr aus dem Gesamtstreitwert von 300 000 DM bis zur Höhe der Beschwerdegebühr aus dem auf Sie entfallenden anteiligen Streitwert in Höhe von 20 000 DM. Die Beschwerdegebühr beträgt aus einem Streitwert von 20 000 DM = 252,--DM. Von Ihnen wurden bereits gezahlt 134,10 DM.

Sie haften daher noch für weitere 117,90 DM, die mit der anliegenden Kostenrechnung geltend gemacht werden.

Hochachtungsvoll
Hellstab
Justizamtmann



Beglaubigt
(Mohnaupt)
Angestellte

1190

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

—Zahlstelle—

Hardenbergstraße 31 · 1000 Berlin 12
Fernruf: (030) 31 97 - 1

Postscheckkonto: Berlin West (BLZ 100 100 10)
Konto-Nr.: 500 00-101

Bitte das Kassenzeichen bei allen Schreiben u. Zahlungen angeben!

Rechnungsdatum: 25.6.1982

Kassenzeichen: 668/82 a

Kostenschuld: 117,90 DM

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll

Verwaltungsstreitsache

Soyka u.a. ./. Land Rheinland-Pfalz

BVerwG 7 B 46.81 u.a. Mt

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Sie werden gebeten, die nachstehend berechneten Kosten binnen zwei Wochen auf das oben bezeichnete Konto der Zahlstelle des Bundesverwaltungsgerichts einzuzahlen oder zu überweisen. Einzahlungs- oder Überweisungskosten fallen Ihnen zur Last. Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder mittels Gerichtskostenstempler entrichtet werden. Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung und Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages.

Benutzen Sie bitte die anliegende Zahlkarte.

Kostenrechnung

	Nummer des Kostenverzeichnisses (§ 11 GKG)	Streitwert DM	Betrag DM
☐	1220 (Verfahrensgebühr)		
☐	1221 (Ermäß. Verfahrensgebühr)		
☐	1223 (Urteilsgebühr)		
☐	1228 (Gebühr für Kostenbeschluß)		
☒x	1271 (Beschwerdegebühr) = 2012,-- hiervon ein Anteil von 1/15 = rd.	300 000	134,10
☐			
☐			
☐	1900 (Schreibauslagen) .... Seiten		
☐	1902 (Zustellungskosten)		
		Zusammen:	134,10



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
GESCHÄFTSSTELLE
7. Senat
Gesch.-Z. BVerwG. 7 B 48.81
Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Geschäftszeichens gebeten

1000 Berlin 12, den 23. September 1982
Hardenbergstraße 31
Postfach 12 60 60
Fernruf: (030) 31 97 - 1
Durchwahl: (030) 31 97 .....

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbüll/Husum

BVerwG 7 B 48.81

Sehr geehrter Herr Bohlinger !

Die Justizbeitreibungsstelle des Bundesverwaltungsgerichts hat mir die Ablichtung Ihres an mich gerichteten Schreibens vom 8. Juli 1982 zur Beantwortung zugeleitet. Das Orginal Ihres Schreibens vom 8. Juli 1982 ist nicht zu den Akten gelangt. Zur Klarstellung bezüglich Ihrer weiteren Inanspruchnahme für die Gerichtskosten des Klägers Lindstätt teile ich Ihnen folgendes mit :

Ihre gesamtschuldnerische Inanspruchnahme für die Beschwerdegebühr des auf den Kläger Lindstätt entfallenden Anteils bestimmt sich nach § 59 GKG. Danach haften Streitgenossen als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Das trifft in Ihrem Falle zu. Durch die Verfahrensverbindung im Beschluß vom 9. Dezember 1981 sind Sie an der Entscheidung als Streitgenosse beteiligt, eine Quotelung der Kosten ist nicht vorgenommen worden. Was die Höhe Ihrer Mithaft, d.h. die Höhe der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme, anbelangt, so ist diese der Höhe nach auf die Beschwerdegebühr aus dem auf Sie entfallenden anteiligen Streitwert in Höhe von 20 000 DM begrenzt. Insoweit haften Sie

gemäß

1192

gemäß § 49 GKG als Antragsteller des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdegebühr beträgt für diesen Streitwert 252,-- DM. Von Ihnen wurden bereits aufgrund der Kostenrechnung vom 14. Januar 1982 ein Betrag von 134,10 DM gezahlt. Sie können daher noch für 252,-- DM ./. 134,10 DM = 117,90 DM als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Dies ist mit der Ihnen mit Schreiben vom 25. Juni 1982 übersandten Kostenrechnung geschehen.

Ich hoffe, daß ich Ihnen Ihre Inanspruchnahme als Gesamtschuldner klarstellen konnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hellstab
Justizamtmann

Beglaubigt
(Mohnaupt)
Angestellte

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Kanzlei
13

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

6.9.1982

An die
Justizbeitreibungsstelle
des Bundesverwaltungsgerichts
Hardenbergstraße 31

1000 Berlin 12

Betr.: Geschäftszeichen KSB-Nr. 668/82
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.8.1982 bezüglich Verwaltungsstreitsache gegen Land Rheinland-Pfalz (BVerwG 7 B 65.81)

Sehr geehrter Herr Justizamtmann Wald,

in der Anlage erhalten Sie mein Schreiben vom 8.7.1982, das bei Ihnen bzw. beim 7. Revisionssenat nicht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bohlinger

1194

JUSTIZBEITREIBUNGSSTELLE
DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

Gesch.-Z. KSB-Nr. 668/82

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Geschäftszeichens gebeten

1000 Berlin 12, den 25.8.82
Hardenbergstraße 31
Postfach 12 60 60

Fernruf: (030) 31 97 - 1
Durchwahl: (030) 31 97 357..

Konten: Zahlstelle des Bundesverwaltungsgerichts
PSchA Berlin West
Konto-Nr. 500 00-101
BLZ: 100 100 10

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wolbbenbüll/Husum

Betr.: Verwaltungsstreitsache Soyka u.a. ./. Land Rheinalnd Pfalz
- BVerwG 7 B 65.81 -

Bezug: Unser Schreiben vom 29.7.82; Ihr Schreiben vom 9.8.82 – hier eingegangen am 20.8.82

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Ihr Schreiben vom 8.7.82 ist weder im 7. Revisionssenat noch in der Justizbeitreibungsstelle eingegangen. Wir bitten, uns eine Abschrift zu übersenden. Einen bereits erteilten Vollstreckungsauftrag werden wir vorläufig zurückziehen.

Wald

(Wald)
Justizamtmann

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

9.8.1982

An die
Justizbeitreibungsstelle
des Bundesverwaltungsgerichts
Hardenbergstraße 31

1000 Berlin 12

Betr.: Geschäftszeichen KSB-Nr. 668/82
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.7.1982

Sehr geehrter Herr Justizamtmann Wald,

Ihr Schreiben vom 29.7.1982, wo Sie eine nichtige Kostenrechnung anmahnen, habe ich erhalten. Ich verweise auf mein Schreiben vom 8.7.1982, auf das ich noch keine Antwort erhalten habe. Ich habe dem Inhalt meines Schreibens nichts hinzuzufügen und sehe daher Ihr Schreiben als gegenstandslos an.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bohlinger

1196

JUSTIZBEITREIBUNGSSTELLE
DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

1000 Berlin 12, den 29.7.82
Hardenbergstraße 31
Postfach 12 60 60

Fernruf: (030) 31 97 - 1
Durchwahl: (030) 31 97 357..

Konten: Zahlstelle des
Bundesverwaltungsgerichts
PSchA Berlin West
Konto-Nr. 500 00-101
BLZ: 100 100 10

Gesch.-Z. KSB-Nr. 668/82

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Geschäftszeichens gebeten

Herrn
Roland Bohlinger
Alte Schule

2251 Wobbenbühl/Husum

Betr.: Verwaltungsstreitsache S o y k a u.a. ./. Land Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des 7. Revisionssenats - BVerwG 7 B 65.81 - und auf die Kostenrechnung vom 25. Juni 1982 werden Sie an die Überweisung des Kostenbetrages von 117,90 DM erinnert. Sie werden gebeten, den Betrag binnen zwei Wochen zu überweisen.

Wald
(Wald)
Justizamtmann

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

8.7.1982

An das
Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
7. Senat
Hardenbergstraße 31

1000 Berlin 12

Betr.: Az. 7 B 46.81 u.a.
Bezug: Schreiben vom 25. Juni 1982

Sehr geehrter Herr Justizamtmann Hellstab,

Ihr Schreiben vom 25. Juni nebst Kostenrechnung habe ich erhalten.

Selbstverständlich anerkenne ich diese Rechnung nicht. Ich habe die auf meinen Namen lautende Kostenrechnung längst bezahlt. Das war ohnehin zuviel für das Skandalurteil des Gerichts, das im Grunde die Koblenzer Justizverbrechen unbeanstandet ließ, obwohl diese ganz eindeutig eine behördlich erlassene Tötungslizenz für rechtens erklärten. Ein über tausend Seiten umfassender Dokumentationsband über dieses Justizverbrechen wird in Kürze veröffentlicht, es wird auch Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft erstattet werden und der Bundestag mit der Angelegenheit befaßt werden. Hierbei wird auch eine "Quantifizierung des durch künstliche Strahlenbelastung entstehenden Umfangs genetischer Schäden" eine zentrale Rolle spielen, die von mir in Zusammenarbeit mit zahlreichen bekannten bis führenden Genetikern der Bundesrepublik erstellt wird. Aus dieser Arbeit ergibt sich, daß bei einer Ausschöpfung der durch die SSVO zugelassenen künstlichen Strahlenbelastung etwa jeder Bundesbürger mit genetischen Schäden rechnen muß. Es mag zwar strittig sein, ob die vorgenommene Quantifizierung völlig richtig ist, dieser

Strittigkeit kommt aber dieselbe juristische Bedeutung zu wie der Strittigkeit hinsichtlich der im Dritten Reich umgekommenen Zahl von Juden. Der rechtlich-moralische Tatbestand wird davon nicht wesentlich berührt.

Der Philosoph Prof. Dr. Robert Spaemann (München) hat in der Zeitschrift "Scheidewege - Vierteljahresschrift für skeptisches Denken" (Jahrgang 9, 1979/4/476) völlig zutreffend festgestellt:

> "Daß der Machthaber sich bei seiner Entscheidung [zugunsten der künstlichen Atomspaltung] von dem leiten ließ, was er für das Wohl der Gesamtheit hält, kann aber nur dann unterstellt werden, wenn er sich nicht weigert, in der Sache selbst weitere Belehrung zu erhalten."

Die Mülheim-Kärlich-Justiz hat sich aber eindeutig geweigert, irgendeine Belehrung entgegenzunehmen, obwohl sie für jeden gerecht und billig Denkenden als berechtigt, notwendig und auf der Hand liegend erkennbar war.

Etwas später schreibt Spaemann:

> "Ohne daß sich jede Generation als Glied in einer solidarischen Gemeinschaft der Generation betrachtet - mit Schuldigkeiten nach hinten und nach vorn - gibt es gar kein menschliches Leben auf der Erde."

Etwas später führt Spaemann aus:

> "Während die Größenordnung bei der Beurteilung der hier anstehenden Frage eine Rolle spielt, kann es auf den Grad der Wahrscheinlichkeit künftiger Katastrophen nicht ankommen. Die Wahrscheinlichkeit ist eine subjektive Qualifikation künftiger Ereignisse. Wenn ein Ereignis eintritt, dann ist es gleichgültig, wie wahrscheinlich es zu einem früheren Zeitpunkt war. Die Qualifikation eines Ereignisses als mehr oder weniger wahrscheinlich dient nur als Orientierung beim Eingehen eigener Risiken. Entscheidend dabei ist, daß derjenige, den Gewinn und Verlust betreffen, derselbe ist. Auch eine Gesellschaft kann konsensuell Risiken eingehen, z. B. beim Autoverkehr, solange die vom Risiko Getroffenen prinzipiell dieselben sind wie die, die die Vorteile genießen. Das schließt nicht aus, daß dieses Risiko ungerechtfertigt und unvernünftig ist, wie dies beim heutigen Autoverkehr der Fall ist. Niemals aber kann es erlaubt sein, daß eine bekannte und feststehende Zahl von Menschen sich Vorteile verschafft auf Kosten des Risikos anderer Menschen, die überhaupt nicht gefragt werden (das betrifft vor allem unsere Nachkommen durch das von uns geschaffene Risiko genetischer Schädigungen R.B.). Der Wahrscheinlichkeitskalkül ist hier fehl am Platz. Niemand darf das Leben eines anderen verwetten, nur weil die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Wettausgangs sehr hoch ist.
> ...
> Was nun die Gewinnung von Energie durch Kernspaltung betrifft, so ist alles, was ihre Befürworter gegenüber den Warnungen zu erwidern

haben, der Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit möglicher Katastrophen. Eben dieses Argument aber zählt nicht. Und es zählt auch nicht der Hinweis auf die genügenden Sicherheitsvorkehrungen für den gelagerten radioaktiven Abfall. Die schädigende Potenz bleibt über Jahrtausende erhalten. Wir wissen nicht, ob die wissenschaftlich-technische Zivilisation, mit ihrer Kenntnis der Natur dieser Gefahren, die nächsten Jahrhunderte überleben wird. Wir wissen nicht, ob unsere Nachfahren an diesen Kenntnissen gelegen ist. Wir wissen nicht, wie lange die staatlichen Einrichtungen existieren, die den Schutz vor Einbrüchen in die Gefahrenzone gewährleisten. Wir haben nicht das Recht, unseren Nachkommen die Erprobung alternativer Formen gemeinschaftlichen Lebens unmöglich zu machen durch den Einbau nichttransformierbarer Sachzwänge. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der prozentuale Anteil derjenigen, die über die theoretischen Voraussetzungen zur Erkenntnis und Bewältigung der genannten Gefahren verfügen, an der Weltbevölkerung ständig sinkt. Eine Wiederholung des zivilisatorischen Niedergangs nach Analogie der Völkerwanderungszeit ist daher nicht ausgeschlossen."

Juristisch noch tiefschürfender, sehr eingehend und bestens abgesichert geht auf die hier angeschnittene Problematik Prof. Dr. K. Hofmann (Würzburg) in seinem Buch: "Rechtsfragen atomarer Entsorgung" ein. Im übrigen hat Spaemann nicht die Tatsache eingebracht, daß bereits jetzt und heute hunderttausende oder gar Millionen von Menschen durch die bisher freigesetzten Spaltprodukte genetisch geschädigt worden sind und diese Schäden an die kommenden Generationen weitergeben. Die von der Bundesregierung, den Genehmigungsbehörden, den Betreibern, der ICRP, der RSK, der SSK u.a. vorgenommene Rechtfertigung mit wirtschaftlichen Erwägungen sind eines freiheitlich-demokratischen Staats unwürdig. Sie offenbaren eine Raubtiermoral: um in den nächsten Jahrzehnten nicht den heutigen Konsum einschränken und gesellschaftliche Änderungen vornehmen zu müssen, wird eine große Zahl von Menschen Schäden unterworfen, die häufig zu Lebenszeitverkürzungen führen - was als Tötungsdelikt strafbar und als Tatbestand von der Gegenseite nicht einmal bestritten wird. Zugleich werden Jahrtausende kommender Geschlechter dem Zwang unterworfen, ihr Gesellschaftssystem so zu gestalten, daß es den geschaffenen Gefahren, soweit es geht, Herr bleibt. Das ist eine ungeheuerliche Zumutung und Illoyalität, ein Bruch des Gesellschaftsvertrags. Spaemann:

"Ein Letztes ist noch zu bedenken. Die Legitimität des Staates und die Loyalitätspflicht der Bürger sind nicht unbedingt und unbegrenzt. Im ersten Teil dieser Ausführungen waren einige Minimalbedingungen ge-

nannt worden, denen ein Staat genügen muß, um für seine Zumutungen an seine Bürger Gehorsam zu verlangen. Nur wo die Subjektstellung der Betroffenen durch die Entscheidung nicht negiert wird, kann auch der Gehorsam der Dissentierenden verlangt werden. Wo irgendjemandes Subjektstellung negiert wird, da steht es jedermann frei, diesen Betroffenen und aus der Loyalitätspflicht Entlassenen beizustehen und seinerseits die Loyalität aufzukündigen. Wo Juden von staatswegen zum Mord freigegeben werden, da sind nicht nur Juden ihrer Loyalitätspflicht ledig, sondern jedermann, der diesen beizustehen wünscht. Für diejenigen, die in der industriellen Nutzung der Kernspaltung einen Angriff auf die Integrität des menschlichen Lebens sehen, stellt sich daher die Loyalitätsfrage. Es kann niemandem zugemutet werden, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, wo diese seiner Überzeugung nach Tod und schwere gesundheitliche Schädigung seiner Kinder bedeuten.

...

Die Entfesselung radioaktiver Strahlung schafft einen Umstand, der durch keinerlei spätere Entscheidung ungeschehen gemacht werden kann. Die kommenen Generationen haben das Faktum als ein unveränderbares und als solches unfruchtbares Datum in ihr Leben aufzunehmen. Wer sich mit diesen künftigen Generationen in einer geschichtlichen Solidarität weiß, kann daher einen solchen Mehrheitsentscheid nicht einfach akzeptieren, weil er ihn als Überschreitung der Kompetenz einer Mehrheit betrachten muß, die doch gegenüber dem Betroffenen stets in der Minderheit bleibt. Wo es sich aber um einen Fall handelt, bei welchem Dissens Aufkündigung der Loyalität zur Folge haben kann und wo zur dissentierenden Minderheit sachkundige Fachleute gehören, da hat der Staat den Legitimitätsverlust selbst zu verantworten, wenn er das Ende der Debatte unter den Sachkundigen nicht abwartet, sondern vorschnell vollendete Tatsachen schafft. ... Der sachkundige Laie bildet sich sein Urteil, in dem er die Argumente der Fachleute anhört und abwägt. Dabei muß er heute angesichts des Ausmaßes und der Irreversibilität der Schäden eine neue Beweislastverteilung fordern. Nicht die Schädlichkeit, sondern die Unschädlichkeit muß glaubhaft gemacht werden. Wann ist sie glaubhaft gemacht? Für den Laien dann, wenn praktisch alle Fachleute sich haben überzeugen lassen. Der Laie hat das Recht, der Überzeugungskraft eines Arguments solange zu mißtrauen, wie eine durch Qualifikation oder Zahl nennenswerte Minderheit von Fachleuten durch das Argument nicht überzeugt wurde. In den theologischen Moraldiskussionen des 17. Jahrhunderts lehrte die Schule des sogenannten Tutiorismus, eine Handlung sei dann stets unerlaubt, wenn ein gewichtiges und unwiderlegtes Argument gegen ihre Erlaubtheit spräche. Die Schule des Probabilismus hingegen erklärt jede Handlungsweise für subjektiv sittlich gerechtfertigt, die durch einen anerkannten Autor der Moraltheologie gebilligt werde, sogar dann, wenn der Handelnde die Überzeugung dieses Autors selbst nicht teile. Pascal hat diese Auffassung mit Recht mit beißender Ironie erledigt. Hinter ihr stand eine neuzeitliche Interpretation der alten Juristenregel: "In pari causa vel delictu potior est conditio possidentis" ("bei gleicher Rechtslage in einem Streitfall ist die Situation dessen, der sich im Besitz einer Sache befindet, derjenigen dessen überlegen, der den Besitz beansprucht"). Die neuzeitliche Interpretation bestand darin, daß der Mensch als possidens im Bezug auf seine Willkürfreiheit gedacht wird. Wer daher diese Freiheit einzuschränken beansprucht, hat die Beweislast. Und der Beweis kann erst als zwingend gelten, wenn kein Fachkundiger mehr widerspricht. (Die Zahl der Fachkundigen, die widersprechen, wächst jedoch ständig! R.B.)."

Für jeden Menschen mit Verstand und Gerichtigkeitssinn hat auf dem Gebiet der atomaren Kontroverse eindeutig ein Bruch der Loyalität durch die Entscheidungsträger in Regierung, Verwaltung, Justiz und Wirtschaft gegenüber dem Volk und der Nachkommen stattgefunden. Für Sachkundige, zu denen ich zähle, ist der Loyalitätsbruch durchaus vergleichbar mit jenem des Dritten Reiches gegenüber Andersrassigen. Dies zu beweisen, bereitet mir keine Schwierigkeiten, Schwierigkeiten bereitet allein die Tatsache, daß die bisherige Justiz nicht bereit ist, meine Beweise entgegenzunehmen und voll zu würdigen. Ich bin überzeugt, daß dies ähnliche Folgen haben wird, falls diese Praxis fortgesetzt wird, wie wir sie in unserer Geschichte unlängst schon einmal erlebten. Diese Praxis wird in einer totalen Kapitulation des Rechtsstaates und schließlich auch in einer politischen Kapitulation der Verantwortlichen enden.

Angesichts der vollen Berechtigung meiner Ausführungen und Werturteile wäre es für micht moralisch nicht zu rechtfertigen, in irgendeiner Weise irgendwelchen weiteren Kostenforderungen aus verlorenen Atomprozessen nachzukommen. Das wäre eine Widerstandslose Hinnahme von Maßnahmen, die auf juristischen Schutzmaßnahmen zugunsten behördlich erteilter Tötungslizenzen aufbauen.

Mit bestem Gruß

Roland Bohlinger

1202

Roland Bohlinger
Am Tolling 15
2257 Struckum

30.1.1983

An das
Amtsgericht Husum
Theodor-Storm-Str. 5

2250 Husum

Betr.: Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der Forderungssache der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 7 Ma 18 '82

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

hiermit begründe ich, weshalb ich in der mündlichen Verhandlung die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigerte.

1. Vorgang

1.1. Die Forderung beruht auf einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

1.2. Die Forderung ist rechtswidrig. Ich habe das dem Gericht am 8.7.1982 näher dargelegt. Die Geschäftsstelle antwortete mir darauf am 23.9. 1982, ohne auf den Kern meiner Weigerungsgründe irgendwie einzugehen.

1.3. Die Eintreibung der Forderung durch Pfändung war erfolglos.

1.4. Die angebliche Gläubigerin beantragte darauf hin, ich möge eine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgeben (sogenannter Offenbahrungseid); falls ich die Abgabe der Erklärung verweigere, möge Erzwingungshaft (maximale Dauer ein halbes Jahr) verhängt werden.

1.5. Ich verweigerte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, da die Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts nichtig sind.

1.6. Die Forderung lautet auf insgesamt 117.90 DM.

2. Grundsätzliches

2.1. Die Kosten in meinem eigenen Verfahren habe ich vor etwa einem Jahr bezahlt, da ich zunächst angenommen hatte, die Entscheidung wäre lediglich ein Rechtsirrtum gewesen. Inzwischen kam ich aber zu der Überzeugung, daß es sich bei dieser Entscheidung nicht um einen Rechtsirrtum sondern um eine nichtige Entscheidung gehandelt hat, nämlich um eine rechtlich nichtige Schutzmaßnahme zugunsten einer behördlich erteilten Tötungslizenz.

Zunächst war ich nämlich der Meinung gewesen, daß das Bundesverwaltungsgericht die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde lediglich wegen Fehlern im Vorgehen unseres damaligen Rechtsanwalts abgewiesen hatte. Inzwischen mußte ich erkennen, daß diese Fehler zweitrangig waren. In einem gleichzeitig eingeleiteten aber später abgeschlossenen Parallelverfahren meiner Kinder Gunn und Briga sind diese Fehler nicht wiederholt worden. Trotzdem wurde die Beschwerde mit inhaltlich ungefähr gleicher Begründung abgewiesen. Dagegen ist eine Verfassungsbeschwerde seit September 1982 beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. Dort wird dem Bundesverwaltungsgericht u.a. Verweigerung des rechtlichen Gehörs u.a.m. vorgehalten. Weiterhin ist es für mich von Bedeutung, daß das Gericht einen Schriftsatz von mir in einem kürzlich eingeleiteten weiteren atomrechtlichen Parallelverfahren (Revisionsnichtzulassungsbeschwerde im Obrigheim-Prozeß) mit dem Bemerken zurückgesandt hat, "weil er wegen des vor dem Bundesverwaltungsgericht bestehenden Vertretungszwangs (§ 67 Abs. 1 VwGO) keine Verwendung finden darf". Ich bin beim Gericht durch eine Hamburger Rechtsanwalts-Sozietät vertreten. Mein Schriftsatz war eine Stellungnahme, die über den Schriftsatz der Sozietät an verschiedenen Stellen weit hinausging und ihn weiter konkretisierte und daher der Wahrheitsfindung diente. In § 67 Abs. 1 VwGO steht nirgends, daß ein Beteiligter nicht neben seinem Rechtsvertreter zur Wahrheitsfindung durch Abgabe eigener Stellungnahmen beitragen darf. Auch vor dem Bundesverwaltungsgericht und dort besonders gilt die Untersuchungsmaxime (s. u.a. Eyermann-Fröhler, Anm. 4 zu § 67 VwGO). Die Nichtbeachtung des Vortrags wichtiger Tatsachen und Überlegungen durch den Beschwerdeführer ist ein Verstoß gegen die Untersuchungsmaxime; auf jeden Fall hat das meinen

1204

Verdacht bestärkt, daß das Bundesverwaltungsgericht gewillt ist, die behördlicherseits erteilten Tötungslizenzen zu schützen. Unabhängig davon ist jedoch jedes Erteilen von Tötungslizenzen - außer im Falle der Notwehr, vor allem im Kriegsfall - unzulässig und nichtig, es ist ein Straftatbestand. Damit ist aber jede Schutzmaßnahme zugunsten solcher Lizenzen unzulässig und nichtig, auch dann, wenn diese Schutzmaßnahme irrtümlich ergriffen wird.

2.2. Erst im Verlauf des letzten Jahres wurde mir restlos klar, wie ich völlig konsequent im Rahmen der herrschenden Rechtsordnung zu handeln habe gegenüber Kostenforderungen aufgrund nichtiger Gerichtsentscheidungen in atomrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren.

Ich stelle dazu zunächst grundsätzlich fest:

2.3. Jedes Volk erlebt in seiner Geschichte Zeiten, wo herrschende Kreise aufgrund von Wahnideen oder Machtgier Recht brechen und dann auch Richter finden, die das rechtfertigen. Das liegt im Bereich der Freiheit des Menschen, unvollkommen zu handeln. Stets gibt es dann aber auch Menschen, die sich davor nicht beugen, sondern Widerstand leisten. Und immer gibt es danach Zeiten, wo darüber Gericht gehalten wird.

Meine Verweigerung zur Bezahlung der Gerichtskostenforderung ist eine Widerstandshandlung. Sie beinhaltet, daß ich

- nicht bereit bin, Straftatbestände als rechtens anzuerkennen und
- ebensowenig bereit bin, die Kosten staatlicher Maßnahmen zu tragen, die dazu dienen, diese Straftatbestände zu schützen.

2.4. Da ich davon ausgehe , daß es auch in unserem überwiegend materialistisch, egoistisch und volksfeindlich beherrschen Staat viele Beamte gibt, denen weder Verstand noch Moral noch Mut abhanden gekommen sind, und denen es daran liegt, dem Guten zu dienen, das Wohl des Volkes zu beachten und rechtsstaatliche Verhältnisse zu verwirklichen oder zu erhalten, darum teile ich zur näheren Erläuterung meines Standpunktes mit:

3. <u>Die erhobene Kostenforderung ist nichtig</u>

3.1. Die Kostenforderung entstand aufgrund einer Gerichtsentscheidung. Diese Gerichtsentscheidung stellt genau gesehen eine Schutzmaßnahme zugunsten eines Verwaltungsakts dar, die einem Dritten u.a. eine <u>Tötungs-</u>

lizenz erteilt. Sie ist daher bereits aus diesem Grunde nichtig.

3.1.1. Daß es sich tatsächlich um eine Tötungslizenz handelt, ist von mir eingehend nachgewiesen und bis heute noch von keinem Gericht und auch nicht von beklagter Seite aus widerlegt worden. Hierbei stützte ich mich auf zahlreiche Aussagen, Gutachten und Feststellungen anerkannter bis führender Wissenschaftler und Politiker des In- und Auslandes, darunter auch auf Aussagen führender Befürworter der Atomspalttechnologie, z. B. auf Aussagen der Herren: Prof. Dr. Streffer (SSK), Prof. Dr. Ehling (SSK), Prof. Dr. Jacobi (SSK), Dr. Schattke (hauptverantwortlich für Genehmigungsbescheide beim Sozialministerium Schleswig-Holstein).

Als Beweis wird geltend gemacht:

3.1.1.1. Ich habe in dem hier zur Diskussion stehenden Verfahren zahlreiches Beweismaterial vorgelegt und die Nachreichung weiteren Materials den Gerichten angeboten.

Beweis:

Siehe die Gerichtsakten und den in Kürze vorgelegten, rund 1.400 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht über das Mülheim-Kärlich-Verfahren. Siehe außerdem die in der Anlage beigefügte Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Beweismaterial aber ebensowenig wie die beiden Vorinstanzen irgendwie beachtet. Ich wurde mit unzutreffenden Gründen als nicht klagebefugt erklärt. Es ist jedoch klar, daß eine Zurückweisung wegen angeblich fehlender Klagelegitimation ohne Prüfung der Klagegründe kein Argument gegen die erhobenen Vorwürfe (Nichtigkeit der erteilten atomrechtlichen Genehmigungen, da sie die Erteilung einer Tötungslizenz mit einschließen) darstellt. Zumindest hätten die mit der Sache befaßten Gerichte bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Genehmigungsbehörde erstatten müssen, um nicht Beihilfe zur Vorbereitung von Straftaten zu leisten, wenn sie schon unzutreffender Weise der Auffassung waren, daß der Kläger nicht klagebefugt gegenüber den in der Klage dargelegten Straftatbeständen ist.

3.1.1.2. In dem Parallelverfahren meiner von mir vertretenen Kinder Gunn und Briga Bohlinger vor dem OVG Rheinland-Pfalz, das zur

gleichen Zeit mit meinem hier zur Diskussion stehenden Verfahren gegen d Reaktor Mülheim-Kärlich eingeleitet worden war, haben in der mündlichen Verhandlung vom 20.10.1981 weder die zahlreich anwesenden Vertreter der Gegenseite noch das Gericht bestritten, daß es zur Tötung oder genetischen Schädigung (mit z.T. lebenszeitverkürzenden Folgen) von hunderttausenden bis Millionen Menschen kommt, falls eine Emission radioaktiver Schadstoffe im Ausmaß der durch die Strahlenschutzverordnung zugelassenen Menge erfolgt. Sie haben auch nicht bestritten oder dagegen irgendwie Einspruch erhoben, als ich der Gegenseite vorhielt, "den Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn" zu vertreten. Ein schärferer Vorwurf ist nicht denkbar. Man nahm ihn aber schweigend hin. Vor Gericht gilt aber mehr als anderswo der Satz: Wer zu einem schweren Vorwurf schweigt, stimmt zu.

Die Klägerinnen wurden in dem Verfahren lediglich mit der nicht näher begründeten Behauptung zurückgewiesen, sie wohnten zu weit weg, um betroffen und damit klagebefugt zu sein. Zum Beleg wird zu den Anlagen meine am 14.11.1981 veröffentlichte Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" (Anlage 1) überreicht. In Kürze erscheint ein über tausend Seiten umfassender Beweismittelband zur Mülheim-Kärlich-Justiz. Erforderlichenfalls wird dieser Beweismittelband noch nachgereicht. Zum Beleg werden außerdem sämtliche Gerichts- und Verwaltungsakten aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren gemacht.

Es ist klar, daß eine Zurückweisung wegen angeblich fehlender Klagelegitimation ohne Prüfung der Klagegründe kein Argument gegen die erhobenen Vorwürfe (Nichtigkeit erteilter atomrechtlicher Genehmigungen) darstellt.

1. Antrag:

Falls die Richtigkeit dieser Darstellung bestritten wird, beantrage ich die Beweiserhebung.

3.1.1.3. Außerdem wird zum Beweis ein Schriftsatz überreicht (Anlage 2). Dieser Schriftsatz wurde in einem Parallelverfahren dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vorgelegt. Das Verfahren galt atomrechtlichen Genehmigungen für den Reaktor Obrigheim. Er enthält eine Berechnung bzw. Abschätzung der Menge der somatischen und genetischen Schäden, die durch künstliche Strahlenbelastung

zu erwarten sind. Das Ausmaß der zu erwartenden Schäden erwies sich hierbei als so groß, daß jeder Betrieb eines Reaktors heutiger Bauart als Verstoß gegen verschiedene Strafgesetzbestimmungen (darunter § 220a StGB. [Völkermord]), angesehen werden muß. Ungeachtet dieses Ergebnisses liegt aber Strafgesetzwidrigkeit auch dann vor, wenn die von mir vorgenommenen Berechnungen und Abschätzungen erheblich modifiziert werden müßten oder sich als viel zu hoch erwiesen. Denn die Strittigkeit der Anzahl der Todesfälle und genetischen Schädigungen verändert die rechtlich-moralische Dimension des Geschehens - wie sie durch das Grundgesetz, das Strafgesetz, das Atomgesetz und durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts normiert wurde - bestenfalls graduell, aber nicht wesentlich. Hier gelten dieselben Grundsätze wie z. B. für die Beurteilung der Judenverfolgung im Dritten Reich. Die Zahl der im Dritten Reich umgekommenen Juden ist durchaus strittig, unstrittig ist aber die Richtung der vorzunehmenden rechtlich-moralischen Beurteilung.

2. Antrag:

Falls die Richtigkeit meiner Abschätzung und rechtlichen Bewertung der zu erwartenden Schäden bestritten wird, beantrage ich eine Beweiserhebung.

In diesem Verfahren kam es im übrigen zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg. Sie ist genauso rechtswidrig wie diejenige, aus der die hier zur Debatte stehenden Kostenforderungen stammen. Ich habe dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Außerdem versandte ich dagegen ein Flugblatt, in dem es heißt:

> "Am 2.11.1982 fand vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die mündliche Verhandlung in der Klagesache gegen den Reaktor Obrigheim statt. Nach verschiedenen früher eingereichten Schriftsätzen legte ich während der mündlichen Verhandlung einen erst tags zuvor fertiggestellten Schriftsatz vor. Er umfaßte 250 Seiten. In ihm wurde zunächst nachgewiesen, daß die Kläger im Sinne des § 43 VwGO ein sogenanntes "berechtigtes Interesse" an der "Nichtigkeitsfeststellung" besäßen und damit klagebefugt seien. Der Inhalt des Vortrags war weitgehend neu und mit einer großen Fülle von Belegen aus Literatur und Rechtsprechung versehen, die zeigten, daß der Vortrag eindeutig der Sach- und Rechtslage entsprach. Anschließend wurde anhand von Aussagen führender Vertreter der Gegenseite und des neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes, vor allem auf

genetischem Gebiet, nachgewiesen, daß die Kläger nicht nur in "berechtigten Interessen" sondern auch in ihrem Recht auf Schutz des Lebens, der genetischen und körperlichen Unversehrtheit verletzt seien, da bei einer Schadstoffemission in jener Höhe, wie sie durch die Strahlenschutzverordnung erlaubt ist, nämlich in Höhe von 60 mrem Ganzkörperdosis, jeder Bürger in der Bundesrepublik mit mehreren genetischen Schädigungen rechnen müsse. Außderdem wurde nachgewiesen, daß bei einer Schadstoffbelastung in Höhe von 3 mrem, wie sie vom Vertreter der "Strahlenschutzkommission" beim Erörterungstermin um den Reaktor Emsland II, Herrn Prof. Dr. Streffer, als die tatsächlich auftretende durchschnittliche Bevölkerungsbelastung genannt worden ist, mit Sicherheit wenigstens ein Teil meiner engeren Nachkommen (Kinder, Enkel und deren Ehepartner) genetisch geschädigt werde. Weiterhin wies ich nach, daß zu den Schädigungen mit Sicherheit auch Nuklide aus dem Reaktor Obrigheim Beihilfe leisteten. Ausführlich wurde außerdem nachgewiesen, daß die offiziellen Stellungnahmen über das Ausmaß der stattfindenden Strahlenschäden wissenschaftlich unhaltbar sind. Zur weiteren Klärung enthielt der Schriftsatz neben hunderten von Quellenhinweisen auch noch 20 Beweisanträge.

Die mündliche Verhandlung begann um 14.30 Uhr und endete ungefähr nach 3 Stunden. Das Gericht untersagte die Verlesung des gesamten Schriftsatzes. Die Betreiberseite erklärte sogar, daß sie überhaupt kein Interesse daran hätte, den Schriftsatz zur Kenntnis zu nehmen. Obwohl der Senat in der Verhandlung zugesagt hatte, den Schriftsatz und die Beweisanträge eingehend zu prüfen und eventuell einen neuen Termin festzusetzen, verkündete der Senat noch am gleichen Abend sein Urteil. Da es unmöglich war, schon kurz nach der Verhandlung 250 Seiten Schriftsatz mit einer Fülle rechtlicher, genetischer, mathematischer und sonstiger Argumentationen durchzulesen, zu prüfen und juristisch einwandfrei zu würdigen, dürfte das Urteil ohne genauere Kenntnisnahme meines Vortrags erfolgt sein. Auf jeden Fall ist in der Urteilsbegründung kein einziger Antrag auch nur beschieden. Auf die vorgetragenen Argumente wurde ebenfalls nicht eingegangen. Sie wurden folgendermaßen vom Tisch gewischt:

> "Die Kläger haben auch in der Berufungsinstanz keinen Aspekt aufgezeigt, der darauf deuten ließe, daß sie durch die Errichtung oder den Betrieb des KWO in ihrer Rechtsstellung berührt sein könnten. Die von ihnen angeregte Beweiserhebung zu der Behauptung, sie würden auch in einer Entfernung von über 400 km vom Standort des KWO von den Folgen des Reaktorbetriebs unter Berücksichtigung des Normalbetriebs, von Unfällen, Terrormaßnahmen und Kriegseinwirkungen in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen, ist unerheblich. Die mit der Beweisanregung behauptete Tatsache ist nicht geeignet, eine Popularklage auszuschließen. Wird nämlich auch derjenige für klagebefugt gehalten, der sich gewöhnlich mehr als 400 km vom Standort des KKW aufhält, so bedeutet dies, daß jeder Bewohner der Bundesrepublik

Deutschland - also jedermann - klagebefugt ist - was die Popularklage kennzeichnet -, eine besondere oder eigene Rechtsbetroffenheit aber gerade nicht mehr vorliegt. Mit Einwendungen gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie schlechthin - und darauf läuft ihr Vorbringen hinaus - läßt sich eine eigene Rechtsbetroffenheit und damit die Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht dartun. Das Atomgesetz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsmäßig; das mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbundene Restrisiko ist von jedermann hinzunehmen (BVerfG Beschl. v. 8.8.1978 - 2 BvL 8/77 - E 49, 89 ff)."

Dazu ist zu sagen:

1. Im ersten Satz werden meine sehr detaillierten Ausführungen, inwiefern vor allem ich selbst und meine Nachkommen, aber auch die übrigen Kläger und ihre Nachkommen speziell durch den Betrieb des KWO in ihrer Rechtsstellung betroffen seien, einfach geleugnet. Die zahlreichen darauf bezogenen Beweisanträge werden ignoriert, obwohl ein Gericht gehalten ist, Beweisanträge wenigstens zu bescheiden.

2. Die anschließenden Ausführungen bedeuten in allgemeinverständliches Deutsch übertragen: Mein erdrückendes Beweismaterial wird zur "Beweisanregung" verschrumpft und verfälscht. Tatsächlich hatte das Gericht den wohl detailliertesten und bestens abgesicherten Nachweis in Händen, der je über das Ausmaß erzeugter genetischer und daneben auch somatischer Schäden eingereicht worden war.

3. Die eigentliche Ungeheuerlichkeit steckt aber in der anschließenden juristischen Argumentation: Wäre die Behauptung der Kläger richtig, nämlich, daß sie auch in einer Entfernung über 400 km vom Reaktorstandort von den Auswirkungen des Reaktorbetriebs betroffen seien, dann würde das bedeuten, "daß jeder Bewohner der Bundesrepublik Deutschland - also jedermann - klagebefugt" sei, wodurch aber dann eine allgemeine und keine "besondere oder eigene Rechtsbetroffenheit" mehr vorliege. Eine solche allgemeine Rechtsbetroffenheit sei aber als "Restrisiko ... von jedermann hinzunehmen."

Ergebnis:

Die Beweise zu der Behauptung der Kläger, alle Bundesbürger würden genetisch, ein Teil von ihnen auch somatisch geschädigt, darunter ein Teil auch mit tödlichen Folgen, sind nach Auffassung des 10. Senats am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg unerheblich, da sie rechtlich keine Rolle spielen. Denn wenn sie zuträfen, wäre dagegen niemand klagebefugt. Nach den Gesetzen der Logik heißt das aber: Die genetische und somatische Schädigung sowie die Tötung einzelner Bürger ist unzulässig; sollte dieses Schicksal aber alle Bürger treffen, dann ist das plötzlich zulässig, also rechtens.

D a s a b e r i s t - immer unter der Voraussetzung, daß es hier nach den Gesetzen der Logik geht - d i e o f f e n e R e c h t f e r t i g u n g d e r V E R - N I C H T U N G U N S E R E S V O L K E S !

Hierbei ist es "unerheblich", inwieweit diese Vernichtung tatsächlich stattfindet, rechtens ist sie nach dieser Entscheidung auf jeden Fall.

Warten wir ab, ob sich auch das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesverfassungsgericht, die Bundesanwaltschaft, die Regierung und die Atomindustrie dieser Entscheidung anschließt, - oder ob sie jetzt nicht doch lieber das Atomprogramm abblasen. Denn ob man das Geschehen nun legales "Restrisiko" nennt oder in unverstellter Sprache "Vernichtung", das Volk ist nun doch nicht so verdummt, daß es hier nicht die richtigen Schlüsse zu ziehen vermag.

Roland Bohlinger"

3.1.1.4. In Kürze wird von mir eine "Quantifizierung des genetischen Strahlenrisikos in der Bundesrepublik" vorgelegt, die in Zusammenarbeit mit zahlreichen z.T. international anerkannten Fachleuten erarbeitet worden ist. Aus dieser Untersuchung ergibt sich, daß bei einer Strahlenbelastung der Bevölkerung in jener Höhe, wie sie nach der Strahlenschutzverordnung höchstzulässig ist, fast jeder Bundesbürger mit genetischen Schäden rechnen muß. Die Vorstudie ist in Anlage 2 enthalten.

3.1.1.5. Weiterhin werden zum Beweis drei Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Aussagen dreier Mitglieder der Strahlenschutzkommission (Ehling, Streffer und Jacobi) überreicht (Anlagen 3-5).

3.1.1.6. Zahlreiche weitere Beweise und Belege können erforderlichenfalls nachgereicht werden.

3.2. Im übrigen war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch noch aus anderen Gründen nichtig. Diese Entscheidung ließ nämlich das Verfahren der Vorinstanzen völlig unbeanstandet, obwohl es in diesem Verfahren zu einer einmaligen Fülle von Rechtsverstößen und Rechtsmißachtungen gekommen war.

Ich zähle hier die wichtigsten Verstöße und Mißachtungen auf, zum Beweis verweise ich auf die Verfahrensakten, insbesondere meine Stellungnahme gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht vom 10.2.1981, die von meinem damaligen Rechtsanwalt mit unterzeichnet worden ist und daher auf jeden Fall vom Bundesverwaltungsgericht hätte beachtet werden müssen, außerdem meine Stellungnahme in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Mayen vom 19.10.1982.

Die Darstellung zu diesem Punkt folgt.

3.3. Auf jeden Fall steht fest, daß die Streitfrage, die in dem Verfahren tatsächlich anstand, durch jeden gerecht, billig und verständig Denkenden mehr oder weniger im Sinne der Kläger beantwortet wird. Ebenfalls steht fest, daß meine Ausführungen vor Gericht und auch außerhalb des Gerichtssaals trotz vielfacher Veröffentlichungen in Zeitschriften und in gesonderten Veröffentlichungen nie widerlegt worden ist. Hierbei verweise ich noch einmal auf die Tatsache, daß weder die beklagte Seite noch die Beigeladenen, obwohl sie durch zahlreiche Rechtsvertreter und Beistände in dem mündlichen Verfahren anwesend waren, noch das Gericht, noch die Staatsanwaltschaft und andere Kreise, obwohl ich diese Tatsache schon vielfach öffentlich in Flugblättern und Schriften, außerdem in Strafanzeigen zitiert habe, gegen meine Behauptung einschritten, die Gegenseite verträte "den Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn".

Außerdem steht eindeutig fest, daß die Nichtbehandlung der in dem Verfahren aufgeworfenen Streitfrage eine Schutzmaßnahme darstellt zugunsten von Genehmigungen, die u.a. das Töten von Menschen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Reaktors erlaubt.

3.4. Da auf nichtige Gerichtsentscheidungen keine Rechtsfolgen aufgebaut werden können, ist es auch nichtig, für solche Gerichtsentscheidungen Kostenersatz vom Opfer zu fordern. Und ebenfalls ist es nichtig, diese nichtigen Forderungen einzutreiben. Im vorliegenden Fall liegen die insgesamt gegenüber meinen Kindern und mir erhobenen Kostenforderungen aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren bei weit über hunderttausend DM. Solche Kostenforderungen haben nichts mehr mit rechtssaatlicher Praxis sondern mit politischer Disziplinierung und Rache zu tun.

3.5. Zugleich ist es aber auch sitten- und rechtswidrig, diese Forderungen widerstandslos zu begleichen. Denn das stellt widerstandslose Anerkennung und Hinnahme von Straftaten seitens eines Kenners der tatsächlichen Umstände und Gefahren dar. Das wird früher oder später, wenn es nicht nur für Sachkundige sondern für jedermann offensichtlich geworden ist, daß Genehmigungsbehörden unter dem Schutz der Justiz wissentlich oder unwissentlich Tötungslizenzen erteilten, zu Recht ebenso verurteilt werden wie Unterlassungen von Widerstandshandlungen gegen die Erteilung und den Gebrauch von Tötungslizenzen zu anderen Zeiten oder in anderen Ländern.

Für diesen Punkt sei hier ein Zeitungsausschnitt aus den "Husumer Nachrichten" vom 29.1.1983 wiedergegeben, da dessen Inhalt genau ins Bild paßt. Ich habe den Text des dort besprochenen Theaterstücks ange-



Hans Michael Rehberg (Foto) spielt die Titelrolle in Kipphardts Stück „Bruder Eichmann", das in der Inszenierung von Dieter Giesing im Münchner Residenztheater gezeigt wird. Schauspiel und Aufführung provozieren kontroverse Reaktionen.

Der Befehlsempfänger:

„Bruder Eichmann" verunsichert das Publikum

Was hat uns Heinar Kipphardts nachgelassenes Stück zu sagen?

Starke Verunsicherung löst Heinar Kipphardts nachgelassenes Stück „Bruder Eichmann" beim Publikum im Münchner Residenztheater aus. Nicht abfinden mochte man sich vor allem mit der Sicht des (vor zwei Monaten gestorbenen) Dramatikers, die den Organisator der Judentransporte in die Gaskammern des „Dritten Reiches" als ganz „normalen" Menschen zeigt. Und provokant wirkten als Analogien gedachte Alpträume aus der Gegenwart, mit denen der Autor dem Betrachter vollends jenen gedanklichen Fluchtweg abschneiden will, wonach der Mörder Eichmann böse Vergangenheit und so von uns fernzuhalten sei. Es gab zaghaften Beifall derjenigen Zuschauer, die nicht wortlos gegangen waren — vor allem für die Schauspieler und Regisseur Dieter Giesling.

Der Autor Kipphardt, der in „Joel Brand" schon einmal das „Untier" Adolf Eichmann zur Diskussion gestellt hat, griff für sein letztes Stück zu einem Zitat von Blaise Pascal: „Niemals tut man so vollständig und so gut das Böse, als wenn man es mit gutem Gewissen tut." In der Inszenierung des Kipphardt-Spezialisten Giesing wurde diese Sentenz vor nüchtern-kahlem Bühnenraum (Bühnenbild: Johannes Schütz) auch auf den Vorhang geschrieben. Und die Gespräche des vom israelischen Geheimdienst aus Buenos Aires nach Jerusalem entführten Ex-Obersturmbannführers mit dem Hauptmann Less dienen dann als Material für diese dokumentarische Provokation.

Das Stück kommt, obwohl vom Regisseur umsichtig gekürzt, nur schleppend in Gang. Sein Inhalt bleibt nach Kipphardts Worten so lange unbewältigt, so lange er nicht eigentliche Vergangenheit geworden ist: Daß die Tötungsmaschinerie der „absoluten Befehlsempfänger" mit blindem Gehorsam möglich war, hat für Kipphardt eben nicht besonders Monströses oder Bestialisches: Gedankenlos wirft auch der B-52-Bomberpilot in Vietnam seine tödliche Fracht ab. Brutal, dabei nicht nur banal böse, sind auch die Folterer einer italienischen „Sympathisantenhure", schlimm und verachtend die Conferencier-Gags mit Türken-Witzen. Indes macht Giesing von Kipphardts Wahlangeboten Gebrauch, sucht nur ein halbes Dutzend unter 21 Analogieszenen aus, verzichtet so auf Aktualisierungen, die manche Besucher noch mehr verstört hätten: Die Stammheim-Selbstmorde etwa oder die Morde von Beirut.

Der sorgfältige Arbeiter Kipphardt will Fragen aufwerfen zum „Rädchen in der Tötungsmaschinerie". Er gibt sich nicht zufrieden mit raschen Antworten. In der Uraufführung am Residenztheater, das gerade mit Kipphardt-Inszenierungen in den letzten Jahren seine eher seltenen Höhepunkte hatte, kommt dieser Absicht die ungemein disziplinierte Leistung Hans-Michael Rehbergs entgegen. Er spielt vor allem während der Tonband-Protokollierungen des sich nur mühsam beherrschenden Avner Less (beeindruckend: Horst Sachtleben) präzise und zurückhaltend den Adolf Eichmann, der kein Blut sehen kann, der mit den ganzen Tötungen nichts zu tun haben will, der immer zuerst auf die Korrektheit von Schriftstücken und dann auf den Inhalt schaut, der überdies nun all das „auch nicht mehr hören" kann.

*

Drei Jahrzehnte nach der Uraufführung seines ersten Stücks „Shakespeare dringend gesucht" hat sich Kipphardts Kreis geschlossen. In ihm steht zwischen Gefängnispritsche und Waschbecken ein Mensch namens Eichmann: beeinflußbar, unpolitisch, schwach, im Kopf nur den eingedrillten Sinn für Ruhe und Ordnung, der vom Denken abhält — und zudem Gefühlsregungen unterdrückt oder verkümmern läßt. Das NS-Regime als trauriger Höhepunkt davon. Ein kanadisches Pfarrerpaar, das Eichmann zu Jesus zurückführen will, kommt dagegen in überlangen Szenen auch nicht an. Das „Monster" wird gerichtet, seine Asche ins Mittelmeer geschüttet.

Eichmanns Haltung, so die furchtbarste Behauptung des Stücks, ist die „gewöhnliche" geworden, „im Alltagsbereich wie im politischen Leben, wie in der Wissenschaft. — Von den makabren Planspielen moderner Kriege, die von vornherein in Genozid-Größen denken, nicht zu reden". Von daher das mißverständliche „Bruder" Eichmann...

Hans-Jochen Kaffsack

fordert und werde ihn noch notfalls als weiteres Beweismaterial vorlegen.

4. Zur Frage des Widerstandsrechts

Ein Staat, dessen Exekutive Tötungslizenzen erteilt und dessen Justiz nicht grundsätzlich und hart, sondern nur schrittweise und partiell dagegen vorgeht, hat zumindest an dieser Stelle den Gesellschaftsvertrag gebrochen und seine Loyalitätspflicht verletzt, er ist hier nicht mehr ein freiheitlich-demokratisch-regierter, sondern ein von Wahnideen und Banken- sowie Industrieinteressen beherrschter Staat. Dagegen ist das Widerstandsrecht nach Artikel 20 GG. aktualisiert und geboten. Der Philosoph Prof. Dr. Robert Spaemann (München) hat in der Zeitschrift "Scheidewege - Vierteljahresschrift für skeptisches Denken" (Jahrgang 9, 1979/476) völlig zutreffend festgestellt:

> "Daß der Machthaber sich bei seiner Entscheidung (zugunsten der künstlichen Atomspaltung) von dem leiten ließ, was er für das Wohl der Gesamtheit hält, kann aber nur dann unterstellt werden, wenn er sich nicht weigert, in der Sache selbst weitere Belehrung zu erhalten."

Etwas später schreibt Spaemann:

> "Ohne daß sich jede Generation als Glied in einer solidarischen Gemeinschaft der Generationen betrachtet - mit Schuldigkeiten nach hinten und nach vorn - gibt es gar kein menschliches Leben auf der Erde."

Dann führt Spaemann aus:

> "Während die Größenordnung bei der Beurteilung der hier anstehenden Frage eine Rolle spielt, kann es auf den Grad der Wahrscheinlichkeit künftiger Katastrophen nicht ankommen. Die Wahrscheinlichkeit ist eine subjektive Qualifikation künftiger Ereignisse. Wenn ein Ereignis eintritt, dann ist es gleichgültig, wie wahrscheinlich es zu einem früheren Zeitpunkt war. Die Qualifikation eines Ereignisses als mehr oder weniger wahrscheinlich dient nur als Orientierung beim Eingehen eigener Risiken. Entscheidend dabei ist, daß derjenige, den Gewinn und Verlust betreffen, derselbe ist. Auch eine Gesellschaft kann konsensuell Risiken eingehen, z.B. beim Autoverkehr, solange die vom Risiko Getroffenen prinzipiell dieselben sind wie die, die die Vorteile genießen. Das schließt nicht aus, daß dieses Risiko ungerechtfertigt und unvernünftig ist, wie dies beim heutigen Autoverkehr der Fall ist. Niemals aber kann es erlaubt sein, daß eine bekannte und feststehende Zahl von Menschen sich Vorteile verschafft auf Kosten des Risikos anderer Menschen, die überhaupt nicht gefragt werden (das betrifft vor allem unsere Nachkommen, durch das von uns geschaffene Risiko genetischer Schädigung! R.B). Der Wahrscheinlichkeitskalkül ist

1214

hier fehl am Platz. Niemand darf das Leben eines anderen verwetten, nur weil die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Wettausgangs sehr hoch ist.

...

Was nun die Gewinnung von Energie durch Kernspaltung betrifft, so ist alles, was ihre Befürworter gegenüber den Warnungen zu erwidern haben, der Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit möglicher Katastrophen. Eben dieses Argument aber zählt nicht. Und es zählt auch nicht der Hinweis auf die genügenden Sicherheitsvorkehrungen für den gelagerten radioaktiven Abfall. Die schädigende Potenz bleibt über Jahrtausende erhalten. Wir wissen nicht, ob die wissenschaftlich-technische Zivilisation mit ihrer Kenntnis der Natur dieser Gefahren die nächsten Jahrhunderte überleben wird. Wir wissen nicht, wie lange die staatlichen Einrichtungen existieren, die den Schutz vor Einbrüchen in die Gefahrenzone gewährleisten. Wir haben nicht das Recht, unseren Nachkommen die Erprobung alternativer Formen gemeinschaftlichen Lebens unmöglich zu machen durch den Einbau nichttransformierbarer Sachzwänge. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der prozentuale Anteil derjenigen, die über die theoretischen Voraussetzungen zur Erkenntnis und Bewältigung der genannten Gefahren verfügen, an der Weltbevölkerung ständig sinkt. Eine Wiederholung des zivilisatorischen Niedergangs nach Analogie der Völkerwanderungszeit ist daher nicht ausgeschlossen."

Juristisch noch tiefschürfender, sehr eingehend und bestens abgesichert geht auf die hier angeschnittene Problematik Prof. Dr. K. Hofmann (Würzburg) in seinem Buch: Rechtsfragen der atomaren Entsorgung ein. Im übrigen hat Spaemann nicht die Tatsache eingebracht, daß bereits jetzt Millionen Menschen durch die bisher freigesetzten Spaltprodukte genetisch geschädigt worden sind oder künftig, wegen der Langlebigkeit vieler Radionuklide, geschädigt werden und diese Schäden an die kommenden Generationen weitergeben. Die von der Bundesregierung, den Genehmigungsbehörden, den Betreibern, der ICRP, der RSK, der SSK u.a. vorgenommene Rechtfertigung mit wirtschaftlichen Erwägungen sind eines freiheitlich-demokratischen Staats unwürdig. Sie offenbaren eine Raubtiermoral. Um in den nächsten Jahrzehnten nicht den heutigen Konsum einschränken und gesellschaftliche Änderungen vornehmen zu müssen, wird eine große Zahl von Menschen Schäden unterworfen, die häufig zu Lebenszeitverkürzungen führen - was als Tötungsdelikt strafbar und als Tatbestand von der Gegenseite nicht einmal bestritten wird. Zugleich werden Jahrtausende kommender Geschlechter dem Zwang unterworfen, ihr Gesellschaftssystem so zu gestalten, daß es den geschaffenen Gefahren, soweit es geht, Herr bleibt. Das ist eine ungeheuerliche Zumutung und Illoyalität, ein eindeutiger Bruch des Gesellschaftsvertrags. Spaemann:

"Ein Letztes ist noch zu bedenken. Die Legitimität des Staates und die Loyalitätspflicht der Bürger sind nicht unbedingt und unbegrenzt. Im ersten Teil dieser Ausführungen waren einige Minimalbedingungen genannt worden, denen ein Staat genügen muß, um für seine Zumutungen an seine Bürger Gehorsam zu verlangen. Nur wo die Subjektstellung der Betroffenen durch die Entscheidung nicht negiert wird, kann auch der Gehorsam der Dissentierenden verlangt werden. Wo irgendjemandes Subjektstellung negiert wird, da steht es jedermann frei, diesen Betroffenen und aus der Loyalitätspflicht Entlassenen beizustehen und seinerseits die Loyalität aufzukündigen. Wo Juden von staatswegen zum Mord freigegeben werden, da sind nicht nur Juden ihrer Loyalitätspflicht ledig, sondern jedermann, der diesen beizustehen wünscht. Für diejenigen, die in der industriellen Nutzung der Kernspaltung einen Angriff auf die Integrität des menschlichen Lebens sehen, stellt sich daher die Loyalitätsfrage. Es kann niemandem zugemutet werden, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, wo diese seiner Überzeugung nach Tod und schwere gesundheitliche Schädigung seiner Kinder bedeuten.

...

Die Entfesselung radioaktiver Strahlung schafft einen Umstand, der durch keinerlei spätere Entscheidung ungeschehen gemacht werden kann. Die kommenden Generationen haben das Faktum als ein unveränderbares und als solches unfruchtbares Datum in ihr Leben aufzunehmen. Wer sich mit diesen künftigen Generationen in einer geschichtlichen Solidarität weiß, kann daher einen solchen Mehrheitsentscheid nicht einfach akzeptieren, weil er ihn als Überschreitung der Kompetenz einer Mehrheit betrachten muß, die doch gegenüber dem Betroffenen stets in der Minderheit bleibt. Wo es sich aber um einen Fall handelt, bei welchem Dissens Aufkündigung der Loyalität zur Folge haben kann und wo zur dissentierenden Minderheit sachkundige Fachleute gehören, da hat der Staat den Legitimitätsverlust selbst zu verantworten, wenn er das Ende der Debatte unter den Sachkundigen nicht abwartet, sondern vorschnell vollendete Tatsachen schafft.

... Der sachkundige Laie bildet sich sein Urteil, indem er die Argumente der Fachleute anhört und abwägt. Dabei muß er heute angesichts des Ausmaßes und der Irreversibilität der Schäden eine neue Beweislastverteilung fordern. Nicht die Schädlichkeit, sondern die Unschädlichkeit muß glaubhaft gemacht werden. Wann ist sie glaubhaft gemacht? Für den Laien dann, wenn praktisch alle Fachleute sich haben überzeugen lassen. Der Laie hat das Recht, der Überzeugungskraft eines Arguments solange zu mißtrauen, wie eine durch Qualifikation oder Zahl nennenswerte Minderheit von Fachleuten durch das Argument nicht überzeugt wurde. In den theologischen Moraldiskussionen des 17. Jahrhunderts lehrte die Schule des sogenannten Tutiorismus, eine Handlung sei dann stets unerlaubt, wenn ein gewichtiges und unwiderlegtes Argument gegen ihre Erlaubtheit spräche. Die Schule des Probabilismus hingegen erklärt jede Handlungsweise für subjektiv sittlich gerechtfertigt, die durch einen anerkannten Autor der Moraltheologie gebilligt werde, sogar dann, wenn der Handelnde die Überzeugung dieses Autors selbst nicht teile. Pascal hat diese Auffassung mit Recht mit beißender Ironie erledigt. Hinter ihr stand eine neuzeitliche Idterpretation der alten Juristenregel: "In pari causa vel delictu potior est conditio possidentis" ("bei gleicher Rechtslage in einem Streitfall ist die Situation dessen, der sich im Besitz einer Sache befindet, derjenigen dessen überlegen, der den

Besitz beansprucht"). Die neuzeitliche Interpretation bestand darin, daß der Mensch als possidens im Bezug auf seine Willkürfreiheit gedacht wird. Wer daher diese Freiheit einzuschränken beansprucht, hat die Beweislast. Und der Beweis kann erst als zwingend gelten, wenn kein Fachkundiger mehr widerspricht. (Die Zahl der Fachkundigen, die widersprechen, wächst jedoch ständig! R.B.)."

Für jeden Menschen mit Verstand und Gerechtigkeitssinn hat auf dem Gebiet der atomaren Kontroverse eindeutig ein Bruch der Loyalität stattgefunden, und zwar durch die Entscheidungsträger in Regierung, Verwaltung, Justiz und Wirtschaft gegenüber dem Volk und dessen Nachkommen. Für Sachkundige, zu denen ich zähle, übersteigt dieser Loyalitätsbruch noch bei weitem jenen des Dritten Reiches gegenüber Andersrassigen. Dies zu beweisen, bereitet an sich keine Schwierigkeiten, Schwierigkeiten bereitet allein die Tatsache, daß die bisher damit befaßten Justizorgane nicht bereit sind, die Beweise entgegenzunehmen, sie voll zu würdigen, und dann schließlich nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Ich weiß, daß das angesichts der herrschenden geistigen und materiellen Machtlage sehr schwer ist. Wird diese Praxis jedoch fortgesetzt, muß das ähnliche Folgen haben, wie wir sie in unsere Geschichte unlängst schon einmal erlebten. Diese Praxis wird dann in einer totalen Kapitulation des Rechtsstaates und schließlich auch in einer politischen Kapitulation der Verantwortlichen enden.

Zur Ergänzung verweise ich auf meinen Aufsatz:"Gedanken zum Widerstandsrecht", abgedruckt in: Roland Bohlinger, Die Illoyalität des Staates auf dem Gebiet der atomaren Kontroverse und das Recht zum Widerstand, Wobbenbüll 1982 (Anlage 7).

5. Zur Beantragung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bzw. einer Erzwingungshaft

Dem Gericht dürfte bekannt sein, daß ich Prozeßbevollmächtigter in dutzenden von atomrechtlichen Verfahren bin, daß diese Verfahren der Atomindustrie schon Milliarden DM Verluste brachten (Stoltenberg Anfang 1981: 40 Milliarden DM Investitionsstau), daß aber meine schwache Seite die finanzielle Seite ist, da ich ehrenamtlich tätig bin und jahrelang so große finanzielle Opfer zur Bestreitung der Verfahren gebracht hatte (mehrere hunderttausend DM), daß die Atomindustrie zur Überzeugung gelangte, sie könnte mich im Zusammenhang mit hohen Kostenforderungen und anderen Maßnahmen in die Knie zwingen. Diese

Rechnung ging zwar nicht auf, sie wird auch in Zukunft nicht aufgehen. Sie ist aber der Grund für verschiedene Aktionen innerhalb und außerhalb der Gerichte, um mich finanziell auszubluten. Im Mülheim-Kärlich-Prozeß, also jenem, der hier zur Diskussion steht, wurde in dieser Beziehung der Gipelpunkt erreicht. Dort wurden gegen mich und meine Kinder Streitwerte festgesetzt, die ein Kostenrisiko von zweihunderttausend bis fünfhunderttausend DM erzeugten. Doch nicht genug damit, im Falle meiner Kinder Gunn und Briga wurden die Kostenforderungen sogar schon eingetrieben, bevor es überhaupt zur mündlichen Verhandlung, geschweige denn zu einer Entscheidung gekommen war. Eine Beschwerde dagegen hatte keinen Erfolg, weil behauptet worden war, diese Beschwerde sei verfristet. Ich hatte die Entscheidung aber nicht einmal zugestellt bekommen, sondern ein Rechtsanwalt, mit dem ich nichts zu tun hatte, der vielmehr gegen mich auftrat! Außerdem war erklärt worden, ich sei gar nicht beschwerdebefugt, da ich nicht im Namen meiner Kinder auftreten könne (tatsächlich war und bin ich im Falle der beiden Kinder sogar allein vertretungsbefugt, was ja auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt worden ist)! (Entscheidung der 7. Kammer am VG Koblenz, 9.12.1980 und 30.8.1982, Az.: 7 K 318/79, Beschwerde vom 13.9.1982; siehe auch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1981, Az.: 2 BvR 214/81). Es kam sogar bei den Berechnungen des OVG Rheinland-Pfalz zu erheblichen Rechenfehlern, die ebenfalls nicht korrigiert worden sind. (s. meine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht).

Auf jeden Fall ist der Versuch, mich zur eidesstattlichen Versicherung unter Androhung einer maximal halbjährigen Haft zu zwingen, unverhältnismäßig und sittenwidrig.

Das Verfahren ist ebenso wie alle anderen Verfahren, in denen ich Kläger und Prozeßbevollmächtigter bin, hauptsächlich und vorrangig aus gemeinnützigen Gründen angestrengt worden. Trotzdem sind für mich und meine Kinder inzwischen Prozeßkostenrisiken und - forderungen in geradezu absurder und existenzvernichtender Höhe geschaffen worden.

Für jeden gerecht und billig Denkenden ist klar, daß Kostenforderungen wie im Mülheim-Kärlich-Verfahren (gegenüber mir und meinen Kindern insgesamt über hunderttausend DM) nicht rechtlicher sondern rein poli-

tischer Natur sind. Das wurde auch unlängst in mehreren Darstellungen im Rundfunk und in der Presse so bewertet. Der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz hatte deshalb auch nicht zu widersprechen gewagt, als ich ihm in der mündlichen Verhandlung vorwarf, er versuche zielbewußt, an mir und meinen Kindern das Verbrechen der Existenzvernichtung zu begehen (s. Anlage 1). Trotzdem ist der Senat nicht von seinen Streitwertfestsetzungen abgewichen. Er hat nicht einmal seine Rechenfehler korrigiert (aufgrund seiner Argumentation dürfte der Streitwert höchstens 60.000.- DM betragen, er wurde jedoch mit 100.000.- DM festgesetzt). Ich schließe daraus, daß sich hier die Justiz in einem Notstand befindet, nämlich unter übermächtigem Druck seitens mächtiger Kreise in Politik und Wirtschaft, und deshalb wider besseres Wissen und Gewissen handelt.

Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist, daß meine Existenz als Verleger und Buchhändler derzeit durch die mittelstandsfeindlichen Maßnahmen der Regierung und noch mehr durch die Hochzinspolitik und ihre depressiven Folgen ohnehin gefährdet ist. Dieser Umstand ist der Gegenseite bekannt. Sie weiß aber ebenso, daß mein Unternehmen (Verlag und Buchhandlung) die entscheidende finanzielle und organisatorische Grundlage für meinen Kampf bildet, vor allem für meinen Kampf gegen die Errichtung eines Plutoniumstaats. In meinem Verlag erschienen inzwischen einschlägige Veröffentlichungen mit z.T. tiefgreifender Wirkung. Weitere Veröffentlichungen werden folgen. Für das Gutachten "Quantifizierung des genetischen Strahlenrisikos in der Bundesrepublik"(s. Ziffer 1.1.1.3.) liegen inzwischen schon über 70.000 Vorbestellungen vor, ohne daß bisher dafür in der Öffentlichkeit breit geworben worden ist! Es liegt somit im Interesse meiner Gegner, meinen Verlag zu vernichten. Es gab in dieser Richtung schon zahlreiche Versuche. Die Versuche, eidesstattliche Versicherungen von mir zu erzwingen, sind nur ein kleiner Teil davon. Alle Versuche schlugen bisher fehl. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, daß ich der Gegenseite im Mülheim-Kärlich-Verfahren vorhielt,

höchstwahrscheinlich mindestens in einem Fall einen Mordanschlag verübt zu haben. Diesem Vorwurf wurde nicht widersprochen (s. Anlage 1).

Da für mich eine freiwillige Bezahlung der erhobenen Forderung aus sittlichen und rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt, ein Pfändungsversuch erfolglos verlief, stehe ich also nun vor der Wahl, die eidesstattliche Versicherung abzugeben oder in Haft zu gehen. Da aber die eidesstattliche Versicherung ebenso wie die halbjährige Erzwingungshaft zur Folge hätte, daß mein Unternehmen zum Konkurs gezwungen werden könnte und damit die wichtigste Grundlage für meinen Kampf und für meine derzeitige wirtschaftliche Existenz zerstört würde, stellt sie nicht Rechts- sondern Politikwahrung und zugleich unsittlichen Zwang sowie einen Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit des Mittels dar.

Wenn sich der Staat auf atomrechtlichem Gebiet loyal verhalten würde, was (wie ausgeführt) eindeutig nicht der Fall ist, und wenn die Durchsetzung des Atomprogramms in klarer Bindung an Recht und Gesetz anstatt vorwiegend in verschleierter Bindung an Banken-, Industrie- und Machtinteressen erfolgte, und wenn das Vorgehen der Regierung vom Volk und den politischen Parteien fast einhellig und uneingeschränkt gebilligt würde (was auch nicht der Fall ist), müßte der Erzwingungsversuch als logische Folge einer Art "Donquichotterie" oder des "Risikos eines Einzelgängers" akzeptiert werden. Tatsächlich bilden die von mir als Prozeßbevollmächtigtem geführten Prozesse die Speerspitze eines Kampfes, hinter dem Millionen Bürger unseres Staates stehen, darunter auch zahlreiche führende Politiker, Gewerkschafter, Wirtschaftsführer, Wissenschaftler, Kirchenführer und Philosophen. Ministerpräsident Stoltenberg hat z.B. Anfang 1981 erklärt, durch die Massenverfahren vor Gericht - also hauptsächlich unsere Prozesse - wäre ein Investitionsstau von 40 Milliarden DM erzeugt worden, d.h. eine weitgehende Blockierung des Atomprogramms. Das Vorgehen der Gegenseite ist darum genau besehen lediglich Teil der letzten krampfhaften Bisse einer untergehenden Epoche und deren Träger. Nach dem Gipfel des Wahnwitzes, der friedlichen und militärischen Nutzung der Atomspaltung, gibt es nur noch die endgültige Zerstörung von Mensch und Erde oder das Umschwenken in eine Entwicklung, die im Einklang steht mit dem Göttlichen, dem Sittengesetz und den Naturgesetzen, wo die höchsten Werte nicht Wohlstand, Profitmaximierung und Nützlichkeit sind, sondern Leben, Freiheit, Kultur, Gerechtigkeit und

Gesundheit.

Im übrigen würde die Vernichtung meiner wirtschaftlichen Existenz bei der heutigen wirtschaftlichen Situation höchstwahrscheinlich zur Folge haben, daß ich Sozialhilfe beantragen müßte. Dadurch würde ich in weit höherem Maße der Staatskasse zur Last fallen, als die gegen mich erhobene Forderung der Staatskasse einbringen könnte. Die Maßnahme verstieße also zumindest gegen natürliche Finanzinteressen des Staates; würde die Durchführung trotzdem erfolgen, erwiese das ebenfalls, daß es sich hier nicht um eine rechtliche Maßnahme sondern um einen politischen Disziplinierungs- und Racheakt handelt.

Das gleiche würde gelten, falls eine Erzwingungshaft verhängt werden sollte, weil ich mich aus sittlichen und rechtlichen Gründen weigere, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Kosten der Haft hätte der Staat zu tragen, die Haft verliefe mit Sicherheit erfolglos, würde aber ebenfalls das Ende meiner wirtschaftlichen Existenz herbeiführen.

Die Tatsache, daß trotz der geringen Summe von 117,90 DM versucht wird, durch Beantragung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. der Verhängung einer Erzwingungshaft dürfte letzte Klarheit über die wirklichen Motive des Bundesverwaltungsgerichts in der vorliegenden Sache schaffen, falls der Versuch nicht aufgegeben werden sollte.

6. Aus den vorstehend angeführten Gründen verweigere ich zu Recht die Begleichung der Kostenforderung.

Ich beantrage daher, daß das Amtsgericht wie in verschiedenen Parallelverfahren verfährt und die eidesstattliche Versicherung nicht durch Unterzeichnung des Haftbefehls zu erzwingen versucht,
sondern das Verfahren einstellt oder, falls das nicht möglich ist, den Vorgang zur weiteren Stellungnahme an die Gerichtskasse zurückgibt.
Da nichtige Gerichtsentscheidungen niemanden binden, weder Kläger noch Beklagte, weder Richter noch Beamte der Gerichtskasse noch Gerichtsvollzieher oder Polizeibeamte, und da der Vollzug nichtiger Ge-

richtsentscheidungen ebensowenig statthaft ist wie die Eintreibung von Kostenforderungen auf der Grundlage jener nichtigen Entscheidungen, daher ist es dem hiesigen Amtsgericht verwehrt, den Haftbefehl ohne gründliche Prüfung der dagegen vorgetragenen Gründe zu unterzeichnen, denn eine Unterzeichnung verhülfe einer höchstwahrscheinlich nicht-bindenden Entscheidung zu einer teilweisen Bindung, was unzulässig ist. Sollte der Haftbefehl trotzdem unterzeichnet werden, erhebe ich gleich hier vorsorglich Beschwerde, was aus Gründen der Notstandsabwehr statthaft ist.

Mit bestem Gruß

Roland Bohlinger

Anlage 1: Roland Bohlinger, Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?, Wobbenbüll 1981

Anlage 2: Roland Bohlinger, Verfassungsbeschwerde im Mülheim-Kärlich-Verfahren vom 26.9.1982

Anlage 3: Roland Bohlinger, Stellungnahme zu Ausführungen von Prof. Dr. U. Ehling (SSK), Wobbenbüll 1982

Anlage 4: Roland Bohlinger, Stellungnahme zu Ausführungen von Prof. Dr. C. Streffer (SSK), Wobbenbüll 1982

Anlage 5: Roland Bohlinger, Stellungnahme zu Ausführungen von Prof. Dr. W. Jacobi (SSK), Wobbenbüll 1982

Anlage 6: Roland Bohlinger, Artikel 9 II GG und die Errichtung eines Plutoniumstaates, (2. bzw. 5. Auflage), Wobbenbüll 1982

Anlage 7: Roland Bohlinger, Gedanken zum Widerstandsrecht, entnommen aus dem Heft: Roland Bohlinger, Die Illoyalität des Staates auf dem Gebiet der atomaren Kontroverse und das Recht zum Widerstand, Wobbenbüll 1982

1222

Tostedt: Beugehaft für Umweltschützer?

(lni) Stade. Für ein halbes Jahr in Beugehaft gehen soll jetzt das Ehepaar Erich (69) und Ingeborg Matthies (60) aus Tostedt (Kreis Harburg), weil sie sich als Atomkraftgegner seit Monaten weigern, die bei Verwaltungsgerichtsklagen entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von über 30 000 DM zu zahlen.

Wie das zuständige Landgericht Stade auf Anfrage mitteilte, wird der vom Amtsgericht Tostedt gegen das Ehepaar erlassene Haftbefehl voraussichtlich Ende dieser Woche vollstreckt werden.

HAN 18.1.83

1223

HAMBURGER
Rundschau

☎ REDAKTION 280 13 1[illegible]
☎ ANZEIGEN 280 13 16
Lange Reihe 29, 2 HH 1

Gegründet von der Hamburger Initiative für Pressevielfalt e.V. und 3500 Bürgerinnen und Bürgern

Nr. 4/20. Januar 1983 WOCHENZEITUNG C 2113 C 2 MARK

Dieses ist die Geschichte von Ingeborg und Erich Matthies. Ingeborg Matthies ist 60 Jahre alt, Erich 68.

Hier sitzen Sie am Fenster ihrer kleinen Wohnung in dem Dorf Todtglüsingen in der Nordheide.

Sie sind das, was in unserem Land als »Chaoten« diskriminiert wird, als »Wirrköpfe« oder »Randalierer«: Sie haben zusammen mit anderen älteren Menschen gegen ein Atomkraftwerk geklagt. Sie hielten es, sagen sie, für ihre Pflicht als Bürger.

Und sie können es gut begründen.

Jetzt stellt eine erbarmungslose Justiz den alten Leuten nach



FOTO: CORDES

Ins Gefängnis, weil sie gegen ein AKW klagten

Dieses ist die Geschicht[e] von Ingeborg und Erich Matthies. Ingeborg Matthies ist 60 Jahre alt, Erich 68.

Hier sitzen Sie am Fenst[er] ihrer kleinen Wohnung in dem Dorf Todtglüsingen in der Nordheide.

Sie sind das, was in unserem Land als »Chaoten« diskriminiert wird, als »Wirrköpfe« oder »Randalierer«: Sie haben zusammen mit anderen älteren Menschen gegen ein Atomkraftwerk geklagt. Sie hielten es, sagen sie, für ihre Pflicht als Bürger.

Und sie können es gut begründen.

Jetzt stellt eine erbarmungslose Justiz den alten Leuten nach



Ins Gefängnis, weil gegen ein AKW kla[gten]

Irgendwann in den nächsten Tagen wird der Gerichtsvollzieher vor der Tür der alten Leute stehen und sie werden ihre drei gemieteten Zimmer im kleinen Eckhaus, Lohberger Straße 4, für sechs Monate mit einer Gefängniszelle in Stade vertauschen müssen.

Dem Rentnerehepaar Erich und Ingeborg Matthies aus dem Dorf Todtglüsingen in der Nordheide droht Beugehaft. Der 68jährige ehemalige geologische Mitarbeiter des Hamburger Museums für Vor- und Frühgeschichte, und die 60jährige Diplom-Bibliothekarin nämlich haben gegen den Bau des Atomkraftwerks Mühlheim-Kärlich geklagt — und verloren.

»Wir haben nur getan, wozu wir gesetzlich verpflichtet sind, und dafür will man uns jetzt in Haft nehmen.« — Die Mathies' fühlen sich nach wie vor im Recht.

Sie ist überzeugte Christin. Ihm, dem Sohn eines Physikprofessors, so sagt er, bedeutete von jeher die Ehrfurcht vor dem Leben mehr, als die abstrakten Ergebnisse der Wissenschaft. Aus diesen Gründen sind die Mathies schon lange Atomkraftgegner. Richtig aktiv jedoch wurden sie erst, seit ihnen das Rentenalter genügend Zeit für die Beschäftigung mit der Materie läßt.

Seither klagen sie gegen jedes Atomkraftwerk, besuchen Vorträge und arbeiten in »grünen« Bürgerinitiativen mit.

Bei einem dieser Vorträge hörten sie auch von der Klägergemeinschaft gegen das Atomkraftwerk Mühlheim-Kärlich. Sofort schlossen sie sich an und klagten mit weiteren 149 Kernkraftgegnern — meist älteren Leuten — beim Oberverwaltungsgericht in Koblenz gegen das »behördliche Genehmigungsverfahren« für den Bau des Kraftwerks.

Die Klage hielten sie, als »wissende Staatsbürger«, für ihre Pflicht. Denn, so Erich Matthies zur Begründung: »Die Errichtung von Atomkraftwerken betrachten wir als Bedrohung für Leib und Leben, sowohl unserer Personen als auch der unserer Mitbürger«.

Und wer nicht »verhindernd tätig wird«, wenn er von einer Bedrohung von Leib und Leben seiner Mitbürger erfährt, muß, nach Paragraph 138 des Strafgesetzbuches, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren rechnen. Dieser »drohenden Freiheitsstrafe« wollten die 151 Atomkraftgegner mit ihrer Klage zuvorkommen.

Doch das Koblenzer Oberverwaltungsgericht war darin anderer Meinung.

So versuchten die zuständigen Richter zunächst mal, den Wagemut der Senioren zu erschüttern. Sie erklärten die sogenannte »Popularklage« in Form einer Klägergemeinschaft für unzulässig, spalteten die Gemeinschaft und sogar gemeinsam klagende Familien und Ehepaare in Einzelkläger auf und erhöhten den Streitwert von ehemals 4000 Mark für die gesamte Klägergemeinschaft auf dann 100.000 Mar für jeden einzelnen Kläger.

Die zu erwartenden Gerichtskosten erhöhten sich dann nochmals, als die Anwälte der bereits beauftragten Baufirmen eine Beiladung zum Verfahren beantragten.

Daraufhin teilte das Koblenzer Gericht schließlich jedem einzelnen Kläger schriftlich die Höhe der ihm nun »drohenden« Verfahrenskosten mit, »sollte er die Klage aufrechterhalten«. Doch nur wenige schreckte dies ab, die meisten blieben bei ihrer Klage.

In einem einzigen Verfahren gegen alle Kläger entschied dann das Oberverwaltungsgericht: Es bestünde »keine Klagebefugnis«, denn ein »berechtigtes Interesse« liege wegen des zum Teil weit entfernten Wohnortes der Kläger nicht vor. Eine »Verletzung ihrer Rechte« könne ebenfalls nicht erkannt werden.

»Diesen Spruch halten wir für sittenwidrig und ungesetzlich und können ihn daher nicht akzeptieren«, meint das Ehepaar Matthies. Sie sehen verschiedene Grundrechte durch den Bau von Atomkraftwerken verletzt wie zum Beispiel Artikel 2 (2) Grundgesetz (jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...) sowie Artikel 6 (1) Grundgesetz (besonderer Schutz für Familie und Ehe) und Artikel 6 (4) Grundgesetz (besonderer Schutz der Mutter) wegen der noch nicht absehbaren genetischen Schäden durch Strahlungseinflüsse.

Konsequent lehnen sie es deshalb auch ab, die für das Verfahren festgesetzten Kosten in der Höhe von insgesamt 27523,93 Mark zu bezahlen, beziehungsweise einen Offenbarungseid über ihre Zahlungsunfähigkeit zu leisten.

Während der Prozeßvertreter des Landes Rheinland-Pfalz, Anwalt Hermann Eichler aus Mainz, bei Fällen mit »sozialer Härte« bisher auf sein Hono-

Älteres Ehepaar zieht Haft vor

Kernkraftgegner wollen keine 34 000 Mark Prozeßkosten zahlen

Eigener Bericht
K. P. **Tostedt**

Das Ehepaar Ingeborg und Erich Matthies aus Tostedt (Kreis Harburg) will lieber ins Gefängnis gehen als die 34 000 Mark Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen, die nach einem verlorenen Kernkraftprozeß ein Koblenzer Gericht von ihm fordert. Den 60 und 68 Jahre alten Eheleuten droht jetzt die Beugehaft, nachdem sie den Offenbarungseid abgelegt haben. Eine solche Beugehaft kann bis zu einem halben Jahr dauern. Nach Angaben des zuständigen Landgerichts in Stade hat der Gerichtsvollzieher entgegen anderslautenden Meldungen allerdings bisher noch keinen Termin frei.

Ingeborg und Erich Matthies wollen nicht zahlen, weil sie das Koblenzer Urteil für Unrecht halten. „Jetzt wollen wir die Konfrontation", sagt Erich Matthies. Er und seine Frau hatten 1980 gegen den Bau des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich am Rhein geklagt, das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Koblenz lehnten jedoch die Klage ab, weil es ihrer Meinung nach einer Klagebefugnis fehlt.

Matthies hält diese Entscheidung für rechtswidrig: Die Gefahren, die von Kernkraftwerken ausgingen, beträfen jeden, meint er. Die Kosten, die das Oberverwaltungsgericht und die an dem Kraftwerksbau beteiligten Firmen in Rechnung stellten, wies er zurück. Die Anwälte der Gläubiger beantragten darauf einen Haftbefehl.

Zusammen mit anderen hat Matthies auch noch gegen weitere Kernkraftbauten geklagt und verloren. Ein Großteil dieser Gruppe, die einmal um die 200 Menschen umfaßte, hat nach den gerichtlichen Niederlagen und wegen der hohen gerichtlichen Kosten inzwischen resigniert. Matthies will durchhalten – notfalls auch im Gefängnis.

HAZ – 20.1.83

Bisher nicht in Beugehaft

Haftbefehl gegen Rentnerehepaar nicht vollstreckt

(kr) Entgegen anderslautenden Informationen wurde das Tostedter Rentnerehepaar Matthies bisher nicht in Beugehaft genommen. Wie bereits ausführlich berichtet, hat das Ehepaar in einem Verwaltungsrechtsstreit gegen den Betrieb eines Kernkraftwerkes prozessiert und verloren. Aus dem Verfahren fielen Kosten in Höhe von rund 30 000 DM an. Auf Antrag der Gläubiger unterzeichnete ein Tostedter Amtsrichter schon vor Monaten einen Haftbefehl, weil sich das Ehepaar weigerte, eine eidesstattliche Erklärung über seine Vermögensverhältnisse abzugeben.

Erich Matthies erklärte dazu, er wolle durch die Weigerung ein Zeichen setzen, weil er die Entscheidung des Koblenzer Oberverwaltungsgerichts als ungerecht empfand. In dem Streit ging es im wesentlichen darum, daß der Betrieb von Kernkraftwerken eine Bedrohung des menschlichen Lebens und der menschlichen Erbanlagen darstelle.

Wie dazu ein Sprecher des Tostedter Amtsgerichtes erklärt, hängt der Vollzug des Haftbefehls von der Entscheidung der Gläubiger ab. Der Haftbefehl wird einem Gerichtsvollzieher ausgehändigt. Wenn der Gläubiger nicht auf die eidesstattliche Erklärung verzichtet und Vollstreckung beantragt, muß das Ehepaar in Beugehaft gehen. Nach dem derzeitigen Stand kann es sich dabei um sechs Monate handeln. Gegen die Vollstreckung hat das Ehepaar allerdings auch ein Beschwerderecht.

In bestimmten Fällen kann außerdem noch aus gesundheitlichen Gründen Haftunfähigkeit geltend gemacht werden, die dann allerdings von einem Amtsarzt überprüft wird. Dem Vernehmen nach soll die Haftunfähigkeit im Falle eines Vollzuges für Ingeborg Matthies geprüft werden. Erich Matthies hat bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

HAV 22.1.83

26. Januar 1983 STADT-GE

Aus dem Gefängnis auf's Podium?

Atomgegner Matthies spricht in Hanstedt

HANSTEDT/TOSTEDT. Bundesweites Aufsehen hat der Fall des Tostedter Rentner-Ehepaares Erich und Ingeborg Matthies erregt, das — wie berichtet — wegen seines verbissenen Kampfes gegen die Atomkraft für ein halbes Jahr hinter Gitter muß. »Der Fall M. und die Atomgefahr« ist nun Thema des 9. »Küsterhaus-Gespräches« der Naturfreunde Nordheide am Dienstag, 1. Februar 1983, 20 Uhr, im Küsterhaus gegenüber der Hanstedter Kirche.

Matthies hat den Naturfreunden zugesagt, an diesem Abend über seinen Kampf gegen die Kernkraft zu berichten. Sollte er am 1. Februar die Haft bereits angetreten haben, will er für diesen Abend Hafturlaub beantragen. Als weiteren Referenten haben die Naturfreunde einen bekannten Wissenschaftler gewonnen: den Atomphysiker Professor **Dr. Dieter von Ehrenstein,** Mitglied der Enquete-Kommission »Künftige Energiepolitik« des Deutschen Bundestages. Ehrenstein ist als Kernkraft-Kritiker weithin bekannt. Geleitet wird die Veranstaltung vom 2. Vorsitzenden der Naturfreunde Nordheide, dem Buchholzer Redakteur **Jochen Bölsche.** Zu dem Informationsabend sind alle interessierten Landkreis - Bürger eingeladen. Eintritt wird nicht erhoben. Die »Küsterhaus-Gespräch« der Naturfreunde finden jeweils am ersten Dienstag des Monats statt und stehen unter dem Motto »Global denken — lokal handeln«. Schwerpunkte sind umwelt- und naturschutzpolitische Themen. (jp)

Anm.d.Red.: Erich (69) und Ingeborg (60) Matthies aus Tostedt haben erfolglos gegen einen Kernkraftwerksbau (am Rhein) gestritten und sich dabei mit 34 000 DM Gerichts- und Anwaltskosten belastet. Ergebnis: Sie werden jetzt in Beugehaft genommen und sollen für ein halbes Jahr hinter Gitter. Grund: Die Rentner wollen von den Kosten des Rechtsstreits weder einen Pfennig zahlen noch, wie gerichtlich gefordert, den Offenbarungseid ablegen und sich damit offiziell für zahlungsunfähig erklären. (jp)

Stadtanzeiger Buchholz 26.1.83

1228

Beugehaft für streitbaren Rentner?

Erich Matthies aus Todtglüsingen kämpfte gegen Betrieb von Kernkraftwerken

(kr) Tostedt. Müssen Erich und Ingeborg Matthies aus Todtglüsingen noch in dieser Woche ihre Beugehaft antreten? Der 69jährige Kernkraftgegner gibt sich gelassen: „Bisher ist mir nur aus der Zeitung bekannt, daß ein Haftbefehl erlassen wurde. Ich werde die Gelegenheit nutzen, um ein Zeichen zu setzen!" Wie gemeldet, soll das Ehepaar in Beugehaft genommen werden. Im Zuge einer Verwaltungsgerichtsklage sind rund 30 000 DM an Kosten aufgelaufen, die der Rentner nicht begleichen will. In der Zwangsvollstreckung, eingeleitet durch die Firmen RWE, Konsortium Brown-Boveri und Hochtief AG verweigerte Erich Matthies die eidesstattliche Versicherung (früher Offenbarungseid). Eben diese Verweigerung soll ihn und seine Frau nun in Beugehaft bringen. Sechs Monate sind im Gespräch

In mehreren Verwaltungsgerichtsverfahren hatte sich Matthies gegen den Betrieb von Kernkraftwerken gewandt und verloren. Auf das Grundgesetz gestützt, stritt er vor den Gerichten für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, weil er, Sohn eines Physikprofessors, durch die Anwendung der Atomtechnologie Gefahren auf die Menschheit zukommen sieht.

Kern seiner Betrachtung ist die Gefährdung des menschlichen Lebens durch mögliche Beeinflussung der Erbanlagen. Erich Matthies: „Es muß festgestellt werden, daß der Gesetzgeber sich geradezu sträubt, die erforderlichen Untersuchungen als Voraussetzungen für die rechtlichen Regelungen anzuordnen." Mit dem Gang zu den Verwaltungsgerichten, versuchte er, „das drohende Unheil noch rechtzeitig abzuwenden" und geriet dabei in den „Würgegriff" der Kosten.

Im Verlauf des Verfahrens stieg der Streitwert von 4000 auf 100 000 DM. Nachdem die Richter seiner Argumentation nicht folgen mochten, präsentierten ihm die Behörden die Rechnung für den „Ausflug ins Reich der Rechtsprechung" in Höhe von 30 000 DM.

HAN, 27.1.83

Atomkraftgegner aus Tostedt im Küsterhaus

»Grüne« verfaßten Solidaritäts-Erklärung

eb, HANSTEDT. »Global denken, lokal handeln« heißt das Motto, unter dem jeden ersten Dienstag im Monat im Hanstedter Küsterhaus Veranstaltungen von den »Naturfreunden Nordheide« angeboten werden (wir berichteten). Nächster Termin ist der 1. Februar. An diesem Abend warten die »Naturfreunde« mit einem Leckerbissen auf.

Eingeladen wurde nämlich das Tostedter Rentner-Ehepaar Matthies, das in resoluter Weise gegen die Atomkraft gekämpft hat und nun für ein halbes Jahr hinter Gitter muß.

Ein verbissener Kampf liegt hinter den beiden, die ab 20 Uhr über ihre Erlebnisse und ihre Auffassungen sprechen werden. »Der Fall M. und die Atomgefahr« heißt das Thema, und Erich Matthies hat sogar versichert, er werde, falls er am 1. Februar schon im Gefängnis sitzt, Hafturlaub beantragen, um nach Hanstedt kommen zu können.

Ein weiterer Referent wird erwartet: Der Atomphysiker Professor Dr. Dieter von Ehrenstein, Mitglied der Enquete-Kommission »Künftige Energiepolitik« des Deutschen Bundestages, hat sein Kommen zugesagt. Die Diskussionsleitung liegt in den Händen des Zweiten Vorsitzenden der »Naturfreunde«, der Buchholzer Redakteur Jochen Boelsche.

Noch einmal zurück zum Thema Matthies. »Die Grünen« haben inzwischen in einer öffentlichen Erklärung ihre Solidarität mit dem Ehepaar aus Tostedt bekundet. Sie fordern die Gerichte auf, sich »inhaltlich mit den überzeugenden Klagebegründungen des Ehepaares Matthies auseinanderzusetzen«.

Die beiden hätten nachgewiesen, daß der Bau und der Betrieb von Atomkraftwerken nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. »Wir werden diese beiden alten Menschen in ihrem Kampf nach Kräften unterstützen«, so die »Grünen«. »Sie sollen wissen, daß sie nicht alleine stehen.«

Die Moral
von der Moral

Die Rechnung bezahlen die anderen

Giftmischer unterwegs

Schon im Normalbetrieb geben die Leichtwasserreaktoren in Abluft und Abwasser soviel radioaktive Stoffe ab, daß Ihre verehrte Gattin ihr Krebshilfswerk getrost einstellen kann !

Prof. Dr. Erich Huster
Direktor des Institutes für Kernphysik der Universität Münster in seinem Brief an Bundespräsident Walter Scheel v. 28.2.1977.

Herausforderung!

1232

Verein Bienenkorb e.V.
Buchholzer Landstr. 63
211o Buchholz-Holm-Seppensen

im September 1982

Dringend!
Appell an alle Parteien und Abgeordneten im Deutschen Bundestag

Aufruf

Wir wenden uns in einem gemeinsamen Anliegen "der Verhinderung einer schleichenden radioaktiven Verseuchung unseres Lebensraumes" durch Atomkraftwerke (AKW) an Sie, um Sie auf einen besonderen Fall persönlicher Betroffenheit eines AKW-Gegners aufmerksam zu machen.

Die Eheleute Erich Matthies in 2117 Tostedt haben unter Berufung auf das Grundgesetz, das Atomgesetz, die Strahlenschutzverordnung, das Strafgesetz, das BGB und sonstige einschlägige Gesetze und Verordnungen Verwaltungsrechtsstreite vor deutschen Verwaltungsgerichten zur Verhinderung von Atomkraftwerken geklagt. Sie sind nach deutscher Rechtsprechung durch teilweise rechtskräftige Urteile unterlegen, weil die angerufenen Gerichte sich stets geweigert haben, in der Sache zu entscheiden! Es wurde dem Ehepaar vielmehr die Klagebefugnis bestritten, was nur möglich war, 1) weil nicht beurteilt wurde, daß sie ein "berechtigtes Interesse" an der Feststellung nachgewiesen hatten, und 2)weil außerdem von den Gerichten in Abrede gestellt wurde, daß sie überdies geltend gemacht hatten, in ihren Rechten verletzt zu sein.

Es besteht der dringende Verdacht, daß eine Verletzung des Artikels 19 GG gegeben ist und ihnen die Rechtsweggarantie verwehrt wurde.

Da dem Ehepaar Matthies aus Überzeugung und Gewissensgründen eine Annahme der gegen sie ergangenen Urteile (siehe Anlage 1 vom 8. September 1982) unmöglich ist, haben sie trotz ihres Alters (6o bzw. 68 Jahre) wissentlich den Weg der Beugehaft wegen Zahlungsverweigerung der entstandenen Anwalts-, Gerichtskosten und sonstigen Gebühren von über 3o.ooo,- DM (siehe Kostenforderungen)*gewählt, um so gegen die Bedrohung durch radioaktive Verseuchung (Atomkraftwerke) zu protestieren.

* Kostenforderungen:

Mühlheim-Kärlich	DM 27.523,93
Krümmel	1.223,61
Grafenrheinfeld	868,9o
Ohu	361,8o
Neckarwestheim	179,45

- 2 -

Mit den Gläubigern (Verfahren Mühlheim-Kärlich) - Beigeladene/Rechtsanwälte der Atomlobby - konnte auf dem Verhandlungswege kein gütliches Übereinkommen getroffen werden. Sie bestehen für den Fall der Nichtzahlung auf Haft (Anlage vom 23.8.82). Zwischenzeitlich wurde für die Betroffenen ein Spendenkonto eingerichtet. Das Ehepaar Matthies lehnt eine Entgegennahme von Spendengeldern zur Begleichung der ihnen persönlich auferlegten Kosten und Gebühren ab. Sie bitten jeden, der zur Wahrheitsfindung über die Gefahren und Risiken der Atomindustrie beitragen will, Einzahlungen auf das gen. "Rechtshilfekonto" zu dem Zweck vorzunehmen, daß weitere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten betrieben werden können.

Wir bitten

b u n d e s w e i t   a l l e   v e r a n t w o r t l i c h e n

- politischen Körperschaften
- humanitären Organisationen,
  Vereinigungen und
  Verbände
- Vertreter der Kirche aller Konfessionen

sowie die Öffentlichkeit über die Medien

<u>auf diesen Sachverhalt hinzuweisen</u>

<u>und sich für die Aufhebung der von den</u>

<u>Beigeladenen (Rechtsanwälte der Atomlobby)</u>

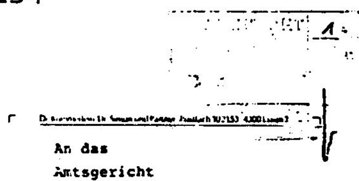
<u>beantragten Haft einzusetzen.</u>

Verein Bienenkorb e. V.
Der Vorstand

(Hermann Schmeling)

<u>Spendenkonto</u>
Rechtsanwälte
Benoit-Günther-Heidel
Hallerstr. 72
2ooo Hamburg 13
Anderkonto Hamburger Sparkassse 1315/12oo2o BLZ 2oo 5o5 5o

1234



DR. HEINZ KÜMMERLEIN †
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
JÜRGEN MASLING
RECHTSANWÄLTE

An das
Amtsgericht

2117 Tostedt

4300 Essen 1, den 23. Aug. 1982
Huyssenallee 58-64 Mz/sn
Postfach 102153
Fernruf (0201) 23 33 57 · Fernschreiber 857693

RWE u.a. ./. Matthies
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In der Zwangsvollstreckungssache
RWE u.a. ./. Matthies, Erich
- 9 M 247/82 -

teilen wir mit, daß eine Ratenzahlungsvereinbarung bisher nicht zustandegekommen ist.

Wir beantragen daher erneut, den/die Schuldner(in) zum Zwecke der eidesstattlichen Versicherung vorzuladen und bei Nichterscheinen oder bei Nichtabgabe der Erklärung Haftbefehl zu erlassen.

DM 5,-- Zustellungskosten zahlen wir per Gerichtskostenstempler ein.

(Scheuten)
Rechtsanwalt

Erich Matthies
Lohberger Strasse 4
2117 Tostedt 2

Tostedt, den 8. September 1982

1235

An das
A m t s g e r i c h t
T o s t e d t

Ihr Zeichen: 9 M 247/82
Betr.:
Zahlungsaufforderung der Firmen RWE, Konsortium Brown-Boveri, und Hochtief AG, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Kümmerlein pp Kuyssenallee 58-64 Essen.

Der Forderung kann ich aus Gewissensgründen, und darf ich aus Treue zum geltenden Recht nicht entsprechen.
Sie beruht auf einem nichtigen Verwaltungsakt und auf einem rechtsbeugenden Urteil des OVG Koblenz. Wir Eheleute sollen dadurch, daß die Klägergemeinschaft von ursprünglich 151 Klägern auseinandergespalten wurde und überdies der gesetzliche Regelstreitwert von 4.000 DM auf 100.000 DM festgesetzt wurde, durch eine Kostenlast von über 27.000 DM genötigt werden, die Klagen aufzugeben.

Das als"Gläubiger" bezeichnete Konsortium ist, bisher mit Erfolg, bestrebt, die Grundrechte dort auszuhebeln, wo sie ihrem Profitstreben entgegen stehen. Es handelt sich mithin um eine Vereinigung, die nach Art. 9 GG verboten ist. Diese versucht, mit wirtschaftlicher Gewalt die Grundrechte insbesondere der Art. 1, 2, 6, 13 und 14 einzuschränken, weil sie unseren Lebensraum als billige Atommülldeponie missbrauchen will, (Tatbestand des § 81 StGB).

Sie werden dabei vom VG und OVG Koblenz in rechtsbeugender Weise unterstützt, indem diese sich weigerten, unsere Klage rechtlich zu untersuchen, mit der Behauptung, uns fehle eine Klageberechtigung. Tatsächlich ist nach § 43 VwGO zur Feststellung der Nichtigkeit ein "berechtigtes Interesse" an der baldigen Feststellung erforderlich. Dieses gibt uns Art. 20 (4) GG eindeutig, da wir versuchen, auf dem Rechtsweg Abhilfe zu schaffen gegen die Mißachtung von Art. 20 (3) sowie Art. 1 (3) und 19 GG.

Überdies haben wir auch persönliche Betroffenheit geltend gemacht.
Damit ist sowohl ein "berechtigtes Interesse" nach § 43 VwGO wie auch eine Erfüllung der Voraussetzung nach § 42 VwGO gegeben.
Nach § 42 ist eine Klage zulässig:
"... wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt ... in seinen Rechten verletzt zu sein."

Dies haben wir geltend gemacht bezüglich unserer Rechte aus den Art. 1, 2, 6, 13 und 14 GG.

Die Tatsache, daß die angefochtene Genehmigung eine Gemeingefahr erlaubt, worauf wir hingewiesen haben, schließt logischerweise nicht aus, daß auch wir selbst persönlich betroffen werden können. Eine Gemeingefahr macht aber den Fehler des Verwaltungsaktes erheblich schwerwiegender,und das ist wesentlich in Bezug auf § 44 (1) VwVfG.

Das Geltendmachen einer Gemeingefahr, die auch uns Kläger selbst mit betrifft, ist keine "Popularklage", die angeblich (durch welches Gesetz eigentlich?) verboten sein soll. Vielmehr gebietet der § 138 StGB uns, die wir um die Gefahr wissen, im Falle der "Gemeingefährlichen Vergiftung" unseres Lebensraumes (§ 324 und 326 StGB) tätig zu werden. Überdies können wir nach dem klaren Wortlaut des § 324 StGB selbst straffällig werden "... und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft."

Das OVG Koblenz hat sich geweigert, den Tatbestand zu untersuchen. Es behauptet völlig unlogisch in seinem Urteil, durch Erlaß des AtG habe der Gesetzgeber seine Schutzpflicht aus Art. 2 GG erfüllt. Zu prüfen war nach unserer Klage, ob der angefochtene Verwaltungsakt den Forderungen des AtG, vor allem § 1 2., § 7 (2) und § 9 AtG entspricht oder nicht.

Nach § 1 2. ist es Zweck des Gesetzes: "Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung jonisierender Strahlen zu schützen ...".

§ 7 (2) 3. bestimmt, "Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ... 3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist."

Und § 9a fordert , daß anfallende radioaktive Reststoffe als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Hierzu bestimmt § 47 (3) SSV : "Niemand darf sich der Ablieferungspflicht für radioaktive Abfälle, die radioaktive Stoffe aus einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Tätigkeit enthalten, dadurch entziehen, daß er sie unter Inanspruchnahme der Vor-

schriften über die Freigrenzen, insbesondere durch Verdünnung oder Aufteilung in Freigrenzmengen beseitigt, beseitigen läßt oder die Beseitigung ermöglicht."
Diese Forderungen des AtG sind nicht erfüllt.
Die Existenz des AtG garantiert nicht, daß es befolgt wird, wie das OVG Koblenz behauptet.
Die nach § 7 erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist nicht gegeben.

A) kann im Katastrophenfall, wie der Arbeitsbericht 29o des IRS (also der Betreiberseite) nachweist, in einer Entfernung von 1oo km noch eine 17-fache Letaldosis innert 24 Std. auftreten, und erst nach über 1.ooo km sinkt die Belastung innert 24 Std. unter die Letaldosis. Damit ist die Möglichkeit, persönlich tödlich oder schwerwiegend betroffen zu werden, durchaus gegeben.

B) erlaubt die Genehmigung im Normalbetrieb die Abgabe radioaktiver Schadstoffe, welche nach § 9a AtG und § 47 (3) SSV ausdrücklich verboten ist. Es wird mithin ein Tatbestand erlaubt, der von § 324 StGB mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist. Das ist ein schwerwiegender Fehler der Genehmigung, der sie nach § 44 VwVfG nichtig macht.

Nach dem Stand der Wissenschaft, welcher laut § 7 (2) 3. AtG zu befragen ist, kann ein Treffer jonisierender Strahlung im empfindlichen Organ Krebs, Tod oder Erbschäden auslösen. Es werden die Grundrechte nach Art. 1, 2, und 6 GG dadurch verletzt, wird unser Besitz derart betroffen, daß der Tatbestand des § 324 StGB gegeben ist, werden die Grundrechte nach den §§ Art. 13 und 14 verletzt.

Der § 324 StGB lautet:
"Gemeingefährliche Vergiftung.
Wer Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauch anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, desgleichen wer solche vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder

sonst in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod E I N E S Menschen verursacht worden ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft."

Der § 326 StGB bestimmt ergänzend:

"Fahrlässige Gemeingefährdung. Ist eine der in den §§ 321 und 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Freiheitsstrafe biszu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen."

Es ergibt sich somit die Möglichkeit, daß wir selbst straffällig werden können, wie sie bereits bei den Gemüsebauern in Hamburg-Billwerder (Vergiftung durch Böhringer), den Getreidebauern in Hamburg-Neuenfelde (Vergiftung durch Elbschlamm) und den Elbfischern (Vergiftung durch Dow-Chemikal und andere) gegeben sind.

Die Genehmigung erlaubt, nach dem Stand der Wissenschaft, Körperverletzung, Totschlag sowie Erbschäden, welche im Grunde auch Körperverletzungen an der Erbmasse jetzt lebender Menschen sind. Bezüglich der Erbschäden ist es seit 1927 anerkannter Stand der Wissenschaft, daß es keine zulässige Schwelle gibt.

Das AtG schränkt nach Art. 19 (1) Grundrechte nur in ausgesprochen schützender Absicht ein (§ 12 und § 19). Es schränkt aber kein Grundrecht ein, um die nach § 7 erforderliche Vorsorge gegen Schäden einzuschränken, und um den betroffenen Bürgern ein "Restrisiko" aufzuerlegen, damit dem Profitstreben der Atomwirtschaft ein "Freiraum" geschaffen würde.

Es verbieten vielmehr die §§ 7 und 9 a AtG sowie § 47 (3) SSV, wie bereits oben näher dargelegt, das, was die angefochtene Genehmigung erlaubt, nämlich Körperverletzung und Totschlag, nur damit unser Lebensraum als billige Atommülldeponie mißbraucht werden kann.

Es ist für den aufmerksamen Beobachter ein offensichtliches Bestreben der Großindustrie und der Hochfinanz, Verfassung und Gesetze dort aufzuweichen, wo sie ihrem Profitstreben im Wege sind.

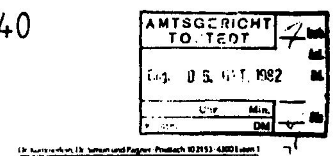
Der heute viel genannte "Saure Regen" ist zwar eine Realität, die beweist, wie weit Schadstoffe verfrachtet werden, aber er ist relativ harmlos gegenüber der drohenden radioaktiven Verseuchung unseres Lebensraumes. Beide verhalten sich etwa zueinander wie saurer Wein zu Zyankali.

Wie ich oben dargelegt habe, kann ich selbst straffällig werden, und als Wissendem kann man mir nicht einmal Fahrlässigkeit zugestehen. Ich kann also nach meinem Gewissen und nach dem geltenden Recht nicht anders handeln, als daß ich diesen hochverräterischen Bestrebungen mit allen legalen Mitteln entgegentrete und dem Konsortium Kümmerlein pp nicht einen Pfennig gebe.

Als Richter sind Sie nach Art. 97 (1) GG unabhängig und sind nicht verpflichtet, das rechtsbeugende Unrecht des OVG Koblenz fortzuführen. Es ist somit alleine Ihrem Verständnis des Grundgesetzes und Ihrem Gewissen anheimgegeben, ob Sie mich entsprechend den Forderungen des Konsortiums Kümmerlein pp einsperren werden oder nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Erich Matthies

1240



DR. HEINZ KÜMMERLEIN †
DR. JÜRGEN SIMON NOTAR
MARGOT MÜHLE NOTAR
DR. WALTER GÜNTHER NOTAR
DR. PETER ISING NOTAR
DR. HARTMUT KÜMMERLEIN
FRANK-J. SCHEUTEN
~~JÜRGEN MAALING~~
RECHTSANWÄLTE

An das
Amtsgericht
2117 Tostedt

4300 Essen 1, den 5. Oktober 1982
Dp/j

Huyssenallee 58-64
Postfach 102151
Fernruf (0201) 213357 · Fernschreiber 857699

RWE u.a. ./. Matthies, ~~Ingeborg,~~
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

In der Zwangsvollstreckungssache

9 M 246 / 82

hier: RWE u.a. ./. Ingeborg Matthies

nehmen wir Bezug auf dortiges Terminsprotokoll vom 15. September 1982 und beantragen umgehende Anberaumung eines neuen Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Seit Februar 1982 versuchen wir nunmehr, die eidesstattliche Versicherung von der Schuldnerin zu erlangen. Wie den Schreiben der Gegenseite zu entnehmen ist, ist diese einfach nicht gewillt, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Krankheit ist unseres Erachtens ein vorgeschobener Grund um sich um die Ableistung der eidesstattlichen Versicherung herumzudrücken. Sollte die

Schuldnerin nicht ein amtsärztliches Attest beibringen, verlangen wir den Erlaß eines Haftbefehls gegen die Schuldnerin. Ferner verweisen wir auf die Möglichkeit, der Schuldnerin in ihren Wohnräumen die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, sofern sie körperlich nicht dazu in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen. Da die Schuldnerin in der Lage war, einen Prozeß zu führen, dürfte sie nunmehr auch in der Lage sein, die eidesstattliche Versicnerung abzugeben. Den Gläubigerinnen ist es nicht zuzumuten, sich länger durch die Verzögerungstaktik der Gegenseite hinhalten zu lassen. Insofern verweisen wir auch auf den von der Gegenseite durch die Rechtsanwälte Benoit und Partner angebotenen Ratenzahlungsvorschlag. Die Gegenseite wollte hierdurch den Eindruck erwecken, zahlungsbereit zu sein. Wie sich jedoch danach herausstellte, ging es ihr lediglich darum, den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wieder einmal zu verschieben.

(Dr. Ising)
Rechtsanwalt

1242

Ingeborg Matthies
Diplom-Bibliothekarin
Lohberger Straße 4
2110 Tostedt 2

Tostadt, den 20. Okt. 1982

An das
Amtsgericht Tostedt

Ihr Zeichen: Az. 9 M 246/82

Betr.:
Zahlungsaufforderung der Firmen REW, Kons. Brown-Boveri und Hochtief AG, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Kümmerlein pp, Kuysenallee 58-64, Essen.

Zu dem Antrag des Rechtsanwaltskonsortiums Dr. Kümmerlein vom 15. d.M. habe ich folgende Erklärung abzugeben:

1.) Verbitte ich mir ganz entschieden, mich der Täuschung und damit der Unaufrichtigkeit zu bezichtigen.
Die Beantragung eines ärztlichen Attestes ist nicht auf meinen persönlichen Wunsch, sondern durch meinen Ehemann geschehen, wie auch mein Nichterscheinen vor Gericht durch den Arzt entschieden wurde.
2.) Ich habe keinen Prozess selbst geführt, sondern mein Ehemann hat ihn für uns Eheleute mit meiner Unterschrift und Vollmacht geführt. So war ich auch nicht bei der Verhandlung am 12.11.80 in Koblenz anwesend. Es wurde auch nur eine Verhandlung für uns Eheleute mit meinem Ehemann geführt.

Zu der heute von mir geforderten eidesstattlichen Erklärung selbst:
meine Entscheidung ist dieselbe wie die meines Ehemanns, also:
Verweigerung der eidesstattlichen Erklärung, weil ungerecht und sittenwidrig und Inkaufnahme der Beugehaft.

In der sachlichen Begründung schliesse ich mich den Ausführungen meines Ehemannes voll und ganz an.

Darüber hinaus ist diese Entscheidung für mich persönlich eine religiöse Gewissensentscheidung.

gez. Ingeborg Matthies

1243

Wolfram Grünkorn 8580 Bayreuth 11,d.24.1.83
Postfach 110234

An das
Landgericht Bayreuth
Wittelsbacherring
8580 Bayreuth

Betr,: AZ 2T 3/83 Beschwerde gegen die Ausstellung eines Haftbefehls durch das Amtsgericht Bayreuth

Es mag aussichtslos erscheinen, sich gegen die hier versuchte Zwangsvollstreckung der Forderung der Rechtsanwälte Dr. Simon u.a. zur Wehr zu setzen. Diese berufen sich immerhin auf die Existenz eines formell nicht aufgehobenen Gerichtsbeschlußes des VG Koblenz. Hier handelt es sich jedoch um einen der zum Glück seltenen Fälle einer wirkungslosen gerichtlichen Entscheidung:
Jauernig stellt hierzu fest, daß ein wirkungsloses Urteil keine materielle Rechtskraft, Vollstreckbarkeit entfaltet. Er sieht ein Urteil als wirkungslos an, dessen rechtskräftiger Ausspruch gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.[1] Dementsprechend benennt Kopp Ausnahmen der materiellen Rechtskraft von Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er stellt fest, daß Urteile, die auf Rechtsfolgen gerichtet sind, die der Rechtsordnung unbekannt sind, oder die gegen Grundforderungen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit verstoßen, der materiellen Rechtskraft nicht fähig sind.[2]
Beantragt und erteilt wurde im Falle Mülheim-Kärlich die "Genehmigung" zur ständigen Freisetzung radioaktiver Schadstoffe (Normalfall). Dies bedeutet für den Einzelnen das Risiko der Gesundheitsbeschädigung, für dessen Familie (Kinder, Kindeskinder usw) mehr noch für sein Volk, die Gewißheit des Schadenseintritts.
Zudem wurde die Auferlegung eines gewissen, nicht genau bestimmbaren Katastrophenrisikos (Versagen der Schutzvorkehrungen) zu Lasten des

1) Jauernig, ZPO (19), § 60 III. (S.196)
2) Kopp, VwGO (4), § 121 RdNr. 17

Volkes "genehmigt". Die Verwaltungsakte, die diese Rechtsverletz= ungen "genehmigen" widersprechen den Grundforderungen der Sittlichkeit. Dr. Enrico Jacchia, Direktor in der Abteilung Gesundheitsschutz der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und Dozent der Universität Bologna schreibt hierzu:

"Bei der Gestaltung des Strahlenschutzes steht nun aber der Mensch vor einem Problem, das unserer Meinung nach nicht ausschließlich wissenschaftlicher Natur ist. Diese Feststellung mag verwunderlich erscheinen und bedarf daher der Erläuterung. Es trifft zu, daß die grundlegenden Daten, die für die Festsetzung der höchstzulässigen Dosen maßgebend waren, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen her= geleitet wurden; es läßt sich ferner nicht bestreiten, daß die Maßnahmen und die Vorkehrungen, die notwendig sind, um den Erforder= nissen der Sicherheit gerecht zu werden, im wesentlichen eine praktische Anwendung der Entdeckungen und Erfindungen der Wissenschaft und Technik darstellen. Die Festsetzung der höchstzulässigen Dosen setzt jedoch voraus, daß man sich zuvor die Frage stellte:

W e l c h e S t r a h l e n d o s e n k a n n d e r M e n s c h m i t d e r u n b e d i n g t e n G e w i ß h e i t e m p f a n g e n, d a ß f ü r i h n u n d f ü r s e i n e N a c h k o m m e n k e i n S c h a d e n e n t s t e h t?

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß beim derzeitigen Stand unserer wissenschaftlichen Kenntnisse die vorsichtigste Antwort lautet: keine Dosis. Es sind zwar verschiedene Hypothesen aufgestellt worden, doch gibt es noch keinen sicheren B e w e i s, daß eine S c h w e l l e besteht, unterhalb deren die Entstehung sowohl somatischer wie genetischer Schäden ausgeschlossen werden könnte.

Da es somit letztlich eine klare und wissenschaftlich unwiderlegbare Antwort auf die oben gestellte Frage nicht gibt und wir die höchst= zulässigen Dosen nicht als eine absolute Sicherheitsgarantie ansehen können, sondern sie vielmehr, wie weiter unten ausgeführt wird, als Kompromiß zwischen dem Erfordernis des Gesundheitsschutzes und dem Erfordernis des ungehinderten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts betrachten müssen, verlagert sich das Problem des

Strahlenschutzes aus dem Bereich der Naturwissenschaft in den Bereich der Philosophie, und zwar einer Philosophie, die uns seit Jahrhunderten vertraut ist und die man die P h i l o s p h i e d e s R i s i k o s nennen könnte." ... "...der Mensch wird daher höchstwahrscheinlich in weitem Maße die Kernenergie verwenden und dabei bestrebt sein, die größtmöglichen Vorteile daraus zu ziehen, zugleich aber auch die Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken. Obwohl wir diese Verhaltensregel nicht ohne Bedenken gelten lassen, sind wir doch der Meinung, daß der andere Weg, nämlich der der absoluten Sicherheit, dem, wie wir anerkennen, höchste sittliche Wertvorstellungen zugrundeliegen, nur recht geringe Chancen hat, die herrschende Philosophie zu werden."[3]
Die Auferlegung eines Risikos auf heute Lebende mag insoweit hinzunehmen sein, als diese in der Lage sind sich für oder auch gegen ein solches Risiko zu entscheiden; besteht diese Möglich= keit jedoch nicht, was in besonders krasser Weise auf die noch nicht Geborenen zutrifft, so darf dieser Personengruppe auch kein Risiko auferlegt werden. Dies trifft umsomehr zu, wenn sich angesichts der Größe der betroffenen Menschengruppe dieses Risiko zur Schadensgewißheit verdichtet. Die Verkürzung des Lebens und Beeinträchtigung der Gesundheit unserer Nachkommen zugunsten heute zu erlangender Vorteile, insbesondere wirtschaftliche Vorteile, ist nicht statthaft. Verletzt wird hier § 1 Nr. 2 AtG, der insbesondere Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie schützen will. Gemeint sind hier Leben und Gesundheit als Güter der Allgemeinheit, die auch in den noch Ungeborenen ihren Ausdruck finden und in ihnen geschützt werden müssen. Verletzt wird mein persönliches Recht auf Leben und ungefährdete Gesundheit wie auch mein Recht gem. Art. 6 I GG eine Familie zu gründen, da zunehmend meine genetische Gesundheit angegriffen wird und so meine Möglichkeit, gesunde Kinder zu zeugen gemindert wird. Der Ausbau des Atomprogramms hat Ein= schränkungen auch meiner Freiheitsrechte, die auch heute schon spürbar sind, zur Folge; diese werden von jedem Teil des Programms, auch dem Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich mitverursacht.

3) Jacchia, Atom Sicherheit und Rechtsordnung, Freudenstadt 1965, S.49f

Die Verletzung meiner Rechte durch die "Genehmigung" des Baus und Betriebs des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich ist in entsprechenden Schriftsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassend dargestellt worden. Diese blieben ebenso wie entsprechende Sachvorträge von Seiten des Gerichts unberücksichtigt, Beweisanträge wurden nicht berücksichtigt, großenteils nicht einmal beschieden.
Dieses Verhalten der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt eine Verletztzung meiner Rechte aus Art. 19 IV, 103 I GG dar.
Bei der Zurverfügungstellung bzw. Nichtaufhebung des Kostenfest= setzungsbeschlusses dürfte es sich zudem um eine Beteiligung am Versuch der Zerstörung meiner wirtschaftlichen Existenz und um eine nötigende Drohung mit Verhaftung um die Kanzlei der Rechtsanwälte Simon u.a. zu bereichern handeln.
Die pflichtwidrige Nichtaufhebung solcher "Genehmigungen" durch die damit befasste Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt die öffentliche Ordnung auf den Kopf und unterhöhlt die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland.
Prof. Fischerhof erklärte anläßlich einer nichtöffentlichen Anhörung vor dem Bericherstatter des VG-Oldenburg vom 3. bis 6. Mai 1977: "das Atomprogramm gehe auf einen Regierungsbeschluß zurück, der ebensowenig auf dem Rechtsweg angegriffen werden kann, wie eine von der Regierung ausgesprochene Kriegserklärung."
Dieser Ansicht hat sich das VG-Koblenz wie auch das OVG-Rheinland-Pfalz offensichtlich angeschlossen. Eine solche Kriegserklärung gegen die Volksgesundheit konnte ich nicht hinnehmen. Gemeinsam mit etlichen anderen Klägern habe ich versucht, diese auf dem Rechtsweg zu beseitigen. Daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren Dienst am Recht hier partiell verweigert hat, ergibt sich aus der beiliegenden Dokumentation des Verfahrens.
Vor einem halben Jahrhundert haben auch die Gerichte den Marsch in den Unrechtsstaat nicht verhindert und mußten eine totale Kapitu= lation über sich ergehen lassen. Ich hoffe ernsthaft, daß es inzwischen Richter gibt, die diese Fehlentwicklungen aus eigener

Kraft und Kompetenz unterbinden und es nicht zu einer erneuten -dann wirklichen totalen- Kapitulation des Rechtsstaates kommen lassen. Auch die christlichen Kirchen erheben hier zunehmend, wenn auch noch zaghaft, ihre warnende Stimme:
Kardinal Höffner am 25.9.1980 auf der Herbstvollversammlung der Bischöfe in Fulda: "Im Zeitalter der Großtechnik droht ein gestörtes Verhältnis zur Natur in der Selbstzerstörung der Mensch= heit zu enden. Geradezu katastrophal würde sich ein rücksichts= loses Vorantreiben der Kernenergie auswirken, wobei nicht nur an einen Atomkrieg, sondern auch an die Gefahren zu denken ist, die mit der Errichtung von Kernkraftwerken verbunden sind. Brüter, Wiederaufbereitungsanlagen und Atommüllablagerung drohen nicht nur die heute lebenden Menschen, sondern auch die Zukunft des Menschengeschlechtes zu gefährden."[4] Der Verbund Bildung und Wissenschaft der Evangelischen Kirche: "Insofern könnte die Entscheidung zur Problematik der Kernenergietechnik wegen der durch sie gestellten Grundsatzfragen unserer wirtschaftlichen Existenz jene Wahrheitsfrage beinhalten, vor die Jesus seine Zuhörer stellte, als er ihnen sagte, sie könnten nicht 'Gott dienen und dem Mammon'.[5]

Das Landgericht Bayreuth hat aufgrund meiner Beschwerde vom 7.1.83 das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen der §§ 900,901 ZPO festzustellen, um den Haftbefehl aufrecht erhalten zu können. Sollte das Landgericht Bayreuth eine weitere Ergründung des Sach= verhalts für zweckdienlich halten, so stehe ich gern zur Verfügung. Den in meiner Beschwerde vom 7,1.83 enthaltenen Antrag auf Aufhebung des gegen mich erlassenen Haftbefehls erläutere und ergänze ich wie folgt:
Das Landgericht Bayreuth möge feststellen, daß eine Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht besteht, da der Kostenfestsetzungsbeschluß des VG Koblenz (7 K 358/79) gegen das Gesetz wie auch gegen die guten Sitten verstößt und folglich als wirkungslose gerichtliche Entscheidung keine materielle Rechtskraft, d.h. Vollstreckbarkeit entfaltet, der Haftbefehl somit aufzuheben ist.

Wolfram Grünkorn
Wolfram Grünkorn

4,5) Strohm, Friedl. in die KATASTROPHE, Frankfurt 1981, S.1208

1248

Roland Bohlinger
2257 Struckum

28.01.1983

An die
Landesjustizkasse Mainz
Hindenburgstraße 8
Postfach 2908

6500 Mainz

Betr.: Kassenzeichen 82 VIII 390 422-424 VG

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Sie haben mir drei Kostenrechnungen unter den Kassenzeichen 82 VIII 390 422-424 VG zugesandt. Die Rechnungsbeträge lauteten auf 15.--, 2.461.-- und 2.872.-- DM.

Als rechtliche Grundlage der Kostenrechnung bezeichnen Sie dort das Gerichtskostengesetz.

Nach dem Gerichtskostengesetz dürfen Kostenrechnungen nur aufgrund eines ordentlichen Gerichtsverfahrens erstellt werden. Mir ist ein derartiges Verfahren unter dem Aktenzeichen 7 K 317/79 nicht bekannt. Bekannt ist mir unter diesem Aktenzeichen lediglich eine im Gerichtsgebäude in Koblenz von einigen Personen ausgeübte Tätigkeit zugunsten des Reaktors Mülheim-Kärlich, die aber mit einer ordentlichen Gerichtsbarkeit nichts zu tun hatte. Das ergibt sich aus folgendem Tatbestand:

In der mündlichen Verhandlung vor dem 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz im Parallelverfahren meiner beiden Töchter Gunn und Briga hatte ich der Gegenseite - das waren die zahlreich anwesenden Vertreter der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde und der Betreiber, darunter auch mehrere Rechtsanwälte - vorgehalten, sie würden hier den "Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Horoshima und Katyn" vertreten. Gegen diesen Vorwurf wurde keinerlei Widerspruch erhoben, weder durch irgendeine Person der Gegenseite, noch durch irgendeine Person des sogenannten Gerichts! Zahlreiche Zeugen können hierfür benannt werden. Ich habe diese Tatsache auch bereits in Flugblättern und Flugschriften sowie in Schriftsätzen der Öffentlichkeit geschildert. Auch der Staatsanwaltschaft Koblenz ist sie bekannt. Niemand wandte sich jedoch dagegen, es erhob auch niemand eine Klage wegen Beleidigung o.ä..

Es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß jemand, der auf einen so schweren Vorwurf vor Gericht schweigt, zugibt, daß der Vorwurf völlig oder weitgehend zurecht besteht. Und da der 7. Senat die Befugnis zur Klage gegen den Tatbestand verneinte, dessen Qualität ich mit der Formulierung: "Geist und Moral von Auschwitz, Dresden, Horoshima und Katyn" zu kennzeichnen versucht hatte, konnte es sich bei diesem Senat offensichtlich nicht um ein ordentliches Gericht sondern nur um ein Scheingericht handeln, da ein ordentliches Gericht selbstverständlich die Gesetze kennt und eine Klage, in der es u.a. um Tätigkeiten geht, deren geistige und moralische Qualität unwidersprochen mit der von "Auschwitz, Dresden, Horoshima und Katyn" verglichen worden ist, wenigstens für zulässig erklärt hätte. Kostenrechnungen einer Scheingerichtsbarkeit sind aber konsequenterweise auch nur Scheinkostenrechnungen. Sie sind daher in weiterer Konsequenz auch nur mit Scheingeld zu bezahlen. Das geschieht hiermit. Sie erhalten in der Anlage zur Begleichung der Scheinkostenrechnung 5.500.- DM Scheingeld (aus dem Spiel meiner Kinder: "Spiel des Lebens").

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Teil IV: Strafanzeigen gegen die verantwortlichen Richter, gegen den Rechtsvertreter des Landes und gegen Angehörige der früheren Landesregierung, die RWE und Andere

1250

Strafanzeige gegen die verantwortlichen Richter

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

20.9.81

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeige

Ich erstatte hiermit Strafanzeige

gegen

die Richter Bornhofen, Pinkemeyer, Hennig der 7. Kammer am Verwaltungsgericht Koblenz und die Richter Prof. Dr. Bickel, Dr. Schwarz und Hoffmann des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz

wegen

Verdachts der Rechtsbeugung, der Verweigerung des rechtlichen Gehörs, der Nötigung, der Begünstigung und Beihilfe zugunsten einer verfassungs- und strafgesetzwidrigen, nach Art.9 Abs.2 GG. verbotenen Vereinigung.

Begründung

1. Vorgang

Am 6.12.1979 erhoben 151 Personen Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz gegen die Errichtung des Atomspaltwerks Mülheim-Kärlich.
In dem Verfahren traten Walther Soyka, Wieland Soyka und der Anzeigeerstatter als Prozeßbevollmächtigte sämtlicher Kläger und zugleich auch selbst als Kläger auf.

Die Klagen wurden in beiden Instanzen als unzulässig zurückgewiesen.

1254

2. Systematische Darstellung der in den Verfahren aufgetretenen Verstöße.

2.1. Das Vorgehen der 1. Instanz

2.1.1. Die Kammer begann ihre Prozeßführung mit einer massiven Beeinflussung und Einschüchterung der Kläger. Vor allem schrieb sie sämtliche Kläger einzeln an, teilte ihnen die Trennung der verbunden eingereichten Verfahren mit und stellte ihnen den Entzug der Prozeßbevollmächtigten und einen klägerischen Mißerfolg mit hohen Kosten in Aussicht. Zugleich sagte sie zu, im Falle der Klagerücknahme die Gerichtskosten zu erlassen. *

Die Kläger befürchteten daraufhin, daß sie bei einer Fortführung ihrer Klage ohne Rechtsbeistand dastünden und jeweils einzeln ihren Prozeß ohne große Aussicht auf Erfolg führen müßten. Daraufhin zogen viele die Klage zurück. Wie sich aus zahlreichen Schreiben ergibt, fühlten sich die meisten Klagerücknehmer vom Gericht zur Klagerücknahme genötigt (A 4 ff.).

2.1.2. Die Kammer ließ anschließend das Begehren verschiedener Kläger nach einer mündlichen Verhandlung unbeachtet. Das war ebenfalls unzulässig (A 3).

2.1.3. Die Kammer mißachtete einen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der erweiterten Klagebegründung. Das stellt eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar (A 3).

2.1.4. Die Kammer lehnte den Antrag auf Wiederverbindung der Verfahren ohne stichhaltige Begründung ab, obwohl sie die Verfahren praktisch völlig verbunden und nur kostenmäßig formal getrennt und damit erheblich kostensteigernd behandelte. (A 3f.).

Anm.: *
Siehe im einzelnen meinen Beschwerdeschriftsatz an das Bundesverwaltungsgericht vom 10.2.1981, Seite 3 ff. Im folgenden wird zur näheren Erläuterung und Begründung häufig auf diesen Schriftsatz zurückgewiesen, er wird dann abgekürzt mit A und der dahinterstehenden Seitenzahl zitiert.

Die Kammer behandelte die Verfahren so eindeutig verbunden, daß sie

- o hektographierte Schreiben an die Kläger versandte,
- o die einzelnen Beschlüsse ebenfalls hektographierte und nur mit unterschiedlichem Datum, Namen, Anschrift und Aktenzeichen versah
- o und schließlich sogar die Klageabweisung hektographierte. Die Klageabweisungen sind außer in den Verfahren Soyka, Bohlinger und Pfeiffer bis auf die Angaben des Aktenzeichens, des Namens und Wohnorts des Klägers, der Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Reaktorstandort und des Datums der Entscheidung völlig miteinander identisch, einschließlich Schreibfehlern. Die ergangenen Bescheide sind also eindeutig Fließbandbescheide. Das ist unzulässig und läßt sich mit dem Vorgehen eines Künstlers vergleichen, der Vervielfältigungen eines Werks als Originale verkauft. (A 3).

2.1.5. Die Kammer trennte sogar die in meinem Namen und im Namen meiner Kinder und Stiefkinder, also einer notwendigen Streitgenossenschaft, betriebenen Verfahren. Sie tat das, obwohl das bei einer notwendigen Streitgenossenschaft in jedem Fall unzulässig ist, erst recht war dies im vorliegenden Fall unzulässig, weil das Klagebegehren, die Klagebegründung, die Verfahrensgestaltung, die Sach- und Rechtslage in allen Fällen identisch war, die klagenden Kinder durch den Vater bzw. durch den Stiefvater vertreten und dementsprechend die Klagen von der Kammer auch völlig gleichartig behandelt wurden. Die Gleichbehandlung war sogar so groß, daß die Bescheide die gleichen Schreibfehler aufwiesen. (A 4 ff.)

2.1.6. Die Kammer verstieg sich sogar dazu, meine Tätigkeit als Vertreter meiner Kinder und Stiefkinder als nichtige, verbotene "Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten" zu bezeichnen. Sie stellte damit sogar den gesetzlichen Anspruch der Kinder auf Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vater infrage. (A 8).

2.1.7. Die Kammer wies die Klagen gegen einen Teil der angegriffenen Genehmigungen als verfristet zurück. Die Begründung stand eindeutig im Widerspruch zur herrschenden Lehre und Rechtssprechung und mißachtete auch völlig das schriftsätzliche Vorbringen der Kläger. (A 6).

Im übrigen folgte die Kammer in ihrer falschen Darlegung der Rechtslage ganz dem Vorbringen der beklagten Seite, stützte sich aber nicht auf einschlägige Gerichtsentscheidungen und Kommentare.Sie bot nur eine unzulässige, Scheinbegründung.

2.1.8. Bei der Zurückweisung der Klagen hinsichtlich jener Teilgenehmigungen, bei denen nach Auffassung der Kammer noch keine Befristung eingetreten war, kam es zu weiteren Rechtsmißachtungen.

Die Kammer behauptete, ein Feststellungsinteresse stünde nur jenem Personenkreis zu, der im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt wäre. Damit verfälschte sie den Charakter der Nichtigkeitsfeststellungsklage gemäß § 43 VwGO zu einer Anfechtungsklage nach § 42 VwGO mit verlängerter Fristsetzung, obwohl sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, dem Schrifttum und der Rechtssprechung ganz eindeutig ergibt, daß das Feststellungsinteresse nicht nur dann gegeben ist, wenn Rechte verletzt sind, sondern auch dann, wenn ein "berechtigtes Interesse" vorliegt, wozu ein ideelles(religiöses, moralisches), wirtschaftliches und rechtliches Interesse zählen kann (A 7u.73ff., siehe dazu auch die Ausführungen in dem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Regensburg in der Anlage).

Die Kammer mißachtete aber nicht nur völlig die Gesetzeslage. Sie ging auch mit keinem Wort auf den Klägervortrag ein. Damit verweigerte sie aber das rechtliche Gehör. (A 1 ff.)

2.1.9. Die Kammer behauptete, ein rechtliches Betroffensein der Kläger sei schon deshalb nicht gegeben, weil die Kläger vom Reaktor zu weit entfernt wohnten. Sie mißachtete jedoch meinen diesbezüglichen Vortrag, wartete einen von mir hierzu angekündigten weiteren Schriftsatz nicht ab, nahm die Aufklärung des Sachverhalts nicht von Amts wegen vor, legte die Gründe für ihren vom Vortrag des Klägers abweichenden Standpunkt nicht dar und unterschlug, daß die Kläger auch noch ein rechtliches Betroffensein auf anderen Gebieten geltend gemacht hatten. (A 1ff.).

Das war ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht des Gerichts und eine abermalige Verweigerung rechtlichen Gehörs.

2.1.10. Die Kammer ging auch sonst nirgends auf die Klagebegründungen von Walther Soyka, Wieland Soyka und mir ein. (A 3).

2.1.11. Die Kammer stellte in ihrer Begründung zu ihrer klageabweisenden Entscheidung außerdem an verschiedenen wesentlichen Punkten nur allgemeine Behauptungen auf, die weder näher erläutert noch irgendwie begründet wurden. Das ist jedoch unzulässig. Es ist schon deshalb unzulässig, weil es weder dem Berufungsgericht noch den Klägern Einblick in die eigentlichen Entscheidungsgründe, d.h. die in Betracht gezogenen Tatsachen, Regelungszusammenhänge und Folgerungen sowie die angewandten Maßstäbe vermittelt und damit unmöglich macht nachzuvollziehen, ob die erste Instanz ausreichend und richtig geprüft hat (A 8).

In der Folge führte das nicht nur zu einer Erschwerung der Rechtsverteidigung in der 2. Instanz, sondern auch zu schwerwiegenden Kostensteigerungen im Verfahren.

2.1.12. Im Verfahren Pfeiffer fand eine mündliche Verhandlung statt, in der jedoch Walther Soyka und ich als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen wurden, obwohl der Kläger nicht anwesend war. In der abschließenden Entscheidung der Kammer wird das jedoch nicht erwähnt. Vielmehr wird bezüglich Walther Soyka, Wieland Soyka und mir wortgleich dasselbe ausgeführt wie in den anderen Bescheiden, in denen die Bevollmächtigten nicht als ausgeschlossen bezeichnet sondern nur grundsätzlich Bedenken gegen ihre Bevollmächtigung angeführt wurden. (A 8).

Das war zunächst ein erheblicher Verfahrensfehler. Da sich die Kammer hierbei sogar in Widerspruch zu sich selbst setzte, liegt hier auch der Verdacht auf willkürliches Handeln zu Ungunsten des Klägers vor, da der Kläger nach der Entziehung seiner Prozeßbevollmächtigten keine Gelegenheit mehr bekam, sich rechtlich zu Gehör zu bringen.

In Sachen Pfeiffer kam es außerdem noch zu anderen Verstößen und zu Fehlschlüssen (A 9).

2.1.13. Besonders rechtswidrig verhielt sich die Kammer auch in der Frage der Streitwertfestsetzung und Kostenentscheidung. Ich habe dazu ausführlich vorgetragen. Ich verweise auf die Anlagen, insbesondere auf meine Verfassungsbeschwerde und die ebenfalls von mir verfaßte Verfassungsbeschwerde für den Kläger Delbanco.

2.1.14. Das Ausmaß der Rechtsmißachtung und Rechtsbeugung läßt sich erst richtig erfassen, wenn man dem dürftigen und obendrein falschen Inhalt der Fließbandbescheide der Kammer entgegenhält, was der Anzeigende im Namen seiner klagenden Kinder in der 2. Instanz vorgetragen hat. Dieser Vortrag hätte auch schon in der 1. Instanz stattfinden können, das wurde aber durch die rechtsbeugenden Maßnahmen der Kammer (siehe oben) vereitelt. Fast die gesamte Fülle der Argumente zur Zulässigkeit und zur Begründetheit der Klage ist von der Kammer nicht gehört worden, da sie das rechtliche Gehör verweigerte.

Ausführlich hat der Prozeßbevollmächtigte auch schon früher, zuletzt im Schriftsatz für seine Kinder das Bestehen einer nach Art. 9 Abs. 2 GG. verbotenen Vereinigung nachgewiesen. Es wäre zu prüfen, ob die Kammer dieser Vereinigung in irgendeiner Form angehört. Falls sich diesbezüglich der Verdacht nicht bestätigt, so ist auf jeden Fall der Verdacht gerechtfertigt, daß die Kammer sich der Begünstigung schuldig machte, wobei insbesondere die Begünstigung von Straftaten der genannten Vereinigung ins Gewicht fällt (Verstöße gegen die strafrechtlichen Vorschriften über Körperverletzung, Totschlag und Vorbereitung von .....mord). Es kam seitens der Kammer zu einer solchen Fülle von Verstößen, Fehlern und Mißachtungen, daß es denkunmöglich ist, das noch als zufällig oder als Ausdruck von Unfähigkeit zu werten. Die Motive, von denen sich die Richter bei der Durchführung der Verfahren leiten ließen, sind allerdings dem Anzeigeerstatter bis heute nicht ganz klar. Auf den ersten Blick handelt es sich um einen ungeheuerlichen Justizskandal. Möglicherweise darf dieser Skandal aber nicht als Ausfluß bewußter Rechtsverachtung gesehen werden, er könnte auch eine zielbewußte Überreaktion auf einen gerichtlichen Notstand sein, der durch den herrschenden "Energiekrieg" und dahinterstehende internationale Machtkämpfe entstand, wobei die Richter in der Erwartung handelten, daß nur eine stark überspitzte und allzu offensichtliche Rechtswidrigkeit jene Empörung im Volke auslösen könnte, deren es bedarf, um das Recht gegen die Macht der Plutoniumindustrie und die dahinterstehenden Machtgruppen durchsetzen zu können.

2.2. Das Vorgehen der 2. Instanz

Die 2. Instanz verhielt sich im Prinzip nicht anders wie die 1. Instanz:
Einschüchterung und Nötigung der Kläger, Verweigerung des gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsgesprächs, Unter-

lassung der Aufklärung von amtswegen in sämtlichen wesentlichen Punkten, Verweigerung des rechtlichen Gehörs in zahlreichen Fällen, Mißachtung zahlreicher Rechtsvorschriften und höchstrichterlicher Entscheidungen, zahlreiche Verfahrensverstöße, Verhinderung der Stellung eines Befangenheitsantrags durch den Rechtsanwalt der Kläger, ungerechtfertigte Abweisung eines Vertagungsantrags des Rechtsanwalts u.a.m. Zum Beweis verweise ich auf meinen Schriftsatz ans Bundesverwaltungsgericht und die übrigen Anlagen. Das Vorgehen der 2. Instanz dürfte rechtlich ähnlich zu beurteilen sein wie das der 1. Instanz. Der Verdacht der Begünstigung von Straftaten dürfte aber hier noch mehr gerechtfertigt sein.

Weitere Ausführungen vorbehalten.

Roland Bohlinger

Anlagen: Schriftsatz an das Bundesverwaltungsgericht
Verfassungsbeschwerde Bohlinger
Verfassungsbeschwerde Delbanco
Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Regensburg
Verschiedene Schriftsätze bezüglich Streitwertbeschwerde
Schriftsatz an das OVG Rh.-Pfalz in dem Verfahren Jenny u. Brigga Bohlinger gegen Land Rh.-Pf.

1261

Rheinland-Pfalz

Staatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll

Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
101 Js 2148/81				19.11.1981/Bn

Betr.: Ihre Strafanzeige vom 20. September 1981 gegen die Richter der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz und den 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

Ihre Anzeige gibt mir keine Veranlassung, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Ihre Ausführungen sind nicht geeignet, den Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen.
Der Umstand, daß Sie einen Verwaltungsprozeß in zwei Instanzen verloren haben, und Sie der Auffassung sind, es seien fehlerhafte Entscheidungen ergangen, gibt Ihnen nicht das Recht, sämtliche mit der Sache befaßte Richter der Rechtsbeugung und somit der bewußten Verletzung des Rechts zu bezichtigen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 172 StPO zu. Diese muß binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz oder der hiesigen Behörde eingegangen sein.

gez. Wippermann
Oberstaatsanwalt
Beglaubigt:
Justizhauptsekretär

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1262

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum den 03. Dezember 1981

An die
Staatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeigen 101 Js 2148, 2149, 2171, 2173/81
Bescheide vom 17. und 19. 11. 1981

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich legte der Staatsanwaltschaft eine Fülle von Material vor. Stereotyp heißt es jedoch in den Antworten zu den 4 der 6 eingereichten Strafanzeigen zum Thema Mühlheim-Kärlich-Syndrom, daß die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß sehe, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da meine Ausführungen nicht geeignet seien, den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat zu begründen.

Im Schreiben vom 19. 11. 1981 in der Sache Js 2148/81 heißt es noch zusätzlich: "Der Umstand, daß Sie einen Verwaltungsprozess in zwei Instanzen verloren haben und Sie der Auffassung sind, es seien fehlerhafte Entscheidungen ergangen, gibt Ihnen nicht das Recht, sämtliche mit der Sache befaßte Richter der Rechtsbeugung und somit der bewußten Verletzung des Rechts zu bezichtigen."

Ein Ermittlungsverfahren hat also trotz der vorgelegten umfangreichen Materialien nicht stattgefunden. Eine Widerlegung meiner

Gründe wird aber ostentativ ebenfalls verweigert. Aus meiner Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" sei folgendes zitiert:

" 4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

o Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,

o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an

1264

meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen."

Für Denkende ist genug gesagt. Ich lege hiermit Beschwerde gegen alle vier Bescheide ein.

Roland Bohlinger

Rheinland-Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 821/81				8. Januar 1982 So

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Richter am Verwaltungsgericht B o r n h o f e n und andere Richter des Verwaltungsgerichts Koblenz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz wegen Rechtsbeugung usw.

Bezug: Ihre Beschwerde vom 3. Dezember 1981 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 19. November 1981 - 101 Js 2148/81 -

Sehr geehrter Herr Bohlinger !

Auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch sehe ich keinen Anlaß, die Aufnahme von Ermittlungen gegen die Beschuldigten anzuordnen. Denn Ihre gegen die Richter erhobenen Vorwürfe sind, wie im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeführt ist, offensichtlich haltlos.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

(O t t o)
Leitender Oberstaatsanwalt

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1266

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

01.02.1982

An die
Generalstaatsanwaltschaft
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Az. Zs 821/81
Schreiben vom 08.01.1982 So

Eine Justiz, die Unrecht spricht, ist weit schlimmer als eine Räuberbande (Johann Wolfgang v. Goethe)

Die höchste Form der Rechtsprechung ist es, dem Volk die Richtung zu weisen, die weise gerichtet ist (unbekannter Verfasser)

Herr Generalstaatsanwalt !

Ebenso wie die Staatsanwaltschaft lehnt es also auch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ohne Begründung ab, aufgrund meiner Strafanzeigen gegen einige Koblenzer Verwaltungsrichter ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ihre Behauptung, die von mir erhobenen Vorwürfe seien offensichtlich haltlos, ist keine Begründung, bestenfalls eine Unwahrheit. Nach der Strafprozeßordnung müssen Sie die Zurückweisung einer Beschwerde begründen, d. h. in der Form einer schlüssigen Beweisführung rechtfertigen. Das ist hier in keiner Weise geschehen. Sie verzichten sogar auf die notwendige Rechtsbelehrung. Es gehört zu jeder ordentlichen Rechtssprechung, daß ein verkündeter Beschluß begründet wird. Erfolgt keine Begründung, dann ist ein solcher Beschluß ein Diktat. Es bleibt hier also nur die Frage: Wer diktiert?

Anstelle eines weiteren Kommentares zitiere ich aus der von mir verfaßten Veröffentlichung unter dem Titel "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?":

"Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klage meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u. a. unter Heranzie hung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der

Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

die Klägerinnen seien nicht in Ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt

o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

Ich erwiderte u. a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u. a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100.000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250.000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch garnicht abgeschlossenem Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen."

In den von mir und anderen geführten Atomprozessen hat sich die Auseinandersetzung längst auf die Frage zugespitzt:

Ist die für jeden Sachkundigen feststehende Tatsache, daß es durch die Schadstoffemissionen derzeit genehmigter Atomspaltanlagen zu Tötungen (und somatischen wie genetischen Schäden) in großer Zahl kommt, bzw. kommen wird,

o unter dem Gesichtspunkt des geltenden Strafrechts als Totschlag zu werten oder,

o herrscht in der Bundesrepublik Deutschland erzeit eine öffentliche oder geheime Gesetzgebung und Moral, die solche Tötungen für erlaubt erklärt, oder

o finden die Tötungen unerlaubterweise statt?

Die Antwort auf diese Fragen entscheidet auch für alle anderen gleichlie-

genden Bereiche, nämlich all jene Bereiche menschlicher Tätigkeit, die dafür sorgen, daß z. B. im Ruhrgebiet die durchschnittliche Lebenserwartung um fast 20 Jahre niedriger liegt als in bestimmten schadstoffarmen Gebieten der Bundesrepublik. Bekanntlich gilt selbst eine geringfügige Lebenszeitverkürzung auf Wunsch des Opfers nach dem Strafrecht als Totschlag. Ist es kein Totschlag mehr, wenn vielleicht 95% des deutschen Volkes einer mehr oder minder großen Lebenszeitverkürzung unterworfen wird? Wer die Verursacher sind, ist weitgehend klar. Unklar ist lediglich, welche Bedeutung den einzelnen Ursachen hinsichtlich der Folgen zukommt und ob das Volk auf die Dauer bereit ist, sich von Menschen beherrschen zu lassen, die aus Unwissenheit, Profitstreben oder Fortschrittswahn Tötungslizenzen erteilen oder gebrauchen und die gesamte Lebewelt inzwischen an den Rand der Selbstvernichtung geführt haben.

Roland Bohlinger

dabl. 1.4.

Rheinland-Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 821/81				31. März 1982 Li

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Richter am Verwaltungsgericht B o r n h o f e n und andere Richter des Verwaltungsgerichts Koblenz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz wegen Rechtsbeugung usw.

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Februar 1982

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Die Ausführungen in Ihrem vorbezeichneten Schreiben werte ich als Gegenvorstellungen gegen den hiesigen Beschwerdebescheid vom 8. Januar 1982.

Ich habe den Sachverhalt nochmals geprüft und festgestellt, dass Ihr Vorbringen in dem Beschwerdebescheid zutreffend gewürdigt worden ist.

Die Einstellung des Verfahrens ist nicht zu beanstanden.

Hochachtungsvoll

(Weller)
Staatsanwalt

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1270

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum 15.04.1982

An die
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Weller, Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, wegen Verdachts der Befangenheit und der Billigung von Straftaten.

Begründung

Am 31.03.1982 hat mir Herr Staatsanwalt Weller bezüglich der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Richter des Verwaltungsgerichts Koblenz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wegen Verdachts der Rechtsbeugung u.a. mitgeteilt:

> "Die Ausführungen in Ihrem vorbezeichneten Schreiben werte ich als Gegenvorstellungen gegen den hiesigen Beschwerdebescheid vom 08.01.1982. Ich habe den Sachverhalt nochmals geprüft und festgestellt, daß Ihr Vorbringen in dem Beschwerdebescheid zutreffend gewürdigt worden ist."

Herr Staatsanwalt Weller hat seine Entscheidung nicht begründet. Er tat das ebensowenig wie seine Kollegen in den vorausgegangenen Entscheidungen. Nach der Strafprozeßordnung müssen Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft grundsätzlich begründet werden. Bloße Behauptungen ersetzen keine Begründungen. Daher liegt hier eindeutig ein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen vor.

Die Tatsache, daß ein eindeutiger Verstoß gegen die Strafprozeßordnung vorliegt, legt den Verdacht nahe, daß die mit den Entscheidungen befaßten Staatsanwälte, hier besonders Herr Staatsanwalt Weller, befangen sind oder gar eine Strafverfolgung der Richter bewußt zu unterbinden versuchen. Es ist für jeden Sach- und Rechtskundigen erkennbar, daß die von mir angezeigten Richter strafgesetzwidrig gehandelt haben. Insbesondere diente ihr Verhalten der Vorbereitung von Straftaten gegen das Leben. Der Beweis, daß

die Betriebsgenehmigung für den Reaktor Mülheim-Kärlich Straftaten gegen das Leben ermöglicht, kann meinem Vorbringen vor Gericht entnommen werden. Dieses Vorbringen wurde von den Richtern vollständig mißachtet. Ergänzend lege ich hier einen Schriftsatz vor, den ich im Brokdorf-Verfahren einreichte, und der vor allem auf genetischem Gebiet das Ausmaß der Straftaten gegen das Leben zu quantifizieren versucht. Außerdem enthält dieser Schriftsatz die Wiedergabe des Zugeständnisses einer Genehmigungsbehörde, daß es durch den Betrieb von Atomreaktoren zu vielen tausend Todesfällen kommt.

Ich erwarte in Koblenz endlich Taten zum Schutz der Rechtsordnung!

Roland Bohlinger

1272

Rheinland-Pfalz

Generalstaatsanwaltschaft · Karmeliterstraße 14 · 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwalt Koblenz

Karmeliterstraße 14
Telefon: 02 61 / 1 02-1
Telex: 8 62 569 stko d
Aktenzeichen: 3133 Ea - I - 1o/82
Datum: 3. Mai 1982/Bl.

Betr.: Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige vom 15. April 1982 gegen Staatsanwalt Weller in Koblenz wegen "Verdachts der Befangenheit und der Billigung von Straftaten"

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Der Ihnen auf Ihre Gegenvorstellungen vom 1. Februar 1982 durch Staatsanwalt Weller erteilte Bescheid vom 31. März 1982 entspricht der Sach- und Rechtslage. Er findet daher auch meine Billigung. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde ist mithin offensichtlich unbegründet.

Auf Ihre gleichzeitig angebrachte Strafanzeige habe ich vorerst nichts veranlaßt, "Befangenheit" ist kein Straftatbestand. Die Belohnung und Billigung von Straftaten ist zwar in § 14o StGB mit Strafe bedroht. Ich empfehle Ihnen jedoch, den Wortlaut dieser Vorschrift nachzulesen. Sie werden alsdann selbst erkennen, daß Ihr Verdacht abwegig ist.

Hochachtungsvoll

(Dr. Ulrich)

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

6.6.1982

An die
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Az.: s 821/81
Bezug: Schreiben vom 31. März 1982 Li (Ermittlungsverfahren gegen Richter am Verwaltungsgericht Bornhofen und andere Richter des Verwaltungsgerichts Koblenz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz wegen Rechtsbeugung usw.)

Herr Staatsanwalt Weller,

ich bestätige Ihnen hiermit, daß ich zur Kenntnis genommen habe, daß die Generalstaatsanwaltschaft nicht bereit ist, ihre Entscheidung zu begründen. Ihre Behauptung: Ich habe den Sachverhalt nochmals geprüft und festgestellt, daß Ihr Vorbringen in dem Beschwerdebescheid zutreffend gewürdigt worden ist, ist keine Begründung. Ich ziehe daraus den Schluß, daß die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz die Tätigkeiten billigt, die ich für Rechtsbeugung im Dienste der Vorbereitung von Straftaten halte und damit den Verdacht der Strafvereitelung im Amt rechtfertigt.

Roland Bohlinger

Strafanzeige gegen Angehörige der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

6.10.81

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Karmeliterstr. 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeige gegen Angehörige der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz wegen Irreführung der Öffentlichkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Verschweigen eines Gutachtens

Wie ich erfahren habe, liegt ein Gutachten aus dem Jahre 197 4 vor, das im Auftrag der Betreiberseite (Firma Hoch-Tief) erstellt worden ist und die Frage betraf, zu welchen Bodenbeschleunigungswerten und Resonanzerscheinungen im Gebäude es kommt, wenn auf das Atomspaltwerk Mülheim-Kärlich eine besondere Belastung ausgeübt wird. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, daß die Beschleunigungswerte und Resonanzerscheinungen so hoch sein würden, daß ein Bau des Werks auf dem vorgesehenen Bauplatz technisch nicht so möglich ist, daß im Lastfall einer Zerstörung des Gebäudes vorgebeugt werden könnte. Dieses Gutachten hat die Behörde und die Betreiberseite der Öffentlichkeit (vor allem im Rahmen der Erörterungsverfahren) und jenen Gerichten vorenthalten, die mit der Frage der Sicherheit in den atomrechtlichen Gerichtsverfahren gegen den Reaktor Mülheim-Kärlich befaßt waren. Die Behörde soll außerdem ebenso wie die Firmen RWE und Hoch-Tief einem Journalisten auf Befragen unwahrerweise erklärt haben, sie würden das Gutachten nicht kennen. Näheres kann erfahren werden durch Frau Helga Vowinkel,

1278

Kurfürstenstr. 46, 5400 Koblenz.

Der hier dargestellte Vorgang rechtfertigt den Verdacht, daß hier strafbare Tatbestände erfüllt und atomrechtliche Vorschriften grob verletzt worden sind.

Weiterer Vortrag wird vorbehalten.

Roland Bohlinger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

Notizen zum Mühlheim-Kärlich-Syndrom

Stellungnahme zu Fragen durch den beratenden Ingenieur Dr. Horst Wölfel, Würzburg, Otto Hahn-Str. 2, Tel. 48007.

Die Stellungnahme von Herrn Wölfel wurde im Sommer 1974 erstellt. Thema war: Bodenbeschleunigung und Gebäudeantwortspektren (Computerberechnungen). Einzelne Stockwerksspektren. Für den dynamischen Lastfall hat Herr Dr. Wölfel berechnet: Bodenbeschleunigung 85 Meter/sec.^{2}. Für Sicherheitserdbeben ausgelegt im Sicherheitsbericht und in Gutachten für 2 Meter/sec.^{2}. Es sei grundsaätzlich nicht möglich,ein Gebäude auf 85 Meter/sec.^{2} Beschleunigung zu bringen. Diese Stellungnahme im Auftrag der Firma "Hoch-Tief" hätte von der Behörde bereits im Januar 75 dem Gericht vorgelegt werden müssen. Es ist ein schwerer offensichtlicher Fehler, wenn man ein Gebäude errichtet, obwohl derartige Beschleunigungswerte ausgerechnet worden sind. Der Fehler kam mir deshalb nicht ins Blickfeld, da die Behörde die Vorlage schuldhaft versäumt hat.

Der Journalist Gerd Billin (Bonn) erhielt auf Anfrage die Behauptung, sowohl von "Hoch-Tief", RWE+Behörde, man kenne die Stellungnahme nicht.

Das Gebäude ist jetzt auf maximal 15 Meter/sec.^{2} ausgelegt.

2.Zwischen den beiden Reaktorgebäuden befindet sich eine Brücke zum Kontrollraum. Die Brücke ist 12 Meter lang. In dieser Brücke befindet sich eine Frischdampfleitung, die nicht im entferntesten Maße gegen Bedrohungen von außen geschützt ist.

3. Prof. Dr. Bickel war CDU-Landrat in Mainz. Rechtsanwalt Dr. Eicher war Im FDP-Vorstand und Finanzminister in Rheinland-Pfalz. Begünstigung des Dr. Eicher durch Prof. Dr. Bickel? Von Dr. Eicher ist die Außerung überliefert, daß er

sich von dem Prozeß hohe Einnahmen versprochen habe und nur unter dieser Bedingung habe die Verfahren übernehmen wollen.

4. Sind Prof. Dr. Bickel und Dr. Eicher ? Wieland Soyka beobachtete, daß sie untereinander zeichen wechselten.

5. Fall Thal, Darill siehe Schriftsatz von Frau Vowinkel

6. Der Fall SCN. Diesbezüglich ist beim Bundesverwaltungsgericht ein Verfahren anhängig. Die Firma müßte im Grunde ihren Bankrott erklären. Sie ist nicht Genehmungsinhaber und kann daher auch keine Baugenehmigung erhalten. Trotzdem fungiert die Firma als Bauherr.

Aktien in dieser Firma besitzen : 1/4 RWE, 1/4 SKA, 1/4 Deutsche Bank, 1/4 Dresdner Bank.

Inhaberaktien, fast keineNamensaktien.

7. RWE hat Bauherreneigenschaft auf SCN übertragen mit Hilfe von Verträgen. Architekt ist RWE (führt den Bau aus). Wenn das schief geht, wer trägt die Verantwortung?

Gläubiger der SCN unter anderem: Arabische Bank.
1,5 Milliarden DM oder mehr Schulden. Nur Grundkapital von 200 Millionen DM plus Wert des Gebäudes vorhanden. Wahrscheinlich darin verflochten über Mittelsmanner die Landesbank Rheinland-Pfalz. Typischer Fall von Bankierverschwörung.

Kann SCN belangt werden, da im Ausland, und wenn Vollstreckung stattfindet, Verschiebung von Aktien möglich? Nach deutschem Aktiengesetz das Vorgehen der SCN strafbar. Aktionärsversammlungen heimlich. Geheimbund? Tatort Luxemburg, und zwar in der Rue Apelt.

Im Schadensfall Erwerb der Aktienpakete der SCN durch Strohmanner der Hochfinanz möglich. Danach weitere Verschiebungen.



Staatsanwaltschaft, Postfach 28 20, 6500 Mainz 1

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Staatsanwaltschaft Mainz

Ernst-Ludwig-Straße 7
6500 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 141-1
Telex: 4 187 727 stmz d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
1 UJs 3955/81				30.11.81

Betrifft: Ihre Strafanzeige gegen Angehörige der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde und Verantwortliche der Firma Hoch-Tief AG, Essen

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

ich habe das Verfahren eingestellt, weil Ihr Sachvortrag den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erkennen läßt. Weder die früher geltende Vorschrift des § 48 AtomG, noch die Umweltstrafbestimmungen der §§ 327, 328 StGB sind durch die von Ihnen geschilderten Verhaltensweisen der Genehmigungsbehörde bzw. der Betreiberfirma verletzt. Das Verfahren mußte daher ohne Anhörung der Verantwortlichen der Genehmigungsbehörde und der Firma Hoch-Tief AG, Essen, eingestellt werden. Etwaige zivil- oder verwaltungsrechtliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

Hochachtungsvoll
gez. Steinhart
Staatsanwalt

Beglaubigt und ausgefertigt: 8.12.81
Kohlen
Justizangestellte

Staatsanwaltschaft Mainz

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1282

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum 1.5.1982

An die
Staatsanwaltschaft Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 7

6500 Mainz

<u>Betr.:</u> Az.: 1 UJs 3955/81
<u>Bezug:</u> Ihre Entscheidung vom 30.11.1981

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Steinhart,

ich lege hiermit Beschwerde gegen die Entscheidung vom 30.11.1981 ein.

Wenn es zutrifft, daß die Firmen Hoch/Tief bzw. RWE die statistischen Daten manipuliert haben bzw. manipulieren ließen, weil, entsprechend den Berechnungen des von ihnen zunächst geholten Fachmannes aus München der Reaktor aufgrund der vorliegenden technischen Grundbedingungen und der Bodenbeschaffenheit nicht gegen die im Belastungsfall auftretenden Beschleunigungen und Resonanzen sicher ausgerüstet werden konnte, dann ist das ganz eindeutig ein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Atomgesetzes, der Umweltstrafbestimmungen und des Baurechts. Da dies offensichtlich ist und Ihnen diese einschlägigen Bestimmungen auch bekannt sind, bedarf es keiner weiteren Ausführungen hierzu.

Mit bestem Gruß

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

1283

Rheinland-Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 289/82				2. Juni 1982 Ra.

Betr.: Ihre Strafanzeige gegen Angehörige der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde und Verantwortliche der Firma Hoch-Tief AG. Essen

Bezug: Ihre Beschwerde vom 1. Mai 1982 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Mainz vom 30. November 1981

Sehr geehrter Herr Bohlinger !

Auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlaß gefunden, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Mainz hat das Verfahren zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen eingestellt, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme.

Ich weise Ihre Beschwerde daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

(G e h r k e)
Staatsanwalt

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

Strafanzeige gegen Angehörige der früheren Landesregierung und Andere

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

6.10.81

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Karmeliterstr. 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeige gegen Angehörige der früheren Landesregierung von Rheinland-Pfalz und Andere bzw. gegen Unbekannt
wegen
Verdachts der Vorteilnahme (Entgegennahme von Bestechungsgeldern)

Auf einer Aktionärsversammlung der RWE wurde von Frau Helga Vowinkel, Koblenz, zur Sprache gebracht, daß im Rechenschaftsbericht Spenden in Höhe von hundert Millionen DM ausgewiesen seien, ohne den Empfänger der Spenden zu nennen. Als Frau Vowinkel darauf hinwies und die Frage stellte, ob ein Teil oder die gesamte Summe dieser Gelder möglicherweise an die CDU als Wahlkampfspende gegangen sei und hierbei u.a. die Bedingung gestellt worden wäre, die Genehmigung des Reaktors Mülheim-Kärlich durchzudrücken, bekam Herr Dr. Abs einen unkontrollierten Wutausbruch, verweigerte aber die Auskunft, an wen diese Gelder gegangen seien. Genaueres kann durch Frau Helga Vowinkel, Kurfürstenstr. 46, 5400 Koblenz erfahren werden.

Als dann Walther Soyka im atomrechtlichen Gerichtsverfahren gegen den Reaktor Mülheim-Kärlich in seiner Eigenschaft als Rechtsbeistand von Frau Vowinkel auf diesen Verdacht hinwies, wurde diesem Verdacht nicht nachgegangen, vielmehr wurde die Diskussion darüber abgelehnt. Es wurde

1288

jedoch beobachtet, daß die Gesichter einiger Vertreter der Behörde bei dem Hinweis auf diese Angelegenheit aufgeleuchtet hätten. Näheres kann durch Walther Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen 1 erfahren werden. Diese Beobachtung verstärkt den Verdacht; denn wenn es tatsächlich zu dieser Bestechung gekommen sein sollte, dann muß es auch zu einer Druckausübung auf Personen in der Genehmigungsbehörde gekommen sein, was erklären würde, daß einige dieser Personen freudig aufatmeten, als diese Angelegenheit zur Sprache kam.

Der Verdacht wird weiterhin verstärkt durch die zahlreichen skandalösen Vorfälle, die z.T. in den verschiedenen Strafanzeigen behandelt werden, die heute zusammen mit dieser Strafanzeige eingereicht worden sind und deren Entstehung nicht ohne einen dahinterstehenden Druck denkbar ist.

Der Vortrag weiterer Argumente ist vorbehalten.

Roland Bohlinger

1289

Rheinland-Pfalz

Staatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
101 UJs 2171/81				19.11.1981/Bn

Betr.: Ihre Strafanzeige vom 06.10.1981 gegen Unbekannt wegen Vorteilnahme

Ihre Anzeige gibt mir keinen Anlaß, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Falls seitens der RWE Spenden an die CDU überwiesen worden sind, erfüllt dies nicht den Tatbestand einer Straftat.
Im übrigen sind Ihre Ausführungen nicht geeignet, einen Anfangsverdacht dafür zu begründen, daß Bestechungsgelder gezahlt worden sind.

gez. Wippermann
Oberstaatsanwalt
Beglaubigt:

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1290

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

den 03. Dezember 1981

An die
Staatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeigen 101 Js 2148, 2149, 2171, 2173/81
Bescheide vom 17. und 19. 11. 1981

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich legte der Staatsanwaltschaft eine Fülle von Material vor. Stereotyp heißt es jedoch in den Antworten zu den 4 der 6 eingereichten Strafanzeigen zum Thema Mühlheim-Kärlich-Syndrom, daß die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß sehe, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da meine Ausführungen nicht geeignet seien, den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat zu begründen.

Im Schreiben vom 19. 11. 1981 in der Sache Js 2148/81 heißt es noch zusätzlich: "Der Umstand, daß Sie einen Verwaltungsprozess in zwei Instanzen verloren haben und Sie der Auffassung sind, es seien fehlerhafte Entscheidungen ergangen, gibt Ihnen nicht das Recht, sämtliche mit der Sache befaßte Richter der Rechtsbeugung und somit der bewußten Verletzung des Rechts zu bezichtigen."

Ein Ermittlungsverfahren hat also trotz der vorgelegten umfangreichen Materialien nicht stattgefunden. Eine Widerlegung meiner

Gründe wird aber ostentativ ebenfalls verweigert. Aus meiner Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" sei folgendes zitiert:

" 4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

o Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,

o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet. Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an

meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen."

Für Denkende ist genug gesagt. Ich lege hiermit Beschwerde gegen alle vier Bescheide ein.

Roland Bohlinger

Rheinland-Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 818/81				29. Dezember 1981Rs

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Vorteilsannahme

Bezug: Ihre Beschwerde vom 3. Dezember 1981 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 19. November 1981 - 1o1 UJs 2171/81 -

Sehr geehrter Herr Bohlinger !

Auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlaß gefunden, zu beanstanden, daß die Staatsanwaltschaft Koblenz von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.

Weder Ihrer Strafanzeige vom 6. Oktober, noch Ihrer Beschwerdeschrift vom 3. Dezember 1981 sind hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß Bestechungsgelder an Personen gezahlt worden sind, die mit dem Genehmigungsverfahren betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich befaßt waren.

Im übrigen hat die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hingewiesen, daß Spenden der RWE an eine politische Partei in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1294

Ich weise Ihre Beschwerde daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

(J u n g)
Staatsanwalt

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

16.02.1982

An die
Generalstaatsanwaltschaft
Karmeliter Str. 14

5400 Koblenz

<u>Betr.:</u> Az. Zs 818/81
<u>Bezug:</u> Schreiben vom 29.12.1981 Ra

Ebenso wie in den anderen Bescheiden aufgrund meiner Strafanzeigen wegen der rechtswidrigen Art der Durchsetzung des Mülheim-Kärlich-Projekts fehlt die schlüssige Begründung für die Abweisung meiner Strafanzeige.

Im übrigen habe ich noch nie gehört, daß Bestechungsgelder als solche öffentlich ausgewiesen werden. Wenn sie überhaupt in den Büchern von Firmen erscheinen, dann werden sie getarnt ausgewiesen, z. B. als Spenden. Wie der jetzige Skandal um die Parteienfinanzierung zeigt, muß der Hintergrund analysiert werden. Das ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Und nach der Strafprozeßordnung hat die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde die Pflicht, Hinweisen nachzugehen. Dem Anzeigeerstatter ist nicht die Pflicht auferlegt, der Staatsanwaltschaft von vornherein schon fertige Beweisführungen vorzutragen.

Ich sehe mich daher gezwungen, die Angelegenheit dem Bundesjustizministerium vorzutragen.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

1296



Ministerium der Justiz, Postfach 32 60, 6500 Mainz 1

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 3
6500 Mainz
Telex: 4 18 7727 stmzd
Telefon: 0 61 31 / 16 – 482o
Aktenzeichen 4121 E - 4 - 23/82
Datum 12.3.1982

Ihre Strafanzeige vom 6.1o.1981 gegen Unbekannt wegen Vorteilsannahme - 1o1 Js 2171/81 StA Koblenz -;
hier: Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.2.1982 gegen den ablehnenden Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 29.12.1981 - Zs 818/81 -

Sehr geehrter Herr Bohlinger,

der angefochtene Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, auf den wir zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehmen, findet unsere Billigung.

Nach dem Gesetz hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, wenn ihr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).
Daß die Staatsanwaltschaft einen solchen Verdacht nicht schon auf Grund Ihrer Anzeige annimmt, ist nicht zu beanstanden.

Ihre Beschwerde vom 16.2.1982 mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
gez. Bornscheuer
Beglaubigt
Regierungsangestellte

Rheinland-Pfalz 7 Ministerium der Justiz

Strafanzeigen gegen Richter des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz und die Gerichtskasse Mainz

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

6.10.81

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Karmeliterstr. 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeige gegen die Richter des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz und die Gerichtskasse Mainz

1. Es soll laut Auskunft des Gerichtsvollziehers und Frau Helga Bohlinger entsprechend einer Entscheidung des 7. Senats am OVG Rheinland-Pfalz durch die Gerichtskasse Mainz in den Verfahren meiner Kinder Dietrich, Teja, Sigurd, Gunn, Briga Bohlinger und meiner Stieftochter Uta Discher gegen das Land Rheinland-Pfalz (Az 7 A 8/80 ff.) in das Vermögen von Frau Helga Bohlinger, meiner früheren Ehefrau, vollstreckt werden. Das ist nicht zulässig. Frau Helga Bohlinger war in den Verfahren nicht Klägerin.

2. Formal gesehen müßte an sich in das Vermögen der Kinder vollstreckt werden. Die Kinder sind jedoch mittellos. Frau Helga Bohlinger ist in begrenzten Umfang Sozialhilfeempfängerin, nachdem die Gegenseite mich weitgehend mittelos gemacht hat.

3. In das Vermögen von Gunn und Briga Bohlinger kann überhaupt nicht vollstreckt werden, da die Verfahren in ihrem Namen noch anhängig sind.

4. Die Kostenforderungen sind im übrigen als strafbare Hand-

1300

lung anzusehen: Die Klagerücknahmen durch Frau Helga Bohlinger im Falle der Kinder Dietrich, Teja, Sigurd und Uta sind nicht erfolgt, weil die Mutter zur Auffassung gelangte, die angegriffenen Genehmigungen seien rechtmäßig erteilt worden sondern wegen der Androhung von existenzvernichtenden Kostenforderungen bei Fortführung der Klagen. Das aber ist strafbare Nötigung, s. dazu die Strafanzeige des Vaters der Kinder gegen die verantwortlichen Richter (s. Anlage). Außerdem sind die Klagen zurückgezogen worden, nachdem die Mutter zu erkennen glaubte, daß die verantwortlichen Richter am VG Koblenz und am OVG Rheinland-Pfalz vielfache Körperverletzung und Tötung im Falle einer Inbetreibnahme des Reaktors Mülheim-Kärlich und die Inkaufnahme der Möglichkeit von Massenmord schützen. Für jeden Sachkenner, insbesondere einen Genetiker ist es offensichtlich, daß dieser Tatbestand vorliegt. Für den Fall, daß dies der Staatsanwaltschaft mangels Sachkenntnis nicht offensichtlich ist, kann hierzu in den nächsten Tagen ein umfangreicher Schriftsatz, eingereicht im Verfahren von Gunn und Briga Bohlinger, vorgelegt werden.

5. Der Hinweis auf die angebliche Abgeschlossenheit des Verfahrens, wodurch die Kostenentscheidung nicht mehr angegriffen werden könnte, ist unerheblich. Verbrechen sind grundsätzlich rechtlich nichtig, sie können daher nicht rechtsgültig werden, Kostenforderungen auf der Basis von Gerichtsurteilen, die diese Verbrechen schützen, (indem sie aus unwiderlegbaren Beweisen für die strafgesetzwidrigen Folgen einer Inbetriebnahme des Reaktors nicht die Folgerung ziehen und einen Baustopp beschließen) sind ebenfalls rechtlich nichtig und erfüllen einen selbständigen Straftatbestand.

Die Ausstellung eines Vollstreckungstitels gegen Frau Helga Bohlinger erfüllt mutmaßlich außerdem den Tatbestand des Betrugs.

Roland Bohlinger



Staatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
101 UJs 2173/81				17.11.81/bl

Betr: Ihre Strafanzeige vom 06. Oktober 1981 gegen die Richter des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und die Gerichtskasse Mainz

Ihre Strafanzeige hat mir keinen Anlaß gegeben, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Ihre Ausführungen sind nicht geeignet, den Anfangsverdacht für das Vorliegen irgendeiner Straftat zu begründen.
Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 172 StPO zu. Diese muß binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz oder bei der hiesigen Dienststelle eingegangen sein.

gez. Wippermann
Oberstaatsanwalt
Beglaubigt:

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1302

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

den 03. Dezember 1981

An die
Staatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeigen 101 Js 2148, 2149, 2171, 2173/81
Bescheide vom 17. und 19. 11. 1981

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich legte der Staatsanwaltschaft eine Fülle von Material vor. Stereotyp heißt es jedoch in den Antworten zu den 4 der 6 eingereichten Strafanzeigen zum Thema Mühlheim-Kärlich-Syndrom, daß die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß sehe, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da meine Ausführungen nicht geeignet seien, den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat zu begründen.

Im Schreiben vom 19. 11. 1981 in der Sache Js 2148/81 heißt es noch zusätzlich: "Der Umstand, daß Sie einen Verwaltungsprozess in zwei Instanzen verloren haben und Sie der Auffassung sind, es seien fehlerhafte Entscheidungen ergangen, gibt Ihnen nicht das Recht, sämtliche mit der Sache befaßte Richter der Rechtsbeugung und somit der bewußten Verletzung des Rechts zu bezichtigen."

Ein Ermittlungsverfahren hat also trotz der vorgelegten umfangreichen Materialien nicht stattgefunden. Eine Widerlegung meiner

Gründe wird aber ostentativ ebenfalls verweigert. Aus meiner Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" sei folgendes zitiert:

" 4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

o Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,
o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an

meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen."

Für Denkende ist genug gesagt. Ich lege hiermit Beschwerde gegen alle vier Bescheide ein.

Roland Bohlinger

Rheinland Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland B o h l i n g e r

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 817/81				30. Dezember 81 Ra

Betr.: Ihre Strafanzeige vom 6. Oktober 1981 gegen die Richter des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und die Gerichtskasse Mainz

Bezug: Ihre Beschwerde vom 3. Dezember 1981 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 17.November 1981 - 101 UJs 2173/81 -

Sehr geehrter Herr Bohlinger !

Auf Ihre vorbezeichnete Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerde-vorbringens keinen Anlaß gefunden, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat es vielmehr mit zutreffender Begründung abgelehnt, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Denn nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten nur dann verpflichtet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte sind jedoch nicht ersichtlich.

Ich weise daher Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

(G e h r k e)
Staatsanwalt

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1306

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum 17.02.1982

An die
Generalstaatsanwaltschaft
Karmeliter Str. 14

5400 Koblenz

Betr.: Az. Zs 817/81
Bezug: Schreiben vom 30.12.1981 Ra

Ihr abweisender Bescheid vom 30. Dezember 1981 weist viel Ähnlichkeit mit den fast gleichzeitig ergangenen Bescheiden im Falle anderer Strafanzeigen bezüglich des Mülheim-Kärlich-Syndroms auf. Insbesondere weist er ebenso wie jene anderen Bescheide vorschriftswidrig keinerlei schlüssige Begründungen auf.

Die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, Hinweisen nachzugehen. Offensichtlich hat aber die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz auf jedes Ermittlungsverfahren aufgrund der verschiedenen, von mir erstatteten Strafanzeigen verzichtet und sich damit für jeden gerecht und billig Denkenden dem Verdacht der Befangenheit oder der Parteinahme ausgesetzt. Ich sehe mich daher gezwungen, diese Angelegenheit dem Bundesjustizministerium zuzuleiten.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Rheinland-Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 817/81				2. April 1982/Bl.

Betr.: Ihre Strafanzeige vom 6. Oktober 1981 gegen die Richter des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und die Gerichtskasse Mainz

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. Februar 1982

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Ihr vorbezeichnetes Schreiben, das ich als Gegenvorstellung gegen meinen Bescheid vom 3o. Dezember 1981 ansehe, gibt mir keinen Anlaß, von meiner Entscheidung abzuweichen.

Es muß daher bei der Einstellung des Verfahrens sein Bewenden haben.

Hochachtungsvoll

Gehrke
(Gehrke)
Staatsanwalt

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1308

Strafanzeige gegen Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher und Prof. Dr. Bickel

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll /Husum

06.10.81

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Karmeliterstr. 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstr. 13, 6500 Mainz und Herrn Prof. Dr. Bickel, Präsident des OVG Rheinland-Pfalz

Wie ich inzwischen erfahren habe, soll Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher im Jahre 1979 die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz im sog. Mülheim-Kärlich-Prozeß, den die Prozeßgruppe Soyka-Bohlinger u.a. angestrengt hatte, nur unter der Bedingung übernommen haben, daß die Streitwertfestsetzungen so hoch werden, daß er an den Verfahren genügend verdiene. Da in der Folge dann die Höhe der Streitwertfestsetzungen in den einzelnen Verfahren um das 25fache bis 100fache höher festgesetzt worden sind, als das in Parallelverfahren vor anderen Gerichten üblich war und ist, da außerdem die Begründungen für diese Steigerung weder schlüssig sind noch der üblichen Rechtsprechung und Rechtslehre entsprechen, und da schließlich die vorgetragenen schlüssigen Argumentationen gegen jene Streitwertfestsetzungen in einer Fülle von Beschwerdeverfahren ausnahmslos unberücksichtigt geblieben sind - deshalb liegt der Verdacht nahe, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher mit Richtern im Mülheim-Kärlich-Verfahren hinsichtlich der Streitwertfestsetzungen Absprachen getroffen hat . Dieser Verdacht wird zusätzlich genährt durch die Behauptung eines Zeugen, Herr Prof. Dr. Bickel vom 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz habe sich während der münd-

lichen Verhandlung durch - vermutlich freimaurerische - Handzeichen mit Herrn Dr. Eicher heimlich verständigt. Möglicherweise bestehen engere Kontakte zwischen Herrn Prof. Dr. Bickel aus seiner Zeit als Landrat in Mainz und Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher aus seiner Zeit als Finanzminister in Mainz. Anonym wurde mir im übrigen mitgeteilt, Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher und Herr Prof. Dr. Bickel gehörten derselben Loge an.

Ob alle diese Informationen zutreffen, muß von der Staatsanwaltschaft geprüft werden, da 141 Kläger von den hohen Streitwertfestsetzungen im Mülheim-Kärlich-Verfahren finanziell empfindlich getroffen worden sind. Im Falle meiner Familie sind sogar existenzvernichtende Kostenforderungen erhoben worden (s. Anlage)

Roland Bohlinger

Rheinland-Pfalz



Staatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
101 Js 2149/81				17.11.81/bl

Betr: Ihre Strafanzeige vom 06 Oktober 1981 gegen Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstr. 13, 6500 Mainz und Herrn Prof. Dr. Bickel, Präsident des OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz

Ich lehne es ab, auf Grund Ihrer Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Verdächtigungen der von Ihnen vorgebrachten Art sind nicht geeignet, den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat zu begründen.
Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 172 StPO zu. Diese muß binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung angerechnet, bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz oder bei der hiesigen Dienststelle eingegangen sein.

gez. Wippermann
Oberstaatsanwalt
Beglaubigt:

Justizangestellte

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1314

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

den 03. Dezember 1981

An die
Staatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeigen 101 Js 2148, 2149, 2171, 2173/81
Bescheide vom 17. und 19. 11. 1981

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich legte der Staatsanwaltschaft eine Fülle von Material vor. Stereotyp heißt es jedoch in den Antworten zu den 4 der 6 eingereichten Strafanzeigen zum Thema Mühlheim-Kärlich-Syndrom, daß die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß sehe, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da meine Ausführungen nicht geeignet seien, den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat zu begründen.

Im Schreiben vom 19. 11. 1981 in der Sache Js 2148/81 heißt es noch zusätzlich: "Der Umstand, daß Sie einen Verwaltungsprozess in zwei Instanzen verloren haben und Sie der Auffassung sind, es seien fehlerhafte Entscheidungen ergangen, gibt Ihnen nicht das Recht, sämtliche mit der Sache befaßte Richter der Rechtsbeugung und somit der bewußten Verletzung des Rechts zu bezichtigen."

Ein Ermittlungsverfahren hat also trotz der vorgelegten umfangreichen Materialien nicht stattgefunden. Eine Widerlegung meiner

Gründe wird aber ostentativ ebenfalls verweigert. Aus meiner Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" sei folgendes zitiert:

" 4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

- o Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,
- o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an

1316

meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen."

Für Denkende ist genug gesagt. Ich lege hiermit Beschwerde gegen alle vier Bescheide ein.

Roland Bohlinger

Rheinland-Pfalz



Generalstaatsanwaltschaft, Karmeliterstr. 14, 5400 Koblenz

Herrn
Roland B o h l i n g e r

2251 Wobbenbüll/Husum

Generalstaatsanwaltschaft
Koblenz

Karmeliterstraße 14
5400 Koblenz
Telefon: 02 61 / 102-1
Telex: 862 569 stko d

* Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
Zs 816/81				29.Dezember 1981Ra

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Professor Dr. B i c k e l in Koblenz und Rechtsanwalt Dr. Eicher in Mainz wegen Rechtsbeugung usw.

Bezug: Ihre Beschwerde vom 3. Dezember 1981 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 17. November 1981 - lol Js 2149/81 -

Sehr geehrter Herr Bohlinger !

Auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlaß gefunden zu beanstanden, daß die Staatsanwaltschaft Koblenz von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.

Weder Ihrer Strafanzeige vom 6. Oktober, noch Ihrer Beschwerdeschrift vom 3. Dezember 1981 sind hinreichend konkrete Anhaltspunkte zu entnehmen, die den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung oder einer sonstigen Straftat begründen könnten.

Ich weise Ihre Beschwerde daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

Jung
(J u n g)
Staatsanwalt

* Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

1318

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

08.02.1982

An die
Generalstaatsanwaltschaft
Karmeliter Str. 14

5400 Koblenz

Betr.: Az. Zs 816/81
Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Dezember 1981 Ra

Ihr Bescheid vom 29. Dezember in der Sache Zs 816/81 enthält nicht entsprechend den geltenden Vorschriften eine schlüssige Begründung. Er ist daher als Diktat anzusehen. Diktate sind aber nur in Diktaturen, nicht in einer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung zulässig. Im übrigen gilt auch hier, was ich in anderen Schreiben an Sie bezüglich meiner Strafanzeigen gegen die rechtswidrigen Methoden bei der Verwirklichung des Mülheim-Kärlich-Projekts ausgeführt habe.

Ich sehe mich daher gezwungen, die Angelegenheit dem Bundesjustizministerium vorzutragen.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher

1320

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

20.9.81

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeige wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verdachts der Verleumdung gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher

Ich erstatte hiermit Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstr. 13, 6500 Mainz wegen Beleidigung, übler Nachrede und des Verdachts der Verleumdung.

Begründung:

In persönlichen Schreiben an Kläger, die ich in Plutoniumabwehrprozessen als Prozeßbevollmächtigter vertrete und die unter dem Eindruck der von Koblenzer Verwaltungsrichtern ausgeübten Praxis der Wahrheits-, Rechts- und Kostenfindung verschreckt die Klagen zurückgezogen hatten, behauptet Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher:

Verschiedene Kläger hätten erklärt, daß die Vollmachterteilung an Walther Soyka und an mich "leichtfertig" und die Klageerhebungen "verantwortungslos" gewesen seien. Außerdem hätten mehrere Kläger Walther Soyka und mich "wegen grob fahrlässiger Schädigung in Regreß"genommen.

Mir ist bis jetzt kein Schadenersatzprozeß o.ä. von Klägern gegen uns aufgrund unserer Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigte im Mülheim-Kärlich-Prozeß bekannt geworden. Auch sind mir keine Schreiben von Klägern bekannt, in denen diese erklärten, die Vollmachterteilung an Walther Soyka und mich wäre "leichtfertig" und die Klageerhebungen "verantwortungslos" gewesen.

Teilweise behauptet Herr Dr. Eicher sogar ohne Berufung auf

angebliche Aussagen von Klägern, die Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka und Roland Bohlinger hätten "leichtfertig" und "verantwortungslos" gehandelt und die erteilten Vollmachten "mit eindeutiger Zielsetzung mißbraucht".

Diese Äußerungen erfüllen eindeutig den Tatbestand der Beleidigung und der üblen Nachrede, wahrscheinlich auch den der Verleumdung.

Herr Dr. Eicher hetzte außerdem Klagerücknehmer, die in anderen atomrechtlichen Verfahren noch als Kläger auftreten, mit Hilfe unwahrer Angaben dazu auf, ihre Prozeßbevollmächtigten, darunter mich, "wegen grob fahrlässiger Schädigung in Regreß zu nehmen". Er versuchte also, Personen der Gegenpartei zu Taten zu veranlassen, die einerseits die bestehende Klägergemeinschaft zersprengen und außerdem die Kläger in sinn- und erfolglose Prozesse gegen ihre Bevollmächtigten verwickeln sollten. Dieses Vorgehen erfüllt nicht nur den Tatbestand der Beleidigung, der üblen Nachrede und möglicherweise der Verleumdung, es ist auch standeswidrig und möglicherweise Betrug.

Den Gipfel stellt jedoch das Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Eicher an das Verwaltungsgericht Koblenz vom 23.2.1981 dar. Es ist streckenweise eine ausgesprochene Schimpf- und Schmutzkanonade. Es wird dort den Prozeßbevollmächtigten und damit mir vorgeworfen, daß sie

> "in leichtfertig verantwortungsloser, ja geradezu frivoler Weise"

handeln und daß die Klagebegründung

> "von beleidigenden Äußerungen gegenüber den Gerichten strotzt."

Ich habe überhaupt keine Klagebegründung* verfaßt.

Dann behauptet Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher:

> "Die <u>meisten</u> Kläger aus den Verfahren des Jahres 1979 haben inzwischen erkannt, wie sie von Ihren Prozeßbevollmächtigten Soyka und Bohlinger mißbraucht und hereingelegt wurden."

*im Mülheim-Kärlich-Verfahren II (Beginn 19.11.1980, Az. 7 K 284 ff./80) (nachträgliche, der Staatsanwaltschaft mitgeteilte Einfügung zwecks Vermeidung eines Mißverständnisses).

Hier behauptet also Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher, daß auch nach seiner Auffassung die Kläger "mißbraucht und hereingelegt" wurden. Das ist eine schwere Beleidigung und, da unwahr, üble Nachrede. Seine Behauptung, die "meisten Kläger" hätten das ebenfalls erkannt, besagt, daß unter den insgesamt 151 Klägern zumindest über 76 Kläger sein müßten. Das ist erst recht unwahr und damit üble Nachrede.

> "Die Empörung der meisten dieser Kläger über das verantwortungslose Vorgehen Ihrer Prozeßbevollmächtigten ist groß."

Auch hier stellt Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher eine ausgesprochen ehrverletzende Behauptung auf. Es ist zwar richtig, daß ich selbst viele empörende Briefe bekommen habe, fast alle richteten sich aber gegen das Vorgehen des Gerichts und des Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher in der Kostenfrage. Außerdem sind einige Kläger aufgehetzt worden, nachdem man sie mit den erheblichen, in ihrer Höhe und Begründung völlig unrechtmäßig erhobenen Kostenforderungen aus dem Verfahren konfrontiert hatte. Ob die von mir als üble Nachrede betrachtete Behauptung stimmt, die "meisten dieser Kläger" wären empört und betrachteten das Vorgehen ihrer Prozeßbevollmächtigten als "verantwortungslos", möge im übrigen Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher beweisen. Außerdem besteht für ihn auch kein Anlaß, eventuell tatsächlich gefallene ehrverletzende Werturteile der zitierten Art selbst sich zu eigen zu machen.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist weiterhin, daß mir von dritter Seite berichtet worden ist, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher zu Beginn des ersten Mülheim-Kärlich-Prozesses der Klägergruppe Soyka/Bohlinger u.a. im Ministerium in Mainz erklärt haben soll, er wäre nur dann bereit, die Interessen der Regierung von Rheinland-Pfalz zu vertreten, wenn so hohe Streitwerte festgesetzt würden, daß er genügend daran verdiene. Tatsache ist, daß die 7. Kammer am VG Koblenz und der 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz völlig entgegen der üblichen Rechtsprechung

Streitwertsummen festgesetzt hat, deren Höhe und Begründung völlig der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung widersprechen, und daß beide Instanzen auf die in zahlreichen Beschwerden vorgetragenen Gegengründe grundsätzlich nicht richtig eingegangen sind. Ein Hinweis auf mögliche Zusammenhänge gibt im übrigen die Tatsache, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher früher Finanzminister in Mainz und der jetzige OVG-Präsident und Vorsitzende des 7. Senats, Herr Prof. Dr. Bickel Landrat in Mainz gewesen waren. Auch sollen beide Personen angeblich Mitglieder der Loge sein.

Ebenso möge Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher die Richtigkeit folgender Behauptungen in seinem Schriftsatz beweisen:

> "Aus den zahlreichen Zuschriften solcher Kläger, die sich mißbraucht fühlen, sei nur ein Beispiel herausgegriffen. Ein 84-jähriger Kläger schrieb:
> "Wie ich zu den Herren Roland Bohlinger und Walther Soyka stehe, mögen Sie daraus ersehen, daß ich unterm 13.07.80 Strafanzeige wegen Betrugs und Vollmachtsmißbrauchs in einer weiteren Verwaltungsgerichtsangelegenheit bei der Staatsanwaltschaft Würzburg erhoben habe... Ich darf noch erwähnen, daß ich 84 Jahre alt bin und es empörend finde, daß man mit mir altem Mann Schindluder treibt.""

Von einer derartigen Strafanzeige ist mir nichts bekannt. Sie ist möglicherweise eine Erfindung. Auf jeden Fall wäre sie unberechtigt.

Mit Sicherheit ist es unwahr, wenn Herr Rechtsanwalt Dr. Eicher schreibt:

> "Fast alle Kläger heben hervor, daß sie ohne jede Kenntnis über die Tragweite und Folgen in diese Verfahren verwickelt wurden und von ihren Prozeßbevollmächtigten nach der Vollmachterteilung trotz zahlreicher Mahnungen kein Wort mehr gehört haben, sondern ihrem Schicksal überlassen wurden."

Sämtliche Kläger erhielten im Laufe der letzten Jahre viele Dutzende von Mitteilungen in Rundschreiben, Broschüren, den Zeitschriften"Rechtsweg aktuell" und "Der Rechtsweg" sowie in einer Schrift und in einem

Buch; es wurden auch zahlreiche Vorträge, Klägertreffen und Tagungen veranstaltet; jeder Kläger erhielt auf schriftliche Anfragen, die an mich gingen, eine Antwort (viele hunderte von Briefen können zum Beweis vorgelegt werden). Entweder haben also einige Kläger angesichts der hohen Kostenforderungen unwahre Schutzbehauptungen aufgestellt oder aber Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher sagt die Unwahrheit."Fast alle Kläger" würde im übrigen heißen, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher zum Beweis seiner Behauptung Schreiben von vielleicht 110 bis 130 Klägern in der von ihm behaupteten Richtung vorlegen müßte.

Es besteht kein Zweifel, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher sich strafbarer Beleidigungen und übler Nachreden schuldig gemacht hat, möglicherweise auch der Verleumdung. Da sein zuletzt zitierter Schriftsatz vom Gericht an sämtliche Kläger verschickt worden ist, ohne daß das Gericht sich gegen die darin enthaltenen Beleidigungen und üblen Nachreden verwahrte, liegt außerdem noch eine Beihilfe durch das Gericht vor, die allerdings gesondert durch Strafanzeige angegriffen wird. Darüberhinaus ist der Verdacht gerechtfertigt, daß der ungeheuerliche Schriftsatz des ehemaligen Finanzministers von Rheinland-Pfalz und jetzigem Rechtsanwalts Dr. Hermann Eicher verfaßt und vom Gericht an die Kläger versandt worden ist, um die Kläger zusammen mit den angedrohten hohen Kostenforderungen und der Entziehung der Prozeßbevollmächtigten zur Klagerücknahme zu veranlassen, was dann ja auch in fast allen Fällen gelang. Das dürfte mutmaßlich noch den Tatbestand der Nötigung und des Betrugs erfüllen.

Im übrigen halte ich es nicht nur für geboten, daß gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher wegen seines Verhaltens strafrechtlich vorgegangen wird. Es ist auch geboten, ihn wegen grob standeswidrigen Verhaltens aus der

Rechtsanwaltskammer auszuschließen. Ich bitte deswegen um Mitteilung der Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Roland Bohlinger

Durchschrift an die zuständige Rechtsanwaltskammer

Anlagen: Kopie des Schreibens des Herrn Rechtsanwalts Dr. Hermann Eicher an das VG Koblenz, Kopie von 4 Beispielen für Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher an Kläger

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum

17.02.1982

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Meine Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher vom 20.09.1981

Die Begründung zur Strafanzeige gegen Herrn Dr. Eicher enthält auf Seite 2 eine mißverständliche Darstellung. Ich bitte in der sechstletzten Zeile hinter dem Wort Klagebegründung noch einzufügen: Mülheim-Kärlich-Verfahren II (Beginn 19.11.1980), Az. 7K 284 f/80.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

1328

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) 57 35 38
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637

Sprechstunden nach Vereinbarung

An das
Verwaltungsgeicht Koblenz
7.Kammer
Deinhardplatz 4
5400 Koblenz

den 23.Februar 1981
Dr.E/v.Rö

In den Verwaltungsrechtsstreiten

" Nasciturus de Bruin - Soyka u.andere ./. Land Rheinland-Pfalz

7 K 284 ff./80

trage ich für das beklagte Land vor :

I.Die Prozeßbevollmächtigten Soyka und Bohlinger haben im Jahre 1979 im Namen von rd. 170 Klägern Klagen gegen sämtliche atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erhoben.
Alle diese Klagen blieben ohne Erfolg.
Die Kläger wurden mit erheblichen Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten belastet.
Es ist unbegreiflich,daß diese Herren in leichtfertig verantwortungsloser, ja geradezu frivoler Weise es wagen,eine erneute Klagen-Serie einzuleiten, mit der gleichen konfusen Begründung,die zudem noch von beleidigenden Äußerungen gegenüber den Gerichten strotzt, und weitere rd.70 Kläger in ein erhebliches Prozeßrisiko verstricken.
Die meisten Kläger aus den Verfahren des Jahres 1979 haben inzwischen erkannt, wie sie vom Ihren Prozeßbevollmächtigten Soyka und Bohlinger

mißbraucht und hereingelegt wurden.
Die Empörung der meisten dieser Kläger über das verantwortungslose Vorgehen ihrer Prozeßbevollmächtigten ist groß.
Aus den zahlreichen Zuschriften solcher Kläger, die sich mißbraucht fühlen, sei nur ein Beispiel herausgegriffen.
Ein 84 jähriger Kläger schrieb :
" Wie ich zu den Herren Roland Bohlinger und Walter Soyka stehe, mögen Sie daraus ersehen, daß ich unterm 13.Juli 1980 Strafanzeige wegen Betrugs und Vollmachtsmißbrauchs in einer weiteren Verwaltungsgerichtsangelegenheit bei der Staatsanwaltschaft Würzburg erhoben habe. ....
Ich darf noch erwähnen, daß ich 84 Jahre alt bin und es empörend finde, daß man mit mir altem Mann Schindluder treibt . "
Fast alle Kläger heben hervor,daß sie ohne jede Kenntnis über die Tragweite und Folgen in diese Verfahren verwickelt wurden und von ihren Prozeßbevollmächtigten nach der Vollmachtserteilung trotz zahlreicher Mahnungen kein Wort mehr gehört haben,sondern ihrem Schicksal überlassen wurden.
Selbstverständlich bleibt jeder Kläger in der vorliegenden Klage-Serie nach der Belehrung des Gerichts vom 8.1.1981 frei in seiner Entscheidung, ob er die Klage in eigenem Namen aufrechterhalten will.
Aber er soll wissen,welches Kostenrisiko er auf sich nimmt.
Schon jetzt sind in jedem einzelnen Fall bei einem in Aussicht genommenen Streitwert von DM 60 000.- außergerichtliche Kosten in Höhe von über DM 1 300.- angefallen.
Es wird daher angeregt zu prüfen,ob nach Zurückweisung der Herren Soyka und Bohlinger als Prozeßbevollmächtigte, die zwingend geboten ist, und nach der Erklärung der Kläger, daß ein eigener Prozeßführungswille von Anfang an nicht vorhanden war,man überhaupt von

1330

einer wirksamen Klageerhebung sprechen kann.
Das beklagte Land möchte den Klägern, die sicherlich auch hier in der überwiegenden Mehrheit völlig unwissend und ahnungslos in diese Verfahren verstrickt wurden, finanzielle Belastungen ersparen.

II. Die Klagen, die sich gegen alle bisher in der Zeit vom 26.9.1974 bis 10.11.1978 für Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen richten, sind unzulässig.

1. Es wird im Interesse der Kläger zu prüfen sein, ob die Klagen schon deshalb unzulässig sind, weil es an einer wirksamen Bevollmächtigung fehlt.
Die erkennende Kammer hat in ihrem Urteil vom 21.5.1980 in dem Verfahren 7 K 407/79 (S.5 - 7) ausgeführt, daß gegen die Wirksamkeit der Bevollmächtigung der Herren Soyka und Bohlinger erhebliche Bedenken bestünden. Die Kammer ist diesen Bedenken letztlich nicht nachgegangen, da die damalige Klage bereits aus anderen Gründen offensichtlich unzulässig war. Auch die vorliegenden Klagen sind aus zahlreichen anderen Gründen offensichtlich unzulässig. Sind sie aber auch unzulässig, weil es an einer wirksamen Bevollmächtigung fehlt, so wird die Frage zu untersuchen sein, ob überhaupt wirksam Klagen erhoben sind.
Die Prozeßbevollmächtigten Soyka und Bohlinger sind durch Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.9.1980 als Bevollmächtigte der Kläger in den 1979 anhängig gemachten Klagen ausgeschlossen worden. Auf die Begründung dieser Beschlüsse wird Bezug genommen. Der Ausschluß der Herren Soyka und Bohlinger in den vorliegenden Verfahren muß daher zwingend erfolgen, mit der möglichen Folge, daß es dann an einer wirksamen Bevollmächtigung fehlt.

2. Wie die erkennende Kammer in ihrem Aufklärungsschreiben vom 8.1.81 unter 2. zum Ausdruck gebracht hat, bestehen gegen die Zulässigkeit der Klagen erhebliche Bedenken.

a. Den Klagen mit dem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit aller bisher für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erteilten Genehmigungen fehlt es an dem berechtigten Interesse im Sinne des § 43 Abs.1 VwGO, an das die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an die für die Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs.2 VwGO erforderliche Klagebefugnis, die das Geltendmachen einer Verletzung eigener Rechte voraussetzt. Die Kläger machen jedoch eine Verletzung eigener Rechte nicht geltend. Die Einwendungen zielen in der Mehrheit gegen die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken schlechthin, unabhängig von dem Standort und deren Konzeption im Einzelfall. Derartige grundsätzliche Bedenken gegen die Kernenergie als solche sind indessen nicht geeignet, eine Verletzung in eigenen Rechten durch atomrechtliche Genehmigungen darzutun. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil aus jüngster Zeit bekräftigt.

b. Den meisten Klägern fehlt wegen der weiten räumlichen Entfernung zwischen dem Standort Mülheim-Kärlich und ihrem Wohnsitz das Feststellungsinteresse. Hier wird verwiesen auf die grundsätzlichen Ausführungen des OVG Rh-Pf in seinen Urteilen vom November 1980. Die dort angestellten Erwägungen treffen auf die vorliegenden Klagen vollinhaltlich zu.

Die Kläger sind somit nicht in der Lage vorzutragen, durch die Genehmigungen für das KKW Mülheim-Kärlich in eigenen Rechten verletzt zu sein.

c. Die angeblich nichtigen Verwaltungsakte sind in der Zeit von September 1974 bis November 1978 erlassen worde. Wenn es auch für die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten keine Ausschlußfrist gibt, so setzt doch eine zeitliche Begrenzung für die Erhebung der Feststellungsklage der Gesichtspunkt der Verwirkung, der im vorliegenden Fall durchgreift - Klageerhebung zwei Jahre nach der letzten atomrechtlichen Genehmigung. Auch aus diesem Grunde sind die Klagen unzulässig.

Der Erwägung der Kammer in den vorliegenden Verfahren von der Möglichkeit nach dem Entlastungsgesetz Gebrauch zu machen, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, wird ausdrücklich zugestimmt.

Für das beklagte Land beantrage ich :

.Die Herren Soyka und Bohlinger werden als Prozeßbevollmächtigte der Kläger ausgeschlossen.

2.Die unzulässigen Klagen werden kostenpflichtig abgewiesen.

(Dr.Eicher)
Rechtsanwalt

Abg. 18.11.

1333

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) 57 35 38
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637

Sprechstunden nach Vereinbarung

Frau
Hertha Herbart
Ina-Seidel-Weg 3
8130 Starnberg

den 14. November 1980
Dr.E/v.Rö

Betr.: Verwaltungsrechtsstreit 7 K 361/79
Bezug: Ihr Schreiben vom 4.11.1980

Sehr geehrte Frau Herbart !

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß Sie gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des VG Koblenz vom 24.9.1980 die Entscheidung der Kammer beantragt haben. Ich werde selbstverständlich diese Entscheidung abwarten. In allen Fällen, in denen die Kläger mir gegenüber zu erkennen gegeben haben, daß sie sich von dem verantwortungslosen Handeln der Prozeßbevollmächtigten Soyka und Pohlinger distanzieren und mir ihre persönlichen Verhältnisse vorgetragen haben, habe ich darauf Rücksicht genommen. Sollte Ihr Antrag beim VG Koblenz keinen Erfolg haben, so unterbreite ich Ihnen auf Ihre Bitte um Entgegenkommen folgenden Vorschlag :
Von den festgesetzten Kosten in Höhe von DM 2 576.80 zahlen Sie einen Betrag von DM 800.--. Auf den Rest der festgesetzten Kosten wird nach Eingang dieses Betrages von DM 800.- verzichtet.
Den Betrag von DM 800.- können Sie in Raten nach Ihren Möglichkeiten zahlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(H. Eicher)
Rechtsanwalt

P.S. Ihre Zahlung von DM 200.-ist bei mir eingegangen. Dieser Betrag wird selbstverständlich mit den DM 800.- verrechnet.

1334

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) ~~xxxxx~~ 57 35 38
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637

Sprechstunden nach Vereinbarung

Herrn
Klaus Peper
Ostentor
2801 Tarmstedt

den 31.Oktober 1980
Dr.E/ v.Rö

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren 7 K 402/79

Sehr geehrter Herr Peper !

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mir Abschriften Ihres Schreibens vom 16.10.1980 und seiner Antwort an Sie vom 21.10.1980 zugeleitet. Der Unterrichtung durch das OVG habe ich nichts hinzuzufügen.Es war eben leichtfertig den Herren Soyka und Bohlinger eine Prozeßvollmacht auszustellen, mit der diese Herren in unverantwortlicher Weise Einzelklage gegen über 10 Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erhoben haben. Ich bin selbstverständlich bereit auf Ihre persönliche Lage Rücksicht zu nehmen und unterbreite Ihnen folgenden Vorschlag :

Von den festgesetzten,von Ihnen zu erstattenden außergerichtlichen Kosten in Höhe von DM 3 338.24 zahlen Sie einen Betrag von DM 600.- . Die Zahlung kann auch in Ratenerfolgen.Nach Eingang dieses Betrages von DM 600.- verzichte ich auf den Rest der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüssen!

(Dr.Eicher)
Rechtsanwalt

1335

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) XXXXX
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637
Sprechstunden nach Vereinbarung

Herrn
Alfred Schwarz
Schwabenweg 13 (b.Jelen)
8961 Börwang

den 6.Dezember 1980
Dr.E/v.Rö

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren 7 K 429/79
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.11.1980

Sehr geehrter Herr Schwarz !

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß Sie mit Ihrem Schreiben vom 5.11.1980 beim Oberverwaltungsgericht Koblenz die Niederschlagung sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten beantragt haben.Sollte das Oberverwaltungsgericht Ihrem Antrag entsprechen, bin ich selbstverständlich bereit, die Folgerungen daraus zu ziehen.
Es trifft zu,daß ich mit einigen Klägern Vereinbarungen getroffen habe. Alle diese Kläger gaben zu erkennen, daß die Vollmachtserteilung leichtfertig und die Klageerhebungen der Herren Soyka und Bohlinger verantwortungslos waren. Ihren Schreiben vom 5.11.1980 vermag ich eine solche Einsicht nicht zu entnehmen.
Ich empfehle Ihnen daher zunächst,wie es mehrere Kläger bereits getan haben, sich an Ihre Prozeßbevollmächtigten zu halten und sie wegen grobfahrlässiger Schädigung in Regreß zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Eicher)
Rechtsanwalt

1336

Dr. HERMANN EICHER
RECHTSANWALT

6500 MAINZ
Oderstraße 13
Fernsprecher (06131) XXXXXX 57 35 38
Postscheckkonto:
Ludwigshafen 110698-672
Bankkonto:
Sparkasse Mainz 100019637
Sprechstunden nach Vereinbarung

18.11.80

Herrn
Prof.Dipl.Ing
Fritz Rexilius
Geibelstr. 4 c
49o2 Bad Salzuflen

den 14.November 1980
Dr.E/v.Rö

Betr.: Verwaltungsrechtsstreit 7 K 414/79
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.11.1980

Sehr geehrter Herr Rexilius !

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß Sie gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des VG Koblenz vom 24.9.1980 die Entscheidung der Kammer beantragt haben.
Ich bedaure, daß Sie immer noch nicht einsehen wollen, wie leichtfertig die Vollmachtserteilung an die Herren Soyka und Bohlinger war und wie verantwortungslos diese Herren die erteilten Vollmachten mit eindeutiger Zielsetzung mißbraucht haben.
Ich werde selbstverständlich die von Ihnen beantragte Entscheidung des Verwaltungsgerichts abwarten. Sollte sie keine Änderung erbringen, so werde ich unverzüglich bei der zuständigen Behörde Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie einleiten lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Eicher)
Rechtsanwalt

Rheinland-Pfalz



Staatsanwaltschaft · Karmeliterstraße 14 · 5400 Koblenz

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll/Husum

Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstraße 14
Telefon: 02 61/1 02 - 1
Telex: 8 62 569 stko d

*Unser Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Durchwahl	Datum
101 Js 2147/81				26.03.82/Ot.

Betr.: Ihre Strafanzeige vom 20. September 1981 gegen Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher wegen Beleidigung usw.

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Ihre o.a. Strafanzeige hat mir keinen Anlaß gegeben, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung werden nur auf Strafantrag hin verfolgt (§ 194 Abs. 1 StGB). Nach § 77 b Abs. 1 StGB wird eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, nicht verfolgt wenn es der Antragsberechtigte unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Sie haben mit Schreiben vom 20. September 1981, hier eingegangen am 12. Oktober 1981 Strafantrag gestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatten Sie, wie Ihrem Schreiben vom 20. Februar 1982 zu entnehmen ist, bereits mehr als drei Monate Kenntnis von den fraglichen Schriftsätzen, so daß Ihr Strafantrag verspätet gestellt ist und daher keine Wirkung hat. Eine Sachprüfung hinsichtlich der von Ihnen behaupteten

- 2 -

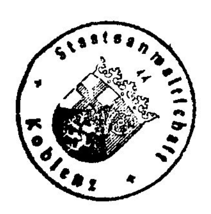
*Unser Aktenzeichen bitten wir bei allen Zuschriften anzugeben.

Beleidigungshandlungen ist daher nicht zulässig.

Im übrigen ist Ihr Vorbringen in keiner Weise geeignet, den Tatverdacht einer Nötigung oder eines Betruges gegen Rechtsanwalt Dr. Eicher zu begründen. Es fehlt insoweit an jeglichem zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkt, der den Verdacht einer Straftat begründen könnte.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen, soweit abgelehnt worden ist Ermittlungen hinsichtlich des Vorwurfs des Betruges und der Nötigung durchzuführen, das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 172 StPO zu. Diese muß binnen zwei Wochen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz oder bei der hiesigen Dienststelle eingegangen sein.

Hochachtungsvoll
gez. Wippermann
Oberstaatsanwalt
Beglaubigt:



Sonstiges

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum den 03. Dezember 1981

An die
Staatsanwaltschaft Koblenz
Karmeliter Straße 14

5400 Koblenz

Betr.: Strafanzeigen 101 Js 2148, 2149, 2171, 2173/81
Bescheide vom 17. und 19. 11. 1981

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich legte der Staatsanwaltschaft eine Fülle von Material vor. Stereotyp heißt es jedoch in den Antworten zu den 4 der 6 eingereichten Strafanzeigen zum Thema Mühlheim-Kärlich-Syndrom, daß die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß sehe, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da meine Ausführungen nicht geeignet seien, den Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat zu begründen.

Im Schreiben vom 19. 11. 1981 in der Sache Js 2148/81 heißt es noch zusätzlich: "Der Umstand, daß Sie einen Verwaltungsprozess in zwei Instanzen verloren haben und Sie der Auffassung sind, es seien fehlerhafte Entscheidungen ergangen, gibt Ihnen nicht das Recht, sämtliche mit der Sache befaßte Richter der Rechtsbeugung und somit der bewußten Verletzung des Rechts zu bezichtigen."

Ein Ermittlungsverfahren hat also trotz der vorgelegten umfangreichen Materialien nicht stattgefunden. Eine Widerlegung meiner

1342

Gründe wird aber ostentativ ebenfalls verweigert. Aus meiner Schrift: "Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?" sei folgendes zitiert:

" 4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

o Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,

o die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an

meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen."

Für Denkende ist genug gesagt. Ich lege hiermit Beschwerde gegen alle vier Bescheide ein.

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Teil V: Rechtsfälscher am Werk - oder gestattet das Rechtssystem der Bundesrepublik eine genetische Schädigung des gesamten Volkes?

1346

Rechtsfälscher am Werk –

oder gestattet das Rechtssystem der Bundesrepublik eine genetische Schädigung des gesamten Volkes?

Das Bundesverwaltungsgericht hat gegen mich einen Haftbefehl erwirkt. Ich soll maximal ein halbes Jahr in Beugehaft, da ich mich weigere, an das Gericht 110,97 DM zu bezahlen.

Es ist dies eine der verschiedenen Forderungen aus dem berüchtigten Mülheim-Kärlich-Prozeß. Dieser Prozeß ist seit dem 24. 4. 1983 in allen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Meine Verfassungsbeschwerde vom 26. 9. 1982 lehnte das Bundesverfassungsgericht ab. Es verweigerte von vornherein die Annahme, ohne in irgendeiner Form auf den Inhalt der 133 Seiten umfassenden Beschwerde einzugehen. Damit steht jetzt folgendes fest:

1. Ich hatte in dem Verfahren unter Mitarbeit hochqualifizierter Fachleute und unter Auswertung neuester Erkenntnisse auf genetischem Gebiet nachgewiesen und eingehend dokumentiert, daß **jeder Bürger dieses Staates genetisch geschädigt wird, wenn er einer künstlichen Strahlenbelastung in jener Höhe ausgesetzt wird, wie sie nach § 45 der StrlSchV. maximal zulässig ist.**

   Weiterhin hatte ich nachgewiesen, daß selbst dann ein erheblicher Teil der Bevölkerung mit genetischen Schäden rechnen muß, wenn es nur zu jener Belastung kommt, die offiziell zugegeben wird.

   Schließlich hatte ich nachgewiesen, daß die offiziellen Angaben über die tatsächlich auftretende künstliche Strahlenbelastung keinerlei Vertrauen verdienen.

2. **Meine Beweisführung wurde weder im Mülheim-Kärlich-Verfahren noch in irgendeinem anderen atomrechtlichen Verfahren widerlegt. Sie ist auch gar nicht zu widerlegen, gibt sie doch nur den neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis auf genetischem Gebiet wieder, der lediglich in offiziellen Stellungnahmen ignoriert wird.**

3. In meinem abschließenden Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 28. 4. 1983 heißt es:

„Das Bundesverfassungsgericht hatte zur Begründung seiner Entscheidung lediglich **behauptet**, es sei *„nicht ersichtlich"*, daß die in dem Verfahren

> *„vorgenommene Interpretation und Subsumtion des „berechtigten Interesses" Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts . . . verkannt hätte".*

Eine **schlüssige Begründung dieser Behauptung wurde verweigert. Ebenso wurde eine Würdigung meines übrigen Beschwerdevortrags verweigert. Das geschah, obwohl dort die Verletzung zahlreicher Grundrechte geltend gemacht worden war, insbesondere das Grundrecht auf genetische Unversehrtheit, das ich bei der gesamten Bevölkerung, auch bei mir und meinen Nachkommen verletzt sah.**
Auf meine Reklamation hin wurde jetzt **klargestellt**, daß es sich bei der Entscheidung **nicht um eine Fälschung** handelt. Gleichzeitig wurde **klargestellt**, daß das Bundesverfassungsgericht **keinen** *„Anlaß"* sieht, *„zu erneuter richterlicher Entscheidung"* und zu *„einer über die Begründung des Beschlusses hinausgehenden Erläuterung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde"*. Damit aber bleibt **ungeklärt**, ob das Bundesverfassungsgericht

> *„Klagen für unzulässig hält, die sich gegen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Einzel-, Massen- und Völkermord richten"*

oder ob es

> *„solche Maßnahmen für grundrechtskonform ansieht."*

Eine dritte, bisher nicht ausgesprochene Interpretationsmöglichkeit wäre, daß **das Gericht derzeit außerstande ist, sich auf atomrechtlichem Gebiet an Recht und Gesetz zu halten. Und zwar deshalb, weil es sich in einem Notstand befindet, ausgelöst durch den verfassungswidrigen Druck einer Vereinigung von Gruppen und Personen der Hochfinanz, der Großindustrie, verschiedener Geheimbünde, Verbände und Institutionen.** Eine solche Vereinigung wäre zwar gemäß Art. 9 Abs. 2 GG als verbotene Vereinigung anzusehen, nichtsdestoweniger existiert sie aber und überragt an Macht die Justiz bei weitem."

Fast gleichzeitig kam es in einem Parallelverfahren, jenem gegen den Reaktor Obrigheim, zu einer **noch deutlicheren Enthüllung.**
Hier hatte am 2. 11. 1982 der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß **meine Beweisführung hinsichtlich einer genetischen Schädigung meiner selbst, meiner Nachkommen und der gesamten Bevölkerung „unerheblich"** sei. Denn wenn ich recht hätte, dann würde das bedeuten, *„daß jeder Bewohner der Bundesrepublik Deutschland – also jedermann – klagebefugt"* sei, wodurch aber dann eine allgemeine und keine *„besondere Rechtsbetroffenheit"* mehr vorliege. Eine solche allgemeine Rechtsbetroffenheit sei aber als *„Restrisiko . . . von jedermann hinzunehmen."* D. h. in normalem Deutsch:

Gleichgültig, ob die Einschätzung des Ausmaßes der Gefahren und Schäden richtig ist oder nicht, rechtlich spielt das

keine Rolle, da es eine Klagebefugnis gegen die genetische Schädigung der gesamten Bevölkerung nicht gibt. Schlußfolgerung: Die Schädigung des gesamten deutschen Volkes ist rechtlich zulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich anschließend geweigert, gegen diese Entscheidung die Revision zuzulassen. **Sie ist damit rechtskräftig!**

Offensichtlich ist die bundesdeutsche Justiz am Ende ihrer Fähigkeit angelangt, die kriminellen Verhältnisse, die auf atomrechtlichem Gebiet herrschen, weiterhin juristisch zu kaschieren.

Das wird nicht nur deutlich in den beiden genannten Entscheidungen. Das offenbart sich auch in den vorausgegangenen Verfahrensweisen. Dazu einige Beispiele aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren, in dem zunächst in zwei Gruppen insgesamt 229 Kläger auftraten. Betrachtet sei hier nur das Schicksal der ersten Gruppe (151 Kläger).

- Die Kammer begann ihre Prozeßführung mit einer **massiven Beeinflussung und Einschüchterung der Kläger.** Vor allem schrieb sie sämtliche Kläger einzeln an und teilte ihnen die Trennung der verbunden eingereichten Verfahren mit, stellte ihnen den **Entzug der Prozeßbevollmächtigten**, einen **klägerischen Mißerfolg** und **hohe Kosten** in Aussicht. Zugleich sagte sie zu, im Fall der Klagerücknahme die Gerichtskosten zu erlassen. Derart „informiert", zogen viele die Klagen zurück. Trotzdem mußte dann jeder Klagerücknehmer noch mehrere tausend DM an Anwaltskosten an den Gegner zahlen.
- Das Gericht **verweigerte** anschließend **eine mündliche Verhandlung.** Zugleich **mißachtete** es den gestellten **Antrag auf Fristverlängerung** für die Abgabe der erweiterten Klagebegründung.
- In der Entscheidung **verfälschte die Kammer die Gesetzeslage**, ging mit **keinem Wort auf den Klägervortrag ein** und sprach allen Klägern die **Klagebefugnis** ab. Die Entscheidung war ebenso wie alle vorangegangenen Schreiben an die Kläger **hektografiert**, sie lautete einschließlich Schreibfehlern für jeden Kläger gleich, zum Zweck der Kostensteigerung wurde jedoch behauptet, jedes Verfahren wäre getrennt behandelt worden.
- Um die noch im Verfahren verbliebenen Kläger endgültig zur Klagerücknahme zu bewegen, wurde für jeden Kläger ein **Streitwert von 100 000 DM** festgesetzt. Eine Begründung wurde unterlassen. Nach dem Gesetz und nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung, darunter einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wäre nur ein Streitwert von maximal 4000,– DM zulässig gewesen. Durch diese Steitwertfestsetzung sowie durch die angebliche Getrenntbehandlung der tatsächlich völlig verbunden behandelten Ver-

fahren wurde eine Kostensteigerung um das mehr als 30fache erreicht. **Im Falle meiner Familie wurde sogar 8 × 100.000,– DM an Streitwert festgesetzt, also gezielt die Existenzvernichtung angestrebt.**

– Das **Berufungsgericht bestätigte** die **Streitwertfestsetzung**, lieferte hierfür aber eine völlig falsche Begründung. **Ohne** Begründung behauptete es, Streitgegenstand seien die erteilten Genehmigungen und Freigabebescheide. Tatsächlich war der Streitgegenstand durch den Inhalt der Klagen gesetzlich vorgeschrieben und damit in der **Verletzung von Rechten der Kläger** zu sehen. Darüber hinaus bewertete das Berufungsgericht jede einzelne Teilgenehmigung mit je 10 000,– DM, jeden Freigabebescheid mit je 4000,– DM. Diese Festsetzung war reine Willkür, sie wurde mit einer **völlig falschen Zitierung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts** begründet, das in Wahrheit fast wortwörtlich den Standpunkt des Gerichts als rechtswidrig bezeichnet und den Standpunkt der Kläger vertritt. Dazu kam, daß weder die Baugenehmigung noch die zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits aufgehobene Zweite Teilgenehmigung von der Klage irgendwie erfaßt worden war. Auch die neun Freigabebescheide konnten nicht berechnet werden, da sie Teile der Ersten Teilgenehmigung waren und ihre Berechnung praktisch eine Doppelberechnung darstellte. Die Rechnung hätte somit auch dann, wenn als Streitgegenstand die Genehmigungen anzusehen gewesen wären, lediglich 30 000,– DM und nicht 100 000,– DM ergeben dürfen. Selbst dann, wenn man die gar nicht angegriffenen Genehmigungen und die Doppelberechnungen mitzählte, ergäbe das insgesamt nur einen Betrag von 86 000,– DM. Trotzdem wurden sämtliche dagegen erhobenen Beschwerden ohne jedes Eingehen auf deren Inhalt abgewiesen, und zwar vom gleichen Gericht, das den falschen Streitwert festgesetzt hatte.

– **Das Bundesverfassungsgericht billigte diese Praxis**, es erklärte sogar die Festsetzungen gegen mich und meine Kinder **in Höhe von 8 × 100 000,– DM Streitwert für zumutbar und rechtens!**

– Als die Gerichtskasse die Forderungen mir gegenüber eintreiben wollte, teilte ich ihr mit:
„Nach dem Gerichtskostengesetz dürfen Kostenrechnungen nur aufgrund eines ordentlichen Gerichtsverfahrens erstellt werden. Mir ist ein derartiges Verfahren unter dem Az.: 7 K 317/79 nicht bekannt. Bekannt ist mir unter diesem Az. lediglich eine im Gerichtsgebäude in Koblenz von einigen Personen ausgeübte Tätigkeit zugunsten des Reaktors Mülheim-Kärlich, die aber mit einer ordentlichen Gerichtsbarkeit nichts zu tun hatte. Das ergibt sich aus folgendem Tatbestand:
In der mündlichen Verhandlung vor dem 7. Senat am OVG Rheinland-Pfalz im Parallelverfahren meiner beiden Töchter Gunn und Briga hatte ich der Gegenseite – das waren die zahlreich anwesenden Vertreter der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde und der Betreiber, darunter auch mehrere Rechtsanwälte – vorgehalten, sie würden hier den **„Geist und die Moral**

von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn" *vertreten. Gegen diesen Vorwurf wurde* **keinerlei Widerspruch** *erhoben, weder durch irgendeine Person der Gegenseite, noch durch irgendeine Person des sogenannten Gerichts! Zahlreiche Zeugen können hierfür benannt werden. Ich habe diese Tatsache auch bereits in Flugblättern und Flugschriften sowie in Schriftsätzen der Öffentlichkeit geschildert. Auch der Staatsanwaltschaft Koblenz ist sie bekannt. Niemand wandte sich jedoch dagegen, es erhob auch niemand eine Klage wegen Beleidigung o. ä.*

Es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß jemand, der auf einen so schweren Vorwurf vor Gericht schweigt, zugibt, daß der Vorwurf völlig oder weitgehend zurecht besteht. Und da der 7. Senat die Befugnis zur Klage gegen den Tatbestand verneinte, dessen Qualität ich mit der Formulierung: ,,Geist und Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn" zu kennzeichnen versucht hatte, konnte es sich bei diesem Senat offensichtlich nicht um ein ordentliches Gericht sondern nur um ein Scheingericht handeln, da ein ordentliches Gericht selbstverständlich die Gesetze kennt und eine Klage, in der es unter anderem um Tätigkeiten geht, deren geistige und moralische Qualität unwidersprochen mit der von ,,Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn" verglichen worden ist, wenigstens für zulässig erklärt hätte. Kostenrechnungen einer Scheingerichtsbarkeit sind aber konsequenterweise auch nur Scheinkostenrechnungen. Sie sind daher in weiterer Konsequenz auch nur mit Scheingeld zu bezahlen. Das geschieht hiermit. Sie erhalten in der Anlage zur Begleichung der Scheinkostenrechnung 5500,– DM Scheingeld (aus dem Spiel meiner Kinder: ,,Spiel des Lebens")."

Auf diesen Brief hin beantragte die Gerichtskasse eine ,,Beugehaft" für maximal ein halbes Jahr.

Zu erwähnen sind aus dem Verfahren auch noch folgende Vorgänge:

- Das Berufungsgericht wies die **4 Prozeßbevollmächtigten der Kläger, darunter mich, zurück. Damit waren die Kläger ohne Rechtsbeistand.** Zur Begründung berief sich das Gericht auf ein Gesetz, **das im Dritten Reich erlassen worden war, um hauptsächlich gegen Rechtsbeistände jüdischer Herkunft vorgehen zu können.** Meine umfangreiche Beschwerde wies das Gericht zurück, **ohne auf meine Gründe irgendwie einzugehen.**

- Das Bundesverfassungsgericht **verweigerte die Annahme der gegen den Ausschluß der Rechtsbeistände gerichteten Verfassungsbeschwerde** mit der Begründung, daß die Entscheidung noch nichts rechtskräftig wäre, es müßte erst die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren abgewartet werden. Abgesehen davon, daß das Bundesverwaltungsgericht dann später **die Revision verweigerte** und das Bundesverfassungsgericht die dann eingereichte **Verfassungsbeschwerde ohne nähere Begründung abwies,** war zum Zeitpunkt der Beschwerdeabweisung durch das Berufungsgericht **allein die Tatsache von Bedeutung, daß nun sämtliche von den Pro-**

zeßbevollmächtigten vertretenen Kläger ohne Rechtsbeistand waren, also jeder Kläger plötzlich auf sich allein gestellt war.

- Obendrein wies das Gericht **die Beschwerde gegen seine Entscheidung erst nach Beginn der mündlichen Verhandlung ab!**
- Die mündliche Verhandlung wurde **ohne jede schriftsätzliche Vorbereitung,** obwohl das gesetzlich vorgeschrieben ist, anberaumt. Der Zeitraum zwischen der Ladung zur mündlichen Verhandlung und ihrem Stattfinden betrug **3 Wochen.** Ein **Antrag auf Terminverschiebung** wurde erst gar **nicht beschieden.**
- Als wir mit einiger Mühe in Bremen einen zugelassenen Rechtsanwalt gefunden hatten, **verweigerte das Gericht dem Rechtsanwalt die Zusendung der Akten** an das Bremer Amtsgericht. Für eine Kopie der insgesamt fast 150 Ordner umfassenden Akten mit weit über hunderttausend Seiten verlangte das Gericht je Seite 1 DM, das wären insgesamt **also über 100 000,– DM** gewesen. Im übrigen hätten die Kopien erst **nach der mündlichen Verhandlung** geliefert werden können. Ein Kopieren mit unserem eigenen Kopiergerät wurde nicht gestattet.
- Die mündliche Verhandlung erstreckte sich über 3 Tage. Das Gericht hatte kleine Klägergruppen zusammengestellt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten geladen. Die Verfahren der ausgeschlossenen Prozeßbevollmächtigten wurden erst am letzten Tage verhandelt, nachdem alle anderen Verfahren bereits abgeschlossen waren und somit **kein Kläger Gelegenheit finden konnte, sich auf den Vortrag und die Anträge der ehemaligen Prozeßbevollmächtigten zu berufen.**
- Da der Bremer Rechtsanwalt, der für die ehemaligen Prozeßbevollmächtigten einsteigen sollte, erst zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gefunden worden war, konnte dieser sich kaum einarbeiten. Es war auch nicht möglich gewesen, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit von allen Klägern Vollmachten für den Rechtsanwalt zu beschaffen. Da einige der Kläger, die keine Vollmacht eingereicht hatten, auch nicht selbst vor Gericht erschienen, konnte das Gericht, wie es offenbar von vornherein für alle Kläger erhofft worden war, in diesen Fällen **die Klagen abweisen, ohne daß die Kläger Gelegenheit zur Äußerung gefunden hatten.**
- Da unser Rechtsanwalt kaum Gelegenheit gehabt hatte, sich einzuarbeiten, war er auf die bisherigen Prozeßbevollmächtigten als Berater und Sachbeistände angewiesen. **Das Gericht verweigerte aber dem Anwalt jeden Beistand. Es untersagte sogar das Zureichen von Materialien und schriftlichen Hinweisen.**
- Daraufhin beantragte unser Anwalt eine **Vertagung. Diese wurde abgelehnt.**
- Als dann unser Anwalt erklärte, er wolle einen **Befangenheitsantrag** stellen, wurde ihm erwidert, das möge er schriftlich tun. Als er um eine viertelstündige Pause bat, um die geforderte schriftliche Begründung niederschreiben zu können, **wurde das abgelehnt. Daraufhin legte der Rechtsanwalt sein Mandat**

mit der Begründung nieder, das Gericht habe damit den Rechtsfrieden gebrochen.

- Als am nächsten Tag ein Kläger überraschend und unabhängig von uns Prozeßbevollmächtigten einen rund 50 Seiten umfassenden Schriftsatz in einfacher Ausfertigung vorlegte, **verweigerte das Gericht die Annahme mit der Begründung, er müsse ihn 8fach vorlegen.** Als der Kläger erklärte, daß er bereit sei, die Kosten von 7 Kopien zu tragen, **verweigerte das Gericht weiterhin die Annahme.** Daraufhin verließ der Kläger in der Absicht den Saal, auf dem Kopierer der Geschäftsstelle des Gerichts die Kopien selbst anzufertigen. Doch der Gerichtsvorsitzende rief rasch einen Gerichtsbeamten herbei und flüsterte ihm zu, daß **dieser das Kopieren verhindern solle.** Da inzwischen Ladengeschäftsschluß war, hatte der Kläger somit keine Aussicht, den Schriftsatz noch vor Verhandlungsschluß kopieren zu können. Er fand aber dann doch ein Geschäft, das ihm die Kopien noch anfertigte. Da obendrein ein Mitkläger im Verfahren einen Antrag gestellt hatte, über den nicht kurzfristig entschieden werden konnte, gelang es dem Kläger noch rechtzeitig, die Kopien abzuliefern.
- Am letzten Prozeßtag legten wir Beweismaterial vor, mit dem wir nachweisen konnten, daß **der Betreiber die Genehmigungsbehörde bewußt bei der Genehmigungseinholung irregeführt** hatte. Das Gericht **lehnte es ab, das Beweismaterial auch nur anzufassen,** geschweige denn zur Kenntnis zu nehmen, und zwar mit der Begründung, das Material hätten wir auf illegale Weise beschafft, weswegen der Senat nicht möchte, daß darauf seine Fingerabdrücke kämen.
- Danach legten Wieland Soyka einen 14seitigen und ich einen 62seitigen Schriftsatz zur Klagebegründung vor. Mein Schriftsatz wurde teilweise erst während der mündlichen Verhandlung fertig. Das **Verlesen der Schriftsätze wurde nicht gestattet,** es wurde nur eine kurze Zusammenfassung des Inhalts ermöglicht. Eine **rechtliche und sachliche Erörterung unseres Vortrags, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, fand nicht statt. Ebensowenig wurden die verschiedenen Anträge, darunter auch Beweisanträge, beschieden.**
- Ganz dementsprechend wurde in der Urteilsbegründung **keinerlei Bezug auf den Inhalt unserer Vorträge** genommen. Alle Entscheidungen, auch im Falle jener Kläger, die gar nichts vorgetragen hatten, waren **hektografiert, also Fließbandware.** In diesen Entscheidungen wurde **allen Klägern die Klagebefugnis abgesprochen.**
- Zu erwähnen wäre weiterhin, daß ich während des Verfahrens insgesamt 6 Strafanzeigen gegen verschiedene Richter, die Landesregierung, die Betreiber u. a. eingereicht hatte. 4 Strafanzeigen wurden ohne Begründung abgewiesen. In einer der Strafanzeigen wurde der begründete Verdacht einer **Bestechung der CDU und möglicherweise noch anderer Kreise in Höhe von rund 100 Millionen DM durch die RWE** ausgesprochen. Obwohl diese Gelder im Geschäftsbericht der RWE als Summe ausgewiesen sind, nicht aber ihr Zweck

und der Empfänger genannt wird, teilte der Generalstaatsanwalt auf die Anzeige hin mit, daß es sich hier um Spenden handele und **„daß Spenden der RWE an eine politische Partei in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind."**

– Schließlich kam es im abgetrennten Verfahren zweier meiner Kinder zu der in dem Schreiben an die Gerichtskasse bereits erwähnten Argumentation der Gegenseite, die mich zu der Äußerung veranlaßte: **„hier herrschen der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn".** Diese Äußerung blieb sowohl von den zahlreich anwesenden Vertretern der Gegenseite wie vom Gericht **unbeanstandet.** Sie blieb auch unbeanstandet, als ich sie in verschiedenen Veröffentlichungen und Schriftsätzen immer wieder zitierte. Eine Erwiderung hätte auch eine inhaltliche Auseinandersetzung verlangt. Und gerade diese inhaltliche Auseinandersetzung wird beharrlich verweigert. Warum, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Mitte Juni erscheint eine 1340 Seiten umfassende Dokumentation über den Mülheim-Kärlich-Prozeß. Sie kostet 70,– DM.

Im Sommer wird außerdem eine Dokumentation im Umfang von über 2000 Seiten zur Frage des genetischen Strahlenrisikos erscheinen.

Anfang Juni wird außerdem eine **Auswahl der wichtigsten Beweisstücke aus den Prozessen** um die Reaktoren Mülheim-Kärlich, Obrigheim, Ohu, Brunsbüttel und Esenshamm **mit Kommentar** unter dem Titel erscheinen: **Die Atomverschwörung.** Das Buch wird bei einem Umfang von ca. 300 S. DM 19,80 kosten, bei Bezug von mindestens 5 Exemplaren die Hälfte.

Ich hoffe, daß jeder Empfänger dieses Schreibens die große Bedeutung des hier beschriebenen Beweismaterials erkennt und für die Weiterverbreitung sorgt!

Mit freundlichen Grüßen

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Erster Vorsitzender des *Deutschen Rechts- und Lebensschutz-Verbands*

Hinweis:

In Kürze wird der *Deutsche Rechts- und Lebensschutz-Verband* ins Vereinsregister eingetragen. Bis dahin kann er kein eigenes Konto führen, darum bitte ich, Spenden zur Unterstützung der Prozeß- und Informationstätigkeit unter Angabe des Verwendungszwecks weiterhin auf das Prozeßspendenkonto: Roland Bohlinger, Sonderkonto Sp, PSA Hamburg, Nr. 464167–204 oder auf das vorläufige Verbandskonto: Roland Bohlinger, Spendenkonto des DRLV, Nr. 748072, Raiffeisenbank 2257 Breklum (BLZ 217 615 06), zu überweisen.

Nachträge

Erich Matthies
T o s t e d t

Das Urteil des OVG Koblenz v. 18.11.1980
Ein Angriff auf die Grundrechte.

Das Urteil des OVG Koblenz, 7.Senat v. 18.11.1980, Az. 7 A II 54/80 verstösst hart und bewusst gegen die fundamentalen Verfassungsgrundsätze des Art. 19 Abs. 1 und 2. Das Urteil erklärt Grundrechte, soweit sie der Atomwirtschaft im Wege stehen für eingeschränkt, ohne dass dies, wie es Art. 19 Abs. 1 fordert, durch ein Gesetz klar festgelegt ist. In diesem Bestreben das Grundgesetz auf zu weichen, verletzt es weiterhin bewusst das Atomgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Strafgesetz und bewusst und arglistig auch die Wahrheit.
Das Urteil missachtet in der Absicht "die auf dem Grundgesetz der BRD beruhende verfassungsmässige Ordnung zu ändern." (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB) die Grundrechte dort, wo diese dem Profitstreben der Atomwirtschaft im Wege stehen. Besonders verletzt es sehr bewusst die unumstösslichen Vorschriften des Art. 19 Abs. 1 und 2 über die Einschränkung von Grundrechten, soweit diese nach dem Grundgesetz eingeschränkt werden können, indem es Grundrechte für eingeschränkt erklärt, ohne dass eine solche Einschränkung, gemäss Art 19 Abs. 1 , in dem hier zuständigen Atomgesetz, ausgesprochen ist. Überdies bezieht das Gericht in diese verfassungswidrige Einschränkung auch noch solche Grundrechte mit ein, die laut Grundgesetz durch kein Gesetz eingeschränkt werden dürfen. (Art. 1 Abs.I, Art. 6 Abs. 1 und 4).
Ein "Gericht" das es unternimmt mit richterlicher Gewalt, "die auf dem Grundgesetz der BRD beruhende verfassungsmässige Ordnung zu ändern," (§81 (1) 2. StGB) ist kein legales Gericht. Es ist vielmehr eine nach Art. 9 GG verbotene Vereinigung, welcher offensichtlich auch die Rechtsanwälte Eicher und Scheuten mit ihren Konsorten und Auftraggebern angehören.
Für eine Handlung, zu der wir als wissende Bürger sogar durch den § 138 StGB verpflichtet waren, hat diese Vereinigung uns mit einer terroristischen Kostenlast von 34.000 DM bestraft und mich in Beugehaft genommen. Den der Klage zugrunde liegenden Sachverhalt hat das Gericht überhaupt nicht untersucht. Es hat sogar in der Verhandlung vom 11.-13.11.80 ausdrücklich verboten, zur Sache vorzutragen.
Solche verfassungswidrigen Bestrebungen darf kein Beamter, der einen Diensteid auf das Grundgesetz geschworen hat, unterstützen, noch viel weniger ein Richter, der laut Art. 97 (1) GG "unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen"ist.
Das sich OVG nennende Konsortium Bickel und Genossen behauptet, im Widerspruch zu Art.19 Abs. 1 und 2 GG, dass alleine dadurch, dass die "friedliche Nutzung der Kernenergie" in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung (unter Nr. 11a) aufgenommen wurde, und durch die blosse Existenz des Atomgesetzes, sei das erlaubt, was das Atomgesetz tatsächlich nicht zulässt.
Die betroffenen Grundrechte seien eingeschränkt, weil ohne diese, Restrisiko, welches der betroffene Bürger erdulden müsse, genannten Einschränkungen der Grundrechte, der Betrieb eines AKW offensichtlich nicht möglich sei.
Tatsächlich spricht aber das Atomgesetz keine Einschränkungen von Grundrechten aus, um dem Bürger ein Restrisiko zum Nutzen der Atomwirtschaft aufzuerlegen.
Das Atomgesetz spricht zwei Einschränkungen von Grundrechten gemäss Art. 19(1) GG aus, aber beide in der ausgeprägten Absicht den Bürger

ger

V

ger zu schützen (§§ 12 u.19). Das Atomgesetz legt dem Bürger kein "Restrisiko" auf und billigt der Atomwirtschaft keinen"Freiraum"zu. Das ist offensichtlich und unumstösslich die gegebene Rechtslage.

Diese klare und mit dem Grundgesetz völlig übereinstimmende Rechtslage darf nicht durch Urteile von der Atomwirtschaft dienstbaren Gerichten geändert werden.
Eine Änderung wäre allenfalls durch eine Änderung des Atomgesetzes möglich, durch welche die betroffenen Grundrechte ausdrücklich eingeschränkt wurden. Abgesehen davon dass solches bei den Art. 1,Abs. 1, ~~2, Abs. 2~~ sowie 6, Abs. 1 und 4 laut Grundgesetz nicht zulässig wäre, müsste bei einem solchen Antrag die Atomwirtschaft die Verletzung von Grundrechten durch die Auswirkungen des Betriebs von AKW zugeben. Es müsste über diese Frage im Bundestag und mit dem Volk als Träger der Staatsgewalt eine breite Debatte geführt werden, welche die Atomwirtschaft scheut, weil sie die Wahrheit scheut.
Für die Beurteilung des "Urteils" des OVG Koblenz ist sehr wesentlich, dass das Atomgesetz in § 9a Abs.1 und gleichgerichtet die SSV in § 47 Abs. 3 und auch in § 53 Abs. 2 haarscharf das ausdrücklich verbiete, was das OVG Koblenz für zulässig erklärt, nämlich dass bereits im "Normalbetrieb" "radioaktive Reststoffe", mittels grosser Gebläse, durch den hohen Schornstein in unseren Lebensraum geblasen werden.
Das Atomgesetz fordert unausweichlich, dass diese "radioaktiven Reststoffe" welche vornehmlich mittels der aktiven Kreislaufentgasung aus dem Druckbehälter bewusst herauslaboriert werden, "als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden ."
Dementsprechend gebietet sie SSV in § 47 Abs. 3 :
"Niemand darf sich der Ablieferungspflicht für radioaktive Abfälle ... dadurch entziehen, dass er sie unter Inanspruchnahme der Vorschriften über Freigrenzen, insbesondere durch Verdünnung ... beseitigt ..."
Laut § 53 Abs. 2 muss verhindert werden, dass "Personen radioaktive Stoffe in den Körper aufnehmen oder in gefahrbringender Weise an den Körper bringen können. "
Wenn aber radioaktive Schadstoffe jährlich zu etwa 100.000 Ci von einem AKW entlassen werden, so gelangt weit über die Hälfte davon auf landwirtschaftliche Nutzflächen und über die dort erzeugten Nahrungsmittel in unseren Körper, was nach § 53 SSV verhindert werden muss.

Die Nichtbeachtung der o.a. Gesetzesvorschriften, die das OVG Koblenz begünstigt, erfüllt den Tatbestand des § 319 StGB " Gemeingefährliche Vergiftung ". Unsere Klage entsprach genau der Forderung des § 138 StGB, danach ist jeder, der u.a. von der drohenden Gefahr einer "Gemeingefährlichen Vergiftung" glaubhaft erfahren hat, unter Androhung hoher Strafe (5 J.),verpflichtet, verhindernd einzugreifen. Das OVG Koblenz aber erklärt die Klage zur Verhinderung einer Gemeingefahr, zu der wir nach dem Strafgesetz verpflichtet sind, zu einer unzulässigen, "systemfremden Popularklage". Es ha sich nicht nur geweigert, den Sachverhalt zu untersuchen, der Vorsitzende hat vielmehr ausdrücklich verboten, in der Verhandlung zur Sache vorzutragen. Das Urteil bestreitet uns eine Klagebefugnis bei Gemeingefährlicher Vergiftung und Tötung, weil wir angeblich zu weit entfernt wohnen, um selbst betroffen zu sein. Das StGB aber fordert von uns ein Eingreifen gerade wenn Dritte betroffen sind.
Für eine Handlung, zu der wir nach dem StGB verpflichtet sind, hat uns das OVG mit 34.000 DM terroristischer Kosten bestraft.
Diese Kosten, und die gegen uns verhängte Beugehaft, sind Gewalt im Sinne des § 81 StGB, nämlich zur oben aufgezeigten Änderung der verfassungsmässigen Ordnung!

Erich Matthies
Lohberger Strasse 4
2117 Tostedt 2

Z.Zt. JVA Stade , den 20.Februar 1983

D I E   J U S T I Z   U N D   D A S   R E C H T

Warum ich in Beugehaft bin.

Das Recht ist worden krank, dem Armen kurz, dem Reichen lang!
So klagten im ausgehenden Mittelalter die Bauern.
Heute müssen wir eine ähnliche Entwicklung erleben. Die klassische Dreiteilung der Gewalten im Rechtsstaat geht mehr und mehr verloren. Die Grundlagen unseres Staats, wie sie in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes festgelegt sind, werden zielstrebig ausgehöhlt, da wo sie dem Profitstreben starker Wirtschaftsmächte entgegen stehen. Es musste ein Zeichen gesetzt werden, damit Volk und Volksvertreter erwachen!
Wir, meine Ehefrau und ich haben zusammen mit anderen Klägern gegen den Wahnsinn der Genehmigung lebenszerstörender Atomanlagen geklagt. Einige Verfahren wurden ohne Prüfung des Sachverhalts abgewiesen, einige sind noch anhängig.
Wir mussten dabei erkennen, dass noch weitaus grösser,als die Gefahr der Verseuchung unseres Lebensraumes mit radioaktiven Giften, die Gefahr ist, dass,mittels absichtlich geschaffener Sachzwänge und Fiktionen, unsere rechtsstaatliche Ordnung zerstört wird.
So bin ich nicht in Beugehaft gegangen, weil wir gewisse sittenwidrige Forderungen gewisser skrupelloser Rechtsanwälte,in ihrer märchenhaften Höhe, nicht bezahlen konnten. O nein ! Es hatten gute Freunde sich bereit gefunden, diese Kosten durch Spenden aufzubringen. Das haben wir abgelehnt, aus Gewissensgründen, weil wir erkannt haben, dass unsere Justitz und Verwaltung mehr und mehr von überstaatlichen Mächten gefesselt werden, und weil es nötig ist, hier ein Zeichen zu setzen, ehe es zu spät ist!

Im Namen des Volkes wurde uns ein Urteil des OVG Koblenz zugestellt. In diesem Urteil steht, dass das Volk das Maul zu halten hat, wenn es um die radioaktive Verseuchung seines Lebensraumes geht. Das Gericht drückt sich zwar etwas feiner aus, gemeint ist aber was ich sagte. Ich bringe das Zitat weiter unten.
Wer aber das Maul nicht hält, weil er um die Gefahr weiss, der wird mit ungeheueren Kostenforderungen niedergeknüppelt. Uns Eheleuten hat das OVG Koblenz z.B. über 34000 DM Kosten aufgebürdet, einem Mitkläger für seine Familie 8 x 17000 DM, und das für ein Gerichtsverfahren, in dem das Gericht sich weigerte, unsere Argumente überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und den Sachverhalt zu untersuchen, d.h. überhaupt Recht zu sprechen. Der Vorsitzende hat in der Verhandlung ausdrücklich verboten, zur Sache zu sprechen.
Der erste Akt der Rechtsbeugung war, dass unsere Streitgenossenschaft (§ 64 VwGO i.V.m. §§ 59-63 ZPO) in 151 Einzelklagen aufgespalten wurde, indem verschiedenen als Bevollmächtigte beauftragten Streitgenossen rechtswidrig das Recht aberkannt wurde, uns zu vertreten. Es bestimmt zwar § 62 (2) VwGO: "Für Vereinigungen ... handeln ihre Vorstände ... oder besonders Beauftragte" Und glasklar bestimmt § 67 VwGO (3) Satz 3: "Vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht kann jede Person, ~~sachgemässen Vortrag fähig ist~~ als Bevollmächtigter oder Beistand auftreten, die zum sachgemässen Vortrag fähig ist." Auch erlaubt § 93 VwGO zwar dem Gericht, gleichartige Verfahren zu verbinden und wieder zu trennen , er erlaubt aber keineswegs gleichartige, von den Klägern gemeinsam vorgebrachte Verfahren zu trennen.
Es wurde ein altes Gesetz von 1935 ausgegraben, vom Niedersächsischen Sozialminister, das aber ausdrücklich nur für gewerbsmässige Tätigkeit in fremden Rechtsangelegenheiten gilt, also nicht für

Streitgenossen

Streitgenossen, die selbst klagen. Es wurden Ehepaare, ja sogar Familien mit unmündigen Kindern, in Einzelverfahren aufgespalten. In Wirklichkeit wurde allerdings nur ein Verfahren geführt und das Urteil war schliesslich eine Massendrucksache, in welche nur Name und Wohnort eingesetzt wurden, wobei noch Pannen auftraten. Als zweiter Schritt wurde für jeden Einzelkläger der Streitwert vom gesetzlichen Regelstreitwert von 4000 DM willkürlich auf 100000 DM heraufgesetzt. Ehepaare und Familien, die vorallem eine Verletzung von Art. 6 (1) und (4) GG geltend machten, wurden dafür mit den doppelten bis achtfachen Kosten von über 17000 DM bestraft.
Hier wie auch in anderen Verfahren mussten wir erleben, dass mit ganz besonderer Verbissenheit die Erörterung genetischer Schäden verhindert wird, und dies angesichts des "besonderen Schutzes der staatlichen Ordnung,"den Art. 6 (1) Ehe und Familie garantiert, der auch laut GG durch kein Gesetz eingeschränkt werden darf.
Beide Machenschaften verschüchterten viele Kläger derart, dass sie ihre Klage zurückzogen.
Nachdem der Streitwert auf eie derart gewinnbringende Höhe hochgeschraubt war, beantragte das Rechtsanwaltskonsortium Kümmerlein pp Essen als Bevollmächtigte von RWE, Hochtief und Brovn-Boveri die Beiladung und damit die Möglichkeit von den 151 Klägern mühelos saftige Kosten bis 5136 DM kassieren zu können. Vertreten werden diese durch den RA Scheuten, den Sohn des Prof.Scheuten, ehemals RA und Vorstandssprecher der RWE, heute als Prof, im Vorstand der Deutschen Ges.z. Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen, also Betreiber von Gorleben und Dragahn.
Die mit dieser Beiladung verbundene weitere Erhöhung des Kostenrisikos wurde vom Gericht allen Klägern warnend mitgeteilt. Der gewünschte Erfolg war, dass wiederum etliche Kläger den Mut verloren und ihre Klage zurückzogen.
Der Schreck dieser verschüchterten Bürger war gross, als sie prompt mit saftigen Kostenforderungen eingedeckt wurden. Ihr Angstgeschrei schreckte programmgemäss andere Bürger ab, ähnliche Klagen gegen unseren Lebensraum vergiftende Grossindustrie zu wagen.
Sehr wesentlich ist, bezüglich der rechtswidrigen Aufspaltung unserer Streitgenossenschaft, die Tatsache, dass die letzten Standhaften, die bis zu den Bundesgerichten durchgedrungen sind, dort bei der Eintreibung der Kosten plötzlich wieder als Streitgenossen, nun aber gesamtschuldnerich, zur Kasse veranlagt werden, derart, dass für einen Kläger bei dem nichts zu holen ist, oder der bereit ist in Beugehaft zu gehen, man nunmehr den Streitgenossen, der Grundbesitz hat, gesamtschuldnerisch haftbar macht, was übrigens im Gesetz keine Stütze findet.

Eine rechtliche Würdigung unserer Klage ist nie erfolgt!
Der § 138 StGB zwingt Jedermann, unter Androhung einer Strafe bis zu fünf Jahren Freiheitstrafe nicht tatenlos zu bleiben, wenn er von der Vorbereitung verschiedener Straftaten zu einem Zeitpunkt, wo noch Abhilfe möglich ist, glaubhaft erfährt. Aber wo das Gesetz den einfachen Bürger unter hohe Strafe stellt, wollen verschiedene Gerichte nichts hören.
Als in diesem Zusammenhang wesentlich sind genannt, Hochverrat (§81) Totschlag (§ 212) und „Gemeingefährliche Vergiftung" (§ 319)
Wir sind also nicht nur durch unser Gewissen, sondern auch sehr hart durch das Strafgesetz zum Handeln gezwungen. Dafür hat uns das OVG Koblenz mit 34000 DM Kosten belastet, weil wir unser Wissen das aus glaubhaften wissenschaftlichen Quellen kommt, pflichtgemäss an das Gericht weiter geleitet haben. Das Gericht musste in der Verhandlung unser Vorbringen auf seine Glaubwürdigkeit untersuchen. Aber der Vorsitzende hat in der Verhandlung am 11.-13. Nov. 1980 verboten, dass überhaupt zur Sache vorgetragen werden durfte.

durfte.
Zum besseren Verständnis ist es nötig, diese drei §§ kurz zu besprechen:

1.) Hochverrat nach § 81 begeht, wer mit Gewalt oder mit Drohung mit Gewalt,... versucht ... "die auf dem Grundgesetz beruhende verfassungsmässige Ordnung zu ändern".
Gewalt oder Drohung mit Gewalt beginnen, wenn reale und fiktive Sachzwänge aufgebaut werden, durch welche Legislative und Exekutive gezwungen werden können, die Grundrechte dort aufzuweichen, wo sie dem Profitstreben mancher Industrien in Wege sind.
Gewalt kann auch missbrauchte Staatsgewalt der Exekutive und der Rechtssprechung sein.
Bezüglich des Aufbauens realer und fiktiver Sachzwänge verweise ich auf das kürzlich erschienene Buch von Klaus Traube / Otto Ullrich , Billiger Atomstrom ?
Rowohlt Taschenbuchverlag, Hamburg, Dez. 1982.
Hier wird von Fachleuten der enorme Betrug aufgedeckt!

2.) Totschlag. § 212 besagt: "Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger ... bestraft."
Also zweifellos auch der Schreibtischtäter in der Vorstandsetage. Es kommt hier im Gegensatz zu Mord, nicht auf die Beweggründe an oder die Art der Tötung, sondern ausschliesslich, dass wissend ein Tod verursacht wurde. Es ändert auch nichts am Tatbestand des Gesetzes, wenn die Tötung langsam erfolgt, mit einer Latenzzeit von 10-30 Jahren, wie auch Alter und Gesundheit keine Rolle spielen. Vorallem erfüllt bereits ein Toter den Tatbestand des Gesetzes. Es gibt nach dem Gesetz keine "unerhebliche Menge" an Toten, wie es das Urteil des OVG Koblenz behauptet.
Bei einem Strafprozess mag es nötig sein, die Leiche vor zu führen. Hier aber soll ja eine Tötung durch radioaktive Gifte verhindert werden.

3.) Der § 319 (früher 324) StGB schliesst sich logisch an.
Er steht im siebenundzwanzigsten Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten. Das ist in sofern wesentlich, als das Gericht den Tatbestand der Gemeingefahr nicht anerkennen wollte.
Der § 319 "Gemeingefährliche Vergiftung", bestraft die gemeingefährliche Vergiftung von Wasser und von Gegenständen, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind.
Er bestraft aber auch gleichermassen jeden, der solche von anderen vergifteten Gegenstände, unter Verschweigung dieser Eigenschaft, verkauft, feil hält, oder sonst in Verkehr bringt.
Dies Verbot trifft in erster Linie Landwirte, Gärtner, Fischer Gartenbesitzer usw, deren Erzeugnisse, Vieh oder Fische durch radioaktive Giftstoffe aus AKW, Zwischenlagern oder Wiederaufarbeitungsanlagen kontaminiert wurden, wobei nach dem Stand der Wissenschaft sogar kummulierende Wirkungen möglich sind.
Als Parallelfälle sei nur an die Gemüsebauern in Billwerder (Schädiger Böhringer) oder an die Elbfischer (Schädigerm Dow-chemikal und andere) erinnert.
Auch § 319 setzt keine Absicht einer Gesundhetsschädigung voraus, wie z.B § 229 StGB (Vergiftung), vielmehr ist der Tatbestand erfüllt, wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass irgendwelche, nicht bestimmbare Personen geschädigt werden können.
Der Gesetzgeber will offensichtlich als Gemeingefahr die unbestimmte Möglichkeit, dass es zu irgend welchen Schädigungen von Menschen kommen kann unter Strafe stellen.
Das Strafmass: "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren," wird ausdrücklich erheblich gesteigert : " und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist,

ist, mit lebenslanger Freiheitstrafe ... bestraft."
Beides belegt klar und hart, dass des StGB keinen "Freiraum" und kein "Restrisiko" von ein paar o/oo an Leukämie- oder Krebstoten jährlich zulassen will, wie es das Gericht in seinem Urteil behauptet, um unsere Klage mit enormen Kosten abweisen zu können.

In dem fraglichen Rechtsstreit geht es aber garnicht um eine Bestrafung, sondern ausschliesslich um die Verhinderung von Schäden an Leib und Leben. Anstatt pflichtgemäss eine solche Gemeingefahr zu verhindern, leisten die beklagte Genehmigungsbehörde und das Gericht Beihilfe bezw. Begünstigung für Straftaten, die das StGB verbietet, und das Gericht bestraft uns, die wir getan haben, was uns der § 138 StGB gebietet, um solche Straftaten und gemeingefährliche Schäden zu verhindern, für dieses legale Verhalten noch mit enormen Kosten.

Das Atomgesetz will laut § 1 Nr.2 nicht nur Leben und Gesundheit, sondern sogar Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie schützen. Zweifellos haben Leben und Gesundheit zahlreicher Mitbürger einen erheblich höheren Rang als Sachgüter, desshalb sind sie vorrangig zu schützen, nach dem Willen des Atomgesetzes.
Es kann aus den AtG überhaupt keine Erlaubnis zur Schädigung und Tötung von Menschen herausinterpretiert werden. Auf die dahin zielende Behauptung des Gerichts gehe ich unten näher ein.

Da bei der Behörde welche rechtswidrig die Genehmigung erteilt hat, keine Aussicht besteht dass eine Einwendung im Sinne des § 138 StGB Gehör finden könnte, ist die "Zuständige Behörde" im Sinne des Gesetzes hier das zuständige VG. Die VwGO sieht allerdings keine Anzeigen im Sinne des § 138 StGB vor. Der wissende Bürger ist vielmehr zu einer Klage gezwungen. Eine solche Klage erfolgt auch ehr aus moralischer Verpflichtung als aus Kenntnis des § 138 StGB. Auch bei uns war es so. Entscheidend ist u.E. dass der rechtswidrige Sachverhalt dem Gericht zur Kenntnis gebracht wird, dann ist das Gericht aus § 86 VwGO in Verbindung mit § 138 StGB zu weiterem Handeln gezwungen. Hier liegt m.E. der grundlegende Rechtsfehler des Urteils des OVG Koblenz. es hat arglistig verneint, dass in Fällen die unter das Gebot des § 138 StGB fallen, der Kläger gesetzlich zur Klage verpflichtet ist, und dass weiterhin durch die Klage die sich auf solche Fälle , insbesondere auf gemeingefährliche Verbrechen bezieht, mit Eingang der Klage das Gericht selbst aus § 138 StGB zur Abhilfe gezwungen ist.
Es besteht hierzu auch kein Hindernis, solange die zuständigen Gesetze, besonders die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz und hier speziell das Atomgesetz unverfälscht angewendet werden. Grundlegende Vorraussetzung ist allerdings, dass Art. 1 Abs. 3 GG beachtet wird, der bestimmt: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsperchung als unmittelbar geltendes Recht."
Wer an diesen Grundsatz der Verfassung rüttelt und die ersten zwanzig Artikel des Grundgesetzes aushebelt, wo sie dem Profitstreben der Grossindustrie im Wege stehen, begeht Hochverrat im Sinne von § 81 StGB, sei es dass er dazu staatliche Gewalt missbraucht, oder dass er durch Schaffung von Sachzwängen diese seinen Zielen dienstbar macht.
Der § 7 Abs. 2 Nr. 3. AtG legt die erforderliche Vorsorge gegen Schäden, die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, nicht näher fest. Das bedeutet, dass diese gemäss Art. 1 Abs. 3 GG an den Grundrechten bemessen werden müssen. Es können keine Grundrechte durch Verwaltungsakt eingeschränkt werden. Es bestimmt hierzu Art. 19 unmissverständlich (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht <u>durch Gesetz</u> oder <u>aufgrund eines Gesetzes</u> eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz

Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten. Ausserdem mss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."
Es wurde aber und wird unter Aufweichung des Grundgesetzes in Genehmigungen erlaubt, was eindeutig gegen dessen klaren Wortlaut und Willen verstösst. Diese Gefahr halten wir, nachdem wir sie erkannt haben, für eben so gefährlich, wie die radioaktive Verseuchung unseres Lebensraumes. Enorm aber wird die Bedrohung, wenn beide Gefahren zusammenwirken.

Nach der VwGO gibt es zwei Gruppen von Klagemöglichkeiten:
1.) die Anfechtungs und Leistungsklage nach § 42.
2.) die Feststellungsklage, hier auf Nichtigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, nach § 43.
Im Fall 1, der Anfechtungsklage liegt ein grundsätzlich rechtskräftiger Verwaltungsakt vor, von welchem der Kläger behauptet, dass er gewisse Mängel habe, die ihn persönlich beschweren.
Hier bestimmt über die Zulässigkeit einer Klage der Abs. 2 :
"Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein." D.h. der Kläger muss eine Verletzung seiner Rechte geltend machen. In der Verhandlung ist dann erst zu prüfen, ob diese Behauptung zu Recht besteht.
Der § 43 besagt dagegen: "(1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. (Feststellungsklage)
(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann, oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird."
Damit ist eindeutig und klar differenzierend für die Zulässigkeit einer Klage bestimmt, dass für eine Klage nach § 42 erforderlich ist, dass der Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein. Diese können sehr manigfacher Art sein. Für eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dagegen hat der Gesetzgeber ganz klar differenzierend, nur ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtigkeit gefordert.
Das Wort "baldige(n)" Feststellung lässt überdies vermuten, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass ein nichtiger Vewaltungsakt von der Behörde ohnehin rückgängig gemacht werde.
Der § 43 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG nicht VwGO) bestimmt: "Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam."
Was auf ihn gründet ist rechtlos, meist sogar rechtswidrig errichtet.
Entsteht aus einem nichtigen Verwaltungsakt eine Gemeingefahr, so ist zweifellos für jeden Bürger ein berechtigtes Interesse gegeben, diese Gemeingefahr zu beseitigen. In dem Augenblick aber, wo des Gericht von dem klagenden Bürger auf diese Gemeingefahr hingewiesen wird, ist auch das Gericht nach § 138 StGB verpflichtet, diese drohende Gemeingefahr unverzüglich abzuwenden.
Ich habe vor dem OVG Koblenz geltend gemacht, dass bei gemeingefährlicher Verletzung von Grundrechten auch ein staatsbürgerliches Interesse aus Art 20 Abs.4 GG gegeben ist, nämlich neben der Gefahrenabwehr das Interesse an der Erhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung in der BRD.
Dieses staatsbürgerliche Interesse aus Art.20 (4) GG "Abhilfe" zu suchen, verneint das Urteil ausdrücklich als angeblich "systemfremde Popularklage" und "unzulässige Rechtskontrolle der Verwaltung", was ich unten im Zusammenhang zitieren werde.

Ich

Ich dagegen betrachte das Urteil als eine schwerwiegende Verletzung des Grundgesetzes zugunsten eines verfassungsfeindlichen Interessenfilzes der Atomwirtschaft.
Dass dieses verfassungswidrige Urteil nun mir gegenüber mit Gewalt, nämlich Beugehaft, durchgesetzt wird, vollendet den Tatbestand des § 81 StGB und beweist, dass hier eine nach Art. 9 GG verbotene Vereinigung am Werk ist.
Wie gesagt, hat der Gesetzgeber die Höhe der Zulassungsschranke ganz klar und bewusst differenzierend angesetzt, im Fall des § 42 höher als im Fall des § 43. Dafür ist aber der Nachweis der Nichtigkeit an sehr strenge Voraussetzungen gebunden.
Eine tatsächliche persönliche Betroffenheit alleine macht für gewöhnlich einen Verwaltungsakt keineswegs nichtig, während sie im Fall des § 42 immer wesentlich ist.
Es ist aber nach dem Gesetz unzulässig, diese auch für den § 43 zu fordern. Das schliesst natürlich nicht aus, dass bei einer Nichtigkeitsklage auch persönliche Betroffenheit geltend gemacht werden kann, als Beleg eines berechtigten Interesses. und dies habe ich sehr wohl getan. Aber das Urteil leugnet dreist meinen diesbezüglichen Vortrag. Nach bisheriger ständiger Rechtssprechung ist eine Klage wegen Nichtigkeit an keine zeitliche und räumliche Schranke gebunden. Das ergibt sich auch logisch aus den Begriffen Nichtigkeit und "Rechtsstaatliche Ordnung". Z.B. wurde am 12.12.77 vor dem VG Oldenburg ein Kläger aus Wien zur Klage auf Nichtigkeit gegen das AKW Esensham zugelassen.
Ein nichtiger Verwaltungsakt kann, da nach § 43 VwVfG unwirksam, keinen Rechtsschutz geniessen, wie es das OVG Koblenz konstruiert. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist in einem Rechtsstaat ein Fremdkörper, der unverzüglich beseitigt werden muss. Wenn aber Gerichte Rechtsphilosophien entwickeln zum Schutz nichtiger Verwaltungsakte, dann ist etwas faul!
Das OVG Koblenz hat um die Nichtigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht untersuchen zu müssen, die ganz klar differen zierten Bedingungen der § 42 und 43 VwGO verfälscht und verdreht Es hat den klaren Wortlaut des § 42 "wenn der Kläger geltend macht", verfälscht in "wenn der Kläger geltend machen kann". Das bedeutet, dass das Gericht die Kernfrage in den luftleeren Raum gestellt hat. Das Gericht verweigert eine Untersuchung der Streitsache in einer Verhandlung nach den Vorschriften der §§ 86 und 104 VwGO , zu der es diese §§ zwingen, weil sie noch nicht untersucht ist. "Ist's zwar Unsinn, so hat es doch Methode!"
Auch den Text von § 43 hat das Gericht verfälscht, indem es aus "ein berechtigtes Interesse hat" macht "ein eigenes berechtigtes Interesse haben kann". Die Einschiebung des Wörtchens "eigenes" ist bezeichnend für die neue Richtung, damit soll uns z.B. verwehrt werden, genetische Schäden an Kindern und Kindeskindern geltend machen zu können.
Da dem Gericht diese Verbiegungen des Gesetzes aber noch zu schwach erschienen, hat es in einem rabulistischen Hochseilakt für § 43 dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie für § 42 zusammengekleistert. Damit verletzt das Gericht klar und bewusst die deutlich differenzierenden Bestimmungen des Gesetzes.
Wo man über die Legislative eine Änderung von Gesetzen nicht erreichen kann, wird es über die "ständige Rechtsprechung" gemacht,und das koblenzer Urteil ist als bahnbrechend in dieser Richtung, bereits in anderen Urteilen zitiert worden.
Das Urteil macht aus einem AKW-Giganten von 1300 MWe Leistung, dessen Genehmigung wegen Zulassung,schwerer Schäden an Leib und Leben zahlreicher Menschen,ja gerade auf Nichtigkeit geprüft werden soll, eine Fatamorgana eines schemenhaften Rechtsscheines ohne jede faktische Auswirkung. Dabei zielte unsere Klage ja gerade dahin, dass diesem Gigant, mit dem Rechtsschein einer nichtigen Genehmigung gebaut, sehr gefährliche Auswirkungen erlaubt wurden,

den, und dass zwecks Beseitigung dieser gefährlichen Auswirkungen ja gerade die Feststellung der Nichtigkeit ihrer Erlaubnis beantragt war.
Es sollen nun die betreffenden Ausführungen des Gerichts im Zusammenhang zitiert werden.

"Die Erhebung einer Feststellungsklage setzt gemäss § 43 Abs. 1 VwGO voraus, dass der Kläger ein - eigenes - berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung geltend machen kann. Damit wird auch für den Bereich der Feststellungsklage die Popularklage ausgeschlossen, so dass eine derartige Klage nicht mit dem Ziel der Wahrnehmung allgemeiner Interessen, sondern nur zur Wahrung von auf den Individualbereich des Klägers bezogenen Interessen erhoben werden kann. Hat die Feststellungsklage, wie hier, die Nichtigkeit von Verwaltungsakten zum Gegenstand, als welche sich die Baugenehmigung sowie die atomrechtlichenGenehmigungen und Freigabebescheide darstellen, so kann ein berechtigtes Interesse hieran indessen nur demjenigen zuerkannt werden, der im Fall einer Anfechtung dieser Verwaltungsakte auch klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO wäre, indem er eine Verletzung in seinen Rechten geltend machen kann
Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes besagt, dass dieser keinerlei Rechtswirkungen zu äussern imstande ist, von ihm also auch keine Beeinträchtigungen ausgehen können, weil es unwirksam (sic) ist (§ 43 Abs, 3 VwVfG) Wenn dennoch ein solcher Verwaltungsakt,wie in § 43 Abs. 1 VwGO ausdrücklich vorgesehen, zum Gegenstand einer gerichtlichen Feststellung gemacht werden kann, so desshalb weil bereits die blosse Existenz auch eines nichtigen Verwaltungsaktes einen Rechtsschein erzeugt, der auf diese Weise beseitigt werden soll. Daraus folgt, dass ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit im Ergebnis nur dort anzuerkennen ist, wo im Falle der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes die Berechtigung bestünde, wegen einer Verletzung in eigenen Rechten die Anfechtungsklage zu erheben; denn demjenigen, dem die Verwaltungsgerichtsordnung mangels eines Rechtsnachteils die Anfechtung eines wirksamen Verwaltungsaktes versagt, billigt sie ebensowenig das berechtigte Interesse zu, die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes um der Beseitigung eines allein möglichen Rechtsscheins willen, der dem Kläger nicht in Rechtlich beachtlicher Weise zum Nachteil gereichen kann, zum Gegenstand einer Feststellungsklage zu machen. Anderenfalls, d.h. ohne die Voraussetzung einer eigenen Rechtsbetroffenheit, würde die Feststellungsklage bezüglich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, da andere geeignete Abgrenzungskriterien fehlen, auf eine praktisch jedermann offenstehende Rechtskontrolle der Verwaltung und damit auf eine systemfremde Popularklage hinauslaufen. Mithin erfordert das berechtigte Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, dass der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein."

Der langen Rede kurzer Sinn: im Dienste des Interessenfilzes gewisser Behörden und der Grossindustrie soll eine Nichtigkeitsklage verhindert werden, weil sie gewissen Interessen sehr lästig wäre. Durch den Gesetzgeber wäre solches aber nicht zu erreichen, weil man dazu die Katze aus den Sack lassen müsste. Auch Art. 20 GG ist diesem Interessenfilz ein Ärgernis und wird vom Gericht völlig missachtet, weil er ausdrücklich "jedem

Deutschen"

"jedem Deutschen" ein tätiges Einschreiten erlaubt, wenn seine Abs. 2 und 3 verletzt werden. Diese besagen:
"(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3)Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmässige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

In meinem Vortrag am 12.11.80 habe ich sehr nachdrücklich auf diese Rechtslage hingewiesen und auf den Abs. 4 dieses Art.20 der besagt: " Gegen jeden der es unternimmt, diese Ordnung (der Abs.2 u.3 ,E.M. zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."
Dabei habe ich sehr deutlich darauf hingewiesen, dass unsere Klage gerade diese "Andere Abhilfe" im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG anstrebt, was ich für ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 43 VwGO erklärt habe.
Das Gericht hat im Urteil dieses Vorbringen nicht gewürdigt, geschweige denn nach § 104 VwGO erörtert und untersucht.
Das Gericht spricht von einer "systemfremden Popularklage" wo ich tatsächlich neben eigener Betroffenheit ein Klagerecht aus Art 20 Abs. 4 GG geltend gemacht habe. Abgesehen davon, dass es das Wort "Papularklage" in der VwGO nicht gibt und schon garnicht ein Verbot derselben, bedeutet dies, dass das Gericht den Art. 20 GG bewusst nicht beachtet, wie es auch Art, 1 Abs. 3 nicht gelten lässt. der besagt:
" Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."
Denn nur hiernach kann, nach meinem Vortrag, der § 7 (2) 3. AtG bezüglich der erforderlichen Vorsorge bewertet werden, nämlich dahingehend, dass keine Grundrechte durch die Genehmigung angetastet werden dürfen.
Das Gericht hat diesen Sachverhalt nicht untersucht und in dem Urteil nicht gewürdigt.
Das Gericht erlaubt sogar im Urteil ausdrücklich Grundrechtsverletzungen im Interesse der Atomwirtschaft.
Das Urteil ist mithin nicht im Namen des Volkes sondern im Namen des Interessenfilzes der Atomwirtschaft gesprochen.
Meine Beugehaft soll mit Gewalt erzwingen, dass ich und andere die Grundrechtsverletzungen im Interesse der Atomwirtschaft erlaubt, als rechtmässig anerkennen soll, und dass andere Bürger ähnliche Klagen gegen Verseuchung unserer Umwelt durch die Grossindustrie nicht mehr wagen.
Das ist der Tatbestand von § 81 StGB!

Das Gericht fährt nach den obigen Ausführungen fort:
"Eine Verletzung eigener Rechte ... wird vorliegend nicht geltend gemacht." Diese Behauptung im Urteil ist glatte Lüge.
Ich habe sehr wohl die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht, soweit der Vorsitzende dies überhaupt zugelassen hat, angesichts seines Verbots, zur Sache zu sprechen.
Das ganze Urteil bezieht sich mit nicht einem Satz auf meinen tatsächlichen Vortrag, den der Vors. durch mehrfache Zwischenrufe und "fassen Sie sich kurz" noch zu stören suchte, wenn auch vergeblich.
Ein nach § 104 VwGO vorgeschriebenes Rechtsgespräch hat der Vors. auch nicht im Ansatz eines Versuches geführt.
Die weiteren vier Seiten des Urteils kranken an dem sehr schwerwiegenden Rechtsfehler, dass es damit krass gegen § 108 (2) VwGO verstösst,

verstösst, welcher bestimmt : "Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äussern konnten."
Es werden mir Äusserungen unterstellt, die ich nachweislich nicht gemacht habe, und diese werden dann als unwesentlich abqualifiziert. Vorallem aber wird mein tatsächliches Vorbringen völlig verschwiegen, denn es passt nicht in das Urteil. Das Urteil basiert mithin nicht auf meinem Vorbringen sondern auf einem fiktiven Schemen den das Gericht zusammenphantasiert hat um diesem Urteil einen "Rechtsschein" geben zu können.
Es wird in dem Urteil auch völlig verschwiegen, dass der Vors. jede Ausführung zur Sache verboten hatte. Dafür sind dann die Ausführungen des Urteils zur Sache und angeblichen Beweisergebnissen reine Fiktionen des Gerichts zu Dingen über die nicht verhandelt wurde.
Besonders ist zu betonen, dass grob wahrheitswidrig unterstellt wird, dass sich die Klage gegen das Atomgesetz richte. Tatsächlich habe ich, soweit es überhaupt zugelassen wurde, auschliesslich auf der Basis des Atomgesetzes argumentiert.
Das Gericht argumentiert fiktionalistisch neben jeder Rechtswirklichkeit derart, dass angeblich das Bestehen eines Atomgesetzes schon automatisch garantiere, dass es im Genehmigungsverfahren, in seinen wesentlichsten, die Grundrechte schützenden Bestimmungen, auch tatsächlich eingehalten werde. Dies Nachzuprüfen war ja gerade das Anliegen der Klage. Nach Auffassung des Gerichts braucht aber, weil es doch ein Atomgesetz gibt, nicht mehr geprüft zu werden, ob es auch befolgt wurde.
Das Gericht unterschlägt aber die Tatsache, dass das AtG Einschränkungen von Grundrechten gemäss Art 19 (1) GG nur in zwei Fällen mit ausgeprägt schützender Absicht ausspricht, dass das AtG aber keineswegs Grundrechte einschränkt, in der Absicht, der Atomwirtschaft einen Freiraum zu schaffen und dem Bürger ein Restrisiko aufzubürden.
Das Atomgesetz basiert offensichtlich auf dem bekannten Versprechen der Atomwirtschaft, gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber, dass Atomstrom die sauberste, umweltfreundlichste und gefahrloseste Art der Energiegewinnung sei. Dass es möglich sei, AKW völlig gefahrlos zu betreiben, was heute noch viele "fortschrittliche" Bürger glauben. Das Urteil des OVG Koblenz allerdings verneint diese Möglichkeit und schliesst daraus und aus der Existenz eines AtG, dass Grundrechtsverletzungen zulässig seien.
Hier urteilt das Gericht über Kernfragen unserer Klage, ohne dass über diese Sache verhandelt wurde, vielmehr war jedes Erörtern dieser Fragen verboten. Selbst wenn die Ausführungen des Gerichts über den § 7 (2) 3. richtig wären, was sie nicht sind, dann müsste das Gericht prüfen und definieren, was "nicht unerhebliche Schäden" und was "unerhebliche" Schäden sind, ebenso müsste es die angebliche Grenze, jenseits der nur unerhebliche Schäden auftreten können, in einer Verhandlung genau ermitteln, was ich in meinem Vortrag gefordert hatte.

Wie ich oben dargelegt habe, ist für den betroffenen Bürger durch das AtG kein Grundrecht eingeschränkt worden, wie es nach Art 19 Abs. 1 GG im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden müsste, wenn solches beabsichtigt wäre. Wenn das OVG Koblenz und andere Gerichte , das was das AtG ganz offensichtlich nicht genehmigt, nämlich eine Einschränkung von Grundrechten für das ganze Volk, nun durch die Hintertür der "Ständigen Rechtsprechung" dem Interessenfilz der Atomwirtschaft erlauben wollen, dann handeln sie verfassungswidrig. Das OVG Koblemz hält tödliche Leiden wie Leukämie und Krebs bis zu einer nicht näher definierten Grenze für unerheblich. Das Gericht schränkt durch sein Urteil die

Grundrechte nach den Art . 2 (2) sowie 6 (1) und (4) ein.
Das Gericht hat nicht berücksichtigt, dass die allgemein erlaubten Abgaberaten an radioaktiven Giften bisher zu einem sehr erheblichen Teil erlaubt worden sind, gegen ausdrückliche Verbote im AtG wie in der SSV.
Das Urteil des OVG Koblenz verstösst nicht nur krass gegen die verschiedenen, oben genannten Gesetze, es verstösst auch gegen das Grundgesetz in einer Absicht dieses aufzuweichen.
Ein solches rechtswidriges Urteil kann ich aus Gewissensgründen nicht anerkennen.
Wer mich durch Beugehaft zwingen will es anzuerkennen, der begeht Gewalt im Sinne des § 81 StGB.

Ein bezeichnendes Licht auf die Rechtlichkeit des OVG Koblenz wirft noch folgender Sachverhalt.
Meine "Verhandlung" war auf den zweiten Tag (12.11.80) angesetzt. Meine Ehefrau wurde durch mich vertreten, sie war nicht anwesend. Tatsächlich gab es überhaupt keine getrennten Verfahren, allenfalls begrenzte Redezeiten für die einzelnen Kläger, soweit sie sich selbst vertraten.
Aus der ganzen Verhandlungsführung am ersten Tag, auch aus dem Verhalten der Rechtsanwälte der Gegenseite, gewann ich den Eindruck, dass die Verhandlung eine reine Farce wäre, und das das Urteil längst mit den Anwälten der Gegenseite vereinbart sei. Auch musste ich erkennen, dass ich meinen vorgesehenen Vortrag nicht halten konnte, weil der Vors. jede Ausführung zur Sache verboten hatte. Wie man allerdings Betroffenheit nachweisen kann ohne zur Sache zu sprechen, blieb mir ein Rätsel. Auch das Gericht sieht sich gezwungen, im Urteil Ausführungen zur Sache zu machen, die aber wie oben dargelegt nicht auf meinem Vorbringen basieren, auch nicht vom Gericht oder der Gegenseite mit mir erörtert wurden.
Da also ein freier Vortrag aus meinen Unterlagen heraus, angesichts des Verbots des Vorsitzenden, zur Sache zu sprechen, nicht möglich war, und ich auch den Eindruck hatte, dass ohnehin alles gesprochene in den Wind gesprochen sei, habe ich nachts im Hotel einen neuen Vortrag schriftlich ausgearbeitet und diesen dann auch unbeirrt von allen Störversuchen des Vors. vom Blatt weg vorgetragen. Als mein Vortrag beendet war, überreichte ich mit einer höflichen Vebeugung den Vors. diesen Text"Für das Protokoll". Er verweigerte die Annahme mit der Begründung, es müsse dreifach eingereicht werden. Das war insofern unrichtig, als die Gegenseite mich gehört hatte. Ich ging daraufhin zum Geschäftszimmer um mir, gegen Bezahlung von 1 DM je Seite, die Kopien anfertigen zu lassen. Der Vors. liess aber dem Geschäftszimmer verbieten , die Kopien für mich anzufertigen. (Wohlgemerkt gegen Bezahlung von 75 DM). Ich machte sie darauf im nächsten Kaufhaus für 15 DM. und konnte sie dem Vors. noch vor Beendigung des Termins überreichen. Daraufhin stellte ich einen Befangenheitsantrag gegen den Vors. weil er die Anfertigung der Kopien, die er selbst gefordert hatte, verboten hatte. Der Vors. erklärte, er sei nicht befangen, er habe das Verbot nicht als Vors. des Senats ausgesprochen, sondern als Präsident des Hauses, um zu verhindern, dass durch des Kopieren das Geschäftszimmer lahm gelegt werde. Die Sache ist dadurch aber aktenkundig gemacht, vorallem ist aktenkundig, dass das Urteil nicht auf meinem tatsächlichen Vorbringen beruht, und dass das Urteil schon alleine aus diesem Grund rechtswidrig ist,
Eine angestrebte Revisionszulassungsbeschwerde hat der RA Behm, Bremen, der schon andere Mitkläger vertreten hatte, verfristet. Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den Vorherigen Stand, hat er nicht unterschrieben weiter gegeben. Er hätte wegen verschiedener Fehler des Gerichts Erfolg gehabt.

Nachdem das Urteil, wie bereits oben dargelegt, verfassungswidrig auf der fiktiven Unterstellung aufgebaut ist, dass angeblich durch Art.74 GG und die blosse Existenz des Atomgesetzes, im krassen Widerspruch zu Art 19 (1) GG, die Grundrechte zu Gunsten der Atomwirtschaft (genannt friedliche Nutzung der Kernenergie) eingeschränkt seien, und dass dem Bürger mithin ein Restrisiko aufrelegt sei, missachtet das Urteil, gleichfalls in der Absicht, der Atomwirtschaft rechtliche Hindernisse bei der Profitmaximierung beiseite zu räumen, die Tatsache, dass der wesentlichste Teil der genehmigten Abgaberaten nach dem Atomgesetz, und dementsprechend auch nach der SSV, ausdrücklich verboten ist.
Aufgrund dieses Tatbestandes ist das Urteil ebenfalls rechtswidrig.
Der § 9a AtG bestimmt: "Wer Anlagen in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, ... betreibt ... hat dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe ...

1. den in § 1 Nr 2 - 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden
2. soweit dies nach den Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 - 4 bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden."

Ergänzend hierzu bestimmt § 47 (3) SSV :
"Niemand darf sich der Ablieferungspflicht für radioaktive Abfälle, die radioaktive Stoffe aus einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Tätigkeit enthalten, dadurch entziehen, dass er sie unter Inanspruchnahme der Vorschriften über die Freigrenzen, insbesondere durch Verdünnung oder Aufteilung in Freigrenzmengen, beseitigt, beseitigen lässt oder die Beseitigung ermöglicht."
Genau dieser Tatbestand ist aber, sowohl durch die Genehmigung der Anlagenplanung, wie auch durch die Genehmigung der Abgaberaten an radioaktiven Schadstoffen, bei bisher allen AKW der BRD rechtswidrig erlaubt worden, weil die durch spezielle Anlagen der Kreislaufentgasung gewollt aus dem Primärkreislauf heraussortierten radioaktiven Schadstoffe, die das Gesetz als "radioaktive Reststoffe"bezeichnet, nicht in diesen technischen Anlagen festgehalten werden und nicht gemäss § 9a (2) als "radioaktive Abfälle" geordnet beseitigt werden. Vielmehr werden diese radioaktiven Schadstoffe mittels riesiger Gebläse durch den eigens hierzu errichteten hohen Schornstein in unseren Lebensraum geblasen undzwar durch Verdünnung in Freigrenzenkonzentration, was § 47 (3) SSV ausdrücklich verbietet.
Auch § 74 SSV fordert, dass diese Schadstoffe sicher gelagert werden müssen und dass sie gegen "Abhandenkommen" gesichert sein müssen.
Da durch diese technische Einrichtung der Kreislaufentgasung unstrittig sowohl der Druckbehälter, wie auch der Sicherheitsbehälter nicht der Definition der SSV, Anlage I zu § 2 über umschlossene radioaktive Stoffe entsprechen, gilt für die ganze Anlage die Vorschrift von § 53 SSV für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, die zwingend vorschreibt, dass beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen dafür zu sorgen ist, dass keine Personen von diesem Umgang herrührende"radioaktive Stoffe in den Körper aufnehmen oder in gefahrbringender Weise an den Körper bringen können ..."
Tatsächlich werden jährlich bereits im Normalbetrieb derart gesetzwidrig 50 bis 100.000 Ci an radioaktiven Schadstoffen freigesetzt. Auf die effektiven Belastungen, die sich hinter diesen Zahlen verstecken, gehe ich weiter unten ein.
Zur Verschleierung dieser oben aufgezeigten Rechtsbeugung durch die Genehmigungsbehörden werden gewisse "rem" Werte als angeblich unschädliche Dosis aufgestellt, was mit der Forderung des

§ 7 Atg

§ 7 AtG Abs. 2 Nr.3, dass Vorsorge gegen Schäden nach den Stand der Wissenschaft getroffen sein muss, nicht vereinbar ist, weil diese "rem"-Werte weder den Forderungen der exakten Wissenschaft oder dem Eichgesetz entsprechen noch, was sie täuschend vorgeben, eine Grenze darstellen, unter welcher Schäden an Leib und Leben ausgeschlosen sind. Diese "rem"-Werte wären verfassungsrechtlich nach Art. 19 (1) GG nur dann rechtlich akzeptabel, wenn , wie bereits oben dargelegt, im Atomgesetz eine klar definierte Einschränkung von Grundrechten gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2 ausgesprochen wäre.
Für den vorliegenden Rechtsstreit ist diese Frage in diesem Zusammenhang nicht vordringlich, weil das Tutorium Umweltschutz der Universität Heidelberg in seinem ökologischen Gutachten zum AKW Wyhl, das ungefähr dieselben Abmessungen hat, eine reale Belastung errechnet hat, die etwa um das Dreissigfache höher liegt als die offiziellen "rem"-Werte.
Diese kriminelle Differenz kommt daher, dass die Rechenwerte des BMI teilweise Daten angeben, die um mehr als den Faktor 1.000 (Tausend) zu nieder angesetzt sind, als wie sie der Stand der Wissenschaft in der einschlägigen Literatur angibt.
So kommt das Gutachten des Tutoriums Umweltschutz der Universität Heidelberg auf folgende Belastungen am maximalen Aufpunkt :

Organ	Belastung über Luft	Belastung über Wasser
Ganzkörper	940 mrem	131 mrem
Schilddrüse	951 "	141 "
Niere	12300 "	1338 "
Knochen	5803 "	1660 "

Andererseits gibt z.B. der Reg.Dir. Schattke v. Soz.Min.Schleswig-holstein in einem Schriftsatz v. 14.7.78 (S.16) zu, dass je mrem/a auf 1000000 Bürger 2-4 Erkrankungen/a und 1-2 Todesfälle/a zu erwarten sind.
Diese Angabe muss mit der obigen Tabelle verglichen werden und dann mit § 319 StGB (Gemeingefährliche Vergiftung), welcher den vorliegenden Tatbestand erfasst und dabei ausdrücklich einen Todesfall, der durch diese gemeingefährliche Vergiftung ausgelöst wurde, als erheblich strafferschärfend bewertet.

Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für juristische Personen. Insofern kann nur gefolgert werden, dass nach Art. 3 GG juristische Personen keine Sonderrechte geniessen. Es kann mithin juristischen Personen durch die Verwaltung nicht erlaubt werden, was dem Bürger durch das Strafgesetz verboten ist.
Der Wortlaut des § 212 StGB ist glasklar und es ist an ihm nichts zu deuteln:
"Wer einem Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."
Es sei hier betont, dass es uns nicht um die Bestrafung geht, sondern um die vorsorgliche Verhinderung strafbarer Taten und um die Frage der rechtsstaatlichen Ordnung.
So ist auch an § 319 StGB Gemeingefährliche Vergiftung, nicht zu deuteln:
"Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauch anderer dienen, oder G e g e n s t ä n d e, w e l c h e z u m ö f f e n t l i c h e n V e r k a u f o d e r V e r - B r a u c h

V e r b r a u c h   b e s t i m m t   s i n d , vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie ~~geeignet sind~~ die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, desgleichen, wer solche vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft."
Die Todesfälle werden zugegeben, strittig ist einzig die Zahl. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist die Zahl aber unwesentlich, besonders wenn es darum geht, diese Todesfälle zu verhindern.
Nun fordert aber der § 138 StGB unter ausdrücklicher Benennung auch der beiden genannten §, dass der wissende Bürger verhindernd eingreifen muss. Dafür dass wir das getan haben, wozu wir als wissende Bürger vom Gesetz verpflichtet sind, hat uns Eheleute das OVG Koblenz mit einer Kostenlast von 34.000 DM bestraft und überdies die geplanten Tötungen ausdrücklich gebilligt.

Das Urteil hat überdies den schwerwiegenden Fehler, dass es das Wesen einer radioaktiven Gefährdung überhaupt nicht erfasst, was nach den § 86 , 104 und 108 VwGO vornehmste Pflicht des Gerichts sein musste. Das Verbot des Vorsitzenden zur Sache zu sprechen, zeigt, dass das Gericht nicht willens war, die wesentlichen Grundlagen des Rechtsstreits überhaupt zu erfassen.
Auch der Hinweis auf ~~die~~ andere Gefahren des heutigen Lebens sind völlig abwegig. Im Strassenverkehr erlaubt weder der Führerschein noch die Zulassung des Fahrzeugs einen Dritten zu schädigen. Abgesehen davon, dass jeder das Risiko freiwillig eingeht, ist niemand eine Schädigung erlaubt. Der § 142 StGB zwingt jeden Schädiger, am Tatort zu bleiben, eine polizeiliche Ermittelung des Sachverhalts zu ermöglichen, Schadenersatz zu leisten und Strafe auf sich zu nehmen.
Im Fall einer Schädigung durch freigesetzte radioaktive Schadstoffe bleibt der Schädiger, abgesehen vom Katastrophenfall, anonym. Die verursachenden Schadstoffe sind mit menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar. Die schädigenden Anlagen sind mit mächtigen Zäunen abgeschottet und streng geheim. Das alles bedeutet, dass ein individueller, kausaler Schädigungsnachweis, aus der Natur des schädigenden Ereignisses heraus, überhaupt nicht möglich ist. Der Nachweis ist nach der Schädigung nicht möglich und erstrecht nicht vor derselben, wie das Gericht es fordert.
Das Gericht fordert hier als Zulassungsschranke für die Klagebefugnis einen kausalen Nachweis, der nicht möglich ist, anstatt sich an die Verpflichtung aus § 138 StGB zu halten, oder an das Bürgerrecht aus Art. 20 (4) GG, bei Verletzung der rechtsstaatlichen Ordnung "andere Abhilfe" bei der Rechtssprechung zu suchen, was ich am 12.12.8o ausdrücklich vorgetragen habe.als "berechtigtes Interesse" nach § 43 VwGO.
Das OVG Koblenz masst sich an, Grenzen zu setzen, die es selbst nicht definieren kann und auch offensichtlich nicht definieren will, weil es sie nach dem Stand der Wissenschaft nicht gibt. Es baut aber auf dieser Fiktion sein Urteil auf. Das ist ein klarer Verstoss gegen § 108 VwGO, der besagt :
"Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern konnten."
Das Urteil ist aber überhaupt nicht auf Beweisergebnisse gestützt sondern auf Fiktionen.

Zunächst muss klargestellt werden, dass es im Bereich der

Schädigung

Schädigung durch radioaktive Schadstoffe biologisch gesehen zwei grundverschiedene Schädigungsmechanismen gibt, welche von der Atomwirtschaft in verschleiernder Absicht bewusst durcheinander gebracht werden.

1.) Das akute Strahlensyndrom, hervorgerufen durch eine starke radioaktive Bestrahlung von aussen. Dies beginnt etwa bei 50 rem und wird bei etwa 600 rem absolut tödlich.

Hier werden kurzfristig zahlreiche Körperzellen ausser Funktion gesetzt, durch eine hohe Energiezufuhr, etwa vergleichbar mit einer tödlichen Verbrennung dritten Grades. Analog kann angenommen werden, dass mindestens 60-100.000.000.000 Körperzellen gleichsam verbrannt werden, wahrscheinlich sind es noch wesentlich mehr.

2.) Die Störung des Informationscodes in den Chromosomen einer im Übrigen durchaus lebensfähig bleibenden Zelle.

Das kann zu Erbschäden führen, wenn die Gonaden getroffen werden, werden gewöhnliche Körperzellen getroffen, so kann der Regelkreis ihrer biologischen Steuerung auf vielfältige Weise gestört werden. Wird der Regelkreis des gesteuerten, disziplinierten Zellwachstums enthemmt, sodass die Zelle sozusagen in ihren bakteriellen Urzustand der ungehemmten Zellteilung zurückfällt, so entsteht ein Krebsgeschwulst mit entsprechender Latezzeit.

Diese Schäden können sowohl durch Strahlung von aussen, wie auch durch inkorporierte radioaktive Schadstoffe von innen erfolgen . Entscheidend ist hier, dass gegebenenfalls minimale Dosen ausreichen um einen solchen Schaden auszulösen. Viel wesentlicher dürfte der Ort sein, wo des jonisierende Ereigniss sich auswirkt. Viele der inkorporierten radioaktiven Schadstoffe kummulieren sich mit Vorliebe in gewissen Organen, wie z.B. Jod, Strontium und Cäsium, während Kobalt sich im Vitamin B einbaut.

Diese Schadstoffe wirken im Körper, vornehmlich in gewissen, besonders empfindlichen Organen auf kürzeste Distanz.

Auch hier gilt das physikalische Abstandsgesetz, indem die Intensität der Strahlung steigt mit dem Quadrat der Verringerung des Abstandes.

Wenn man (lt. Frau Prof. Feuerhake, Bremen) grob überschlägig rechnet, dass 1 Ci auf 1 m Distanz in 1 h eine Dosis von 1 rem ergibt, dann ist es auf 70 μ, in denen ein α-Strahler seine Energie abgibt, die bis über 10.000.000 eV betragen kann, das rund 200.000.000-fache , oder umgekehrt 1/ 200.000.000 Ci incorporiert schädigt in dem betreffenden Organ mit 1 rem / h jährlich also mit rund 8.760.000 mrem . Setzen wir für einen energiereichen α-Strahler noch den Qualitätsfaktor 20 ein, so genügt 1/4.000.000.000 Ci für eine jährliche Dosis in dem betroffenen Organ von 8.760.000 mrem.

Damit ist die Rechnung aber noch nicht zuende. Wenn, wie oben dargelegt, 600 rem mindestens 60.000.000.000 Körperzellen tödlich schädigen, dann entfallen auf die Dosis von 1 mrem 100.000 tödlich geschädigte Zellen, und auf 1/4.000.000.000 Ci 100.000 x 8.760.000 = 876.000.000.000 tödlich geschädigte Zellen in einem Jahr und in 50 Lebensjahren 43.800.000.000.000 Zellen

Nun ist es aber gerade das Wesen von Erbschäden und Krebs, dass nicht eine tödlich geschädigte Zelle das Leiden auslöst, sondern vielmehr eine noch voll lebensfähige Zelle, die teilungsaktiv geblieben ist und die nur in ihrem Informationscode, der auch die Steuerung des Immunsystems einschliesst, gestört wurde. Es dürfte zu einer solchen Störung 1/10 der tödlichen Dosis noch viel zu hoch sein. Rechnen wir mit 1/10 bis 1/000, dann reicht 1 mrem zur Schädigung von 1.000.000 bis 100.000.000 Zellen. Wenn also wie oben berechnet, 1/4.000.000.000 Ci in einem Jahr 876.000.000.000 Zellen tödlich schädigt, dann reicht diese Dosis schätzungsweise zur Störung des Informationscodes von 8.760.000.000.000 bis 876.000.000.000.000 Zellen.

1/1.000.000.000 Ci

1 / 1.000.000.000 Ci schädigt mithin die vierfache Zahl, das sind 34.680.000.000.000 bis 3.468.000.000.000 Zellen in einem Jahr und in 50 Lebensjahren 1.734.000.000.000.000 bis 174.340.000.000.000.000 Zellen.
Bleiben wir bei der Schädigungszeit von nur einem Jahr, dann würde 1 / (34.680.000.000.000 x 1.000.000.000) Ci, möglicher Weise aber auch nur ein Hundertstel davon einen Erbschaden oder einen Krebsfall auslösen können in einem Jahr.
Also $1 / (3,468 \cdot 10^{22})$ bis $1 / (3,468 \cdot 10^{24})$ Ci = $2,8835 \cdot 10^{-23}$ bis $2,883 \cdot 10^{-25}$ Ci , abgerundet rund

$3 \cdot 10^{-22}$ bis $3 \cdot 10^{-25}$ oder grob 10^{-24} Ci incorporiert genügen um jährlich einen Erbschaden oder Krebsfall auszulösen.

Das Glück ist nur, dass es nicht in jeden Fall zu einem Treffer im empfindlichen Organ einer Zelle kommt, oder dass die getroffene Zelle tödlich geschädigt wird und abstirbt, was für den Gesamtorganismus,bei einer geringen Zahl von Zellen, weniger schädlich sein kann, als die Enthemmung einer Zelle. zur Krebszelle.
Wenn aber andererseits 60.000.000 Bundesbürger oder noch weit mehr Europäer nur jeder die oben genannte geringe Dosis erhalten, dann steigt die Trefferwahrscheinlichkeit um den Faktor an, welcher der Zahl der betroffenen Personen entspricht.
Anders gerechnet, wenn ~~ein Ci~~ 10^{-24} Ci für einen Erbschaden oder eine Krebs ausreichen, dann entfallen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche der BRD bei gleichmässiger Verteilung dieses einen Ci α-Strahler rund $5 \cdot 10^{-23}$ potentielle Schädigungsfaktoren auf diese landwirtschaftliche Nutzfläche der BRD.
Das ergibt rund $8,8 \cdot 10^{15}$ potentielle Schädigungsfaktoren auf der Ernährungsfläche eines Bundesbürgers.
Diese Rechnung soll zeigen, wie kriminell bertrügerisch es ist, und keineswegs der Forderung von § 7 (2) 3. AtG entspricht, incorporierte radioaktive Gifte "statistisch zu verschmieren", indem sie auf einen Standardkörper von 70 kg umgerechnet werden, während eine Eizelle, als weitaus grösste menschliche Zelle kaum den 14.000.000.000-sten Teil davon wiegt und eine gewöhnliche Körperzelle nur 1 / 100.000.000.000.000 Teil davon.

Ein α-Teilchen gibt seine Energie, die bis über 10.000.000 eV betragen kann, auf einer Wegestrecke von etwa 70 μ ab und löst dabei je μ etwa 8.000 Jonenpaare aus. Dabei ist zu beachten, dass ein Chromosom einen Querdurchmesser von rund einem μ hat, während seine Länge bedeutend grösser ist. Es können also in einem Ckromosom etwa 8.000 bis 100.000 Jonenpaare gebildet werden, welche auf die etwa 40.000.000 Basenpaare der genetischen Information dieses Chromosoms einwirken, wenn nicht sogar der gesamte Chromosomensatz der betroffenen Zelle mit über 2.000.000.000 Basenpaaren genetischer Information durch diese Jonisation betroffen wird.
Wie oben dargelegt, Erfolgt eine Schädigung zu Leukämie, Krebs oder Erbschäden im Mikrobereich des Informationscodes der Zellkerne mit entsprechend minimalen Dosen, die um mehrere Grössenordnungen geringer sind als die zur Tötung von Zellen erforderliche Dosis. Es ist aber unbestrittene wissenschaftliche Tatsache, dass ein Radionuklid bei seinem Zerfall immer die volle Energie entfaltet, wie sie unstrittig in der "Karlsruher Nuklidkarte" abgelesen werden kann. Diese Zerfallsenergie erreicht bei den α-Strahlern Werte über 10.000.000 eV. Das bedeutet, dass ein α-Teilchen mit nahezu Lichtgeschwindigkeit in die lebende Substanz geschossen wird und in dieser auf nur 70μ Distanz abgebremst wird, d.h. seine Energie aufgezehrt wird.

Es ist für die Schädigung nicht so sehr die von einem Reaktor ausgehende Strahlung wesentlich, da diese nach dem ~~Quadrat des~~ Abstandsgesetz mit dem Quadrat des Abstandes abnimmt, als vielmehr die emittierten Radioaktiven Gifte die unter Erhaltung ihrer vollen Spaltenergie, durch Wind, Wasser oder Nahrung praktisch auf jede Entfernung vom Reaktor verfrachtet werden können. Ob und welche Schäden sie auslösen, ist mehr eine Frage der statistischen Wahrscheinlichkeit als der Entfernung.
Das sind Tatsachen, die wissenschaftlich unstrittig sind, Das Urteil des OVG Koblenz leugnet sie. Es kann sie nur ~~ver~~leugnen, weil es die §§ 104 und 108 VwGO bewusst und gröblich verletzt hat, indem die Kläger nicht zur Sache sprechen durften.

Bereits im Normalbetrieb werden mindestens 100.000 Ci / a an radioaktiven Schadstoffen freigesetzt. Präzise Angaben über das Nuklidspektrum der freigesetzten Schadstoffe werden nicht gegeben. Dass das Gericht sie nicht erzwungen hat, ist ein Verstoss gegen § 86 VwGO aber auch gegen die §§ 104 und 108.
Einen Begriff von der tatsächlichen Belastung unseres Lebensraumes durch die Emissionen, die , wie oben betont, grösstenteils durch die §§ 9a AtG und 47 (3) SSV ausdrücklich verboten sind, kann man sich nur machen, wenn man berechnet, welche Belastung an radioaktiven Zerfällen je m² der Gesamtfläche der BRD oder der auf einen Bürger entfallenden anteiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche der BRD durch ein freigesetztes Ci/a verursacht wird, um diese Belastungszahl dann noch mit der Gesamtemission aller Anlagen in der BRD je Radionuklid zu multiplizieren, und daraufhin noch diese Summen der verschiedenen freigesetzten Radionuklide zu addieren.
Da aber entgegen dem Gebot des § 3 AtVfV präzise Nuklidspektren nicht angegeben werden, ist nur eine ungefähre Schätzung möglich.
Wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, sind die Werte für die verschiedenen Radionuklide sehr unterschiedlich.
Das hat seine Ursache darin, dass die Einheit Ci nicht die gesamte Radioaktivität des Nuklids angibt, sondern nur die Zerfälle je Sekunde im Augenblick der Messung.
Nach der Halbwertszeit,,die in der Karlsruher Nuklidkarte angegeben ist, beträgt die Strahlung nur noch die Hälfte.
Die Halbwertszeiten sind aber bekanntlich sehr unterschiedlich lang, vom Bruchteil einer Secunde bis zu Millionen Jahren.
Die Gesamtaktivität erhält man, inden die Halbwertszeit in Secunden multipliziert wird mit 1.433, wodurch man die sogenannte Lebenszeit erhält, welche noch mit dem Wert von 1 Ci nämlich 3,7 . 10^{10} Zerfälle/ sec multipliziert werden muss.

Bei allen langlebigen Radionukliden besteht die Gefahr, dass sie sich in unserem Lebensraum, bei fortlaufender Freisetzung, zu gefährlichen Mengen anhäufen.
So ist allein bei der laufenden Freisetzung von Kr85 wie sie von allen AKW betrieben wird, zu befürchten, dass alleine durch dieses Radionuklid unsere Umweltstrahlung in zwei Generationen verdoppelt werden kann.

Erläuterung zu der Tabelle auf S. 17
In der ersten Spalte steht das Radionuklid.
In den folgenden Spalten ist angegeben, welche Belastung durch 1 Ci desselben Nuklids bei gleichmässiger Verteilung desselben auftritt in radioaktiven Zerfällen je m²
1. bei Verteilung über die gesamte BRD je m²
2. bei Verteilung über einen Sektor von 30° und 100 km Länge / m²
3. bei Verteilung über einen Sektor von 30° und 10 km Länge / m²
4. bei Verteilung über die BRD je anteilige Nährfläche

Radioaktive Belastung durch 1 Ci

Nuklid	Radioaktive Zerfälle je			
	m^2 B R D	m^2 Sektor 30° 100 Km	m^2 Sektor 30° 10 km	Nährfläche 1 Bürger B R D
H 3	$8,3000.10^{7}$	$8,3000.10^{9}$	$8,300.10^{11}$	$2,0762.10^{11}$
Co 60	$3,8526.10^{7}$	$3,8526.10^{9}$	$3,8526.10^{11}$	$9,6315.10^{10}$
Kr 85	$7,2472.10^{7}$	$7,2472.10^{9}$	$7,2472.10^{11}$	$1,8119.10^{11}$
Sr 90	$1,9000.10^{8}$	$1,9000.10^{10}$	$1,9000.10^{12}$	$4.7595.10^{11}$
Tc 99	$1,4027.10^{12}$	$1,4027.10^{14}$	$1,4027.10^{16}$	$3,5068.10^{15}$
I 129	$1,0574.10^{14}$	$1,0574.10^{16}$	$1,0574.10^{18}$	$2,6452.10^{17}$
I 131	$1,4781.10^{5}$	$1,4781.10^{7}$	$1,4781.10^{9}$	$3,6960.10^{8}$
Cs 135	$1,3411.10^{13}$	$1,3411.10^{15}$	$1,3411.10^{17}$	$3,3528.10^{16}$
Cs 137	$2,0321.10^{8}$	$2,0321.10^{10}$	$2,0321.10^{12}$	$5,0802.10^{11}$
Nd 144	$1,9144.10^{22}$	$1,9144.10^{24}$	$1,9144.10^{26}$	$4,9505.10^{25}$
Sm 147	$1,3595.10^{11}$	$1,3595.10^{13}$	$1,3595.10^{15}$	$3,3988.10^{14}$
Sm 151	$6,3313.10^{8}$	$6,3313.10^{10}$	$6,3313.10^{12}$	$1,5828.10^{12}$
Eu 155	$3,3408.10^{7}$	$3,3408.10^{9}$	$3,3408.10^{11}$	$8,3519.10^{10}$
Pu 238	$5,9096.10^{8}$	$5,9096.10^{10}$	$5,9096.10^{12}$	$1,4774.10^{12}$
Pu 239	$1,6239.10^{11}$	$1,6239.10^{13}$	$1,6239.10^{15}$	$4,0598.10^{14}$
Pu 240	$3,1381.10^{10}$	$3,1381.10^{12}$	$3,1381.10^{13}$	$9,3454.10^{13}$
Th 232	$9,4329.10^{16}$	$9,3429.10^{18}$	$9,3429.10^{20}$	$2.3582.10^{20}$
Am 243	$4,9640.10^{10}$	$4,9640.10^{12}$	$4,9640.10^{14}$	$1,2410.10^{14}$

Wie oben dargelegt, scheitert eine genaue Berechnung der tatsächlichen Belastung des Bürgers daran, dass keine genauen Angaben über die tatsächlich freigesetzten Radionuklide und ihre Mengen gegeben werden. Diese Geheimhaltung steht allerdings in krassem Gegensatz zu dem Gebot des § 3 AtVfV, der fordert, dass den Bürgern offen dargelegt werden muss, "ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können."

Um einen glaubhaften Mittelwert zu erhalten, scheint es zweckmässig, die Daten von Krypton 85 zu wählen, einerseits weil dies Nuklid bezüglich seiner Halbwert zeit einen Mittelwert zwischen den sehr unterschiedlichen Halbwertzeiten einnimmt, andererseits weil dieses Radionuklid im Normalbetrieb den weitaus höchsten Anteil an den freigesetzten Radionukliden hat.

Bei der Freisetzung von nur einem Ci Kr 85
erhalten wir eine Belastung
für jeden m^2 der BRD von $7{,}1463 \cdot 10^7$ Zerfällen
für die anteilige Nährfläche eines Bundesbürgers $1{,}7965 \cdot 10^{11}$ Zerfällen.
Um zu der effektiven Belastung zu kommen, müssen wir diese Zahlen noch mit der Gesamtemission aller AKW in der BRD multiplizieren. Diese dürfte mit 1.000.000 Ci/a nicht zu hoch angesetzt sein. Damit erhalten wir eine effektive jährliche Belastung für:

jeden m^2 der BRD $7{,}1463 \cdot 10^{13}$ Zerfälle

die Nährfläche eines Bürgers $1{,}7965 \cdot 10^{17}$ Zerfälle

Diese Zahlen gelten aber nur für ein Betriebsjahr.
Auch ist der geplante weitere Ausbau der Atomwirtschaft hierin nicht berücksichtigt.
Realistisch müssen diese Zahlen also noch um eine bis zwei Grössenordnungen höher angenommen werden, also:

je m^2 der BRD $7{,}1463 \cdot 10^{14}$ bis 10^{15}
je Nährfläche eines Bürgers $1{,}7965 \cdot 10^{18}$ bis 10^{19}.

Das OVG Koblenz aber behauptet, wir seien nicht betroffen .

Es ist auch keineswegs so, wie das OVG Koblenz behauptet, dass der Gesetzgeber dem Bürger solche Belastungen auferlegt habe. Vielmehr sind diese Belastungen des Bürgers, wie bereits oben ausgeführt, durch die §§ 9a AtG und 47(3) SSV ausdrücklich verboten.

Welche Belastung im Katastrophenfall einen Bundesbürger treffen kann, darüber gibt es keine konkreten offiziellen Aussagen. Diese müssten zwar nach dem Gebot des bereits oben angeführten § 3 AtVfV bei jedem Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, die Genehmigungsbehörden haben aber bisher in rechtsbeugender Komplizenschaft mit der Atomwirtschaft diese Unterlassung nicht beanstandet. Die Folge davon ist, dass das Volk als Träger der Staatsgewalt und seine parlamentarischen Bevollmächtigten , als Gesetzgeber, von diesen Gefahren keine klaren Vorstellungen haben.
Es wäre Pflicht des Gerichts gewesen, aus dem Gebot des § 86 VwGO heraus, hierüber klare Angaben zu erzwingen und diese nach den §§ 104 und 108 VwGO zu erörtern.
Auch der "Arbeitsbericht 290" des IRS gibt nur sehr vage Angaben

bezüglich

Bezüglich der verschiedenen freigesetzten Radionuklide schweigt auch dieser Arbeitsbericht sich aus. Und das ist gerade die Kernfrage.
Immerhin gibt der Arbeitsbericht 290 an, dass bei Coreschmelzen in 100 km Entfernung, nur durch Strahlung aus der radioaktiven Schadstoffwolke, also ohne Ingestion ! innert 24 h eine
Ganzkörperdosis von 9.200 rem und eine
Knochendosis von 170.000 rem
zu erwarten ist.
Rechnen wir mit dem quadratischen Abstandsgesetz weiter, so haben wir bei 400 km Entfernung 1/16 dieser Dosen also:
Ganzkörperdosis von 575 rem
Knochendosis von 10.625 rem
Das OVG Koblenz erklärt aber:
"Es fehlt jedoch eindeutig an dem weiter erforderlichen räumlichen Bezug zwischen dem - derzeitigen , dauerhaften - Wohnort, auf den insoweit allein abzustellen ist, und dem Standort des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich. Dabei besteht für den Senat kein Anlass, abschliessehd festzulegen, in welchem kilometermässig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten; denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd 100 km oder mehr von Mülheim-Kärlich ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch den Kraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt."
Rechnen wir dagegen mit praktischer Vernunft, wie gross die o.a. Knochendosis bei zehnfacher Entfernung noch sein wird, also bei 1000 km, so wird diese nach dem Abstandsgesetz noch 1/100 sein also 1.700 rem dass diese Dosis tödlich sein dürfte, darüber ist wohl keine Diskussion erforderlich.
Bei den metereologischen Ausbreitungsrechnungen wird für gewöhnlich ein Sektor von 30° angenommen. demnach wurde ein solcher Sektor von 1.000 km Länge eine Fläche von 250.000 km² einnehmen, was etwa der Fläche der BRD entspricht.
Nach den Ausführungen des OVG Koblenz (S.7) hat der Gesetzgeber ein solches Restrisiko "in seine politische Verantwortung aufgenommen und mutet von daher dem Bürger gewisse, über den"praktischen Ausschluss" von Schadensereignissen hiausgehende Ungewissheiten zu,"
Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Art 19 (1) und (2) eine derartige Verletzung von Art. 2 (2) GG niemals zulässt.

Wohlgemerkt beziehen sich die obigen Angaben nur auf Schäden durch das akute Strahlensyndrom, d.h. auf die tödliche Strahlenkrankheit durch Bestrahlung von aussen.
Nehmen wir an, dass eine Knochendosis von 100 rem von aussen, mit ziemlicher Sicherheit Leukämie oder Strahlenkrebs erzeugt, so haben wir bei 100 km Entfernung eine 1.700-fache Dosis für eine solche Erkrankung ziehen wir aus dieser Zahl die Quadratwurzel, so erhalten wir 41,231 das heisst, dass eine Knochendosis von 100 rem erst nach 4.100 km unterschritten würde und dass ein Sektor von 30° und weit über 4.000.000 km² teils langfristig teils kurzfristig geräumt werden müsste.
Die Frage ist dann allerdings wie, womit und wohin räumen?
Damit dass s.Zt. beim BMI dieser Sicherheitsbericht sofort im einen Panzerschrank gesperrt wurde, statt diese Fakten dem Gesetzgeber offiziell und unverzüglich mitzuteilen, ist diese Frage allerdings nicht gelöst.
Nach § 3 AtVfV mussten die Daten des Arbeitsberichts 290 bei den Auslegungsverfahren bekanntgegeben werden.
Über Folgeschäden in Form von Leukämie, Krebs oder Erbschäden

gesagt. Auch ist darin nichts darüber gesagt, welche Fläche unbewohnbar würde und auf welcher Fläche die Ernte vernichtet werden müsste.
Man kann die oben genannten Daten als Anhalt nehmen, oder auch den US Report Wash 740, der allerdings nur auf einen kleinen Reaktor von 50.000 KW bezogen ist, während der Reaktor Mülheim-Kärlich die 26-fache Leistung hat. Rechnen wir entsprechend dem physikalischen Abstandsgesetz mit der abgerundeten Quadratwurzel von 26 nämlich 5, so müsste nach den Angaben dieses Reports in einem Sektor von 325 km fünf Jahre lang evakuiert werden.
Bis 1000 km wäre eine vorübergehende Evakuierung nötig, das entspräche der Fläche der BRD ! wenn wir einen Sektor von 30° annehmen. Die gesamte Ernte müsste bis 2500 km vernichtet werden, mit einem Wert von über 100 Milliarden DM.
Das alles wären Aufgaben, die überhaupt nicht zu bewältigen wären.
Für das Verantwortliche BMI wird die Frage sehr einfach gelöst: es soll nicht darüber gesprochen werden.
Nachdem ich in verschiedenen Schriftsätzen an verschiedene Gerichte 1981 geltend gemacht hatte, dass die o.a. Vorschrift des § 3 AtVfV ,zur Offenlegung der Wahrheit, nicht beachtet wurde, Hat der BMI in einer Änderung der AtVfV von 31.3.1982 den § 3 (1) dahingehend geändert, dass anstelle der Wahrheit Dritten gegenüber,"ob und wieweit sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können," nunmehr nur noch der sogenannte Auslegungsstörfall dargelegt werden muss, d.h. ein Störfall, bei dem nichts ernstliches passiert, weil angenommen wird, dass alle Sicherheiteinrichtungen 100 o/o funktionieren.
So wird der mündige Bürger von Amts wegen verdummt!

Nach den oben dargelegten Tatsachen, ist die Gefährdung des Bürgers durch die Auswirkungen der Atomanlagen eine ausgesprochene Gemeingefahr. Das ist ein Rechtsbegriff, der bereits 1871 im StGB seine rechtliche Definition und Aufnahme gefunden hat. Die Gemeingefahr ist also seit über 110 Jahren ein wesentlicher Rechtsbegriff der deutschen Rechsprechung, aber das OVG Koblenz will sie nicht kennen. Besonders der § 319 Gemeingefährliche Vergiftung, stellt deutlich heraus, dass eine Gemeingefahr jeden beliebigen treffen kann, also nicht bewusst gezielt auf eine bestimmte Person zu sein braucht, auch nicht die bewusste Absicht der Schädigung erforderlich ist, sondern nur das Wissen um eine Schädigungsmöglichkeit den Tatbestand bereits erfüllt. Dass es auch nicht zum Tatbestand erforderlich ist, dass eine gewisse Zahl an Opfern möglich ist oder eingetreten ist, dass vielmehr ein Todesopfer genügt um das Strafmass erheblich anzuheben, über das Strafmass des gewöhnlichen Totschlages. Wohlgemerkt kommt es hier nicht auf eine Bestrafung an sondern vielmehr geht es um die Verhinderung einer Straftat oder präziser ausgedrückt, angesichts der Nichtigkeitsklage die dem Rechtsstreit zugrunde liegt, um die Frage ob eine Behörde eine Genehmigung erteilen darf, durch welche eine Straftat erlaubt wird. Ob durch einen Verwaltungsakt das Strafgesetz ausser Kraft gesetzt werden darf.
Das OVG Koblenz will den Begriff der Gemeingefahr nicht gelten lassen weil er in der VwGO und im VwVfG nicht eigens verankert ist, wo er auch garnicht hin gehört. Das OVG hat dabei übersehen, dass der Begriff der Gemeingefahr auch die Möglichkeit des persönlich betroffen werdens mit einschliesst.
Das OVG Koblenz verlangt einen Nachweis der persönlichen Betroffenheit, der aus der Natur der Sache nur in den seltensten Fällen kausal beweisbar ist, zumal Radioaktivität mit menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar ist. Insbesondere gibt es für Schädigungen durch Radioaktivität keinen analogen § wie es der § 142 StGB

§ 142 StGB , sehr wirkungsvoll, bei Verkehrsunfällen ist.
Dabei ist noch zu beachten, dass das Risiko des Strassenverkehrs jedermann freiwillig auf sich nimmt, während radioaktive Schadstoffe uns völlig wider Willen aufgezwungen werden, in unserer Wohnung, auf unserem Grundbesitz, durch Atemluft und Nahrung, weil die beklagte Behörde rechtswidrig der Atomwirtschaft erlaubt, unseren Besitz, Luft und Wasser als Atommülldeponie zu missbrauchen.
Abgesehen vom Katastrophenfall, wo für einen Teil der Schäden ein kausaler Nachweis der persönlichen Betroffenheit möglich sein wird, kann ein solche für den grössten Teil der Schäden, besonders im sogenannten Normalbetrieb, nach dem Stand der Wissenschaft nicht erbracht werden. Dagegen ist sehr wohl ein statistischer Nachweis einer Schädigungsmöglichkeit, nach dem Stande der Wissenschaft möglich, derart, dass eine gewisse Bestrahlung von Aussen oder ein gewisses Mass incorporierter radioaktiver Schadstoffe bei einer solcherart betroffenen Bevölkerung einen gewissen Prozentsatz an Krankheiten, Todesfällen und Erbschäden erwarten lässt.
Die Höhe dieses Prozentsatzes ist zwar noch durchaus strittig, weil vorallem alle aufschlussgebenden Statistiken blockiert worden sind. Die Tatsache der Schädigung selbst wird aber auch von der Befürworterseite nicht mehr bestritten.
Auch das OVG Koblenz bestreitet diese Tatsache in seinem Urteil nicht, sondern gibt sie zu, wie bereits oben ausgeführt.
Angesichts dieser Tatsachen macht aber das Gericht ~~zwei~~ in seinem Urteil zwei grundlegende Fehler.
Zum Ersten verlangt es von uns Klägern einen Nachweis, der Betroffenheit, der wissenschaftlich nicht zu erbringen ist und weigert sich aber andererseits den wissenschaftlich sehr wohl belegten Nachweis der Gemeingefahr als Nachweis für eine Klagebefugnis anzuerkennen. Dabei übersieht das Gericht geflissentlich, dass sowohl wir, wie besonders auch das Gericht aus § 138 StGB zur Abwehr der Bedrohung Dritter verpflichtet sind, wenn wir beide glaubhaft von der Bedrohung von Leib und Leben irgendwelcher, nicht näher bestimmter, Menschen erfahren.
Nach dem Wortlaut des § 138 macht sich das Gericht strafbar, wenn es unsere Klage abweist mit der Behauptung wir seien nicht klagebefugt, da angeblich nicht selbst betroffen, unsere Klage sei "eine systemfremde Popularklage". Nach dem § 138 StGB ist nicht erforderlich, dass wie selbst betroffen sind, wie es das Gericht fordert. Vielmehr fordert dieser § von uns, die wir durch unser Studium der Materie glaubhaft erfahren haben, dass Dritte gefährdet werden können, indem sie Schäden an Leib und Leben erleiden können, wenn wir nicht vorher für Abhilfe sorgen, dass wir diese Abhilfe rechtzeitig bei der Zuständigen Behörde veranlassen. Diese zuständige Behörde kann aber nach Lage der Dinge nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit sein, weil ja gerade die zuständigen Landesbehörden und das BMI hier versagen, beziehungsweise Mittäter sind.
Die Tatsache einer Schädigung von Leib und Leben Dritter gibt das Gericht in seinem Urteil (S.7) sogar zu, erklärt sie aber rechtsbeugend für zulässig.
Dies geschieht, indem das Gericht zweitens rechtsbeugend behauptet, durch den Art. 74, Nr. 11a GG sei die "Friedliche Nutzung der Kernenergie" grundsätzlich erlaubt und durch die Existenz des Atomgesetzes sei diese verfassungsrechtlich legalisiert, derart, dass es nicht erforderlich sei, dass eine solche Anlage absolut sicher sei, dass vielmehr dem Bürger ein Restrisiko aufgelastet werden dürfe.
Solches wäre nach Art. 19 (1) GG allenfalls rechtens, wenn

bezüglich

bezüglich der Schäden an Leib und Leben, ~~wenn~~ durch das Atomgesetz der Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes derart eingeschränkt wäre, dass das Atomgesetz der Atomwirtschaft erlaubte dem Bürger ein gewisses, fest umschriebenes "Restrisiko" an Leben und Gesundheit aufzuerlegen. Wie z.B. das AtG in § 12 Abs. 2 eine solche Einschränkung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 ausspricht, hier aber in ausgesprochen schützender Absicht, insbesondere auch "anderer Personen und der Allgemeinheit", dass ~~ich~~ nämlich Personen die sich in strahlengefähdeten Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, einer Messung der Strahlendosen sowie ärztlicher Untersuchung und Behandlung unterziehen müssen, notfalls mit Gewalt, was im Katastrophenfall sehr relevant werden kann.
Eine zweite Einschränkung eines Grundrechts spricht das AtG noch in § 19 Abs. 2 letzter Satz aus, auch hier in ausgeprägt schützender Absicht, insofern als " das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht", nämlich Prüfungen zur Überwachung radioaktiver Stoffe und Anlagen vorzunehmen.
Es ist offensichtlich, dass diese beiden und einzigen Einschränkungen von Grundrechten, die das AtG ausspricht, ausgesprochen schützenden Charakter haben, insbesondere die Allgemeinheit schützen wollen. Wenn das AtG aber andererseits offensichtlich ~~das/d~~ keine Grundrechte des GG einschränkt, um der Atomwirtschaft einen "Freiraum" zu schaffen oder dem Bürger ein "Restrisiko" aufzuerlegen in der Form von Krankheit und Tod, dann ist es verfassungswidrig, solches durch Gerichtsbeshluss für die Atomwirtschaft zu erzwingen.
Bezüglich Art. 6 Abs. 1 und 4 GG, Schutz von Ehe und Familie sowie der Mutterschaft könnte eine solche Einschränkung dieser beiden Grundrechte, da diese laut GG nicht eingeschränkt werden können, nur über eine Verfassungsänderung bewerkstelligt werden. Eine Verfassungsänderung in diesem Bestreben dürfte allerdings nach Art 79 Abs. 3 GG unzulässig sein.
Dieser Art 79 Abs. 3 GG besagt unmissverständlich :
" Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche ..... die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig."
Die genannten beiden Grundrechte auf Schutz von Ehe und Familie und darin logischer Weise eingeschlossen der Schutz der genetischen Substanz der Familie und auf Schutz der Mutterschaft, werden nicht nur durch die Bindung des Art. 1 Abs. 3 geschützt, sondern überdies noch sehr nachdrücklich durch Art. 1 Abs. 1 GG " Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Hiermit ist der Kernpunkt des Urteils des OVG Koblenz vom 18.11.80 aufgedeckt, und auch anderer ähnlicher Urteile.
Es soll durch "Ständige Rechtsprechung" erreicht werden und durch terroristische, existenzvernichtende Kosten gesichert werden, was durch ein Gesetz aus Gründen der Verfassungswidrigkeit nicht erzwingbar ist, was aber auch bei offener Darlegung der Wahrheit, vom Volk als dem Träger der Staatsgewalt und somit auch vom Gesetzgeber nie akzeptiert würde, Leben und Gesundheit der Bürger dem Profitstreben der Atomwirtschaft zu opfern.
Zumal inzwischen auch offensichtlich geworden ist, dass ein Energienotstand der solche Eingriffe in die Grundrechte rechtfertigen müsste, tatsächlich nicht vorhanden ist.

Das Urteil

Das Urteil des OVG Koblenz gibt zu, dass Schäden an Leib und Leben auftreten. Das Gericht weigert sich aber diese Schäden näher zu untersuchen. Wie oben dargelegt ist das Gericht aber aus dem Gebot des § 138 StGB verpflichtet diese Gefahren ab - zuwehren, auch wenn diese Gefahren, wie das Gericht unterstellt, aber von uns bestritten wird, nicht die Kläger selbst treffen können.
Die Ausführungen des Gerichts in seinem Urteil belegen eindeutig, dass es von den drohenden Gefahren glaubhaft erfahren hat. Damit sind aber die Richter, wie jeder andere Bürger der nicht Jurist ist, verpflichtet gemäss § 138 StGB die Gefahr rechtzeitig von den bedrohten Bürgern abzuwehren. Statt aber dies zu tun, erklärt das Gericht:
"Dabei besteht für den Senat kein Anlass, abschliessend fest zu legen, in welchem kilometermässig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein könnten, denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd 100 km oder mehr von Mülheim-Kärlich ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch den Kraftwerksbetrieb nach den Grundsätzen der praktischen Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt.
Der Kläger ist demnach nicht in der Lage vorzutragen, durch die Genehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in eigenen Rechten verletzt zu sein."
Einen solchen Vortrag hatte der Vorsitzende aber weitgehend verboten. Soweit es möglich war habe ich es aber vorgetragen und das Gericht weigerte sich, wie es oben darlegt, dies zu prüfen, denn das Gericht geht von einem ungeprüften Dogma aus, wonach jeder der 100 und mehr Km entfernt wohnt, nicht mehr betroffen sein kann, und das Gericht weigert sich diesem Dogma entgegenstehende wissenschaftliche Beweise zur Kenntnis zu nehmen, genau wie in Hexenprozessen die Richter sich stets weigerten, die Grundfrage der Hexerei, den Vorwurf der Teufelsbuhlschaft jemals zu prüfen.
Damit verletzt das Urteil ausser den oben genannten Verfassungsgrundsätzen und der Abwehrpflicht aus § 138 StGB auch den fundamentalen Grundsatz der Rechtsprechung, wie er für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im § 108 VwGO Abs. 2 seinen unmissverständlichen Niederschlag gefunden hat:
" Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern konnten."

BEUGEHAFT FÜR GESETZESTREUE BÜRGER.

Schon Hermann Löns lehrte: "Naturschutz ist Menschenschutz." Inzwischen ist diese Erkenntnis entscheidebd geworden für das Überleben der Menschheit.
Der Mensch ist ein Teilchen der Schöpfung. Nur lebensfremde Hybris und profitgieriger Händlergeist können annehmen, dass der Mensch sich aus seiner gottgewollten Bindung ohne Schaden lösen könnte, und dass er die Natur ungestraft zerstören dürfe, oder dass er den schöpfungsgeschichtlichen Vorgang des Abklingens kosmischer Radioaktivität, durch den erst Leben, und vorallem höheres Leben, auf der Erde möglich wurde, künstlich rückgängig machen dürfe, nur um des Profits willen.
Die Anwälte gewisser, unseren Lebensraum vergiftender, Grossindustrien halten uns entgegen, es gebe keinen Rechtsanspruch auf Umweltschutz. Sowie wir aber erkennen, dass Naturschutz Menschenschutz ist, geben uns die das Leben schützenden Grundrechte der Art. 2 und 6 GG eine unverzichtbare Rechtsposition. Wir müssen aber beachten, dass z.Zt. hinter den Kulissen mittels Symposien (= Trinkgelagen) usw. ein zäher Kampf geführt wird, um diese verfassungsrechtlichen Positionen des Lebens und der Natur aufzuweichen. Das geht von einer Parteispende von 100.000.000 DM für willige Gehilfen bis zur brutalen Rechtsbeugung, Existenzvernichtung, ~~und~~ Beugehaft und anderen Gewaltmethoden.
Wir dürfen uns von dieser rechtswidrigen Gewalt nicht einschüchtern lassen, vielmehr müssen wir beachten und betonen, dass diese Gewalt sich letztlich gegen die das Leben schützenden Grundrechte richtet. Diese Grundrechte stehen als "unmittelbar geltendes Recht" (Art. 1 (3) GG) auf der Seite des Lebens. Es gilt aber heute mehr denn je darum zu kämpfen, dass die Grundrechte nicht ausgehöhlt werden und nicht zu verzagen vor der Macht des toten Geldes.
Es ist in diesem Kampf sehr wesentlich, zu beachten, dass Art. 19 bestimmt: " (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht ~~eingeschränkt werden kann, muss das~~ durch Gesetz eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten. Ausserdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."
Art. 2 (2) bestimmt: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden."
Art. 6 bestimmt: " (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung."
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft."
Diese Grundrechte auf Schutz der Familie und der Mutterschaft dürfen nicht eingeschränkt werden.
Da "Familie" ausdrücklich neben Ehe genannt wird, und "Familie" zweifellos die Folge der Generationen mit einschliesst, umfasst der Schutz der Familie auch den Schutz der genetischen Substanz der Familie. Dieser Schutz muss uneingeschränkt durch die staatliche Ordnung sichergestellt werden.
Eine Genehmigung, die Verletzungen dieser Grundrechte zulässt, leidet dadurch an einem schwerwiegenden Fehler und ist desshalb nichtig nach § 44 (1) VwVfG
Das Atomgesetz hält sich eindeutig an diese grundgesetzlichen Vorschriften.

Vorschriften. Aber es wird gebeugt. Das AtG erklärt in § 1 : "Zweck dieses Gesetzes ist ... 2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und den schädlichen Wirkung jonisierender Strahlen zu schützen ..." Entsprechend diesem Zweck bestimmt § 7 (2): " Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ... 3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist."

Eine Einschränkung von Grundrechten gemäss Art. 19 (1) GG , um den Betrieb der Anlage zu erlauben oder zu verbilligen, spricht das AtG nicht aus. Mithin ist die"erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage" so zu bemessen, dass nach dem Stand der Wissenschaft sichergestellt ist, dass kein Grundrecht verletzt werden kann.

Entgegen dieser eindeutigen Rechtslage, dass durch das AtG keine Einschränkung von Grundrechten erfolgt ist, um Konstruktion und Betrieb eines AKW zu vereinfachen oder zu verbilligen, versuchen wirtschaftlich starke Vereinigungen laufend auf dem Verordnungs- und Genehmigungsweg Gesetz und Verfassung praktisch auszuhebeln.

Statt solche Bestrebungen, entsprechend Art. 9 (2) rigoros zu unterbinden, erklärt das OVG Koblenz in seinem Urteil vom 18.11.1980, dass durch den Betrieb eines AKW unstrittig Schäden an Leib und Leben verursacht werden, aber bereits durch die blosse Existenz des Atomgesetzes seien diese Schäden rechtlich zugelassen, da der Gesetzgeber zweifellos gewusst habe, dass ein AKW ohne solche Schäden nicht betrieben werden könne und diese Schäden in seine Verantwortung mit aufgenommen habe. Es behauptet der Schutzbereich des § 7 Abs.2 Nr. 3 AtG beschränke sich auf Personen im Umkreis des AKW. Das OVG weigert sich aber gleichzeitig hierfür eine konkrete Grenze zu ermitteln und behauptet andererseits : " ... die jenseits dieser Grenze möglichen Auswirkungen erhöhter Radioaktivität, die noch über hunderte von Kilometern hin feststellbar sein können, sind hingegen mangels erheblicher Gefährdung nicht geeignet ein Klagerecht zu begründen ..."

" Dabei besteht für den Senat kein Anlass abschliessend fest zu legen, in welchem kilometermässig begrenzten Umkreis "nicht unerhebliche Gefährdungen von Leben und Gesundheit" als nicht mehr hinzunehmende Auswirkungen des gerügten konkreten Sicherheitsdefizits generell zu besorgen sein können, denn bei einer Entfernung des Wohnorts von annähernd 100 km oder mehr von Mühlheim-Kärlich, ist dies jedenfalls nicht mehr der Fall, weil hier die Gefahr von Rechtsgutverletzungen durch Kernkraftbetrieb nach den Grundsätzen praktischer Vernunft nicht mehr ins Gewicht fällt." Es gibt aber der, vom BMI unterschlagene, Arbeitsbericht 290 des IRS, für den Fall des Coreschmelzens, bei 100 Km Entfernung innert 24 h eine mögliche Knochendosis von $1,7 \times 10^5$ rem an, was der 283-fachen Letaldosis (von 600 rem) entspricht. Für grössere Entfernungen gibt der Arbeitsbericht 290 keine Angaben, weil unerwünscht. Rechnen wir nach dem quadratischen Abstandsgesetz für den ferneren Weg der Schadstoffwolke weiter, so verringert sich die Dosis nach der fünffachen Entfernung (500 km) auf ein fünfundzwanzigstel. Das ist 283:25=11,32 , also rund eine elffache Letaldosis innert 24 h. Bei zehnfacher Entfernung (1000km) haben wir noch ein hundertstel (1:(10x10)), also noch eine 2,83-fache Letaldosis zu erwarten, und erst nach 1700 km würde die einfache Letaldosis unterschritten ($\sqrt{283}$ = 16,822604) Laut OVG Koblenz fallen solche mehrfachen Letaldosen nach den Grundsätzen

Grundsätzen der praktischen Vernunft nicht mehr ins Gewicht.
Das ist glatte Rechtsbeugung der Grundrechte.
Auch spricht das Gericht nur von "erhöhter Radioaktivität"
und hat demnach offensichtlich nicht begriffen, dass die
Gafahr in entfernteren Räumen nicht von der Radioaktivität=
Strahlung der Anlage sondern von den emittierten Radionukliden
ausgeht, die aber unabhängig von Zeit und Raum ihre volle
Zerfallsenergie behalten, die erst beim Zerfall in voller
Grösse freigesetzt wird, möglicherweise in unserem Körper.
Diese Zerfallsenergie ist unstrittig, sie kann z.B. in der
"Karlsruher Nuklidkarte" abgelesen werden, wie auch die sehr
unterschiedlichen Halbwertzeiten.
Die obigen Ausführungen des OVG offenbaren schwerste Verfahrens-
mängel.
Geklagt haben wir in einer Klägergemeinschaft von 151 Klägern,
wegen Nichtigkeit der Genehmigung für das AKW Mühlheim-Kärlich.
Dieser Streitgenossenschaft haben das VG und das OVG Koblenz
die Bevollmächtigten genommen, trotzdem diese selbst Streit-
genossen waren. Es wurde ein Gesetz von 1935 ausgegraben, das
aber ausdrücklich nur für die"gewerbsmässige Besorgung fremder
Rechtsangelegenheiten" gilt, also nicht auf Streitgenossen
anzuwenden ist. Vorallem aber steht es im Widerspruch zu dem
hier zuständigen § 67 (2) VwGO, der klar besagt : " ... Vor
dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht kann
jede Person, ~~die zum sachgemässen Vortrag fähig ist,~~ als
Bevollmächtigter oder Beistand auftreten, die zum sachgemässen
Vortrag fähig ist." Diese glasklare Gesetzesbestimmung wurde
ursprünglich auf Betreiben des Atomamwaltes Fischerhof und
des NS-Sozialministers Schnipkoweit ausgehebelt.
Gleichzeitig wurde die Klägergemeinschaft in 151 Einzelklagen
gespalten. Auch Ehepaare und Familien mit Kindern wurden aus-
einander gespalten. Für jeden so vereinzelten Kläger wurde
überdies der Streitwert von 4000 DM, was der gesetzliche Regel-
streitwert ist, terroristisch auf 100.000 DM heraufgesetzt,
was für jeden eine Kostenlast von über 17.000 DM bedeutet.
Ehepaare zahlen das Doppelte, ein Familienvater wurde mit
8 x 17.000 DM belastet. Damit wurde die Rechtsweggarantie des
Art. 19 (4) GG bewusst blockiert.
In der Verhandlung am 11.-13.11.80 sollte nur über die Klage-
befugnis verhandelt werden. Es war den Klägern ausdrücklich
verboten zur Sache zu sprechen, die aber gerade in der Frage
der persönlichen Betroffenheit und hier besonders bezüglich
der Entfernung nicht ausgeklammert werden kann.
Das Urteil verbreitet sich dann auch seitenweise in Auslassungen
zur Sache. Damit verstösst das Urteil krass gegen § 108 (2)
VwGO, der bestimmt; " Das Urteil darf nur auf Tatsachen und
Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich
äussern konnten."
Genau so wurde § 104 VwGO (1) missachtet, der fordert: "Der
Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich
und rechtlich zu erörtern."
Und § 86 (1) : "Das Gericht erforscht den Sachverhalt von
Amtswegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen ..."
Die oben zitierten Passagen der Urteilsbegründung einerseits
und die Fakten des Arbeitsberichts 290 andererseits, zeigen
wie einseitig das Gericht den Propagandaprasen der Atomwirt-
schaft folgte.
Weil ich an ersten Verhandlungstag erkannte, dass das Gericht
den Vortrag der Kläger nicht zur Kenntnis nahm, vermutete ich,
dass das Urteil bereits geschrieben sei. Desshalb habe ich in
der Nacht vom 11. zum 12.11. meinen Vortrag schriftlich fest-
gelegt

gelegt und habe diese Ausarbeitung nach meinem Vortrag am 12. dem Vorsitzenden "für das Protokoll" überreicht. Der Vorsitzende verweigerte die Annahme mit der fadenscheinigen Begründung, es müsse in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden, was unbegründet war, weil die Gegenseite meinen Vortrag ja gehört hatte. Als ich daraufhin im Geschäftszimmer die Anfertigung der erforderlichen Kopien, gegen Bezahlung von 1 DM je S. erbat, hat der Vorsitzende deren Anfertigung verboten! Offenbar wollte er verhindern, dass mein Vortrag aktenkundig wurde. Es gelang mir aber die Kopien anderwärts rechtzeitig anzufertigen. Wegen des o.a. Verhaltens des Vorsitzenden habe ich dann gegen ihn einen Befangenheitsantrag gestellt. Damit habe ich aktenkundig gemacht, dass das Urteil nicht auf meinem Vorbringen begründet ist, und dass der Vorsitzende verhindern wollte dass die Wahrheit ins Protokoll kam.
So hatte ich ausdrücklich persönliche Betroffenheit geltend gemacht, was die Urteilsbegründung, als sehr wesentlichen Gesichtspunkt der Begründung, leugnet. Dabei hatte ich gefordert die Frage der Schädigung in grösserer Entfernung zu untersuchen. Besonders hatte ich auch noch eine Klagebefugnis aus Art. 20 (4) GG geltend gemacht, insofern als ich eine Verletzung der Rechtsnormen von Art. 20 (2) und (3) durch die angefochtene Genehmigung geltend machte, indem ich betonte, dass ich "andere Abhilfe" im Sinne des Art. 20 (4) nur bei den Verwaltungsgerichten finden könne. Dieses sehr wesentliche Vorbringen wird auch im Urteil unterschlagen, denn es passte nicht in die bereits vorprogrammierte Zielsetzung des Urteils, das in allen auseinandergespaltenen Verfahren gleichlautende Massenware ist, ohne jedes Eingehen auf das verschiedene Vorbringen der Kläger. Während Art. 20 (4) ausdrücklich " allen Deutschen das Recht zum Widerstand, w e n n a n d e r e A b h i l f e n i c h t m ö g l i c h i s t " einräumt " g e g e n j e d e n, d e r e s u n t e r n i m m t, d i e s e O r d n u n g z u b e s e i t i g e n, " wobei diese Ordnung nach Abs. (2) der Grundsatz ist: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus." und nach Abs. (3) der Grundsatz:
" Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmässige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.",
verweigert das Urteil des OVG Koblenz allen Deutschen das Recht, vor dem verfassungsmässig zulässigen Widerstand zunächst die "andere Abhilfe" anzustreben.
Es war nach meinem Vortrag geltend gemacht, dass ein "berechtigtes Interesse" an der Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, neben der geltend gemachten persönlichen Betroffenheit, im Falle von gemeingefährlichen Grundrechtsverletzungen, sehr wohl aus dem Widerstandsrecht des Art. 20 GG abgeleitet werden kann, in der Absicht zuvor "andere Abhilfe" anzustreben.
Das Urteil unterschlägt meine Ausführungen bewusst wahrheitswidrig und rechtsbeugend, um dann auf S.5 zunächst die irrsinnige Behauptung aufzustellen; ~~dass~~ "Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes besagt, dass dieser keinerlei Rechtswirkungen zu äussern imstande ist, von ihm also auch keine Beeinträchtigungen ausgehen können."
und dann weiter auf S.6 erklären zu können:
" ... ohne die Voraussetzung einer eigenen Rechtsbetroffenheit, würde die Feststellungsklage bezüglich der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, da andere geeignete Abgrenzungskriterien fehlen, auf eine praktisch jedermann offenstehende Rechtskontrolle der Verwaltung und damit auf eine systemfremde Popularklage hinaus laufen. Mithin erfordert das berechtigte Interesse,

Interesse, an das § 43 Abs. 1 VwGO die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage knüpft, dass der Kläger, ebenso wie im Fall der Anfechtungsklage nach § 42 Abs.2 VwGO, geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt, dessen Nichtigkeit er behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein."
Zunächst ist hier festzustellen, dass das Gericht rechtsbeugend die vom Gesetz bewusst klar differenzierte Zulassungsschranke der § 42 (Anfechtungsklage) und 43 (Feststellungsklage) verändert, mit dem Ziel Feststellungsklagen auf Nichtigkeit zu verhindern.
Das OVG hat sich in diesem Bestreben, Nichtigkeitsklagen gegen Verwaltungsakte, die gemeingefährliche Grundrechtsverletzungen zulassen, als angeblich "systemfremde Popularklagen" abzuwürgen, geweigert, meine Begründung einer Klagebefugnis bei gemeingefählichen Grundrechtsverletzungen für "jeden Deutschen", aus Art. 20 (4) GG, im Urteil zu würdigen.
Das Urteil ist m.E. aus diesen Gründen ein massiver Angriff auf die Art. 19 (1)und (2), 20 (2),(3) und(4) sowie vorallem auf die Grundrechte, soweit sie dem Profitstreben einer besessenen Händlergesinnung im Wege stehen. Es begünstigt die Missachtung der Vorschriften der Art. 1 (3) und 20 (3) im Genehmigungsverfahren, weil es billigt, dass in den Genehmigungsverfahren die Grundrechte nicht als unmittelbar geltendes, die Behörden bindendes Recht beachtet werden.
Ein Gericht, das das Grundgesetz missachtet, ist m.E. nach Art. 9 GG nicht als legales Gericht zu betrachten.
Eine Revisionszulassungsbeschwerde, zu welcher ein Rechtsanwalt erforderlich ist, hat uns der RA Behm, Bremen arglistig verfristet.
Unsere sehr harte Behauptung einer verfassungswidrigen Rechtsbeugung wird zusätzlich durch die Tatsache erhärtet, dass das OVG Koblenz bei seiner o.a. Behauptung, dass alleine durch die Existenz des Atomgesetzes Schäden an Leib und Leben vom Gesetzgeber bewusst zugelassen seien, völlig missachtet, dass gerade auch nach dem klaren Wortlaut des Atomgesetzes, die Konstruktion des beklagten AKW nach § 9a AtG und § 47 (3) SSV krass gesetzwidrig ist und dass durch ihre Genehmigung eine unzulässige Schadstoffbelastung unseres Lebensraumes im Normalbetrieb gestattet wurde.
Nach § 9a (1) müssen "anfallende radioaktive Reststoffe", im vorliegenden Fall die mittels einer sog. aktiven Kreislaufentgasung aus dem Primärkreislauf künstlich herauslaborierten und somit in einer technischen Einrichtung erfassten Radionuklide, insbesondere Jod, Edelgase und deren gefährliche Folgenuklide wie Sr 90, Cs 135, Cs 137 ua. laut Gesetz entweder "schadlos verwertet" oder "als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden". Ergänzend hierzu stellt § 47 (3) SSV klar: " Niemand darf sich der Ablieferungspflicht für radioaktive Abfälle ... dadurch entziehen, dass er sie unter Inanspruchnahme der Vorschriften über die Freigrenzen, insbesondere durch Verdünnung ... beseitigt ...". Die Genehmigung erlaubt aber eine Konstruktion der Anlage welche vorsieht, diese Schadstoffe mittels riesiger Gebläse zu verdünnen und aus einem hohen Schornstein in unseren Lebensraum zu blasen. Genehmigungsbehörde und Gericht gestatten, was das Gesetz ausdrücklich verbietet.
Meine Frau und ich weigern uns, ein derart rechtswidriges Urteil, in dem wir einen massiven Angriff auf das Grundgesetz sehen, anzuerkennen. Daraufhin hat der Anwalt der Betreiber und Erbauer (RWE, Hochtief und Brovn-Boveri), RA Scheuten in Essen, Sohn des Scheuten von Gorleben/Dragahn, beim Amtsgericht

gericht Tostedt einen Haftbefehl auf Beugehaft gegen uns beide erwirkt. Während meiner Frau wegen Erkrankung der Vollzug bis zu einer noch ausstehenden Entscheidung ausgesetzt wurde, liess RA Scheuten mich verhaften und in das Gefängnis in Stade einsperren. Als die Gegenseite erkannte, dass sie mich nicht beugen können, haben sie mich überraschend frei gelassen, aber nicht aus humanitären Gründen. Vielmehr haben sie gleichzeitig alle nur denkbaren Sozialversicherungen angeschrieben, in der Hoffnung die richtigen dabei zu treffen. Sie pfänden uns nunmehr monatlich 315 DM von unseren Altersrenten, bis an unser Lebensende.
Ob die REW damit einen Teil ihrer Parteienspende von 100.000.000 DM wieder herein holen will, oder ob dies bezweckt uns in unserem Kampf für unvergifteten Lebensraum einzuschüchtern und wirtschaftlich abzuwürgen, mag der Leser entscheiden. der Herr Generalstaatsanwalt betrachtet eine solche Spende nicht als Bestechung sondern als legal. Kalkar und Uenntrop wurden jedenfalls damit gerettet.
Die Katastrophe durch den "Sauren Regen" ist nun nicht mehr zu verbergen. Genügt dieses Warnsignal der Natur noch nicht, dass unsere vom progressiven Wachstumfetischismus besessenen Bosse endlich lernen, dass sie radikal umdenken müssen .
Jeder Besitzer eines Geigerzählers kann bestätigen, dass wir neben dem "Sauren Regen" längst einen radioaktiven Regen haben. Es darf aber nicht die Tatsache des "Sauren Regens" nun ein Vorwand werden, um uns den radioaktiven Regen aufzu zwingen. Auch langsame Körperverletzung ist Körperverletzung und langsame Tötung ist auch Totschlag.
Müssen wir uns das willig gefallen lassen ? Nein !
Das Recht steht auf der Seite des Lebens.
Recht und Wahrheit sind unsere besten Waffen im Kampf für das Leben. Nutzen wir beide, als die Waffen unserer Zeit !
Wir dürfen diesem Kampf nicht feige ausweichen, das sind wir unseren Kindern und Enkeln schuldig.
Mutige Entschlossenheit und tapferes Durchhalten sind erforderlich in diesem Kampf gegen eine mächtige Meute besessener Intelligenzbestien.
Nur der verdient die Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muss.

Erich Matthies
Lohberger Strasse 4
2117 T o s t e d t 2